This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

PROPERTY OF
University of Michigan Library
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Umriſſe und Unterſuchungen

zur

Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Wirtſchaftsgeſchichte.

Umriſſe und Unterſuchungen

zur

Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Wirtſchafts-geſchichte

beſonders des Preußiſchen Staates im
17. und 18. Jahrhundert.

Von

Guſtav Schmoller.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

Law. Lib.
Harvard
3-17-47
539271

HC
287
P9
S36

Meine verſchiedenen Arbeiten über preußiſche und vergleichende Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Wirtſchaftsgeſchichte zuſammenhängend erſcheinen zu laſſen, bin ich ſeit über 20 Jahren oft aufgefordert worden. Ich habe immer bisher gezögert, weil ich ſie als Vorarbeiten zu einem größeren Werke betrachtete, ſie in dieſem aufgehen zu laſſen dachte. Ich trug mich lange mit dem Plane, eine Verwaltungs-, Finanz- und Wirtſchaftsgeſchichte Friedrich Wilhelms I. oder Preußens überhaupt im 18. Jahrhundert zu ſchreiben.

Nun habe ich freilich ſeit Jahren eingeſehen, daß, ſo umfangreich, wie ich die Vorarbeiten und Archivſtudien angelegt hatte, mein ganzes Leben entfernt nicht ausreichen würde, um ſie zu vollenden. Außer den zerſtreut da und dort publizierten liegen noch viel größere Vorſtudien und Sammlungen unpubliziert, teilweiſe in noch nicht abgeſchloſſener Art in meinen Schränken, und noch iſt nur der kleinere Teil dieſer Vorarbeiten gethan. Ausſchließlich mich auf dieſe Thätigkeit zu konzentrieren, erlaubten mir meine Pflichten als Lehrer und meine Neigungen als Gelehrter nicht. Mein Eintritt in die Akademie führte zu dem großen Unternehmen der Acta Borussica, in denen die archivaliſchen Vorarbeiten, die ich ſelbſt nicht vollenden kann, einen beſſeren Abſchluß finden. Ein erheblicher Teil meiner Zeit in den letzten 10 Jahren war der Ausarbeitung meines Grundriſſes der allgemeinen Volkswirtſchaftslehre gewidmet, der hoffentlich bald erſcheinen wird. So ſehe ich mit meinen 60 Jahren nicht ab, daß ich noch je zu dem geplanten großen

Werke kommen sollte und deshalb erscheint es mir jetzt als Pflicht, von denjenigen meiner historischen Arbeiten, die sich auf die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des 17—18. Jahrhunderts und speciell Preußens beziehen, auf die ich meine meiste Zeit und fast alle meine Archivstudien verwandte, die wichtigeren nach und nach in der Form dem Publikum gesammelt zu übergeben, in der sie geschaffen wurden. Nur kleinere Änderungen und Verbesserungen beabsichtige ich an ihnen dabei vorzunehmen. Bleiben mir später Kraft und Muße, so würde ich gern einen zusammenfassenden Grundriß der inneren preußischen Geschichte schreiben, ähnlich wie ich ihn jetzt für die allgemeine Nationalökonomie zu entwerfen versuche. In einem solchen Grundriß wäre aber für die hier publizierten Arbeiten in der Hauptsache doch kein Platz.

Sie sind freilich nicht bloß archivalische Untersuchungen. Nur einige tragen ausschließlich diesen Charakter. Andere enthalten allgemeine Versuche, historische Überblicke über Institutionen und Epochen zu geben, bauen sich auf eigenen und fremden vergleichenden Studien rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Art auf. Mehrere versuchen das Detail der Einzelforschung in einen derartigen Rahmen hineinzuzeichnen. Diese Kombination verschiedener Behandlungsart mag Folge meiner individuellen Neigung sein, sie scheint mir zugleich heilsam und notwendig, um einerseits möglichst auf dem Boden exakter empirischer Einzelforschung zu bleiben und doch daneben das Einzelne, soweit es möglich ist, in den größeren Zusammenhang der Entwickelung einzureihen.

Von meinen einschlägigen Arbeiten habe ich für dieses Mal so viel ausgewählt, daß sie einen mäßigen Band füllen und in Anordnung und gegenseitiger Ergänzung ein Bild dessen geben, was ich mit meinen Studien erstrebe. Es wäre leicht gewesen, durch eine gewisse Umarbeitung und ein Hinweggleiten über die Lücken eine Art einheitlichen Buches daraus zu machen. Ich wollte das nicht. Jeder Leser wird auch so die innere Einheit dieser Umrisse und Untersuchungen finden.

Nr. I giebt das Leitmotiv für das Ganze, Nr. II ergänzt es durch ein Beispiel; Nr. III—V geben in Umrissen die wesentlichen Elemente des Staates: Finanzen, Heer, Beamtentum; Nr. VI bis VIII erörtern die Verfassung des Handwerks, seinen Übergang zur Hausindustrie und die beginnende Großindustrie Preußens im 18. Jahrhundert; IX und X wollen diese gewerblichen Studien durch agrarische und handelspolitische ergänzen. Ich hätte mancherlei noch gerne eingefügt, aber der Band wäre zu schwerfällig geworden.

Was ich hier einem weiteren Kreise vorlege, sind historische Untersuchungen, die aber ebenso die allgemeine Erkenntnis von Staat und Recht, Volkswirtschaft und Gesellschaft fördern, als die Entstehung unserer nationalen Institutionen erklären und das Verständnis der Gegenwart erleichtern wollen. Ein freundlicher Kollege meinte freilich, derartiges sei weder Geschichte, noch Staatswissenschaft; andere spotten über Archivkollektaneen und Geschichtsklitterei. Ein hiesiger juristischer Professor ruft, bei der Lektüre der Schmollerschen Monographien erhalte man den Eindruck: „Er hält die Teile in der Hand, fehlt leider nur das geistige Band"; ein historischer Kollege sucht mich als „Borusse" zu diskreditieren, ein nationalökonomischer, von heißblütigem Aktionsdrang erfüllt, meint, derartige Geschichtsstudien führten auf den Abweg apologetischer Verteidigung des Bestehenden.

Es wäre kindlich, wenn ich mich über solche Urteile beklagen wollte; denn ich habe daneben Anerkennung weit über mein Verdienst gefunden. Ich wollte auch nicht bloß solche kollegialische Freundlichkeiten hier etwas niedriger hängen, sondern sie nur benutzen, um meine Art zu arbeiten neben der gleichberechtigten anderer Gelehrten zu rechtfertigen.

Was zunächst die Epoche betrifft, mit der sich dieses Buch und ein großer Teil meiner Studien beschäftigten, so erschien mir, nachdem die unhistorisch-rationalistische Methode der alten Staatswissenschaft als irrig erkannt war, nachdem die Lehrbücher dieser Schule mehr als praktische und tendenziöse Tagespolitik, wie als Wissenschaft durchschaut waren, als das dringlichste

wiſſenſchaftliche Bedürfnis ein eingehendes Studium der rechtlichen und wirtſchaftlichen Zuſtände und Inſtitutionen von 1500—1800, über die bis vor kurzem weder unſere Nationalökonomie und Finanzwiſſenſchaft noch unſere Rechts- und Wirtſchaftsgeſchichte viel mehr als einige Banalitäten zu ſagen wußten. Ich ſagte mir, nur wer die Entſtehung des heutigen Staates und der heutigen Volkswirtſchaft kenne, werde ſie richtig beurteilen und fortbilden können. Und ferner erſchien mir dabei das Doppelſtudium der wirtſchaftlichen Zuſtände und der Verfaſſungs- und Verwaltungseinrichtungen und deren ſtete Verbindung als die erſte Vorbedingung einer vollen Beherrſchung der Thatſachen und ihrer Urſachen. Wer nicht für jede volkswirtſchaftliche Erſcheinung den Staats- und Verwaltungsmechanismus, innerhalb deſſen ſich die ſocialen und wirtſchaftlichen Prozeſſe abſpielen, ganz genau kennt, der wird mit ſeinen Schlüſſen gar zu leicht ins Nebelhafte, Unſichere kommen. So wurde für mich das wirtſchaftliche Detailſtudium immer zugleich zu einem rechts- und verwaltungsgeſchichtlichen.

Was nun aber weiter den Gegenſtand meiner Studien betrifft, ſo habe ich mich weſentlich auf Deutſchland und Preußen beſchränkt, weil mir die Erkenntnis im eigenen Hauſe doch als das Wichtigſte erſchien und die Mehrzahl unſerer Nationalökonomen ja dem Auslande ſich widmete. Ich habe dabei geſucht, ſtets nur die Wahrheit zu ſagen; dem Preußenhaſſer aber wird alles als gefärbt erſcheinen, was wie Anerkennung der preußiſchen Regierung klingt, dem Tagespolitiker als apologetiſch manches unbequem ſein, obwohl es wahr iſt. Und wenn in einigen der Stücke, die ich vor 15—20 Jahren ſchrieb, etwas von dem Stolze und dem Glück durchklingt, welche mich damals als Preußen und Deutſchen beſeelten, ſo mag man das entſchuldigen oder es als Boruſſentum ſtigmatiſieren. Ich wollte jedenfalls heute derartiges nicht ändern, umſo weniger, als meine Grundanſchauungen und Gefühle heute in der Hauptſache dieſelben ſind. Auch heute noch würde ich mir thöricht und albern vorkommen, wenn ich unter den Urſachen des Aufſchwungs des

preußiſchen Staates die großen Fürſten und Staatsmänner wegretouchieren wollte, wenn ich nach der genauen Unterſuchung der Inſtitutionen und Reformen, die Preußen groß gemacht, es ſo darſtellen wollte, als ob dieſer Staat trotz derſelben emporgekommen ſei. Ich vermeſſe mich nicht, mit meinem Urteil überall das Richtige getroffen zu haben. Ich weiß recht wohl, welche Fehlerquelle darin ſteckt, daß ich, preußiſche und außerpreußiſche Zuſtände und Einrichtungen vergleichend, über die erſteren häufig ſehr genaue, über die letzteren nur ſummariſche Studien machen konnte. Aber mein redliches Bemühen war ſtets, unparteiiſch und gerecht darzuſtellen und zu urteilen.

Wo ich aus den Quellen erzählte, wollte ich ſtets in erſter Linie anſchaulich, konkret, auch mit dem nötigen Detail berichten; je nach dem Horizont und dem Intereſſe der verſchiedenen Leſer wird dabei dieſes oder jenes Einzelne denſelben als nebenſächlich, als Geſchichtsklitterei, als eine Summe von Teilſtücken ohne geiſtiges Band erſcheinen. Ich habe mich dabei ſtets bemüht, nicht zu konſtruieren, nicht eine ſcheinbare Geſchloſſenheit der Darſtellung zu erreichen, um den Preis, daß eine Reihe mitwirkender Urſachen unter den Tiſch fällt. Ich verkenne den Wert theoretiſierender Geſchichtskonſtruktion, wie ihn mehrere unſerer heutigen talentvollſten Wirtſchaftshiſtoriker treiben, gar nicht; ſie ſind ein wichtiges Hilfsmittel der fortſchreitenden Erkenntnis, aber ich perſönlich bin ſkeptiſch gegen alle noch ſo geiſtreichen Konſtruktionen und kurzen Formeln, die das Wirtſchaftsleben reſtlos erklären wollen. Ihnen hängt zu leicht etwas Subjektives an; ſie ſind gar oft voreilige Generaliſationen.

So weit ich trotzdem ſelbſt Überblicke zu geben, das Heer der Einzelerſcheinungen in gewiſſe einheitliche Entwickelungsreihen einzuordnen verſuche, beſcheide ich mich die Reſultate als vorläufige Verſuche hinzuſtellen; und ich bleibe auch bei der Darlegung dieſer Verſuche von Theorien zunächſt lieber bei einer mehr erzählenden, als konſtruierenden Form. Ich bin mir der unendlichen Kompliziertheit alles geſellſchaftlichen und

hiſtoriſchen Geſchehens ſtets ſo bewußt, ich kann über die Vielheit der Urſachen nie ſo hinweg ſehen, daß ich meine eigenen Konſtruktionen losgelöſt von ihrem Untergrund als abſtrakte und abſolute Wahrheiten hinſtellen möchte.

Ob das künftige Urteil dahin gehen werde, daß ich als Hiſtoriker geſcheitert, weil ich zugleich Nationalökonom war, als Nationalökonom, weil ich nicht aufhören konnte, Hiſtoriker zu ſein, muß ich dahingeſtellt ſein laſſen. Ich kann nur beides zugleich ſein und bilde mir ein, das Beſte, was ich zu leiſten vermag, dieſer Verbindung zu danken. Und meinen Kritikern rufe ich zu:

Eines ſchickt ſich nicht für alle!
Sehe jeder, wo er bleibe
Und wer ſteht, daß er nicht falle!

30. Auguſt 1898.

Guſtav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik . . 1— 60

1. Die Dorf- und die Stadtwirtschaft S. 4. — 2. Die Territorialwirtschaft S. 10. — 3. Die Ausbildung der Nationalstaaten und der Volkswirtschaft S. 32. — 4. Der Merkantilismus und der wirtschaftliche Wettkampf der Staaten im 17. und 18. Jahrhundert S. 42.

II. Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562 . . . . . 61—103

1. Das brandenburgische Zollwesen bis 1562 S. 62. — 2. Die Stapelrechte an der Oder S. 74. — 3. Der wirtschaftliche Streit zwischen Stettin und Frankfurt 1562 S. 93.

III. Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des deutschen Reiches . . . . . 104—246

1. Die koloniale Gründung und die ältere centralistische Territorialverfassung S. 107. — 2. Der ständische Territorialstaat S. 120. — 3. Der Neubau des brandenburgisch-preußischen Staates von 1640 ab; das Geldsteuersystem von 1640 — 1806 S. 137. — 4. Die übrigen Staatseinnahmen 1640—1806: Regalien, Staatsbetriebe, Domänen, Staatsschulden und Staatsschatz; Friedrich Wilhelm I. als Finanzmann S. 159. — 5. Finanzielles Gesamtergebnis von 1640—1806; Friedrich d. Gr. und der Zustand von 1786—1806 S. 177. — 6. Die Neugestaltung der Finanzen 1806—1840 S. 189. — 7. Beurteilung des neuen Finanzsystems; Fortsetzung desselben bis 1866 S. 213. — 8. Allgemeine Ergebnisse S. 231.

Seite

IV. Die Entstehung des preußischen Heeres von 1640 bis 1740 247—288

1. Das Landsknechtetum und die Soldheere des 17. Jahrhunderts S. 250. — 2. Die Verwandlung der Regimenter aus mehr privaten in staatliche Unternehmungen S. 261. — 3. Das Kantonsystem und der Zwang des Adels zum Offiziersdienst S. 274.

V. Der deutsche Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrhundert 289—313

VI. Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640 bis 1800, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I. 314—456

1. Die brandenburgisch-preußischen Innungszustände bis gegen 1700 S. 320. — 2. Die Reformanläufe bis 1713 S. 344. — 3. Die preußische Innungsverwaltung von 1713 bis 1731 S. 356. — 4. Die Entstehung des Reichsgewerbegesetzes von 1731 und des neuen brandenburgisch-preußischen Innungsrechtes von 1732—36 S. 382. — 5. Der Inhalt des neuen preußischen Innungsrechtes S. 404. — 6. Ergebnisse und Vergleich mit anderen Staaten S. 442.

VII. Die russische Compagnie in Berlin. 1724—1738. Ein Beitrag zur Geschichte der brandenburgischen Tuchindustrie und des preußischen Exports im 18. Jahrhundert . . . . 457—529

1. Die Verhandlungen über den Absatz nach Rußland S. 459. — 2. Die Gründung und Verfassung der Compagnie S. 469. — 3. Die Thätigkeit der Compagnie in Petersburg S. 482. — 4. Das Verhältnis der Compagnie zu den Tuchmachern S. 495. — 5. Umfang der brandenburgischen Tuchindustrie unter dem Einfluß der Compagnie S. 512. — 6. Das Ende der russischen Compagnie S. 523.

VIII. Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen . . . 530—561

1. Die Publikation und ihre Resultate. Die neuere europäische Seidenindustrie überhaupt S. 530. — 2. Die Begründung und der Aufschwung der preußischen Seidenindustrie S. 539. — 3. Die Verfassung und Betriebsform der Seidenindustrie sowie die Stellung der Arbeiter S. 547. — 4. Die Bedeutung der Berliner Seidenindustrie S. 557.

Seite

IX. Die preußiſche Einwanderung und ländliche Koloniſation des 17. und 18. Jahrhunderts 562–627

1. Allgemeiner Charakter der Koloniſation S. 566. — 2. Umfang der Einwanderung und Koloniſation S. 573. — 3. Heimat und Art der Koloniſten S. 581. — 4. Die Beſchaffung des Grund und Bodens für die Koloniſten S. 594. — 5. Die Bedingungen und die Art der Anſetzung S. 612. — 6. Das wirtſchaftliche und ſociale Geſamtergebnis S. 622.

X. Die Epochen der Getreidehandelsverfaſſung und -Politik . 628—686

1. Die Vorausſetzungen alles Getreidehandels S. 631. — 2. Die öffentliche und die private Vorratsſammlung S. 638. — 3. Die ältere ſtädtiſche Getreidehandelspolitik S. 642. — 4. Die ſpätere ſtädtiſche Getreidehandelspolitik S. 648. — 5. Die Getreidehandelspolitik der Welthandelsplätze S. 653. — 6. Die Getreidehandelspolitik der Territorien und Mittelſtaaten S. 657. — 7. Die ſtaatliche Getreidehandelspolitik und das Finanzintereſſe S. 665. — 8. Die Reſultate der Getreidehandelspolitik vom 16. bis 18. Jahrhundert S. 670. — 9. Die Getreidehandelspolitik der großen Staaten des 19. Jahrhunderts S. 675.

I.

Das Merkantilſyſtem in ſeiner hiſtoriſchen Bedeutung:

ſtädtiſche, territoriale und ſtaatliche Wirtſchaftspolitik[1].

Die wirtſchaftliche Politik Preußens im 17. und 18. Jahrhundert war eine ausgeſprochen merkantiliſtiſche. Die bisherige ſtaatswiſſenſchaftliche Beurteilung derſelben ging weder von einer hiſtoriſch wirtſchaftlichen Unterſuchung des damaligen Europas, noch ſpeciell Preußens in dieſer Epoche aus, ſondern von Theorieen, die ihren Urſprung in der Kritik des Merkantilſyſtems, in der Hervorkehrung der Irrtümer und Übertreibungen hatten, welche dasſelbe gegen und nach 1800 zeigte.

Die erſte Aufgabe daher, um dieſe Politik richtig zu würdigen, iſt eine richtigere Erfaſſung und Beurteilung des Merkantilſyſtems, d. h. des volkswirtſchaftlichen Charakters der beiden Jahrhunderte, während welcher die praktiſche Politik aller großen und aufſtrebenden Völker Europas dieſem Syſteme folgte. Und wir haben dabei eben dieſe praktiſche Politik, nicht die Schriften der Staatsmänner und Gelehrten im Auge, welche bei dem unentwickelten Stande der Wiſſenſchaft vielfach das an ſich Richtige mit ſchiefen und halbwahren Theorieen verteidigten.

Eine ganze Epoche der Geſchichte aber volkswirtſchaftlich charakteriſieren heißt ſie mit der Vergangenheit und der Folge-

[1] Niedergeſchrieben 1883, gedruckt zuerſt 1884 im Jahrb. f. G. V. u. V. W. VIII, 15 ff.

zeit vergleichen, heißt ſie begreifen als ein Glied eines größeren wirtſchaftlichen Entwickelungsprozeſſes. Und man wird daher geneigt ſein zunächſt an jene Vorſtellungen zu denken, durch welche man bisher verſucht hat, den hiſtoriſchen Entwickelungsgang der Völker einheitlich theoretiſch zu begreifen. Man hat bis jetzt entweder angeknüpft an eine Parallele mit den Lebensaltern des einzelnen Menſchen, oder an die Vorſtellung eines Stufenganges, in welchem Viehzucht, Ackerbau, Gewerbe und Handel oder in welchem Naturaltauſch-, Geld- und Kreditverkehr ſich folgen ſollten: Gedankenreihen, die einen Teilinhalt des Prozeſſes der wirtſchaftlichen Entwickelung herausgreifen, zur Gegenüberſtellung mancher Zeiten und Völker auch paſſend ſind, aber gerade für die Charakteriſierung des Merkantilſyſtems wenig Anhalt bieten, ja ſogar vielleicht zu einer falſchen Anlaß geben können. Und es iſt ja auch klar, daß neben ihnen mit gleichem Rechte ſich andere Vorſtellungen, welche der Geſchichte der Bevölkerung, der Anſiedelung, der Arbeitsteilung, der ſocialen Klaſſenbildung, der Technik, des Verkehrs entnommen wären, ſich ausmalen ließen, daß jede von ihnen für ſich und ſie alle zuſammen mit den vorgenannten verwertbar wären für eine ausgebildete Theorie von dem volkswirtſchaftlichen Entwickelungsgange der Völker. Keine dieſer Vorſtellungsreihen aber ſcheint mir entfernt ſo wichtig und bedeutungsvoll, wie diejenige, welche ich hier in den Vordergrund rücken möchte, um von ihr aus das Merkantilſyſtem ins rechte Licht zu ſtellen. Ich meine den Zuſammenhang des wirtſchaftlichen Lebens mit den weſentlichen und leitenden Organen des ſocialen und politiſchen Lebens überhaupt; ich meine die Anlehnung der jeweiligen weſentlichen wirtſchaftlich-ſocialen Einrichtungen an die wichtigſten oder an einzelne wichtige politiſche Körper.

In allen Phaſen der volkswirtſchaftlichen Entwickelung fällt dem einen oder anderen politiſchen Organe des Stammes- oder Volkslebens eine führende und beherrſchende Rolle auf dem Wirtſchaftsgebiete zu. Bald iſt es der Geſchlechtsverband und Stamm, bald das Dorf und die Mark, bald die Landſchaft,

bald der Staat oder gar ein Staatenbund, welche, mag nun das politiſche, nationale, geiſtige und kirchliche Leben weſentlich hiermit zuſammenfallen oder nicht, durch ihre Organe auch das wirtſchaftliche Leben, ſeine Organbildungen und Inſtitutionen beherrſchen, welche gleichſam den Schwerpunkt der ſocial-wirtſchaftlichen Veranſtaltungen abgeben. Gewiß iſt das nicht das einzige Moment für die Erklärung der hiſtoriſchen Entwickelung der Volkswirtſchaft; — aber das bedeutungsvollſte ſcheint es mir zu ſein, dasjenige was am tiefgreifendſten die verſchiedenen bis jetzt in der Geſchichte aufgetretenen Organiſationsformen der Volkswirtſchaft beherrſcht. Im Anſchluß an den Stamm, die Mark, das Dorf, die Stadt, das Territorium, den Staat und den Staatenbund entwickeln ſich ſucceſſiv beſtimmte ſociale Wirtſchaftskörper immer umfaſſenderer Art; wir haben damit einen einheitlichen Entwickelungsprozeß vor uns, der natürlich das wirtſchaftliche Leben niemals erſchöpft, der es aber jeweilig beſtimmend und beherrſchend umſchließt. Innerhalb des Dorfes, der Stadt, des Territoriums und des Staates bleibt dem Einzelnen und der Familie ihre ſelbſtändige und bedeutſame Stellung, geht die Arbeitsteilung, gehen die Fortſchritte des Geldweſens, der Technik ihren Gang, vollziehen ſich beſtimmte ſociale Klaſſenbildungen; aber die eigentliche Signatur empfangen die volkswirtſchaftlichen Zuſtände dadurch, ob jeweilig die Dorfwirtſchaft, die Stadtwirtſchaft, die Territorialwirtſchaft oder die Staats- und Volkswirtſchaft im Vordergrund ſteht, ob ein Volk in eine Zahl loſe verbundener Dorf- und Stadtwirtſchaften zerfällt oder ob ſich landſchaftliche und nationale Wirtſchaftskörper, die alten wirtſchaftlichen Organe in ſich aufnehmend und beherrſchend, ſchon gebildet haben. Politiſche und wirtſchaftliche Körper müſſen ſich keineswegs decken; aber die großen und glänzenden Leiſtungen in Staat und Wirtſchaft pflegen dann zu Tage zu treten, wenn die weſentlichen Träger der Macht- und Rechtsorganiſation zugleich die Träger der Wirtſchaftsorganiſation ſind.

1.

Die Dorf- und die Stadtwirtſchaft.

Die Vorſtellung, als ob das wirtſchaftliche Leben jemals ein überwiegend individueller, weil techniſcher, auf individuelle Bedürfnisbefriedigung gerichteter Prozeß geweſen ſei, iſt für alle Stadien der menſchlichen Kultur falſch; in gewiſſem Sinne um ſo falſcher, je weiter man in der Kultur zurück geht.

Der primitivſte Jäger- und Hirtenſtamm friſtet ſein wirtſchaftliches Daſein nur durch eine Stammesorganiſation, in der gemeinſame Verteidigung, gemeinſame Befahrung der Sommer- und Winterweiden, kommuniſtiſcher Erwerb für den Stamm, kommuniſtiſche Leitung durch den Stammeshäuptling die weſentlichſte Rolle ſpielt. Die erſte Siedelung und Beſitzergreifung des Bodens iſt niemals Sache der Einzelnen, ſondern der Stämme und Geſchlechter. Und während nun religiöſes, ſprachliches, kriegeriſches und politiſches Leben größeren Kreiſen gemeinſam bleibt, rückt der Schwerpunkt des wirtſchaftlichen Lebens in die Mark und in das Dorf. Sie werden für Jahrhunderte die volkswirtſchaftlichen Körper, die alles Wirtſchaftsleben der großen Menge beherrſchen. Der Einzelne beſitzt, was und wie ihm die Mark- und die Dorfgenoſſenſchaft Haus und Hof, Garten und Acker einräumt, er nutzt die Weide und den Wald, das Fiſchwaſſer und die Jagd, wie es ihm die Gemeinde geſtattet; er pflügt und erntet, wie es die Dorfgenoſſenſchaft verlangt und anordnet. In lebendigeren Verkehr mit Nichtdorfgenoſſen zu treten, iſt ihm kaum möglich, denn jede Ausfuhr von irgend einem Produkt, das direkt oder indirekt von der Allmende ſtammt, iſt ihm unterſagt[1]. Aus dem gemeinſamen Walde Holz zu holen, kann nur geſtattet ſein, ſo lange keiner Holz oder Kohle

[1] Sogar in den Städten hat ſich ähnliches erhalten. Die Lübecker ſollen nach einer Beſtimmung von 1204 nicht passim et sine necessitate ihre Schiffe verkaufen und zu Hauſe neue bauen, noch Holz zum Verkauf ausführen, weil ihnen ein freies Holzungsrecht zuſteht. Lüb. Urkundenbuch S. 17 Urk. XII.

oder Theer ausführt; auf die gemeine Weide beliebig Vieh zu treiben, kann nur Rechtens sein, wenn jeder für sich, nicht für Fremde sein Vieh mästet. Die Veräußerung des Grundbesitzes an einen Nichtdorfgenossen ist verboten, wie in der Regel das Verlassen des Dorfes selbst dem freien Hufner durch alle möglichen Förmlichkeiten erschwert ist. Das Dorf ist ein geschlossenes Wirtschafts- und Handelssystem für sich. Es bedurfte der Auflösung seiner alten Verfassung durch den Großgrundbesitz und andere Mächte, ehe eine andere und höhere Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens entstehen konnte.

Wie die Dorfgemeinde mit ihren Organen, so entwickelt sich noch viel mehr die Stadt zu einem wirtschaftlichen Körper mit eigentümlichem, kräftigem, alles einzelne beherrschendem Leben. Schon die Ortswahl, die Planlegung, der Straßen-, Brücken- und Mauerbau, später die Pflasterung, Wasserleitung und Beleuchtung, dann die notwendigen gemeinsamen Markteinrichtungen, die gemeinsamen Kaufhäuser, öffentlichen Wagen und alles derartige erzeugen, wie das enge Zusammenwohnen und die höheren Formen der Arbeitsteilung, Geld- und Kreditentwickelung eine Summe einheitlicher gemeinsamer Institutionen und Anstalten, schaffen einen Zusammenschluß weit engerer Art, der sich notwendig nach innen und außen zeigt. Für Jahrhunderte knüpft sich der wirtschaftliche Fortschritt an das Aufkommen der Städte, an die Ausbildung der eigentümlichen städtischen Einrichtungen an. Jede Stadt, besonders jede größere Stadt sucht sich in sich als ein wirtschaftliches Ganzes abzuschließen, nach außen ihre Wirtschafts- und Machtsphäre so weit auszudehnen, als es geht. Nicht umsonst sind für einen großen Teil des Altertums und des Mittelalters alle vollendeten staatlichen Gebilde Stadtstaaten, in welchen Staats- und Volkswirtschaft, wirtschaftlicher Lokalegoismus und politischer Patriotismus, staatliche und wirtschaftliche Machtkämpfe zusammenfallen.

Die wirtschaftliche Politik der deutschen mittelalterlichen Städte, wie ihre wirtschaftlichen Einrichtungen haben bis ins 17. und 18. Jahrhundert eine so beherrschende Rolle gespielt, ja

ſie ragen in ſo vielen Einrichtungen bis in unſere Tage hinein, daß wir dabei noch einen Moment verweilen müſſen.

Wie die Immunität, ſo war das Markt-, Zoll- und Münzprivileg ſchon ein Vorrecht für die ſich bildenden Stadtgemeinden. Dazu kam bald die Beſeitigung der Naturalſteuern und -Leiſtungen und der große Rechtsvorteil des Satzes, daß die Luft in der Stadt frei mache, ferner der Gewinn der Selbſtregierung und Geſetzgebung durch den Rat. Jede einzelne Stadt fühlte ſich als eine privilegierte Genoſſenſchaft, die in zähem, Jahrhunderte langem Kampfe Privileg auf Privileg erwarb, durch Vertrag und Geld ſich in eine politiſche und wirtſchaftliche Poſition nach der anderen hineindrängte. Die Bürgergenoſſenſchaft fühlt ſich als ein aufs engſte geſchloſſenes, für immer verbundenes Ganzes: ſie nimmt nur den auf, der ihr zahlt, beſtimmte Bedingungen erfüllt, ein Vermögen nachweiſt, einen Eid leiſtet und Bürgſchaft ſtellt, daß er beſtimmte Jahre bleibe, ſie entläßt nur den aus ihrem Verbande, der vor dem Rate ihr feierlich aufſagt, ſchwört, für die Schulden der Stadt zu haften, eine Anzahl Jahre die Steuern der Stadt mit zu zahlen, und 10 % ſeines Vermögens der Stadt ausliefert. Die Machtfülle der ſtädtiſchen Räte regiert, ſoweit die wirtſchaftliche Blüte der Stadt in Frage kommt, in faſt unbeſchränkter Weiſe, findet in dem engherzigſten Stadtegoismus und in dem kräftigſten Stadtpatriotismus jederzeit Billigung, wenn es gilt, eine konkurrierende Nachbar- oder Vorſtadt zu vernichten, dem umliegenden platten Lande feſtere Feſſeln aufzulegen, den lokalen Handel, die lokalen Gewerbe zu fördern.

Das Markt-, Zoll- und Meilenrecht iſt die Waffe, mit der man ſich Einnahmen und eine ſtädtiſch-egoiſtiſche Gewerbe- und Handelspolitik ſchafft. Begünſtigung des Stadtbürgers, Benachteiligung des fremden Konkurrenten iſt die Seele derſelben. Die komplizierte Wochenmarkts- und Vorkaufsgeſetzgebung iſt in Summa nichts als ein raffiniertes Syſtem, Angebot und Nachfrage zwiſchen kaufendem Städter und verkaufendem Landmann

so zu gestalten, daß der erstere in möglichst günstiger, der letztere in möglichst ungünstiger Position beim Konkurrenzkampfe sich befinde. Die städtischen Taxen sind teilweise nur Waffen gegen den Getreide-, Holz-, Wild-, Gemüseverkäufer vom Lande, wie die Verbote des Landhandwerks, des Landhandels, die Einschränkung des Hausierbetriebs städtischen Interessen dienen. Der Erwerb der Regalien durch die Stadt wird in erster Linie zu einer Umgestaltung dieser Einrichtungen im städtischen Interesse benutzt. Der Marktzoll wird in der Regel für die Bürger aufgehoben, nur für den Landmann und den nicht privilegierten Gast beibehalten. Ein kompliziertes Differentialzollsystem wird überall ausgebildet, das einzelne fremde Städte begünstigt, andere benachteiligt, je nach der Gegenkonzession, den Hoffnungen und Befürchtungen, die sich an den Handel mit ihnen knüpfen. Der möglichste Erwerb der Zölle auf Strömen und Wegen in der Nachbarschaft dient denselben Zielen. Täglich, je nach Bedürfnis, werden einzelne Artikel mit höheren Abgaben belegt, für ein oder mehrere Märkte verboten oder dauernd ausgeschlossen; der Wein und das Bier aus den Nachbarstädten ist unzählige mal, ja fast überall verboten oder in der Zulassung beschränkt. Ausfuhrverbote von Getreide, Wolle und Fellen gehören zu den regelmäßigen Mitteln, den lokalen Markt nach lokalem Interesse zu gestalten und sie steigern sich jeden Augenblick zu allgemeinen Handelssperren, die als härteste Pressionsmittel im Konkurrenzkampf manchmal zu eigenem Schaden, oft aber auch, besonders von seiten des Stärkeren, mit großem Vorteil und Erfolg angewandt werden. Beschränkung der Geld- und Edelmetallausfuhr kommen von seiten der Städte seit dem 13. Jahrhundert häufig vor. Die Bilanztheorie zeigt ihre ersten Spuren im städtischen Handel darin, daß er stets nach direktem Austausch von Waren strebt, einen solchen, wie z. B. im baltischen Handel, durch Statuten und Gesetze erzwingen will, welche hindern sollen, daß regelmäßig Edelmetall nach der Fremde hin abfließe.

Der Straßenzwang und das Stapelrecht werden mit allen Mitteln der städtischen Diplomatie, der ständischen Verfassungs-

kämpfe, eventuell mit Gewalt ſo ausgebildet, daß möglichſt viele Zwangshandelsſtraßen auf die Stadt zu, möglichſt wenige neben ihr vorbeiführen, daß möglichſt der durchgehende Karawanen- und Schiffshandel hier raſten, die Waren zum Verkauf auslegen, an die Stadtbürger verkaufen muß. Das ausgebildete Gaſt- oder Fremdenrecht iſt die Waffe, um im lokalen Handelsintereſſe die Übermacht fremder reicherer, geſchäftskundigerer Konkurrenten zu brechen oder einzuſchränken. Dem Gaſt iſt außer dem Jahrmarkt aller Detailhandel verboten, er darf nur beſtimmte Zeit bleiben, darf keinem Ortsbürger Geld leihen oder in Compagnie mit ihm treten. Er iſt mit höheren Abgaben, Stand- und Wage-, Unterkaufs- und Wechslergebühren belaſtet. Die Zunftverfaſſung, aus dem lokalen Marktrecht hervorgegangen, nach lokalen Geſichtspunkten ausgebildet, erreicht ihren Zweck, jedem Meiſter und jeder Zunft den ſtandesgemäßen Unterhalt zu ſichern, hauptſächlich dadurch, daß der Rat, wenn es nötig erſcheint, die Einfuhr von Brot und Fleiſch, von Bier und Wein, von Waren aller Art aus der nächſten Nähe und aus der Ferne vorübergehend oder dauernd beſchränkt, wie er auf ein oder mehrere Jahre die Aufnahme neuer Meiſter einer beſtimmten Art verbietet. Kurz, der ſtädtiſche Markt iſt ein in ſich geſchloſſenes, einheitlich und planvoll geleitetes Geld-, Kredit-, Handels-, Zoll- und Finanzſyſtem, das ſeinen Schwerpunkt ausſchließlich in ſeinen lokalen Intereſſen hat, das den Kampf um die wirtſchaftlichen Vorteile mit kollektiven Kräften führt und in dem Maße blüht, als kluge, energiſche, das Ganze überblickende Kaufleute und Patricier in den ſtädtiſchen Räten die Zügel feſt in der Hand halten.

Was wir ſo im Mittelalter vor uns haben, ſind ſtädtiſche, lokale Wirtſchaftscentren, deren ganzes wirtſchaftliches Leben darin beruht, daß die verſchiedenen Lokalintereſſen ſich zu zeitweiliger Übereinſtimmung durcharbeiten, daß einheitliche Gefühle und Vorſtellungen von lokalen Geſamtintereſſen entſtanden ſind, daß für dieſe die Stadtgewalt mit den ausgebildetſten Schutzmaßregeln eintritt, die natürlich lokal und zeitweiſe verſchieden

sich gestalten, je nachdem die Versorgung des lokalen Marktes oder die Blüte bestimmter Gewerbe oder Handelszweige als das jeweilig Wichtigste erscheint. Die gesamte städtische Wirtschaftspolitik in dieser ihrer lokalen Einseitigkeit war so lange berechtigt, als der Kultur- und Wirtschaftsfortschritt in erster Linie in dem Aufblühen der Städte bestand; dieses Aufblühen konnte auf keinem anderen massenpsychologischen Ursachenkomplexe ruhen, als auf dem egoistischen Genossenschaftsgeist der Städte; die neuen volkswirtschaftlichen Einrichtungen konnten sich zunächst nur auf den so privilegierten Oasen des wirtschaftlichen Lebens, nicht sofort auf den breiten Grundlagen ganzer Staaten ausbilden. So lange das egoistische Gemeinschaftsgefühl engerer Kreise zugleich der Träger einer energischen Vorwärtsbewegung war, hatte es sein Recht, trotz der Rohheiten und Gewaltthätigkeiten, die wir heute nicht nur mißbilligen, sondern kaum mehr begreifen[1]; nur als das System anfing, die Grundlage für bequeme Genußsucht und Lässigkeit zu werden, entartete es und mußte durch andere massenpsychologische Elemente und Prozesse, durch andere soziale Formen und Organisationen des wirtschaftlichen Lebens ersetzt werden.

In gewissen Schranken war übrigens die egoistische städtische Wirtschaftspolitik stets durch die rechtlichen und sittlichen Bande gehalten worden, welche dem kirchlichen Gemeinschaftsleben, dem deutschen Kaisertum, welche landschaftlich dem früh aufkommenden Landesfürstentum entsprangen. Aber diese Schranken waren in der älteren Zeit so lose, so nichtssagend, daß sie kaum in Betracht kamen, so lange Kaisertum, Kirche oder Landschaft selbst kein eigentümlich wirtschaftliches Leben, keine kräftigen wirtschaftlichen Organisationen erzeugten. Mit der Umbildung und Zu-

[1] Ich erinnere an die bewaffneten Auszüge der Zünftler, um die Bönhasen auf dem Lande zu jagen, an die unzähligen militärischen Auszüge, Belagerungen, ja Zerstörungen, die im gegenseitigen Handelsneid ihre Ursachen hatten, an die Zerstörung von Vorstädten aus diesem Grunde, wie sie sich Danzig 1520, 1566 und 1734, Magdeburg im 30jährigen Kriege zu Schulden kommen ließ.

nahme des Verkehrs, mit der zunehmenden Kraft des Gemeingeiſtes, der landſchaftlichen Geſamtintereſſen gegenüber den Lokalintereſſen, mit der wachſenden Schwierigkeit auf Grund bloßer Stadt- und Dorfintereſſen das wirtſchaftliche Leben richtig zu organiſieren, über die Anarchie endloſer kleiner Kämpfe Herr zu werden, entſtanden überall Verſuche und Tendenzen zu größerer Zuſammenfaſſung der wirtſchaftlichen Kräfte.

2.

Die Territorialwirtſchaft.

Die Städtebündniſſe wollten über den Kopf der Fürſten und des platten Landes hinweg und unter Aufrechterhaltung der egoiſtiſchen Stadtpolitik in der nächſten Umgebung der Städte gewiſſe weitergreifende Intereſſen und Bedürfniſſe des Handels befriedigen; es konnte auf die Dauer nicht gelingen. Die größeren Städte ſuchten ſich in der Nähe durch Erwerb von Dörfern, Gütern, Herrſchaften und Städtchen zu einem Territorium auszuweiten. Es iſt vor allem den großen italieniſchen Kommunen ganz, einzelnen ſchweizeriſchen Städten und deutſchen Reichsſtädten wenigſtens teilweiſe gelungen; auch einzelne der lebenskräftigſten holländiſchen Provinzen ſind, wenn nicht dem Urſprung nach, ſo doch praktiſch nichts als derartige erweiterte Stadtterritorien. Im ganzen aber hat in Deutſchland das territoriale Fürſtentum auf dem Hintergrunde uralter Stammesgemeinſchaft und in Anlehnung an die ſtändiſchen Städte- und Ritterkorporationen die neuen Gemeinweſen geſchaffen, die ſich als eine Zuſammenfaſſung von Stadt und Land, von einer größeren Anzahl von Städten, oft von mehreren Hundert Quadratmeilen zuſammenhängenden Gebietes charakteriſieren; ſie haben ſich vom 15. bis 18. Jahrhundert unter langem Kampf mit den älteren Wirtſchaftseinrichtungen nicht bloß als politiſche, ſondern ebenſo ſehr als wirtſchaftliche Körper ausgebildet. Der territoriale Wirtſchaftsorganismus wird zum Träger des Fortſchritts.

der wirtſchaftlichen und politiſchen Entwickelung; die territorialen Einrichtungen werden jetzt ebenſo zur Hauptſache, wie früher die ſtädtiſchen, und ſie gravitieren, wie dieſe, nach einem gewiſſen Mittelpunkt, ſuchen die Kräfte nach außen abzuſchließen, nach innen harmoniſch zu verſöhnen und in einander zu fügen. Es entſteht eine Abgeſchloſſenheit der territorialen Produktion und Konſumtion, eine territoriale Arbeitsteilung, ein territoriales Maß-, Gewichts- und Münzſyſtem, ein ſelbſtändiger territorialer Wirtſchaftskörper, der ſeinen Schwerpunkt in ſich hat, dieſes weiß und darnach einheitlich handelt.

Freilich in den verſchiedenen Territorien und Landſchaften mit ſehr verſchiedener Kraft und mit ſehr verſchiedenem Erfolg. Wo wie in Florenz, Mailand und Venedig eine alles beherrſchende hochentwickelte Induſtrie- oder Handelsſtadt die Impulſe gab, da entſtand raſch und mit großem Erfolg eine an die älteren Stadtintereſſen ſich anlehnende Handels- und Wirtſchaftspolitik, die Außerordentliches leiſtete. Die Luxemburger in Böhmen, das burgundiſche Haus in Flandern und am Niederrhein verſtanden frühe ebenfalls in die Bahnen einer territorial-ſtaatlichen Wirtſchaftspolitik großen Stils einzulenken. Den meiſten deutſchen Fürſten fehlte ſchon ein größeres Territorium; hier blieben die Städte, dort die Ritterſchaft außerhalb des neuen landſchaftlichen Gemeinweſens. Die angeſehenſten Fürſten gegen 1500, die ſächſiſchen, hatten ihre Lande an der langen Heerſtraße Mitteldeutſchlands verzettelt von Heſſen bis Schleſien, und theilten ſie noch wiederholt. Selbſt was einer der ſächſiſchen Fürſten in der Hand hatte, zerfiel in eine Reihe Sonderlandſchaften, die geographiſch ganz getrennt waren. Auch die anderen Territorien litten vielfach an ähnlichen Übelſtänden.

Aber ſo groß die Schwierigkeiten dieſer Art und der zähe konſervative Widerſtand der älteren Wirthſchaftseinrichtungen, hauptſächlich der ſtädtiſchen waren, wir ſehen doch überall, daß die praktiſche Notwendigkeit unerbittlich auf den Weg der territorialen Wirtſchaftsorganiſation hindrängte. Die alten Formen

mittelalterlich loſer Verknüpfung, die Städtebündniſſe und Landfriedensverträge, das ſtädtiſche Zollweſen und Stapelrecht, das ſtädtiſche Münzweſen, der ewige Hader zwiſchen Stadt und Land, die ganzen älteren mittelalterlichen Korporationen wurden Tag für Tag größere Hemmniſſe des Verkehrs und wirtſchaftlichen Fortſchritts. Man mußte darüber hinaus zu größeren Gemeinſchaften, zu landſchaftlicher Verbindung, zu weitſichtigeren Intereſſenkoalitionen kommen, wie ſie in den territorialen Landtagen und an den Fürſtenhöfen ſich bildeten und fanden. Je mehr das fürſtliche Territorium mit alten Landesgrenzen und uralten Stammesgefühlen zuſammenfiel, je kräftiger ein ſtändiſches Verfaſſungsleben Städte und Adel zunächſt unter ſich und dann die ſtändiſchen Korporationen untereinander zu gemeinſamer Arbeit vereinigte, je intelligentere und kräftigere Fürſten mit ſparſamen und fähigen Beamten die Führung übernahmen, deſto leichter gelang der volkswirtſchaftliche Aſſimilierungsprozeß. Nirgends freilich verlief er ohne die heftigſten Kämpfe. —

Welche Mühe hatten nicht die hohenzollernſchen Fürſten in Brandenburg, bis ſie nur äußerlich, militäriſch ſich den Adel und die Städte des Landes unterwarfen. Die Auslöſung der brandenburgiſchen Städte aus dem Hanſabund und die Vernichtung ihres freien Bündnisrechtes gelang nur notdürftig 1448—88. Auf eine ſelbſtändige Handelspolitik verzichteten ſie damit noch lange nicht. Die wichtigſten Verträge über das Frankfurter Stapelrecht von 1490—1512 ſind freilich nachträglich von den beteiligten Fürſten genehmigt. Aber die Initiative geht noch von den Städten aus. Noch bis gegen den 30jährigen Krieg dauert das in abgeſchwächtem Maße, wenn auch immer vorſichtiger und reſervierter. Das ganze 16. Jahrhundert ſehen wir die brandenburgiſchen und benachbarten Fürſten immer häufiger ſich um dieſe Dinge kümmern. In den Handelsſtreitigkeiten zwiſchen Pommern und Brandenburg 1562 und 1572 iſt es ſchon ebenſo ſehr die fürſtliche als die Stadtgewalt die handelt, wenn auch den Prozeß vor dem Reichskammergericht dann Frankfurt und Stettin führen. Die Schutzverträge, die auswärtige Landesſtädte

wie Lüneburg[1] noch gegen 1500 mit Joachim I. von Brandenburg ſchließen, erſcheinen in der Folgezeit nicht mehr als ſchicklich, ſie erwecken das Mißtrauen der lüneburgiſchen Landesherrſchaft. Wie die ganze Friedensbewahrung auf die Fürſten übergegangen iſt, ſo unterhandeln über ihre ſtrikte Aufrechthaltung ſchon ſeit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts nicht mehr die Städte, ſondern die Fürſten; wir ſehen es z. B. in dem Vertrag zwiſchen Brandenburg und Pommern vom 29. Juli 1479[2] und in dem zwiſchen Brandenburg und Magdeburg vom 24. Juli 1479[3]. Die Handelsverträge und Handelsverhandlungen mit Polen liegen 1514[4], 1524—27[5], 1534[6] und 1618[7] in der Hand des Fürſten, nicht der Städte. Auf den Elb- und Oderſchiffahrtskongreſſen des 16. Jahrhunderts ſind teilweiſe ſtädtiſche Abgeordnete von Frankfurt, aber die kurfürſtlichen führen das Wort. Mit dem „gemeinen Kaufmann" ſchließt 1523 Joachim I., nicht die brandenburgiſchen Städte einen Vertrag über die Durchfuhr durch die Mark Brandenburg[8]. Kurz die handelspolitiſche Vertretung des Landes geht langſam, aber ſicher von den Städten auf die Regierung über. Und wenn trotzdem gegen 1600 die Einſicht erwacht, daß aller Handel und Verkehr des Landes zurückgehe, ſo liegt es nicht in dieſem Umſtand, ſondern darin, daß die fürſtliche Handelspolitik zu ſchwächlich war, Sachſen, Pommern, Schleſien, Magdeburg, Hamburg und Polen gegenüber weſentlich den kürzeren zog.

Wenn ſo die Landeshoheit, das jus territorii et superioritatis, nach und nach in Bezug auf die Vertretung wirtſchaftlicher Intereſſen nach außen einen neuen Inhalt erhielt, ſo war noch

---

[1] 1484: Riedel, Cod. dipl. brandenb. II, 5, 417; 1501: daſelbſt II, 6, 177.

[2] Daſelbſt II, 5, 305.

[3] Daſelbſt II, 5, 302.

[4] Daſelbſt III, 3, 248 u. II, 6, 258.

[5] Daſelbſt I, 23, 426 u. II, 6, 346.

[6] Daſelbſt III, 3, 387.

[7] Oelrichs, Beiträge zur brandenburgiſchen Geſchichte 265.

[8] Berl. St. Archiv R. 78. 29. Fol. 62.

wichtiger, daß ſie nach innen anfing in rechtsbildender Thätigkeit mit ſtändiſchen Abſchieden und fürſtlichen Verordnungen energiſch vorzugehen. Nicht als ob nicht längſt territoriales Recht da und dort beſtanden hätte. Im Ordensland galt die Kulmer Handfeſte von 1233, im Fürſtentum Breslau das Landrecht von 1346. Aber das lokale Recht war überall das ſtärkere. Erſt im 15. und 16. Jahrhundert dringen die landesherrlichen Gerichtsordnungen, die ſogenannten Landrechte, die Landesordnungen und territorialen Polizeiordnungen ſiegreich vor. Es zeigt ſich das unabweisbare Bedürfnis eines landſchaftlich geeinten neuen Prozeß-, Straf-, Privat- und Erbrechts. An die Ausübung der fürſtlichen Regalien knüpfen ſich die Forſt-, Jagd-, Fiſcherei-, Bergwerksordnungen, die Strom- und Schiffahrtsordnungen, die Deichordnungen, die für das ganze Land gültig, dem wirtſchaftlichen Leben einheitliche Normen geben. Das neue Leben der Preſſe, des reformierten Glaubens, der neueingerichteten Schulen und Armenkaſſen erhält keine lokale, ſondern eine territoriale Ordnung durch eine ſchon ſehr ins einzelne gehende Geſetzgebung. Handel und Gewerbe, Maß und Gewicht, Münz- und Straßenweſen, Markt- und Meßweſen haben nicht minder das Bedürfnis einer neuen territorialen Geſetzgebung.

Aber in ſehr verſchiedener Weiſe gelangen dieſe neuen landſchaftlichen und territorialen Rechtsbildungen in den einzelnen Territorien zur Reife und zur Durchführung. Während der deutſche Ordensſtaat ſchon im 14. und 15. Jahrhundert erhebliche Anſätze zu einer einheitlichen wirtſchaftlichen Landesgeſetzgebung hat, während die größeren ſüdweſtdeutſchen Staaten, ſchon infolge ihrer höheren wirtſchaftlichen Entwickelung und älteren Kultur gegen 1500 und im Laufe des 16. Jahrhunderts eine viel umfangreichere Thätigkeit in dieſer Beziehung entwickeln, bleiben Brandenburg, Pommern und andere nördliche Territorien darin zurück. Auch in Brandenburg freilich hat das im Geiſte römiſch-rechtlicher Centraliſation errichtete Kammergericht, hat die Joachimica, haben ſpäter angeſehene Rechtsaufzeichnungen, wie Schepliz's Consuetudines im Sinne der territorialen Rechtseinheit gewirkt;

— aber man kam nicht zu einem anerkannten Landrecht, nicht zu einer anerkannten Landesordnung für die gutsherrlich bäuerlichen Verhältniſſe. Der Verſuch einer energiſchen Unterordnung der Städte unter territoriale gleichmäßige Verwaltungsnormen und Polizeigeſetze in der Zeit von 1490—1536 war nur ein halb und vorübergehend gelungener, wie auch in Pommern Stettin, Stralſund und andere Städte, in Preußen Königsberg, im Erzſtift die Altſtadt Magdeburg ſich bis gegen 1700 eine reichsſtadtartige Unabhängigkeit bewahren. Die Ermahnungen der allgemeinen brandenburgiſchen Polizeiordnung für die Städte vom Jahre 1515, als Längenmaß die Berliner Elle, für Wachs und Spezerei das Erfurter Pfund, für Fleiſch, Kupfer, Zinn und grobe Waare das Berliner Gewicht im ganzen Lande zu gebrauchen, blieben vorerſt wohl fromme Wünſche. Freilich hat es zwei Menſchenalter ſpäter auch Kurfürſt Auguſt von Sachſen nicht weiter gebracht, als wenigſtens auf ſeinen Domänenämtern den Dresdener Scheffel einzuführen.

Während in Württemberg z. B. die ſogenannten Landesordnungen von 1495 an in raſcher Folge und immer breiterer Ausdehnung über das wirtſchaftliche Leben ihre regelnden Linien ziehen und eine ganze Reihe der wichtigſten Gewerbe ſchon vor dem 30jährigen Kriege einheitliche Ordnungen für das ganze Herzogtum erhalten, wie die Metzger, die Bäcker, die Fiſcher, die Tuchmacher, die Kupferſchmiede, die Kannengießer, die Bauhandwerker, 1601 ſogar die geſamten Kaufleute und Krämer, während damit das ganze Land ſchon zu einer wirtſchaftlichen Einheit ſich zuſammenordnete, finden ſich in Brandenburg in dieſer Zeit nur ein paar ganz vereinzelte fürſtliche Innungsſtatute (z. B. für die Weber der Neumark, die Leineweber der ganzen Mark, dann gegen 1580 für die Kürſchner und Leineweber einer Anzahl Städte zuſammen), welche nicht rein lokaler Natur ſind. Nur darin zeigt ſich die Tendenz zur Landeseinheit, daß von 1480 an neben der Rats- die fürſtliche Genehmigung für jedes lokale Innungsſtatut eingeholt wird, und daß von etwa 1580 an die Lehnskanzlei nach und nach bei jeder Genehmigung die Revo-

kationsklauſel beifügt. Ganz regelmäßig ſcheint ſie erſt nach 1640 angehängt worden zu ſein. Gebrauch wurde von ihr erſt 1690—95 gemacht. Gleichlautende Privilegien erhielten die einzelnen Innungen erſt von 1731 an.

Und wie das lokale Sonderzunftrecht, ſo erhielt ſich noch unumſchränkt das lokale Stadtrecht; höchſtens daß die Bürger aus anderen brandenburgiſchen Städten etwas milderem Gaſtrecht unterworfen wurden, als die Stettiner oder Breslauer. Es brauchte eines fürſtlichen Befehls 1443[1], um den Berliner Schuhmachern den Zutritt zur Frankfurter Reminiscereмeſſe zu eröffnen, und der Kurfürſt fügt entſchuldigend hinzu, es ſolle das für die Schuhmacher anderer Städte, die bisher die Frankfurter Jahrmärkte nicht beſucht hätten, kein Präjudiz bilden. Die Verabfolgung von Erbſchaften aus einer märkiſchen Stadt in die andere ohne die enormen Abzugsgelder erfolgte erſt nach und nach auf Grund ſpecieller Verträge der Städte untereinander. Die Spandauer[2] führen 1481 noch eine hohe Abzugsſteuer ein, um ihre reichen Leute zu hindern, nach dem Berliner Bürgerrecht und der Ueberſiedelung dahin zu ſtreben.

Nicht die Verſchmelzung der Stadtrechte zu einem Territorialbürgerrecht ſtand zunächſt in Frage, ſondern nur eine mäßige Zunahme der fürſtlichen Gewalt gegenüber jeder Stadt im beſonderen, wie ſie ſich in der fürſtlichen Beſtätigung der Ratsherrn, in den gegen 1600 beginnenden Unterſuchungen der rathäuslichen Verwaltung und in dem fürſtlichen Privilegien- und Konzeſſionsweſen zeigt, das etwa von 1500 an in ſteigender Ausbildung begriffen iſt und in gewiſſer Beziehung der Vorläufer des allgemeinen fürſtlichen Verordnungsrechts des 17. und 18. Jahrhunderts iſt. Die Markt-, die Mühlen-, die Apotheker-, die Buchdrucker-, die Kupferhammer-, die Papiermühlen- und andere derartige Privilegien, die Konzeſſionen für das Wirtſchaftsgewerbe, die perſönlichen Ermächtigungen für einzelne Ge-

[1] Riedel, I, 23, 224.
[2] Daſelbſt I, 11, 118.

werbtreibende und Händler aller Art, ohne Zunftrecht ihre Geſchäfte zu treiben, ſind lauter fürſtliche Eingriffe in die geſchloſſene Stadtwirtſchaft, die bei einem gewiſſen Umfange notwendig zuletzt die Territorial- ſtatt der Ratsgewalt als die berufene Lenkerin des wirtſchaftlichen Lebens hinſtellte.

Und wie hier zunächſt im einzelnen, ſo erfuhr die fürſtliche Macht im ganzen als vermittelnde Friedensſtifterin notwendig eine Vermehrung ihres Einfluſſes durch die gerade im Nordoſten ſo ſehr ſchroffen Kämpfe zwiſchen Stadt und Land. Die alte Rechtsordnung des ſtädtiſchen Marktes, des Meilenrechts, das Verbot alles Landhandwerks, der Zwang, den möglichſt jede Stadt übte, daß aus ihrer nächſten Umgebung ihr alle Rohprodukte zugeführt werden mußten, daß alle Landleute der Nachbarſchaft ihre Bedürfniſſe bei ihr kaufen mußten, gab Anlaß genug dazu. Die Landtagsverhandlungen des 15.—17. Jahrhunderts in Brandenburg, Pommern und Preußen ſind zu einem guten Teil hiervon erfüllt. Das platte Land und in ſeinem Namen die Ritterſchaft klagt, daß dem Landmanne Getreide, Wolle und Vieh in der nächſten Stadt um ein Liederliches abgezwackt werde, daß die Taxen ohne Zuziehung von ritterſchaftlichen Vertretern gemacht, daß ſie in Maß und Gewicht übervorteilt würden, daß die Handwerker gegen ſie zuſammenhielten, daß die Landleute nicht an Fremde, an Hauſierer, vor den Thoren verkaufen ſollen; die ganze Wochenmarkts- und Vorkaufsgeſetzgebung ſei zu ihrem Schaden erſonnen, wie das Verbot der fremden Hauſierer, der Schotten und Nürnberger; ſie klagen, daß die Städte Bauern ohne Abzugsbriefe aufnähmen, daß die Zünfte auf dem Lande Bönhaſen jagen wollen, ohne das Gericht des Gutsherrn darum zu begrüßen, daß die Bauern und Ritter beim Bierkauf in den Städten, zu dem man ſie durch das Verbot der ländlichen Braukrüge zwinge, überſetzt würden, daß man Bezahlung in Gerſte fordere, die man vorteilhafter ausführen könnte. Und anderes mehr.

Die Städte ſteifen ſich auf ihr altes gutes Recht, auf ihre Privilegien, die fortwährend durch Zulaſſung von Landhand-

werkern, ländlichen Braukrügen, durch fremde Hauſierer, loſes Geſindlein, fremde Pferde- und Viehhändler verletzt würden; der Adel treibe ſelbſt Kaufmannſchaft, kaufe den Bauern ſeine Produkte ab, verkaufe an Hauſierer, nehme ſein Eiſen und andere Produkte von Schotten; er beanſpruche ſeine Produkte jederzeit zum Schaden der Städte aus dem Lande führen zu dürfen. Aber nicht genug, auch gegen die Regierung richteten die Städte ihre Anklage, daß ſie den Städten das Holz teurer gebe, als den Amtsunterthanen, daß ſie die fremden Händler und Hauſierer zulaſſe, daß ſie gegen die Juden nicht ſtreng und exkluſiv genug ſei, dem Adel die Kaufmannſchaft nicht wehre.

Seit alle dieſe Dinge auf den Landtagen regelmäßig in langatmigen Schriften und Gegenſchriften verhandelt wurden, ſpielten naturgemäß auch die ſtädtiſchen Aus- und Einfuhrverbote, die Sperrmaßregeln der Städte eine weſentliche Rolle. Es war für das platte Land in Pommern und Magdeburg nicht gleichgültig, ob der Rat in Stettin eines ſchönen Tages die Getreideausfuhr verbot, es war für die Städte von größter Tragweite, ob der Adel von ſolchen Verboten frei ſein wollte. Es war für das ganze Land von Wichtigkeit, wenn in Oſtpreußen zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch jede Landſtadt das Getreideausfuhrverbot gegenüber der nächſten Landſtadt ohne Zuſtimmung des Hochmeiſters verhängen konnte.

Es gab aus dieſen Wirrniſſen der lokalen Wirtſchaftspolitik nur einen Ausweg: Übertragung der wichtigſten hierauf bezüglichen Befugniſſe von den Städten auf die Landesregierung und Herſtellung einer inneren vermittelnden Ordnung, welche den entgegengeſetzten Intereſſen Rechnung trug, im Anſchluß an das Beſtehende auszugleichen ſuchte, aber notwendig und naturgemäß wie auf einen gewiſſen Abſchluß des Landes nach außen, ſo auf eine größere Freiheit der wirtſchaftlichen Bewegung nach innen hindrängte.

Wie es im preußiſchen Ordenslande ſchon 1433—34 als Grundſatz anerkannt wurde, daß keine preußiſche Stadt der andern mehr die Getreidezufuhr ſperren dürfe[1], ſo ſetzte es die

[1] Akten der preußiſchen Ständetage I, 160, 605, 655 ꝛc.

brandenburgische Ritterschaft durch, daß sie für gewöhnlich freie Ausfuhr aus dem Lande, der Bauer aber wenigstens freie Wahl habe, in welche nähere oder fernere Stadt des Kurfürstentums er seine Produkte führen wolle[1]. Die viel erörterte Frage der Zulassung fremder Händler zum ein- und verkaufenden Hausierbetrieb wird je nach den Machtverhältnissen der Städte und Ritter auf den Landtagen in verschiedener Formulierung entschieden; aber jedenfalls kommt man zu Grundsätzen, die das ganze Territorium gleichmäßig binden, öffnen oder verschließen[2]. Die starke Opposition der ländlichen Interessen gegen die alte Stadtpolitik, ihr Eintreten für Zulassung der Hausierer, Beschränkung des Gastrechts, der Fürkaufs- und Wochenmarktsgesetzgebung führte in Brandenburg, Pommern und Preußen vor dem 30jährigen Kriege teils in Folge der Macht der Ritterschaft, teils in Folge des zunehmenden Verkehrs und Wohlstandes zu einer bedeutsameren Einschränkung der städtischen Vorrechte als nach demselben, wo nach den furchtbaren wirtschaftlichen Rückschritten wieder jede planmäßige Förderung des städtisch industriellen Lebens angezeigt schien. Und jeder Sieg der Ritterschaft in den Landtagsabschieden und Ordnungen bedeutete freieren Verkehr im Lande, billigere Zulassung der Fremden. Die Grundzüge des alten Rechtsverhältnisses zwischen Stadt und Land blieben dabei freilich dieselben. Der Glaube an die Schädlichkeit des Vorkaufs, der alle Waren nur verteuere, ging von den städtischen Statuten ziemlich unverkürzt in die Landesgesetze über. Aber jedenfalls war es schon eine wesentliche Veränderung, daß eine Ordnung, die gegen 1400 auf einem Wirrsal lokaler Vorschriften, Gewohnheiten, Privilegien und Verträge ruhte, gegen 1600 zu einem Landesrecht geworden war, das ziemlich einheitlich das Territorium umspannte. Für Getreide- und Wollkauf, adelige Braukrüge und Landhandwerk, Wochen-

[1] Landtagsabschied von 1536 und 1540, Mylius VI, 1, 36 und 59.

[2] Siehe über diesen Punkt die lehrreiche Abhandlung von H. Riemann, Die Schotten in Pommern im 16. und 17. Jahrhundert und ihr Kampf mit den Zünften. Zeitschr. f. preuß. Gesch. III, 597—613.

und Jahrmarktsbeſuch, Hauſierer und Gäſte galten nun einheitliche Grundſätze im ganzen Territorium.

Es hängt mit den obenerwähnten Umbildungen zuſammen, daß alle kleinen Städte ihre Stapelrechte im 15. und 16. Jahrhundert verlieren; ſie waren gegen die nächſt liegenden konkurrierenden Städte deſſelben Territoriums gerichtet. Schon 1450 klagt Friedrich II.[1], daß die von Spandau von den Bürgern von Köln und Berlin „Niederlage" gefordert, ihm zum Hohne. Dieſes wie das Oderberger, Landsberger, Eberswalder, Tangermünder und Brandenburger Stapelrecht, auch das Berliner ſind gegen 1600 durchlöchert oder verſchwunden. Oderberg gibt 1634 die Niederlagsgerechtigkeit gegen Verleihung der Untergerichte dem Kurfürſten förmlich auf[2]. Das waren lauter Fortſchritte für die innere Verkehrsfreiheit. Nur das Niederlagsrecht Frankfurts bleibt und nimmt zu, weil es in Stettin und Breslau und anderen auswärtigen Handelsplätzen ſeine Gegner hat, gegen welche die fürſtliche Gewalt Frankfurt zu unterſtützen für ihre Pflicht hält.

Aber wenn ſo die territoriale Politik auf die größeren Handelsplätze andere Rückſicht nahm, als auf die kleinen, ihre Handelsintereſſen teilweiſe als Landesintereſſen behandelte, an andern Punkten mußte die fürſtliche Regierung auch ihnen, ja gerade ihnen entgegentreten. In den Aus- und Einfuhrverboten, Sperrmaßregeln und derartigem. Je größer und bedeutungsvoller die Stadt war, deſto weniger konnte ihr hier die alte ſelbſtſtändige Politik gelaſſen werden.

Mochten die Bemühungen Joachims I., daß eine brandenburgiſche Stadt das Bier der andern liberaler zulaſſe, wenig Erfolg haben, die Berliner Bürger noch in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts ſich mit Händen und Füßen gegen vermehrte Zulaſſung der Bernauer Konkurrenz ſperren, mochte die Regierung es nicht durchſetzen, daß auf allen Jahrmärkten alle

[1] Riedel, I, 11, 109.
[2] Daſelbſt I, 12, 380.

Händler und Handwerker aus andern brandenburgiſchen Städten gleichmäßig zugelaſſen werden, die Verfügung, ob Getreide, Wolle, Felle und andere Waaren aus- oder eingeführt werden dürfen, ſtand im 16. Jahrhundert doch ſchon unbedingt bei der kurfürſtlichen Regierung. In den Nachbarterritorien dagegen, vor allem in Pommern und im Erzſtift ſehen wir die Regierungen einen langen Kampf führen, ob die Hauptſtädte, Stettin und Magdeburg, oder die Landesregierung oder beide zuſammen die Getreideſperre verhängen dürfen. Die Stadt Braunſchweig hat im 16. Jahrhundert noch ganz unabhängig und zwar ſehr oft die Getreideſperre verhängt.

In Pommern endigt der Streit 1534—35 durch einen ſchiedsrichterlichen Vergleich: wenn der Rat in Stettin die Ausfuhr verbieten will, ſo muß er es vor Faſtnacht thun; dem Herzog bleibt aber das Recht, die Ausfuhrverbote gänzlich aufzuheben oder Ausnahmen zu geſtatten[1]. In Magdeburg[2] ſehen wir zur Zeit des Kurfürſten Albrecht, daß bald die Stadt die erzſtiftiſche Regierung, bald dieſe jene auffordert, die Ausfuhr zu verbieten, daß man durch gemeinſame Beratungen zu gemeinſamen Schritten zu kommen ſucht; 1538 iſt es dann aber ſchon der erzſtiftiſche Statthalter, der nach einer ſchlechten Ernte bis nächſten Johannistermin die Erhebung von 1/4 Gulden Ausfuhrzoll pro Wispel einſeitig verordnet, um ſo hinlängliche Vorräte im Lande zu behalten und doch dem Bauer „ſeine Nahrung und Beſſerung nicht ganz zu ſtopfen“. Unter den folgenden brandenburgiſchen Adminiſtratoren ſcheint das Recht der Regierung, für Teuerungszeiten das ganze Land zu ſperren ebenſo unzweifelhaft, wie in den meiſten andern Territorien. In Brandenburg hatten ſich folgende Grundſätze im Laufe des 16. Jahrhunderts herausgebildet: Im Winter von Martini bis Purificationis Mariae ſoll in der Regel überhaupt nicht ausgeführt werden; Scheplitz bringt das in Zuſammenhang mit dem in älterer Zeit allgemein üb-

[1] Thiebe, Chronik der Stadt Stettin 464.
[2] Nach dem Magdeburger Staatsarchiv.

lichen Ruhen aller Schiffahrt im Winter. Ferner ſoll der Bauer überhaupt nicht ausführen, ſondern das der Ritterſchaft und den Prälaten, ſowie den Städten überlaſſen. Für alle Teuerungszeit hat der Kurfürſt das Recht der Sperre; aber es werden Ausnahmen geſtattet, ſo z. B. den altmärkiſchen Städten Seehauſen, Werben, Oſterburg (1536), wohl wegen ihrer Grenzlage und weil ſie eine bedeutende Summe für das Privileg gezahlt hatten; dann geſteht Markgraf Johann den Frankfurtern ein ähnliches Vorrecht für ſeine Gebiete zu (1549). Die Durchfuhr von nicht märkiſchem Getreide iſt jederzeit gegen Urſprungszeugniſſe geſtattet (1563), die zu Malz verarbeitete Gerſte dürfen die Frankfurter jederzeit ausführen, auch wenn die Gerſte inländiſche war (1537)[1].

Sehen wir ſo die Korn ausführenden Territorien Pommern, Magdeburg und Brandenburg immer nur vorübergehend zu Ausfuhrverboten ſchreiten, ſo ruhten doch dieſe Verbote auf dem Gedanken einer territorialen Zuſammenfaſſung der Produktion und Konſumtion des Landes; und wo die Bedürfniſſe andere waren, ſchritt man ohne weiteres zu einer ſtärkeren eventuell dauernden Abſchließung, wie uns Pöhlmann[2] dieſelbe für Florenz, Miaskowski[3] für die ſchweizer Kantone ſchildert. In den Niederlanden wurde die Ausfuhr von einheimiſchen Pferden, Waffen, Kriegsgerätſchaften, aber auch von inländiſchem Getreide, Gold, Silber, Queckſilber, Kupfer und Meſſing verboten. Die Hopfenausfuhr war auch in Brandenburg, wie es ſcheint, viel häufiger verpönt, als die Getreideausfuhr. Die Verbote der territorialen Leder- und Viehausfuhr ſpielen allerwärts eine große Rolle. Es handelte ſich immer um dieſelbe Vorſtellung: was im Lande vorhanden iſt, wird als ein Ganzes gedacht, das dem Lande in

[1] Mylius, Riedel und Scheplitz, Consuetudines Electoratus et Marchiae Brand. (1617) haben darüber ein ziemlich umfangreiches Material. Näheres bringt demnächſt der 2. Band der Getreidehandelspolitik der Acta Borussica.

[2] Die Wirtſchaftspolitik der Florentiner Renaiſſance (1878).

[3] Die Agrar-, Alpen- und Forſtverfaſſung der deutſchen Schweiz in ihrer geſchichtlichen Entwickelung (1878).

erster Linie zu gute kommen soll, das nicht einige wenige bereichern, sondern der inländischen Produktion und Konsumtion zu billigem Preis dienen soll. Die Maßregeln, die bisher die Städte zu diesem Zwecke befolgt, werden auf das Territorium übertragen. Wie bisher die Stadt, so sperrt jetzt das Territorium, wie die Stadt zeitweise die Einfuhr von fremdem Bier und Wein, von fremden Industriewaaren verboten, so thut es jetzt das Territorium, wie die Stadt bisher ein künstliches Differentialzollsystem gehandhabt, so machen jetzt die Landschaften und Territorien ähnliche Anläufe. Bern droht seinem Oberland mit einer Korn- und Salzsperre, wenn es nicht alle seine Butter nach Bern bringe. Wie Nürnberg alles Vieh, das auf 10 Meilen Umkreis sich der Stadt genähert oder da gezogen ist, auf den Nürnberger Markt zwingt[1], wie Ulm kein Stück Vieh, das auf der Gemeindeweide gehütet hat, wieder aus Ulm herausläßt[2], so sichert sich Florenz die Viehzufuhr aus allen unterworfenen Gebieten, ohne die Wiederausfuhr dahin zu gestatten; — es nimmt den Besitzern großer Herden, die nach der Maremme fahren, Bürgschaft ab, daß sie ihr Vieh, um ein Drittel vermehrt, wieder ins Staatsgebiet zurückbringen. Im Herzogtum Mailand ist gar jeder Getreidetransport von Ort zu Ort von amtlicher Erlaubniß abhängig, um die Landschaft in ihrer Ernährung sicher zu stellen.

Am deutlichsten sieht man diesen Übergang der städtischen zur Territorialpolitik in Deutschland bei dem Rohstoff für das wichtigste industrielle Gewerbe, bei der Wolle. Als die Krisis der deutschen Tuchindustrie begann, die fremde Konkurrenz immer bedenklicher wurde, die überall betriebene Lokalindustrie zu verfallen, in einen konzentrierteren Betrieb an den für die Tuchmacherei begünstigten Orten überzugehen begann (1450—1550), da suchten zuerst noch die Städte die Wollausfuhr zu erschweren

[1] Baader, Nürnberger Polizeiverordnungen 201.

[2] Jäger, Schwäb. Städtewesen 728.

oder zu Gunſten der heimiſchen Induſtrie zu regeln[1]. Es zeigte ſich raſch die Unmöglichkeit der Durchführung einer ſolchen lokalen Politik. Das Reich machte hierauf einen vergeblichen Anlauf die Wollausfuhr zu verbieten (1548—1559), um es dann den größeren Territorien zu überlaſſen. Württemberg, Bayern, Heſſen, Sachſen, Brandenburg verſuchten nun in immer wiederholten Geſetzen und Ordnungen die Wollausfuhr zu Gunſten der heimiſchen Induſtrie zu erſchweren; und nicht bloß das: — es wurde teilweiſe die Tucheinfuhr verboten; der Wollhandel und dann bald die Tuchinduſtrie des ganzen Landes erhielten eine territoriale Ordnung. Es iſt hier nicht der Raum die brandenburgiſchen Bemühungen nach dieſer Richtung darzuſtellen; ſie beginnen ſchon 1415 und 1456 und enden mit den bekannten Wolledikten 1572—1611, die aber nur einen Teil der mannigfaltigen Kämpfe und Beſtrebungen in Bezug auf dieſen Gegenſtand uns enthüllen[2].

Allen dieſen geſchilderten Bemühungen lag die Vorſtellung zu Grunde, daß der territoriale Handel, die territoriale Induſtrie, der territoriale Markt ein einheitliches Ganze ſeien[3]. Aber immer waren es Maßregeln, die nur Gruppen von Unterthanen auf einmal berührten. Die Geſamtheit aller landesherrlichen Unterthanen hingegen wurde aber von dem Münzweſen berührt. Der Übergang von dem ſtädtiſchen zum territorialen Münzweſen in Deutſchland gehört ebenfalls dem 15. bis 17. Jahrhundert an und iſt eines der wichtigſten aber unaufgehellteſten Stücke

[1] Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) 506.

[2] Das Berliner Staatsarchiv enthält reiches Material in dieſer Beziehung, das ich ſchon zu einer zuſammenhängenden Darſtellung ausgearbeitet habe.

[3] Wie die Vorſtellung, daß territoriale Zuſammengehörigkeit ſo viel bedeute, als freien Verkehr im Innern, ſchon 1451 vorhanden iſt, ſehen wir aus einer Urkunde dieſes Jahres, bei Riedel I, 20, 406, welche den künftigen Anfall von Beeskow und Storkow an Brandenburg hauptſächlich volkswirtſchaftlich im Sinne des freien Verkehrs zwiſchen dem Kurfürſtentum und dieſen Kreiſen ordnen will.

territorialer Landes- und Wirtschaftsbildung. Ich kann den Gang der Entwickelung, wie er sich mir nach umfangreichen, aber freilich keineswegs abgeschlossenen Studien darstellt, kurz so skizzieren.

Auf dem allgemeinen Hintergrunde des kaiserlichen Münzrechts und eines einheitlichen Reichsmünzfußes entwickelt sich praktisch im Laufe des 12. bis 14. Jahrhunderts ein durchaus lokales Münzwesen, das technisch, finanziell und volkswirtschaftlich erst dadurch leistungsfähig wird, daß es fast überall aus den Händen der Fürsten in die der Städte übergeht oder unter ihre Kontrolle kommt. Die Städte und ihr lokaler Markt bedürfen zuerst und am dringlichsten eines guten, geordneten, dauerhaften Münzwesens; sie beseitigen das jährliche Verrufen der umlaufenden Münze; ihnen dankt man den ewigen Pfennig gerade auch in Brandenburg, wo die Münze unter Vermittelung des Bismarck'schen Ahnherrn auf die Städte übergeht. Das städtische Geld, das Lübecker, das Braunschweiger, das Erfurter, das Nürnberger, das Kölner ꝛc. war in jener Zeit das relativ vollkommenste; in den Städten war man reich genug, ausgiebig zu münzen; hier hatte man Verständnis genug für den Wert eines leidlich geordneten Münzwesens, für die Schädlichkeit fiskalischer Münzkünste.

Diese ganze Bewegung aber konnte nur so lange dauern, als der Verkehr ein überwiegend lokaler, sparsamer blieb; der Heller gilt nur, wo er geschlagen ist, war mittelalterliches Rechtssprichwort; jede fremde Münze, selbst die aus der nächsten Stadt, mußte dem Wechsler oder Hausgenossen, der an seinem Tisch vor dem Münzhause saß, gebracht und dort gegen neue Ortsmünze gewechselt werden. Das war teilweise schon im 14., jedenfalls im 15. Jahrhundert nicht mehr möglich. Jedes kleine Münzgebiet wurde von den Nachbarn womöglich mit geringeren Pfennigen überschwemmt. Die Nachteile der Münzlokalisierung fingen an, die Vorteile der städtischen Münzpolitik zu überwiegen; eine unrühmliche Konkurrenz in der Erleichterung des Münzfußes trat auch zwischen den Städten ein. Es folgen die zahl-

loſen Münzvereine zwiſchen Städten und Fürſten. Fremde, beſſere Münzen, wie der italieniſche und ungariſche Goldgulden, der böhmiſche Groſchen, dringen ein, werden als eine Art Weltgeld gegenüber der wechſelvollen, meiſt ſchlechten lokalen Pfennigmünze behandelt.

Die deutſchen Könige und Kaiſer ſuchen wenigſtens im Südweſten auf eine gewiſſe Münzeinheit hinzuarbeiten; der Goldgulden gilt als Reichsmünze; die Reichsmünzordnung von 1521 iſt ein von den ſüdweſtdeutſchen Münzbeamten dem Reichsregiment aufgedrängter Entwurf. Aber eine wirkliche Einheit des Münzweſens vermag das Reich, trotz der ſpäteren Reichsmünzordnungen und dem Verſuch, durch die Kreiſe eine Kontrolle über das Münzweſen der einzelnen Reichsſtände auszuüben, nicht herbeizuführen. Der Sieg gehörte auch hier dem Territorialſtaat. Die kräftigen und energiſchen Territorialregierungen wiſſen den Städten nach und nach ihre Münzrechte zu nehmen, die Münzmeiſter wieder zu landesherrlichen Beamten zu machen, für Gebiete von einigen hundert Quadratmeilen wieder ein einheitliches Münzweſen herzuſtellen. Von dem Maß, als ihnen dies gelingt, hängt im 16. Jahrhundert ein gut Teil des Verkehrs und der wirtſchaftlichen Blüte der Länder ab. Die Fürſten, welche wie die ſächſiſchen, zugleich ausgiebige Silberbergwerke beſaßen, hatten das leichteſte Spiel dabei; ſie ſtanden aber auch den Verſuchen einheitlicher Reichs- oder Kreismünzpolitik am unfreundlichſten gegenüber.

Die hohenzollernſchen Fürſten ſcheinen in der Mark Brandenburg wenigſtens von 1480 bis 1490 an die Münze wieder an ſich gezogen und gemünzt zu haben, während im deutſchen Ordensland die Städte überhaupt nie vollſtändig und dauernd in den Beſitz der Münze gekommen waren. Von Berlin wird es als Ausnahme erwähnt, daß es 1540 bis 1542 und dann zum letzten Mal 1621 kleine Münze auf eigene Rechnung geprägt habe. Auch in Pommern macht Bogeslaw Stralſund 1504 die Münzgerechtigkeit ſtreitig; gegen 1560 hat dieſe Stadt das Recht der Münze verloren. Stettin muß ſich 1530 ſagen laſſen, ſchon der

Vater des Herzogs habe der Stadt aus beweglichen Urſachen das eigene Münzen nicht geſtattet.

Die Ausübung des fürſtlichen Münzrechts durch die Territorialregierungen ſelbſt war das Entſcheidende. Ge- und Verbote, wie ſie z. B. Friedrich II. von Brandenburg ſchon erließ, daß der rheiniſche Goldgulden ſo und ſo zu nehmen, im übrigen aber nach böhmiſchen Groſchen zu rechnen ſei, nützten nichts. Es handelte ſich darum, an Stelle des ſtädtiſchen und fremden Geldes ein fürſtliches in genügender Menge zu ſetzen. Joachim I. ſcheint auch in dieſer Beziehung für Brandenburg die Bahn einer energiſchen Territorialpolitik eröffnet zu haben. Er ließ Goldgulden in Berlin prägen, dann aber auch ſchwere und leichte Silbermünzen in ſieben Münzſtätten. Verhandlungen mit Sachſen über eine Münzeinigung führten nicht zum Ziele. Der märkiſche Münzfuß war leichter; das brandenburgiſche Münzedikt von 1556 ſchafft eine neue Münze mit neuer Einteilung, die ſich allerdings der Reichsmünze anpaßt. Aber der Gedanke eines geſchloſſenen territorialen Münzweſens bleibt wie in der Folgezeit herrſchend. Es werden nur beſtimmte fremde Münzen und zwar nach landesherrlicher Valvation zugelaſſen. Alle andere territoriale und ſtädtiſche Münze iſt verboten. Es wird immer wieder eingeſchärft, daß die neuerdings verbotenen Münzen in beſtimmtem Termin zu beſeitigen, bei der Münze einzuwechſeln ſeien. Das Verbot der Ausfuhr der eigenen ſchweren Münze ſpielt in Brandenburg nicht die Rolle wie in Sachſen, weil dieſe Ausfuhr bei leichterer Prägung wahrſcheinlich nicht ſo vorkam. Wohl aber wird das Aufkaufen des alten Silbers durch Juden und Schotten und die Ausfuhr desſelben wiederholt (1590, 1598) unter Strafe geſtellt.

Was früher die Städte allgemein gethan, bezüglich des Verbots fremder Münze, der Ausfuhr der eigenen, des gezwungenen Vorkaufsrechts an altem Gold und Silber und ähnlicher Maßregeln, das machen jetzt naturgemäß die Territorialregierungen nach. Ob und inwieweit ſie mit ihren Strafmandaten reichten, das hing natürlich von den Konjunkturen und dem Gehalt der

einzelnen Münzſorte im Verhältniſſe zu ihrem Wert in den benachbarten Landen und im Welthandel ab; aber die Abſicht war da, das Landesmünzweſen ganz auf ſich zu ſtellen; es war bei Haupt und Gliedern die unzweifelhaft herrſchende Vorſtellung, es ſei Pflicht der Regierung, das Land einheitlich mit einer guten Münze zu verſehen, es auch in dieſer Beziehung nach außen, wenn nicht merkantiliſtiſch, ſo doch münzpolitiſch abzuſchließen[1].

Das Landesmünzweſen war die Inſtitution, die neben den Landesfinanzen am nachdrücklichſten den Ring abſchloß, der das Territorium zu einem volkswirtſchaftlichen Körper verband.

Bezüglich der Finanzen wirkte teilweiſe gerade die ſtändiſche Beteiligung noch mehr centraliſierend, als die Thätigkeit der Fürſten und ihrer Kammerbeamten. Freilich iſt auch dieſe nicht zu unterſchätzen. Wo ſparſame, hausväterlich wirtſchaftende Fürſten ihr Kammerweſen in Ordnung hielten und ausdehnten, wie in Sachſen Kurfürſt Auguſt, in Brandenburg Markgraf Johann, da war das von nicht geringer Bedeutung für den Wohlſtand des Landes und die Zuſammenfaſſung der wirtſchaftlichen Kräfte. Viele der damaligen Fürſten waren Freunde der Technik und des Maſchinenweſens, hielten ſich ihre Laboratorien und Alchimiſten, ſuchten Bergwerke zu errichten, bauten Mühlen, Glashütten und Salzwerke; da und dort herrſchte ein großartiger Schloß- und Feſtungsbau mit italieniſchen Baumeiſtern, fremden Künſtlern und Handwerkern: das rückte den fürſtlichen Haushalt und das fürſtliche Kammerweſen mit ſeiner wachſenden Beamten-

[1] Die deutſche Münzgeſchichte iſt in unſerem Jahrhundert faſt nur von Numismatikern behandelt worden, und iſt daher vom rechts- und verwaltungsgeſchichtlichen Standpunkte ebenſo rückſtändig wie vom wirtſchaftsgeſchichtlichen. Faſt nur die Schriften von Grote machen eine rühmliche Ausnahme (hauptſächlich die drei Bände Münzſtudien), dann Pückerts Studie über das Münzweſen von Sachſen von 1518—1545 und einige neuere ſtädtiſche Münzgeſchichten, wie die von Kahn über Straßburg i. E., von Kruſe über Köln. Vollends die klare Unterſcheidung der ſtädtiſchen, territorialen und ſtaatlichen Münzpolitik bleibt ein Poſtulat der künftigen Münzgeſchichte.

zahl ſchon anders als früher in den Mittelpunkt des territorialen Wirtſchaftslebens, hinterließ für Generationen beſtimmte Wirkungen, wie z. B. Markgraf Hans in ſeinem Teſtament ſich nicht umſonſt rühmt, daß während ſeiner Regierung Land und Leute um ein Großes, ja wohl um noch einmal ſo hoch an Einkommen und Nutzungen gewachſen ſeien.

Was die territorialen Steuern und ihre Entwickelung betrifft, ſo iſt das bis jetzt für die Steuergeſchichte der einzelnen Territorien herausgearbeitete Material leider ein ſo dürftiges, daß ein vollſtändiger Überblick noch kaum vorhanden iſt[1]. Aber ſo viel iſt doch ſchon klar, daß der Ausbildung der ſtädtiſchen Steuerſyſteme, welche ins 13. bis 15. Jahrhundert fällt, die der territorialen gefolgt iſt, daß die langen Kämpfe, welche ein direktes und indirektes Territorialſteuerſyſtem ſchufen, hauptſächlich dem 15. bis 17. Jahrhundert angehören, und daß dieſe Syſteme die alten ſtädtiſchen Steuerſyſteme teils beſeitigten, teils weſentlich veränderten, ſowie, daß ſie zwiſchen Stadt und Land, zwiſchen Kreis und Nachbarkreis, zwiſchen den einzelnen Landſchaften des Territoriums Beziehungen und Bande ſchufen, welche das wirtſchaftliche Leben von Grund aus umgeſtalteten. Schon das mußte von größtem Einfluß ſein, daß die ſtändiſchen Körperſchaften periodiſch zuſammentraten und bei Verwilligung der Steuern ſich gewöhnten, das Land und ſeinen Wohlſtand als ein Ganzes zu betrachten, die Steuern mit Rückſicht hierauf zu verteilen, zu ändern und zu geſtalten, daß ſtändiſche Kommiſſare das ganze Land bereiſten, an Kataſtern arbeiteten, die nach gleichen Grundſätzen das Vermögen überall zu faſſen ſuchten, daß der große Kampf um Steuerfreiheit geführt wurde mit Rückſicht darauf, was die Privilegierten mit Leib und Gut ſonſt dem Lande leiſteten. Auf keinem Gebiete wurde der Satz ſo oft

[1] Siehe die unten folgende Abhandlung über die Epochen der preußiſchen Finanzpolitik, ſowie jetzt A. Wagners Finanzwiſſenſchaft, III, 1889, S. 60 ff., dann L. Hoffmanns Geſchichte der direkten Steuern in Bayern vom 13.—19. Jahrhundert in meinen Forſchungen, Heft 19, 1883, ſowie die unten erwähnte magdeburgiſche Steuergeſchichte von H. Bielfeld.

wiederholt, daß die Unterthanen ſich als membra unius capitis zu betrachten hätten, als auf dem der Steuern und anderen Laſten, die in natura von den Unterthanen gefordert wurden.

Wie in den Städten die Entwickelung ſo geweſen zu ſein ſcheint, daß das 13. Jahrhundert hauptſächlich die direkte Vermögensſteuer ausbildete, daß darauf zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Umgelder und anderen indirekten Steuern in den Vordergrund traten, um dann wieder im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ein ſtärkeres Heranziehen der Vermögensſteuern neben ſich zu ſehen, ſo will mich bedünken, ſei auch der Gang der territorialen Entwickelung geweſen: dem 14. und 15. Jahrhundert gehört der Kampf um die definitive Einbürgerung der Landbeden, Landſchöſſe und Vermögensſteuern an, die nach Hufen, Viehzahl, Hausſtellen und Vermögensſchätzung in Nachbildung der älteren ſtädtiſchen Steuern in roher Weiſe immer wieder verſucht werden, ohne große Reſultate zu liefern. Feſte regelmäßige Beträge, die jährlich bezahlt werden, aber ſehr niedrig ſind, kommen neben höheren vor, die alle paar Jahre einmal, für Not- und Kriegszeiten, verwilligt ſind.

In das Jahrhundert von 1470 bis 1570 fällt dann der überall nachweisbare Anlauf, ein indirektes territoriales Steuerſyſtem zu ſchaffen, das mit ſeiner Entſtehung notwendig einen Kampf gegen die ſtädtiſchen indirekten Steuern und die auf ſie ſich gründende Handelspolitik erzeugte. Das fürſtliche Salzregal, das die Schließung des Landes bedingte, die Bierzieſen und Weinumgelder, ſowie die Zölle ſtehen dabei im Vordergrund. Über die Änderungen im Zollweſen, ſpeziell in Brandenburg, berichte ich an anderer Stelle und ſuche zu zeigen, wie das ältere ſtädtiſch und feudal gewordene Zollweſen in der Zeit von 1470 bis 1600 ganz zurücktritt gegen das neue landesherrliche Zollweſen[1], das freilich mehr und mehr, beſonders in der traurigen Zeit von 1600 bis 1640, einen rein fiskaliſchen Charakter erhält, aber doch auch teilweiſe von volkswirtſchaftlichen Geſichts-

[1] Siehe über dasſelbe die folgende Abhandlung.

punkten getragen iſt. Ebenſo wichtig war für Brandenburg die Ausbildung der Bierſteuer, die von 1549 an den Mittelpunkt der ſtändiſchen Landesſchuldenverwaltung bildet. Nach gleichen Grundſätzen erhoben, wirkte ſie in allen Städten auf eine einheitliche Organiſation dieſes blühenden, wichtigſten ſtädtiſchen Gewerbes. Bei dem großen Abſatz des brandenburgiſchen Bieres nach außen nötigte die hohe Steuer zu einer milderen Erfaſſung der exportierenden Grenzſtädte; es kam in den Jahren 1580 bis 1620 ſchon zu umfangreichen Erörterungen über das Verhältnis der Bierſteuer hier und in den Nachbarſtaaten und die Rückwirkung ſolcher Landesſteuern überhaupt auf Handel und Gewerbeblüte. Die Verwaltung der ſtändiſchen Biergeldkaſſe geſtaltete ſich zu einem das ganze Land und hauptſächlich die einzelnen Stadtkaſſen umſpinnenden Kreditſyſteme; wer übriges Geld hatte, brachte es der Landſchaft, welche das nie endende Deficit damit deckte; jährlich wurden tauſende und aber tauſende gekündigt und wieder eingezahlt. Die Schuldenverwaltung wirkte als Landeskreditkaſſe, wie früher die Stadtkaſſe in jeder einzelnen Stadt. Alle Wohlhabenden des ganzen Landes waren ſo mit dieſem Centralinſtitut in Verbindung, das freilich durch die Unzulänglichkeit ſeiner Einnahmen raſch einem furchtbaren Bankerott zutrieb[1].

Mit der finanziellen und volkswirtſchaftlichen Kriſis des 30jährigen Krieges beginnt dann eine neue Epoche des territorialen Steuerweſens, die wir zunächſt nicht weiter verfolgen wollen; ſie charakteriſiert ſich für Brandenburg und andere Staaten dadurch, daß man bei dem vollſtändigen Verſagen weiterer Biergelderhöhungen etwa 50 bis 60 Jahre lang verſucht, die direkten Steuern, die Kontributionen und ihre Kataſter fortzubilden, aber gegen 1670 bis 1700, als der Wohlſtand ſich wieder etwas gehoben hatte, wieder ganz überwiegend an die Ausbildung der indirekten Steuern, der Acciſen geht.

[1] Iſaacſohn, Die Finanzen Joachims II. und das ſtändiſche Kreditwerk, Zeitſchr. f. preuß. Geſch. XIV, 455. Über die Brauerei und ihre Beſteuerung habe ich ſelbſt ein großes Material geſammelt.

3.

Die Ausbildung der Nationalſtaaten und der Volkswirtſchaft.

Doch greifen wir nicht vor. Auf was es uns ankam, das war ſpeciell an dem Beiſpiel Brandenburgs zu zeigen, wie im Laufe des 15. bis 17. Jahrhunderts die Bildung der deutſchen Territorialſtaaten nicht bloß eine politiſche, ſondern auch eine wirtſchaftliche Notwendigkeit war. Auch anderwärts vollzog ſich ähnliches. Die einzelnen holländiſchen Staaten, die franzöſiſchen Provinzen, die italieniſchen Städteſtaaten ſind analoge Erſcheinungen. Es iſt ein hiſtoriſcher Prozeß, der die landſchaftlichen Gefühle und Erinnerungen ſtärkt, der die geſellſchaftlichen und wirtſchaftlichen Kräfte territorial zuſammenfaßt, der bedeutſame landſchaftliche Rechts- und Wirtſchaftsinſtitutionen erzeugt, der die ſolidariſch verbundenen Kräfte und Organe in einen Konkurrenzkampf mit anderen Territorien hineinführt, der zahlreiche Zollveränderungen, Schiffs- und Warenkonfiskationen, territoriale Handelsſperren und Stapelkämpfe, landſchaftliche Ein- und Ausfuhrverbote im Gefolge hat, während im Innern des Landes die alten Gegenſätze ſich mildern, der Verkehr ein freierer wird.

Zu einer ſo kraftvollen, geſchloſſenen Ausbildung und zu einer ſo ſelbſtändigen und eigenartigen Wirtſchaftspolitik, wie früher die Stadt und ſpäter der moderne Staat, iſt freilich das Territorium und die Landſchaft in Deutſchland faſt nirgends gekommen. Naturgemäß: der territoriale Lokalpatriotismus war doch nicht leicht ſo ſtark, wie früher der ſtädtiſche oder ſpäter der ſtaatlich-nationale; die wirtſchaftlichen Zuſtände, die Technik, der Verkehr, die Arbeitsteilung des 15. bis 16. Jahrhunderts bedurften nicht notwendig ſo einheitlicher wirtſchaftlicher Veranſtaltungen, wie früher die Stadt und ſpäter der nationale Staat. Die deutſche Reichsverfaſſung hielt, ſo unvollkommen ſie war, doch die Territorien vielfach von ſelbſtändig wirtſchaftlicher Politik ab.

Wir haben schon bemerkt, wie sehr die geographische Lage und Abgrenzung der meisten Territorien jene Entwickelung erschwerte, welche einzelne italienische oder niederländische Landschaften erreichten. Vollends im südwestlichen, aber vielfach auch im mittleren Deutschland waren die Gebiete der einzelnen Stände, die Grafschaften, die Reichsstädte, die Abteien, die Bistümer und die ritterschaftlichen Dörfer so klein, daß schon dadurch ein Verharren auf der Stufe der Naturalwirtschaft und der Lokalpolitik gegeben war. Im Nordosten Deutschlands waren allerdings größere einheitliche Gebiete vorhanden, aber die allgemeine Bevölkerungsdichtigkeit, der Kapitalreichtum, Handel und Verkehr, Verwaltungstechnik und Bildung waren hier, auch gegen 1600 nicht so entwickelt, wie im westlichen und mittleren Deutschland, und daher blieben diese Landschaften auch in ihren territorial-wirtschaftlichen Institutionen weit hinter den größeren südwestdeutschen zurück; teilweise natürlich auch infolge unfähiger Regenten und anderer äußerer Schicksale. Nicht umsonst klagt die brandenburgische Geh. Ratsordnung von 1604 in ihrem 8. Artikel, daß trotz aller guten Gelegenheit und aller schiffbaren Ströme die Hantierungen im Lande zurückgingen und gar erlöschten; nicht umsonst führt sie es auf den Mangel guter Polizei, d. h. eine zu schwache, nach außen und innen gebundene Regierungsgewalt zurück. Und noch schlimmer wurde es im Laufe des großen Krieges, der nicht bloß die Bevölkerung und das Kapital vernichtete, sondern vor allem auch die Anfänge einer rationellen territorialen Wirtschaftspolitik hier und anderwärts begrub, die Erkenntnis, daß es zu einer solchen kommen müsse, für Jahre und Jahrzehente schwächte, die lokalen Sonderrechte und Selbstherrlichkeiten stärkte.

Und doch war gerade die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und das 17. eine Epoche, die zur wirtschaftlichen Neugestaltung allen Anlaß bot, ja die schon mit Macht über den engen Kreis des kleinen Territoriums hinauswies auf die Bahn der staatlichen Zusammenfassung der Kräfte. Ein unermeßlicher Horizont hatte sich in Indien und Amerika dem Welthandel eröffnet; der Besitz der Gewürzkolonien und der neuen Gold- und Silberländer

verhieß den Staaten, welche es verſtanden, an der Beute teil zu nehmen, unermeßliche Reichtümer. Aber es war klar, daß nur mächtige Flotten, große Compagnien oder ſtaatliche Organiſationen dazu ausreichten. Im Innern vollzogen ſich nicht minder wichtige wirtſchaftliche Veränderungen: die neuen Poſten ſchufen ein ganz anderes Verkehrsweſen; der Wechſel und die großen Wechſelmeſſen, die aufkommenden Banken erzeugten großartige weitreichende Kreditſyſteme; die Anfänge der Preſſe erzeugten eine andere öffentliche Meinung, ein Nachrichtenweſen, das zuſammen mit der Poſt auch den Verkehr umgeſtalten mußte. Es vollzog ſich in den einzelnen Ländern eine geographiſche Arbeitsteilung, welche die alte All- und Vielſeitigkeit der ſtädtiſchen Induſtrie aufhob; nach Gegenden und Städten gruppierte ſich hier die Tuchmacherei, dort die Linneninduſtrie, hier die Gerberei, dort die Metallverarbeitung. Das alte Handwerk fing an zur Hausinduſtrie, der alte Stapel- und Eigenhandel des reiſenden Kaufmanns in den Speditions-, Kommiſſions- und Spekulationshandel überzugehen.

All' das drängte zugleich zu großartiger volkswirtſchaftlicher Neuorganiſation auf breiterer Baſis, wies auf eine ſtaatliche und nationale Wirtſchaftspolitik hin. Gerade Deutſchland hatte auch auf dem Gebiete des Verkehrs, der Technik, der Arbeitsteilung, ja ſogar des Welthandels ſo vielfach glänzende Anfänge, aber weder ſeine Reichs- und Hanſeſtädte, noch ſeine meiſten Territorialſtaaten waren fähig, ſie zu entwickeln. Und noch weniger verſtand es die Reichsgewalt, die im 16. Jahrhundert ausſchließlich beſchäftigt war, den kirchlichen Frieden aufrecht zu erhalten, im 17. nur noch der öſterreichiſch-katholiſchen Hauspolitik diente, für die großen Aufgaben einer wirtſchaftlichen Zuſammenfaſſung des Reiches, die eben jetzt hätte beginnen müſſen, handelnd einzutreten. Englands Tücher überſchwemmten den deutſchen Markt, Schweden und Dänemark organiſierten ſich als nationale See- und Handelsmächte; Spanien, Portugal und Holland teilten den Kolonialhandel unter ſich. Überall, nur in Deutſchland nicht, reckten ſich landſchaftliche Wirtſchaftskörper zu ſtaatlichen aus,

entstanden staatliche Wirtschafts- und Finanzsysteme, welche den neuen Bedürfnissen gerecht zu werden verstanden. Nur in unserem Vaterlande versteinerten sich die alten Wirtschaftseinrichtungen bis zur vollständigen Leblosigkeit; nur in Deutschland ging, was es noch bis 1620 an Welthandel, an Technik, an Kapitalreichtum, an guten wirtschaftlichen Gewohnheiten, Verbindungen und Traditionen besessen, mehr und mehr verloren.

Und doch nicht dieser äußere Verlust an Menschen und Kapital war es, welcher Deutschland um ein bis zwei Jahrhunderte gegenüber den Westmächten zurückbrachte; auch nicht die Verlegung der Welthandelsstraße vom Mittelmeer nach dem Ocean war das Wichtigste, sondern die mangelnde volkswirtschaftlich-staatliche Organisation, die mangelnde Zusammenfassung der Kräfte. Was seiner Zeit Mailand, Venedig, Florenz und Genua, später Spanien und Portugal, jetzt Holland, Frankreich und England, teilweise auch Dänemark und Schweden reich und überlegen machte: das war eine staatliche Wirtschaftspolitik, welche der territorialen so überlegen war, wie diese seiner Zeit der städtischen. Diese Staaten fingen an, die großen technischen und wirtschaftlichen Fortschritte der Zeit mit ihren staatlichen Einrichtungen und ihrer Politik zu verflechten und in wirksame Verbindung zu bringen. Es entstanden Staaten, welche in ganz anderer Art als früher, zugleich einheitliche und darum starke, reiche, mächtige Wirtschaftskörper waren, in welchen ganz anders als früher die staatliche Organisation der Volkswirtschaft und diese der staatlichen Politik diente, in welchen ganz anders als früher die staatliche Finanzwirtschaft das verbindende Mittelglied zwischen dem politischen und wirtschaftlichen Leben bildete. Nicht bloß um staatliche Armeen, Flotten und Beamte handelte es sich, sondern um einheitliche Finanz- und Wirtschaftssysteme, welche die Kräfte von Millionen, welche ganze Länder und ihr Wirtschaftsleben einheitlich umspannten. Große Staaten hatte es immer gegeben, aber sie waren wenig durch Verkehr und Arbeitsteilung, fast gar nicht durch einheitliche Wirtschaftseinrichtungen verbunden gewesen. Jetzt handelte es sich darum, möglichst auf

dem Boden einheitlicher, nationaler und religiöſer Gefühle eine große, in die verſchiedenſten ſocialen Klaſſen gegliederte, durch Arbeitsteilung komplizierte Geſellſchaft für ihren Schutz nach außen, für ihre Rechtſprechung und Verwaltung nach innen, für ihr Geld- und Kreditweſen, für ihre Handelsintereſſen, für ihr geſamtes Wirtſchaftsleben ebenſo zuſammenzufaſſen, wie es die ſtädtiſche Regierung im Bereich der Stadt und ihrer nächſten Umgebung ſeiner Zeit verſtanden hatte. Und das war nicht etwa eine Laune der Herrſchenden; es war das innerſte Bedürfnis der höheren Kultur ſelbſt, ſich dieſe vergrößerten und verſtärkten Formen ſocialer und wirtſchaftlicher Gemeinſchaft zu ſchaffen. Mit der wachſenden Gemeinſchaft in Sprache, Kunſt und Litteratur, mit dem Erwachen des Nationalgeiſtes, mit dem zunehmenden Verkehr und Handel, mit dem durchdringenden Geld- und Kreditverkehr genügten die alten Formen mittelalterlich loſer Verbindung nicht mehr, wurden alle die feſten lokalen, korporativen, ſtändiſchen und landſchaftlichen Organiſationen der älteren Zeit unerträgliche Hinderniſſe des wirtſchaftlichen Fortſchritts. Aus Jammer und Elend, Kampf und Krieg aller Art heraus, wuchſen in Spanien wie in Frankreich, in Holland wie in England die Gefühle der Gemeinſamkeit, das Verſtändnis der Geſamtintereſſen, entſprang das Suchen und Taſten nach neuen, großartigen, weiterreichenden Formen wirtſchaftlicher Gemeinſchaft. Die wirtſchaftlichen und politiſchen Intereſſen gingen dabei Hand in Hand. Je kräftiger das Nationalgefühl, die wirtſchaftliche Kraft, die politiſche Macht irgendwo war, deſto energiſcher ſetzte dieſer Prozeß ein, der noch mehr eine Zuſammenfaſſung und Organiſierung der Kräfte nach innen bedeutete, als eine Meſſung der zuſammengefaßten mit den ähnlichen Neubildungen jenſeits der Grenze. Die ganze innere Politik des 17. und 18. Jahrhunderts faßt ſich, was Deutſchland betrifft, in Preußen, ebenſo aber in Weſteuropa zuſammen in dem Gegenſatz der Staatswirtſchafts- zur Stadt-, Landſchafts- und Ständewirtſchaftspolitik; die ganze äußere Politik faßt ſich in dem Gegenſatz der geſonderten Lebens-, Macht- und Wirtſchaftsintereſſen der neu ſich bildenden Staaten

zusammen, deren jeder in der europäischen Völkergesellschaft und auf dem jetzt Amerika und Indien umspannenden Weltmarkt seinen Platz sich erringen und behaupten will. Es handelte sich um politische Machtfragen, die in erster Linie zugleich wirtschaftliche Organisationsfragen waren. Es handelte sich um die Entstehung wirklicher Volkswirtschaften als einheitlicher Körper, in welchen nicht bloß eine große, nach allen Seiten ausgreifende und sich einmischende staatliche Wirtschaft, sondern der lebendige Pulsschlag eines einheitlichen Geistes, großer einheitlicher Interessen den Mittelpunkt abgab.

Nur wer so den Merkantilismus begreift, wird ihn verstehen; er ist in seinem innersten Kern nichts anderes, als Staatsbildung — aber nicht Staatsbildung schlechtweg, sondern Staats- und Volkswirtschaftsbildung zugleich, Staatsbildung in dem modernen Sinne, die staatliche Gemeinschaft zugleich zu einer volkswirtschaftlichen zu machen und ihr so eine erhöhte Bedeutung zu geben. Nicht etwa nur in der Lehre von der Geldvermehrung oder von der Handelsbilanz, nicht nur in Zolllinien, Schutzzöllen und Schiffahrtsgesetzen liegt das Wesen dieses Systems, sondern in sehr viel mehr: nämlich in der totalen Umbildung der Gesellschaft und ihrer Organisation, sowie des Staates und seiner Einrichtungen, in der Ersetzung der lokalen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik durch eine staatliche und nationale. Es fällt damit zusammen, wenn man neuerdings auch bezüglich der Litteratur den Nachweis erbracht hat, daß das allen merkantilistischen Schriftstellern Eigentümliche nicht sowohl in handelspolitischen Maßnahmen zur Edelmetallvermehrung, als in der Betonung der lebendigen Geldcirkulation besonders im Innnern der Staaten liege[1].

Der Kampf gegen den großen Adel, die Städte, die Korporationen und Provinzen, die nicht bloß politische, sondern auch wirtschaftliche Verschmelzung dieser Sonderkreise zu einem

[1] Das ist doch wohl die Quinteſſenz des lehrreichen Vortrags von Bidermann, Über den Merkantilismus, Innsbruck 1870.

Ganzen, der Kampf für gleiches Maß und Geld, für ein geordnetes Münz- und Kreditwesen, für gleiches Recht und gleiche Polizei, für einen freieren und lebendigeren Verkehr im Lande war es vor allem, was eine Arbeitsteilung und einen Wohlstand ganz anderer Art schuf, tausendfache Kräfte entband. Wie die wirtschaftliche Territorialpolitik vor allem auf der Überwindung der selbständigen Lokal- und Stadtwirtschaftspolitik, auf der Einschränkung und Umbildung der betreffenden Lokalinstitutionen, auf der wachsenden Macht der territorialen Gesamtinteressen beruhte, so folgte nun allerwärts der große Jahrhunderte dauernde Kampf zwischen Staat und Landschaft, Fürstentum und Provinz, doppelt schwierig, wenn der Staat noch nicht die ganze Nation umfaßte. Und dieser Kampf war vor allem zugleich ein wirtschaftlicher, es handelte sich um die Beseitigung aller älteren Wirtschafts- und Finanzeinrichtungen, um die Herausbildung neuer Gesamtinteressen und neuer einheitlicher Wirtschaftsinstitutionen. Es ist ein Prozeß, der in Italien und Deutschland seinen vollen Abschluß ja erst in unseren Tagen fand, der auch in Frankreich vor 1789 nicht ganz vollendet war, der, wenn wir Schottland und Irland hinzunehmen, auch für Großbritannien sich erst spät vollendete, in der alten Republik der vereinigten Niederlande schon frühe auf halbem Wege stehen geblieben war.

Aber die Hauptaktion erfolgte doch im 17. und 18. Jahrhundert und der eigentliche Träger dieses Prozesses ist jenes aufgeklärte despotische Fürstentum, dessen ganze Thätigkeit in wirtschaftlichen Maßnahmen sich konzentrierte, dessen große Verwaltungsreformen antistädtisch und antiprovinziell vor allem auf die Bildung einheitlicher großer Wirtschaftskörper zielten. Sie trieben merkantilistische Politik nicht etwa nebenher; nein, alles, was sie planten und leisteten, konnte nur auf dieser Bahn sich bewegen.

Ich erwähnte eben, daß in den gegen Mitte des 17. Jahrhunderts allbewunderten Niederlanden Städte und Provinzen viel von ihrer alten Selbständigkeit behielten und gewiß hatte der kräftige dortige Lokal- und Provinzialgeist auch seine günstigen Folgen, — zur Größe, zur Macht, zum Reichtum führte er aber

doch nur so lange, als er von der entgegengesetzten centralistischen Bewegung übertroffen wurde. Schon unter den burgundischen Fürsten und ihrem aufgeklärten Regiment war viel für die wirtschaftliche Einheit der Lande geschehen, später war die Provinz Holland mit Amsterdam so überwiegend an Macht und Wohlstand, daß sie häufig allein entschied und in Betracht kam. Vor allem aber hatte der 80jährige Unabhängigkeitskrieg und das oranische Fürstenhaus in seinen komplizierten verschiedenen amtlichen Stellungen für die entscheidenden volkswirtschaftlichen Fragen die Staaten zu einer geschlossenen Einheit zusammengefaßt: bestand auch nur 1589—1593 ein Oberadmiralskollegium, so blieb doch das oranische Haus später an der Spitze der einzelstaatlichen Admiralitäten, von denen die Flotte, die sämtlichen Aus- und Eingangszölle, der gesamte Handel auf den Meeren abhing. Die Kolonialpolitik, die Schiffahrtspolitik, die Maßregeln bezüglich des Levantehandels, des Heringsfangs, des Walfischfangs und alles Derartige waren centralistisch. Ein Blick in das umfangreiche „Placaet-Boeck der hochmögenden Herren Staaten-Generael der vereinigte Nederlande" kann uns belehren, wie sehr in der großen Zeit die Wirtschafts- und Handelspolitik eine einheitliche egoistisch niederländische war. Das rasche Sinken der Republik beginnt mit der statthalterlosen Zeit, hat seine wichtigste Ursache in dem successiven Überwiegen des kaufmännischen Lokal- und Provinzialgeistes seit 1650—1700[1].

Am deutlichsten springt es bei Betrachtung der französischen Wirtschaftsgeschichte in die Augen, daß der zunehmende Merkantilismus ebenso sehr oder noch mehr die Umbildung und Einheit nach innen, als den Abschluß nach außen bedeutete. Ludwig XI. wirft die großen Häuser von Burgund und Anjou, von Orleans

[1] Vergl. über die Niederlande jetzt: Dr. O. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert (in Schmoller, Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Heft 44), 1890; der Gegensatz, den Pringsheim zwischen seiner und meiner Auffassung annimmt, ist nur ein gradueller; ich spreche hier hauptsächlich von der Zeit bis gegen 1648, er wesentlich von der späteren.

und Bourbon nieder, bekämpft die Engherzigkeit der Korporationen, ſtrebt nach gleichem Maß und Gewicht in Frankreich und verbietet die Einfuhr fremder Fabrikate. Das Edikt von 1539, das die Getreidehandelsfreiheit im Innern Frankreichs, hauptſächlich zwiſchen den einzelnen Provinzen begründet, geht davon aus, daß in einem einheitlichen politiſchen Körper die Landſchaften einander jederzeit helfen und unterſtützen ſollen. Die Erklärung des Handels 1577 und der Gewerbe 1581 zum droit domanial hat nicht ſowohl eine fiskaliſche, als eine centraliſtiſche Bedeutung, wie die Ordonnanzen aus der Zeit des großen Kanzlers Hopitâl überhaupt. Richelieus Brechung aller adeligen Feſtungen hat man oftmals als einen der wichtigſten Schritte für die innere Verkehrsfreiheit Frankreichs gerühmt; ſeine Thätigkeit für eine franzöſiſche Flotte iſt eines der wichtigſten Glieder in der Entwickelung einer ſelbſtändigen Handelspolitik nach außen. Colberts Adminiſtration iſt in erſter Linie ein Kampf gegen die municipalen und provinzialen Gewalten, von denen Chéruel ſagt: ſie waren das eigentliche Hindernis des wirtſchaftlichen Fortſchritts, der Verbeſſerung von Handel und Manufakturen. Die Beugung der Städte unter eine gleichmäßige Ordnung, die teilweiſe Aufhebung der Provinzialſtände, die Herabdrückung der Gewalt der Provinzialgouverneure und ihre Erſetzung durch die Intendanten — das waren Maßregeln, die ebenſo wie ſeine großen Straßen- und Kanalbauten, ſeine Thätigkeit für Poſten und Verſicherungsweſen, für techniſches und künſtleriſches Schulweſen, für Ausſtellungen und ſtaatliche Muſterbauten, für private und öffentliche Muſterinduſtrieanſtalten, ſeine Korrektur der Flußzölle, ſeine Zuſammenfaſſung der innern Provinzen zu einem einheitlichen Zollſyſtem auf das Eine hinzielten: das franzöſiſche Volk im Anſchluß an ſein glänzendes Königtum zu einem einheitlichen großartigen kulturpolitiſchen Syſtem mit nationalem Stile zu erheben. Die großen Geſetze Colberts — die ordonnance civile von 1667, das édit général sur les eaux et les forêts von 1669, die ordonnance criminelle von 1670, die ordonnance de commerce von 1673 begründeten die Rechtseinheit, wie die

wirtschaftliche Einheit Frankreichs; sie sind auch volkswirtschaftlich wichtiger als die Tarife von 1664 und 1667, welche den Unterschied der pays d'Etats und der pays d'Election ja nicht zu überwinden vermochten.

In Österreich war man bis 1748 über die loseste Verbindung der Provinzen nicht hinausgekommen. Das sollte von nun an, in Nachahmung der preußischen Verwaltung, anders werden. Diese hatte es seit den Tagen des großen Kurfürsten, vor allem aber unter Friedrich Wilhelm I. verstanden, aus den sprödesten Elementen, weit auseinander liegenden, einander fast feindlich gegenüberstehenden Territorien ein finanzielles, wirtschaftliches und militärisches Ganze zu machen, wie es kein zweites auf dem Kontinente gab. Und zwar war dies gelungen, obwohl der Verwaltung zu gleicher Zeit die Aufgabe gestellt gewesen war, innerhalb der einzelnen Territorien das nachzuholen, was man früher versäumt, was manche andere deutsche Landschaften schon gegen 1600 besessen hatten: nämlich eine geschlossene Einheit in finanzieller, rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung innerhalb der einzelnen Provinzen herzustellen. Während man noch eben daran war, in Brandenburg, Pommern, Magdeburg, Ostpreußen und Kleve-Mark die Städte und den Adel der Staatsgewalt zu unterwerfen, eine einheitliche provinzielle Polizei und Verwaltung herzustellen, sollte zugleich dem Komplexe armer Landschaften eine wirklich staatliche und volkswirtschaftliche Einheit gegeben werden, sollte in die europäische Politik eingegriffen werden, sollte diesen nördlichen menschenleeren Territorien ohne Seehandel und Bergwerke, ohne bedeutende Industrie, durch eine selbständige Handels- und Gewerbepolitik eine Stellung neben den alten reichen Großmächten errungen werden. Die Signatur der preußischen Politik von 1680 bis 1786 ist durch die Art bedingt, wie dieser Staat auf schmaler und gespaltener geographischer Basis den großen nationalen Gesichtspunkt deutsch-protestantischer und merkantilistischer Politik in Verbindung brachte mit den überkommenen Aufgaben territorialer Verwaltung, wie er fast nur mit territorialen Mitteln nationale und staatliche

Politik größten Stiles in Krieg und Frieden, in Verwaltung und Volkswirtſchaft trieb. Es kann das hier nicht im Einzelnen ausgeführt werden. Hier kam es nur darauf an, anzudeuten, in welchem engen Zuſammenhang die Reform und Centraliſation der inneren Verwaltung, die Verwandlung der Territorialwirtſchaften in eine „Volks"wirtſchaft auch in Preußen mit dem Merkantilſyſtem ſtand, wie innere und äußere Wirtſchaftspolitik ſich auch hier ergänzten als die unentbehrlichen Beſtandteile desſelben Syſtems.

4.

Der Merkantilismus und der wirtſchaftliche Wettkampf der Staaten im 17. und 18. Jahrhundert.

Wollen wir bei dieſer äußeren wirtſchaftlichen Politik der europäiſchen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in welcher man bisher das Weſentliche des Merkantilſyſtemes ſah, noch einen Moment verweilen, ſo kann es natürlich nicht unſere Aufgabe ſein, ſie in ihren einzelnen Äußerungen hier zu ſchildern. Das Allgemeine dieſer Maßnahmen iſt bekannt genug: man erſchwerte die Einfuhr von Induſtriewaren und beförderte ihre Herſtellung und ihre Ausfuhr durch Verbot des Exports der Roh- und Hilfsſtoffe, durch Exportprämien und Handelsverträge; man beförderte die heimiſche Rhederei, Fiſcherei und Küſtenſchiffahrt durch Erſchwerung oder Verbot der fremden Konkurrenz, man behielt den Handel nach den Kolonien und ihre Verſorgung mit europäiſchen Waaren dem Mutterlande allein vor, man duldete die Einfuhr von Kolonialprodukten nur direkt aus den Kolonien, nicht über andere europäiſche Häfen; man ſuchte möglichſt überall direkte Verkehrsbeziehungen und förderte ſie durch die mannigfachſten Staatsunterſtützungen, durch große privilegierte Handelscompagnien. In England beförderte man zugleich durch Prämien den Getreideexport und die Landwirtſchaft, in Frankreich erſchwerte man die Cerealienausfuhr zu Gunſten der Induſtrie, in Holland ſuchte man in der ſpäteren Zeit mög-

lichst große Getreidelager und freiesten Getreidehandel zu Gunsten des Handels und der Versorgung des Inlandes herzustellen. In Preußen suchte man durch staatliche Magazine den inländischen Preis zu beherrschen, durch große Compagnien den Export zu fördern. Doch wie gesagt, eine Darstellung dieser Maßnahmen überschritte den Zweck dieser Studie. Das Allgemeine daran ist bekannt; das Einzelne noch wenig wissenschaftlich genau untersucht. Hier handelt es sich nur darum, den Grundgedanken des Systems zu verstehen, der sich notwendig verschieden äußerte, hier in hohen, dort in niedrigen Zöllen, hier in einer Erschwerung, dort in einer Beförderung des Getreideexports. Der überall befolgte Gedanke war der: in die Wagschalen der auf- und abschwankenden Konkurrenzkämpfe mit dem Auslande das Gewicht der staatlichen Macht je nach den nationalen Interessen zu werfen.

In dem Maße, als die wirtschaftlichen Interessen ganzer Staaten nach langen Kämpfen der öffentlichen Meinung in gewissen Postulaten einen Mittelpunkt gefunden, konnte und mußte der Gedanke einer nationalen und staatlichen Wirtschaftspolitik, eines Schutzes nach außen, einer Unterstützung der großen wirtschaftlichen Interessenkämpfe mit dem Auslande durch den Staat entstehen. Es mußte die Vorstellung eines nationalen Ackerbaues, eines nationalen Getreidehandels, einer nationalen Industrie, einer nationalen Schiffahrt und Fischerei, eines nationalen Geld- und Kreditwesens, einer nationalen Arbeitsteilung, eines nationalen Handels sich gebildet haben, ehe das Bedürfnis sich zeigte, die alten städtischen und landschaftlichen Wirtschaftsinstitute in nationale und staatliche zu verwandeln. Sobald aber das geschehen war, mußte es selbstverständlich erscheinen, die ganze Macht des Staates auch nach außen hin in den Dienst dieser großen Gesamtinteressen zu stellen, wie man früher die politische Macht der Städte und Landschaften dazu verwendet hatte, den lokalen und territorialen Interessen zu dienen. Das wirtschaftliche Leben muß wie alles soziale Leben jederzeit zu kleinern und größern Gruppen und Gemeinschaften zusammengefaßt seine Daseinskämpfe führen. Das wird auch in aller Zukunft so sein.

Und in dieſer allgemeinen Tendenz war die Praxis und Theorie jener Tage, und iſt Friedrich Liſts Grundauffaſſung der Wirklichkeit näher, als die Adam Smiths.

Doch nicht dieſe allgemeine Tendenz intereſſiert uns zunächſt, ſondern wir wollen die beſtimmte Art verſtehen, wie ſie ſich damals und warum ſie ſich damals ſo zu äußern anfing, warum ſie ſpäter gegenüber andern Tendenzen ſo ſehr zurücktreten konnte.

Die großen Staaten der ältern Zeit haben keine Handelspolitik im Stile des Merkantilſyſtems gehabt, nicht weil damals die Utopie eines rein individualiſtiſchen Wirtſchaftslebens mehr Wirklichkeit beſeſſen hätte, als ſpäter, ſondern weil ſie keine einheitlichen volkswirtſchaftlichen Körper waren; ſobald ſie ſolche wurden, ging das alte Erbe vor allem der Stadtpolitik auf ſie über. Nicht etwa bloß weil plötzlich das Geld und die Geldwirtſchaft oder die Induſtrie oder der Handel in den Tagen Cromwells und Colberts eine ganz andere Rolle ſpielten, kam man plötzlich darauf, die ſtaatliche Ein- und Ausfuhr, die nationale Schiffahrt, den nationalen Kolonialhandel zu lenken und ſtaatlich zu reglementieren, ſondern weil aus den frühern kleinen wirtſchaftlichen Gemeinſchaften damals gerade große nationale geworden waren, deren ganze erſte Kraft und Bedeutung in ihrem pſychologiſchen und ſocialen Zuſammenſchluß ruhte, fingen dieſe an, das nachzuahmen — nicht etwa was Karl V. in Spanien gethan — ſondern was alle Städte und Landſchaften früherer Zeiten von Tyrus und Sidon, von Athen und Karthago an, was Piſa und Genua, Florenz und Venedig, was die deutſchen Hanſeſtädte gethan, auf die breite Grundlage ganzer Staaten und Nationen zu übertragen. Die ganze Vorſtellung und Lehre von der Handelsbilanz, wie ſie ſich damals ausbildete, iſt nur die ſekundäre Folge einer nach Staaten gruppierenden Auffaſſung der wirtſchaftlichen Vorgänge. Wie man früher Aus- und Einfuhr der Stadt und der Landſchaft verfolgte, ſo ſuchte man jetzt die des Staates einheitlich zu begreifen, für Verſtändnis und Schlußfolgerung zuſammenzufaſſen; und dieſe

Kombinationen lagen da am nächſten, wo wie in England durch die inſulare Lage, durch den mäßigen Umfang des Landes die ſtaatliche Volkswirtſchaft ſowie ihre Aus- und Einfuhr, ihr Geld- und Münzvorrat frühe als ein einheitliches Ganze ſich dem beobachtenden Blicke darbot[1].

Alles volkswirtſchaftliche und politiſche Leben ruht auf pſychiſchen Maſſenbewegungen, auf Maſſengefühlen und -Vorſtellungen, die nach gewiſſen Mittelpunkten hin gravitieren. Freihändleriſch konnte eine Zeit anfangen zu denken und zu handeln, welche die ſchwere Arbeit der nationalen volkswirtſchaftlichen Entwickelung ſoweit hinter ſich hatte, daß ſie ihre beſten Reſultate als ſelbſtverſtändlich anſah, den Kampf um ſie ſchon vergeſſen hatte, welche mit weltbürgerlichem Sinne, mit großen internationalen Verkehrsintereſſen und Inſtituten, mit einem humaniſierten Völkerrecht, mit einer individualiſtiſchen Weltlitteratur, in den Vorſtellungen und Tendenzen einer Weltwirtſchaft zu leben anfing. Das 17. Jahrhundert rang ſich eben vom Lokalgeiſt zum Nationalgeiſt empor; ein Völkerrecht war kaum entſtanden. Die alte Gemeinſchaft der katholiſchen Staaten war gelöſt; alle geiſtige Kraft konzentrirte ſich in dem neuen nationalen Leben und je ſtärker und geſünder es pulſierte, ſich in ſeiner Eigenart da und dort fühlte, deſto mehr mußte es ſich zugleich in einem harten Egoismus nach außen abſchließen. Jede neu ſich bildende politiſche Gemeinſchaft muß von einem ſtarken und ausſchließenden Gemeinſchaftsgefühl getragen ſein; das ſind die Wurzeln ihrer Kraft; das Ringen nach Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit iſt ihr ſo natürlich, wie der Geiſt gewaltthätiger Rivalität, der vor nichts zurückſchreckt, um den Rivalen, in dem man ſtets den Gegner ſieht, zu überholen, zu übervorteilen, ja zu vernichten. Es iſt das Geſetz der Autarkie, von dem die Handelspolitik jener Tage ausſchließlich geleitet war. Es ſind die Jugendjahre der nationalen europäiſchen Staatenbildung, in

[1] Vergleiche die Schrift von Dr. von Heyking, Zur Geſchichte der Handelsbilanztheorie, 1880.

welcher dieſes Streben nach Autarkie naturgemäß beſonders ſtark und einſeitig auftrat.

Die Lehre von der natürlichen Harmonie der wirtſchaftlichen Intereſſen aller Staaten iſt ſo falſch, als die damals gehegte Anſicht, der wirtſchaftliche Vorteil des einen Staates ſei immer der Nachteil des andern. Das Letztere war eine Anſicht, die nicht bloß in den älteren harten Konkurrenzkämpfen der Städte und Landſchaften untereinander ihre Wurzel hatte, ſondern gerade jetzt dadurch beſtärkt wurde, daß der Beſitz der Kolonien, der indiſchen Gewürzinſeln, der amerikaniſchen Silberländer der einzelnen Nation nur durch Blut und Kampf zugefallen war. Es ſchien unvermeidlich, daß, wo das eine Volk eindringe, das andere weichen müſſe. In Wirklichkeit ſtehen ſich alle ſocialen Körper, alſo auch die wirtſchaftlichen, urſprünglich die Städte und Landſchaften, ſpäter die Nationen und Staaten, in doppelter Weiſe gegenüber, einmal in ſich ergänzender Wechſelwirkung, und dann in Verhältniſſen der Abhängigkeit, der Ausbeutung, des Kampfes um die Herrſchaft Und das Letztere iſt das urſprüngliche, erſt langſam und im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtauſende ſich mildernde Verhältnis. Auch heute noch ſuchen die großen wirtſchaftlichen Mächte in jeder internationalen Beziehung ihre Überlegenheit auszunützen, die ſchwächern Völker in Abhängigkeit zu erhalten; noch heute droht jedem halbciviliſierten Volke oder Stamme, bei dem ſich die Engländer oder Franzoſen feſtſetzen, erſt eine Art Schuldknechtſchaft und ungünſtiger Bilanz, hinter der in einiger Entfernung die politiſche Annexion und wirtſchaftliche Ausbeutung ſteht, welche ſich dann freilich in eine wirtſchaftliche Erziehung verwandeln kann.

Im 17. und 18. Jahrhundert war das Verhältnis, beſonders das wirtſchaftliche, der Staaten untereinander ein beſonders feindliches und hartes, weil eben die volkswirtſchaftlich-ſtaatlichen Neubildungen zum erſten Male ihre Kräfte verſuchten, weil man zum erſten Male für Handels- und Verkehrszwecke, für Ackerbau- und Induſtriezwecke über eine ſo große politiſche Macht verfügte, die nun, recht angewandt, dem einzelnen Staate

einen unbegrenzten Reichtum zu verſprechen ſchien. Zu allen Zeiten ſind politiſche Macht und wirtſchaftlicher Wohlſtand in der Geſchichte gerne als Geſchwiſter aufgetreten, aber vielleicht waren ſie niemals ſo enge verbunden, wie damals. Die Verſuchung für die größern Staaten jener Tage, ihre politiſche Macht zur Bekämpfung, ja eventuell zur Vernichtung ihrer wirtſchaftlichen Konkurrenten zu benutzen, war zu groß, als daß ſie ihr nicht unter Verleugnung oder Beugung des Völkerrechts zunächſt immer wieder unterlegen wären. Der kommerzielle Wettſtreit artete ſchon im Frieden in einen halben Kriegszuſtand aus, ſtürzte die Nationen in immer neue Kriege und gab allen Kriegen eine Richtung auf Handel, Gewerbe und Kolonialerwerb, wie ſie eine ſolche aus verſchiedenen Gründen in dem Maße weder früher, noch ſpäter beſaßen.

Man hat es oft genug geſagt, nach der Epoche der Religionskriege ſei eine Zeit gefolgt, in welcher wirtſchaftliche und handelspolitiſche Intereſſen die ganze äußere Politik der Staaten beherrſcht haben. Und es iſt wahr, ſchon Guſtav Adolfs Zug nach Deutſchland war ein Schachzug im Kampf um den Oſtſeehandel. Ebenſo waren die ſpäteren Kriege Schwedens, welche den Erwerb Polens bezweckten, und die aggreſſiven Tendenzen Rußlands gegenüber den ſchwediſchen und deutſchen Oſtſeeprovinzen auf den Erwerb und die Beherrſchung des Oſtſeehandels gerichtet.

Wie nach Oſtindien, in die uralten Bezugsquellen der orientaliſchen Waren, der Perlen und Gewürze, zuerſt die Portugieſen mit Gewalt gedrungen, den arabiſchen Handel mit unerhörter Brutalität vernichtet und allen aſiatiſchen Stämmen und Staaten das Geſetz auferlegt hatten, nur mit ihnen Handel zu treiben, ſo wußten ſpäter die Holländer ſie zu verdrängen, ſich in gleicher Weiſe das Monopol des Gewürzhandels zu verſchaffen, mit Liſt und kaufmänniſchem Talent, unter Umſtänden aber auch mit frevelhafter Gewalt- und Mordthat alle andern Europäer fern und die Völker des Orients im Handel niederzuhalten. Der heroiſche religiöſe Befreiungskrieg der Niederländer vom

spanischen Joche ist bei Lichte besehen ein fast hundertjähriger Kolonieeroberungskrieg in Ostindien und ein ebenso langer Kaperkrieg gegenüber der spanischen Silberflotte und dem spanisch-amerikanischen Kolonialhandel. Diese von naiven Freihändlern unserer Tage wegen ihrer ursprünglich niedrigen Zölle gepriesenen Niederländer waren von Haus aus die härtesten kriegerischesten Monopolisten im Sinne des Merkantilsystems, die es je gegeben. Wie sie in den ostindischen Gewässern kein europäisches oder asiatisches Handelsschiff duldeten ohne holländischen Paß, der mit Gold aufgewogen werden mußte, wie sie den belgischen Hafen von Antwerpen mit Gewalt und Vertrag geschlossen erhielten, wie sie die preußische Kolonie in Afrika und unzählige andere allerwärts zerstörten, so verboten sie zu Hause jedem Heringsfischer, seine Waare wo andershin als auf den holländischen Markt zu bringen, in fremde Dienste zu treten, die Gerätschaften der Fischerei in die Fremde zu führen. Wenn sie anfangs niedrige Aus- und Einfuhrzölle hatten, so wendeten sie jederzeit beliebige Aus- und Einfuhrverbote an, wenn sie glaubten, damit holländische Interessen zu fördern; sie legten 1671 die höchsten Zölle auf französische Waren und gingen im 18. Jahrhundert, als sie zu feige geworden waren, für ihre Handelszwecke Krieg anzufangen, zum schroffsten Schutzsystem über. In der Zeit ihrer Blüte hatten sie fast immer Krieg und zwar Krieg zu Handelszwecken; sie wußten mehr als jeder andere Staat im 17. Jahrhundert aus ihren Kriegen immer neue Handelsvorteile zu ziehen. Ihre harte Monopolsucht hat Englands Navigationsakte und Colberts Tarife erzeugt, hat England und Frankreich auf die Bahn kriegerischer, schroff merkantilistischer Handelspolitik gelockt. Die blutigen und kostspieligen Kriege Englands mit den Niederlanden waren, sagt Noorden, im letzten Grunde nichts anderes, als Duelle um den Bestand der englischen Schiffahrtsakte. Die französische Invasion nach Holland (1672) war die Antwort auf die unverständigen, maßlosen holländischen Repressalien gegen Colberts Tarife.

Der spanische Erbfolgekrieg war, wie der große Koalitions-

krieg von 1689—1697, in erster Linie ein Kampf Englands und Hollands zusammen gegen die beginnende industrielle und Handelsübermacht Frankreichs, gegen die Gefahr der Vereinigung des französischen Handels mit der spanischen Kolonialmacht[1]. Es war ein Kampf um den gewinnbringenden spanisch-amerikanischen Handel, der bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts in erster Linie den Gegensatz von England und Frankreich bestimmte. Die einträgliche Versorgung der spanisch-amerikanischen Kolonien mit den europäischen Manufakten konnte nur entweder durch den großen westindischen Schmuggelhandel oder über Spanien, d. h. die spanischen Hafenstädte, geschehen. Da die spanische Industrie hiervon nur einen geringen Teil lieferte, war die Frage, wen Spanien zulasse, ob und inwieweit und von wem es den Schmuggel dulde, ob Frankreich England oder England Frankreich in Spanien und Westindien den Rang ablaufe. Der Krieg Englands gegen Spanien 1739 bis 1748, der sich 1744 in einen mit Spanien und Frankreich verwandelte und Frankreich von der Höhe seiner maritimen Entwickelung herabstürzte, hatte in der Hauptsache ebenfalls keinen andern Zweck als den, dem englischen Schmuggelhandel nach dem spanischen Amerika freie Bahn zu schaffen; er wurde als Schmugglerkrieg von der öffentlichen Meinung allgemein bezeichnet.

Der siebenjährige Krieg hat seinen Ursprung bekanntlich in der Kolonialrivalität Englands und Frankreichs in Nordamerika. Ob der Ohio und Mississippi der romanischen oder germanischen Rasse zu weiterer Ausdehnung und zum Absatzfeld dienen solle, ob die See- und Handelsherrschaft für die nächsten 100 oder 200 Jahre England oder Frankreich zugehören solle, das war die große wirtschaftliche Frage, in die Preußens großer König hineingezogen wurde, weil er nicht dulden wollte, daß sein alter Alliierter Frankreich seinen alten Gegner England in Hannover, d. h. in Deutschland, angreife. Weil er so Deutschlands Neu-

[1] Vergl. die lehrreiche kleine von J. G. Droysen angeregte Schrift H. Meinbergs, Das Gleichgewichtssystem Wilhelms III. und die englische Handelspolitik. Berlin 1869.

tralität in dieſem Handels- und Kolonialkrieg ſchützen wollte, wurde er ſelbſt mit hineingezogen, und wenn ſeine braven Truppen dann die Franzoſen bei Roßbach und anderwärts ſchlugen, ſo entſchieden ſie zugleich damit die große Frage des Welthandels und der Kolonialentwickelung. Ohne die Siege der preußiſchen Grenadiere und der engliſchen Flotte gäbe es heute keinen engliſchen Welthandel und keine Vereinigten Staaten von Amerika. Am Ohio und Miſſiſſippi würde wahrſcheinlich, wie in Kalkutta und Bombay, heute franzöſiſch geſprochen.

Von den Erfolgen der Kriege 1689—1763 datirt die engliſche Handelsherrſchaft und Handelsgröße, den Höhepunkt aber der gewaltſamen Kolonieeroberung und der abſichtlichen vom Handelsneid diktierten Vernichtung der konkurrierenden franzöſiſchen, holländiſchen, deutſchen und däniſchen Handelsmarine hat Großbritannien erſt während der napoleoniſchen Kriege erreicht. Der damalige handelspolitiſche Kampf zwiſchen England und Frankreich, die ſchamloſen Brutalitäten der engliſchen Flotte einerſeits, die Kontinentalſperre andererſeits ſind das furchtbare Schlußdrama in dem Zeitalter der handelspolitiſchen Kriege. Von da an beginnt ein anderer Geiſt in die Handelspolitik und die völkerrechtliche Moral einzudringen, wenn auch die alten Traditionen noch heute nicht überwunden ſind und inſoweit niemals ganz überwunden werden können, als es ein ſelbſtſtändiges nationalwirtſchaftliches Leben mit geſonderten wirtſchaftlichen Nationalintereſſen giebt.

Wenn ſo die ganze Zeit von 1600—1800 von Jahre und Jahrzehnte langen Kriegen erfüllt iſt, deren weſentlicher Zweck ein wirtſchaftlicher war, wenn die große Allianz 1689 offen verkündete, ihr weſentlicher Zweck ſei die Vernichtung aller franzöſiſchen Kommerzien, wenn die Alliierten damals ohne jede Rückſicht auf das Völkerrecht ſchlechthin allen Handel auch der Neutralen nach Frankreich verboten, ſo zeigt das den Geiſt der Zeit in ſeinem wahren Lichte; die nationale Leidenſchaft der wirtſchaftlichen Rivalität war allerwärts in einem Grade erwacht,

daß sie nur in diesen Kämpfen ihren vollen Ausdruck und ihre Befriedigung finden konnte. Und es war schon eine Ermäßigung dieser Leidenschaft, wenn man sich in den dazwischen liegenden Friedensjahren damit begnügte, den Kampf statt mit Seeschlachten und Kanonen mit Aus- und Einfuhrverboten, Zolltarifen und Schiffahrtsgesetzen fortzuführen, wenn man in diesen Friedensjahren etwas mehr als in der Kriegszeit auf die Stimme des eben sich ausbildenden Völkerrechts hörte.

Schon der Gedanke des Völkerrechts ist ein Protest gegen die Übertreibung der staatlichen Kämpfe untereinander. Alles Völkerrecht beruht auf der Idee einer sittlichen Gemeinschaft der Völker und Staaten. Seit die europäische Menschheit diese Gemeinschaft nicht mehr im Papsttum und Kaisertum hatte, suchte sie nach einem andern theoretischen Halt und fand ihn im wiedererwachenden Naturrecht. Die einzelnen Gedanken aber, um die man zunächst stritt, für die man Argumente pro et contra im Naturrecht suchte, waren vor allem Erzeugnisse des volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Rivalitätsstreits.

Nachdem sich die ersten im großen Stil Kolonien erwerbenden Staaten, Spanien und Portugal, vom Papst die ganze oceanische Welt hatten teilen und als ihr ausschließliches Eigentum zuweisen lassen, stellte das neu erwachende Naturrecht die Lehre vom mare liberum auf. Und wenn Hugo Grotius so 1609 einen Rechtstitel für seine Holländer schuf, sich in den alten portugiesischen und spanischen Besitz einzudrängen, so verteidigten die Engländer, um eben die Konkurrenz der Holländer in Schiffahrt und Fischfang sich vom Halse zu halten, die entgegengesetzte Theorie vom mare clausum, von der ausschließenden Herrschaft Englands über die britischen Meere. Dänemark berief sich für seine drückenden Sundzölle auf das Meereseigentum, wie die alten Ostseemächte unter diesem Titel dem großen Kurfürsten die Schaffung einer Flotte verbieten wollten. Wohl drang langsam der große Grundsatz von der Freiheit der Meere durch, aber zunächst bekannte sich jede Nation zu der Theorie, die ihr Vorteil versprach.

Im Namen des europäiſchen Gleichgewichts wurden faſt alle Kriege der Zeit begonnen. Und wer wollte leugnen, daß dieſer Begriff ſeine Berechtigung hatte und den Grund legte für die friedliche Zukunft einer großen Staatengemeinſchaft. Zunächſt aber war er das völkerrechtliche Schlagwort, um den großen Mächten jede Willkür und jede Intervention in die Verhältniſſe, jede Verfügung über die Schickſale der kleinen zu geſtatten; er war der Deckmantel für die ſtillſchweigende Verſchwörung der Weſtmächte, eine neue Macht wie die preußiſche nicht aufkommen zu laſſen, ihren Handel und ihre ganze Volkswirtſchaft in Abhängigkeit zu erhalten.

Daß aus dem mittelalterlichen Grundſatz des Consolat del mar, welcher die Konfiskation feindlichen Gutes auch auf befreundetem neutralen Schiffe geſtattete, langſam der andere mildere, den kleinen Staaten günſtigere ſich entwickelte: frei Schiff, frei Gut, iſt einer der großen völkerrechtlichen Fortſchritte des 18. Jahrhunderts; — aber England hat ſich ihm nie gefügt, hat mit unerhörter Dreiſtigkeit, mit einer Rechtſprechung der Admiralitätsgerichte über die Priſen, die nur vom nationalen Egoismus geleitet war, überall den Handel der Neutralen zu Kriegszeiten zu ſchädigen, wenn nicht zu vernichten gewußt. Büſch konſtatierte 1797, daß England von den letzten 144 Jahren 66 in blutigſten Seekriegen zubrachte; ſie galten alle mehr oder weniger einerſeits der gewaltſamen Kolonieeroberung, andererſeits der Vernichtung des neutralen Handels, d. h. des Handels der kleineren Staaten.

Die Schläge der Engländer liegen uns der Zeit nach am nächſten, ſie haben weſentlich auch Deutſchland getroffen und deswegen ſind wir geneigt — nach heutigem Maßſtab meſſend —, ſie am meiſten zu mißbilligen. Im ganzen aber waren ſie nichts anderes, als was alle ſtärkeren Handelsmächte ſich gegen die ſchwächeren erlaubten. Und wenn wir an dem ganzen Zeitalter die Übertreibung des handelspolitiſchen Kampfes tadeln, viel Unrecht und viel Irrtum überall mit unterlaufen ſehen, ſo werden wir doch zugeſtehen, daß dieſe Leidenſchaften und Fehl-

griffe die notwendige Kehrseite der beginnenden staatlichen Wirtschaftspolitik, der sich ausbildenden nationalen Volkswirtschaften waren, daß nicht diejenigen Staaten und Regierungen zu loben sind, welche eine solche Politik nicht befolgten, sondern die, welche verstanden sie geschickter, energischer, systematischer als die andern anzuwenden. Denn eben die Regierungen, welche rasch, selbstbewußt und kühn die Macht ihrer Flotten und Admiralitäten, den Apparat ihrer Zoll- und Schiffahrtsgesetze in den Dienst der nationalen und staatlichen Wirtschaftsinteressen zu stellen verstanden, die erreichten damit den Vorsprung im handelspolitischen Kampfe, in Reichtum und industrieller Blüte; und wenn sie oft zu weit gingen, von halbwahren Theorien geleitet waren, durch Gewalt und Ausbeutung Reichtümer zusammen brachten, so gaben sie daneben doch dem volkswirtschaftlichen Leben ihrer Nation die notwendige Unterlage der Macht, der wirtschaftlichen Bewegung den entsprechenden Schwung, sie verliehen dem nationalen Streben große Ziele, erzeugten und entbanden Kräfte, die in den andern, zurückgebliebenen Staaten fehlten oder schlummerten. Und es ist natürlich, daß das Brutale und Ungerechte in diesen Kämpfen für jede einzelne Nation verschwand unter dem Schimmer ihres nationalen und volkswirtschaftlichen Aufschwungs; es ist selbstverständlich, daß jedes einzelne Volk nur fragte, ob ein Cromwell, ein Colbert im ganzen den nationalen Wohlstand gefördert, nicht ob er dem Ausland in einem Punkte Unrecht gethan habe. Und mehr verlangt auch die historische Gerechtigkeit nicht: sie billigt diejenigen Systeme der Regierung, welche zu bestimmter Zeit und mit den Mitteln dieser Zeit nach innen und außen einem Volk das große Ziel nationaler Größe und sittlicher Gemeinschaft erreichen halfen, welche die Härten des nationalen und staatlichen Egoismus gegenüber den Nachbarn geadelt haben durch eine musterhafte innere Verwaltung.

Jedenfalls aber ist eines klar: dem großen Zuge der europäischen Staatengesellschaft konnte sich das einzelne Gemeinwesen nicht und am wenigsten ein kleineres aufstrebendes entziehen.

In dieſer Zeit harter nationalwirtſchaftlicher Kämpfe mußte unbarmherzig zerrieben und vernichtet werden, wer ſich nicht zur Wehre ſetzte. Schon im 16. Jahrhundert zeigte ſich zum Nachteil Deutſchlands, daß ihm die ſtaatliche und handelspolitiſche Einheit, daß ihm die beginnenden merkantiliſtiſchen Maßregeln Englands und Frankreichs fehlten. Und noch mehr trat es im 17. Jahrhundert hervor. Nicht nur verdrängten die kriegs- und flottenmächtigen Weſtmächte die Deutſchen aus den wenigen Poſitionen, welche ſie in der Kolonialwelt ſich zuerſt erworben. Auch ihren alten Handel bedrohten ſie mehr und mehr. Aus einer Stellung nach der andern wurden die Hanſeaten herausgeworfen. Eine der großen deutſchen Flußmündungen nach der andern ging in fremde Hände über: der Rhein kam unter franzöſiſch-holländiſche und ſpaniſche, die Weſer unter ſchwediſche, die Elbe unter däniſche, die Oder unter ſchwediſche, die Weichſel unter polniſche Oberhoheit. Die fremden Zölle an den Flußmündungen gaben dem Flußhandel vielfach abſichtlich den letzten Stoß. Wie die Holländer den hanſeatiſchen Handel auf ihrem eigenen Markte durch Differentialzölle vernichtet, wie ſie und die Engländer den direkten Handel der Deutſchen nach Spanien und Portugal mit Gewalt und durch Schiffskonfiskationen unmöglich gemacht, ſo mißbrauchten die Holländer ihre ſteigende Übermacht auf dem Rhein und in der Oſtſee, um Deutſchland immer künſtlicher in eine unwürdige Geſchäftsabhängigkeit zu bringen: als einzige oder wichtigſte Käufer deutſcher Rohprodukte und einzige Lieferanten der indiſchen Gewürze erreichten ſie eine faſt unerträgliche Monopolſtellung, welche durch die unbedingte Abhängigkeit vom holländiſchen Geld- und Münzmarkt 1600—1750 ihre ſchärfſte Spitze erhielt. Und was Holland bezüglich der indiſchen Waren, das war Frankreich bezüglich der Induſtrie- und Kunſtprodukte. Die Hanſeſtädte, die nicht von holländiſchen „Liegern", d. h. Geſchäftsführern, beherrſcht wurden, lebten in engliſcher Schuldknechtſchaft. Dänemark ſuchte durch den Sundzoll, durch die Elbzölle und durch ſeine Compagnien die deutſche Schiffahrt, die deutſche Fiſcherei und den deutſchen Handel vollends zu

vernichten. Und alle dieſe Verhältniſſe erreichten ihre für Deutſchland härteſte Wendung nicht im 30jährigen Kriege, ſondern erſt ein, zwei und drei Menſchenalter ſpäter, als die Weſtmächte ihre neuen ſtaatswirtſchaftlichen Einrichtungen befeſtigt hatten und in der naiven Freude über ihre See- und Handelsherrſchaft, geſtützt auf ein brutales Völkerrecht und eine Diplomatie, die mit der vollendeten Virtuoſität der Ränkekunſt überall den ſchwächeren und unerfahreneren Völkern nachteilige perfide Handelsverträge abrang, ſich offen zu der halb wahren, halb falſchen Lehre bekannten, daß im Handel der Vorteil des einen Staates ſtets der Schaden des andern ſei und ſein müſſe. In der Zeit von 1670—1750 ertönten in Deutſchland die bitterſten Klagen über dieſe handelspolitiſche Abhängigkeit, über die franzöſiſchen Waren, über die Hauſierer aus aller Herren Länder; lawinenartig wuchſen die Klagen über die Erbärmlichkeit der deutſchen Reichsregierung, die nicht fähig ſei zu helfen. Die Kommerzien, ruft der angeſehenſte volkswirtſchaftliche Schriftſteller der Zeit, gehen in Deutſchland ſo, wie man ſich ihrer auf dem Reichstag in Regensburg annimmt. Wie in einem übereinſtimmenden Chore fallen endlich alle Stimmen, die gelehrten und die populären, zuſammen: Es giebt nur eine Hilfe: wir müſſen thun, was Holland, Frankreich und England uns vorgemacht hat, wir müſſen die fremden Waren ausſchließen, wir müſſen wieder Herr im eigenen Hauſe werden. Mit unerbittlicher Deutlichkeit hatten die Thatſachen die Lehre gepredigt, daß in einer Zeit, in welcher die vorangeſchrittenſten Kulturnationen mit dem ſchroffſten Nationalegoismus, mit allen Mitteln der Finanzen, der Geſetzgebung und der Gewalt, mit Schiffahrts- und Sperrgeſetzen, mit Flotten und Admiralitäten, mit Compagnien und einem ſtaatlich geleiteten und disciplinierten Handel den kollektiven Kampf ums Daſein führen, unnachſichtlich zum Ambos werde, wer nicht Hammer ſei.

Die Frage war 1680—1780 in Deutſchland nicht, ob eine merkantiliſtiſche Politik notwendig und wünſchenswert ſei; darüber war Einſtimmigkeit, und mit Recht vorhanden. Die Ideale des Merkantilismus, mochten ſie auch in übertriebener Form, zuge-

spitzt zu schiefen nationalökonomischen Theorien vorgetragen werden, bedeuteten praktisch nichts anderes als den energischen Kampf für eine gesunde Staats- und Volkswirtschaftsbildung, für eine Überwindung der lokalen und provinzialen Wirtschaftsinstitutionen; sie bedeuteten den Glauben Deutschlands an seine eigene Zukunft, die Abschüttelung der immer drückender werdenden Handelsabhängigkeit vom Ausland, die Erziehung zur volkswirtschaftlichen Autarkie. Die Siege der preußischen Armee dienten demselben Zwecke wie die Finanz- und Handelspolitik des Staates, sie erhoben — beide zusammen — Preußen zur europäischen Großmacht.

Die Schwierigkeiten der innern wirtschaftlichen Politik lagen nur darin, daß der preußische Staat — anstatt der Nation — eine beschränkte Anzahl Provinzen umfaßte, daß man mit einem Schutzsystem gegen Frankreich, Holland und England zugleich die deutschen Nachbarn aussperrte. Die Ursache hiervon lag in unserer ganzen deutschen Geschichte; der preußische Staat, damals noch halb im Zeitalter seiner territorialen Entwickelung und in Jahrhunderte alten Handelsstreitigkeiten mit Hamburg, Leipzig und Danzig, mit Polen, Sachsen, und den andern Nachbarterritorien begriffen, mußte diesen Nachbarn gegenüber von seiner natürlichen Machtüberlegenheit Gebrauch machen, indem er ein geschlossenes Wirtschaftssystem aus seinen Provinzen zu schaffen strebte.

Wir sind zum Schluß unserer Bemerkungen über die historische Bedeutung des Merkantilsystems gelangt. Unsere Beweisführung ruhte auf dem Satze, daß, obwohl das Individuum und die Familie arbeitet, produziert, handelt und konsumiert, es die größern socialen Gemeinschaften sind, welche durch ihr gemeinsames geistiges und praktisches Verhalten und Wirken alle die wirtschaftlichen Einrichtungen nach innen und außen schaffen, auf denen die Wirtschaftspolitik und speciell die Handelspolitik der verschiedenen Zeiten ruht. Wir sahen, daß das Gefühl und die Erkenntnis von solidarischen Wirtschaftsinteressen nach innen und außen

zugleich notwendig den Egoismus der Gemeinſchaft nach außen erzeugt; die Handelspolitik aller Zeiten empfängt von dieſem Egoismus ihre Impulſe.

Wir haben dann hauptſächlich betont, daß der große Fortſchritt der Geſchichte darauf beruhe, an die Stelle der kleinen immer größere ſociale Gemeinſchaften als Träger der Wirtſchaftspolitik zu ſetzen. Das 17. und 18. Jahrhundert erſchien uns als die Geburtsſtunde der modernen Staaten und der modernen Volkswirtſchaften und darum notwendig gekennzeichnet durch eine egoiſtiſch nationale und ſtaatliche Handelspolitik harter und ſchroffer Art. Ob eine ſolche Politik im einzelnen das Richtige traf, hing von den Kenntniſſen und der Klugheit der ſtaatenlenkenden Perſönlichkeiten ab; ob ſie im ganzen zu rechtfertigen ſei, ob ſie im ganzen die Wahrſcheinlichkeit des Erfolges für ſich habe, das hing damals wie immer von der Frage ab, ob ſie als Begleiterin einer großen aufwärts gehenden Strömung des nationalen und wirtſchaftlichen Lebens auftrete.

Die Entwickelung des 19. Jahrhunderts über die merkantiliſtiſche Politik des 18. hinaus beruht, ſoweit wir bei der Gedankenreihe einer Stufenfolge größerer ſocialer Gemeinſchaften ſtehen bleiben, auf der Ausbildung von Staatenbünden, Zoll- und Handelsvereinen; auf der ſittlichen und rechtlichen Gemeinſchaft aller civiliſierten Staaten, wie ſie das moderne Völkerrecht durch ein Netz von internationalen Verträgen immer mehr erzeugt.

Daneben aber ſteht naturgemäß eine andere nicht minder wichtige Kette zuſammenhängender Erſcheinungen, welche den Gegenſatz des 19. zum 17. und 18. Jahrhundert erklärt. Der Kampf der ſocialen Gemeinſchaften untereinander, der immer zeitweiſe ein kriegeriſcher, zeitweiſe ein bloß wirtſchaftlicher iſt, hat mit den Fortſchritten der Geſittung die Tendenz, ſich zu veredeln, auf die brutalſten und roheſten Mittel zu verzichten. Die Ahnung von einer Solidarität der Intereſſen, von einer fördernden Wechſelwirkung, von einem Austauſch der Güter, bei dem beide rivaliſierenden Teile gewinnen, wird ſtärker; ſo iſt

früher der wirtſchaftliche Kampf der Städte und Territorien zeitweiſe gemildert und ermäßigt worden, bis er auf dem Boden der noch größeren ſocialen Gemeinſchaften, der Staaten, überging in eine ſittliche Wechſelwirkung und Verpflichtung, innerhalb der vergrößerten Gemeinſchaft den ſchwächeren Teil zu erziehen und ihn zu fördern.

So haben die weltbürgerlich humanen Ideen des 18. Jahrhunderts, eben als die Härte des national-wirtſchaftlichen Rivalitätskampfes ſeine bitterſten Spitzen erzeugte, eine Umkehr auch bezüglich des handelspolitiſchen Kampfes der Staaten unter einander zu predigen angefangen. Seit dem Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten, ſeit der Loslöſung der ſüdamerikaniſchen Kolonien vom Mutterland, ſeit der zunehmenden Unmöglichkeit, die alte harte Kolonialpolitik aufrecht zu erhalten, ſeit den Fortſchritten des Völkerrechts, für die niemand energiſcher kämpfte, als Friedrich der Große, ſeit der Lehre von der Gegenſeitigkeit internationaler Handelsgewinne begann die Möglichkeit eines humaneren Kampfes der Nationen um wirtſchaftlichen Gewinn. Man wird unzweifelhaft in dieſer Bewegung, welche ihren erſten großen Höhepunkt, aber auch ihre einſeitige Überſchätzung in der Freihandelsära von 1860 bis 1875 hatte, einen der großen Fortſchritte der Menſchheit erblicken müſſen; man wird ſagen können, das 17. und 18. Jahrhundert habe die modernen Volkswirtſchaften erzeugt, das 19. Jahrhundert habe ihr Verhalten unter einander humaniſiert. Und ſchon von dieſem Geſichtspunkt aus werden wir uns über den Verdacht erheben, als ob wir ohne weiteres die erbitterten Handelskriege, die engliſchen Kaper- und Kolonial-Eroberungskriege, die Sperr- und Schiffahrtsgeſetze des 18. Jahrhunderts als Ideal für unſere Tage aufſtellen wollten.

Aber das müſſen wir ebenſo ſehr betonen, die litterariſch-ideologiſche Bewegung, welche das alte Merkantilſyſtem angriff, ging von Utopien aus, die als Ferment für die Umbildung der öffentlichen Meinung ſehr brauchbar, von der Wirklichkeit aber ſehr weit entfernt waren. Klingt es uns heute nicht faſt wie

eine Ironie des Schickſals, daß dasſelbe England, das 1750 bis 1800 mit ſeinen Tarifen und Seekriegen, vielfach mit unerhörter Gewaltthat und ſtets mit dem zäheſten Nationalegoismus den Gipfel ſeiner Welthandelsherrſchaft beſchritt, zur ſelben Zeit die Lehre verkündigte, daß nur der Egoismus des Individuums, niemals der der Staaten und Nationen berechtigt ſei — die Lehre, welche von einem ſtaatenloſen Konkurrenzkampf aller Individuen aller Länder und von der Harmonie aller nationalen Wirtſchaftsintereſſen träumte?

Erſt der Gegenwart iſt es beſchieden, vom höheren Standpunkte aus die beiden Epochen zu überblicken, die Theorien und die Ideale, die wirklichen pſychiſchen Triebfedern und die praktiſchen Reſultate beider Zeitalter gerecht zu würdigen und zu verſtehen.

Nachſchrift von 1898.

Die vorſtehende Studie hat, wenn ich richtig ſehe, in ihren Grundgedanken ſeit 1884 bei der jüngeren Generation von Nationalökonomen und Hiſtorikern ziemlich weitgehende Zuſtimmung erfahren; manche neuere Arbeiten lehnen ſich an dieſelbe, an ihre Einteilung und ihre Erklärung an. Die neuere Forſchung in England (Cunningham) und Frankreich (Pigeonneau) iſt teils ſelbſtändig zu ähnlicher Auffaſſung gelangt, teils iſt ſie direkt von dieſer Arbeit beeinflußt; Aſhley, der hier vor allem in Betracht kommt, hat in ſeiner zu Univerſitätsunterrichtszwecken in den Vereinigten Staaten veranſtalteten Sammlung Economic classics die Studie ins Engliſche überſetzt (New-York, Macmillan 1896). Wenn K. Bücher in ſeinem ausgezeichneten Vortrage über die Entſtehung der Volkswirtſchaft 1890 (in dem ſchönen Büchlein, das denſelben Titel führt, 1893), teilweiſe eine analoge Entwickelungsreihe aufſtellte, und in der mit mir darüber entſtandenen Kontroverſe verſicherte, ganz ſelbſtändig zu ſeinen Aufſtellungen gekommen zu ſein, ſo liegt darin nur ein Beweis für die Richtigkeit der hier vorgetragenen Grundgedanken (vergl. meine Anzeige im Jahrb. für G. V. u. V. W. 1893, 1259 ff. und die Erwiderung und Replik 1894, 318 ff.). Soweit Bücher die ähnlich abgegränzten Wirtſchaftsperioden anders erklärt, iſt, was er ſagt, mehr eine Ergänzung als eine Korrektur meiner Auffaſſung. Er ſuchte eine rein theoretiſch wirtſchaftliche, einheitliche Urſache der verſchiedenen Epochen und kam ſo zu der Formel: die Haus-, die Stadt- und die Volkswirtſchaft (die tauſchloſe Wirtſchaft, die Kundenproduktion und die einen Güterumlauf durch mehrere Hände vorausſetzende Produktion) unterſcheiden ſich durch die Thatſache und Art des wirtſchaftlichen Verkehrs der Privatwirtſchaften unter-

einander. Indem er dieſen Gedanken geiſtvoll, aber einſeitig als die einzige Urſache der Entwickelung hinſtellt, gelangt er zu einer geſchloſſenen, klaren, einfachen Konſtruktion, die ſo wahr iſt, als ſolche Formeln überhaupt ſein können, die in ihrer Einfachheit beſtrickend wirkt und einer erzählenden, ſchildernden von aller Konſtruktion abſehenden Darlegung in den Augen des abſtrakten Theoretikers natürlich überlegen iſt. Für den Hiſtoriker iſt ſie es wahrſcheinlich nicht ebenſo. Ich glaube, die eine Betrachtungsweiſe iſt ſo berechtigt, wie die andere; ich wollte mehr hiſtoriſch ſchildern, er einen theoretiſchen Satz finden und beweiſen; ich ging von den ſocialen Körpern und ihrer Wirtſchaftspolitik aus, er von der Arbeitsteilung und dem Verkehr der Einzelnen; ich wollte die Wirtſchaftspolitik verſchiedener Zeit — alſo die Politik des Dorfes, der Stadt, des Territoriums, des Staates auf Grund verſchiedener wirtſchaftlicher Zuſtände und Erſcheinungen — erklären, er die wirtſchaftliche Organiſation verſchiedener Epochen unabhängig von Gemeinde, Territorium und Staat aus rein wirtſchaftlichen Urſachen ableiten. Zur erſchöpfenden Erklärung gehört das Eine wie das Andere — und wohl noch mancherlei außerdem. Philippovich hat in der zweiten Auflage ſeines Grundriſſes der politiſchen Ökonomie (1897, S. 20 bis 31) daher auch eine Darlegung gegeben, die Büchers und meine Ausführungen verbindet.

II.

Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562[1].

Immer wieder werde ich bei meinen Studien über preußische Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des 17. und. 18. Jahrhunderts auf das 15. und 16. Jahrhundert zurückgeführt, in dem die Territorialstaaten sich bildeten, den Kampf mit der städtischen Selbstverwaltung und der lokalen Handelspolitik begannen; vieles, wenn nicht das meiste, was die Regierungen im 17. und 18. Jahrhundert erstreben und erreichen, ist im 16. schon geplant und angefangen. Der große Gegensatz, um den sich wirtschaftlich alles dreht, der Gegensatz der Stadtpolitik und der Territorialpolitik, ist im 16. und 17. Jahrhundert derselbe, im 18. Jahrhundert erst beginnt er mehr zurückzutreten. Vor allem auch für die Handelspolitik gilt das; viele der handelspolitischen Fragen, an welchen die preußischen Fürsten von dem großen Kurfürsten bis zu Friedrich dem Großen arbeiteten, sind ganz unverständlich ohne ein Zurückgehen auf das 16. Jahrhundert. Am unzweifelhaftesten gilt das bezüglich der Stapelkämpfe zwischen den großen Stapelplätzen, die einen erheblichen Teil der Handelspolitik des 16. bis 18. Jahrhunderts erfüllen.

[1] Zum ersten Mal gedruckt in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. 1882.

Von solchen Gedanken geleitet, habe ich in der Absicht, die Geschichte des Oderhandels etwas genauer kennen zu lernen, im Herbst 1880 versucht, festzustellen, was das Regierungs- und das Stadtarchiv zu Frankfurt a. O. mir bieten könnten. Und unter manchem anderen Wertvollen fand ich auf dem Regierungsarchiv ein Volumen unter dem Titel, Acta betreffend die Schifffahrt auf der Oder zwischen Frankfurth und Stettin, 1551—64 (Wasserbausachen Generalia Nro 72), das in der Hauptsache die Akten Markgraf Johanns über die brandenburgisch-pommersche Handelssperre von 1562 enthält. Die betreffenden Urkunden und Akten sind ganz unbekannt, z. B. in Kletkes Regesten der Neumark (Märkische Forschungen XIII, 358—59) nicht enthalten; ihr Inhalt ist aber so interessant, er bietet ein typisches Beispiel einer solchen Handelssperre und ist für die spätere größere Sperre von 1572 so wichtig, daß ich beschloß, die wichtigeren Stücke daraus in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 1882 abdrucken zu lassen. Als ich aber daran ging, ein paar erläuternde Worte denselben als Einleitung vorzusetzen, merkte ich, daß es nicht angehe, bloß die Entstehung und den Verlauf dieser Sperre zu skizzieren; ich mußte über das brandenburgische Zollwesen bis ins 16. Jahrhundert und über die Handelsbeziehungen und Stapelverhältnisse Stettins und Frankfurts einiges vorausschicken, wenn meine Erzählung des Hergangs selbst allgemein verständlich werden sollte. Sie folgt hier wieder als ein Beitrag zur wirtschaftlichen und handelspolitischen Geschichte der territorialen Epoche.

1.

Das brandenburgische Zollwesen bis 1562.

Die älteren deutschen Zölle waren ursprünglich königliche; der König hatte das Recht, sie anzuordnen; ihr Ertrag gehörte dem königlichen Fiskus. Sie waren teils Verkehrsgebühren, Zölle, die an bestimmten Wegestellen, Brücken, Thoren und dann in der Regel nach Schiffs- oder Wagenladungen, Pferde- oder

Manneslaſten in ſehr mäßigen Beträgen von den durchgehenden Waren bezahlt wurden; teils Abgaben von allem feilen Kauf und Verkauf auf dem Markte; es wurden in dem letzteren Fall in der Regel 4 Pfennige vom Pfund (= 240 Pfennige) des Kaufpreiſes oder $1^2/_3$ pCt. gegeben. Es war dies der Marktzoll, der frühe mit dem Marktrecht an Biſchöfe, Landesherren und Grundherren verliehen wurde. Auch die übrigen Zölle kamen zu einem großen Teile in den Beſitz der Fürſten. Jedoch entwickelte ſich damit zunächſt kein eigentümliches landesherrliches Zollſyſtem. Die Landesherrſchaften der älteren Zeit waren dazu nicht fähig. Sie konnten dieſe Rolle erſt übernehmen, nachdem die Städte, die ſtädtiſche Verwaltung und Wirtſchaftspolitik auch auf dieſem Gebiete tief eingegriffen, das alte königliche Zollweſen vom 13. bis 15. Jahrhundert weſentlich umgeſtaltet hatten.

Die ſtädtiſche Wirtſchaftspolitik iſt gerichtet auf die Ausbildung eines ſtädtiſchen Sonderrechts, auf ſtädtiſche Privilegien und Rechtsvorzüge, die teilweiſe bei der Gründung ſchon ihnen erteilt, teilweiſe ſpäter erworben, erkämpft, ertrotzt, das wirtſchaftliche Gedeihen der ſtädtiſchen Genoſſenſchaft fördern, die Stadt über das umliegende platte Land erheben, das örtliche Gewerbe und den örtlichen Handel in jeder denkbaren Weiſe bevorzugen ſollten. Das Vorrecht des Marktes, der Münze, der öffentlichen Waage, des Kaufhauſes, der Freiheit von Naturalſteuern und Naturaldienſtleiſtungen, das Recht der Selbſtverwaltung und Selbſtjurisdiktion, das Recht auf Stapel und Niederlage, das Meilen- und Straßenrecht, das Gäſterecht, das Wochenmarkts- und Fürkaufsrecht, — das alles waren Glieder einer Kette; jede halbwegs ſelbſtbewußte Stadt führte mit einem Stadtpatriotismus, aber auch mit einem Stadtegoismus, den wir heute gar nicht mehr verſtehen, den wirtſchaftlichen Kampf ums Daſein, nur auf ihren Wohlſtand bedacht, ohne jede Rückſicht auf das platte Land, auf Vorſtädte und Nachbarſtädte, denen man, wenn es ging, jeden Schaden zufügte, deren Handel man in jeder Beziehung zu beſchränken ſuchte.

In dieses System ihrer Handelspolitik verstanden nun auch die meisten Städte meisterhaft das bestehende Zollwesen einzufügen, das eben damit und in erster Linie dadurch vom 13. bis 15. Jahrhundert etwas wesentlich anderes wurde als es im älteren Mittelalter gewesen.

Zunächst suchte jede Stadt an allen den entfernteren Orten, wo ihre Bürger Handel trieben, differentielle Zollbegünstigungen oder Zollbefreiungen vom Marktzoll und den Verkehrsgebühren zu erreichen. Durch Darlehne und Geschenke, durch Bestechung und Drohung, mit Waffengewalt, wenn es sein mußte, dehnte man das Netz der Befreiungen nach und nach weiter aus, sich auf den der Stadt wichtigen Handelsstraßen freie Bahn schaffend; jede Stadt suchte der anderen zuvorzukommen; bedeutender Handel war nur noch möglich auf Grund dieser Befreiungen, die, je zahlreicher sie wurden, natürlich zugleich das alte königliche oder landesherrliche Zollwesen innerlich aushöhlten. Die Einnahmen schwanden in dem Maß, als die Befreiungen wuchsen; nur die Landleute und kleinere, nicht befreite oder fremde Städte zahlten noch die alten Zölle.

Noch mehr aber schwanden die landesherrlichen Zolleinnahmen dadurch, daß die angesehneren Städte die Zölle in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung mehr oder weniger ganz zu erwerben verstanden. Den Marktzoll erteilten die Fürsten den Städten oft schon bei der Gründung; die anderen überließ man ihnen oder angesehenen reichen Stadtbürgern erst pfandweise gegen Darlehne, später ganz. Und meist auch wußten sie die benachbarten Brücken- und Wegezölle — oft auf viele Meilen weit — zu erwerben. War dies aber so weit, waren die Zöllner erst städtische Beamte, vom Rat abhängig, dann war auch die Handhabung bald eine unabhängige, nur von den städtischen Wirtschafts- und Finanzinteressen diktierte. Der Stadtschreiber Teymler aus Frankfurt a. O. sagt von der alten Zollrolle aus der Zeit der fürstlichen Zollerhebung, die er in seinem Stadtbuch mitteilt: „concordat cum vero originali; ist aber gar wenig diser zeit nutzbar, won es hat sich villeicht aus

nachgeben der Herren (nämlich vom Rat) oder aus verseumlichkeit der zolner alles verändert.“ Es konnte jetzt um so schroffer innerhalb der Stadt und ihrer nächsten Umgebung das Prinzip durchgeführt werden, das wir in bescheidenen Anfängen schon mit der Entstehung der Städte sich ausbilden sehen: ein differentielles Schutzsystem für den lokalen Handel. Streng wird allerwärts geschieden zwischen Bürger und Gast, Bürgergut und Gastgut. Die Bürger werden vom Markt- und den anderen Zöllen ganz oder fast ganz befreit; die fremden Stadtbürger, soweit sie nicht durch besondere Rechtstitel Befreiung oder Erleichterung haben, zahlen mit dem Landmann, der zur Stadt kommt, die Zölle allein. Es bilden sich die allerkomplizierteſten Differentialzollsysteme aus; die Makler-, Niederlags-, Stätte-, Wägegelder werden in ähnlicher Weise und zu ähnlichem Zwecke differentiell zur Beförderung des heimischen Handels, zur Hinderung der fremden unbequemen Konkurrenz benutzt. Nur das städtische Finanzinteresse nötigt, teilweise auch die Stadtbürger wieder heranzuziehen, aber dann immer mit geringeren Sätzen als die Fremden. Die scheinbar neu eingeführten indirekten städtischen Steuern auf Wein, Bier, Hering und derartige Waren sind in Wirklichkeit nur Rückgriffe auf die ältere allgemeine Marktzollpflicht, die so für einzelne Artikel auch gegenüber den Bürgern wieder hergestellt wird.

Diese Entwickelung, die ich bezüglich Brandenburgs auf Grund aller noch vorhandenen Urkunden verfolgt habe, und die neuerdings von Dr. Holtze[1] speciell für Berlin-Köln bestätigt wird, war eine ähnliche in den meisten Teilen Deutschlands. Ihr Ergebnis war, daß jede, jedenfalls jede größere über 4–5000 Einwohner hinauswachsende Stadt ein handelspolitisches System für sich darstellte, das trotz Hansabund, trotz Städtevereinigung und territorialer Zusammengehörigkeit jedem anderen solchen Handelssystem feindlich gegenüberstand, von

[1] Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im 13. und 14. Jahrhundert, Heft 19 der Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. 1881.

territorialen Handelsinteressen, von territorialem Zusammenschluß, von der Ausbildung der territorialen Zollsysteme nichts wissen wollte.

Und doch war natürlich das im 15. Jahrhundert mächtig aufstrebende Fürstentum gerade auf die Erreichung dieser Ziele hingewiesen. Der beginnende Kampf mit den Städten, mit der städtischen Autonomie war überall zugleich ein Kampf gegen die lokale Handelspolitik der Städte, ein Kampf für ein territoriales Zollsystem auf Kosten der zahlreichen lokalen Schutzzollsysteme. Die fürstliche Gewalt mußte, sobald sie ihre Interessen erkannt hatte, dagegen sein, daß jede Stadt gegen die andere Getreidesperren verhängte, daß die eine Stadt beliebig das Bier und den Wein aus der anderen Stadt verbot, die Bürger der nächsten Stadt auf dem Jahrmarkt mißhandelte oder von demselben ganz ausschloß, daß in der städtischen Wochenmarkts- und Fürkaufsgesetzgebung der Landmann unbarmherzig mißhandelt wurde. Für die fürstliche Territorialregierung gab es in erster Linie Landeseingeborene oder Unterthanen und Landesinteressen, nicht bloß Stadtbürger und Lokalinteressen; sie war die geborene Vorkämpferin für Rechtsgleichheit.

Zunächst freilich war das, was die Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert in dieser Beziehung erreichten, nicht sehr viel; ein guter Teil dieser Aufgabe blieb dem 17. und 18., ein gewisser sogar dem 19. vorbehalten. Teilweise konnten die Fürsten nur dadurch einigermaßen zum Ziele kommen, daß sie die lokalen Handelsinteressen ihrer größten Handelsstädte zu den ihrigen machten, um so den Rest der übrigen lokalen Handelssysteme um so kräftiger bekämpfen zu können; das hat Sachsen in Bezug auf Leipzig, Brandenburg in Bezug auf Frankfurt a. O., Pommern in Bezug auf Stettin, Ostpreußen in Bezug auf Königsberg so gemacht. Wir kommen darauf zurück. Zunächst kommt es nur darauf an, zu zeigen, wie im 15. und 16. Jahrhundert das territoriale Zollwesen im Gegensatz zum städtischen sich entwickeln mußte.

Es tritt in dem bekannten Buche von Johannes Falke

„über die Geschichte des deutschen Zollwesens“ (1869) nicht recht klar hervor, kann aber dem aufmerksamen Leser doch auch dort nicht entgehen, daß im 15. und 16. Jahrhundert das Zollwesen sich abermals ganz wesentlich umgestaltete und zwar in erster Linie durch die territoriale Fürstengewalt und in Form neuer territorialer Zölle. Schon das verdient Beachtung, daß die meisten Zölle, über die man bis auf unsere Tage gestritten hat, vor allem die Rhein-, Weser-, Elbzölle eigentlich alle erst dem 16. Jahrhundert oder der ersten Hälfte des 17. angehören. Von Marktzöllen ist nicht mehr viel die Rede; soweit sie bestehen, gehören sie den Städten; soweit die Landesherrschaften dem Marktzoll ähnliche Steuern einführen, heißen sie nicht mehr Zölle. Es ist überall die finanzielle Selbsterhaltung, welche die fürstlichen Gewalten nötigt, entweder mit oder ohne Zustimmung von Kaiser und Kurfürsten an Stelle der fast vollständig geschwundenen alten niedrigen gebührenartigen Zölle neue Verkehrsabgaben einzuführen, zunächst meist ohne handelspolitische Absichten, nur im finanziellen Interesse. Es sind Zölle, welche die bestehenden Handelswege und -Züge als gegeben annehmen, den damals in großem Aufschwung befindlichen Wagen- und Schiffsverkehr an bequemer Stelle zur Steuerzahlung anhalten wollen; die Tarife werden umfangreicher, steigen auf 30, 40 und mehr Positionen, während sie nach dem 30jährigen Kriege bis auf hunderte anwachsen; nicht mehr nach Pfennigen und Schiffs- und Wagenladungen wird gerechnet, sondern oft gleich nach Groschen und Goldgulden, sowie nach Centnern, Scheffeln, Lasten; dafür begegnen wir auch schon dem Grundsatz, daß jede Ware nur einmal im Territorium Zoll zahlt. Vor allem aber suchen die Regierungen alle die alten Befreiungen für Städte, Adel und Klöster gegenüber den neuen Zöllen zu beseitigen, das neue territoriale Zollwesen durchzuführen, ohne Rücksicht auf städtische Lokal- und Sonderinteressen.

Diese ganze Bewegung, so sehr sie im 30jährigen Kriege entartete, einen großen Teil unseres deutschen Handels auf den großen Strömen durch ihr fiskalisches Übermaß vernichtete, war

an sich natürlich und notwendig. Sie war das notwendige zollpolitische Ergebnis der Ausbildung des Territorialstaates. Je größer die einzelnen Territorien waren, desto normaler war die Entwickelung an sich. Daß die Kurfürsten, an deren Zustimmung der Kaiser damals bei Erteilung neuer Zollrechte gebunden war, theoretisch wünschten, so wenig als möglich neue Zölle zuzulassen, war natürlich; denn jeder neue territoriale Zoll war für die Nachbarn unangenehm. Jeder einzelne Kurfürst aber war für sich, für sein Territorium stets überzeugt, daß er unumgänglich neue Zölle haben müsse. Und es ist vielleicht kein Zufall, daß die zwei Territorien, welche die Träger aller späteren deutschen Geschichte wurden, Österreich und Brandenburg, am frühesten die unbedingte landesherrliche Selbständigkeit im Zollwesen gegenüber dem Reich und den anderen Kurfürsten behaupteten.

Die Handhabe für die hohenzollernschen Fürsten in dieser Angelegenheit war das von Kaiser Friedrich III. denselben für ihre brandenburgischen und fränkischen Lande 1456 erteilte Recht, die bestehenden Zölle nach Gefallen zu erhöhen, zu verlegen, neue aufzusetzen, Wein, Bier und anderes, das man in ihren Landen braucht und durchführt, zu besteuern[1]. Von den Landeseinwohnern, den Ständen wie den anderen Fürsten lange und oft bestritten, blieb das Privileg doch ein stets von neuem benutzter Rechtstitel zu selbständigem Vorgehen in Zollsachen.

Den ersten Versuch im großen, ihn zu nutzen, hat Albrecht Achill 1472 gemacht. Sein Plan war politisch und finanziell gleichmäßig scharf durchdacht. Der neue Tonnenzoll sollte ganz unabhängig von allen alten bestehenden Zöllen durch fürstliche Beamte in den Städten erhoben werden. Nur eine kleine Anzahl viel konsumierter Waren, nämlich Fische, Heringe, Wein, Honig, Schmalz, Talg, Fleisch, Theer und was man sonst in Tonnen führt, sollte je 3 Groschen pro Tonne geben; das Bier frei zu lassen, hatte Albrecht schon versprochen, und es war das

[1] Riedel, Cod. dipl. brand. II, 5, 18. Ich citiere dieses Quellenwerk künftig nur R. und füge, um Raum zu sparen, die kurzen Citate oben in den Text.

politisch klug, da es das wichtigste Industrie- und Exportprodukt der brandenburgischen Städte war, mit deren Widerwillen man rechnen mußte. Der Zoll sollte dadurch mehr oder weniger zu einem Grenzzoll werden, als er immer nur einmal im Lande gegeben werden sollte; wer ihn für eine bestimmte Warenquantität gezahlt, erhielt ein Zollzeichen, das ihn für die folgenden Zollstellen frei machte. Keinerlei Zollfreiheiten sollten für diesen Zoll gelten. Fürstliche neue Zollbeamte trafen in den Städten ein, ihn zu erheben[1].

Bekanntlich widersetzten sich die Städte aufs äußerste diesem Plane; es kam zu jahrelangem Hin- und Herstreiten darüber; zuletzt willigten die größeren 1476 ein, ihn anzuerkennen, ja sie zahlten noch große Summen zu, dafür, daß sie selbst von demselben befreit wurden. Es war ein Reformanlauf, der in ähnlicher Weise an dem städtischen Lokalegoismus scheiterte, wie der Plan des Reichsregiments in der Reformationszeit einen Reichsgrenzzoll einzuführen.

Es ist naturgemäß, daß wir vor 1472—76, wie auch noch oftmals nachher und im Laufe des 16. Jahrhunderts vielen einzelnen Zollvorkommnissen begegnen, welche scheinbar auf das Gegenteil hinarbeiten: vergebliche Anläufe der Landesherrschaft verpfändete Zölle wieder einzulösen, Bestätigung oder Erteilung von Zollfreiheiten, Verleihung von Zöllen an Städte und Grundherrschaften kommen immer noch vor. Die Lokalinteressen waren eben noch so kräftig, daß sie immer wieder einzelne kleine Siege erkämpften. Aber im ganzen befanden sie sich doch auf der Rückzugslinie. Im ganzen verstand es die landesherrliche Gewalt in Brandenburg gerade im 16. Jahrhundert, sich recht bedeutende neue Zolleinnahmen zu verschaffen. Und eben sie waren auch die nächste Ursache zu der Handelssperre gegen Pommern von 1562, über die wir hier einiges mitteilen wollen.

---

[1] Von den sehr zahlreichen Urkunden, die uns von dieser versuchten Zolleinrichtung berichten, ist die wichtigste die bei R. I, 14, 357 abgedruckte, da nur sie den finanzpolitischen Plan erkennen läßt.

Am 10. Mai 1517 erlaubt Kaiser Maximilian dem Kurfürst Joachim I. von Brandenburg zu Besserung der Wege in seinem Fürstentum von jedem Fuder Weins, das zu Land oder zu Wasser ein- oder durchgeführt wird, einen rheinischen Gulden Zollgeld zu nehmen (R. II, 6, 274–75); am 15. September 1518 erneuerte derselbe Kaiser das hohenzollernsche Zollprivileg von 1456 (R. II, 6, 297); 1530 bestätigt Karl V. die Verleihung seines Vorgängers von 1517 (R. II, 6, 377). Im übrigen sucht Joachim I. die adelige Zollfreiheit genau zu bestimmen, wie z. B. im Landtagsreceß von 1527 (Mylius VI, 1, 19), grundherrlichen Zollerhöhungen, auch wenn sie vom Kaiser gutgeheißen sind, zu widersprechen, wie z. B. gegenüber der Zollerhöhung der Grafen von Hohenstein zu Schwedt[1], die städtischen Zollfreiheiten, wenn es geht, zu kassieren, wie z. B. nach dem Aufstand 1531 in Stendal gegenüber dieser Stadt (R. I, 15, 527), sowie durch jährliche Vereidigung der Fuhrleute und Kaufleute die Zollerhebung zu verschärfen (R. III, 3, 255 V. O. von 1515 Aug. 24). Von Joachim I. stammt auch 1518 die erneute allgemeine Zollrolle der Mark Brandenburg, über die ich leider nichts berichten kann, da ich dieselbe noch nicht habe auffinden können. Der Zoll zu Lenzen muß damals schon sehr einträglich gewesen sein, da Joachim seinem älteren Sohn 1534 auferlegen konnte, an Markgraf Hans aus demselben jährlich 1000 Gulden zu zahlen[2].

Die beiden Brüder Joachim II. und Johann gingen auf der Bahn der Ausbildung des Zollregals viel weiter als ihr Vater; jeder hatte nun seine besonderen Interessen, wollte in seinem Landesteil reichliche Zolleinkünfte haben. Markgraf Hans erhöhte, sobald er seine Residenz in Küstrin 1534 aufgeschlagen, die dortigen Zölle (M. F. XIII, 58); um an dem Handel

[1] Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens 153 verglichen mit R. I, 13, 460.

[2] Märkische Forschungen XIII. Die Urkunden zur Gesch. der Neumark unter Markgraf Johann 29. Ich citiere diese Regestensammlung künftig: M. F. XIII.

Frankfurts einen Gewinnanteil zu erhalten, erhält er einen Zoll jenseits der langen Oderbrücke, über welchen die Brüder sich 1536 vertragen (R. III, 3, 432—36), wie sie überhaupt die verschiedensten Verhandlungen führen und Verabredungen treffen über Zollwesen, Straßenfahrt und derartige Dinge (M. F. XIII, 59, 80, 88, 91, 101), wobei wir das gegenseitige Interesse des einen Bruders an der nicht zu starken Erhöhung der Zölle im Gebiete des andern klar erkennen. Die Nachricht von Buchholtz[1], daß Joachim für die Zollerhöhung von Lenzen 1542 ein Privileg erhalten und der Zoll dann 1543 schon 25 000 Dukaten getragen habe, kann ich urkundlich nicht belegen; es handelt sich wohl nur um eine faktische Erhöhung. Die kaiserliche Bestätigung des Rechtes, in Lenzen von jedem ausgehenden Wispel Weizen und Erbsen einen Goldgulden, vom Roggen einen Gulden Münze zu erheben, stammt erst aus dem Jahre 1558 (31. März), nachdem die Kurfürsten am 1. März eingestimmt hatten (Falke 153 u. 168). Elf Jahre später, 1569 stimmen Kaiser und Kurfürsten dann auch zu, aus dem Lenzer Kornzoll einen allgemeinen Kornausfuhrzoll zu Wasser und zu Lande zu machen, den selbst der Adel geben soll. Johann Georg muß dann dem Adel die freie Ausfuhr auf der Achse wieder für einige Jahre 1572 einräumen; aber er kehrt 1578 zu dem alten System zurück, und dieser Kornzoll, vor allem der zu Lenzen erhobene, blieb das ganze 16. und 17. Jahrhundert das wesentlichste Stück der kurfürstlichen Kammer. Er war zeitweise an Dänemark für 200 000 Reichsthaler verpfändet. Im Jahre 1608—9, als die Hofrentei 144 884 Thaler im ganzen einnahm, trug der Kornzoll 39 799, der übrige Güterzoll nur 23 612 Thaler; es sind das die beiden größten Einnahmeposten[2]. So lange die Landwirtschaft und die Getreideausfuhr blüte, war er eine sichere Finanzquelle.

Die Folge solcher Erhöhungen waren natürlich allgemeine Klagen der Nachbarstaaten, der Kaufleute aus den benachbarten

[1] Geschichte der Kurmark Brandenburg (1767) III, 416.

[2] Riedel, Der brandenb.-preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866). Berlin.

Handelsstädten. Ob die speciellen Klagen über die Erhöhung der Zölle zu Oderberg durch Joachim II., die Stettin in den Jahren 1551 und später 1558—62 erhebt, mit dem Kornzoll oder mit einer anderweitigen Maßregel zusammenhängen, habe ich nicht feststellen können. Jedenfalls beschränkten sich die Klagen der Pommern nicht bloß auf die Oderberger Zölle und die Maßregeln Joachims.

Bei einer Verhandlung pommerscher und brandenburgischer Räte zu Prenzlau 1545 verteidigten die Gesandten Markgraf Johanns die Oderzölle gegenüber Pommern einmal durch den Hinweis auf die schweren Dammbauten an der Oder bei Küstrin und dann durch den auf die erhöhten pommerschen Zölle (R. II, 6, 475). Jeder Brandenburger, der in Pommern ein Pferd kaufe und ausführe, müsse von 20 Gulden einen geben; der Pommer, der Vieh, Schweine oder Schafe aus der Mark nach Pommern bringe, müsse den 16ten Thaler in die Kanzlei geben. Die pommerschen Räte wußten darauf nur zu antworten, daß sie darüber keine Instruktion hätten zu verhandeln. Daß Pommern seine Hafenzölle schon 1498 und 1499 bedeutend erhöht hatte, ist bekannt; auch später wieder (1555) wird in Pommern allgemein über Zollerhöhungen zu Stettin, Garz, Greifenhagen, Damm, Stargard und Gollnow geklagt[1]. Um so weniger glaubte Markgraf Hans zu große Rücksicht auf Pommern nehmen zu müssen. Im Jahre 1547 versteht er es, durch seine guten Dienste im schmalkaldischen Kriege bei Karl V. ein Privileg durchzusetzen (R. I, 24, 261), das später (1577) auch vom Kurfürstenkolleg als vollendete Thatsache hingenommen und anerkannt wurde; nach demselben darf der Markgraf von allem im Lande verkauften Vieh ein Marktgeld, von allem durchgeführten einen einmaligen Durchgangszoll nehmen, 4 Sgr. vom Pferde, 2 resp. 3 vom Ochsen, 1½ von der Kuh, 1 vom Schwein und Schaf; dafür soll der Markgraf die Straßen besser unterhalten und

[1] Thiede, Fr., Chronik der Stadt Stettin (1849) 498. Ich citiere diese reiche Sammlung von Urkundenauszügen ferner nur Th.

ſichern. Im gleichen Jahre (1547) bemüht ſich Johann, die Zuſtimmung ſeines Bruders, Sachſens und des Kaiſers für die außerordentlich ſtark erhöhten Waſſerzölle zu Küſtrin herauszuſchlagen. Das Fuder Wein, wovon einige tauſend jährlich durchgingen, gab 18 Gr.; ebenſo viel die Laſt Heringe, Honig und Öl; andere geſalzene Fiſche, Butter, Salz und Waidaſche 12, Theer und Pech 6 Gr., der Ballen engliſchen Tuches einen Gulden (M. F. XIII, 155, Falke 150). Sachſen erklärt dieſelben für eine Verdoppelung des nur 5 Meilen entfernten Oderberger Zolles; die Waren in der Oberlauſitz, die man von Stettin beziehe, würden zu ſehr verteuert. Trotz aller Klagen Pommerns, Polens, Breslaus, Prags, trotz der ſeit 1548 eintretenden Differenzen mit dem Kaiſer blieb es dabei, und der Kaiſer ſtimmte ſogar 1557 zu (M. F. XIII, 334). Die Folge war, daß die Stettiner auf dem rechten Oderufer nach Schleſien zu Lande über Landsberg fuhren und auf dem linken Oderufer nur bis gegen Wriezen und Freienwalde zu Schiffe kamen und von [da ihre Waren zu Wagen weiter nach Berlin, Leipzig, Frankfurt und anderen Orten brachten, um die Küſtriner Zölle zu umgehen. Dagegen proteſtiert der Markgraf in Stettin, der das] als Rechtsverletzung auffaßt (M. F. XIII, 338). Im gleichen Jahre (1558) beſtätigt Kaiſer Ferdinand die 1518 auch von Kurfürſt Joachim beanſtandete Erhöhung der Zölle zu Schwedt, die den Grafen von Hohenſtein zuſtanden (R. I, 13, 466). Von allen Seiten erhöhte ſich ſo 1540—60 die Beſchwerung der Oberſchiffahrt durch neue und erhöhte Zölle.

Die weitere Entwickelung des territorialen brandenburgiſchen Zollweſens haben wir hier nicht zu verfolgen. Es kam uns nur darauf an, zu zeigen, welche Zollerhöhungen bis 1562 vorlagen, und wie dieſelben Stettin und ganz Pommern verletzen konnten. Und wir wollten außerdem zeigen, daß dieſe Erhöhungen nicht etwa bloß das Produkt zufälliger fiskaliſcher Einfälle, ſondern einer notwendigen politiſchen Entwickelung waren. Wie das 14. und 15. Jahrhundert die ſtädtiſchen, ſo mußte das 16. und 17. Jahrhundert die territorialen Zollſyſteme erzeugen. Es geſchah

in der Mark dasselbe, was in Pommern, was in allen größeren Territorien geschah. Daß sich dabei kurzsichtige fürstliche Fiskalität oft einmengte, ist klar; aber der beherrschende Ausgangspunkt waren die Landesinteressen und Landesfinanzen, die freilich damit in einen notwendigen Interessengegensatz und Kampf teils mit den Nachbarstaaten und Nachbarstädten, teils mit den eigenen Städten und dem heimischen Handel gerieten.

Dieser Kampf war die eine Ursache der 1562 zwischen Pommern und Brandenburg zum Ausbruch kommenden Differenzen; die andere lag in der naturgemäßen Konkurrenz der beiden wichtigen Handelsstädte der Oder, die sich am schroffsten, aber doch nicht ausschließlich in dem Kampf um ein bevorzugteres Stapelrecht aussprach.

2.

Die Stapelrechte an der Oder.

Das Stapel- und Niederlagsrecht hängt in seiner Entstehung unzweifelhaft mit den ältesten Handelseinrichtungen zusammen. Natur und Gewohnheit, Brückenbau und Zollsatzung hatten überall ein System fester Handelswege geschaffen, das in der Form des Straßenzwangs dieselben Händler immer wieder dieselben Wege wies. Und meist bewegten sie sich in älteren Zeiten, zu Handelskarawanen vereinigt, zu bestimmter Zeit, unter gemeinsamen Führern nach denselben Zielen; jede Haltestation der Karawane war an sich schon ein Stapel, eine Marktgelegenheit; an den wichtigeren Punkten hielt man regelmäßig ein oder mehrere Tage, man verpflichtete sich, da feil zu bieten, man gab Geschenke, erhielt dafür bestimmte Rechte, Verkaufsplätze, Sicherheit und strafrechtlichen Schutz. Das waren die natürlichen Stapelplätze des Handels. Die Gewohnheit, Stapel zu halten, d. h. zu rasten, die Waren auszulegen, zu verkaufen, dann erst weiter zu ziehen oder umzukehren, war unzweifelhaft ebenso alt, als mannigfach modifiziert. Erst der Wunsch der Stapelplätze, sich diese einträglichen Handelsübungen für immer zu sichern, führte zu den Privilegien, die den Stapel einzelnen Orten

ſpeciell verliehen oder garantierten; ohne Zweifel wurde urſprünglich damit nur geſichert, was ſchon beſtand. Aber bald wurde das Stapelrecht, auch abgeſehen von den beſtehenden Handelsgewohnheiten, eine Waffe im Kampf der Städte untereinander um den Verkehr; auf derſelben Straße konnte der Stapel von einem Ort zum andern ſich verlegen, es konnte ſich ein neuer Stapelort einſchieben. Der Verkehr konnte durch Stapelverleihungen in andere Bahnen gewieſen werden, wenn zugleich die Straßen geändert, die Handelskarawanen auf andere Ziele gelenkt, ein beſtimmter Handelszug gekürzt oder verlängert wurde.

Die älteren Stapelprivilegien, beſonders die des Nordoſtens von Deutſchland, enthalten keine genaue Fixierung des rechtlichen Inhalts; es iſt eben von der nederlage, von der Depositio mercium im allgemeinen die Rede. Es entſprach dieſe allgemeine Faſſung der Rechtsſprache des Mittelalters. Sie entſprach dem Umſtande, daß an den meiſten Orten, welche Privilegien erhielten, feſtſtehende Handelsgewohnheiten waren, die man als bekannt vorausſetzte und mit dem Wort nederlage zuſammenfaßte. Daß dieſe Gewohnheiten faſt an jedem Orte wieder etwas andere waren, war zunächſt für den Ort, der das Privileg erhielt, gleichgültig. Der Kern des Rechtes war ja derſelbe: es handelte ſich um die Pflicht an- oder durchkommender Waren, Markt zu halten. Der Zweck war überall derſelbe: der Handel der Stadt ſollte belebt, der Markt der Stadt gut verſorgt, den einheimiſchen Bürgern Gelegenheit zu Gewinn gegeben werden.

Soweit nun die Privilegien des 14. und 15. Jahrhunderts ſchon einen näheren Einblick geſtatten, ſehen wir allerdings, wie außerordentlich verſchieden das Niederlags- oder Stapelrecht aufgefaßt wurde. Vielleicht auf den meiſten Stapelplätzen bezog es ſich nur auf beſtimmte Waren, ſo z. B. auf Getreide, Holz, Wein, Eiſenwaren, faſt nirgends auf alle Waren. Teilweiſe bezog es ſich nur auf Waren, die in einer beſtimmten Art hergebracht worden waren, wie z. B. in Thorn das ſtrenge Stapelrecht gegen Polen und Ungarn nur gegen die zu Wagen von

oben kommenden Waren, nicht gegen die auf Flößen und Schiffen die Weichsel herabkommenden geübt wurde. Es war ein Recht, das sich ursprünglich stets konkret an bestimmte Straßen und die Händler bestimmter Städte anknüpfte, das sich erst nach und nach generalisierte und dahin ausweitete, daß alle durchziehenden Händler ihm unterworfen seien, daß alle Straßen auf so und so viel Meilen in der Nähe, die in gleicher Richtung gehen, verboten seien, daß die Querstraßen, welche diese Hauptlinien schneiden, auf weite Entfernung sich in der Stapelstadt sammeln sollten. Daher in der älteren Zeit jederzeit zahlreiche Ausnahmen gegenüber dieser generalisierten Ausweitung des Stapelrechtes. Das Stapelrecht bestand ferner an einem Orte nur in der Pflicht, ein bis drei Tage mit der Ware anzuhalten; wenn sie dann nicht verkauft war, durfte sie weiter fahren. Am andern Orte mußte in diesem Fall die Ware wenigstens umgeladen werden und Niederlagsgebühr zahlen. Am dritten durfte sie überhaupt nicht weiter, sondern mußte an die Ortsbürger verkauft werden.

Nur diese außerordentlich mannigfaltigen Begrenzungen und Ausnahmen erklären es auch, daß in der älteren Zeit eine so viel größere Zahl von Städten teils Stapelrecht besaßen, teils vorübergehende Versuche machten, eins, wenn auch in noch so bescheidenem Umfang, zu erwerben. Ich erwähne in Preußen: Memel, Königsberg, Elbing, Thorn, Danzig; in Schlesien: Breslau, Frankenstein, Grottkau, Freiburg, Görlitz; in Böhmen und Sachsen: Prag, Zittau, Guben, Pirna, Leitmeritz, Dresden, Brux, Budweis, Bergreichenstein, Eger, Freistadt; in Brandenburg: Berlin-Köln, Frankfurt a. O., Landsberg a. d. W., Oderberg, Eberswalde, Tangermünde, Brandenburg, Spandau; an der Seeküste: Stettin, Rostock, Lübeck, Hamburg; an der Elbe: Lüneburg und Magdeburg u. s. w. Schon frühe kommen natürlich einzelne dieser Rechte mit einem oder mehreren der andern in Konflikt. Teilweise aber vertrugen sie sich, weil sie, gewohnheitsrechtlich fixiert, nur mit Ausnahmen und Begrenzungen ursprünglich verstanden wurden. So haben hauptsächlich die

Seestädte, obwohl sie früh nach dem Stapelrecht strebten und es wahrscheinlich auch früh in beschränktem Umfang übten, nicht gehindert, daß die an ihrem Oberlauf liegenden Städte einen großen direkten Seehandel trieben. Wir wissen aus den Hamburger Zollrollen, daß die Bürger von Stendal und Salzwedel einen großen direkten Seehandel nach Flandern hatten; so fuhren die zahlreichen Magdeburger Flandernfahrer stets in der älteren Zeit an Hamburg vorbei; so hatten die Frankfurter, trotz des Stettiner Stapelrechts, bis ins 16. Jahrhundert das Recht, durch den Baum von Stettin zu fahren. Die kleinen Seeschiffe der älteren Zeit und der hohe Wasserstand der Flüsse erlaubten diesen Handel; die Küstenstädte sind überall jünger in der Entwickelung als die geschützter liegenden oberen Handelsstädte; es ist bekannt, daß der hanseatische Ostseehandel ursprünglich mehr von Soest, Braunschweig, Magdeburg als von Lübeck aus getrieben wurde.

Immer aber lag in dem Nebeneinanderbestehen des Stapelrechts benachbarter Städte notwendig ein Element des Kampfes. Die ganze Handelspolitik des Mittelalters ist von Stapelkämpfen erfüllt, jede Stadt mußte, soweit sie frei war, darnach streben, den Stapel der nächstgelegenen Städte zu beseitigen, um so für ihren Handel freiere Bahn zu bekommen. Und als die sich ausbildenden Territorialstaaten im 15. und 16. Jahrhundert anfingen, in diesen Kampf einzutreten, war die für sie vorgezeichnete Rolle ziemlich einfach und wirkte nach derselben Richtung wie der allerwärts geführte handelspolitische Kampf der Städte unter sich: die kleinen Stapelstädte fielen, die größeren erweiterten und befestigten sich in ihren Befugnissen.

Wenn Magdeburg seinen Vorstädten und den nächsten kleinen Orten an der Elbe, wenn Stettin Garz, Stargard und anderen Orten, oft sogar mit Gewalt der Waffen, die Getreideverschiffung wehrte, wenn Eberswalde und Oderberg gegenüber Berlin-Köln, wenn Guben, Krossen, Landsberg gegenüber Frankfurt a. O. sich in ihren Handelsrechten nicht halten konnten, wenn Leipzig es gelang, auf 15 Meilen alle anderen Messen zu legen, den

Erfurter Stapel durch kaiserliches Privileg aufheben zu lassen, wenn es seiner zähen und energischen Thätigkeit Jahrhunderte lang gelang, den Handel von Halle, Naumburg und zahlreichen anderen benachbarten Orten zu hindern und zu erschweren, so bethätigte sich darin der einfache Satz, daß auch im Handel die größere Macht über die kleinere siegt. Der Kampf wurde mit Chikanen, mit Zöllen, Gebühren, mit Straßenzwang-Privilegien, kurz mit allen möglichen Mitteln geführt. Die kleinen Stapelrechte verschwanden.

Und die Fürsten hatten im ganzen, soweit beide kämpfenden Städte ihrem Territorium angehörten, kein Interesse, dieses Verschwinden der kleinen Stapelstädte zu erschweren. Wohl griffen sie ab und zu ein, wenn die größeren Städte zu sehr brutale Gewalt übten, um die kleineren Städte, die Schwächeren, zu schützen; aber das Stapelrecht an sich, wie alle specifisch lokalen Sonderrechte, hatte die Fürstengewalt prinzipiell kein Interesse zu verteidigen; jedes fallende Stapelrecht war ein Fortschritt für den freien Verkehr im Innern des Territoriums; den wegen Aufruhr bestraften Städten wird fast regelmäßig neben anderen, ihre Selbständigkeit stützenden Rechten das Stapelrecht aberkannt; so hat wahrscheinlich Berlin-Köln das seinige 1448 nach dem Aufstande verloren, wie Magdeburg das seinige 1547 vom Kaiser nach seiner Unterwerfung aberkannt wurde.

Den größeren Handelsstädten gegenüber aber waren die Fürsten nicht mächtig genug, diesen Standpunkt energisch und auf die Dauer geltend zu machen, wie Magdeburg sich bald sein Stapelrecht wieder verschaffte, wie Frankfurt a. O. nach dem Zurücktreten seines Stapelrechtes in der Zeit von 1448—1490 es wieder um so energischer geltend zu machen versteht. Außerdem aber traten im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts die handelspolitischen Stapelkämpfe derselben mit ihren kleinen Nachbarn sehr zurück gegen die großen Stapelkämpfe mit auswärtigen Städten. Und wenn Frankfurt mit Breslau und Stettin, wenn Magdeburg mit Hamburg, wenn Leipzig mit Halle und Magdeburg, wenn Königsberg nicht mit den kleinen Land-

ſtädten, ſondern mit dem nun polniſchen Danzig in Stapelſtreitigkeiten verwickelt war, wenn ſo die erſte Handelsſtadt des Landes mit der des Nachbarterritoriums um die Vorhand im Handel rang, dann ſtand natürlich das Landesintereſſe auf ſeite der erſten Landesſtadt, dann handelte es ſich um den Kampf des brandenburgiſchen mit dem pommerſchen und ſchleſiſchen Handel. Dann durfte der Landesherr ſich nicht ſagen: ja, Frankfurt iſt ja ohnedies die reichſte Handelsſtadt, alſo muß ich ſie gegen Stettin oder Breslau preisgeben[1]. Er mußte ſein Gewicht in die Wagſchale zu Gunſten des Frankfurter Handels ſo lange legen, bis Breslau und Stettin auch ſeinem Scepter unterworfen waren. Erſt von da an mußte die landesherrliche Politik gegenüber dieſen Stapelrechten eine andere werden, d. h. eine ſolche, welche alle drei Stapelrechte zu Gunſten des freien Verkehrs im Lande bekämpfte. Das war der Fall im 18. Jahrhundert.

Im 16., in welchem wir uns befinden, war die Sachlage noch die oben geſchilderte. Und wir haben damit den allgemeinen handelspolitiſchen Hintergrund bezeichnet, auf dem die Frankfurt-Stettiner Stapelkämpfe des 16. Jahrhunderts verſtändlich ſind.

Frankfurt und Stettin waren im Laufe des 13. bis 15. Jahrhunderts zu blühenden Handelsſtädten herangewachſen; es war die Epoche des aufblühenden hanſeatiſchen Bundes, der Blüte

[1] Es iſt dies das ſocialpolitiſche Argument unſerer Freihändler gegen die Schutzzölle; ſie ſchützen, ſagen ſie, nicht die Schwachen, ſondern die Starken, nämlich nicht die kleinen Handwerker, ſondern die großen Fabriken. Gewiß iſt es häufig der Fall, daß die Schutzzölle mehr den Großinduſtriellen zu gute kommen; aber, von Mißbräuchen abgeſehen, doch nur, weil ſie als Eckpfeiler des nationalen Wohlſtandes und der nationalen Induſtrie erſcheinen, und ſofern ſie den ausländiſchen Konkurrenten gegenüber die Schwächeren ſind. Nur auf dieſe letztere Vergleichung kommt es aber im nationalen Intereſſe an. Jeder Einzelne erſcheint ſocialpolitiſch bald als der Schwächere, bald als der Stärkere, je nachdem man ihn mit andern vergleicht. Auch unſere Bauernemancipation könnte man mit dem Argument angreifen, man habe nicht die Schwachen, ſondern nur die Starken geſchützt, was der Hufenbeſitzer im Vergleich zum Tagelöhner und Inſtmann iſt. Man hielt es aber für Pflicht, ihn gegen den Grundherrn zu ſchützen, ohne Rückſicht auf anderweite mögliche Vergleichungen.

des Ostseehandels und der reichen Heringsfischerei auf den hanseatischen Vitten. Der Handel mit Korn, Holz und anderen Rohprodukten, mit Eisen und Kupfer oberabwärts war so groß als der mit Hering, anderen Fischen, Gewürz, Salz und Tuchen aufwärts. Der damalige Oberhandel war viel bedeutender als der Elbhandel. In Frankfurt endigte in der Regel die Schifffahrt; von hier gingen die Waren zu Lande nach Sachsen, Böhmen, Schlesien und Polen. Die Frankfurter Märkte vermittelten neben Breslau den größten Teil des polnisch-deutschen Handels. Bis tief ins 15. Jahrhundert wuchs das Selbstbewußtsein und die Selbstherrlichkeit der beiden Handelsstädte, wuchs der Umfang ihrer Rechte und Privilegien, wie der darauf gegründete Wohlstand.

Ihre Beziehungen zu einander waren dabei in der Regel ganz gute, ja freundschaftliche. Wenn der Herzog von Pommern Stettin 1253 das Recht verlieh, daß kein Fremder im Lande Getreide von der Ernte bis Ostern kaufen dürfe (Th. 112), wenn die Stadt 1283 das Recht der Niederlage, das Recht des Widerspruchs gegen jedes herzogliche Getreideausfuhr-Verbot, sowie das Recht erhielt, die Getreideausfuhr aus Stettin durch Fremde nur zu dulden, sofern sie dasselbe von Bürgern erkauft (Th. 134), wenn Stettin sich 1312 privilegieren ließ, daß nirgends zwischen Stettin und Ukermünde, in Oder, Jasenitz oder Haff Getreide außer in der Stadt selbst nach der Fremde verschifft werde, und daß alles Holz aus der nächsten Umgebung zum Verkauf nach Stettin gebracht werden müsse (Th. 157—58), wenn es im 15. Jahrhundert zwischen Stettin und Stargard zum offenen militärischen Kampf, zur Belagerung letzterer Stadt kam (das. 317—18), — so sehen wir darin lauter Bethätigungen der Stettiner Handelspolitik, welche ihre Vorherrschaft in der Nähe feststellen wollte, aber zu keinem Konflikt mit Frankfurt führte; die Frankfurter wurden damals in Stettin nicht behelligt; Herzog Otto von Stettin hatte 1311 den Markgrafen von Brandenburg versprochen, dat di böm to Stetyn apen scal wesen en und eren rechten erven und eren steden und manen, ut und

in to varende on hindernisse ewiliken also dat se eren rechten tollen geven, di von aldere gestan hebbe[1] (R. II, 1, 310).

Ebensowenig brauchte Stettin sich zu beklagen, wenn die Frankfurter das Recht erhielten, an Oderberg vorbeizufahren, wenn denselben 1351 ihre Niederlage bestätigt wurde (R. I, 23, 47), wenn Frankfurt mit Guben, Sommerfeld, Krossen seine Stapelhändel ausfocht (R. II, 2, 421, I, 23, 200). Wir sehen die beiderseitigen Fürsten, wie die Städte gemeinsam bemüht, die Oderschiffahrt für beide Teile unter allen Umständen, selbst in Kriegsfällen sicher zu stellen, so im Friedensvertrag von 1323 (R. I, 23), im Vertrag von 1363 (R. I, 23 Nr. 131), in der Erklärung Markgraf Sigismunds von 1379 (R. II, 3, 71) und Jobsts von 1403 (R. I, 23, 141). Die beiden Städte einigen sich über gemeinsame Behandlung der Verträge zwischen Kaufleuten und Schiffern, über Haftung der Schiffer, Behandlung der Schiffsknechte (1354, R. I, 23, 72); sie kommen überein, daß die Kauffahrer nur in Frankfurt und Stettin belangt werden dürfen (1398, R. I, 23, 134—35), womit sie gegenseitig ihrer Suprematie über die kleinen Orte das Siegel aufdrücken. Kamen auch in diesen ältern Zeiten mal Streitigkeiten vor, wie 1436, so wurden sie bald wieder gütlich ausgeglichen (Th. 305). Im ganzen war offenbar das gegenseitige Verhältnis so, daß die Stettiner keine Ursache hatten, die Frankfurter abzuhalten, ihren alten selbständigen Handel an Stettin vorbeizutreiben, und die Frankfurter umgekehrt keine Klage über die Stettiner hatten, wenn sie auch mal weiter als Frankfurt handeln wollten.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts aber änderte sich das durch verschiedene Vorkommnisse.

Zunächst gaben die lange dauernden Lehnsstreitigkeiten zwischen Pommern und Brandenburg Veranlassung einmal zu einer langen Unterbrechung und Störung des Oderhandels und dann zu einer Änderung des Stettiner Stapelprivilegs, das,

[1] Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, Stück I (1848) 66.

wenn nicht sofort, so doch später verhängnisvoll für Frankfurt sein sollte. Herzog Otto von Pommern-Stettin war im September 1464 gestorben; Kurfürst Friedrich II. erhob sofort Anspruch auf diesen Teil Pommerns als heimgefallenes Lehen; in der Stadt Stettin war eine Partei, der Bürgermeister Albrecht Gliede an ihrer Spitze, für ihn; die Herzöge Erich II. und Wratislaw von Pommern widersprachen; es kam 1466 zum Soldiner Vertrag, wonach die Hohenzollern zunächst mit der Anerkennung der märkischen Lehnsherrlichkeit zufrieden waren. Nun wollten aber die pommerschen Stände darauf nicht eingehen; auch der Kaiser stellte sich auf die pommersche Seite und versagte dem Soldiner Vertrag seine Genehmigung. Die Herzöge von Pommern ließen sich einseitig in dem Stettiner Lande und der Stadt Stettin huldigen, und dabei erhielt diese Stadt zur Belohnung eine Erweiterung ihres Stapelrechtes (1467) dahin gehend, daß alle Schiffe, Schuten, Kähne, Böte und Geter, welche aus dem frischen Haff zwischen Ziegenort und Svantewitz gesegelt kommen sollten, ohne irgendwo anzuhalten, die Oder hinauf bis vor Stettin innerhalb des Baumes gebracht und daselbst ausgeladen werden, um die Güter in die Stadt zu bringen und die gewöhnliche Niederlage zu halten, und daß alle Güter aus der Mark, Meißen, Sachsen, Böhmen, Polen und andern Oberländern die rechten Straßen halten, nach Stettin, aber nicht weiter gebracht werden sollen, und Niemand mehr bei Stettin vorbeischiffen dürfe bei Strafe der Konfiskation (Th. 334—35). Man betrachtete also hierbei die alten Rechte der brandenburgischen Kaufleute als erloschen oder nahm sie wenigstens nicht ausdrücklich aus; auch neue, ihrem Handel schädliche Zölle wurden pommerscherseits eingeführt, über die sich Kurfürst Friedrich im folgenden Jahre beim König von Polen, der vermitteln wollte, beklagt[1].

Freilich beklagten sich auch die pommerschen Herzöge über Mißhandlungen ihrer Kaufleute in Frankfurt, Oderberg, Arnswalde und anderen Orten; sie bitten, man möge den Ihren ihre

[1] Raumer, Cod. dipl. brand. cont. I, 277.

Güter wieder geben und Frieden halten (20. Februar 1467, R. II, 5, 103). Aber Friedrich II. war trotz sonstiger wichtiger Geschäfte, die ihn abzogen, nicht gewillt, ohne weiteres nachzugeben; er war zum Kampfe entschlossen und erließ ein allgemeines Handelsverbot gegen Stettin, was er Herzog Wilhelm von Sachsen mit der Bitte um Bekanntmachung und Nachachtung in seinen Landen (4. Juni 1467) zustellte: Wir haben ein gemein gebot in allen unsern landen ussgeen lassen, dass nymandt durch unsere lande den von Stetin einicherley kaufmannsschatz und waren zufuren noch abfuren oder handel mit in haben soll. (R. II, 5, 113.) Die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin drohen zu gleicher Zeit Stettin mit dem Abbruch allen Verkehrs, wenn es den Soldiner Vertrag nicht halte (R. III, 1, 437). Und es scheint so für zwei Jahre (Mai 1467 bis August 1469) eine vollständige Handelssperre stattgefunden zu haben. Daß dieselbe auf Stettin schwer ruhte, sehen wir schon daraus, daß die übrigen Hansestädte sich einmischten, daß Lübeck sogar den brandenburgischen Unterthanen Hantierung und Umschläge in Lübeck verbot. Den Hamburgern antwortet Friedrich II. (15. Mai 1468, R. II, 5, 122), wenn seine Amtleute Stettiner Gut aufhielten, so geschehe es, weil der Handel mit den Stettinern um redlicher Ursachen willen verboten sei; im übrigen habe niemand mehr als er gestrebt, die Straßen rein zu halten, den Kaufmann und Wandersmann zu befrieden und mit den Nachbarn sich zu vertragen. Die Hansestädte legen sich denn auch (Mai 1469) aufs Bitten bei dem Kurfürsten zu Gunsten Stettins, die kaiserliche freie Straße wieder unverstoppt zu lassen (R. I, 21, 488). Und den polnischen Gesandten ist es dann im August 1469 gelungen, unabhängig von den Huldigungs- und Lehnsstreitigkeiten den freien Verkehr wieder herzustellen (Raumer I, 284—86, Th. 340—41). Immer aber dauerte die politische Spannung noch lange fort, und das wirkte auch auf den Handel zurück; im Jahre 1471 scheinen sich die Stettiner noch nicht wieder nach Frankfurt getraut zu haben, sonst hätten die Ratmannen daselbst nicht Ursache gehabt, sie über die Friedfertigkeit

Markgraf Johanns aufzuklären (R. I, 23, 257); im Jahre 1474 trauen sich die Stettiner und andere pommersche Kaufleute nur mit einem besondern Geleitsbrief Markgraf Johanns nach der Mark, der ihnen nur bis Ostern des künftigen Jahres erteilt wird. Selbst die kriegerischen Händel hörten 1476—79 nicht auf; erst der Grimnitzer Vertrag von 1529 brachte die Lehnsstreitigkeiten zu einem gewissen Abschluß. Der jahrelang darniederliegende Handel Stettins hatte freilich schon von 1479, von dem Regierungsantritt des energischen Bogislaw X. an, der mit Brandenburg nun in den Verträgen von Prenzlau 1479 und Kyritz 1493 sich einigte, wieder bessere Zeiten gesehen.

Die von 1464—79 dauernden Unruhen mit zeitweiliger vollständiger Sperrung der Oder haben ohne Zweifel Frankfurt ebenso geschädigt wie Stettin. Es ist daher schon begreiflich, daß die Stadt 1480 ihren Anteil an der Landbede nicht aufbringen konnte[1], und daß man als Mittel, der Stadt wieder aufzuhelfen, daran dachte, die Niederlage, die von alters da gewesen, wieder dahin zu bringen. Dieser von Markgraf Johann bei Gelegenheit einer der Stadt verwilligten Zollerhöhung 1480 gebrauchte Ausdruck (R. I. 23, 277) kann ja nun so gefaßt werden, wie es gewöhnlich geschieht, daß Frankfurt dies Niederlagsrecht in der Zeit von 1448—80 irgendwie verwirkt gehabt habe. Immer aber ist es mir wahrscheinlicher, daß damit nur das faktische, durch das Darniederliegen des Handels bedingte Verschwinden der Niederlage gemeint war. Denn eine Neuverleihung ist nicht nachgewiesen und würde sicher, wenn sie notwendig gewesen wäre, mit der Erlaubnis zur Zollerhöhung von 1480 sich verbunden haben. Später, von 1490 an, ist der rechtliche Bestand des Niederlagsrechts durch zahlreiche Urkunden zu belegen.

Ehe wir aber ihren Inhalt erwähnen, müssen wir einen Blick auf die Veränderungen im deutsch-polnischen Handel und im Lüneburger Salzhandel werfen, beides Momente, welche mit

---

[1] Klöden, Oderhandel Stück III, 39.

den Interessen Stettins und Frankfurts aufs engste verknüpft waren.

Ein wesentlicher Teil Norddeutschlands wurde im Mittelalter von Lüneburg aus mit Salz versorgt, und dazu gehörte auch die Mark Brandenburg[1]. Die Magdeburgischen Salzwerke beherrschten nur den Markt in Sachsen, Meißen, der Oberlausitz und einigen westlich gelegenen Gegenden. Das Lüneburger Salz galt als das vorzüglichste, und es hatte den leichten Wassertransport für sich; vollends seit der Stecknitzkanal von der Elbe nach Lübeck 1398 fertig geworden und zuerst mit 30 Lüneburger Salzschiffen befahren worden war, konnte es aufs leichteste nach Lübeck und von da nach den anderen Ostseehäfen gebracht werden. Von Stettin ging es oberaufwärts; ein Hauptteil des Stettiner Handels bestand eben in der Verführung und Verhandlung des sog. Travesalzes.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint nun aber anderes, wahrscheinlich Magdeburger Salz dem Lüneburger bedeutende Konkurrenz gemacht und bis nach den Ostseehäfen gedrungen zu sein. Brandenburg war an dem Gedeihen der Lüneburger Salinen dadurch sehr beteiligt, daß viele brandenburgische Kirchen, Klöster, Stifte und Hospitäler im Besitze von Lüneburger Salinenanteilen waren; ein Umstand, den die Stadt benutzte, um Friedrich II. zu einem Privilegium, für das sie überdies 1000 Goldgulden baar und von da an 200 jährlich zahlte, zu bewegen (1441). Der brandenburgische Kurfürst verbot anderes als Lüneburger Salz durch seine Lande nach den Seestädten zu führen. Im Lande selbst aber sollte anderes Salz wohl zugelassen werden (R. II, 4, 253). Nach den Nachrichten, welche Klöden dem Staatsarchiv entnommen zu haben angiebt, hätte sich aber zu-

[1] Vergleiche über den Salzhandel: Albers, Dr. Joh. W. Urkundliche Nachricht von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft, welche das Kurhaus Brandenburg vormals der Stadt Lüneburg gewährt hat. 1833. Klöden, Oderhandel, Stück IV, 41 ff.; Sell über den ehemaligen Salzhandel und die Salzsiedereien in Pommern, besonders in Stettin, in Rühs, Pommersche Denkwürdigkeiten I (1803) 53—76.

gleich damit die Abmachung verbunden, daß die Lüneburger von da an mehr als bisher ihr Salz zu Lande direkt nach der Mark führen sollten und daß so der Zwischenverdienst der Lübecker und Stettiner entfallen sollte. Jedenfalls wird in der Zeit von 1464—80, als aller Handel zwischen Stettin und Frankfurt gestört war, dieser direkte Salzbezug sich vermehrt haben. Und im 16. Jahrhundert fing man auch an, auf der Elbe, Spree und Havel das Lüneburger Salz nach der Mark Brandenburg zu verführen.

In den Seestädten begann nun aber zugleich die Konkurrenz des französischen Bai- oder Boysalzes, das, schon im 15. Jahrhundert von hanseatischen Schiffen geholt, für Stettin hauptsächlich im 16. eine steigende Bedeutung erreichte und zu einer für die Stadt einträglichen Industrie Anlaß gab; man versott das unreine für Speisen und zum Einsalzen unbrauchbare Seesalz, nachdem man es vorher in Brunnenwasser aufgelöst hatte, nochmal und brachte es so in den Handel[1]. Das war aber Veranlassung, daß man auch anderwärts im Innern des Landes damit begann, und so wieder für Stettin eine weitere Konkurrenz erwuchs.

Joachim II. wollte um jeden Preis zu einer eigenen Salzgewinnung im Lande kommen; wir wissen, daß er den Mühlenmeister von Köln-Berlin 1549 beauftragte, ein Salzwerk zu bauen[2], daß er 1560 zu Belitz ein Salzwerk anrichten wollte und es auch bereits so weit im Gang hatte, daß er den Gebrauch fremden Salzes im Lande verbieten zu können meinte (Myl. IV. 2, 1). Wenn es damit dann auch keinen rechten Fortgang hatte, so war dies doch zunächst nicht so sicher und für Stettin war Grund vorhanden, den Verlust seines wichtigsten Handelszweiges zu befürchten. Die Stettiner Salzhändler sahen jedenfalls, von welchen Absichten die brandenburgische Regierung geleitet war.

Versuche mit dem Versieden des Baisalzes machte dann bald

---

[1] Klöden, Oberhandel, Stück IV, 58.

[2] Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge zur Gesch. Berlins IV, 267.

darauf die fürstliche Wittwe in Kroſſen[1] und jedenfalls ſehr bedeutungsvoll waren die Verſuche der ſchleſiſch-öſterreichiſchen Regierung, zunächſt mit Aufrechthaltung des freien Salzhandels eine große Baiſalzſiederei in Schleſien in Gang zu bringen. Sie vertrug ſich mit der Stadt Frankfurt und Joachim II. 1555 darüber, daß ihr 13 Jahre lang geſtattet werde, Baiſalz gegen gewiſſe Gebühren oberaufwärts von Frankfurt bis Breslau zu führen[2] und ſuchte dann dieſen Handel zunächſt durch Privilegien an Private in Gang zu bringen, bis ſie ihn ſpäter ſelbſt in die Hand nahm. Im Jahr 1560 erhielt Nicolaus Havell, ein Bürger von Danzig, von Kaiſer Ferdinand das Recht, 8000 Laſt Baiſalz in die Lauſitz einzuführen; ſind mehr als 8000 Laſt nötig, ſo will ſich die kaiſerliche Kammer das vorbehalten[3]. Und im folgenden Jahre (1561) wußte eine Stettiner Geſellſchaft, Antonius Schmidt, Steffan Loytz von Danzig und Stettin nebſt Andres Lindholtz aus Berlin ſich ein ähnliches Privilegium zur Verſchiffung von Baiſalz nach Schleſien auf 15 Jahre zu verſchaffen; Joachim II. beſtätigte es, weil er der Geſellſchaft als Schuldner hochverpflichtet war, mit dem Zuſatz, daß nur ſie Baiſalz durch die Mark führen dürften. Das erregte in Stettin die heftigſte Mißſtimmung. Damit waren zahlreiche Stettiner Geſchäfte in ihrem bisherigen Erwerbe bedroht. —

Der polniſch-deutſche Handel des 14. und 15. Jahrhunderts war für ganz Nordoſtdeutſchland von großer Bedeutung. Nicht nur hatte Polen ſelbſt einen ziemlichen Bedarf an den Kulturprodukten des Weſtens und zahlte dafür mit ſeinen Rohprodukten; Polen bildete zugleich den Durchgangspunkt für den Handel von und nach dem Schwarzen Meer und für den Abſatz der ungariſchen Produkte, hauptſächlich von Blei und Kupfer. Einesteils wurde dieſer Handel vom deutſchen Ordenslande aus, von den Thorner Kaufleuten vermittelt, andernteils fiel er Bres-

[1] Nach den Akten des Frankfurter Stadtarchivs.
[2] Lünig, Reichsarchiv P. Sp. Cont. IV. 2, 341.
[3] Frankfurter Stadtarchiv III, 158 Nr. 2, Lederband.

lau und Frankfurt auf den Landwegen zu. König Kasimir der Große, der 1333 bis 1370 das polnische Reich nach allen Seiten hin hob, und die deutschen Stadtgemeinden in Polen förderte, gab auch dem Handel, hauptsächlich dem mit dem Ordenslande einen neuen Aufschwung[1]. In Lemberg[2] reichten sich Armenier, Russen, Tartaren, Polen, Ungarn und Deutsche die Hand. Die Polen selbst freilich spielten in diesem Handel, besonders im 14. Jahrhundert, eine mehr passive Rolle. Als aber durch die Vereinigung Polens mit Litthauen unter Jagello, durch die langen Kämpfe mit dem Orden und die Siege über ihn das polnische Selbstgefühl sich hob, scheinen die Polen auch nach einer aktiveren Rolle im Handel gestrebt zu haben. Die polnischen Stapelrechte werden im Interesse des einheimischen Handels ausgebildet und strenger gewahrt, so das Krakauer 1372 und 1398, das von Gnesen, Posen, Warschau 1440, das von Kalisch 1496[3]. Thorn ging zurück, die polnischen Konkurrenzmärkte auf dem andern Weichselufer, Bromberg und Schulitz, nahmen trotz aller Verbote des Ordens zu. Die Polen fingen, zumal so lange der Verkehr mit Danzig wegen der Kämpfe des Ordens mit Polen im 15. Jahrhundert stockte, energischer an, auf den Landwegen selbst nach Deutschland zu bringen. Als in den Jahren 1458 bis 1468 die Leipziger Märkte besuchter wurden, sah man in wachsender Zahl auch Polen dort; sie begnügten sich nicht mehr wie bisher nach Breslau und Frankfurt zu kommen. Die Oder pflegten sie auf dem Wege dahin bei Glogau zu überschreiten und eben das suchten dann Breslau und Frankfurt von 1490 an zu hindern[4].

Ebenso aber drangen sie weiter nördlich direkt bis Stettin — zum Schaden Frankfurts — vor. Schon 1390 hatte Jagello, um dem Orden zu schaden, die Handelsstraße von Stettin über

---

[1] Caro, Geschichte Polens II (1863) 544 ff.

[2] Daselbst III, 56—60.

[3] Hirsch, Danziger Handels- u. Gew.-Gesch., 181 u. 183. Klöden, Oberhandel, Stück III, 50.

[4] Klöden, Oberhandel, Stück III, 47.

Zantoch und Schwerin nach Posen und Krakau in Gang zu bringen gesucht, hatte die deutschen, hauptsächlich die pommerschen Kaufleute für diese Straße in den Zöllen und der Zollbehandlung hoch privilegiert (Th. 229). Der Hochmeister bezeichnete die Wasserfahrt vor Landsberg auf und nieder auf der Warthe und die Wagenfahrt vor Driesen auf und nieder mit dem Ziele auf Stettin als eine schädliche Neuerung, die vor nie gewesen, die dem Orden und der Markgrafschaft Brandenburg großen Schaden bringe; aber, schreibt er dem Rate von Frankfurt, er könne sie nicht hindern. Wenn man die Wasserfahrt wehren wolle, müsse man sie zu Küstrin oder Oderberg wehren (R. I, 23, 129). Aber sie wurde, wie es scheint, nicht gewehrt. Die Wartheschiffahrt kam durch die polnischen Bemühungen im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr in Gang. Landsberg mit seiner Niederlage erblühte, wurde ein ansehnlicher Getreide-, Holz- und Wollmarkt, über dessen Konkurrenz Frankfurt immer bedenklicher wurde. Aber nicht bloß bis Landsberg fuhren die polnischen Schiffer, sie gingen auch bis Küstrin und von da nach Stettin, was Frankfurt als eine Verletzung seines Niederlagsrechts ansah.

So in seiner Handelsstellung von verschiedenen Seiten bedroht, suchte sich Frankfurt durch stärkere Ausbildung seines Niederlagsrechtes zu helfen. Es schloß 1490 mit Breslau den schon erwähnten, von den beiderseitigen Fürsten genehmigten Vergleich, die Kaufleute aus Polen, Reußen, Preußen, Litthauen und Masuren mit ihren Waren und Gütern von Osten her, die Kaufleute aus deutschen, welschen und niederländischen Landen von Westen her nicht weiter als bis Frankfurt und Breslau kommen zu lassen; daneben wird den Breslauern und Schlesiern der freie Handel über Frankfurt hinaus bis Stettin, Stralsund, Lüneburg, Lübeck, ja nach Brabant und den Niederlanden, den Frankfurtern und anderen Märkern der Handel über Breslau hinaus nach Polen und Litthauen freigestellt. Die Spitze des Vertrags ist gegen das selbständige Vordringen der Polen nach Leipzig, gegen die Überschreitung der Oder bei Glogau und Brieg gerichtet, welchen beiden Städten, um sie wenigstens einiger-

maßen für den entgehenden Transithandel zu entschädigen, ihre gewöhnlichen Jahrmärkte vorbehalten wurden (R. I, 23, 293). Es mag dahingestellt bleiben, ob Frankfurt und Breslau damit sofort ihre Ziele erreichten, jedenfalls suchten sie 1510 eine Bestätigung ihres Rechtes durch Kaiser Maximilian nach; sie erreichten sie auch, sowie eine nochmalige Gutheißung durch die Landesherren (1511) und hierdurch kühn gemacht, baten die Frankfurter auch bei Kaiser Max um ein Verbot des direkten polnischen Handels die Warthe herab nach Stettin: nach dem Grundsatz, daß die Polen nur nach Breslau und Frankfurt sich wenden sollten, wünschten sie alle polnischen Waren von Küstrin zunächst die fünf Meilen aufwärts nach dem Frankfurter Markt gebracht.

Und es scheint, daß sie auch hierin ihr Ziel erreichten[1]. Jedenfalls wußten sie 1512 Joachim I. zu bestimmen, daß er unter Berufung auf die Privilegien aus der Zeit Ludwig des Römers verfügte, daß die Straßen- und Wagenfahrt die Oder auf- und abwärts gegen Frankfurt gehen müsse (R. I, 23, 372 bis 73). Jedenfalls strebten sie dahin, die ganze Wartheschiffahrt nach Frankfurt zu zwingen[2], was Stettin und Pommern ebenso verletzen mußte, als Polen.

Der König Sigismund von Polen hatte schon im April 1511 als Antwort auf diese Maßregeln eine vollständige Handelssperre gegen Schlesien verfügt[3]; wahrscheinlich war dieselbe auch gegen Brandenburg und Frankfurt ausgesprochen und hat bis zu dem polnisch-brandenburgischen Handelsvertrag von 1514 (R. II, 6, 258) gedauert, der übrigens nur das Verfahren bei Streitigkeiten im Handel der beiderseitigen Unterthanen ordnet.

Auch zehn Jahre später ist das Verbot König Sigismunds an seine Unterthanen, mit Waren in die Fremde zu ziehen, ein

---

[1] Ein solches kaiserliches Privileg von 1511 wird von Thiede 529, von Klöden, Oderhandel, Stück III, 54 und Sell, Geschichte von Pommern III, 380 erwähnt: ich habe es nirgends finden können.

[2] Vergl. auch Buchholtz III, 349.

[3] Klöden, Oderhandel, Stück III, 55—56.

gleichmäßig und ausschließlich gegen Schlesien und die Mark gerichtetes (R. I, 23, 426) und wahrscheinlich auf denselben Gründen beruhendes.

Doch interessiert uns hier nicht sowohl die Wirkung dieser Verschärfungen des Frankfurter Stapelrechts auf Polen als auf Stettin. Dort widersetzte man sich der Ableitung des Warthehandels von Stettin natürlich aufs äußerste. König Sigismund von Polen, Schwiegervater des Herzog Bogislaw X. von Pommern, behauptete das freie Recht der Wartheschiffahrt energisch, so daß Frankfurt, wie es scheint, zu Lebzeiten Joachims I. seine Ziele nicht erreichte. (Th. 529.) Erst als Markgraf Hans in Küstrin residierte, wurde die Frage ernster und wuchs damit die Spannung zwischen Frankfurt und Stettin.

Die von Stettiner Kaufleuten auf der Oder und Warthe an Küstrin vorbei betriebene Schiffahrt war dem Markgrafen, seit er in Küstrin Hof hielt, ein Dorn im Auge. Konnte er es dahin bringen, daß die aufwärts gehenden Waren in Küstrin das Wasser verließen und zu Wagen nach Polen weiter befördert wurden, so gewann er an Zöllen wie an der Hantierung seiner Residenz. Dahin war also sein Bestreben gerichtet. (M. F. XIII, 58.) Deshalb nahm er auch wohl keinen Anstand, den Frankfurter Klagen nachzugeben, welche sich gegen die Straßenfahrt von Krossen über Landsberg nach Stettin (das. 88), dann aber in weiterer Linie gegen das Landsberger Niederlagsrecht überhaupt richteten. Er versprach im Vergleich mit seinem Bruder von 1539 (August 19., R. III, 3, 461—69) den Landweg von Stettin nach der Lausitz, Böhmen und Schlesien über Landsberg, welcher der Wasserstraße über Frankfurt Konkurrenz machte, als Durchfahrstraße ganz zu verbieten und außerdem die Niederlage in Landsberg sowie die Schifffahrt von da sehr einzuschränken. Fremde sollen außer den Polen, die mit Getreide, Holz, Theer und Asche die Warthe herabkommen, nichts dort niederlegen, wartheaufwärts sollen auch sie nicht zugelassen werden; die Landsberger selbst sollen auf alle Schiffahrt, außer

auf die mit Getreide und eigenem Wein, verzichten. Nichts soll zugelassen werden, was der Frankfurter Niederlage schadet.

Es ist aber klar, daß damit viel geschah, was Stettin schadete. Der für Stettin bequeme Landweg nach Schlesien, der die Oderzölle umging, war damit gesperrt; die Wartheſahrt aufwärts, welche Stettiner Kaufleute trieben, war gehemmt. Den gleichen Zweck hatte es, wenn Markgraf Johann viele Wassermühlen an der Warthe anlegte oder anlegen ließ (M. F. XIII, 477). Man sieht, er begünstigte die Wartheschiffahrt, die in erster Linie den Stettiner Handel förderte, nicht. Wiederholte polnische und pommersche Gesandtschaften, die eine Änderung herbeiführen wollten, erreichten ihr Ziel nicht. Während man polnischerseits die Zölle auf der Warthe ermäßigte (1540), Mühlen und Wehre beseitigte, geschah in der Neumark das Gegenteil (Th. 529—36).

So steigerte sich die gegenseitige Erbitterung von Jahr zu Jahr und erreichte in den Jahren 1540—60 einen solchen Höhepunkt, daß notwendig schon dadurch die gegenseitige Handhabung des Stapelrechtes von seiten beider Städte sich verschärfte. Im Februar 1551 muß es infolge dieser Stimmung, wie freilich schon öfter, zu einer vorübergehenden „Stopfung" des Oberstroms gekommen sein; Kurfürst Joachim schreibt darüber am 1. Februar 1551[1] an seinen Bruder und berichtet ihm, daß er gegen diese, der natürlichen und völkerrechtlichen Freiheit des Wasserstroms zuwiderlaufende Maßregel bei Herzog Barnim protestiert, dort aber die Antwort erhalten habe, er solle zuerst seine auf Waidasche und Gewand erhöhten Oderberger Zölle abschaffen; auch über die Hemmung der Wartheschiffahrt klage man in Stettin. Zu einer Tagfahrt habe man sich erboten; er sei aber nicht dafür, ehe die Stettiner die Oderschiffahrt wieder freigäben. Alle weiteren Nachrichten über diese Sperre fehlen. Sie scheint nicht sehr lange gedauert zu haben. Aber sie eröffnete die immer er-

[1] Zeitschr. f. preuß. Geschichte XIX, 229 Urk. I. Ich citiere die von mir dort abgedruckten Urkunden weiterhin nur mit Nummer u. Seitenzahl.

bitterteren Maßregeln der beiden Oberstädte gegen einander, von denen uns Thiede nach den Stettiner Akten berichtet. Man begann den Frankfurtern immer größere Schwierigkeiten zu machen, wenn sie ihre Waren direkt durchführen wollten; man hatte sie bisher besonders mit Wein, Rotfässern, Kupfer, Kramwaren und Spezereien nach drei gehaltenen Niederlagstagen durchfahren lassen; sie hatten auch eine direkte Einfuhr von der See her ausgeübt, große Mengen Baisalz an Stettin vorbeigeführt. Das wollte man jetzt unter Berufung auf das Privileg von 1467 nicht mehr dulden. Ebenso aber machten die Frankfurter Schwierigkeiten; man hatte den Stettinern bisher nachgelassen, in Krossen und Guben Wein einzukaufen und zu verführen, ohne in Frankfurt Niederlage zu halten. Man hatte den Stettinern gestattet, nicht bloß auf den Messen und Märkten, sondern gewisse Waren, hauptsächlich Hering, alle Donnerstage und Sonnabende und zwar nicht bloß last-, sondern tonnenweise zu verkaufen. In allem derartigen wurde man schwierig und schwieriger. Es brauchte nur eines kleinen Anlasses, um den offenen Konflikt wiederum und zwar in der schärfsten Weise heraufzubeschwören.

3.

Der wirtschaftliche Streit zwischen Stettin und Frankfurt 1562.

Der ergab sich, als der Frankfurter Rat Anfangs des Jahres 1562 seine marktpolizeilichen Befugnisse gegenüber Stettiner Händlern in einer bisher unerhörten Weise in Anwendung brachte, nämlich eine Anzahl Stettiner Heringstonnen, obwohl sie in Stettin unter Aufsicht vereideter Mäkler gepackt waren, und der Stettiner „Heringsband", d. h. die Größe der Tonnen, sonst überall für voll und richtig galt, auf dem Markte zu Frankfurt zerschlagen ließ, weil sie nicht das rechte Maß gehabt. Man habe, so hieß es, den Frankfurter Heringsband auf der Kämmerei gefunden, die Tonnen seien nicht demselben gemäß. Dieses Ereignis, die vorausgegangenen Niederlagsplackereien, die Oderzölle und das Salzmonopol für die Loitzen brachten den

Rat von Stettin am 17. Mai zu dem schwerwiegenden Entschlusse: er erklärte die ganze Oberschiffahrt von Stettin aufwärts für gesperrt von Johanni an; den Frankfurtern soll jede Durchhandlung verwehrt sein; sie sollen nur noch von Stettiner Bürgern kaufen; sie und alle anderen Händler sollen die Oder nicht mehr benutzen, nur noch auf dem Landweg Waren von Stettin abführen dürfen. Man dachte so die Frankfurter gleichmäßig in ihrem Handel, wie die brandenburgischen Fürsten in ihren Oderzöllen zu treffen (Urk. III, S. 232).

Die beiden brandenburgischen Fürsten, Kurfürst Joachim und Markgraf Johann beschlossen eine gemeinsame Konferenz ihrer Räte, um gemeinsam zu beraten, was hierauf geschehen könne. Man wählte Frankfurt a. O. als Beratungsort, um zugleich die Anwesenheit der beiderseitigen Räte zu benutzen, Klagen zu hören und abzuthun, die der dortige Rat über neumärkische Dinge hatte. Die ersten Beamten der beiden Brüder, unter anderen der Kanzler Lambrecht Dieſtelmeier, der Graf v. Hohenstein als Landvogt der Ukermark, von neumärkischer Seite die Kammermeister Störer und Dr. v. Mandelslo trafen daselbst Anfang Juli zusammen, um hier kurz vor der Zeit des Margaretenmarktes ihre Beratungen zu halten. Die beiderseitigen Räte einigten sich am 14. Juli über einen Abschied (Urk. IV, S. 233). Man beschloß aller weiteren Verhandlung mit Pommern den äußeren Nachdruck dadurch zu geben, daß man sofort ebenfalls eine Sperre gegen Stettin verfügte, aber eine vollständige, nicht auf die Oberschiffahrt beschränkte. Die Pommern sollten wohl noch zu anderen Zwecken in der Mark verkehren dürfen; alle Zufuhr nach Stettin und alle Abfuhr von da aber sollte verboten sein. Außerdem beschlossen die beiderseitigen Räte, daß man sich gemeinsam mit gleichlautenden Beschwerden an den Kaiser und den König von Polen (Urk. V, S. 235) wenden solle und verabredeten eine gemeinsame Instruktion für eine Gesandtschaft nach Stettin an Herzog Barnim (Urk. VI, S. 238).

Bei der ganzen Verabredung, die für längere Zeit event. über ein Jahr gelten sollte, war übrigens die Stellung Johanns

und seiner Räte insofern die ungünstigere, als er notwendig durch diese verstärkte Sperrung zunächst noch mehr als bisher an Zöllen einbüßte, während die ins Auge gefaßte Versorgung des Frankfurter Marktes von der Elbe her durch die Lande Joachims diesem einen entsprechenden Ersatz an Zolleinnahmen in Aussicht stellte. Die Räte Johanns bezogen sich daher schon in Frankfurt auf den Protest, den die markgräfliche Regierung bezüglich der Schiffahrt auf Elbe, Spree und Havel den kaiserlichen und kurfürstlichen Räten — wahrscheinlich 1555 — zugestellt. Damals nämlich hatte der Plan geschwebt, die Oder mit der Spree zu verbinden, was natürlich dem neumärkischen Interesse zuwider war. Es fand nun auch eine weitere Korrespondenz über diesen Punkt zwischen beiden fürstlichen Brüdern statt (Urk. VII u. VIII, S. 242—43). Johann wünschte, wenn die Oder länger gesperrt und dadurch die Elb- und Spreeschiffahrt, sowie der Handel von Frankfurt oberaufwärts wachse, eine Entschädigung durch Teilnahme an den Krossener Zöllen. Sein Bruder suchte ihn zu beruhigen, damit habe es noch weite Wege, die Stettiner würden bald nachgeben.

Ob das geschehen werde, ob die Retorsionsmaßregel ihr Ziel rasch erreiche, war in der That die entscheidende Frage. Wer nach heutigen Verkehrszuständen urteilt, muß erstaunt sein, mit welcher Leichtigkeit man sich hier zuerst von pommerscher, dann von brandenburgischer Seite zu dieser Sperre entschloß. Wer aber etwas tiefer in die ältere Handelsgeschichte und Handelspolitik eindringt, der sieht, daß solche Maßregeln außerordentlich zahlreich waren, ich möchte fast sagen, daß die ganze ältere Handelspolitik aus einer fortlaufenden Kette solcher Sperren besteht. Bei jedem Konflikt sperrte eine Stadt die andere aus, suchte der hanseatische Bund die nordischen Reiche durch Stapelverlegungen und Handelssperren zu zwingen. Leicht war die Durchführung der oft jahrelang dauernden Sperren schon in der älteren Zeit nicht. Zu verführerisch war der Gewinn, der für einzelne Mitbürger aus der Übertretung erwuchs; rasch waren konkurrierende Städte und Gebiete, gegenüber den Hansestädten

die kleineren nicht in die Hansa aufgenommenen Städte, bereit, den gesperrten Handel an sich zu reißen. Trotzdem aber war die Wirkung sehr häufig eine durchschlagende. Und es ist daher natürlich, daß die Könige und Fürsten auf ihren größeren Gebieten nun nachahmten, was die Städte früher ihnen vorgemacht. Wir haben mehrere polnische Handelssperren erwähnt; aus der Geschichte des deutschen Ordens ließen sich zahllose ähnliche anführen; unserer brandenburgisch-pommerschen Sperre war die ältere von 1467—69 und die von 1551 vorausgegangen, von der wir berichtet haben.

Zur richtigen Beurteilung dieser Sperren muß man allerdings in Rechnung stellen, daß der damalige Handel im ganzen, besonders der Handel des 14. und 15. Jahrhunderts, mehr ein Handel mit Luxuswaren als mit Massenartikeln war, daß die Verkehrsverknüpfungen, verglichen mit der Gegenwart, immerhin spärliche waren. Aber doch finden wir, daß zahlreiche Sperren Hungersnot, Stillstand der Wollindustrie und schwere Handelskrisen zur Folge hatten. Die furchtbar schneidige Kraft der im rechten Moment verhängten Sperre lag eben in dieser Wirkung. Und jedenfalls war im 16. Jahrhundert der Getreide-, Holz-, und Salzhandel Stettins, der Bankerotte einzelner Häuser von Millionen aufzuweisen hatte, ein solcher, daß jede Sperre schon sehr tief griff.

Die Erklärung, daß die ältere Zeit solche Maßregeln ertrug, liegt zugleich in dem für unsere modernen Vorstellungen fast verschwindenden Zurücktreten der individuellen gegenüber den Gesammtinteressen. Ob einzelne Kaufleute darunter litten, Bankerott machten, darnach fragten die städtischen Räte ziemlich wenig, wenn sie glaubten, im handelspolitischen Gesamtinteresse eine Sperre verhängen zu müssen. Und jeden Übertreter straften sie mit einer Unbarmherzigkeit an Leib und Gut, daß wir davor schaudern würden; jeden einzelnen Kaufmann, Schiffer und Frachtführer belegte man mit schweren Eiden, von jedem forderte man Kautionen, ließ jeden nur mit Pässen ausziehen, auf denen er, rückkehrend, über jeden Schritt, den er gethan, sich ausweisen

mußte[1]. Die territorialen Staaten hatten bei den analogen territorialen Sperren schon entfernt nicht mehr die Kraft wie die Städte, weil der Gemeingeist ein schwächerer, die Kontrolle eine schwierigere war. Immer aber bot gerade im 16. Jahrhundert die Entwickelung des Zoll- und Geleitswesens, sowie in Brandenburg des Landreiteramts manche Handhabe, das einmal erlassene Verbot auch streng durchzuführen. Das brandenburgische Edikt vom Juli 1562 (Urk. IX S. 243) ergiebt, daß diese Beamten mit der Ausführung betraut, daß auf jede Übertretung die Strafe der Konfiskation von Schiff, Wagen und Gut gesetzt war, sowie daß dasselbe gegen Ende Juli auf der Frankfurter Margaretenmesse, sowie in den übrigen brandenburgischen Grenzstädten bekannt gemacht wurde. Erörterungen über die Durchführung der Sperre, die ich im Frankfurter Stadtarchiv im Vergleich mit der Durchführung der ähnlichen Maßregeln von 1572 fand, ergeben, daß sie 1562 strenge und konsequent gehandhabt wurde.

Am 3. August trafen die brandenburgischen Gesandten in Stettin ein; der ganze Hof und die Kanzlei befanden sich zu Kolwitz; nur mit Mühe konnten sie, obwohl sie wiederholt betonten, eine freundliche Werbung zu haben, eine Audienz bei Herzog Barnim bekommen, dieselbe mündlich vorzutragen; man antwortete ihnen, daß die von Stettin ohne genügsame erhebliche Ursache ihr Edikt vom 17. Mai hätten ausgehen lassen, höre man nicht gern; zunächst müsse man die Stettiner hören. Bei den weiteren Verhandlungen stritt man nun teils über die einzelnen uns schon bekannten materiellen Klagepunkte, und wer dabei der „beschwerte verdruckte" Teil sei, teils über das formelle Verfahren, über das, was die Erbverträge in Streitfällen verlangten ꝛc. Man erklärte pommerscherseits bei solcher Behandlung könne man sich auf die Weitläufigkeit der Austräge nicht verweisen lassen. Bezüglich der Zölle beriefen sich die brandenburgischen Gesandten

[1] Vergl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark (1879) S. 485.

auf die kaiserlichen Begnadigungen, bezüglich des Salzprivilegs erklärten sie, es werde dadurch ja niemand die Schiffung von Lüneburger Salz verwehrt; der Kurfürst habe den Brief nur auf des Kaisers Begehr gegeben; ein Teil der Gesellschafter sei übrigens schon zurückgetreten, so daß dasselbe nicht viel auf sich hätte. Auch die von Johann gebauten Wehre in der Oder kamen zur Sprache, wie eine Eingabe eines Stettiner Schiffers zeigt, (Urk. X S. 245). Schon 1542 und 45 hatten über diese, wie es scheint, für den Aalfang gebauten Oderwehre und ihre Beseitigung Verhandlungen zwischen Markgraf Johann und Pommern stattgefunden (R. II, 6, 475).

Es läßt sich der ganze Gang der Stettiner Verhandlungen aus unseren Akten nicht klar verfolgen; soviel aber ist klar: man war infolge der Sperre in Stettin eigentlich schon jetzt zum Nachgeben bereit, wenn Brandenburg einigermaßen befriedigende Erklärungen gab. Man verlangte ein vertrauliches brandenburgisches Schreiben an den Herzog Barnim, worin erklärt werde, „das iro Chur. und F. G. das, wass notorie unrecht, alsobald wolten abstellen, als das vorbot das niemand denn die Loitzen und Lindholtz Boie und Luneburger saltz auf dem Oderstrom schiffen sol, das auch I. Ch. u. F. G. wolten beschaffen, das der handelsman in irer Chur. und F. G. und der Grafen zu Virraden zöllen über den inhalt der alten zollrollen und neuen Kais. begnadigungen nit beschweret, und dass es zu Frankfurt mit dem bande und sonsten auf der niderlage anders nit dann vor alters solte gehalten werden.“ Da aber hierauf die brandenburgischen Räte zunächst ausweichend antworteten, sie könnten ohne Instruktion sich nicht darüber erklären, so war kein unmittelbares Resultat in Stettin zu erzielen. Die brandenburgischen Räte reisten wieder von Stettin ab. Man war in Berlin und Küstrin ziemlich sicher, daß die Pommern ihrerseits bald kommen würden. Wir sehen aus der Korrespondenz der beiden fürstlichen Brüder, die sich über den August, September und Oktober des Jahres 1562 hinzog, daß sie die Sperre erst mal wirken lassen und keine

weitere Konferenz bewilligen wollten, ehe die Stettiner ihr Mandat vom Mai aufgehoben hätten. Der Markgraf verreiste in dieser Zeit nach Wolfenbüttel und verabredete mit seinem Bruder, was bei einer Werbung von Stettinscher Seite zu thun, wie die Antwort Joachims an Johann (Urk. XI S. 246) zeigt.

Die von den Brüdern eingehaltene Taktik war richtig; die Pommern schickten nach einiger Zeit einen Gesandten, der die Verhandlungen wieder in Gang bringen sollte; er wurde mit der Bemerkung abgefertigt, zuerst müßten die Stettiner ihre Sperre aufheben. Und so schwer ihnen das ankam, so sehen wir die pommerschen Herzoge am 16. Oktober doch dazu entschlossen, (Urk. XII S. 247); sie wollten dem Rat von Stettin befehlen, das Mai-Edikt bis zu Simonis und Judae (5. November) aufzuheben, und senden das entsprechende Konzept ein mit der Bitte, daß die brandenburgische Sperre dann den andern oder dritten Tag nach Simonis und Judae ebenfalls abgestellt werde, sowie daß die schon bei den Verhandlungen in Stettin genannten Punkte geregelt würden.

Da Kurfürst Joachim zur Zeit nicht in Berlin anwesend war, seine zurückgelassenen Räte auch bezüglich der Aufhebung des Loitzischen Privilegs noch einige Zweifel hatten, so zog sich der Schriftwechsel über diese Nebenpunkte, den Markgraf Johann mit den Pommern führte, noch bis in die ersten Novembertage hin. Im ganzen aber einigte man sich, tauschte vorher gegenseitig den Wortlaut der Aufhebungsedikte am 5. und 8. November (Urk. XIII u. XIV S. 250) aus und verschob die übrigen Streitpunkte, abgesehen von dem brandenburgischerseits gegebenen Versprechen, es bei den alten Zöllen zu lassen, die Frankfurter zum Abstehen von jeder Niederlagsneuerung zu veranlassen und das Salzprivileg der Loitzen aufzuheben, — auf eine künftige Tagsatzung.

Dieselbe fand im folgenden Jahr, unter Anwesenheit polnischer Gesandter wegen der Wartheschiffahrt, in Prenzlau statt, ohne übrigens zu einem positiven Resultat zu führen, wie auch die in den folgenden Jahren zu demselben Zweck in Freienwalde

und Königsberg gehaltenen Zusammenkünfte ähnlich verliefen (Th. 530—33). Man kam über die gegenseitigen Beschwerden nicht hinaus; auf beiden Seiten war die erwachende selbstständige Territorialpolitik in Zoll-, Handels- und Schiffahrtssachen die notwendige Ursache der nicht endenden Streitigkeiten.

Zunächst aber war für Frankfurt und für die brandenburgische Seite erreicht, was man gewollt; man hatte Stettin durch die Retorsion übertrumpft; Stettin hatte die Abschneidung von aller brandenburgischen Zufuhr nicht über ein paar Monate ausgehalten; die Schiffahrt auf der Oder war wieder eröffnet. Die Frankfurter fuhren wieder durch den Baum von Stettin.

Freilich nicht auf zu lange Zeit. Zehn Jahre nach unserer Episode beginnen (1572) die viel tiefer greifenden Händel zwischen Frankfurt und Stettin, die zu einer jahrelangen Sperrung der Oberschiffahrt und zum Ruin des größten Teils des einst blühenden Oderhandels führten. Wir haben sie hier nicht mehr zu schildern[1], sondern nur noch anzudeuten, wie sie direkt mit der Sperre von 1562 zusammenhängen. Die Stettiner blieben von 1562 an erbittert, daß sie hatten nachgeben müssen, und diese Erbitterung steigerte sich durch die Art, wie Frankfurt seinen Sieg auszubeuten suchte. Vor allem aber entschloß sich, wie ich in Frankfurter städtischen Berichten aus späterer Zeit gefunden, die brandenburgische Regierung 1572 deshalb so leicht wieder zu einer ähnlichen Sperre gegen Stettin, weil der Sieg 1562 so leicht errungen war. Aber in der Hoffnung auf einen ebenso raschen Sieg täuschte sie sich jetzt (1572) vollständig. Die Sperre wurde nicht streng genug gehandhabt; Stettin gab nicht rasch nach, und so waren die Folgen dann für beide Teile ver-

[1] Ich habe mehrmals versucht, durch einen meiner Schüler eine monographische Darstellung des Oderhandels von 1572—1714 herstellen zu lassen. Es gelang mir bis jetzt nicht. Ich selbst habe in meinem Jahrbuch 1884, S. 364—66 und 383—89 die Hauptmomente kurz skizziert und Dr. Martin Spahn hat in seiner Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625 (m. staats- und socialw. Forschungen, Heft 60), über den Zollkrieg mit Brandenburg, hauptsächlich von 1511 an bis gegen 1625 berichtet, aber natürlich nur summarisch.

hängnißvoll. Das ganze Aufkommen des Elbhandels und Hamburgs, der Bau des Friedrich-Wilhelms-Kanals im 17. Jahrhundert, die wirtschaftliche Entwickelung Stettins und Pommerns bis auf unsere Tage, hängen teilweise hiermit zusammen.

Sollen wir nun daraus, daß die geglückte Sperre von 1562 Anlaß gab zu einer mißglückten, von mancherlei Unheil gefolgten im Jahre 1572, den Schluß ziehen, daß diese ganze Sperrpolitik falsch war? Gewiß konnte sie übertrieben werden. Und wenn aus den zahllosen kurzen Sperren der Städte, Territorien und Staaten untereinander, wie sie das 13.—16. Jahrhundert kennt, im 17. und 18. die dauernden Sperren der großen Staaten hervorgingen, wenn hauptsächlich die englische Regierung 1678 unter dem Druck der egoistischen Interessen der Londoner Kaufleute und Industriellen dasjenige Verbot aller französischen Manufakte erließ, das dann wiederholt erneuert, zu jenem maßlosen dauernden Einfuhrverbot fast aller fremden Fabrikwaren in England und Frankreich im 18. Jahrhundert führte, wenn die anderen Staaten diese Verbote nachahmten und dieselben teilweise bis in und über die Mitte unseres Jahrhunderts als höchste Staatsweisheit galten, — so bin ich der letzte, der glaubte, all das sei richtig gewesen. Mag vielfach das Aus- und Einfuhrverbot in dieser ganzen Zeit das einzige Mittel gewesen sein, um den Schmuggel zu hindern, mag es zeitweise und für einzelne Waren am Platz gewesen sein; die ganz allgemeine Sperrpolitik für die Mehrzahl der Waren und für Generationen ging sicher weit über Bedürfnis und Zweckmäßigkeit hinaus.

Aber ebenso sicher können wir heute behaupten, daß die Auffassung der Handelspolitik, welche in allem Handel nur eine Bethätigung individueller Interessen sieht, welche nur den Konkurrenzkampf der Individuen anerkennt, den der menschlichen Gemeinschaften übersieht oder in einer optimistischen Träumerei von der angeblichen Harmonie der Interessen als unberechtigt verwirft, — die handelspolitische Auffassung, die sich ausschließlich an die individualistische Aufklärungsphilosophie des vorigen Jahrhunderts anschließt, falsch und unhistorisch, ja thöricht und un-

praktisch ist, sofern sie alle früheren und alle gegenwärtigen Bemühungen menschlicher Gemeinschaften, sich gegenseitig in ihrem Handel weh zu thun, für eitel Thorheit oder gar für Unrecht erklärt. Sie hat darin recht, daß alle sociale Entwickelung zuletzt dahin streben muß, solche brutale, stets zahllose Opfer fordernde Kämpfe nach und nach überflüssig zu machen. Aber sie übersieht, daß dieses Ziel sich nicht erreichen läßt ohne Organisierung und Kampf der Kollektivinteressen und der socialen Gemeinschaften und daß, bis die höheren Formen der socialen Gemeinschaft gefunden sind, welche den untergeordneten kleinern Gemeinschaften den brutalen Konkurrenzkampf verbieten, stets Kraftproben und Kämpfe vorhergehen müssen. Wie heute aus den individuellen die kollektiven Lohnkämpfe mit organisierter Massen-Arbeitseinstellung und Arbeiterausschließung sich entwickeln, wie aber gerade hieraus neue höhere Formen der Lohnregulierung erwachsen, wie das Mittelalter handelspolitisch sich charakterisiert durch den bald milderen bald brutaleren Konkurrenzkampf der einzelnen Städte untereinander, wie dieser Kampf erst ermäßigt und beseitigt werden konnte durch die Einfügung der sich bekämpfenden Städte in das größere Ganze eines territorialen Staates, so mußten vom 16.—19. Jahrhundert die deutschen Territorien einen handelspolitischen Kampf miteinander führen und nur dadurch, daß sie ihn mit aller Energie durchkämpften, daß die kräftigeren und größeren dabei zu aktionsfähigen handelspolitischen Gemeinwesen höherer Art sich entwickelten, hatten wir im 19. Jahrhundert die Elemente, die in ihrer Gruppierung um Preußen den deutschen Zollverein schaffen, das deutsche Reich vorbereiten konnten.

Auch für die Gegenwart gilt dasselbe Gesetz: auch heute noch muß jeder kräftige Staat einen kollektiven Kampf für seine nationalen Wirtschaftsinteressen führen, seine nationalen Handelsinteressen verteidigen und zwar unter Umständen auch mit Retorsions- und Gewaltmaßregeln. Nur wer davon träumt, daß der ewige Frieden heute schon vorhanden sei, kann blind dafür sein, wie Rußland und Amerika, Frankreich und England

bei jeder Gelegenheit suchen, uns abzudrängen, uns herauszuwerfen, unsern Handel, unsern Absatz zu Gunsten des ihrigen zu schädigen.

Vielleicht kommen wir auch darüber noch einmal hinaus, wenigstens mehr, als das gegenwärtig am Platz ist. Alles Völkerrecht, alle internationalen Verträge sind Anläufe, einen Zustand des Rechts und der Billigkeit zwischen den Staaten zu schaffen, wie ihn unsere modernen Staatsgewalten zwischen den Städten und Provinzen herbeigeführt. Aber erreicht wird dieses Ziel erst sein, wenn große Völkerbünde das Völkerrecht und ein internationales Verwaltungsrecht ähnlich handhaben werden, wie jetzt die Staatsgewalt das Staats- und Verwaltungsrecht des einzelnen Landes, wenn es keine Kriege und keine feindselige Handelspolitik zwischen den beteiligten Staaten mehr wird geben können. Bis dahin aber haben wir noch Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende vor uns. Und bis dahin wird es auch Pflicht jeder Staatsgewalt sein, für die nationalen Industrie- und Handelsinteressen gegen die der anderen Nationen unter Umständen in die Arena zu treten und zu kämpfen, — und nicht in einer harten Welt voll nationaler Kämpfe zu träumen von einer prästabilierten Harmonie und damit nur zu erreichen, daß wir von allen anderen Nationen mißhandelt werden.

Von diesem Standpunkt aus ist die kleine Episode aus den handelspolitischen Kämpfen Pommerns und Brandenburgs, die wir hier geschildert, erst recht verständlich. Sie ist nur ein kleines Ereignis, das aber als ein typisches gelten kann, und uns zeigt, wie notwendig in und durch solche Kämpfe die größeren handelspolitischen Gemeinwesen erwuchsen, auf deren jahrhundertelanger teils friedlicher, teils kämpfender Thätigkeit wir heute stehen. Nicht darnach ist ein einzelner derartiger Kampf zu beurteilen, ob er mit einem kleinen Siege, wie der unserige für Brandenburg, endigte, oder ob er zunächst Opfer kostete, wie die Sperre von 1572, sondern darnach, in welchem größeren Zusammenhang er stand, notwendig war, wie er rückwirkte auf die sich ausbildenden Institutionen und Traditionen der kollektiven Gemeinschaften.

III.

Die Epochen der preußiſchen Finanzpolitik

bis zur Gründung des deutſchen Reiches[1].

Die Epochen der brandenburgiſch-preußiſchen Finanzpolitik ſcheiden ſich leicht und einfach. Die territoriale Geſchichte von der Gründung bis zum 30jährigen Kriege zerfällt in zwei Abteilungen. Die erſte iſt die Zeit der kolonialen Gründung und der überwiegenden Naturalwirtſchaft; in Preußen und Brandenburg entſtehen auf faſt jungfräulichem Boden mit den techniſchen Mitteln und in den rechtlichen Formen des 12.—14. Jahrhunderts zwei territoriale geſchloſſene, centraliſtiſch organiſierte, raſch aufblühende deutſche Gemeinweſen, die auf Kampf und Eroberung, Ausbreitung des Chriſtentums und weſtlicher Kultur geſtellt, finanziell in der überwiegend naturalwirtſchaftlichen Zins-, Dienſt- und Lehnsverfaſſung ihre große Kraft und ihre Eigentümlichkeit haben. Ihre erſte Blüte ſchließt in Brandenburg mit dem Ende der luxemburgiſchen Herrſchaft, in Preußen mit dem Niedergang des Ordens. Verſtümmelt, von außen bedrängt, treten die beiden Gebiete vom 15. Jahrhundert an in die Reihe der größeren deutſchen Territorialfürſtentümer mit ſtändiſcher

[1] Zuerſt erſchienen im Jahrbuch f. Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirtſchaft im deutſchen Reiche I, 1877. Hier in mancherlei Partien umgearbeitet und ergänzt.

Verfaſſung und zunehmender Geldwirtſchaft ein; ſie bilden, ohne allzu große wirtſchaftliche Veränderungen und Vorwärtsbewegung, ziemlich loſe mit dem übrigen Deutſchland verbunden, das innere lokale und wirtſchaftliche Sonderleben und die Einrichtungen des territorialen Staates aus: Städte und Adel ſtehen als die zwei großen ſocialen Organiſationen dem im ganzen wenig mächtigen Fürſtentum gegenüber, das ſich in erſter Linie auf die Domänen, Forſten und ſonſtigen Reſte des alten Obereigentums und die Regalien ſtützt, welche einſt die Kraft des centralen Regiments ausgemacht hatten; die fürſtliche Gewalt muß, weil es eben nur Reſte ſind, verſuchen, ſie durch ein territoriales Geldſteuerſyſtem zu ergänzen. Dieſer zweite Teil der territorialen Epoche ſchließt mit der Vereinigung von Brandenburg mit Preußen und mit Cleve-Mark kurz vor dem dreißigjährigen Kriege ab. Durch dieſe Vereinigung entſteht der Antrieb und die Möglichkeit für die fürſtliche Gewalt, über die entartete Ariſtokratie wieder Herr zu werden.

Die folgende Epoche charakteriſiert ſich durch den Übergang vom territorialen zum ſtaatlichen Verfaſſungsleben und durch die ſucceſſive Ausbildung einer eigentlichen Volkswirtſchaft; die mehrfache Vergrößerung und Zuſammenſchweißungsarbeit des Staates im 17., 18. und 19. Jahrhundert bildet das Fundament dieſer Staats- und Wirtſchaftsbildung. Sie ſcheidet ſich wieder klar in zwei Teile: der erſte umfaßt den Niedergang der ſtändiſchen Verfaſſung durch die aufkommende centrale Fürſtenmacht; der aufgeklärte Abſolutismus ſtützt ſich auf die Maſſe der mittleren und kleinen Leute, richtet durch die Armee, das Beamtentum und ein geordnetes geldwirtſchaftliches Finanzweſen den für jene Zeit centraliſierteſten Staat Deutſchlands und Oſteuropas und eine Art geſchloſſener preußiſcher Volkswirtſchaft ein; ich ſage eine Art, weil die geographiſche und ethnographiſche Baſis keine nationale, einheitliche, ſondern eine durch Zufall und politiſches Schickſal aus Deutſchland willkürlich herausgeſchnittene war. Die merkantiliſtiſche Staatspraxis, die Acciſe in den Städten, die Kontribution auf dem Lande ſind

die wichtigsten Züge der damaligen Finanz, die ihren Höhepunkt unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., ihren Niedergang von 1786—1806 oder 1814 hat.

Der zweite Teil der staatlichen Epoche beginnt mit der preußischen Neugestaltung 1808 bis 1815, mit der großen liberalen Gesetzgebung von 1808—1823. Der bureaukratisch-centralisierte Beamtenstaat vollendet sich; die Provinzen schließen sich wirklich zu einem einheitlichen Staat zusammen mit freiem innerem Markt, der bald durch den Zollverein auch die notwendige Ausweitung zum nationalen Markt erhält; Staat und Gesellschaft kommt durch die Städteordnung, die Neubelebung der ständischen Einrichtungen und endlich durch die Verfassung von 1850 über den Absolutismus und den bloßen Beamtenstaat hinaus; die Geldwirtschaft, der Kredit, die moderne Technik und der große Verkehr erzeugen ein ganz neues wirtschaftliches und sociales Leben, das seine definitive Form freilich erst von 1866 und 70 an erhält, in einer Zeit, die wir hier außer Betracht lassen. Das preußische Finanzwesen der Zeit von 1808—1870 charakterisiert sich durch den großen Sieg der liberalen wirtschaftlichen Aufklärungsphilosophie, welche die Gesetzgebung und die Neuordnung der Finanzen beherrscht. Die neue Geldwirtschaft, der Sieg größerer ländlicher und städtischer Unternehmungen, die Neubildung der socialen Klassen wurde durch sie befördert und erleichtert. Freiheit der Person und des Eigentums war die wirtschaftliche Losung; möglichst starke Ausbildung der direkten Steuern, eine Anlage der indirekten, welche möglichst wenig den Verkehr hemmte, war die Losung der Finanzpolitik: ein maßvolles Außenzollsystem, das Zurücktreten der staatlichen Eigenwirtschaft, die Abstreifung der bureaukratisch-merkantilistischen Staatspraxis gehörten zu diesem System ebenso wie die möglichste Ausbildung der formalen rechtlichen Seite der staatlichen Wirtschaft. Immer aber behielt das preußische Finanzwesen und die davon berührte wirtschaftliche Staatspraxis gegenüber anderen Staaten noch recht viel aus der vorhergehenden Zeit: wie z. B. ein großes Domanium, staatliche Forsten und Berg-

werke, die staatliche Bank und die Seehandlung; die Versuche, alles Eisenbahnwesen dem privaten Unternehmungsgeist auszuliefern, machten bald wieder entgegengesetzter Tendenz Platz; das Prinzip des Staatsschatzes wurde stets festgehalten; kurz, die Signatur der preußischen Finanzen von 1808—70 zeigt doch nicht bloß das Bild liberalen Gehenlassens, sondern ebenso auch noch, freilich nicht ohne Schwanken und Unterbrechung, das einer selbstbewußten, starken und führenden, auf Armee und Beamtentum gestützten, noch nicht den großen Unternehmern und den privaten Großkapitalisten ausgelieferten Staatsgewalt. Und dieser preußische Zug ist es, der dann nach der Aufrichtung des deutschen Reiches naturgemäß zunächst eher noch stärker wurde. — Doch gehen wir nach diesen paar vorläufig charakterisierenden Strichen nun zum Einzelnen über, d. h. dazu, die zwei großen Epochen, oder wenn wir beide in ihre Teile scheiden, die vier Epochen etwas genauer zu schildern.

1.

Die koloniale Gründung und die ältere centralistische Territorialverfassung.

Brandenburg und Preußen sind die zwei Keile, welche die deutsche Kultur in das Slavenland im 12. und 13. Jahrhundert hineingetrieben; beide sind, trotz aller Verschiedenheit der Markenverfassung von dem Ordensstaat, kriegerische Ackerbaukolonien; in beiden nimmt die Regierung ein Obereigentum über alles Land in Anspruch, vergiebt die Regierung das Land nur unter der Bedingung des Kriegsdienstes, sowie anderer staatlicher Frohnen, z. B. solcher für Wegebau und Burgenbau; in beiden fordert sie vom städtischen und ländlichen Eigentum einen festen, in Naturalien oder Geld bestehenden Zins, den Census; in beiden ist die Regierung überwiegend im Besitze des Zehntens; sie hat damit große und sichere privatrechtliche, zu einem großen Teil noch naturalwirtschaftliche Einkünfte, die sie teils selbst benutzt, teils als Lehen vergiebt. Auf die Thatsache, daß die Belegung

des Landes mit Kriegsdienſten, öffentlichen Frohnen und Zinſen keine gleichmäßige, ſondern ſogar ſehr verſchiedenartige beſonders in Preußen iſt, daß in Preußen die Withinge, die preußiſch Freien und die Kölmer, in Brandenburg die Ritterſchaft günſtigere Bedingungen erhalten als die Bauern, daß von den Bevorzugten teilweiſe nur Militär- und Wachtdienſte, kein Cenſus gefordert wird, brauchen wir hier ſo wenig einzugehen als auf die andere Thatſache, daß ein Teil der Laſten von Anfang an nicht der Landesherrſchaft, ſondern der Kirche und dem Adel zu gute kommt. In der Hauptſache iſt Kriegsdienſt und Zins dem Ganzen, der Landesherrſchaft, dienſtbar. In der Zinsverfaſſung[1] liegt der Schwerpunkt der Finanzen. Zu dem Cenſus von dem vergebenen Lande kommt der Zins, den urſprünglich alle Gewerb- und Handeltreibenden in den Städten von ihren Buden und Verkaufsſtellen, den jeder mit dem Mahlrecht Beliehene von ſeiner Mühle an den Markgrafen hier, an den Orden dort zu zahlen hat. Eine Reihe von Domänen bewirtſchaften in Preußen die Ordensbrüder, in Brandenburg fürſtliche Miniſterialen und Vögte; aber ſie ſind beſonders im letzteren Lande nicht allzu bedeutend, wenn auch der fürſtliche Hof bis nach 1200 die alte Gewohnheit beibehält, von einer Burg zur anderen, von einem großen Domänenhof zum anderen zu ziehen und die dort aufgeſpeicherten Vorräte zu verzehren. Die Vorräte auf dieſen landesherrlichen Burgen ſtammen eben ſo ſehr oder noch mehr aus der Zinsverfaſſung als der Selbſtadminiſtration der Domänen.

Einen viel größeren Umfang als die Domänen hatten die von der Regierung in Beſchlag genommenen Waldungen, und wenn der Holzverkauf daraus noch nicht allzuviel lieferte, ſo zahlten weibeberechtigte Dörfer nicht unbedeutende Summen für

[1] Töppen, Die Zinsverfaſſung Preußens unter der Herrſchaft des deutſchen Ordens, Zeitſchr. f. preuß. Geſch., Bd. 4. Da eine Anführung aller Litteratur- und Quellenbelege dieſen Eſſay übermäßig beſchweren und ausdehnen würde, ſo beſchränke ich mich darauf, nur einige der wichtigſten neueren Unterſuchungen, auf die ich mich ſtütze, je an einer Stelle anzuführen.

den Heidehafer; so ergab die Eichelmast und die Kohlenbrennerei ziemliche Einnahmen, lieferten die angesetzten Zeidler oder Honigbereiter nicht geringe Zinse. Und teilweise in Zusammenhang mit den Waldungen, teilweise selbständig als Regal in Anspruch genommen, lieferten die Fischwasser, trotz mannigfacher freier Verleihung, erkleckliche Einnahmen.

Daneben kamen nun die Hoheitsrechte: die Justiz war damals ein einträgliches Regal; nur in unterster Instanz und auch da nur zu bestimmten Teilen participierten die Richter an den Einnahmen. Die Juden zahlten in Brandenburg dem Markgrafen ihr Schutzgeld — nach dem Landbuch der Kurmark von 1375 gegen 5000 Thaler heutigen Geldes[1]. Die Münze warf dadurch viel ab, daß sie in Brandenburg alle Jahre neu geprägt wurde; für den Wechsel hatte man zu zahlen. In Preußen wurde die Umprägung im Interesse des Handels von Anfang an auf zehnjährige Perioden beschränkt. Wenn die Stendaler Münze 1369 vom Markgrafen Otto um 5700 Mark Silber (zu etwa 11 Thaler nach Fidicin und Raumer, also um 62,700 Thaler) verkauft wurde, so wird der Zins von diesem Kapital der jährlichen Einnahme entsprochen haben. In Brandenburg fehlten aber auch die Steuern nicht. Das Zollregal — das in Preußen wohl ebenfalls in klugem Handelsinteresse fast gar nicht in Anwendung kam — hatte die germanische Welt von den Römern übernommen; es war vom Kaiser auf die Landesfürsten, in der Mark auf die Markgrafen übergegangen; es war mehr oder weniger ein indirektes, aber dem Prinzip nach stabiles Steuersystem geworden; denn es existierten nicht bloß Wege- und Brückenzölle an vielen Stellen, jeder Markt hatte seinen Marktzoll, jeder Fluß seine Flußzölle. Die Zolleinnahmen waren 1375, d. h. nach der Verschleuderung der Haupteinnahmen, in der Mark die bedeutendste Einnahmequelle, fast 30,000 heutige Thaler.

Auch die direkten Steuern traten nur in Brandenburg, nicht

[1] Ich reduciere die älteren Geldangaben so gut ich es vermag, auf Thaler, nicht auf Mark, um die sämtlichen Geldangaben von 1750 bis zur Gegenwart in den bekannten Thalersummen belassen zu können.

in Preußen, in dieser Periode auf und auch hier nur in ihrer primitivsten Form. Dort war die Kriegsdienst- und Zinsverfassung so ausgebildet, daß Steuern in der älteren Zeit als überflüssig erschienen. In Brandenburg finden wir im 13. Jahrhundert die Bede als eine Art allgemeiner Vermögenssteuer. Ob diese ältere Bede auch von der Ritterschaft gezahlt wurde, darüber wird gestritten. Als mit den Teilungen des Landes unter den Askaniern die Ansprüche der Fürsten in Bezug auf die Bede allzu große wurden, scheint das Land dieselbe durch einmalige etwas größere Zahlungen gleichsam abgekauft zu haben (1280—1283). Nur in wenigen außerordentlichen Fällen und nach Anhörung der Angesehensten und Mächtigsten im Lande soll ferner noch eine Bede (im alten Sinne) bezahlt werden. Eine neue, viel unbedeutendere (nach Berechnungen, die ich freilich nicht prüfen kann, ein Zehntel der alten betragende) Bede trat als regelmäßige Steuer an die Stelle, sollte zwar niemals veräußert werden, wurde es aber dennoch bald.

Alle diese anderen Einnahmen aber waren unbedeutend gegenüber den Zinsen und Zehnten, den Kriegs- und anderen Naturalleistungen der Unterthanen. Auf ihnen ruhte die finanzielle und militärische Kraft der Landesherrschaft, die dem rasch erworbenen Wohlstande der Ritter, Bürger und Bauern ebenbürtig entsprach. Einen genauen Ausdruck dieser finanziellen Kraft in Zahlen zu geben, ist nicht möglich; aber eine ungefähre Anschauung vermögen doch die folgenden Notizen zu liefern. Eine Schätzung aus dem 13. Jahrhundert[1] setzt das Einkommen, d. h. die Überschüsse, die für Hof- und Centralverwaltung regelmäßig einkamen, für den König von Böhmen auf 100 000 Mark, für den Erzbischof von Köln und den Markgrafen von Brandenburg auf 50 000, während die anderen größeren deutschen Fürsten und Erzbischöfe mit 20—30 000 bis herab zu 3—4000 Mark nachfolgen. Ist dabei die lötige Mark zu etwa 11 Thaler gemeint, so wäre das ein Einkommen für Brandenburg von über

[1] Lorenz, Deutsche Geschichte, 1, 382.

½ Million Thaler; ist die Zahlmark des 13. Jahrhunderts gemeint, so ist es etwa die Hälfte dieser Summe. Und nicht minder ward der Reichtum des Ordens im 14. Jahrhundert gerühmt; welche Bauten hatte er allein in Marienburg ausgeführt, welche Festen, welche Dämme hatte er gebaut, welche Summen verwendete er auf immer weitere Kolonisation. Das Einkommen des Ordens sammelte sich nirgends an einer Stelle, da jedes einzelne Ordenshaus gleichsam eine wirtschaftliche Existenz für sich führte, regelmäßig an die Centralkassen nur gewisse Zinse und dann von Zeit zu Zeit bei Todesfällen des Komturs oder bei anderen Gelegenheiten der Abrechnung die Überschüsse ablieferte. Die jährlichen Bareinnahmen der einzelnen Ordenshäuser, ohne Rechnung ihrer großen Naturalbezüge, schwankten zwischen einigen hundert und einigen tausend Mark (à 5 Thlr. 5 Gr. 1351, à 4 Thlr. 3 Gr. 1407—1410 nach Voßberg); die Summen, die sie als Überschüsse ablieferten, stiegen, wenn die Abrechnungsperioden viele Jahre umfaßten, oft bis zu 30 und 40 000 Mark. Die Hauptkasse des Ordens, der große Ordenstressel, war nur ein Reservefonds für außerordentliche Ausgaben, in welchen die zeitweise nach den Abrechnungen festgestellten Überschüsse und gewisse mäßige, jährliche feste Zinse von einer Anzahl Ordenshäuser flossen. Die laufenden Ausgaben für die Centralverwaltung wurden aus der Kammerkasse des Hochmeisters oder aus dem Tressel des Haupthauses Marienburg bestritten, die zusammen 1409 z. B. eine Einnahme von 82 109 Mark[1] (à 4 heutige Thaler = 328 436) hatten. Darnach mag es ungenau sein, aber es ist wenigstens nicht unglaublich, wenn Schütz und nach ihm Fischer in seiner deutschen Handelsgeschichte dem Orden in seinem Höhepunkte ein Jahreseinkommen in Geld von 800 000 rheinischen Gulden, d. h. etwa von 2 Millionen unserer Thaler zuschreiben; ohne Zweifel ist aber hierbei das Einkommen von seinen nichtpreußischen Besitzungen eingerechnet. Die ganze Bedeutung einer solchen Einnahme erhellt,

[1] Voigt, Geschichte Preußens, 6, 684.

wenn wir uns zugleich erinnern, daß man neuerdings für Venedig (1423) 1 Mill., für den Papſt (1450) 0,5—0,6 Mill., für Mailand und Florenz (1450) 0,6 und 0,3 Mill. Dukaten reines Einkommen rechnet. Der Dukaten hat 3,5 Gramm fein Gold, iſt alſo etwa unſerm 10 Markſtück gleich, auch zu 3 Thlr. 10 Gr. zu rechnen; alſo für Venedig etwas über 3 Mill. Thlr., für den Papſt und Mailand etwa 1,8 Mill., für Florenz 0,9 Mill. Thlr.

Die Urſachen dieſer relativ glücklichen Finanzzuſtände lagen in mehreren Umſtänden. Zwei in ſich relativ gut geſchloſſene Gebiete, von je gegen 1000 und mehr Quadrat-Meilen, an der Oſtſee und ihren Strömen gelegen, waren durch die Marken- und Ordensverfaſſung wirtſchaftlich und politiſch unter ſtarke centrale Regierungen gekommen. Sie hatten an dem großen deutſchen Handelsaufſchwung, der ſich um die Oſtſee gliederte, teilgenommen; die großen nach Oſten gerichteten Wander- und Koloniſationsbewegungen hatten tüchtige Menſchen und gut ausgebildete Inſtitutionen in Fülle dahin gebracht. Dieſe Kolonien hatten damit eine große geiſtig-moraliſche Spannkraft, und jenen derben kräftigen Erwerbstrieb, wie ſie jeder Kolonie eigen ſind, erhalten; ſtarke religiöſe Motive und Bande verknüpften ſich mit Schaffensluſt und derber Einfachheit, mit rohem Zugreifen und Genießen. Und erleichtert wurde der Aufſchwung durch die Nähe des Mutterlandes, woher die überlieferten rechtlichen und wirtſchaftlichen Einrichtungen und techniſchen Eigenſchaften kamen und immer wieder leicht Auffriſchung erhielten. Sie trafen hier auf viel überflüſſigen Boden, auf eine kulturell weit zurückſtehende Bevölkerung anderer Raſſen, die zurückgedrängt wurde. Der ſtete Kampf mit ihr unterhielt die Kräfte.

Deutſchland hatte, als es ſeine Kolonien jenſeit der Elbe eroberte und beſiedelte, eine tauſendjährige Kulturarbeit hinter ſich; es war auf einem gewiſſen Höhepunkte des wirtſchaftlichen Lebens angelangt; eine höhere Technik in Gewerbe und Ackerbau, in Verkehr und Geldweſen hatte Platz gegriffen; Städte und Großhandel waren im raſcheſten Aufblühen; Sitte und Rechtsanſchauung der germaniſchen und der chriſtlich-römiſchen

Welt hatten einen gewissen Gleichgewichtspunkt gefunden; und mit all diesen überlegenen Mitteln stürzte sich die überschüssige Bevölkerung auf die Slavenlande jenseit der Elbe; Kirche, Klöster und Rittertum bewahrten hier in ernster, beinahe erschöpfender Arbeit lange eine Reinheit, die sie in der alten Heimat längst verloren. Und so gelangen hier rasch Gründungen ganzer Lande und Staaten, durchmaß hier die Volkswirtschaft und das Finanzwesen einen Weg in Jahrzehnten, zu dem sie zwischen Rhein und Elbe Jahrhunderte gebraucht. Freilich glich das Leben jenseit der Elbe noch lange nicht dem am Rhein. Noch Albrecht Achill meint, die Mark Brandenburg sei höchstens halb so bebaut, wie seine fränkischen Lande. Rohe, unvermittelte Gegensätze standen sich noch gegenüber: Natural- und Geldwirtschaft, Slaven- und Germanentum, Heidentum und Christentum; Sitten und Anschauungen trafen auf engstem Raum aufeinander, die Jahrhunderte in der historischen Entwickelung auseinander waren. Mehr äußerlich war die Blüte als innerlich. Nur die Not, nur ein tüchtiges Fürstengeschlecht hier, dort das feste harte Regiment jener mönchisch-kriegerischen Beamten des Marienordens hatte es dahin gebracht, daß man so harte Militärlasten willig trug, daß man willig Zins und Zehnten gab, daß man die fiskalischen Anschauungen der Zeit über Wald und Fischwasser, Mühlrecht und Münze, über Steuer und Zoll so zum Vorteil der Landesherrschaft ohne Murren in die neuen Gebiete hatte eindringen lassen.

Mit dem Moment, da die Gefahren an der Grenze nachließen, zerbröckelte auch das scheinbar fest gefügte Finanzwesen. Freilich wirkten die speciellen Schicksale der beiden Lande wesentlich mit. Wir haben sie hier nicht zu erzählen, sie sind bekannt genug. Nur die wesentlichen Punkte des finanziellen Rückganges, die Hauptmomente der finanziellen Auflösung haben wir zu berühren. Wir richten dabei unser Hauptaugenmerk, wie bisher, auf Brandenburg.

Die wesentlichste Ursache, die alle mittelalterlichen politischen Gebilde stets wieder so rasch vernichtete, war der mangelnde

oder zu schwache Staatsgedanke, die Unfähigkeit, staatliches und privates Leben gehörig auseinander zu halten, den staatlichen Zwecken und Bedürfnissen eine eigene feste Organisation zu geben. Das lernen die Völker eben erst in Jahrhunderten, erst nach Anläufen und Versuchen, die ganze Generationen ins Grab führen. Durch großen Domänenbesitz hatten die Merowinger, die Karolinger, die Ottonen, die Salier und die Staufer große Staatsbildungen geschaffen, durch Zersplitterung in Privathände waren diese Gebilde so rasch wieder gesunken. Die Staatshoheitsrechte, wie sie die Römer ausgebildet und den Germanen überliefert hatten, gingen in die Hände der Großen und der Kirche, später in die der Städte und des Adels über und die Folge war, neben manchen blühenden lokalen Schöpfungen, immer zuletzt die staatliche Anarchie, die auf der anderen Seite durch das altgermanische Freiheitsgefühl, durch die Blutrache und alle jene nur in den germanischen Wäldern, nicht mehr in Städten und dichtbevölkerten und bebauten, von Handel und Verkehr durchfurchten Gebieten möglichen und nur langsam sich umbildenden Sitten mancherlei Nahrung erhielt. Diesem Zersetzungsprozesse, dieser Verwandlung der Hoheitsrechte in nutzbare Privatrechte entging auch die Mark Brandenburg nicht. Auch hier war man nicht fähig, gewisse staatenbildende Gedanken, die, teils vom Westen gekommen, teils durch die Not diktiert, bei der Gründung maßgebend gewesen waren, auf die Dauer festzuhalten. Das Fürstentum selbst erschien ja, wie noch Jahrhunderte lang, als ein Privatbesitz der fürstlichen Familie, den man teilte wie andere Vermögensstücke; und wenn nun die Einkünfte nicht reichten, so veräußerte man Steuer- und Zollrechte, verkaufte die Münze und die Domänen, verpfändete Jurisdiktions- und Steuereinsammlungsrechte. Im Ordenslande hatte man schon im 14. Jahrhunderte mannigfach die Kriegsdienstpflicht gegen Kapitalsummen abkaufen lassen. Das Resultat war hier wie anderwärts zuletzt dasselbe: reiche autonome Städte und trotzige Grundherrschaften standen einer verarmten Landesherrschaft gegenüber. Schon 1337 hatte der Landesherr in der Neumark nicht die Hälfte der städtischen

Bede mehr; zur Zeit Karls IV. hatte er ſie im Teltow noch von 14 der 90 vorhandenen Dörfer, in der Zauche noch von 6 ſtatt von 104, im Havelland noch von 3 ſtatt von 104. Der Zins und Zehnte, die urſprünglichen Haupteinnahmen, war mindeſtens ebenſo dahingeſchwunden. In ſeiner privatrechtlich fixierten Form war der Zins urſprünglich ein gutes Mittel geweſen, Koloniſten zu locken; jeder wußte klar, was er gab, hatte keine Erhöhung zu fürchten; ſpäter war Zins und Zehnte um ſo leichter verkauft und verpfändet, war ihre Weggabe zu Lehen immer und immer wieder das einzige Mittel, widerſpenſtige Vaſallen in der Not zu ihrer Pflicht zurück zu führen.

Der Kredit war noch wenig oder gar nicht entwickelt; die Bedürfniſſe der Fürſten und Regierungen aber vielleicht noch wechſelvoller als heute. Da war in jedem Augenblicke der Not nicht anders zu helfen, als durch den Verkauf oder durch eine Verpfändung, die dem Verkaufe gleich kam; ein großer Teil der Ämter, die Vogtſtellen, die Stellen der Heidereiter und Landreiter wurden dem verliehen, der Vorſchüſſe geben konnte und der ſich nun durch zehnfache Ausnutzung ſeines Amtes bezahlt machte, der ſich häufig wohlweislich die Unentlaßbarkeit vor Bezahlung ſeiner Forderungen ausbedang. Als die Hohenzollern in die Mark kamen, waren wohl neun Zehntel aller landesherrlichen Einkünfte verpfändet und verkauft. Die beſitzenden Klaſſen hatten um Schleuderpreiſe mit maßloſem Gewinne den Staat, wenn wir von einem ſolchen ſchon ſprechen dürfen, ausgekauft.

Immer wäre dieſer Prozeß hier wie anderwärts nicht ſo raſch verlaufen, wenn der Verwaltungsapparat ein vollkommenerer, wenn die formalen Mittel, mit denen man damals eine Finanzwirtſchaft führte, ſchon entwickelter geweſen wären.

Ein weſentlicher Teil der Einkünfte beſtand neben den Geldeinnahmen in Naturalien. Nun iſt ſelbſt heute noch jede große Naturalverwaltung größeren Mißbräuchen ausgeſetzt, als eine bloße Geldverwaltung; aber noch viel mehr war dies damals der Fall, wo die Bevölkerung viel ſparſamer, die Vorgeſetzten ferner waren, die formalen Kontrollen faſt ganz fehlten. Was

der Heidereiter an Holz ſchlug, an Kohlenbrennern zuließ, wer wollte das beaufſichtigen? Was der Vogt, was der Amtmann an Zehnten und Naturalzinſen, an Fiſchen und Hühnern, an Wolle und Flachs einbrachte, was er davon für ſich und ſeine Verwaltung brauchte, wie war das zu beaufſichtigen? Das altgermaniſche Leben hatte ſolch große komplizierte Verwaltungen nicht gekannt; die Öffentlichkeit in der Volksgemeinde hatte ausgereicht, die publica fides im Privatverkehr aufrecht zu erhalten, Recht und Eigentum leidlich zu ſchützen. Mit dieſen alten Mitteln reichte man nun für eine große öffentliche Verwaltung nicht mehr aus. Wohl ſuchte man das Wichtigſte in Urkunden zu fixieren; aber wie oft gingen ſie verloren, wie wenig genügte ihr dürftiger Inhalt; ein großer Teil der Beamten und Unterthanen konnte nicht leſen und ſchreiben. Mit Kerbhölzern half man ſich, wo doch nur eine genaue Buchführung ausreichte. Das Bedürfnis drängte dazu, Urbarien, Güter- und Einnahmeverzeichniſſe zu fertigen; wir haben von der Neumark das Landbuch Ludwig des Älteren von 1337, von der Kurmark das von Karl IV. angelegte von 1375. Aber gerade ſie zeigen, daß es, als man ſie endlich anlegte, bereits zu ſpät war, daß da die beſten Einnahmen ſchon verſchwunden waren. Wir können uns heute kaum mehr annähernd eine Vorſtellung machen, wie das mangelnde oder zu ſparſame Schrifttum die Beſitz- und Rechtstitel aller Art unſicher, die Finanzwirtſchaft ſchwierig, die Ehrlichkeit und Pflichttreue in der Verwaltung ſelten machte.

Der Ordensſtaat hatte ſeine Mönchsbrüder; er hatte auch unter ſeinen Rittern manche, die leſen und ſchreiben konnten; die Thatſache, daß er früher als andere Territorien Verzeichniſſe anlegte, ſeine Zinſe und Zehnten genau buchte, machte einen guten Teil ſeiner finanziellen Überlegenheit aus. Er hatte auch ein beſonderes Aufſichtsinſtitut; die Viſitierer der älteren Zeit haben auch das Finanzweſen in Ordnung gehalten. Freilich kam es ſehr frühe auf, daß die Komture nicht mehr regelmäßig Rechnung ablegten und die Überſchüſſe abführten, ſondern daß dies nur beim Tode jedes Komturs geſchah. Dadurch erlangte jeder

Komtureibezirk, jedes Ordenshaus, erlangten noch mehr die großen Abteilungen des Ordens, wie z. B. die unter dem Deutschmeister stehenden Besitzungen, eine finanzielle Selbstständigkeit, eine Widerstandskraft gegen finanzielle Opfer und Zumutungen, die ganz wesentlich zum Falle des Ordens im 15. Jahrhundert beitrug, als die Disciplin sich gelockert, das Fraktionswesen und die Unbotmäßigkeit die Ordensbrüder ergriffen hatte. Und in Brandenburg war es nicht besser, seit der Adel mehr und mehr die Schulzen-, die Steuererhebungsrechte, das Dorfgericht gekauft, seit er mehr und mehr die Vogteien als harter Gläubiger des Fürsten inne hatte. Wie war von solchen Vögten und Hauptleuten, auf deren Vorschüsse man angewiesen war, eine gewissenhafte Finanzverwaltung zu erwarten, wie mußte man ihnen gegenüber nachsichtig sein in Rechnungslegung und Visitationen, in Berechnung der Aufwendung, die sie angeblich gemacht?

Überall übrigens, nicht bloß in Brandenburg und Preußen, erfolgten ähnliche Mißstände und finanzielle Bankerotte infolge des noch fehlenden Kontrollapparates, der mangelhaften Rechnungslegung, der mangelnden Schriftlichkeit. Die ganze folgende Periode hindurch sehen wir in Brandenburg und Preußen noch ähnliche Mißstände, wenn auch nicht mehr ganz so stark.

Wir schließen diese älteste Periode des brandenburgisch-preußischen Finanzwesens mit der Frage, wie es kam, daß man sich in diesem finanziellen Ruin nicht besser mit Steuern half, die doch, wie erwähnt, bereits existierten?

Den Gedanken der Steuerpflicht haben die Germanen von der römischen Kultur empfangen; ja sie empfingen von ihr mehr als das, wenigstens im Frankenreich erhielt sich, wo die Romanen zahlreicher wohnten, das alte Steuersystem; es drangen fiskalische Anschauungen verschiedener Art, besonders das Zollregal, als Ausgangspunkt verschiedener indirekter Steuern in alle neugebildeten germanischen Staaten ein. Aber gegen eigentliche Steuern, gegen dauernde, Jahr für Jahr wiederkehrende Abgaben von bestimmter Größe lehnte sich die altgermanische Sitte immer wieder auf. Wohl hat Droysen Recht, wenn er sagt:

Das Steuerrecht lag in dem Begriff des Fürſtentums, des Staates. So lange das Reich Staat war, befahl der Kaiſer ein subsidium, eine collecta (Pertz Leg. II., 151, 213). Mit Recht erinnert er daran, daß die Markgrafen von Brandenburg ein unzweifelhaftes Steuerrecht in Anſpruch nahmen: Petitio sive precaria exactoria, quam in terra sive territorio Marchiae dignoscimus habere. Auch Nitzſch hat ſicher Recht, wenn er den Satz aufſtellt, im 12. und 13. Jahrhundert wäre für Deutſchland der Zeitpunkt eingetreten geweſen, in dem das Kaiſertum, rein vom volkswirtſchaftlichen Standpunkt aus betrachtet, die öffentliche Gewalt auf ein Geldſteuerſyſtem hätte begründen müſſen. Da und dort, in Städten und Territorien, in der Bede der Mark Brandenburg ſehen wir ja den Beweis dafür. Andere Staaten analoger Entwickelung deuten ebenfalls darauf hin; ich erinnere an die engliſchen Schildgelder, den ſogenannten Fünfzehnten und andere Steuern, die England im 12. und 13. Jahrhundert ſchon kannte, deren willkürliche Erhebung ſchon die magna charta beſeitigen wollte. — Aber hier, wie auf allen anderen ſocialpolitiſchen Gebieten, eröffnet ſich der hiſtoriſchen Betrachtung die Erkenntnis, daß die Völker ſich an neue bisher ungewohnte Formen des gemeinſamen Lebens erſt in Jahrhunderten, erſt durch viele taſtende und unſichere Verſuche hindurch gewöhnen. Immer noch wollte in Deutſchland der Gedanke nicht weichen, daß es ſchimpflich ſei, Steuern zu zahlen; mit dem Beginn der Steuern in Städten und Territorien ertönte die bittere Klage, man müſſe für alles zahlen und zinſen, wenn es ginge, auch für Sonnenſchein, Wind und Regen (Grimm, Rechtsaltertümer S. 248). Wir wiſſen wohl — ſchreibt noch Albrecht Achill — man ſpricht, Steuer ſei nicht recht. Der Adel und die Prälaten meinten genug zu thun, daß ſie mit Blut und Rat dem Fürſten dienten; ein weiteres ſei Sache der Hörigen, die ihrem Grundherrn zu zinſen hätten. Höchſtens zu freiwilligen Geſchenken wollten ſie ſich verſtehen; das iſt der Grundgedanke des ſtändiſchen Steuerbewilligungsrechtes. Und es war natürlich, daß man ſo dachte. Die Steuern, die man gab, kamen zu häufig

in Hände, die sie mißbrauchten; die Fürsten fühlten sich noch zu oft nicht als die Vertreter des Ganzen, sondern als Privatpersonen; wenn man ihnen etwas zahlte, wollte man sicher wissen, was man dafür erhielt. Wenn in dem Wesen der Steuer die gemeinsame und unbeschränkte Pflicht aller liegt, das zur Erhaltung des Gemeinwesens Erforderliche beizutragen, so setzt das eine abstrakte Gedankenausbildung voraus, zu der die handgreifliche Anschaulichkeit jener Tage nur schwer kam, und um so schwerer kam, je unvollendeter der staatliche Organismus war, für den man zahlen sollte. Eine starke Fürstengewalt konnte wohl dazu zwingen; das Bewußtsein des Volkes aber, daß sie das Recht habe Steuern zu fordern, das konnte erst im Laufe der Jahrhunderte sich ausbilden, und zwar eben in dem Maße, als die Staatsgewalt mehr leistete und in rechtlichen Formen die Finanzwirtschaft führte. In Deutschland faßte der Gedanke der Steuerpflicht um so schwerer Wurzel, als es einen einheitlichen Staat seit dem Untergang der Staufer nicht mehr gab. Das Gegenbild hierzu sehen wir in England, wo der normännische Lehensstaat ein festes fürstliches Regiment geschaffen hatte. Da sehen wir rasch Lehenssteuern, direkte Kopf- und Klassensteuern, Steuern vom beweglichen Vermögen, Konsumtionsabgaben und steuerartige Naturalleistungen sich ausbilden, aber diese tastenden Versuche treten so unvollkommen, so brutal auf, daß sie dadurch wieder für Jahrzehnte und Jahrhunderte in Frage gestellt werden; die dauernde Ausbildung des Steuerwesens ist daher kaum eine raschere dort; die Tudors leben wieder mehr von ihren Domänen, ihren Geldstrafen, ihren Regalien und Zöllen als von Steuern.

In Brandenburg und Preußen hatte die privatrechtliche, den Gefühlen und Ideen der damaligen Menschen gemäßere Form der Zinsverfassung eine frühe Entwickelung der Steuern überflüssig gemacht. Nachdem aber dieser Besitz verschwunden war, nachdem in Preußen die Not, die Verschuldung, die Widerspenstigkeit der nichtpreußischen Ordenshäuser eine furchtbare Finanzkalamität geschaffen, da griff man natürlich auch zu Steuern, aber man stieß dabei auf so viele Schwierigkeiten, auf so viel

ſtändiſche Abneigung, daß nichts dabei herauskam. Nur mit äußerſter Mühe konnte man nach dem Unglückstag von Tannenberg im Ordensland den erſten Schoß 1411 erheben. Nur höchſt ſelten hatten die Brandenburger ihren luxemburgiſchen Herren Steuern gezahlt; als die Hohenzollern ins Land kamen, hatten ſie faſt aufs neue die Idee der Steuerpflicht wieder zu begründen und einzuführen.

2.

Der ſtändiſche Territorialſtaat.

Das 15., 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts ſind auch für Brandenburg und Preußen die Zeit des ſtändiſchen Territorialſtaates.

Nachdem das Gelingen jeder Reichsreform immer unabſehbarer geworden, die Städtebündniſſe den Fürſten erlegen waren, knüpfte das kräftige politiſche Leben allerwärts in Deutſchland an die Territorialfürſten an. Und es ſind ja eine Reihe tüchtiger, energiſcher Charaktere, die im 15. und 16. Jahrhundert aus dem Wirrwarr von Hoheits- und Privatrechten, von feudalen Lehnsſplittern, Allodien und Regalien wirkliche Anfänge kleiner Staaten gegründet haben. Am leichteſten gelang das im Oſten Deutſchlands, trotz ſeiner roheren Kultur, ſeiner gegenüber den Rheinlanden unentwickelteren Technik und wirtſchaftlichen Entwickelung, weil hier vom Mittelalter her größere Gebiete unter einem Herrn geblieben waren. Die Territorialfürſten haben die Univerſitäten gegründet und der Reformation den feſten Boden gegeben, ſie haben, gedrängt freilich und auch mannigfach unterſtützt von Adel und Städten, die ſtändiſchen Verfaſſungen begründet, ſie haben, geſtützt auf ein neues, juriſtiſch geſchultes Beamtentum, die Verwaltung neu geordnet, die neuen Gerichte und Domänenkammern ins Leben gerufen, ſie haben begonnen, ihre Territorien volkswirtſchaftlich als ein Ganzes zuſammen zu faſſen, ſie haben die erſten territorialen Steuerſyſteme geſchaffen, ſie haben daneben beſonders in Form der Regalien-

wirtſchaft und nicht ohne Mißbräuche begonnen, die notwendige und heilſame Rolle zu übernehmen, die ſpäter in der Epoche des aufgeklärten Despotismus mit mehr Erfolg die größeren deutſchen Staaten, England und Frankreich nachahmend, für Belebung der Induſtrie, des Bergbaues, der Kunſt und der Technik ſpielten.

In Brandenburg ſind es vor allem die hohenzollernſchen Fürſten der erſten 120 Jahre, von denen als Territorialfürſten Rühmliches zu melden iſt. Mit Joachim I. erreicht die aufwärts gehende Bewegung ihren Höhepunkt, um dann unter weniger begabten, teilweiſe ſchwachen Fürſten auch im Finanzweſen einer ſchlimmen Verſchuldung, einem Übergang der territorialen Steuern in ſtändiſche Hände und damit einer Verknöcherung und Mißbildung Platz zu machen, die ihren klaren Ausdruck in der kläglichen Rolle findet, welche Brandenburg im 30jährigen Kriege ſpielt.

Durch ihre Feſtigkeit und Geſchicklichkeit und dabei in aller Form Rechtens auf Grund ſtändiſcher Beſchlüſſe erreichten die erſten Hohenzollern die Wiedereinführung der Bede als allgemeine Vermögensſteuer ſowie nach ſchweren, teilweiſe blutigen Kämpfen, beſonders mit den Städten, die Durchführung einer territorialen indirekten Steuer, des Biergeldes. Faſt Jahr für Jahr wurde im 15. Jahrhundert eine volle oder halbe Bede bewilligt. Kotelmann[1] berechnet, dieſe Vermögensſteuer habe auf alle einzelnen Jahre verteilt unter Friedrich I. 4000, unter Friedrich II. 1440/56 6700, 1456/70 13,400, unter Albrecht Achill 11,250 damalige Goldgulden[2] betragen, unter dem letzteren etwas weniger, weil die 9000 Schock Groſchen der ganzen Bede in der immer ſchlechter geprägten Münze weniger wert geworden ſeien.

[1] Die Finanzen Albrecht Achills, Zeitſchrift für preuß. Geſch. 3, 417.

[2] Der deutſche Goldgulden iſt 1400 etwa 3,2, 1500 2,5 Gramm feines Gold, alſo gegenüber dem italieniſchen Goldgulden oder Dukaten 1500 ein Gramm leichter; er ſteht 1500—1550 dem halben Guldiner von 27—28 Gramm fein Silber gleich, iſt alſo im 14 Thalerfuß nicht ganz 2 Thaler. Das Schock Groſchen beträgt 60 Gr.; der Groſchen hat 1300 — 1350 etwa 4,5—3,8, 1500 etwa 1—1,3 Gramm fein Silber, das 10 Gr.-Stück des Münzfußes von 1857 hatte 5,5 Gramm.

In den Städten ruhte die Steuer auf eidlichen Vermögensangaben; der Rat nahm das Recht in Anſpruch, den zu gering veranſchlagten Beſitz nach der Schätzung der Eigentümer zu übernehmen. Freilich war dieſe Veranlagungsart bald den Städten ganz überlaſſen; ſie zahlten die feſten Averſalſummen, zu denen ſie veranlagt waren, kauften oft auch durch große Kaufſummen die Bedepflicht ganz ab. Auf dem Lande aber hielt man ſich an den Hufenzins als Grundlage der Bede, wobei ein Wiſpel Hartkorn, zwei Wiſpel Hafer oder ein Pfund brandenb. Silbers oder 240 Pfennig ſeit alter Zeit als gleich betrachtet, als ein „frustrum“ gerechnet wurden. Auch die Koſſäthen, Krüger, Müller, Schäfer und Fiſcher belegte man ſpäter nicht mehr nach ihrem Vermögen, ſondern berechnete ihnen nach dem grundherrlichen Zins, den ſie gaben, gewiſſe frustra oder vielmehr Teile davon. Es war die techniſche Schwierigkeit der Einſchätzung, Kataſterfortführung und Richtighaltung, die zu dieſen das Weſen einer Vermögensſteuer weſentlich beſchränkenden Aushilfen führte.

Außer der Bede wußten die Hohenzollern der erſten 100 Jahre auch die Militär- und andere Naturalpflichten des Adels und der Städte wieder mehr auszunutzen als die früheren Fürſten. Die Städte hatten den Landesherrn oft zu beherbergen, ſie reichten ihm bei vielen Gelegenheiten wertvolle Geſchenke, ſtellten Söldner und Haubitzen. Kotelmann meint, beſonders die Städte hätten unter Albrecht Achill nicht ſelten weit mehr in dieſer Form, als in Form der Landbede geleiſtet. Im 16. Jahrhundert wußten ſie ſich auch dem wieder mehr zu entziehen; der Lehnsdienſt des Adels ſank ohnedies bis gegen 1600 zur bloßen wertloſen Form herab, obwohl man die Muſterrollen zu Anfang des 17. Jahrhunderts revidierte und durch Muſterungen das alte Inſtitut zu beleben ſuchte.

Um die Einführung indirekter Steuern für das ganze Territorium kämpfte Albrecht Achill und ſein Sohn 16 Jahre lang, von 1472—1488. Schon 1456 hatte ſich Albrecht vom Kaiſer ein Privilegium erteilen laſſen, in ſeinen Landen neue

Zölle und Ziesen auf Wein, Bier und andere Verbrauchsgegenstände einzuführen und die vorhandenen zu erhöhen. Er schlug nun, als es sich 1472 um die Übernahme von 100,000 Goldgulden Schulden durch die Stände handelte, eine Brau- und Ausschanksteuer von Bier und Wein vor. Er konnte nicht durchbringen. Die neuen Zölle, die er trotzdem einzuführen sich berechtigt glaubte, führten zu förmlichem Aufstand. Umsonst erstritt sich der Kurfürst vor einem ständischen Gericht sein Recht auf diese Zölle. Endlich im Jahre 1488 bewilligten die Stände die Bierziese auf 7 Jahre; die Tonne sollte 12 Pfennige[1] zahlen. Auch jetzt wieder kam es über der Einführung in den altmärkischen Städten zu schlimmen Bewegungen, ja in Stendal zu einem Aufstand, der der Stadt ihre Privilegien kostete. Von da ab aber blieb die Bierziese ein wichtiger Teil des märkischen Steuersystems. Schon 1513 ist von alter und neuer Ziese die Rede. Und das 1549 bewilligte neue Biergeld ist nach meiner Berechnung etwa achtmal so hoch, als die Ziese von 1488, die daneben fortbestand. Bemessen wurde diese Steuer von dem im Lande gebrauten Bier nach dem Malz, das zur Mühle kam.

Auch die Zölle dauerten in ihrem erhöhten Betrag und an den neuen Zollstellen fort. Besonders der Ausfuhrzoll in Lenzen (ein Goldgulden vom Wispel Getreide) wurde sehr einträglich. Eine Zollrolle von 1518, die bis 1632 galt, suchte einigermaßen Ordnung in die Tarifsätze zu bringen; die Land- und Wasserzollrollen von 1632 enthielten dann viel höhere Sätze, wie überhaupt die Finanznot im dreißigjährigen Kriege erst zu jener unvernünftigen planlosen Erhöhung aller Zölle führte, welche den Verkehr allerwärts fast vernichtete, die unsinnigsten Handelsumwege nötig machte.

Trotz dieser öffentlich-rechtlichen Einkünfte aber blieb die

---

[1] Der brandenburgische Pfennig hatte nach E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg von 1415—1640 (1895, S. 529) $\frac{65{,}714}{720}$ Gramm fein Silber, also 0,09 oder fast 1 Zehntel Gramm f.; 12 Pfg. hatten also 1,08 Gramm, waren 20 heutigen Pfennigen gleich.

Domänen- und Forstverwaltung der Mittelpunkt der Finanzen, oder vielmehr wurde sie es erst. Die deutschen Fürsten jener Tage betrachteten sich selbst als große Grundbesitzer und Grundherren; in Brandenburg hatten die sparsamen haushälterischen Hohenzollern bald wieder wenigstens einen Teil der veräußerten Domänenstücke eingelöst; in Preußen bemühten sich die fürstlichen Hochmeister und ersten Herzöge rasch einen möglichst großen Teil der Domänen für ihre Hofhaltung in direkte Nutzung zu erhalten. Der große Waldbesitz wurde mit dichterer Bevölkerung etwas wertvoller. Die Reformation vermehrte in Brandenburg den fiskalischen Land- und Waldbesitz immerhin etwas, wenn auch der größere Teil der Kloster- und Kirchengüter an die Universitäten, Schulen und Städte, sowie an den Adel kam, der in der verschiedensten Form Ansprüche darauf erhob und sie geltend zu machen wußte.

Die Administration der Domänen war noch unvollkommen genug, aber immer etwas besser als früher. An die Spitze des gesamten Domänenwesens trat auch in Brandenburg eine kollegialische, von der übrigen Regierung geschiedene Amtskammer, zuerst in Küstrin unter der Verwaltung des Markgrafen Hans, später auch in Berlin. Es war ein Fortschritt, den nach dem Vorgang Maximilians die meisten deutschen Staaten vollzogen. Mit der kollegialischen Behandlung der Geschäfte begann eine ganz andere Stetigkeit und Tradition, eine ganz andere Möglichkeit der Kontrolle. Nicht umsonst sieht Melchior von Ossa (1556) darin eine der wichtigsten Verbesserungen des Finanzwesens. Andere wesentliche Fortschritte hatte schon Albrecht Achill in der Domänenverwaltung angebahnt. Er hatte eine Art von Voranschlägen und Übersichten anfertigen lassen, nach denen er sich selbst richtete und nach denen die Beamten wirtschaften mußten. Er hatte die Rechnungslegung geordnet und, was ein großer Fortschritt war, an bestimmte Termine geknüpft; hatte doch selbst eine Stadt wie Nürnberg erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts an Stelle der beliebigen bald kürzeren, bald längeren Rechnungstermine feste Jahrestermine gesetzt. Albrecht Achill

hatte begonnen, alle Naturalien in Geld anschlagen zu lassen, um so eine einheitliche Rechnung aufstellen zu können. Er hatte vorgeschrieben, daß möglichst alle wichtigen Amtshandlungen in Gegenwart zweier Beamten vorgenommen würden, hatte nach fränkischem Vorbild für die Amtleute, Kastner und Zöllner kontrollierende Gegenschreiber eingeführt; wenn er bei den letzten verordnet, man solle Priester dazu nehmen, so kann dies nur den Sinn haben, schriftkundige Personen zu wählen. Den Rechnungen sollten genaue Einnahmeverzeichnisse und Quittungen beigelegt werden. Eine genaue Hofordnung regelte die Thätigkeit der höheren Beamten. Und mit dieser schriftlichen Ordnung des Verwaltungslebens war viel gewonnen. Die Land- und Amtsbücher wurden dann im 16. Jahrhundert allgemein, wie die Hof- und Amtskammerordnungen, die Forst- und Fischereiordnungen. Mit dieser Feststellung des Verwaltungsrechtes war wenigstens einiger Anhalt für die Verantwortlichkeit der Beamten, für die Visitationen durch die Amtskammerräte, sowie für die Rechnungslegung gewonnen. Von einer Ordnung des Haushaltes im modernen Sinne war freilich mit alledem auch jetzt noch nicht die Rede. Neben den regelmäßigen Lieferungen von Getreide und Vieh, Butter und Geflügel, welche die einzelnen Ämter nach Hofe zu machen hatten, kamen häufig außerordentliche Anweisungen und Zahlungsmandate an die Hauptleute und Kastner, von denen man in der Amtskammer nichts erfuhr. Der Bedarf des Marstalls und der Hofküche war gar groß und wechselnd. Einzelne Personen, denen man etwas zuwenden wollte, wurden nicht an die Centralkassen, sondern an die einzelnen Ämter gewiesen; an der Quelle der Einkünfte war man sicherer, zu etwas zu kommen. Das Personal, das die Kammerämter auf fiskalische Rechnung verwaltete, war übergroß: da war neben dem Amtshauptmann und Rentmeister: der Kornschreiber, der Amtsaktuarius, der Gerichtsvogt, mehrere Landreiter, der Schließvogt, oft ein besonderer Scharfrichter, dann der Schäfer, der Brauer, die Hofmuhme, die Hofmeister auf den Vorwerken und endlich das übrige Unterpersonal. Allen diesen Leuten wurde Vieh aus-

gefüttert, alle erhielten die verschiedensten Deputate, hatten Obst- und Küchengärten. Auf jedem Amte baute man beliebig auf Regimentsunkosten. Und ähnlich, nur in viel großartigerem Stile, wurde die Hofhaltung geführt. Unzählige Beamte erhielten Futter und Mahl, oft auch Kleidung und andere Dinge bei Hofe; es gab Beamte, denen bis zu 24 Pferde ausgefüttert wurden. Fremde Gesandte wurden von der Landesgrenze an auf fürstliche Kosten bewirtet. Manchen Domänenämtern legte man, um für diese enorme Haushaltung die Vorräte zu erhalten, und weil man eben gewöhnt war, alles von den Ämtern zu beziehen, Lieferungen von Wein, Bier, Bettzeug, Leinwand, Gartengewächsen und ähnlichem auf, die sie selbst wieder einkaufen mußten. Wie schwierig war da eine genaue Rechnungsführung und -Legung. Immer aber war es ein Fortschritt, daß man in Brandenburg seit dem 16. Jahrhundert wenigstens zwischen den regelmäßigen Hofausgaben und den mehr persönlichen unregelmäßigen Ausgaben des Fürsten unterschied. Man trennte die Kammerkasse oder Schatulle, in welche die Überschüsse der Forstverwaltung, gewisse Zölle, die Judengelder und Münzeinkünfte flossen, als die mehr dem persönlichen Belieben des Fürsten überlassene Kasse von der Hofrentei, d. h. der fürstlichen Amtskasse, die der kurmärkischen Amtskammer unterstellt war; in sie flossen die Überschüsse der kurmärkischen Ämter und der neumärkischen Landrentei, die Urbeden der Städte, die Bierziese und die Landsteuern, die Lehnwaare und Schleusengelder, kurz alle übrigen Einnahmen, soweit sie überhaupt dem Fürsten zustanden.

Die Gesamteinnahmen, d. h. wieder die für Hof- und Centralverwaltung verfügbaren Überschüsse waren, als die Hohenzollern in die Mark kamen, fast gleich Null gewesen, wie wir bereits erwähnt. Nur mit Mühe und unter Aufwendung vieler Mittel brachte es Friedrich I. dahin, daß der dürftige Hofhalt seines Sohnes bestritten werden konnte. Im Jahre 1440 war die Jahreseinnahme etwa 30,000 Goldgulden [1] (also etwa

[1] Es war damals noch 2,1—2,9 Gramm fein Gold, also etwa = 2½ [heutige] Thaler.

75000 heutige Thaler). Vor allen Albrecht Achilles hob nun das Finanzweſen hier wie in ſeiner ſüddeutſchen Heimat. Äußerſt ſparſam und haushälteriſch, trotz ſeines glänzenden Rittertums, brauchte er jährlich für ſich und ſeinen Hof nur 10—11,000 Goldgulden; er übernahm von ſeinem Vater eine Million Gulden Schulden, gab für ſeine Kriege Hunderttauſende aus, aber er brachte ſeine ſüddeutſchen Einnahmen doch zuletzt auf 60 bis 65,000 Gulden, die brandenburgiſchen auf etwa 50,000, von denen etwa 1/5 auf eigentliche Steuern fallen. Er kam alſo auf jährlich 115,000 Goldgulden oder etwa 250,000 Thaler. Daneben hatte Albrecht Achill viele Güter gekauft und einen Schatz von 400,000 Gulden in Silbergeſchirr, Edelſteinen und baar Geld hinterlaſſen. Die brandenburgiſchen Einnahmen (ohne die fränkiſchen) ſtiegen dann unter den nächſten Regenten noch bedeutend und erreichten unter Joachim I., dem letzten der haushälteriſchen Regenten, 80,000 Gulden oder 150,000 heutige Thaler. Aber von da an iſt das regelmäßige Einkommen der brandenburgiſchen Kurfürſten bis zum Anfall von Preußen und Cleve-Mark kaum mehr gewachſen. Ohne beſondere Steuerverwilligungen nahm Johann Sigismund etwa 140,000 damalige Thaler ein[1], die zu 1 Thaler 15—20 Sgr. gerechnet das Einkommen von Joachim I. nicht allzuweit übertreffen. Unter Georg Wilhelm erreichte das regelmäßige Einkommen 1620—1625

[1] Riebel, Der brandenb.-preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1886, S. 19. Der Wert dieſes Buches beſteht darin, daß der Verfaſſer zum erſtenmal alle Staatsrechnungen von 1605—1806 nach ihren Jahresreſultaten zu einer einheitlichen vergleichbaren Statiſtik zuſammengefaßt hat. Die aus dieſer Zeit von uns gemachten Angaben fußen weſentlich auf Riebel. Wenn man jetzt öfter ſeine Zahlen als unzuverläſſige bezeichnet hat, ſo ſcheint mir dies zu weit zu gehen; ſo weit ich ſehen kann, hat er aus den Rechnungen nur zuverläſſig die einzelnen Angaben entnommen. Aber bei dem tieferen Eindringen in das Studium der Finanzen wird man häufig finden, daß die einzelne Rechnungszahl aus formalen rechnungstechniſchen Gründen nicht die Wahrheit enthält, die man ſucht, daß in anderen Aktenſtücken andere Zahlen zu finden ſind, die man Urſache hat, für richtiger zu halten. Vergl. darüber meine Ausführungen in den Forſchungen zur brandenb.-preußiſchen Geſchichte, V, 611.

dann allerdings schon 264,000 damalige Thaler; aber man weiß nicht, ob auf diese Summe nicht die Münzverschlechterung der zwanziger Jahre von Einfluß war; jedenfalls sind die Einkünfte der neuerworbenen Lande dabei. Mit den damals freilich selten genug den Kurfürsten bewilligten außerordentlichen Steuern und anderen außerordentlichen Zuschüssen waren die Einnahmen höhere; so berechnet Riedel das gesamte Einkommen Johann Sigismunds für 7 Jahre durchschnittlich zu 280,000 dam. Thaler, darunter sind aber für die 7 Jahre beinahe eine Million an „aufgebrachtem Geld", d. h. Schulden und verschiedene außerordentlich bewilligte Steuern. Die regelmäßig gezahlten wichtigeren brandenburgischen Steuern, der Hufenschoß, das Städtegeld und das neue Biergeld flossen damals nicht mehr in die fürstliche, sondern in die ständischen Kassen, aus denen die Zinsen für die von den Ständen übernommenen Schulden bezahlt wurden. Wie groß die Einnahme dieser Kassen gewesen sei, kann ich nicht angeben. Ganz gering kann sie aber gegen 1600, als die Schulden bereits mehrere Millionen umfaßten, nicht gewesen sein. Im Jahre 1623 waren nach Krug[1] die auf dem neuen Biergeld haftenden Schulden allein über zwei Millionen; freilich wird hinzugefügt, daß die Einkünfte nicht zur Verzinsung, geschweige denn zur Abtragung der Schuld reichten. Aber 50—60,000 damalige Thaler dürften doch wohl als Einnahme des Kreditwerks und damit als Steuerertrag Brandenburgs angenommen werden. Darnach wären die Steuern nicht mehr $^1/_6$ der Gesamteinkünfte des Landes gewesen, wie unter Albrecht Achill, sondern etwa $^1/_8$.

Wollen wir nun die Bedeutung dieser Zahlen etwas würdigen, so ist zunächst klar, daß die brandenburgischen Fürsten des 15. und 16. Jahrhunderts vor dem Erwerb der neuen Provinzen wesentlich hinter ihren askanischen Vorfahren und hinter der finanziellen Macht des Ordens in seiner besseren Zeit zurückstanden. Um sie dann mit ihrer Zeit zu vergleichen, sei

[1] Geschichte der preußischen Staatsschulden (1861 erst durch Bergius veröffentlicht), S. 11.

an den bekannten Ausſpruch Luthers über die Einkommensverhältniſſe ſeiner Zeit erinnert: 40 Gulden ein guter Bürger oder Bauer, 400 ein ſtattlicher Ritter, 4000 ein reicher Graf, 40,000 ein namhafter Fürſt, 400,000 ein mächtiger König. Der Kurfürſt von Sachſen (erneſtiniſcher Linie) nahm vor der Kapitulation von Wittenberg im ganzen etwa 100,000 Gulden, in einzelnen Jahren wohl auch mehr ein, ſeine Bergwerke trugen oft allein bis zu 50 und 60,000 Gulden; er war unſtreitig einer der reicheren Fürſten im Reich. Darnach können wir die damalige Macht Brandenburgs ungefähr beurteilen; die Hohenzollern waren vor 1600 wohlhabende Fürſten des deutſchen Reiches, aber an die wirklichen Mächte der Zeit reichten ſie noch lange nicht heran. Die Stadt Antwerpen ſoll vor der Zerſtörung durch die Spanier 1,726,000 Gulden Einkommen beſeſſen haben; ein Verzeichnis der Einkünfte Karls V. giebt dieſelben zu 4,586,000 Dukaten, die einzelner ſeiner ſpaniſchen Großen bis zu 50,000 Dukaten an. Der dabei gemeinte Dukaten wird den deutſchen Goldgulden um faſt ein Gramm Gold übertroffen haben.

Auch was die Ausbildung des Steuerweſens und der ganzen formalen Seite des Finanzweſens betrifft, ſtand Brandenburg gegen 1600, ſoweit ich es überſehen kann, nicht gerade voran; unter den erſten Hohenzollern hatten fränkiſche Einrichtungen vielfach als Vorbild gedient, fränkiſche Beamte die weſentlichſten Dienſte geleiſtet. Aber im 16. Jahrhundert war keine entſprechende Weiterbildung erfolgt. Jedenfalls ſtehen manche Steuerreformen des 16. Jahrhunderts weit über dem, was man damals in Brandenburg — und in Preußen — kannte; ich erinnere nur an die ſchleſiſche Vermögensſteuer, deren Anlage uns Kries und an die böhmiſche, deren Ausführung uns Gindely ſo trefflich geſchildert hat. Das waren Kataſtrierungsarbeiten, die, ſo unvollkommen ſie an ſich waren, doch einen großen Fortſchritt in der deutſchen Steuergeſchichte repräſentieren. Und ein ſolcher iſt für Brandenburg ſeit dem Tode Joachims I. nicht mehr zu verzeichnen. Im Gegenteil, es begannen nun eine Reihe von Übelſtanden ſich mehr und mehr geltend zu machen.

Die weſentlichſten hängen mit der Ausbildung des Kredits und der ſtändiſchen Verfaſſung zuſammen.

In den größeren Städten hatten die verſchiedenen Formen des öffentlichen Kredits ſich ſchon im 13. und 14. Jahrhundert ſo weit ausgebildet, daß dieſes außerordentlich ergiebige und wirkſame Hülfsmittel für große politiſche Pläne, dieſe den beſitzenden Klaſſen ſtets bequemſte Kapitalanlage ſchon damals zu ebenſo großen Erfolgen als zu kläglichen ſtädtiſchen Finanzkalamitäten und Bankerotten führte. Dieſelbe Einwirkung des Kreditweſens ſehen wir nun im 15. und 16. Jahrhundert in den Territorien und im Finanzweſen der Fürſten. Die Verſchuldung der Fürſten wie der Privaten war zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine ſo allgemeine, daß die Siſtierung der Zinſenzahlung im 30jährigen Kriege faſt allerwärts eintrat, daß nach demſelben noch die Reichs- wie die Landesgeſetzgebung zu jahrelangen Moratorien griff[1].

Die Hohenzollern des 15. Jahrhunderts hatten bereits in bedeutſamer Weiſe den Kredit für ihre Politik benutzt, wenngleich das Märchen falſch iſt, ſie ſeien als Gläubiger des Königs Sigismund in den Beſitz Brandenburgs gekommen. Sie machten große Schulden, aber ſie zahlten ſie auch wieder ab, beſonders Albrecht Achilles verſtand ſich darauf. Sein Finanzminiſter Ludwig von Eyb, „ein klein Männlein, aber von hoher Vernunft", hatte erklärt, ein Fürſt müßte mit einem Drittel ſeiner Einkünfte reichen, ein zweites Drittel für außerordentliche Fälle zurücklegen und mit einem dritten die Schulden abzahlen. Aber ſolche Grundſätze waren damals ſelten. Die Schulden wuchſen den Fürſten allerwärts über den Kopf. Und das einzige Auskunftsmittel blieb gewöhnlich das, ſich an die

[1] Das ältere Kreditweſen ſchildert jetzt A. von Koſtanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter (1889 in meinen ſtaats- u. ſocialwiſſenſch. Forſchungen, Heft 37), das des 16. Jahrhunderts R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger (1896) und das der Zeit nach 1648 E. Gothein, Die deutſchen Kreditverhältniſſe und der dreißigjährige Krieg (1893, Sammlung ſtaatswiſſenſchaftlicher Schriften von Brentano und Leſer, Nr. 3).

Stände mit dem Verlangen zu wenden, einen Teil der ja oft im Interesse des Landes gemachten Schulden als die ihrigen anzuerkennen. Im Jahre 1472 übernahmen die brandenburgischen Stände 100,000 Gulden[1] Schulden und das wiederholte sich nun häufiger; 1542 übernahmen sie 519,000 Gulden; 1564 wurden auf das Biergeld 950,000 Gulden fundiert; beim Tode Joachims II. waren 3,689,980 Guldenthaler Schulden vorhanden, von denen die Stände den größten Teil übernahmen. Der Hofhalt war seit Joachims II. Regierung um so viel prächtiger geworden: Turniere, Jagden, Wettrennen, Kämpfe von Löwen, Bären, Auerochsen und andere Kurzweil sollten das Hofleben in den neugebauten Schlössern unterhaltender, den immer noch rohen Adel des Landes mit westdeutscher Bildung vertrauter machen. Um die vollständig verfallene Militärverfassung, deren man in der langen Friedenszeit ja notdürftig entraten konnte, gleichsam zu ersetzen, baute man mit italienischen Baumeistern teuere Festungen, welche dann freilich im 30jährigen Kriege als die einzigen festen Zufluchtsorte sich praktisch erwiesen. Auf den Reichstagen wurde allgemein von den Fürsten jener Tage so viel pokuliert und gespielt, daß man zuletzt Pferde und Kleider bei reichsstädtischen Kaufleuten versetzen mußte, und diese ließen sich mit enormen Wucherzinsen bezahlen. Freilich kosteten auch ernsthafte politische Zwecke große Summen, wie z. B. die Anbringung der brandenburgischen Prinzen auf die Bistümer Magdeburg, Brandenburg, Lebus und die Gesandtschaften nach Königsberg und Polen, um dort die Mitbelehnung für Preußen zu erhalten. Aber die Folge war auch, daß man oft die Städte um eine Bürgschaft für 30,000 oder 50,000 Gulden ersuchen mußte, daß 1548 kein Amt mehr da war, auf das 12,000 Gulden als

[1] Bis gegen 1500 sind unter Gulden stets Goldgulden verstanden; von da bis 1559 steht der Goldgulden dem silbernen „Guldiner" so ziemlich gleich. Von 1550 ab tritt der Goldgulden aus dem Verkehr zurück; der grobe silberne Guldiner beherrscht als Reichsthaler, Speciesthaler, Guldenthaler den Verkehr und die Rechenweise; er hat von 1566 an 25,9 Gramm fein Silber, ist etwas über 1½ der späteren preußischen Thaler, welche 16,7 bis 16,6 Gramm fein Silber haben.

Heiratsgut für die zweite Gemahlin Joachims II. ſicher geſtellt werden konnten, daß mehrmals der Kammerrat und Rentmeiſter Mathias ſich ſelbſt als Bürgen für ſeinen Herrn verſchreiben, ſeine eigenen Kleinodien beim Juden Lippold verſetzen mußte, um Geld zu ſchaffen; faſt alles Kirchengut, was der Kammer infolge der Reformation zu gute kam, wurde ſofort gegen bare Vorſchüſſe gegeben. Die eingeſetzten Stiftsverwalter, die ſie geleiſtet, wurden reich; die Kammer hatte zunächſt nicht allzuviel davon.

Das ging nun freilich nicht ſo fort; unter Georg Wilhelm lebte der brandenburgiſche Hof ein verhältnismäßig ſparſames Stillleben, aber der zunehmende Luxus der Zeit drang doch auch bis Berlin; teure Feſte fehlten auch jetzt und in der Folgezeit nicht. Und im ganzen hörte die Finanzkalamität nicht auf, bis der große Kurfürſt wenigſtens einigermaßen Wandel ſchaffte. Im Jahre 1623 ruhten, abgeſehen von allen Schulden, die die Stände übernommen und die Millionen betrugen, über zwei Millionen damaliger Thaler Schulden auf den brandenburgiſchen Domänen.

Den Hauptvorteil von dieſer Finanznot zogen die Stände. Ihr Bemühen war, das wird ſich nicht leugnen laſſen, oft auf das wirkliche Beſte des Landes gerichtet, ſie hatten oftmals, mehr als die Fürſten, ein einheitliches landſchaftliches Bewußtſein gezeigt, ſuchten oft neben dem ſtädtiſchen und adeligen Intereſſe das des Landes und Volkes gegen fürſtliche Mißbräuche zu verteidigen. Ihre Anſprüche, mitzuraten und mitzuthaten, waren das natürliche Ergebnis jener politiſchen Strömung von unten nach oben, die in jedem Lande mit einer gewiſſen Kultur eintritt. Die ſtändiſche Verfaſſung führte zum erſten rohen Verſuch einer konſtitutionellen Regierung. Aber ſie entartete raſch, und das letzte Ergebnis war, daß die Stände nur noch für ſich, für ihren Beutel ſorgen wollten. Dieſe Wendung erfolgte überall um ſo ſchneller und in um ſo häßlicherer Geſtalt, je unfähiger die Fürſten waren. In Cleve-Mark und Preußen hatte nun gar längere

Geisteskrankheit der Fürsten die Zügel des Regiments ganz am Boden schleifen lassen. In Brandenburg hatte die Verschwendung Joachims II., die Schwäche mehrerer seiner Nachfolger den Ständen Anlaß geboten, die Regierung mehr oder weniger an sich zu reißen. Sie hatten „den Strick in der Hand", ihr Werk war eine feudale Klassenherrschaft, die sich vor allem auch im Finanzwesen zeigte.

Die Steuerreformen wurden successiv andere; statt der alten Vermögenssteuern hören wir in Brandenburg von einem Hufen- und Giebelschoß, in Ostpreußen von einem Hufengeld, von Kopfschössen, von Horn- und Klauenschössen, in Cleve von einer Schornsteinsteuer und Kopfgeldern. Nur vereinzelt ist daneben von Lehenpferdegeldern die Rede. Die Tendenz ist überall dieselbe: statt des Vermögens wird der Kopf, der Viehbesitz, der Hausbesitz, der Schornstein, die Hufe als solche besteuert; der reiche wie der arme Mann, das gute und das schlechte Vieh, das große und das kleine Haus, die schlechteste Hufe im Sand wie die beste im Weizenacker zahlt dabei gleich viel; oder wenn noch einige Abstufungen gemacht werden, so sind sie unbedeutend genug. Es ist eine Entwickelung, die analog auch in anderen europäischen Staaten zu beobachten ist, z. B. in England, wo man wiederholt statt der sogenannten Subsidie, d. h. der Vermögenssteuer, zu einer Herdsteuer, zu Klassen- und Kopfsteuern, endlich sogar zu Geburts-, Heirats- und Leichensteuern im 16. und 17. Jahrhundert griff. Die eine Ursache, die dazu trieb, ist eine finanziell-technische: das Vermögen ist unendlich schwer richtig und gerecht zu erfassen, der Haus-, der Viehbesitz, die Hufen-, die Kopfzahl ist leicht und sicher zu zählen, die Steuer also — das Prinzip zugegeben — im ganzen leichter gerecht zu verteilen. Es ist dieselbe Schwierigkeit, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den Vermögens- und Einkommensteuern ab auf die einzelnen Ertragssteuern geführt hat. Die Hauptsache aber war für die damaligen Stände, daß sie durch diese Vereinfachung zugleich die Steuerlast von den Besitzenden

ab auf die unteren Klaſſen in Stadt und Land wälzten[1]. Der Adel hatte daran auch da, wo er die Steuerfreiheit genoß, wie in Brandenburg — in Preußen war dies nicht der Fall — ein großes Intereſſe: denn bei dem fortſchreitenden Bauernlegen war er nicht immer ſicher, jede zum Rittergut geſchlagene Hufe auch ſofort durch die Schliche und Praktiken, die mit der Zeit ſicher eintraten, ſteuerfrei zu machen. Außerdem ſprach noch eines für dieſe Art von Steuern; ſie erſchienen bei den wenigen und leichten Vorarbeiten, deren ſie bedurften, nicht als etwas konſtantes und dauerndes. Und darauf legten die Stände großen Wert. Jede Steuer ſollte als eine außerordentliche Gnade und Güte der Stände gegenüber den Fürſten ſich darſtellen. Man hielt ſtreng an der angeblichen Vorſtellung feſt, daß ſie bald wieder wegfalle; man wollte keinesfalls für die Zukunft gebunden ſein. Noch bei Seckendorf herrſcht ja dieſe Auffaſſung der Steuer als einer außerordentlichen vorübergehenden Staatseinnahme vor. Das hatte in einzelnen Territorien und Staaten, wozu allerdings Brandenburg nicht gerade, wohl aber Preußen und Cleve-Mark gehörte, die Folge, daß jener bunte Wechſel der Steuerarten eintrat, man dies Jahr einen Kopfſchoß, das andere Jahr einen Hufenſchoß, das dritte einen Klauenſchoß und das vierte eine Konſumtionsſteuer verwilligte, ein Wechſel, den wir heute kaum begreiflich finden und der volkswirtſchaftlich und finanziell nur ungünſtig wirken konnte. Aber auch wo man nicht ſo wechſelte, unterblieb jede Fortbildung, jede Verbeſſerung dieſer Steuern, man mied ängſtlich jede tiefergreifende koſtſpielige Kataſterarbeit, die Jahre in Anſpruch nahm; jede genaue Einſchätzung, jede Reviſion der Steuerrollen erſchien als etwas, was nicht die Koſten verlohne; es bildete ſich keine Übung in den Kataſter- und Fortſchreibungsarbeiten. Die vorhandenen Kataſter blieben ſchlecht, lückenhaft, eine ungleiche und ungerechte Belaſtung herbeiführend.

[1] Über die analogen Tendenzen in den Reichsſtädten vergl. Hartung, Die Belaſtung des Augsburger Großkapitals durch die Vermögensſteuer des 16. Jahrhunderts; mein Jahrbuch 1895, 1165 ff.

Freilich war es für viele Steuern nur täuſchender Schein, daß ſie vorübergehend ſeien; beſonders ſoweit die Stände insgeſamt oder einzelne Teile derſelben, die Landſchaften, die Kreiſe und die Städte das Steuerweſen ganz in die Hand bekommen hatten, bildete ſich ein relatives ganz ſtabiles Steuerweſen aus. Daß es zu dieſer ſtändiſchen Steuerverwaltung kam, dazu hatten verſchiedene Gründe mitgewirkt.

Die Städte hatten als Sitze einer älteren Kultur überhaupt örtliche Steuerſyſteme früher ausgebildet, als die territorialen Steuerforderungen an ſie herantraten. Die Fürſten waren zufrieden, feſte Steuerſummen von ihnen zu erhalten. Als Albrecht Achill 1472 mit den Ständen über die Tilgung von 100,000 Gulden Schulden verhandelte, hatte er den Städten zugeſtanden, Ungeld und Kopfſteuern in ihren Mauern zu erheben, obwohl unter den Plänen fürſtlicher Reform, wie er ſie z. B. mit dem König von Dänemark verabredete, der obenan ſtand, daß die Städte nicht mehr frei über Zoll und Steuern ſollten beſchließen dürfen. Bei der Übernahme von Schulden war man ohnedies häufig zufrieden, von jedem Korpus der Stände, von jeder Landſchaft die Tragung eines beſtimmten Teiles der Schulden zu erlangen, und mußte es ihnen dann überlaſſen, wie ſie die Abzahlung nun machen, das Geld aufbringen wollten. So ſtellte ſich für die Mark Brandenburg[1] und ähnlich für die rheiniſchen Lande ein oftmals beſtrittenes, zuletzt aber ganz genau fixiertes Repartitionsverhältnis feſt, nachdem alle oder faſt alle Laſten umgelegt wurden. Um die Unterverteilung kümmerte ſich dann die fürſtliche Regierung nicht weiter. Und ſo entſtanden ſtatt eines ſtaatlichen unzählige lokale Steuerſyſteme, in denen feudaler Klaſſenübermut und ſtädtiſches Cliquenregiment ihre frivolſten Orgien feierten. Am weiteſten ging das in Pommern, wo das jus subcollectandi jeder ritterſchaftlichen Familie unbeſtritten zuſtand, jede alſo für ſich, d. h.

[1] Über die Verteilung der Steuern in Brandenburg im 16. bis 17. Jahrhundert ſiehe jetzt auch Breyſig, Der brandenb. Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Mein Jahrbuch 1892, 136—142.

unter ihre Bauern, die im ganzen nach der Hufenzahl umgelegte Steuer beliebig verteilen konnte.

Aber nicht bloß die Verteilung der Steuern im Detail kam ſo ganz in die ſtändiſche Gewalt, auch die obere Leitung ging teilweiſe in ihre Hände über. Es hing das mit dem Umſtand zuſammen, daß man jede einzelne bewilligte und erhobene Steuer als für irgend einen konkreten Zweck beſtimmt anſah, die betreffende Summe dieſem Zwecke möglichſt direkt zuführte; das entſprach den konkreten Anſchauungen der Zeit, dem damaligen wirtſchaftlichen Bewußtſein und den häufigen Mißbräuchen der fürſtlichen Verwaltung. Wir finden dies im Finanzweſen aller europäiſchen Staaten ziemlich gleichmäßig, vor allem auch in England, wo im 17. Jahrhundert noch faſt jeder Zoll und jeder Zuſchlag zu einem Zoll ſelbſtändig und direkt irgend einem ſtaatlichen Zwecke gewidmet war. Die Verwaltung wurde freilich dadurch unendlich kompliziert und ſchwerfällig. Wo die Stände nun mit Mißtrauen der Regierung gegenüberſtanden und mächtig genug dazu waren, wie in Brandenburg, Preußen und Cleve-Mark, da führte dieſe Tendenz leicht zu einer Reihe ſtändiſcher Verwaltungszweige neben den fürſtlichen; ſo war in Cleve-Mark die ganze Militärverwaltung ſtändiſch, in Preußen war ſo ziemlich das ganze Regiment ſtändiſch, in Brandenburg war wenigſtens die Verwaltung der von den Ständen übernommenen Schulden ſeit Mitte des 16. Jahrhunderts ganz an die drei Kaſſen des ſtändiſchen Kreditwerks übergegangen. Dieſes war ein vom fürſtlichen Regiment ganz unabhängiges ſtändiſches Inſtitut, das auch für anderweite Zwecke Geld erhob, eine Art ſtändiſcher Nebenregierung neben der fürſtlichen bildete. Freilich ging auch in dieſer Beziehung das brandenburgiſche Ständetum nicht ſo weit als das rheiniſche, das noch unter dem großen Kurfürſten wiederholt ſich das Recht ertrotzte, Steuern für geheime Zwecke erheben zu dürfen, und mit dieſen Mitteln offenen Landesverrat trieb. Aber es erhob immerhin ganz ſelbſtändig den Hufen- und Giebelſchoß, den Städteſchoß und das neue Biergeld, deren Beträge wir ſchon vorhin wenigſtens ungefähr zu ſchätzen und

damit in ihrer Bedeutung für das gesamte Finanzwesen zu würdigen suchten.

Die staatliche Wirtschaft der Territorien, aus denen dann nach dem 30jährigen Krieg der preußische Staat erwachsen ist, zeigt uns so manche einzelne Fortschritte gegen die frühere Zeit; man hat wenigstens angefangen, mit Steuern Erfahrungen zu machen, man hat die Verwaltung der Domänen und Forsten, der Zölle und Regalien etwas verbessert; aber im ganzen sind die Zustände doch unerquicklich und der rechten Entwickelung nicht fähig. Ein verknöchertes Ständetum hat die direkten Steuern in der entsetzlichsten Weise mißgebildet, das städtische Leben stagniert, der feudale, meist noch rohe und kurzsichtige Landadel hat seine Rechte über die Bauern und seinen Einfluß auf die Centralregierung zu steigern gewußt; die feudale Mißbildung ist im Wachsen. Das Fürstentum kann seine wahren Pflichten nicht erkennen und erfassen, weil der Boden, auf dem es steht, zu eng und zu klein ist, und es sich in ein Genuß- und Jagdleben verliert, wie es dem großen Grundbesitzer und nicht dem Fürsten ansteht. Wehrlos, ohne kräftige militärische Organisation, lagen die deutschen Lande in dem großen Kriege als eine Beute fremder Heere da. Übermäßig verschuldet standen Fürsten und Stände ohnmächtig gegenüber einem Brande, der ganz Deutschland zu verzehren schien. Allerwärts ertönte das Winseln und Heulen, das Klagen und Jammerschlagen derer, die keine Zinse und keine Gehalte mehr erhielten, die durch Krieg und Raub, Schändung und Brandstiftung Hab und Gut, Gesundheit und Ehre verloren hatten.

3.

Der Neubau des brandenburgisch-preußischen Staates von 1640 ab; das Geldsteuersystem von 1640—1806.

Nur einem großen Manne konnte es gelingen, in der Vereinigung mehrerer solcher, noch dazu weit auseinander liegender und sich bitter hassender Territorien nicht den Untergang, sondern

die Veranlaſſung und den Sporn zu finden, aus dieſen Bruchſtücken den deutſchen Staat der Zukunft zu ſchaffen. Der große Kurfürſt errichtete in ſchwerem Kampf mit den Ständen und dem Lokal- und Territorialpatriotismus zunächſt wenigſtens eine einheitliche Armee. Dieſer folgte das einheitliche Beamtentum, die einheitliche Verwaltung, das einheitliche Finanzweſen: Schöpfungen, die unter Friedrich Wilhelm I. ihren Abſchluß erhielten. Aus einem Konglomerat von Ländern und Länderfetzen der verſchiedenartigſten Abſtammung und Sitte, des verſchiedenartigſten Rechtes war in 100 Jahren trotz der ungünſtigſten geographiſchen Lage der einzige feſtgefügte Staat Deutſchlands und neben Frankreich der centraliſierteſte Staat Europas erwachſen. An Stelle von einem Dutzend verrotteter ſtändiſcher Verfaſſungen war ein aufgeklärter Despotismus getreten, deſſen Neuerungsſucht und Reformeifer nur durch die taktvolle Vorſicht ermäßigt wurde, ſtets das Mögliche im Auge zu behalten. Der Umfang des Staates wuchs

von	1459	□ Meilen	im	Jahre	1640
auf	2043	„	„	„	1688
„	2186	„	„	„	1740
„	3456	„	„	„	1786
„	5368	„	„	„	1796
„	6023	„	„	„	1806

Die Bevölkerung ſtieg von einer auf über 10 Millionen in dieſer Zeit (1688 1,5 Millionen, 1713 1,65, 1740 2,24, 1786 5,43, 1796 8,7, 1806 10,77 Millionen), von 5—700 bis zu 1732 Menſchen auf der Quadratmeile. Friedrich der Große erhob den Staat zur europäiſchen Großmacht; ohne relativ glänzende Finanzen wäre auch ſeinem Genie das nicht möglich geweſen.

Die Leiſtung der preußiſchen Finanzwirtſchaft in dieſer Epoche wird um ſo größer, wenn man erwägt, in welchem Zuſtand ſie ſich 1640 befand und was praktiſch von ihr beſonders während der erſten Reformarbeit gefordert wurde. Nicht ja in Zeiten der Ruhe und des Stilllebens, nicht unter Zuhilfenahme

ſparſamer Neutralität wurden die wichtigſten Umbildungen unter dem großen Kurfürſten vollzogen oder wenigſtens begonnen.

Als der jugendliche Friedrich Wilhelm 1640 die Regierung unter den trübſten Anzeichen übernahm, waren die vor dem Kriege auf über 260 000 damalige Thaler[1] verzeichneten Einnahmen zwar nach einem Überſchlag Breyſigs gegen 440 000 Th.[2], wozu dann noch die Einnahmen aus den neuen Erwerbungen Pommern, Halberſtadt, Minden und ſpäter Magdeburg kamen. Aber die Aufgaben und Ausgaben waren ſo groß, die Not in dem erſten Jahrzehnt nach 1640 ſo empfindlich, daß man für die nächſten Tagesausgaben weitere Ämter verpfänden mußte; wiederholt lieh man vom Berliner Magiſtrat 15 Thaler für die Hofküche, um nur wieder ein oder zwei Tage kochen zu können. Und das dauerte lange noch fort. Nach dem ſchwediſch-polniſchen Kriege konnte Schwerin nur mit äußerſter Mühe den Bedarf für die Hofhaltung ſchaffen, als der Kurfürſt nach Königsberg kam. Es iſt ſo gut wie gar nichts mehr zu verſetzen, ſchrieb er dem Kurfürſten. Die Schulden waren allenthalben übermäßig. Das ſtändiſche Kreditwerk war, trotz ſehr bedeutender Erhöhungen des Biergeldes und trotz der halb freiwilligen, halb gezwungenen Kapitalreduktionen bis auf 20 und 25 Prozent der Schulden bankerott und blieb es, bis die kurfürſtliche Regierung (1664—1673) eingriff und Ordnung ſchaffte. Die brandenburgiſchen Domänenſchulden hatten, wie bereits erwähnt, ſchon 1620 2 Millionen betragen und ſeither waren ſie bedeutend geſtiegen. Das Hauptſtück der Rentei, der Zoll von Lenzen, war an Dänemark für

---

[1] Der Reichsthaler, der 1620 etwa noch auf 1 Thlr. 15 Sgr. zu ſetzen iſt, ſinkt nach dem Zinnaiſchen Münzfuß von 1667 auf gerade 1 Thlr. 10 Sgr., nach dem Leipziger von 1690 auf 1 Thlr. 5 Sgr., um mit dem Graumanniſchen Münzfuß 1750 auf einen heutigen Thaler zu kommen. Die Angaben von hier an ſind ſtets die zeitgenöſſiſchen im damaligen Gelde. Soweit im 17. und 18. Jahrhundert Gulden genannt ſind, werden darunter 60 Kreuzer verſtanden, während der Reichs- oder Speciesthaler ſeit 1624 bis auf 90 Kr. geſtiegen war; ſo iſt ſeitdem der Reichs- oder Speciesthaler gleich 1½ Gulden reſp. der Gulden gleich ⅔ eines Thalers.

[2] Vergl. Breyſig, Kurt, a. a. O. S. 7.

200 000 Reichsthaler verpfändet. Der Kanzler Schwarzenberg hatte für 400 000 Reichsthaler Ämter inne. Dem Rat von Lüneburg ſchuldete man 160 000 Reichsthaler, dem Kaiſer an rückſtändigen Kreis- und Reichsſteuern 572 483 rheiniſche Gulden. In Preußen war der fiskaliſche Beſitz 1648 48 354 Hufen; daß ſie nur 5940 Thaler eintrugen, war neben der bodenloſen ſtändiſchen Adminiſtration Folge der Schulden, die auf den einzelnen Ämtern hafteten. Manches hatte ſich ſchon wieder gebeſſert, als infolge des ſchwediſch-polniſchen Krieges (1656 — 1660) dort wieder für 16 Tonnen Goldes (à 100 000 Reichsthaler) Domänen verſetzt wurden. Die Domänenſchulden in Cleve-Mark hatten 1632 die Summe von 7—800 000 Reichsthalern, 1649 die von $1^1/_2$ Millionen erreicht, ungerechnet die Höfyſerſche Schuld, die wie ein Damoklesſchwert über dem Lande hing, von Holland abſichtlich immer höher getrieben, um bei günſtiger Gelegenheit das ganze Land dafür in Pfand zu nehmen. Dieſe Schuld war ſeiner Zeit im Betrag von 100 000 Reichsthalern bei dem holländiſchen Generalempfänger Peter Höfyſer unter Garantie der Generalſtaaten aufgenommen worden, um den Beſitz von Cleve-Mark antreten zu können und zu ſichern. Maßloſe Mäklergebühren, die Höfyſer nie gezahlt, aber angerechnet hatte, die Schlagung aller rückſtändigen Zinſen zum Kapital (Höfyſer berechnete dabei 7 Prozent, während er das Geld, um die Zinſen zu zahlen, zu 5 Prozent erhielt) und andere Nebenumſtände, wiederholte neue Verträge über Stundung oder auch über Kapitalzahlungen, die man dann nicht erfüllen konnte und die deswegen die Lage verſchlimmerten, brachten es dahin, daß die Schuld zuletzt auf 5—6 Millionen anſtieg, ein ächtes Bild der damaligen Kreditverhältniſſe. Es gehört zu den geſchickten diplomatiſchen Kunſtſtücken des großen Kurfürſten, daß er 1677 einen Verzicht Hollands auf dieſe Schuld wie auf andere Forderungen, im ganzen zu 12 Millionen, durchſetzte, wie er auch einen Verzicht des Kaiſers auf alle rückſtändigen Kreis- und Reichsſteuern erlangte. Freilich zahlte er auch genug, wie z. B. ſehr raſch den Betrag der ſchwediſchen Entſchädigungsgelder, der auf ihn fiel;

etwa ein Zehntel der ganzen Summe hatte Brandenburg zu tragen, 774 521 Gulden (802 000 heutige Thaler). Außerordentlich waren dann die Leistungen im schwedisch-polnischen Kriege. Brandenburg allein soll nach der Berechnung Orlichs 4 Mill. Thaler in Geld und ebensoviel in Naturalien (1655—1660) geliefert haben. Cleve-Mark hatte in 5 Jahren $1^1/_2$ Millionen Thaler in Geld gezahlt; 20 000 Mann waren dort geworben, ausgerüstet und zeitweilig verpflegt worden. Die Lande waren aber auch namenlos erschöpft, die Klagen ertönten lauter als je. Es war natürlich, daß mit solchen Anstrengungen auch die Reformanläufe immer wieder gehemmt, die Domäneneinlösung und die Gehaltszahlungen sistiert wurden. Immer aber sind die Zustände von 1670 an schon viel besser; die Anlehen, die der Kurfürst z. B. 1674—1688 für die Kriegskasse machte, sind ziemlich mäßig, nicht mehr als 6—700 000 Thaler.

Als Friedrich Wilhelm die Augen schloß, war das feste Staatseinkommen auf 3 289 000 Thlr. gewachsen, den siebenfachen Betrag von 1640 (Breysig). Ohne diese Erfolge seiner Finanzpolitik hätte er nicht im polnisch-schwedischen Kriege die Balance zwischen den zwei Parteien halten, nicht die Souveränität Preußens erworben, nicht später in die großen Kriege von 1672—79 entscheidend eingreifen, sich nicht neben Frankreich, Holland und Österreich zu einem einflußreichen Gliede im Rate Europas machen können. Er hätte nicht in seinen Territorien den alten Verfassungszustand, den man fast als Adelsrepublik bezeichnen konnte, beseitigt, und übergeführt in einen solchen, wobei die monarchische Gewalt zum Ausschlag gebenden Faktor, die Stände zu Provinzialorganen mit mäßigen Einfluß geworden waren. Er hätte nicht die Berliner Regierung zu einem festen Centralorgan des jungen Staates gemacht.

Ohne seine Finanzpolitik wäre es auch in der Folgezeit nicht weiter aufwärts gegangen. Auch unter seinem Sohne stieg die gesamte reine Einnahme auf 3 414 000 Thlr. trotz aller großen Ausgaben der Zeit von 1688—1713. Unter Friedrich I. empfing Preußen für seine Teilnahme an den Kriegen der Groß-

mächte 14 Millionen Subſidien, aber die Ausgaben ſtiegen auch nach allen Seiten. Die Feldzüge am Rhein koſteten mehrere Millionen, die Königskrone ſoll mit all den Feſtlichkeiten, die ſich daran knüpften, auf 6 Millionen gekommen ſein. In einem einzigen Jahre (1712/13) kaufte der König für 171 426 Thaler Juwelen und Gold- und Silberarbeiten. Sein Günſtling Wartenberg hatte ein Gehalt von 123 000 Thalern. Wie die ſtehende Armee große Summen verſchlang, ſo war es auch nicht billig, die Kunſt und Litteratur in der Mark heimiſch zu machen und dem Berliner geiſtigen Leben eine führende Rolle in Deutſchland zu verſchaffen.

Von 1713 bis 1740 ſtieg die reine Staatseinnahme von 3,4 auf 7; bis 1786 auf 23 Mill. Th. Wir kommen darauf zurück. Wir fragen zunächſt: wie war das, und wie war mit dieſer Steigerung der Einnahmen die kühne, feſte, ſichere Politik des aufſtrebenden Staates möglich? Die Antwort iſt keine einfache. Wir kommen nachher auf die Wiederherſtellung des Domaniums und ſeine Verwaltung, auf die anderen Staatseinnahmen und finanziellen Fortſchritte. Wir faſſen zunächſt die erſte große und wichtige Thatſache ins Auge, daß man trotz aller Schwierigkeiten, trotz der Armut und der naturalwirtſchaftlich feudalen Zurückgebliebenheit der meiſten Territorien verſtand, ein relativ gut fungierendes, ſichere und erhebliche Einnahmen lieferndes Geldſteuerſyſtem zu ſchaffen. Freilich hatte der dreißigjährige Krieg die meiſten deutſchen Territorien unter entſetzlichen Drangſalen an die unbequeme Pflicht, hohe Steuern zu zahlen gewöhnt. Der Name der Kontribution iſt damals entſtanden.

So nannte man alles, was an Geld oder Naturalien für die Unterhaltung der Truppen vom Lande gezahlt werden mußte. Die Lehnsverfaſſung verſagte längſt ihre Dienſte, wie das allgemeine Landesaufgebot. Gemietete Soldtruppen, nach den Landsknechtstraditionen organiſiert, von Hauptleuten und Obriſten meiſt auf ihre Koſten geworben, als gute Unternehmung an die Fürſten vermietet und von einem fürſtlichen Kriegskommiſſarius beaufſichtigt, bildeten die einzigen leiſtungsfähigen Truppen der Zeit.

Aus solchen ist unter allmähliger Umbildung der Privatunternehmung der Obristen in ein öffentlich-rechtliches Institut die preußische Armee erwachsen. Aus Soldtruppen, die man bisher für Monate, höchstens ein bis zwei Jahre gemietet, wurde der miles perpetuus, um dessen Unterhaltung der Kurfürst Jahrzehnte lang die schwersten Kämpfe mit seinen Ständen führte. Aber er brachte es auch zuletzt dahin, daß man willig die Naturaleinquartierung trug und die notwendigen Naturallieferungen machte, daß die Stände Jahr für Jahr so ziemlich gleiche Summen als Kontribution verwilligten. Es entstand so langsam die Rechtsüberzeugung von der ewigen Dauer der Steuern; die ständischen Bewilligungen kamen fast unmerklich in Abgang. Der aufgeklärte Despotismus suchte aber dafür auch von Friedrich Wilhelm I. an in guten wie in schlimmen Tagen möglichst mit derselben Kontributionssumme auszukommen.

Der Name der Kontribution kommt in der Mark wohl zuerst 1610 vor; man benutzte zur Umlage die alten Schoß-Kataster. Stadt und Land, Landschaft, Kreis und Dorf wurden nach den hergebrachten Verhältniszahlen, die man als ein unerschütterliches jus quaesitum betrachtete, belegt. Die Obristen oder Kriegskommissare verhandelten ursprünglich über die Leistungen und Zahlungen direkt mit den Lokalbehörden, die spätere Kreisverfassung hat damit ein Hauptmotiv ihrer Ausbildung empfangen. Auch noch während der ganzen Regierung des großen Kurfürsten führte eine ständische Bewilligung nicht zu einer Ansammlung der Kontribution in einer Centralkasse (eine Generalfeldkriegskasse existiert seit 1676, eine allgemeine Generalkriegskasse erst seit Friedrich I.), sondern nur zu einer Anweisung der Kontribution der einzelnen Kreise und Landschaften an die Regimenter. Erst mit der Ausbildung der Accise wurden die Kriegskassen der einzelnen Provinzen fürstliche Kassen, aus welchen neben dem Militär die Kriegskommissariate und manches andere dem Gebiete der inneren Landespolizei Angehörige bezahlt wurde. Als jährliche Kontribution läßt sich für die spätere Zeit des großen Kurfürsten etwa annehmen: für Brandenburg 3—400 000 Thlr.,

für Pommern 144 000, für Magdeburg 156 000, für Cleve-Mark 190—248 000, für Oſtpreußen 2—400 000 Thaler. Die geſamten Kriegsgefälle (d. h. die Kontribution und die Acciſe, ſoweit ſie in den Städten an ihre Stelle getreten war) betrugen 1688 1 620 000, 1713 2 500 000 damalige Thaler.

Die prinzipale Forderung Friedrich Wilhelms an die Stände war die Zahlung der Summen geweſen; die Art der Aufbringung mußte er ihrer Beſtimmung zunächſt überlaſſen. Wo man nicht, wie teilweiſe in Preußen, einzelne neue Steuern einführte, wurden, wie erwähnt, überall die alten Schoß- oder Hufenkataſter zu Grunde gelegt. So in Brandenburg ein Kataſter von 1624, der 1643 ſeine definitive Form erhielt. Soweit die Stände, d. h. der Adel, auf dem Landtage über die Erhebungsmodalitäten verhandelten, war ihr einziges Ziel das, ſich möglichſt frei zu machen. Die Verteilung auf die Dörfer der einzelnen Kreiſe wurde auf den Kreistagen beſchloſſen. In Pommern wurde die Hufenmatrikel von 1628 zu Grunde gelegt, in der ſtädtiſche Häuſer, Mühlen und Krüge mit dem Landbeſitz zuſammen als fiktive Hufen aufgeführt waren. Am ſchlimmſten waren die alten Matrikeln in Cleve-Mark, wo beſonders über das Verhältnis, nach welchem Städte und Ritterſchaft zahlen ſollten, ſeit dem 16. Jahrhundert ein erbitterter Kampf geführt wurde. Eine freilich nur vorübergehende Einigung hatte 1612 zu einer Feſtſtellung geführt, wonach die reichen Städte ein Sechſtel der Steuerſumme zahlen ſollten, alles Übrige hatten nicht die Ritter, ſondern die armen Leute, die Pächter, Hausleute und Bauern des platten Landes zu tragen. Ganze Städte zahlten hiernach nicht mehr als ein einziger größerer Bauer, deſſen Kontribution in Jahren reichlicher Bewilligung bis zu 60—70 Thalern ſtieg. Die reichſten Leute in Hamm und Cleve gaben 5—6 Thaler, wenn der ärmſte Bauer auf dem Lande 15 Thaler zahlte. Vergeblich hatte 1625 die brandenburgiſche Regierung verſucht, die Kontribution nach der Morgenzahl ſtatt nach der Matrikel von 1612 einzutragen. Im Jahre 1632 muß die Regierung verſprechen, jedem, der Überbürdung nachweiſe, einen Nachlaß zu

gewähren; aber auf die wiederholten Vorschläge einer wirklichen Revision ging man vor 1640 so wenig ein, wie nachher.

Noch viel schlimmer aber als die Oberausteilung war fast allerwärts die Unterausteilung. Auch hier konnte man sich zu Revisionen der Kataster beinahe nirgends, wenigstens nirgends zum Besten der überbürdeten ärmeren Klassen entschließen. In den brandenburgischen Städten wurden die Schösse eingetrieben, als ob der große Krieg nicht die Hälfte der Häuser unbewohnt, die andere halb verfallen gemacht hätte. Von Berlin wird erzählt, daß man den Exekutionswagen mit den den Säumigen abgepfändeten Habseligkeiten unaufhörlich durch die Straßen fahren sah, gefolgt von den Gepfändeten, die bitterlich weinten und ihre Hände rangen. Die aufgeschwollenen Steuerreste, die man von der Stelle, auf dem Lande von der Hufe als solcher forderte, waren ein Haupthindernis der Wiederbebauung und Wiederbesetzung der Häuser und Ländereien. Die Steuerexekution wurde, soweit die Macht des Kurfürsten reichte, mehr und mehr mit unerbittlicher Strenge, meist unter militärischer Hülfe ausgeführt. Die eigene Not und die Renitenz vieler Steuerzahlenden zwang ihn dazu. War es doch Sitte der ständischen Steuerverwaltung gewesen, besonders reichen und angesehenen Herren von Adel jahrelang die Steuern nicht abzufordern, soweit sie überhaupt solche zu zahlen hatten. Besonders in Preußen, wo der Adel keine eigentlichen Steuerprivilegien besaß, hatte dies Unwesen gewuchert und zur Folge gehabt, daß meist nur die Hälfte der verwilligten Steuern eingingen. Der Kurfürst sah sich daher zur Einsetzung fürstlicher Steuererheber genötigt; später folgte der vollständige Übergang des Steuerwesens aus den Händen der ständischen Beamten in die des Kommissariats. Zunächst aber waren die großen Ausfälle und Steuerrückstände, der vollständige Mangel eines geordneten Remissionswesens für die Fälle des Brandschadens und Hagelschlages neben der notwendig täglich strengeren Exekution, neben der Schlechtigkeit der Kataster und den Steuerfreiheiten des Adels die Haupturſache, die hergebrachte Art der Kontributionserhebung verhaßt, ja beinahe

unerträglich zu machen. Ein amtlicher Bericht aus jenen Tagen sagt: „Durch diese nach Unverstand, nach Gunst, nach Haß und nur zu oft zu merklichem eigenen Nutzen angelegten und ausgeschriebenen, darauf ungerechtfertigst abgemahnten, sonderlich durch die Militärexekutionen unbarmherzig erpreßten Kriegskontributionen sind viele tausend Land- und Stadtleute von Brod und Nahrung, von Haus und Hof an den Bettelstab und ins Elend getrieben."

Nun gab es ja einen einfachen Ausweg: die Steuerreform, die Reform der alten Kataster und Matrikeln. Und gar mannigfach wird in der gelehrten Litteratur darauf hingewiesen, mit aller Leidenschaft forderte die populäre Litteratur sie. Schon Bodinus hatte gesagt, man müsse nicht die Personen, die capita, sondern das Vermögen, die bona subditorum, besteuern. Caspar Klock wurde aus einem Verteidiger der ständischen Steuerfreiheiten ein Gegner derselben, der für Revision der Kataster eintrat. Aber neben diesen Stimmen, die die neue Zeit einleiten und dem aufgeklärten Despotismus und der Rechtsgleichheit die Wege bahnen, waren die Juristen, die das Hergebrachte mit ihren Argumenten stützten, doch noch allzu zahlreich und einflußreich. Und da alle Interessen der Privilegierten mit der schiefen privatrechtlichen Auffassung der hergebrachten Kataster und Steuerlasten übereinstimmten, so mißlangen alle Anläufe zur Reform der Matrikeln und Kataster entweder schon in der Geburt, oder führten sie zu keinem nennenswerten Resultate. Das war in Brandenburg-Preußen der Fall, wie in anderen deutschen Staaten. Überall klagte und verhandelte man über die Katasterreformen und kam in Jahren und Jahrzehnten zu keinem Resultate; fast überall galten Kataster, die aus dem 16. Jahrhunderte stammten. In Böhmen gelangte man endlich auf dem Landtage von 1651/52 zu einem ernsten Versuche, die onera publica in Gott gefällige Gleichheit zu bringen. In Schlesien behalf man sich bis ins 18. Jahrhundert mit dem 1524 angefertigten Kataster. Auch in England hatte sich wiederholt die einmal gemachte Steuereinschätzung als ein noli me tangere erwiesen, war keine durch-

greifende Reviſion eines beſtehenden Kataſters recht gelungen. Die Einſchätzung für den Fünfzehnten vom beweglichen Vermögen von 1334 blieb ſtabil; ähnlich die unter dem Namen der „subsidie“ gemachte Vermögensſchätzung im 16. Jahrhundert und dann wieder die von Cromwell an ihre Stelle geſetzten Monatsanlagen und endlich die 1692 eingeführte, ſpäter als landtax bekannte Vermögensſteuer. Alle erſtarrten in ihrem unbeweglich gewordenen, höchſtens von Zeit zu Zeit an einzelnen Stellen reducierten Kataſter.

Der große Kurfürſt hat von Anfang an und immer wieder verſucht, die Stände dahin zu bringen, die Steuern mit gleichen Schultern zu tragen, modi generales der Steuererhebung einzuführen. Er hatte dabei die Reform der direkten Steuern ebenſo im Auge, wie die teilweiſe Erſetzung derſelben durch indirekte, durch die Acciſe, auf die wir nachher kommen. Hauptſächlich hatte ihm ein Reformplan des Geh. Rats Pfuel „zur Verbeſſerung und Aufnehmung des kurfürſtlichen Eſtats“ (1647) ſehr eingeleuchtet; er ließ ihn dem geheimen Rate und den Ständen mitteilen. Es iſt charakteriſtiſch für die Schwierigkeiten der Reform, wie das Gutachten der Geheimen Räte ausfiel; die feudale Anſchauung beherrſcht ſie noch, daß eine unbedingte Steuerpflicht nur Sache des Hörigen ſei; ſie empfahlen, bei der alten Matrikel zu bleiben; Einſchätzungen ſeien unmöglich: „wie will man denn, heißt es, Jemanden, der das Seine zu thun und als getreuer Patriot die Laſt des Vaterlandes mit zu tragen bereit iſt, zwingen, ſein ganzes Vermögen zu entdecken, als wären Euer Kurfürſtl. Durchlaucht getreue Unterthanen Hörige und Leibeigene? Unſer Bemühen iſt immer geweſen, gute Vertraulichkeit und Korreſpondenz zwiſchen der gnädigen Herrſchaft und den Landſtänden zu erhalten, aber ſolchem unſerem Intent laufen jene Ratſchläge ex diametro entgegen; denn es iſt ſehr hart, einen liberum et ingenuum hominem ſo rüdement zu tractiren und ad pandenda patrimonii sui arcana zu zwingen[1]?“

---

[1] Droyſen, Geſchichte der preußiſchen Politik, III, 2 (2. Aufl.) S. 109.

Der Plan fiel, wie so manche andere. Die Unmöglichkeit der Reform führte mit am allermeisten dazu, für die Städte wenigstens eine andere Steuer einzuführen, sie im Steuersystem ganz vom platten Lande zu trennen. Aber einmal wurde die Accise zunächst nur in den mittleren Provinzen eingeführt und dann blieb das Bedürfnis der Änderung für das platte Land dasselbe. Die Bemühungen hörten auch nicht auf, obwohl sie unter dem großen Kurfürsten und seinem Nachfolger nicht viel erreichten. Meist kam man über eine oberflächliche rechtliche Prüfung der Steuerfreiheiten, über Entlastungen einzelner überbürdeter Kreise und Dörfer nicht hinaus.

In der Kurmark wurde 1680 eine Revision innerhalb der einzelnen Kreise vorgenommen, die dann in der Hauptsache unverändert die Grundlage der ländlichen Steuern bis 1861 bildete. Die Veranlagung richtet sich in einzelnen Kreisen nach der Hufenzahl (dabei ist die Hufengröße sehr verschieden), in anderen nach der Aussaat; meist sind drei bis vier Bodenklassen unterschieden. In einzelnen Kreisen kommt dazu eine Vieh-, Hopfen- und Maststeuer, eine Steuer von verkauftem Brennholz. Überall sind die Kossäthen, Braukrüge, Schenkkrüge, Landhandwerker, Müller und Hirten noch besonders mit einem jährlichen Betrage herangezogen. Nach einer Berechnung von 1722 zahlte die Durchschnittshufe im Beeskow-Storkowschen Kreise 2 Thlr. 19 Gr., in der Altmark 15 Thlr. 17 Gr. Man empfand im 18. Jahrhundert die große Unvollkommenheit dieses wirren Katasters wohl; „eine Peraequation, schreibt der Finanzminister Roden, wäre sehr nötig und nützlich". Aber man wagte nicht mehr daran zu rühren, nachdem Friedrich Wilhelm I. dem Adel wenigstens noch die Lehnpferdegelder unter Allodifikation der Lehen aufgelegt hatte. In Cleve-Mark gelangte man nach endlosen Verhandlungen 1666 wenigstens zu einem gerechteren Repartitionsverhältnis zwischen Stadt und Land; sonst blieb es in der Hauptsache beim Alten, was doppelt drückend war, da hier die Kontribution pro Magdeburgische Hufe bis zu 28 Rthlr. in der Mark, bis zu 21 in Cleve durchschnittlich stieg. In Magdeburg

ordnete der Kurfürst gleich 1682 eine Revision des Katasters für das platte Land an, die auch durchgeführt wurde, und ihren Abschluß in dem Kataster fand, das 1690 zum ersten Mal angewandt, 1692, 1702 und 1730 nochmals revidiert wurde. Die Steuer ist, wie alle die damaligen ländlichen Steuern, keine Grundsteuer im heutigen Sinne, sondern ein Vermögens- und Einkommensteuersystem. Das Ackerland zahlt in vier Klassen nach der Aussaat, die Häuser nach der Giebelzahl, der Viehstand nach der Kopfzahl, die Garten-, Wiesen-, Holz-, Mast-, Fischerei-, Hopfen-, Rohr-, Weinbergs-Nutzung, die Steinbrüche, der Zehnten, die Brauerei, die Salzwerke und ähnliches zahlen von jedem katastermäßig profitierten Thaler ihren Steuerbeitrag[1]. In Pommern wurde 1673 die sogenannte Lustrationsmatrikel angefertigt, d. h. in der Matrikel, welche die steuerpflichtigen Bauern, nur nach ritterschaftlichen Familien angesetzt, enthielt, wurde eine Anzahl Hufen wegen Versandung, Kriegsverwüstung, Unauffindbarkeit und ähnlicher Ursachen gestrichen. Ähnlich verlief die Revision von 1680; die von 1684, welche mit Zustimmung und Teilnahme der Stände durchgeführt wurde und nochmals angebliche Überbürdungen beseitigen sollte, strich überall die Krüger, Müller und die bisher noch steuerbaren kleinen Stücke, d. h. die Pertinenzen der Rittergüter. Der Adel hatte nun statt für 21 550 nur noch für 16 318 Hufen die Kontribution abzuführen; d. h. die Städte hatten um so mehr zu zahlen, so schwer ihnen das fiel. Einige Besserung brachte hingegen jedenfalls die unter Friedrich Wilhelm I. von dem General Blankensee ausgeführte neue Klassifikation, die bis 1861 maßgebend blieb. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts zahlte die alte pommersche Bauernhufe, die beste wie die schlechteste, zwischen 6 und 7 Thaler, wozu aber 8—10 Thaler gutsherrliches Dienstgeld kamen; pro Magdeburgische Hufe betrug die Kontribution etwas über 14 Rthlr. Nirgends waren die Klagen über entsetzlichen Steuerndruck und

[1] Vergl. darüber jetzt: Harald Bielfeld, Geschichte des Magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert (1888, Heft 32 meiner staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen).

Bauernſchinderei, aber auch der Widerſtand gegen jede Reform größer[1].

In Preußen hatte man 1684 und 1690 Kommiſſionen mit eingehenden Inſtruktionen eingeſetzt; das erſte Mal war eine mehr rechtliche Unterſuchung beabſichtigt, das zweite Mal eine Klaſſifikation der bisher abſolut gleichmäßig beſteuerten Hufen. Beide Kommiſſionen waren vollſtändig reſultatlos. Die Stände zogen vor, die Kopf-, Klauen- und Hornſchöſſe, das Maſtgeld und die Trankſteuer als Haupteinnahmequelle zu belaſſen.

Erſt als das Ständetum machtlos am Boden lag, erſt unter Friedrich Wilhelm I. gelang die erſte tiefgreifende und in ihrer Art vollendete ländliche Steuerreform und zwar eben in Oſtpreußen. Auch jetzt nicht ohne harten Zuſammenſtoß mit dem Adel, dem der König in der Entrüſtung über ſeinen Egoismus eben in dieſer Sache die berühmt gewordenen Worte entgegenſchleuderte, daß er die Autorität der Junker brechen und die Krone als einen Rocher de bronce ihrer Willkür gegenüber ſtabilieren werde. Zu klar hatte Graf Waldburg die bodenloſe Wirtſchaft, die zahlloſen Fälſchungen und Defraudationen im bisherigen Steuerweſen aufgedeckt; er hatte aufs neue daran erinnert, daß die reichſte und ärmſte Hufe gleich viel zahle, daß tauſende von Hufen verſchwiegen würden, daß der Adel kein Vieh halte und die Bauernfrohnen ſo maßlos überſpanne, um dem Horn- und Klauenſchoß zu entgehen, daß die Kopf- und Viehkonſignationen, die die Schoßeinnehmer jährlich verfertigten, ſich nicht nach der wirklichen Zahl, ſondern nur nach der Höhe der allgemein üblichen Beſtechungen richteten, und die zur Kontrolle eingeſetzten ſtändiſchen Organe weit entfernt ſeien, dem zu ſteuern.

Der Generalhufenſchoß[2], der an die Stelle der bisherigen

---

[1] Über die pommerſche und oſtpreußiſche Grundſteuerreform ſiehe jetzt: C. A. Zakrzewski, Die wichtigeren preußiſchen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert (1897, Heft 29 meiner ſtaats- und ſocialw. Forſchungen).

[2] Vergl. meine Abhandlung über die Verwaltung Oſtpreußens unter Friedrich Wilhelm I. in der hiſtoriſchen Zeitſchrift, Bd. 30.

vom platten Lande gezahlten sämtlichen Steuern trat, ging von einer Größenermittelung, Bonitierung und Ertragsberechnung jedes adligen, kölmer und Bauerngutes aus und setzte unter Verhandlung mit dem Besitzer und unter Rücksicht auf die bisher gezahlten Steuern die künftig zu zahlende Summe fest. Die Handwerker, Krüger, Amtsschreiber und andere auf dem Domanium angesessene, mit der Grundsteuer nicht zu fassende Leute wurden nach dem bisherigen Kopf- und Hornschoß mäßig mit herangezogen. Ein großer Teil des Adels zahlte das Sechs- und Mehrfache an Steuer, was er bisher gegeben; nicht weniger als 34 681 verschwiegene Hufen wuchsen dem Kataster durch die Reform zu. Nahezu 300 000 Thaler zahlte nun die Provinz, die beseitigten Steuern hatten 200—281 000 Thaler betragen; die mittleren und kleinen Leute waren dabei bedeutend erleichtert. Es war die erste ländliche Steuerreform Preußens im großen Stile, die trotz einzelner Unvollkommenheiten und Härten gelungen ist. Sie war es auch, die neben den österreichischen Vorarbeiten den großen Neukatastrierungen in Schlesien (1742) und Westpreußen (1772) zum Muster diente. Auch hier wurde der Adel zur Steuer herangezogen. Die drei erwähnten Provinzen hatten damit erreicht, was den anderen erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts zu Teil wurde: eine relativ gerechte, gleichmäßige Steuerbelegung der ländlichen Wirtschaften. — Die Gesamtsummen, die diese wie die anderen Provinzen zu zahlen hatten, wurden ein für allemal nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten festgesetzt. Die Steuern waren Repartitionssteuern, wie die französische Taille und die englische Landtaxe. Die Kreisausgaben wie bestimmte Zuschläge für das sehr gut geregelte Remissionswesen wurden nach demselben Maßstab erhoben. Die gesamte Kontribution des platten Landes trug 1806 5,8 Mill. Thaler ein, während die städtische Accise etwa $9^1/_2$ Mill. lieferte. Sie war nicht bloß der einträglichere, sondern auch der technisch entwickeltere, eigentümlichere Teil des altpreußischen Steuersystemes.

Sie[1] war ursprünglich nur ein Bestandteil der Kontributionsverfassung gewesen. Einzelne Landschaften der Kurmark hatten versuchsweise unter Zustimmung des Kurfürsten 1641 diesen Besteuerungsmodus statt der Aufbringung nach den Matrikeln angewandt. Einige Städte hatten sie dann beibehalten; in anderen wurde sie wieder abgeschafft; der Adel setzte sich mehr und mehr in Opposition zu diesem neuen Besteuerungsmodus, bei dem er jedenfalls indirekt mit steuern mußte; in den Städten dagegen, wo die Höhe und Verteilung der Kontributionslast mit jedem Jahr unerträglicher wurde, bildete sich eine von Jahr zu Jahr größere Neigung für diese überwiegend indirekte Besteuerung aus, die sich da und dort bis zu Tumulten gegen die wenigstens teilweise widerstrebenden Magistrate steigerte. Der Kurfürst war stets für die Accise eingenommen gewesen. Zum entscheidenden Kampfe kam es 1667, als der Kurfürst wieder die allgemeine Einführung einer Verbrauchssteuer statt der bisherigen Aufbringung der Kontribution verlangte. Der Adel erklärte, dann behalte er von seinen Vorrechten nichts als den Namen, dann stehe er dem Bürger und Bauer gleich. Der Kurfürst schwankte erst, entschloß sich aber dann auf erneute städtische Petitionen doch den Städten die Einführung der Accise freizustellen und das platte Land bei der bisherigen Steuer zu lassen. Man hatte im Momente wohl keine klare Vorstellung, wie sehr durch diese Trennung für über 100 Jahre Stadt und Land geschieden wurden. Die kurfürstliche Regierung hatte politisch zunächst noch den Vorteil, daß von nun an die ständischen Interessen noch mehr als bisher in sich geteilt waren.

Die Acciseordnung von 1667 wurde fakultativ für alle Städte der Kurmark eingeführt; dieselbe wurde 1680 und 1684 reformiert und weiter ausgebildet. An dem System ist dann von da an wenig geändert worden. Wir können die brandenburgisch-preußische Accise als ein System von Steuern bezeichnen,

[1] Gliemann, Einführung der Accise in Preußen. Tübinger Zeitschr. für Staatsw. 1873.

das, ausschließlich auf die Städte beschränkt, neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer wesentlich indirekte Steuern, und zwar solche auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren umfaßte; die Erhebung fand in verschiedener Weise, teils beim Einbringen in die Stadt, teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe statt. Die einzelnen Steuersätze waren relativ sehr niedrig, aber dafür um so zahlreicher auf möglichst viele Artikel und Waren ausgedehnt.

Die Kontribution, die bisher die einzelne Stadt bezahlt, wie andere Bedürfnisse, konnten successive aus der Accise bestritten, die alten direkten und indirekten Steuern in den Städten beseitigt und diesen Beiträge aus der Accise verwilligt werden. In den Magdeburgischen Städten wurde die Accise schon 1680, in den pommerschen gegen 1700, in den übrigen Provinzen nach 1713 eingeführt. In Cleve-Mark kostete es nochmals einen schweren Kampf mit den Lokalbehörden, die freilich nicht ein direktes Steuersystem gegen die Accise, sondern nur ihre, die unteren Klassen sehr überlastenden, den Kaufmann schonenden, auf weniger Artikel sich erstreckenden Lokalaccisen gegen das staatliche Accisesystem der Brandenburger verteidigten.

Es ist ein eigen Ding, daß dieses Accisesystem, das nach 1806 als der Inbegriff unvernünftiger Steueranlage und unbequemer Hinderung alles Verkehrs galt, im 17. Jahrhundert als die ersehnteste Reform von der öffentlichen Meinung, der gelehrten Litteratur der Zeit und allen aufgeklärteren Beamten, in einzelnen Eingaben sogar als eine gleichsam göttliche Inspiration gepriesen wurde; die Berichte über ihre Wirkungen sind davon erfüllt, daß sie vor allem dem zerrütteten Wohlstande der Städte wieder aufgeholfen, die Baulust und gewerbliche Thätigkeit geweckt hätten.

Um diesen Gegensatz richtig zu würdigen, ist zunächst nicht zu vergessen, daß jederzeit das, was in der Mode ist, übertrieben gelobt, das, was sich ausgelebt und von Neuem verdrängt wird, übertrieben getadelt wird. Die Menge der Menschen lebt von Schlagwörtern, an die sie ohne Prüfung nur Licht und Segen

knüpft. Ein ſolches Schlagwort war damals die Acciſe; man ſchwärmte für ſie, wie man ſpäter für Beſeitigung aller indirekten Steuern oder in der erſten Hälfte unſeres Jahrhunderts für eine einzige Einkommenſteuer ſchwärmte. Phantaſierende Theoretiker prieſen damals ähnlich die Univerſalacciſe zur Beſeitigung aller übrigen Steuern an, wie man heute die Einkommenſteuer als Univerſalmittel preiſt. In den verſchiedenen Ländern, wo man Verſuche mit der Acciſe machte, wurde freilich mit dieſem Namen ziemlich verſchiedenes bezeichnet. Nicht einmal durchaus indirekte Steuern oder Konſumtionsſteuern verſtand man darunter; Preußen zeigt eben das Gegenteil; noch weniger etwa bloß ſtädtiſche Steuern; meiſt wurde die Acciſe auch auf dem platten Lande eingeführt. Und vollends im Detail wie in der praktiſchen Ausführung wurde die Acciſe auf das verſchiedenartigſte gehandhabt. Aber trotz all dieſer Verſchiedenheit lobte man ſie; ſo ziemlich allerwärts entſtand eine dahin drängende Bewegung.

Ich möchte das Gemeinſame, was der ganzen Acciſebewegung in Deutſchland, faſt könnte man ſagen in Europa, zu Grunde liegt, etwa ſo erklären: Man war längſt in die Epoche territorialer oder ſtaatlicher Geldſteuern eingetreten, man hatte einzelne taſtende Verſuche mit direkten Schatzungen wie mit indirekten Konſumtionsſteuern gemacht; es traten nun ſehr viel größere Anforderungen an das Steuerſyſtem heran. Das engliſche Budget war von einer halben Million Pfund unter Eliſabeth auf über 7½ Mill. unter Wilhelm von Oranien, auf über 40 Mill. gegen 1800 geſtiegen. Die franzöſiſche Taille hat unter Franz I. noch 9, unter Richelieu ſchon 44 Mill. Livres betragen. Das preußiſche Staatsbudget war von 1620—1740 von ¼ Mill. auf gegen 7 Mill. Thaler geſtiegen. Die Urſachen waren allenthalben dieſelben; es iſt die Zeit, in welcher die modernen Flotten und Heere, in welcher der moderne Staat entſtanden iſt. Man verſuchte an allen Einnahmequellen herum; es zeigte ſich dabei von 1600—1700 faſt allerwärts die rechtliche und finanztechniſche Unmöglichkeit, die direkten Schöſſe, die durch die feudale Klaſſenherrſchaft in eine Sackgaſſe ohne Ausweg ſich verloren hatten,

zu reformieren. Die Konſumtionsabgaben waren in den Städten längſt viel entwickelter; ihre unvermerkte Erhebung ſchmeichelte der immer noch beſtehenden Abneigung gegen alles Steuerzahlen; ſie trafen jedenfalls die einflußreichſten privilegierten Klaſſen der Geſellſchaft weniger hart, als die Maſſe der Bevölkerung. Die techniſche Ausbildung der Konſumtionsſteuern war viel weiter und mußte viel weiter ſein, als die der direkten Steuern; ein Geſetz über Getränkeſteuer iſt leichter zu geben und zu handhaben, als ein Geſetz über Vermögens- und Einkommenſteuer; viel ſchlechtere und ungebildetere Verwaltungsorgane reichen bei der erſteren aus; alle indirekten Steuern haben ein einfaches, klar erkennbares Steuerobjekt, die direkten ſtets ein zweifelhaftes, nur durch unparteiiſche Schätzungen und Reviſionen halbwegs gerecht feſtzuſtellendes. Dieſe Gründe zuſammen erweckten damals das günſtige Vorurteil für die indirekten Steuern.

Das reiche Holland war das Vorbild. In dem dichtbevölkerten, hochkultivierten Lande war ſelbſt auf dem Lande die Einhebung der Acciſen nicht ſchwer. In England hatte das Parlament, das den Stuarts die Acciſe verweigert, ſie dann in der Revolution eingeführt; der Ertrag war ſchon unter Wilhelm von Oranien $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterling und ſtieg bis 1810 auf 25 Millionen Pfund Sterling. In Deutſchland hatte die Not des dreißigjährigen Krieges vollends die direkten Steuern von ihrer ſchlimmſten Seite gezeigt; ſie hatten vielfach ganz verſagt, während die während des Krieges ſo maßlos erhöhten Zölle und Licenten immer noch erkleckliche Summen eintrugen. Seckendorf meint, Acciſen und Licenten ſeien den Schätzungen weit vorzuziehen. Die „entdeckte Goldgrube in der Acciſe“ (1685) preiſt die ſanftmütige Acciſe gegenüber der gewaltthätigen Kontribution. Eine ganze Acciſelitteratur entſtand. Selbſt die gegneriſchen Schriften wenden ſich nicht ſowohl gegen die Acciſe, als gegen die alleinige Anwendung der Acciſe, die Univerſalacciſe, wie ſie in England dann Walpole vergeblich einzuführen ſuchte. Und in dem Chorus der Acciſeanhänger ſteht ſelbſt Montesquieu, der die Freiheit mit den Konſumtions-

ſteuern in Zuſammenhang bringt: L'impôt par tête est plus naturel à la servitude, l'impôt sur les marchandises est plus naturel à la liberté. Man hatte damals eben keine andere Wahl, als die: Maßlos ungerechte, durch Privilegien durchlöcherte, kopfſteuerartig wirkende direkte Steuern oder die Acciſe. Die Härte der direkten Steuern hatte man nun lange genug erprobt; man wollte etwas Neues und das war die Acciſe, d. h. der Verſuch, in viel breiterer und ſyſtematiſcherer Weiſe als bisher für ganze Territorien den Schwerpunkt der Finanzen auf die indirekten Steuern zu verlegen, — das für ganze Staaten zu verſuchen, was längſt in den autonomen Städten mit Erfolg geſchehen war.

In Sachſen hatte man 1641 eine Acciſe, „eine durchgehende Anlage auf alle Waaren im Lande, ſie haben Namen, wie ſie wollen", gelegt, die ſpäter mannigfach verändert in der General-Konſumtions-Accis-Ordnung von 1707 ihren Abſchluß fand. In Hannover wurde 1686 das ganze Land einer Acciſe unterworfen, die die vorzüglichſten Nahrungsmittel, Brot, Fleiſch, Bier und die Kleidung in ziemlich hohen Prozenten belegte, Getreide aber als Handelsartikel, ſowie die ſonſtigen Rohſtoffe und Fabrikate freiließ. In Süddeutſchland wurden unter dem Drucke derſelben geiſtigen Strömung wenigſtens ziemlich allgemein die Bier- und Fleiſchaufſchläge erhöht. In Württemberg hatte man, da dort kein feudaler Widerſtand ſich der Reform entgegenſetzte, die direkte Vermögensſteuer 1629, 1652 und vor allem 1713—1726 neu kataſtriert, und doch reichte das nicht. Man griff unter dem Drucke der Kriegsnachwehen und -Laſten zu Kopfſteuern, zu Ausdehnung und wiederholter Steigerung der Acciſe, des Ungeldes (der Weinſteuer), der Sporteln, zur Einführung des Stempelpapiers (1719). In der Kurpfalz wurden durch die Acciſeordnung von 1701 die Sätze der Ordnung von 1672 weſentlich erhöht. Doch war der Erfolg dort kein günſtiger. Die Acciſe wurde 1718 wieder beſeitigt. Ähnlich ging es in Schleſien. Man hatte dort nach vergeblichen Verſuchen, das Kataſter von 1524 zu reformieren,

endlich auch 1705 zu einer Stadt und Land umfaſſenden Acciſe gegriffen. Sie lieferte viel weniger, als man erwartete, die raſche Vermehrung der Beamten führte bei dem ſchlaffen, noch halb ſtändiſchen Regiment nur zu Klagen über Vermehrung der Ausgaben und über Nepotismus. Man mußte die alte, direkte Steuer doch beibehalten und entſchloß ſich endlich, die Acciſe wieder ganz fallen zu laſſen und an eine 1740 noch nicht vollendete, aber von Friedrich dem Großen dann benutzte Kataſterreviſion zu gehen. Die bald darauf eingeführte preußiſche Acciſe aber trug man im ganzen leicht und ohne Murren.

Wir ſehen daraus, daß es vor allem auf die Ausführung ankam. In Preußen erwuchs das tüchtige pflichttreue Beamtentum vor allem mit und durch die Acciſe; die Acciſebehörden wurden die Landespolizeibehörden; die notwendige Leitung des Gewerbeweſens lag in den Händen des Steuerkommiſſars, wurde erſt möglich durch ihn und die kollegaliſchen Kommiſſariate. Der ſchutzzöllneriſche Abſchluß des Landes nach außen, der damals unbedingt notwendig war und heilſam wirkte, war bei der damaligen zerriſſenen Lage des Staates und der privatrechtlichen Erſtarrung des Zollweſens und der Zollfreiheiten nur möglich durch das ſtädtiſche Acciſeſyſtem. Die ſchroffe Trennung von Stadt und Land, die möglichſt weitgehende Beſeitigung jeder ländlichen Induſtrie, die mit der Einführung der preußiſchen Acciſe erfolgte, wirkte natürlich auch ſchon damals da und dort ſtörend, aber es lag dem Bewußtſein und dem Bedürfniſſe der Zeit noch viel ferner als heute, daß es ungerecht und hemmend ſei, auf dem Lande alle Gewerbe zu verbieten; im Gegenteil, die mittelalterliche Tradition wies darauf hin, und nach dem Elend des dreißigjährigen Krieges lag darin eine nicht ganz ungerechtfertigte künſtliche Beförderung des ſtädtiſchen und gewerblichen Lebens. Außerdem war in Brandenburg und Preußen das Verbot des Landhandwerkes deswegen erträglicher als anderwärts, weil es dort auch vorher kaum eine Induſtrie auf dem Lande gegeben hatte. Anders war es dann freilich am Rhein und in Schleſien, wo das Landhandwerk viel ent-

wickelter war, niemals ſo beſeitigt werden konnte und wo deshalb die ſtädtiſche Acciſe auch viel weniger eintrug. Auch andere Schattenſeiten der Acciſe, wie die Hemmung des Verkehrs, die hohen Erhebungskoſten, Durchſtechereien ungetreuer Beamter und Ähnliches fehlten von Anfang an nicht und wurden auch von den Gegnern in der Litteratur und ſtändiſchen Verſammlungen mehrfach betont. Aber die überwiegende öffentliche Meinung wollte es überſehen; der Verkehr war noch ſo gering, die Beziehungen jeder einzelnen Stadt zur nächſten ländlichen Umgebung überwogen noch jeden andern Handel ſo, daß die Störung nicht ſehr groß war. Gegenüber den Schattenſeiten empfand man es nur als Erleichterung, daß die militäriſchen Exekutionen und maßloſen Steuerrückſtände wegfielen, daß ohne ſichtbaren Druck Überſchüſſe erzielt wurden, die auch den Städten, die dem Aufblühen des ganzen Landes zu gute kamen; man empfand es vor allem — und hatte darin ganz recht —, daß die neue Steuerverteilung gerechter war als die bisherige. Man konnte nicht wiſſen und in Rechnung bringen, daß ein ſpäteres Jahrhundert eine noch gerechtere Verteilung der Steuern fordere, daß eine ſpätere Entwickelung der Volkswirtſchaft die Kontrollen des Verkehrs, die mit der Acciſe ſich verbanden, unerträglich finden werde; man empfand, wenn man die preußiſche Acciſe mit denen anderer Länder verglich, daß es gerechter ſei, die Lebensmittel nur mäßig, dafür aber alle möglichen Waren mit niedrigen Sätzen zu belegen, auch den reichen Kaufmann nicht frei ausgehen zu laſſen, als dieſen zu ſchonen und Fleiſch und Brot übermäßig zu belegen.

Die preußiſch-brandenburgiſche Acciſe war ſo von Anfang an keine abſolut vollkommene Steuer; aber ſie war unter den im 17. und 18. Jahrhundert möglichen Wegen der Steuerreform der, welcher am leichteſten anzubahnen war, am ſicherſten zum Ziele führte, den damaligen wirtſchaftlichen, ſocialen und politiſchen Zuſtänden am meiſten entſprach.

4.

Die übrigen Staatseinnahmen 1640—1806: Regalien, Staatsbetriebe, Domänen, Staatsſchulden und Staatsſchatz; Friedrich Wilhelm I. als Finanzmann.

Kontribution und Acciſe waren die beiden ſich ergänzenden Steuern des altpreußiſchen Staates; beide unvollkommen genug, waren ſie doch den Verhältniſſen angepaßt, waren ſie ein großer Fortſchritt gegen die Steuern der vorhergehenden Epoche; ſie waren zuſammen ſo einträglich, um Preußen vor ſo manchen Abwegen zu bewahren, auf die der aufgeklärte Despotismus in anderen Staaten kam. Kopfſteuern wurden nur in unbedeutendem Betrage einigemal vom großen Kurfürſten und ſeinem Sohne erhoben. Die Stempelſteuer, die Gebühren, die für die Anſtellung gezahlt wurden, waren von mäßigem Betrage. Hauptſächlich aber erfolgte jene mißbräuchliche Anwendung der Regalien, die wir ſonſt vom 16. bis 18. Jahrhundert ſo vielfach beobachten, nicht oder wenigſtens in viel geringerem Maße als anderwärts.

Im Kampfe mit den Ständen hatte die fürſtliche Gewalt allerwärts nach Einnahmen geſucht, die ihr ohne ſtändiſche Zuſtimmung von Rechts wegen zukämen. Die Regalien waren nach der Auffaſſung der Zeit fürſtliche Reſervatrechte; das tiefere Eindringen des römiſchen Rechtes im 16. Jahrhundert erleichterte den Hofjuriſten eine kräftigere Geltendmachung derſelben; die Litteratur der Zeit kämpfte in dieſer Richtung; Obrecht (1574 bis 1612) iſt der theoretiſche Hauptvertreter der Regalwirtſchaft, wie ſie Roſcher als Übergang von der Domänen- zur Steuerwirtſchaft charakteriſiert. Kaspar Klock zählt nicht weniger als 400 Regalien auf. Es lag in dieſer Richtung etwas, das der Berechtigung nicht entbehrte. In dem Kampfe für die Regalien kämpfte die wiedererwachte ſtaatliche Gewalt gegen die Feſſeln eines unbillig gehandhabten feudalen Steuerbewilligungsrechtes und gegen die Uſurpation ſtaatlicher Rechte durch Adel und

Lokalgewalten. Aber fast überall verlor sie, weil sie Geld um jeden Preis brauchte und Steuern nicht einzuführen vermochte, das wahre Ziel aus dem Auge und gebrauchte ihr Recht, Gebühren zu fordern, zu strafen, ausschließende Rechte zu erteilen, nur noch von dem Gesichtspunkte fiskalischer Einträglichkeit oder willkürlicher Begünstigung aus.

Bekannt ist, wie man die Strafgewalt zur Finanzquelle machte; in England hatte schon die normannische Militärmonarchie damit begonnen, dann hatten die Tudors den unbotmäßigen Adel damit sich unterworfen, hauptsächlich die Güterkonfiskation im großen getrieben; zuletzt hatte die Sternkammer dasselbe versucht. In Schweden waren zeitweise die jährlichen Strafgelder einträglicher als die Steuern. Colbert hatte in kurzer Zeit die Finanzverwaltung dadurch zu reinigen gesucht, daß er verdächtigen höheren Finanzbeamten 70 Millionen Livres abnahm. In Brandenburg hatte Kurfürst Friedrich II. sich in seiner Finanznot damit geholfen. Albrecht Achill pflegte zu sagen, sein seliger Bruder habe sich davon genährt. Mehr als 4000 Goldgulden betrug aber die Einnahme von Strafgeldern durchschnittlich auch damals nicht. Wichtig aber ist, daß die Einführung der procuratores fisci unter Kurfürst Friedrich II. damit zusammenhing.

In einem großen Teil des nordöstlichen Europas drehte sich im 17. und 18. Jahrhundert die innere Politik darum, ob der Krone ihr großes Domanium bleibe oder ob der Adel sich in den überwiegenden Besitz der großen Güter setze. Mit List und Gewalt, mit politischen und wirtschaftlichen Mitteln, mit Prozessen und Rechtstiteln aller Art wurde um die große Beute und damit um die Herrschaft gestritten. Auch in Preußen gelang es dem Adel vielfach, sich in den Besitz früherer Domänen zu setzen, und es ist in diesem Zusammenhang, daß die Regierungen die Ordnung des Rechtsweges zu ändern, die Verwaltungsjustiz auszudehnen suchten. Der große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. haben eine ziemliche Zahl fiskalischer Prozesse gegen den Adel geführt, der Domänen pfandweise inne hatte und sie nicht herausgeben wollte. Friedrich der Große ließ noch 1772 dem west-

preußischen Adel androhen, daß er alle Güter konfiscieren werde, die bei der Katastrierung nicht ordentlich und in ihrer ganzen Größe angemeldet würden. Aber eine systematische Einnahmequelle wurde nicht mehr daraus gemacht. Friedrich Wilhelm I. folgte dem Rate seines Freundes Leopold von Dessau nicht, es zu machen wie er, d. h. so ziemlich alle Rittergüter des Landes dem Domanium einzuverleiben. Und vollends Friedrich II. stand im Vollbewußtsein seiner königlichen Macht seinem Landadel nicht mehr eifersüchtig wie seine Vorfahren gegenüber. Er ließ absichtlich alle älteren fiskalischen Prozesse zwischen dem Domänenfiskus und dem Adel (1740) fallen, um den Besitzstand des Adels zu erhalten.

Der Verkauf von Ämtern und Würden blühte in Frankreich am meisten; schon 1614 hatte man für 200, 1664 bereits für 800 Mill. Livres Ämter verkauft. In den Jahren 1691—1709 wurden 40,000 neue Ämter geschaffen, deren Hauptzweck der Verkauf war. In Preußen wurden auch wohl zeitweise einzelne Ämter dem gegeben, der etwas mehr als die herkömmliche Gebühr dafür bot; aber nie wurden Ämter geschaffen, um sie zu verkaufen; stets wurde die persönliche Qualität der Bewerber neben ihrem Gebot in Betracht gezogen.

In Frankreich hatte man im 16. Jahrhundert allen Gewerbebetrieb für droit domanial erklärt. Man gründete darauf das Recht, Staatsgewerbe zu treiben, und jeden, der nicht innerhalb einer staatlich zugelassenen Zunft arbeitete, zu konzessionieren, sowie ihm unter Umständen ausschließliche Rechte zu erteilen. Ähnliche Anschauungen drangen überall durch; es fragte sich nur, welchen Gebrauch man davon machte. In den italienischen Staaten wurde der Kornhandel im großen allgemein als Regal betrieben. In Spanien, Portugal, England, Holland und Frankreich wurde der Kolonialhandel ganz oder teilweise dem Staate oder großen Compagnieen vorbehalten. Vielleicht am allerweitesten in dem Vorbehalt ausschließlicher Gewerberechte für sich und die von ihr Beliehenen ging die englische Regierung unter Elisabeth. Die damalige Regalisierung betraf Korinthen, Eisen, Pulver,

Karten, Kalbleder, Felle, Segeltuch, Pottaſche, Weineſſig, Thran, Steinkohlen, Stahl, Branntwein, Bürſten, Flaſchen, Töpfe, Salpeter, Blei, Öl, Galmei, Spiegel, Papier, Stärke, Zinn, Schwefel, Tuch, Sardellen, Bier, Kanonen, Horn, Leder, ſpaniſche Wolle und iriſches Garn. Man iſt verſucht, zu fragen, was da noch für den freien Verkehr übrig blieb; und doch blühte die engliſche Volkswirtſchaft unter der jungfräulichen Königin wie nie zuvor. Darin liegt eben der Beweis, daß dieſe Regale, Monopole und Staatsbetriebe, obwohl nicht frei von groben Mißbräuchen und ſchweren Mißſtänden, obwohl oftmals nicht durch das Staatsintereſſe, ſondern durch Koterieeinflüſſe und Günſtlingswirtſchaft hervorgerufen, doch auch ihre zeitgemäße und nützliche Seite hatten. Teilweiſe liegt ihre Rechtfertigung freilich nur in dem finanziellen Geſichtspunkte: die notwendigen Mittel für eine große und heilſame Regierung, wie ſie ſicher der Eliſabeth nachzurühmen iſt, waren eben nicht anders zu ſchaffen, ſo lange Volk und Stände jeder Steuerzahlung ſo widerſtrebten. Dann aber war der Staatsbetrieb oder die konzeſſionierte Privatunternehmung an vielen Stellen techniſch nicht leiſtungsunfähiger als der freie Privatbetrieb, ähnlich wie wir es heute in Bezug auf Tabak, auf Bergwerke, Poſt- und Eiſenbahnen, Gas- und Waſſerwerke ſehen. An anderen Stellen aber waren ſie ſogar der Privatunternehmung weit vorzuziehen. Der Staatsbetrieb war teilweiſe nötig, weil es an einem bürgerlichen, tüchtigen Unternehmerſtand fehlte, weil die Bergwerke, der Salzhandel, der Kornhandel, die Kolonialunternehmungen weit über dem Niveau der damaligen Privatkapitalien lagen, weil die Bedingungen der Öffentlichkeit und der kontrollierenden Mitbewerbung damals viel mehr fehlten, weil ein faktiſches Monopol aber immer noch beſſer in Händen iſt, welche der publica fides genießen und ein Bewußtſein öffentlicher Pflichten haben, als in ſolchen, die nur gewinnen wollen. Vielfach waren auch die damaligen regaliſierten, vom Staate betriebenen oder an Private verliehenen Gewerbebetriebe gar nichts anderes, als heute gewerbliche Unternehmungen mit Patentrecht.

In den deutſchen Territorialſtaaten fing man im 16. Jahrhundert ziemlich allgemein an, das Forſt- und Jagdregal, das Bergwerks- und Waſſerregal möglichſt auszudehnen, auf Bergbau, Hütten- und Salinenweſen ſein Auge zu richten. Die fürſtlichen Einnahmen hatten eben ſolchen Vorteil davon, wie die volkswirtſchaftliche Entwickelung der Länder. Beſonders Sachſen zeichnete ſich in dieſer Beziehung aus, wie wir darüber durch die Unterſuchungen von Kius und Falke näher unterrichtet ſind. In Brandenburg machte Joachim II. einen vergeblichen Verſuch, fiskaliſche Salzwerke im Lande anzulegen, um die Salzeinfuhr zu verbieten; 1602 wurde eine fürſtliche Glashütte errichtet. Aber im ganzen geſchah doch nicht viel der Art. Dagegen ſehen wir den großen Kurfürſten und ſeine Nachfolger mannigfach als gewerbliche Unternehmer auftreten und fremde Gewerbetreibende durch Monopole und Privilegien ins Land ziehen. Die fiskaliſche Glasinduſtrie wurde ausgedehnt und zu einer Spiegelmanufaktur erweitert. Kupfer- und Meſſinghämmer, Eiſen- und Stahlwerke wurden auf ſtaatliche Koſten angelegt und die Einfuhr der entſprechenden Waren verboten oder erſchwert, kurfürſtlichen Faktoren der Vertrieb der betreffenden Produkte übergeben. Trotzdem, daß man Salz noch nicht im Lande produzierte, ſuchte der Kurfürſt durch fiskaliſchen Vertrieb von Lüneburger Salz ſich eine Einnahme zu verſchaffen; als die großen Magdeburgiſchen Salzwerke an Brandenburg kamen, und als in dieſen unter Friedrich I. eine Reihe großer, ihrer Zeit voraus eilender Verbeſſerungen eingerichtet waren, da konnte Friedrich Wilhelm das Salzmonopol ſo ziemlich auf den ganzen Staat mit Gewinn ausdehnen, ja einen bedeutenden Salzexport ins Ausland durchſetzen[1]. Das blieb ſo das ganze 18. Jahrhundert; zuletzt hat Stein die Salzadminiſtration weſentlich verbeſſert; die Einnahmen beliefen ſich gegen 1800 auf $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ Millionen Thaler. Eine muſterhafte, bald weit über die preußiſchen Grenzen ſich

[1] Vergl. jetzt über die Salinenpolitik meine Unterſuchung im Jahrbuch 1887, 839—882.

ausdehnende und keineswegs engherzig fiskalisch verwaltete Post hat ebenfalls der große Kurfürst eingerichtet. Sie galt bald in ganz Deutschland als Muster und lieferte, obwohl bis 1740 in keiner Weise fiskalisch ausgenützt, immerhin nicht unbedeutende Überschüsse: 1685 39,213 Rthlr., 1712 137,450, 1740 220,000, Rthlr., während die englische Post 1660 12,000 Pfund Sterling, 1699 90,504 Pfd. Sterling eintrug. Ein staatliches Vorrecht nahm die Post eigentlich erst von 1700 an oder vielmehr durch die Postordnung von 1712 in Anspruch, worin ein schwerwiegender Beweis ihrer guten Verwaltung liegt. Wenn wir uns erinnern, daß die Posten im 17. und 18. Jahrhundert ähnlich wirkten, wie heute die Eisenbahnen, — Just. Möser meint, daß die Posten ganz erstaunliche Folgen nach sich gezogen und die Welt in manchen Sachen fast in andere Formen gegossen haben —, so werden wir ermessen, was der preußische Staat an seiner Post hatte. Ihre Musterhaftigkeit aber dankte sie nach dem einstimmigen Urteil aller genaueren Kenner der Postgeschichte der staatlichen, einheitlichen, straffen Leitung in Verbindung mit der Sparsamkeit und Tüchtigkeit der damaligen preußischen Verwaltung überhaupt.

Ausschließende Konzessionen an Private hatte der große Kurfürst zuerst an Tabaksfabrikanten gegeben, dann erhielten solche hauptsächlich französische Emigranten; die Gewebeindustrie, Tapetenfabrikation, Gold- und Silberspinnerei wurde so und durch Unterstützung mit staatlichen Kapitalien im Lande befördert. Die Konzessionen lauteten oftmals nur auf eine Reihe von Jahren. Friedrich der Große sprach es als festen Grundsatz aus, jede der von ihm privilegierten Fabriken genau zu verfolgen und ihr ihre Vorrechte zu entziehen, sobald sie sich herausgearbeitet und Einiges verdient habe. Eine Reihe der wichtigsten, heute noch blühenden Industrieen wurde so ins Leben gerufen, und wenn auch daneben viele Fehler gemacht, aus Irrtum einzelne Schwindler begünstigt, Manufakturen durch Einfuhrverbote gefördert wurden, die nachher wieder verfielen, wenn oftmals nicht bloß mit Unrecht, sondern auch mit Recht

über Monopole geklagt wurde: im ganzen war das Syſtem doch den damaligen volkswirtſchaftlichen Zuſtänden entſprechend. Preußen war hinter England, Frankreich und Holland um ein oder zwei Jahrhunderte zurück und konnte nur durch Zuſammenfaſſung und Anſpornung aller Kräfte ihnen nachkommen.

Auch die rein ſtaatlichen Gewerbsunternehmungen unter Friedrich dem Großen waren in der Hauptſache gerechtfertigt. Seine Bergwerks- und Hüttenverwaltung hat die Grundlage für die ganze heutige preußiſche Großinduſtrie dieſer Art gelegt. Der große Getreidehandel, den der Staat trieb, war mit keinem Verbot privaten Handels direkt verbunden. Aber es gab damals kaum einen nennenswerten Privatkornhandel, während für den Staat ſein großer Domänenbeſitz, deſſen Pächte teilweiſe noch in Getreide abgeführt wurden, einerſeits, die Armeebedürfniſſe andererſeits Anlaß zu einer großen Getreidemagazinierung boten. Dieſe Magazine wurden dann weiter dazu benutzt, in übermäßig billigen Jahren einzukaufen, in übermäßig teueren zu verkaufen und ſo das Getreide nicht über ein gewiſſes Maß im Preiſe ſchwanken zu laſſen. Das war eine ebenſoſehr für den Landwirt, als für die übrigen Klaſſen der Bevölkerung außerordentlich wohlthätige Maßregel. Die verheerenden Wirkungen großer Teuerungen, die wir heute freilich, dank dem Privathandel, auch nicht mehr kennen, blieben ſo dem preußiſchen Staate fern. Mit ſeinen Bankplänen fiel Friedrich zuerſt in unwürdige Hände; aber dann gereichte die Bank von 1765 an der gewerblichen und Handelsentwickelung doch ſicher zum Vorteile. Daß die verſchiedenen Seehandlungscompagnieen nicht alle blühten, war zu einem großen Teile nicht Folge fehlerhafter Pläne, ſondern des ſiebenjährigen Krieges und der holländiſchen Eiferſucht; an der letzteren war ſchon der erſte ähnliche Verſuch unter dem großen Kurfürſten hauptſächlich geſcheitert. Der richtige Gedanke des Königs war, Preußen dadurch einen direkten Anteil am Welthandel zu verſchaffen, die Abhängigkeit von Holland und England zu beſeitigen, den preußiſchen Produkten einen direkten Abſatz in den Kolonieen, im Mittelmeer, in Amerika

zu verſchaffen. Auch die Handelsverträge, die er abſchloß, zielten dahin. Und wenn die geſamte preußiſche Aus- und Einfuhr von Ranke und J. G. Hoffmann ſo angegeben wird:

		Ausfuhr:		Einfuhr:	
1752	Alte Provinzen	12,6	Mill. Thaler	9,4	Mill. Thaler
	Schleſien . .	9,9	" "	7,5	" "
1795/96	" . .	51,5	" "	53,3	" "

ſo wird man nicht wohl leugnen können, daß ein außerordentlicher Fortſchritt ſtattgefunden; die Induſtrie hatte ſich glänzend gehoben; Preußen war ein wohlhabendes Land geworden. Den Wert der abgeſetzten preußiſchen Fabrikate berechnete man 1781 auf 25, 1785 auf 30, 1793 auf 37 Mill.; von letzteren gingen 15 Millionen ins Ausland (Viebahn).

Von bloß finanziellem Standpunkt ſind die Lotterie, das Tabaksmonopol, die Kaffeebrennerei und die Münzverſchlechterung während des ſiebenjährigen Krieges zu betrachten. Letztere war durch die Not des Krieges herbeigeführt und wurde nach demſelben raſch wieder beſeitigt. Die Lotterie blieb auch nach Friedrichs Tode und trug gegen 1800 jährlich 6—800 000 Thaler ein. Die ſtaatliche Kaffeebrennerei, verbunden mit dem ſtaatlichen Monopol des Kaffeehandels, hat am meiſten dazu beigetragen, Friedrichs ſpätere Finanzmaßregeln verhaßt zu machen; ſie war ein ſehr ungeſchicktes Experiment, vor allem weil ſie nichts eintrug. Dagegen war die Einführung des Tabaksmonopols nur die Übertragung einer Steuereinrichtung, die damals in einer Reihe europäiſcher Staaten beſtand, in Frankreich z. B. 1750 dem Staate ſchon 25 Mill. Livres eintrug. Nachdem die Geſellſchaft, welche das Geſchäft übernommen, Bankerott gemacht hatte und die Verwaltung königlich geworden war, ſtieg der Reinertrag auf durchſchnittlich über eine Million Thaler; der Tabaksbau nahm dabei ſehr im Lande zu; der verkaufte Tabak war gut und in den ordinären Sorten auch billig; nur auf dem feineren Tabak ruhte eine hohe Steuer. Die Aufhebung des Tabaksmonopols nach dem Tode Friedrichs des Großen war um ſo weniger gerechtfertigt, als man es ſpäter wieder ein-

führte, obwohl man die Mahlaccise und andere Steuern dafür erhöht hatte. Es war eine Konzession an die Mißstimmung des Publikums über die ganze sogenannte Regie, d. h. die französischen Beamten, die seit dem siebenjährigen Kriege die Accise wie die Monopole verwalteten. Daß Friedrich hierzu Franzosen massenhaft ins Land rief, daß er sie nun in schroffer Weise alten, verdienten Beamten vorzog, war vielleicht unrichtig; jedoch leiteten ihn richtige technisch-finanzielle Erwägungen, und man darf nicht vergessen, daß 1766 nicht dieselben deutsch-nationalen Empfindungen vorherrschten wie später. Immer mögen dabei viele Mißgriffe in der Wahl der Personen und der Maßregeln vorgekommen sein. Friedrich II. hat selbst später einen großen Teil der französischen Beamten weggejagt. Die Persönlichkeit de Launays aber, der zuletzt allein an der Spitze der sogenannten Regie stand, scheint mir die Behandlung nicht verdient zu haben, die ihm unter Friedrich Wilhelm II. widerfuhr. Seine Ankläger, Richter und Nachfolger waren unfähige Menschen, ihre Denkschriften stehen weit unter der Rechtfertigungsschrift de Launays. Nur ein einseitiger Doktrinär, wie Mirabeau, konnte das übersehen[1].

In Bezug auf die übrigen Staatseinahmen in der Epoche von 1640—1806 will ich kurz sein. Am wichtigsten waren die Domänen und Forsten. Man hatte unter dem großen Kurfürsten noch unsicher zwischen der Verpachtung und Administration der Domänenämter hin und her geschwankt. Ein ordentlicher Stand von Pächtern fehlte noch; Erfahrungen mußten erst gesammelt werden. Unter Friedrich I. kam dann ein Plan zur teilweisen Ausführung, der geistreich und social bedeutsam gedacht war, in den Händen einer leichtfertigen und verschwenderischen Hofpartei aber nur zu schlechten Resultaten führte: der Plan der Vererbpachtung der Domänen. Es fehlte an tüchtigen Erbpächtern; statt in kleinen Bauerngütern wurden die Domänen

[1] Vergleiche darüber meine akademische Rede über die Einführung der französischen Regie. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften vom 26. Januar 1888.

in großen Stücken und vielfach an zahlungsunfähige Abenteurer weggegeben, die Kaufgelder wurden in dem Strudel des Hoflebens verschleudert. Alle besseren Elemente des Hofes und der Verwaltung sammelten sich um den damaligen Kronprinzen zum Sturze des Dreigrafenministeriums; und mit ihm fiel die Vererbpachtung, in der Friedrich Wilhelm eine unstatthafte Veräußerung des Staatsvermögens sah. Dieser Fürst stellte auch in der Domänenfrage den staatlichen Gesichtspunkt so voran, daß er ohne weiteres die sogenannten Schatullegüter, die zur Disposition des Königs bisher gesondert verwaltet wurden, den Domänenkammern übergab, sie wie das ganze übrige Domanium für unveräußerliches Staatsgut erklärte, ein Beispiel, dem viele deutschen Fürsten des 19. Jahrhunderts noch nicht fähig waren zu folgen. Friedrich Wilhelm brachte das Schwanken in der Domänenverwaltung dadurch zu einem festen Abschluß, daß er überall die sogenannte Generalpacht einführte, die in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag in Preußen üblich geblieben ist. Ein ganzes Amt, nicht die einzelnen Teile desselben, wird dabei an einen Pächter, den Amtmann, mit allen Pertinenzen, Polizei- und Jurisdiktionsrechten, Vorwerken und Bauerndörfern, mit allen Abgaben und Frohnen, mit Mühle und Brauerei gegen Zahlung einer festen Pachtsumme ausgegeben. Friedrich Wilhelm I. legte besonderen Wert auf das System, weil er auf feste Summen für seinen Etat wollte rechnen können, wie das auch bei der damals in anderen Ländern so vielfach üblichen Steuerverpachtung ein wesentlicher Gesichtspunkt war. Soweit der Generalpächter öffentliche Funktionen handhabte, Polizeibeamter und Arbeitgeber zugleich war, die Frohnen übermäßig anspannen konnte, verbanden sich mit dieser Art der Domänenverwaltung wohl auch manche Schattenseiten; aber nicht nur suchte hiergegen eine genaue Fixierung aller Rechtsverhältnisse, besonders der Frohnen, eine strenge Kontrolle und Bereisung der Ämter zu schützen — die Domänenbauern waren anerkanntermaßen in besserer Lage als die ritterschaftlichen —, sondern es standen diesen Schattenseiten neben den finanziellen

auch bedeutſame volkswirtſchaftliche Lichtſeiten gegenüber. Die Domänenpachtungen, aus denen Friedrich Wilhelm I. in Oſtpreußen alle Adeligen herauswarf, um ſie durch Bürgerliche zu erſetzen, wurden die hohe Schule für alle fähigeren Landwirte, ſie wurden das Hauptmittel des agrariſchen Fortſchrittes, ſie erzogen einen wohlhabenden, bürgerlichen Unternehmer- und Mittelſtand, der weit über dem Niveau des damaligen ſpießbürgerlichen Handwerkertums, fleißig, ſparſam und thätig, eine äußerſt wohlthätige ſociale Ergänzung des Adels bildete, dem er an Intelligenz und bald auch an Wohlſtand gleichſtand, ohne ſeine Unarten zu teilen. Der preußiſche Beamtenſtand und Offiziersſtand dankt dieſen Domänenpächterfamilien ſehr viele fähige Elemente. Wohl der größte Teil der heutigen bürgerlichen oder neugeadelten Rittergutsbeſitzer ſtammt daher.

Seit die Verpachtung der Domänen durchgeführt war, hatte ſich auch die alte Verknüpfung der Naturalwirtſchaft des Hofes mit der Domänenwirtſchaft gelöſt. Aber faſt ein Jahrhundert lang hatte es gedauert, bis man dieſes Ziel erreicht. Seit der Errichtung des freilich nur vorübergehenden Staatskammerrates (1651) hatte der große Kurfürſt dahin geſtrebt; am 14. Juni 1652 ſchrieb er an die Berliner Amtskammer: „Und ſind wir alſo im Werke begriffen, unſeren Hofſtaat alſo zu reducieren, daß hinführo alle unſere Diener mit einem gewiſſen Gelde richtig gezahlt, und dagegen alle Deputatſtücke aufzuheben.“ Aber es war nicht möglich durchzudringen. Die feſtgewurzelten alten Gewohnheiten und die oftmalige Not des Augenblickes waren ſtärker. Die Beamten wollten ihren Tiſch bei Hofe nicht aufgeben; wenn der Hof nicht zu leben hatte, requirierte man wieder Naturalien bei dieſem oder jenem Domänenamte. Bis gegen 1713 waren ſehr viele Staatsbeamte zugleich Hofbeamte und beanſpruchten als ſolche Wohnung, Pferdefutter und Deputatſtücke. Faſt alle Kanzleien waren bis weit ins 18. Jahrhundert im Schloſſe; noch unter Friedrich Wilhelm I. erhielt das Generaldirektorium, wenn es Mittags 12 Uhr mit ſeinen Geſchäften nicht fertig war, ein gutes Mittageſſen aus der

Hofküche. Freie Arzneimittel aus der Hofapotheke hatte noch ſpät im 18. Jahrhundert halb Berlin. Immerhin aber war unter dem großen Kurfürſten ſchon manches beſſer geworden; er hatte 1673 eine beſondere Hofſtaatsrentei für den Unterhalt des Hofes errichtet; zunächſt aber ward dieſe Kaſſe nicht auf Geldüberſchüſſe anderer Kaſſen, ſondern auf die Zuweiſung beſtimmter Ämter und Einnahmequellen, die ihr nun untergeben waren, gegründet; ſo klebte man am Hergebrachten; erſt 1681 hatte man dieſe Ämter wieder den Amtskammern zurückgegeben, und damit erſt begann die volle Selbſtändigkeit der Hofwirtſchaft. Danckelman wirkte in gleicher Richtung[1]. Aber als der Oberkammerherr und Obermarſchall von Wartenberg nicht bloß über die Hofſtaatskaſſe, ſondern zugleich über die geſamten Finanzen und Staatskaſſen ſchaltete, trat wieder eine vollſtändige Vermiſchung von Hof- und Staatsbedürfniſſen ein. In ſchroffer Reaktion gegen dieſen letzten Rückfall in die Verbindung der Hof- und Staatswirtſchaft ſchied nun Friedrich Wilhelm I. ſtreng, und ſeither hat man am preußiſchen Hofe ſparſam gewirtſchaftet, ſeither konnte man das Domäneneinkommen genau buchen, verrechnen und kontrollieren. Der Ertrag der Domänen war ſchon unter dem großen Kurfürſten durch Einlöſungen, beſſere Ordnung der ganzen Verwaltung und Verpachtungsverſuche weſentlich gehoben worden. Bei ſeinem Tode trugen ſie im ganzen (freilich einſchließlich der Zölle, der Forſten, der Poſt, der Münze und aller derartigen, zu den Domänen gerechneten Einkünfte) 800—850 000 damalige Thaler, während die Steuern etwa gerade das Doppelte eintrugen. Unter ſeinem Sohne war es vor allem Kraut, dem durch ſeine emſige Thätigkeit und Strenge die Hebung der Einkünfte gelang, allein z. B. in den

[1] Siehe darüber jetzt den erſten Band der „Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte der inneren Politik des Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“: er enthält von der „Geſchichte der brandenburgiſchen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697“ die Centralſtellen der Kammerverwaltung, die Amtskammer, das Kaſſenweſen und die Domänen der Kurmark, bearbeitet von Kurt Breyſig, 1895.

Jahren 1796—97 um gegen 150000 Thaler; 1713 betrugen die Domäneneinkünfte 1,3 Million Thaler. Unter Friedrich Wilhelm I., der einzelne Steuern seines Vaters beseitigte, die Accisesätze nicht sehr bedeutend erhöhte, überhaupt die Steuerlast von gegen 2 Thaler pro Kopf trotz seines fiskalischen Sinnes nicht schwerer machen wollte, geschah am meisten für einen gesteigerten Domänenertrag. Die Schulden wurden vollständig abgestoßen, unzählige Verbesserungen im einzelnen, große Erwerbungen im ganzen gemacht, das Pachtwesen wurde in der erwähnten Weise auf Grund genauester Anschläge geregelt[1]; der Gesamtreinertrag stieg auf 3,3 Millionen. Steuern und Domänen hielten sich nun fast die Wage, was weder vorher noch nachher je der Fall war. Später hat sich das preußische Staatskammergut wohl kaum mehr wesentlich vergrößert, sondern ist nur durch die Zunahme der Bevölkerung, durch das Steigen der Produkten- und Holzpreise im Ertrage, 1786 bis zu 5,7, 1806 bis zu 8,7 Millionen gestiegen. Das entspräche einem Vermögen von etwa 160—180 Millionen Thalern. Am ausgedehntesten war der fiskalische Besitz in Ostpreußen, wo er ein Drittel bis zur Hälfte des Landes umfaßte (1648 schon 48 354 von etwa 120 000 Hufen). Im Jahre 1808 berechnete der Minister von Schrötter den Wert der Domänen in Ostpreußen und Litauen auf 15⅔ Millionen, Geh. Rat von Borgsted die in Pommern und der Neumark auf 16—17 Millionen, die in Westpreußen wurden auf ungefähr 6 Millionen angeschlagen; die in der Kurmark waren im Juni 1807 auf 11,9 Millionen Thaler berechnet, während die kurmärkischen Rittergüter 15 590 000 Thaler wert sein sollten; die schlesischen Domänen waren verhältnismäßig nicht so bedeutend[2]. Im Jahre 1810 nahm Hardenberg, unter dem Druck sehr ungünstiger Preisverhältnisse, den Wert sämtlicher Domänen, Forsten und säkularisierten

[1] Siehe darüber jetzt Stadelmann, R., Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, 3 Bde., 1878 ff., und über die Domänenverwaltung im 17. Jahrhundert Breysig, Jahrb. 1892, 12—13 ff.

[2] Siehe Pertz, Leben Steins, 2, 614.

Kirchengüter des auf die Hälfte reducierten Staates zu 97 bis 98 Millionen Thaler an (Naſſe).

Um den Wert eines ſolchen Beſitzes zu würdigen, möchte ich dem einſeitigen, faſt albernen Satze von Adam Smith, daß das Einkommen aus Staatsgütern in jeder civiliſierten Monarchie die Geſellſchaft mehr als jede andere Einnahme der Krone koſte, den ebenfalls einſeitigen, aber viel wahreren und geiſtreicheren Ausſpruch Lorenz von Steins gegenüberſtellen, der ſagt: „Die Einnahme aus den Domänen iſt die wirtſchaftliche Baſis des ſelbſtändigen Königtums und mit ihm der ſelbſtändigen äußern und innern Staatenbildung; denn ſie wird die Grundlage der materiellen Unabhängigkeit der Könige gegenüber der Herrſchaft und Gewalt der mächtigen ſtändiſchen Körperſchaften. Die Domäne dauert daher fort und wird dauern, ſo lange es ein Königtum giebt, denn beide ſind nicht bloß hiſtoriſch, ſondern organiſch miteinander korreſpondierende Begriffe.“ In Bezug auf die Forſten wirtſchaftete der Staat damals wie heute beſſer als die Privaten; in Bezug auf die eigentlichen Domänen wird die Privatwirtſchaft, ſobald dieſelben verpachtet ſind, gar nicht ausgeſchloſſen; es war für den preußiſchen Staat, der ſeinen Domänenbeſitz durch Koloniſation wüſter Ländereien und Auskauf heruntergekommener Rittergutsbeſitzer damals vergrößerte, nur die Frage, ob das Pachtſyſtem beſſere Reſultate lieferte, als die Wirtſchaft der Rittergutsbeſitzer, ob die Grundrente beſſer in den Händen des Staates oder adliger Familien war. Und da kann, glaube ich, über die Antwort kein Zweifel ſein; das Domänenpachtſyſtem hob die Landwirſchaft, wie es das Los der Bauern beſſerte und die Zahl der kleinen Wirte vermehrte. Endlich aber handelte es ſich für Preußen darum, ob der Staat, der alle ſeine Kräfte bis zum äußerſten anſpannen wollte und mußte, lieber die ſchon ſehr hohen Steuern oder das Domäneneinkommen ſteigerte und damit zugleich für die Zeiten der Not einen Reſervefonds ſich ſicherte, wie er auch beim höchſten Patriotismus der Bürger niemals im Vermögen der einzelnen Privaten liegt. Der aufgeklärte Despotismus konnte, ohne ſeine

Existenz zu gefährden, die Steuern nicht weiter emporschrauben; es war also für Friedrich Wilhelm I., wenn er die über alle Verhältnisse große Armee schaffen wollte, die Preußen dann zur Großmacht erhob, kein anderer Weg offen, als der der Ausdehnung der Domänen. Und hätte Preußen diese Domänen nicht besessen, es hätte die harte Zeit von 1806—15 noch weniger ertragen, die Neuordnung seiner Finanzen wäre ihm 1815—25 noch schwieriger geworden, als sie es ohnedem wurde.

Übrigens hätten weder die Domänen, noch die andern regelmäßigen Staatseinkünfte, die wir bisher besprachen, die Möglichkeit geboten, den preußischen Staat zu einer Großmacht zu erheben, welche kühn und entscheidend in die Geschicke Europas eingriff, wenn man es nicht zugleich verstanden hätte, über das größeste Problem, das jeder staatlichen Finanz gestellt ist, nämlich zeitweise die Ausgaben verdoppeln oder verdreifachen zu können, Herr zu werden. Die Ungleichmäßigkeit der notwendigen Ausgaben von Jahr zu Jahr war seit den Tagen der Alten immer wieder der schwierigste Punkt für jede Finanzleitung. Und es hat nie einen andern Ausweg gegeben als den Staatsschatz und den Staatskredit. Nur mit diesen beiden Mitteln ist die rasche Anpassung der staatlichen Aktion an die Bedürfnisse des Augenblicks, sind große rasche Entschließungen und Schläge möglich. Und während im Altertum und Mittelalter der Staatsschatz die Hauptrolle gespielt, war es seit dem 14—15 Jahrhundert der öffentliche Kredit, mit dem erst die Städte, dann die Staaten hauptsächlich operierten. Zumal seit dem 16. Jahrhundert hingen fast alle großen staatlichen Leistungen vom Kredit ab: Karl V. bereits konnte keinen Schritt thun ohne die Zustimmung und Hilfe einiger großen Bankiers; Frankreich, Holland, England erreichten ihre Machtstellung nur mit Hilfe des Kredits. Freilich hatte dieser öffentliche Kredit auch seine schweren Bedenken: falsch gebraucht oder ohne Erfolg angewandt, zerrüttete und lähmte er die Staatsfinanzen; überall erzeugte er eine Abhängigkeit der Regierung von fremden oder einheimischen Geldmächten und schuf damit große Gefahren für die Selbständigkeit des Staates und die Gerechtig-

keit der Staatsleitung. Von dieser Entwickelung an datiert es, daß die eigene oder fremde hohe Finanzwelt eine Art Mitregierung beansprucht und die Regierungsgewalt für ihre egoistischen Zwecke ausnützt. Sie will stets nicht bloß unerhört großen Gewinn machen, sondern politisch und social herrschen, die Verwaltungs- und Wirtschaftspolitik nach ihren egoistischen Zwecken einrichten.

In Deutschland waren alle Städte und so ziemlich alle Regierungen nach dem dreißigjährigen Kriege bankerott. Die Versuche des großen Kurfürsten, nach und nach seine Schulden abzuwickeln, haben wir schon erwähnt. Und es ist nun der charakteristische Zug der preußischen Finanzleitung geblieben, daß sie in der Hauptsache bis 1806 an dem Prinzip festhielt, keine oder so wenig als möglich Schulden zu machen, die Schulden aller öffentlichen Korporationen, der Städte und Provinzen ganz oder überwiegend zurückzuzahlen, soweit man alte Kreditinstitute, wie das kurmärkische ständische Kreditwerk, beibehielt, sie doch nur in beschränkter Weise zu benutzen und zu entwickeln. Vor allem Friedrich Wilhelm I. haßte in seiner biederen, altväterischen Weise jeden öffentlichen Kredit, er betrachtete alle Staatsgläubiger als Zudringlinge, die mit ihm aus der Schüssel essen wollten. Dafür aber schuf er den preußischen Staatsschatz. Er hatte 1713 nicht ganz eine Million Thaler in den öffentlichen Kassen gefunden und hinterließ 1740 allein in den beiden Tresors über 10 Mill., die bis zum Jahre 1742, am Ende des ersten schlesischen Krieges, auf 3 zusammengeschmolzen waren. Der zweite schlesische Krieg kostete 12 Mill., wovon der Staatsschatz 7, den Rest Kontributionen und Verwaltungsüberschüsse deckten; beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges waren 14, beim Schlusse desselben 16,2, beim Tode König Friedrichs II. 54 Mill. Thaler im Staatsschatz[1]. In den letzten neun Jahren seiner Regierung erzielte der König bei

[1] Vergleiche historische Zeitschrift, Bd. 65 (N. F. Bd. 29), S. 275—276 und Koser, Der preußische Staatsschatz von 1740—1756, Brandenb.-preußische Forschungen, Bd. IV, S. 207—229.

23 — 24 Mill. Thalern reiner Einnahme eine durchschnittliche jährliche Ersparnis von 2,6 Mill. Friedrich Wilhelm II. hat auch 8 Mill. in den Staatsschatz gelegt, ihn aber doch bis 1795 aufgebraucht. Seine ganze Politik war von dieser Erschöpfung des Schatzes bestimmt[1]. Bis zum Jahre 1805—1806 scheinen sich die Mittel des Staatsschatzes wieder bis auf gegen 13 (andere sagen 17) Mill. gehoben zu haben.

So wenig diese Ersparnisse 1786—1806 ausgemacht hatten, so bedeutungsvoll waren sie für das ganze 18. Jahrhundert. Man könnte sagen, sie hätten am meisten die Eigentümlichkeit der preußischen Finanz im Vergleich mit jener der anderen größeren Staaten damals ausgemacht. Eine größere Inanspruchnahme des Kredits im eigenen Lande wäre kaum möglich gewesen, hätte jedenfalls dem Königtum einen Teil seiner Selbständigkeit gekostet. Und fremder Kredit wäre noch schlimmer gewesen. Die Absicht, einen Staatsschatz zu sammeln, nötigt zugleich zu dieser peinlichen Sparsamkeit, ohne die jede Staatsfinanzverwaltung so leicht zur lässigen Verschwendung und zur Korruption führt.

Der eigentliche Begründer und Organisator dieser Sparsamkeit war Friedrich Wilhelm I., wie unter ihm überhaupt die finanziellen Reformtendenzen ihren Höhepunkt hatten. Er hat der Domänenverwaltung die Einrichtung gegeben, die sie bis 1806 behielt, hat die größten ländlichen Steuerreformen durchgeführt und die Accise auf den ganzen damaligen Staat ausgedehnt und ihr die verwaltungsmäßige und technische Gestaltung gegeben, die auch von der französischen Regie nur modifiziert, nicht von Grund aus geändert wurde. Hauptsächlich aber hat er die Finanzbehörden und das Personal geschaffen, welche nun für ein Jahrhundert das Gerüst dieses Finanzmechanismus ausmachten: in Berlin das Generaldirektorium, in den Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern, die nun

[1] A. Naudé, Der preußische Staatsschatz unter König Friedrich Wilhelm II. und seine Erschöpfung, Brandenb.-preußische Forschungen V, S. 203—256.

die Steuern, die Domänen und die Landespolizei verwalteten. Er hat das Landratsamt zu dem in den mittleren Provinzen gemacht, was es dann unter seinem Sohne für den ganzen Staat wurde, wie er dem Amte des Steuerkommissars seine definitive Gestalt gab. Er hat die richtige Verteilung der lokalen, im Interesse der Kriegsverwaltung zu tragenden Naturallasten durch Bildung von städtischen Serviskassen und -Kommissionen, von provinziellen Marsch- und Molestienkassen herbeigeführt. Er hat die Verwaltung der Forsten von dem Niveau der bloßen Jägerei auf das einer den Domänen, wenn nicht gleich-, doch nahestehenden staatlichen Einnahmequelle gehoben, indem er die selbständige Stellung der Forstbehörden aufhob und die betreffenden höheren Beamten den kollegialischen Domänenkammern einfügte. Er hat die mit namenlosen Mißbräuchen behaftete staatliche Bauverwaltung total umgebildet, indem er sie selbständig machte, d. h. allen Lokalbeamten und Domänenämtern das Bauen auf Amtsrechnung verbot, die entsprechenden technischen Beamten und Bauschreiber bei den Oberbehörden anstellte und diesen das Bauwesen in die Hand gab. Nur nach genaueren Voranschlägen und je nach der Größe des Baues mit Zustimmung der entsprechenden Oberbehörden durfte künftig irgend ein staatlicher oder städtischer Bau vorgenommen werden.

Friedrich Wilhelm hat für alle Finanzorgane eine strenge regelmäßige Kontrolle durch besondere Beamte oder die Vorgesetzten herbeigeführt; er hat den Grundsatz mit Strenge durchgeführt, daß für jede Verwaltung genaue Etats aufgestellt und von den Oberbehörden, bei den wichtigeren von ihm selbst geprüft und genehmigt sein mußten, ehe irgend eine Ausgabe gemacht werde. Jede Überschreitung des Etats wurde unnachsichtlich gestraft. Wie die genauesten Voranschläge jeder Verpachtung vorausgingen, so bildeten Ertragsberechnungen die Voraussetzung jedes Domänenkaufs. Die Rechnungsschemata wurden im ganzen Staate, für Staats- und Gemeindebehörde gleichmäßig vorgeschrieben, das Erfordernis von Rechnungsbelegen für jeden

Posten strenge aufgestellt, bei jeder Kriegs- und Domänenkammer eine provinziale Rechenkammer, in Berlin eine solche beim Generaldirektorium errichtet. Es begann damit jene Sparsamkeit und Genauigkeit, jene unerbittliche pedantische Strenge gegen jede kleinste Verschwendung öffentlicher Mittel, die seither den preußischen Finanzen eigen ist, — das Ärgernis für alle nachlässigen und bequemen Beamten, oftmals der Spott kleinstaatlicher, an ein bequemes Gehenlassen und willkürliches Schalten gewöhnter Finanzleute, — sicher aber eine der Hauptursachen, daß der preußische Staat mit kleinen Mitteln so weit kam.

5.

Finanzielles Gesamtergebnis von 1640—1806; Friedrich d. Gr. und der Zustand von 1786—1806.

Überblicken wir nun nochmal kurz die Licht- und Schattenseiten dieses altpreußischen Finanzsystems, so ist natürlich zuzugeben, daß es niemals, selbst in seiner besten Zeit nicht, vollendet war: es trug nach allen Seiten den Stempel seines Ursprungs an sich. Man kann ihm nur gerecht werden, wenn man es mit den deutschen Finanzverwaltungen des 16. und 17. Jahrhunderts und etwa mit den zeitgenössischen Einrichtungen anderer Staaten vergleicht, nie aber, wenn man heutige Finanzinstitutionen der Großstaaten zum Maßstab nimmt. Man muß sich erinnern, um welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände es sich von 1640—1800 im deutschen Nordosten handelte; eine rohe Naturalwirtschaft mit brutaler feudaler Klassenherrschaft herrschte auf dem Lande; die Städte waren verarmt, eine korrupte Oligarchie herrschte in ihnen. Die große Masse des Volkes und der kleinen Leute lebte ohne viel eigenes Nachdenken in dumpfem Drucke dahin; nur das eine Gefühl war nach und nach in diesen Kreisen erwacht, daß das Fürstentum der einzige Schutz und die einzige Rettung gegenüber einer verkommenen Aristokratie war. In erschöpfendem Kampfe hatte das centralisierende Fürsten- und Beamtentum im 17. Jahrhundert

dem Landadel die politiſche Macht genommen, aus einer Summe territorialer Duodezadelsrepubliken einen wirklichen Staat gemacht, im 18. Jahrhundert aus einem freihändleriſchen, Getreide und Wolle exportierenden Agrarſtaat ein auf Induſtriebeförderung, innerem Verkehr und geordneter Geldwirtſchaft ruhendes Gemeinweſen hergeſtellt. Bei dieſer unendlich ſchwierigen Umbildung und während man zugleich die Hilfe der in ihren größten Intereſſen verletzten höheren Kreiſe nicht entbehren konnte, während man die großen inneren Umbildungen ſtets wieder mit einer großen auswärtigen Aktion verbinden mußte, konnte trotz allem Radikalismus rationaliſtiſcher Aufklärung, trotz aller ſcheinbaren Allmacht des Staates nicht davon die Rede ſein, daß man alle Privilegien der Feudalariſtokratie aufhob, alle Sonderrechte der Städte, Provinzen und Lande beſeitigte. In der Not des Tages hatte man Stück für Stück an dem neuen Bau aufgeführt, überall ſo viel möglich Beſtehendes daneben erhalten. Nur zeitweiſe hatte man die ganze Kraft des Staates auf innere und Finanzreform konzentrieren können. Immer hatte man, weil die Mittel knapp, das Land arm und die Ziele groß und kühn waren, nur mit Anſpannung aller Kräfte, mit einer äußerſten Konzentrierung der wirtſchaftlichen Mittel in der ſtaatlichen Wirtſchaft verfahren können. Dieſe Finanzwirtſchaft offenbart daher die Züge des Despotismus und einer harten Fiskalität demjenigen, welcher an die humane und konſtitutionelle Form und die wirtſchaftliche Selbſtändigkeit der Individuen des 19. Jahrhunderts gewöhnt iſt. Auch konnte dieſe abſolute Königsgewalt des 18. Jahrhunderts nicht frei ſein von groben einzelnen Fehlgriffen in den Perſonen und in der Sache. Es iſt leicht, zahlreiche Finanzexperimente nachzuweiſen, die verfehlt und ſchädlich waren. Die Acciſeerhöhungen und andere Maßnahmen, die Friedrich Wilhelm I. unter dem Einfluß des berüchtigten Eckardt in ſeinen letzten Lebensjahren verfügte, gehören dahin, wie die überzahlreichen Verbote der Einfuhr, die Übertreibungen des ſogen. Tranſitoſyſtems, welche Friedrich d. Gr. meiſt gegen den Rat de Launays anordnete. Es fragt ſich

nur, ob derartiges Ausnahme oder Regel war, ob es nicht die notwendige Begleiterſcheinung der im ganzen doch damals ſo heilſamen abſoluten Gewalt war, und ob die Länder mit anderen Verfaſſungen im 18. Jahrhundert nicht ebenſo große Mißſtände im einzelnen zeigten.

Auch die weſentlichen und großen Einrichtungen der preußiſchen Finanz ſind natürlich keine Muſterbilder für die Gegenwart. Die Acciſe hatte manche Mängel, die ländlichen Kataſter waren teilweiſe noch entſetzlich, die Steuerfreiheiten des Adels dauerten in mehreren Provinzen noch fort. Das Kaſſenweſen war noch nicht einheitlich geregelt. Es exiſtierte noch keine Centralkaſſe, in der ſich ſämtliche Ausgaben und Einnahmen einheitlich überblicken ließen. Aber im großen und ganzen iſt dieſes Finanzweſen doch eine der größten Leiſtungen hohenzollernſcher Staatskunſt. Im Drange nach großen und unendlich ſchwierigen Zielen war mit den Mitteln, die Zeit und Verhältniſſe an die Hand gaben, nahezu das Höchſte geleiſtet. In vollendeter Weiſe griffen die Räder der Finanzpolitik in das volkswirtſchaftliche Getriebe und in die militäriſche Maſchine des Staates ein. Das Acciſeweſen war zugleich das Mittel, die für die damaligen Bedürfniſſe des Landes richtige Volkswirtſchaftspolitik zu verfolgen und ſchloß doch keine ſolche Überlaſtung der unteren Klaſſen mit Steuern ein, wie die engliſche Acciſe des 18. Jahrhunderts. Unendlich hoch ſtand die preußiſche Kontribution über den namenloſen Mißbräuchen der franzöſiſchen Taille. Die Monopole und Gewerbsprivilegien ſtanden im Dienſt des Ganzen und wurden nicht an Günſtlinge verſchwendet, wie in England unter Eliſabeth. Die Steuerverwaltung lag in der Hand pflichttreuer Beamter, nicht in der adeliger Herren und eines gewiſſenloſen Nepotismus, der es gegen 1700 in Öſterreich dahin brachte, daß, wie ein venetianiſcher Geſandter ſchreibt, von 14 Millionen Gulden, die eingehen ſollten, nur 4 in die Centralkaſſen gelangten — nicht in der Hand reicher Steuerpächter, wie in Frankreich, wo z. B. 1646 von 79 erhobenen Millionen nur 33 dem Staate zu gute kamen. Es wurden dem einzelnen große Opfer zugemutet, aber ſie

wurden nach einem Systeme verteilt, das die Zeit als relativ gerecht empfand; hauptsächlich aber mußte das Bewußtsein versöhnend wirken, daß diese Opfer nicht der Frivolität eines gewissenlosen Hofes oder genußsüchtigen Adels, sondern stets dem großen Zwecke des Ganzen gebracht wurden, daß dieser preußische Staat gut verwaltet und gut regiert, weit über den sämtlichen anderen deutschen Staaten stehe. Nicht umsonst priesen die sämtlichen älteren Kameralisten wie Gasser, Rohr, Zincken und Justi Preußen als ihren Musterstaat.

Die folgende kleine Übersicht, der hauptsächlich Riedel und Breysig zu Grunde liegt, mag uns das äußere Gesamtresultat der finanziellen Entwickelung Preußens von 1640—1806 nochmals kurz vor Augen führen, uns zeigen, über welche Mittel der aufstrebende Staat im gewöhnlichen Lauf der Dinge zu verfügen hatte. Die Angaben sind in zeitgenössischem Gelde gemacht, d. h. die Thaler sind vor 1750 etwas mehr wert als die heutigen.

	Domänen-einkünfte	Steuern	Gesamtes reines Staats-einkommen	Aufwand für Militär-zwecke	Größe der Armee	Staatsschatz	Bevölkerung
	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mann	Mill. Thlr.	Mill.
1640	0,04	—	—	—	—	—	—
1688	0,85	1,62	3,3	—	30,000	—	1,5
1713	1,6	2,4	3,4	2½	38,000	—	1,6
1740	3,3	3,6	7	5—6	72,000	10	2.2
1786	6—7	10—11	23	12—13	195,000	54	5,4
1806 Riedel	7—8	16	27	16—17	250,000	17	10,7
1806 Krug Dieterici	8,7	20	31	—	—	—	—

Die Einnahmen sind die reinen, sie enthalten nur die für die Centralverwaltung, Hof, Militär und andere allgemeine Zwecke disponiblen Überschüsse; anders wurden die Staatsrechnungen damals nicht geführt, also können keine anderen Aufstellungen gemacht werden; aber natürlich ist das, was bei dem einzelnen Einkommenszweig nun für eine Hauptzusammenstellung abzuziehen sei, selbst wieder zweifelhaft und daher sind Verschiedenheiten

möglich, wie wir ſie für 1805/6 bei Riedel und Dieterici (Krug) finden; Duncker giebt gar das Einkommen dieſes Jahres zu 35 Millionen an, was aber auch kein vollſtändig rohes Staatseinkommen in dem Sinne iſt, wie es heute berechnet wird.

Aber eigentlich viel mehr noch, als aus dieſen durchſchnittlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben, lernen wir die preußiſchen Finanzen aus dem kennen, was ſie für außerordentliche Zwecke leiſteten.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurden, wie bereits erwähnt, endlich all die verpfändeten Domänen eingelöſt, die Schulden ſämtlicher Städte abgeſtoßen und hierfür Millionen aus Staatsmitteln bezahlt; 1713—1732 wurden allein für fünf Millionen Thaler neue Domänen angekauft und 2½ Millionen für Feſtungsbauten, zwei Millionen für Civilbauten ausgegeben; für die Erwerbung Vorpommerns zahlte der König zwei Millionen, für das ſogen. Retabliſſement Oſtpreußens im ganzen gegen ſechs Millionen; der Schatz, den er hinterließ, betrug, wie erwähnt, zehn Millionen; Hunderttauſende wurden auf den Bau neuer Dörfer, Vorwerke, Mühlen und Städte, auf die Koloniſation überhaupt unter Friedrich Wilhelm I. und dann unter ſeinem Sohne verwendet. Beheim-Schwarzbach berechnet, daß Friedrich der Große allein in den letzten 20 Jahren ſeines Lebens direkt oder indirekt für Anſetzung von Koloniſten 25 Millionen Thaler ausgegeben habe; dann war die von 1713—1786 hierauf verwendete Summe ſicher die doppelte. Und was gaben beide Könige daneben für Handel und Induſtrie, Kanalbau, Waſſerregulierungen, direkte Beförderung der Landwirtſchaft aus. Die Berechnungen Herzbergs und anderer über die Zeit Friedrichs II. ſind bekannt genug: für die Kurmark ſoll der König einſchließlich deſſen, was den Städten und der Koloniſation zu gute kam, 20 Millionen Thaler verwendet haben, für Pommern von 1763 bis 1784 beinahe fünf, für Schleſien in derſelben Zeit über ſechs Millionen, für Weſtpreußen in den Jahren 1772—1784 drei Millionen Thaler. Die glänzendſte finanzielle Leiſtung Friedrichs des Großen iſt aber doch die Art, wie er ſeine Kriege,

hauptsächlich den siebenjährigen, führte. Während dieses ganzen Krieges beliefen sich die Einnahmen der Centralkriegskasse auf 78 Millionen Thaler, deren Grundstock aus dem Schatz zu Anfang des Krieges, den englischen Hilfsgeldern (etwa 16 Millionen), dem Münzgewinn und fremden Kontributionen sich zusammensetzte; dann wurden die gesamten ordentlichen Staatseinkünfte für den Krieg verwendet, alle Zahlungen wurden sistiert, die Beamten erhielten statt des Gehaltes Anweisungen, die erst nach dem Kriege eingelöst wurden; endlich wurden die Mittel der feindlichen Territorien möglichst herangezogen. Mecklenburg und Sachsen litten darunter wohl am meisten; ersteres berechnete seine Leistungen auf 17 Millionen Thaler, Sachsen auf 70 Millionen, ohne die schwere Verschuldung des Landes. Zu Ende des Krieges waren die preußischen Provinzen freilich zu einem erheblichen Teil in einem entsetzlichen Zustand; die Menschen-, Vieh-, Kapitalverluste waren übermäßige: ein Drittel der Berliner lebte von Armenunterstützung; in der Neumark gab es notorisch fast kein Vieh mehr, tausende von Häusern und Hütten waren niedergebrannt; eine volkswirtschaftliche Krisis der schlimmsten Art folgte dem Frieden und dauerte noch mehrere Jahre. Aber der König hatte, als er den Frieden schloß, noch sehr große disponible bare Mittel zur Verfügung und fast keine oder keine nennenswerten Schulden. Mit diesen Mitteln konnte er in so großartiger Weise helfen; 1766 hatte er z. B. in Schlesien 8000, in der Neumark 6500 Häuser aufgebaut; eine Million war gleich wieder zur Neubildung eines Schatzes verwendet worden, der bei seinem Tode 54 Millionen betrug. Und seine Gegner gingen, wie auch das ihm befreundete England aus dem Kriege mit übermäßigen Schulden hervor; die Frankreichs waren auf 2000 Millionen Livres gestiegen, die Österreichs auf 150 Millionen Gulden; die Englands hatten von 1755—1763 von 72 auf 146 Millionen Pfd. Sterling zugenommen. Schweden stand dem Bankerott nahe, Frankreich war nicht weit davon entfernt. Das kleine Sachsen hatte gegen 40 Millionen Thaler Schulden.

Aber das war nicht das Schlimmste für alle diese Staaten;

das Wichtigſte war, daß von nun an ganz andere Machtverhältniſſe in Europa exiſtierten, aller Einwohnerzahl, aller Zahl der Quadratmeilen und der Staatseinahmen zum Trotz. Das feudal-katholiſche Frankreich mit ſeinen 20 Millionen Menſchen, mit ſeinen Staatsausgaben, die von 1740—1784 von etwa 200 auf 600 Millionen Livres geſtiegen waren, wollte noch immer Europa beherrſchen, wie in den Tagen Ludwigs XIV.; das italieniſch-ungariſch katholiſche Öſterreich, drei- bis viermal ſo groß wie Preußen und fünf- bis ſechmal ſo bevölkert, konnte nicht vergeſſen, daß es zu Anfang des Jahrhunderts nach dem Erwerb Ungarns, Neapels, Mailands und Belgiens auf dem Höhepunkt ſeiner Macht geweſen war; es hatte aber auch in dem Bewußtſein dieſer Größe vor 1740 nicht gelernt, irgendwie aus ſeinem alten Schlendrian herauszutreten. Das halb barbariſche, raſch gewachſene und emporgekommene Rußland, deſſen Einkünfte Peter der Große auf das Fünffache geſteigert hatte — man ſchätzte ſie 1770 auf 28 Millionen Thaler — hatte mit jugendlichem Ungeſtüm an dem Kampfe gegen Preußen teilgenommen und ſchien ſo zeitweiſe ſchon damals weſteuropäiſcher Geſittung gefährlich zu werden. Großbritannien, die proteſtantiſche Weltmacht mit ihren 11 Millionen Einwohnern, mit ihren 1700—1788 von $5^1/_2$ auf gegen 30 Millionen Pfd. Sterling gewachſenen Staatsausgaben war damals zu ſehr im fernen Weſten und Oſten beſchäftigt, um den europäiſchen Dingen die gehörige Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Und in dieſer Staatengeſellſchaft ſtand jetzt das kleine Preußen mit ſeinen 5 Millionen Einwohnern nicht nur ebenbürtig da; nein, es hatte eine führende Rolle übernommen; es gab mit ſeinem proteſtantiſch-deutſchen Charakter, mit ſeiner kontinentalen Lage, mit ſeiner fortſchrittlich rationellen Verwaltung, mit ſeiner modernen Kriegsorganiſation der ganzen europäiſchen Entwickelung eine andere Richtung. Die Geburtskriſis eines neuen Deutſchlands war nun glücklich überſtanden.

Das Größte, was ein Fürſt als Feldherr, als Staatmann und Finanzmann leiſten konnte, war hier geleiſtet. Aber freilich

das Rieſenziel war auch nur erreicht um den Preis einer Konzentration der Kräfte in einer Hand, um den Preis einer Überanſpannung der Kräfte für eine kurze Zeit, die lähmend wirken mußte.

Das preußiſche Königtum hatte die Aufgabe gehabt, aus der Anarchie feudaler und lokaler Gewalten wieder eine einheitliche deutſche Staatsgewalt zu bilden und ihr Achtung nach innen und außen zu verſchaffen; ſie hatte dieſes Ziel mit Hilfe einer nur von ihr abhängigen und angeſtellten, in der Hauptſache auf ihre Bildung und Tüchtigkeit geſtützten Offiziers- und Beamtenariſtokratie erreicht, die als eine ecclesia militans, als eine Fortſchrittspartei im Staate nach und nach auch die übrigen ſocialen Kreiſe mit ihren Sitten und Anſchauungen durchdrungen hatte. Geſellſchaft und Volkswirtſchaft hatten ſich der führenden Macht des aufgeklärten Deſpotismus untergeordnet, hatten die veränderten Formen angenommen, die den Übergang zur Rechts- und Steuergleichheit, zur heutigen bürgerlichen Geſellſchaft bildeten. In der Zeit nun, die alle Kräfte des Staates nach außen führte, mußte die innere Reform ruhen, mußte die höchſte und möglichſt einheitliche Leiſtungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Staatsorganismus als das einzige Ziel erſcheinen. Es trat jene höchſte Centraliſation ein, die das Größeſte leiſtete, aber um den Preis der perſönlichen Erſchöpfung des Königs, der Erſchöpfung des Staates, der Armee und des Beamtentums. Ich meine dabei nicht ſowohl die materielle als die geiſtige Erſchöpfung. Materiell hat ſich das Land verhältnismäßig raſch erholt; die Bedingungen hierfür fehlten nicht; ja es will mir ſcheinen, als ob das elementare Triebleben, das zu Beſitz und Erwerb anſpornt, mit der politiſch-ſtaatlichen Erſchlaffung gerade ſich gehoben hätte. Aber die großen Impulſe der Reform, jene ſittlichen Kräfte, die den Staat geſchaffen und auf die Höhe geführt, ſie waren zunächſt erſchöpft und mußten erſchöpft ſein. Das Leben der Völker wie der einzelnen kann nur im wechſelnden Gebrauch der Organe und Kräfte voranſchreiten.

Der König hatte im Kriege gelernt, nur ſich ſelbſt zu ver-

trauen; die alten Miniſter ſeines Vaters, vor denen er noch Achtung gehabt, waren nun faſt alle tot, ſeine eigenen Zeitgenoſſen waren ihm keine ebenbürtigen Räte, ſondern nur ſubalterne Gehilfen. Sein Dienſt war keine Schule für große Talente, ſondern für gefügige ſichere Werkzeuge. Das Generaldirektorium verlor ſein altes Anſehen, es zerfiel in ſeine Departements, es erfuhr vom Wichtigſten oft nichts mehr; alle Einheit des Staates ruhte nur noch im Kabinett und Kopf des Königs. Friedrich fürchtete neue erſchöpfende Kriege; für ſie ſchlagfertig zu ſein, für ſie Land und Leute wieder in Stand zu ſetzen, war das Augenmerk ſeiner ſpäteren Jahre. Dazu war die Kabinettsregierung kein ſchlechtes Mittel; aber der Verwaltungsapparat verkümmerte darüber. Das Kaſſenweſen geriet durch die Art, wie der König alle auf irgend einem Punkte möglichen Überſchüſſe direkt ſeiner Dispoſitionskaſſe, die zuletzt über 5 Millionen Thaler einnahm, zuführen ließ, in vollſtändigen Wirrwarr. Niemand überſah mehr den Stand der Finanzen außer dem König; alles Wichtige machte er mit einzelnen vertrauten Beamten ab, ſtatt der ganzen Verwaltung feſte, große Impulſe zu geben. Die Heimlichkeit wurde in einer Weiſe zum Prinzip erhoben, daß die Ordnung aufhörte, wie z. B. eine Reihe der wichtigen Centralkaſſen von der Kontrolle der Oberrechenkammer deswegen befreit wurden. Weil der König von ſich das Höchſte forderte, ſo glaubte er es auch von ſeinen Beamten fordern zu können; weil er ſich oft getäuſcht fand, ſo verachtete und mißhandelte er die Beamten, wenigſtens den weitaus größten Teil derſelben. Das Einkommen der Offiziere, Soldaten und Beamten wurde in einer Weiſe beſchnitten, daß die alte Integrität ſich nicht erhalten konnte. Die Mehrzahl ſeiner Diener wurde freilich durch das Gefühl, einem großen Manne zu gehorchen, aufrecht erhalten; daneben wirkte die Furcht vor ſeiner unnachſichtlichen Strenge und ſeinem überall hindringenden Blicke. Aber das Gefühl, das früher die Beamten durchdrungen hatte, für große Prinzipien zu kämpfen, verlor ſich. Die Routine begann zu überwiegen. Man zehrte von der großen

Vergangenheit; man vergaß, daß der Geist, der in diesem Staatswesen geherrscht, so Großes geleistet; es setzte sich jetzt die Meinung fest, die zufälligen äußern Formen, der Stock und der Zopf in der Armee, die Art der Akten- und Buchführung in der Schreibstube, die äußerliche Art der Steuererhebung, der Maßregelung des Bürgers durch den Steuerkommissar seien die wahren Ursachen der preußischen Größe. Die verfehlten überstürzten Versuche, die Friedrich in der Finanzverwaltung mit Italienern und Franzosen machte, verstärkten nur diesen falschen Glauben.

Friedrich pflegte den General von Retzow, der seit dem Tode Graumanns das Münzwesen besorgte und mit den Münzjuden Ephraim und Hitzig der Ratgeber für die Münzverschlechterung des siebenjährigen Krieges gewesen war, seinen kleinen Colbert zu nennen. Hätte er wirklich einen Colbert neben sich gehabt, er würde sicher die Zölle im Innern des Landes beseitigt, die Accise zu einem den Verkehr weniger hemmenden indirekten Steuersystem umgebildet, an der Steuerfreiheit des Adels gerüttelt haben. So geschah von all dem nichts; es bildete sich nur in weiten Kreisen unter dem Druck der harten, sparsamen Verwaltung des Königs und unter dem Einfluß der neuen englisch-französischen staatswissenschaftlichen Doktrinen die Überzeugung, daß das System auf die Dauer nicht haltbar sei. Diese Doktrinen, für die besonders der jüngere Mirabeau damals am Berliner Hofe Propaganda machte, kamen in gewissem Sinne für Preußen zu früh; sie waren das Produkt der englisch-französischen Entwickelung, die 100—200 Jahre älter war. Die Zeit Elisabeths und Ludwigs XIV. ist die, welche politisch und volkswirtschaftlich mit der Epoche Friedrichs des Großen gleichgestellt werden muß. Ohne eine Spur historischen Sinnes griffen die Physiokraten und bald darauf die Smithianer das altpreußische Finanzwesen als bloßen Irrtum und Unsinn an. Um so hartnäckiger verteidigte das alte Beamtentum, verteidigte selbst der von Mirabeau seiner Zeit

empfohlene Minister Struensee das System, dessen praktische Brauchbarkeit neben allen Schwächen nicht zu leugnen war.

Die Folge unter dem human-sentimentalen Friedrich Wilhelm II. und dem vorsichtig-ängstlichen Friedrich Wilhelm III. war, daß alles in der Hauptsache beim alten blieb, obwohl man bis in die höchsten Kreise hinauf den festen Glauben an das System verloren hatte, im einzelnen unsicher hin- und her experimentierte, bald dem feudalen Adel nachgab, der physiokratisch war, weil er sich über die Woll- und Getreideausfuhrverbote ärgerte, bald wieder das bürgerliche Element durch Festhaltung des Schutzsystems befriedigte. Es wurde Vieles im einzelnen besser, es wurden zahlreiche Reformanläufe genommen; aber es war kein System darin. Und wenn z. B. Friedrich Wilhelm II. überall die Gehalte verbesserte, an Stelle der alten Härte gegen Beamte und Offiziere eine freundliche Humanität treten ließ, so gewannen die Einzelnen damit, der Staat nicht; man kann an einem alten Hause nicht die Klammern einfach aufschneiden, die es zusammenhalten, — dadurch entsteht kein neues Gebäude. Man hob die unbedeutende Accise- und Zollfreiheit des Adels auf, an seine eigentlichen Privilegien aber wagte man nicht zu rühren. Man ärgerte die Minister des Generaldirektoriums dadurch, daß man einen Routinier der alten Schule, den Minister Graf Schulenburg[1], zum Generalkontrolleur und damit gleichsam zu ihrem Vorgesetzten machte; aber die Einheit in der staatlichen Aktion war damit so wenig erreicht, als durch Anstellung bürgerlicher Kabinettsräte, die durch liberale und humane Kabinettsordres den feudalen Ministern

[1] Über ihn siehe jetzt W. Naudé in den brandenb.-preußischen Forschungen, 9, 592. Die eingehenden Untersuchungen Naudés über ihn harren noch der Veröffentlichung; sie werden wohl zeigen, daß die bitter harten Urteile Steins und Wöllners übertrieben waren; ersterer nennt ihn einen Hohlkopf, der den Schein der Ehrlichkeit für sich hatte; Wöllner bezichtigt ihn gemeiner Ausnutzung seiner Macht zu persönlicher Bereicherung. Mein Urteil über ihn (Jahrb. 1886, S. 41) gründet sich mehr auf seine Thätigkeit in Magdeburg, als in Berlin.

Nadelstiche versetzten, aber doch nicht wirkliche Premierminister waren.

Die neuerworbenen Provinzen trugen fast nichts ein, teils weil man unter der Günstlingswirtschaft der letzten Jahre Friedrich Wilhelms II. in bodenlosem Leichtsinn die Domänen verschleudert und verschenkt hatte, teils weil man in humaner Weise rasch möglichst viel für sie thun wollte. Die Armee ward vergrößert und kostete sehr viel mehr; man führte Kriege aus ritterlichen Gefühlen, die nichts einbrachten; 1797 war der Staatsschatz geleert, und 48 Millionen Thaler Schulden vorhanden (von denen 12 auf Friedrich dem Großen zurückgehen); man erhöhte die Accise wieder einmal. Dabei wuchs mit der Bildung das Räsonnieren, das Besserwissenwollen in Armee und Beamtentum; die Bande lockerten sich, die Korruption in allen Beamtenkreisen war bereits offenkundig, die Bücher des Oberzollrat von Held hatten es aller Welt erzählt, wie es in Preußen aussehe. Die Staatsmaschine aber ging in der Hauptsache ihren alten Gang. Friedrich Wilhelm III. sah ein, daß sie nichts mehr tauge, daß auf das Heer kein voller Verlaß mehr sei, aber er war vor dem Unglück nicht stark genug, im großen einzugreifen.

Dennoch ist die Vorstellung eine total falsche, als ob vor 1806 alles faul gewesen, als ob es überall nötig gewesen wäre auf ganz neuem Boden einen vollständig neuen Anfang zu machen. Das Schlimmste waren nicht die alten Formen der Verwaltung, sondern die moralische Fäulnis, die erst durch die Stagnation, dann durch eine frivole negative Kritik in alle Poren des Staatslebens gedrungen war. Daneben aber waren so viel gute Traditionen und Einrichtungen vorhanden, daß ein Mann wie Stein, wenn er zehn Jahre früher erster Minister geworden wäre und eine Mehrzahl gleichgesinnter Kollegen neben sich gehabt hätte, ganz gut ohne einen so großen Bruch mit der Vergangenheit Staat, Armee und Finanzen hätte reformieren können. Vor allem ist die Vorstellung falsch, als ob etwa das Finanzsystem von 1786 — 1806 so schädlich gewesen wäre, daß

es die Zunahme des Volkswohlſtandes aufgehalten hätte. Im Gegenteil, gerade in dieſer Zeit ſtieg die Bevölkerung, der Viehſtand, die Aus- und Einfuhr des Landes wie nie zuvor. Allein die Getreideausfuhr von Danzig nach England hatte ſich von 1790—1801 vervierfacht. In den Jahren 1769—1774 waren jährlich 2—300 preußiſche Schiffe durch den Sund gefahren, 1798 waren es 1621, 1804 2012. Der preußiſch-danzigſche Export nach England war von etwa 100000 £ Wert im Anfang des 18. Jahrhunderts bis auf 199623 £ im Jahre 1740, auf 318272 im Jahre 1780, auf 688348 im Jahre 1790, auf 1733946 im Jahre 1800 und endlich auf 2220031 £ im Jahre 1805 geſtiegen (Gülich). Die preußiſchen Provinzen verſorgten einen guten Teil Rußlands mit Tuch, Spanien und ſeine Kolonien faſt allein mit Linnen. Das Kreditweſen hatte ſich gehoben, in den Städten begann das Bankier- und Wechſelgeſchäft zu blühen, auf dem Lande thaten die Pfandbriefinſtitute ihre Dienſte, teilweiſe nur zu ſehr. Die Güterpreiſe gingen ſeit 1780 faſt ſchwindelhaft in die Höhe, Luxus und Wohlleben in Gegenden verbreitend, die bisher ſelbſt in den höhern Kreiſen eine kümmerliche Einfachheit gezeigt hatten. Was bei dieſer Entwickelung vielleicht zu beklagen ſchien, war, daß Luxus und Genußſucht infolge der allgemeinen moraliſchen Läſſigkeit der Zeit noch mehr ſtiegen als Sparſamkeit und Arbeitſamkeit, daß ein gewiſſer moraliſcher Auflöſungsprozeß ſich auch hier geltend machte. Die überlieferten Sitten, die alten moraliſchen Mächte hatten ihre Kraft verloren, ohne daß das Neue ſich ſchon feſt herausgebildet hatte; die Keime dazu waren freilich vorhanden und wurden eben durch eine große ernſte Zeit zur Reife gebracht.

6.

Die Neugeſtaltung der Finanzen 1806—1840.

Ich habe hier das Unglück von 1806 nicht zu ſchildern; aber einige Zahlenangaben möchte ich doch über die 1806—1815 notwendigen finanziellen Anſtrengungen und über den volks-

wirtſchaftlichen Ruin des Landes durch die Napoleoniſchen Kriege machen, damit man ungefähr ermeſſen kann, unter welchen Schwierigkeiten der totale Neubau des preußiſchen Finanzweſens ſtattfand.

Als der Krieg 1806 ausbrach, war der Zuſtand der Finanzen nicht gerade ſchlecht; die Schulden betrugen 53 Millionen Thaler, aber man hatte ſeit 10 Jahren 22 Millionen getilgt; im Staatsſchatz, der 1797 leer geweſen war, lagen wieder 13—17 Millionen; die Rettung der Kaſſenbeſtände nach der Schlacht bei Jena gab dann auch die Möglichkeit, den Krieg bis zum Tilſiter Frieden fortzuſetzen. Die laufenden Einnahmen ſtellten ſich höher als je; der Kredit war noch gut; einige Millionen Treſorſcheine wurden willig aufgenommen; ein Anlehen von 7—8 Millionen rechnete man in Leipzig und Kaſſel machen zu können.

Die franzöſiſchen Siege vernichteten dieſe Hoffnung. Der Staat wurde auf die Hälfte reduziert; es blieb ihm eine Jahreseinnahme von etwa 16—17 Millionen Thaler. Napoleon zog vom Oktober 1806 bis Oktober 1808, dem Termin, zu welchem die franzöſiſchen Truppen in der Hauptſache abmarſchierten, über eine Milliarde Franken an Kontribution, Lieferungen, konfisziertem Staatsvermögen, mit Beſchlag belegten preußiſchen Staatseinkünften aus dem Lande[1]. Allein die baren franzöſiſchen Einnahmen aus Preußen in dieſer Zeit waren 474 Millionen Franken. Niemals, ſagt der von Napoleon zum Generaladminiſtrator der preußiſchen Finanzen beſtellte Bignon, hatte bis dahin eine fremde Occupation ſo grauſam einen Staat gedrückt, wie die Frankreichs Preußen drückte. Und nun mußte das verarmte, reducierte, durch die Kontinentalſperre vollends in ſeinem Verkehr gelähmte Land noch weitere 120 Millionen Franken verſprechen, 10 000 Mann franzöſiſcher Truppen in ſeinen Feſtungen zu verpflegen übernehmen, nur um die übrige franzöſiſche Armee loszuwerden. Der größere Teil dieſer Summe

[1] Duncker, Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte, 8, 218; jetzt auch M. Duncker, Aus der Zeit Friedrich d. Gr. und Friedrich Wilhelm I. (1876) S. 503 ff.

war, freilich mit unendlichen Schwierigkeiten, mit Anspannung aller Kräfte bezahlt, als der Vertrag im März 1812 über den gemeinsamen Feldzug gegen Rußland zustande kam. Preußen mußte sich jetzt dazu hergeben, Kantonnementsbezirk, Operationsbasis und Gesamtmagazin für eine Armee von 500 000 Mann zu werden: es mußte die übertriebensten Lieferungen an Rindvieh, Pferden, Wagen machen, sich Erpressungen aller Art gefallen lassen. Duncker berechnet, daß vom Oktober 1808 bis zum Umschwung im Jahre 1813 Frankreich mindestens nochmals 583 Millionen Franken aus dem damaligen Preußen gezogen habe. Und welche Opfer hatte das Land unterdessen für die eigene Regierung gebracht, welche brachte es noch, als der Verzweiflungskampf 1813 begann, als eine Bevölkerung von 5 Millionen eine Armee von 250 000 Mann ins Feld stellte — die größte militärische Leistung der neueren Zeit —, als 45 372 Freiwillige zu den Waffen eilten, von welchen sich 19 567 selbst ausrüsteten, als das verarmte Volk seine letzten Ersparnisse auf dem Altar des Vaterlandes niederlegte, als es in den patriotischen Kreisen für Schande galt, noch Silbergeschirr zu besitzen.

Wir sind über die Staatsrechnungen jener Jahre, wenn solche überhaupt existieren, nicht unterrichtet. Ein späterer Bericht der Staatsschuldenverwaltung[1] berechnet den gesamten außerordentlichen Staatsaufwand der Jahre 1806 — 1815 einschließlich der in den folgenden Jahren bis 1820 infolge der Kriege noch zu machenden Aufwendungen zu 287,6 Millionen Thaler, wovon 144,4 auf die Zeit bis Anfang 1813, 61,6 auf die Jahre 1813—1815 und der Rest mit 81 Millionen auf die Zeit 1815—1820 fallen. Von diesem außerordentlichen Aufwand wurden nach demselben Bericht 25 Millionen durch Domänenverkäufe, 65⅛ Millionen durch Kontributionen feindlicher Länder, 50 Millionen durch Ersatz für Verpflegung befreundeter Truppen, 23,5 Millionen durch außerordentliche Besteuerung

[1] Weber, Handbuch der staatsw. Statistik (1840), S. 679.

aufgebracht; das sind zusammen 165 Millionen. Der Rest wuchs der Staatsschuld zu. Sie betrug Ende 1812 schon 131,7 Millionen; beim formellen Abschluß 1820 gab man sie, abgesehen von 25,9 Millionen unter Staatsgarantie stehender Provinzialschulden und 11,2 Millionen unverzinslicher Schulden, zu 180 Millionen an; Richter[1] berechnet den wirklichen Schuldenstand für jene Zeit zu 232 Millionen. Wie der Kredit des erschöpften Landes beschaffen war, ersehen wir daraus, daß man 1817 Mühe hatte, in England ein fünfprozentiges Anlehen zum Kurs von 72 abzuschließen, das dazu dienen sollte, eine Reihe der bedürftigsten Staatsgläubiger zu bezahlen. Die vierprozentigen preußischen Staatsschuldscheine, die in den schlimmsten Tagen des Jahres 1813 auf 25 herabgegangen waren, standen im Sommer 1818 erst 65—67.

Der volkswirtschaftliche Zustand des Landes wird sich ermessen lassen, wenn ich an folgende Zahlen erinnere: der Kriegsschaden für Schlesien wurde bis zum Dezember 1807 schon zu 47½ Millionen Thaler berechnet, Ostpreußen hat allein 1807 22 Prozent seiner Pferde, 27 Prozent seines Rindviehbestandes im Wert von 23 Millionen Thalern verloren, an Naturalien, verwüsteten Gebäuden, Geld und anderen Leistungen 75 Millionen Schaden gehabt. Den gesamten Kapitalverlust Ostpreußens für die Jahre 1807—1815 berechnet Schubert zu 150, für Westpreußen zu 120 Millionen[2]. Die landwirtschaftliche Krisis von 1820—1830, hauptsächlich durch überreiche Ernten hervorgerufen, verschlimmerte die Lage der Grundbesitzer im Nordosten Deutschlands sehr. Die Verschuldung hatte bis 1806 durch die übermäßige Spekulation, von da bis 1815 durch den Krieg, zuletzt durch die Notstände zugenommen; die landschaftlichen Kreditinstitute waren in großer Verlegenheit; Güter, die 1805 zu 150—180 000 Thaler verkauft worden waren, galten 1820 30—40 000 Thaler. Auf den halben Wert waren die Güter

[1] Das preußische Staatsschuldenwesen (1869), S. 46.
[2] Reden, Statist. Zeitschrift 1, 27.

auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen gesunken. In Westpreußen ging etwa die Hälfte der großen Güter in andere Hände über[1]. Der Viehstand betrug in auf Rindvieh reducierten Viehwerten pro □ Meile in:

1802	Westpreußen	1441,		Pommern	1611,		
„	Ostpreußen	1852,		„	—		
„	Lithauen	1972,		„	—		
1816	Prov. Preußen	1221,		„	1186,		
1831	„ „	1461,		„	1350,		
1802	Posen	1625,	Kurmark	2047,	Schlesien	1795,	
„	„	—	Neumark	1580,	„	—	
1816	„	925,	Provinz	1340,	„	1510,	
1831	„	1438,	Brandenburg	1359,	„	1775.	

Die Bevölkerung hatte in Ostpreußen von 1368 auf 1166 (1814) Menschen pro □ Meile, in Schlesien von 2786 auf 2542, sonst aber kaum abgenommen. Die Zahl der Seeschiffe, die Preußen besaß, war 1805 1102 mit 106 894 Lasten gewesen, 1825 waren es 576 mit 58 007. Der preußische Export nach Großbritannien war von über 2 Millionen Pfund Sterling 1805 auf 7—500 000 Pfund Sterling in den Jahren 1815—1825 zurückgegangen. Es war keine leichte Aufgabe, dem so verarmten Lande wesentlich höhere Steuerlasten als vor 1806 aufzulegen, die zahllosen verschiedenen Steuersysteme der neuen und alten Provinzen in ein einheitliches zu verwandeln und dabei das hergebrachte mit tausend Wurzeln in den alten Provinzen festgewachsene Finanzsystem von Grund aus zu reformieren.

Als der Ausgangspunkt aller Reform galt längst der Gedanke, daß die Accise unhaltbar sei. Friedrich der Große schon hatte geglaubt, daß sie zu wenig trage und von den Kriegs- und Domänenkammern zu lässig verwaltet werde; deswegen hatte er die Franzosen ins Land gerufen, die eine sehr straffe Disciplin einführten, damit aber auch die Verwaltungskosten sehr bedeutend erhöhten, so daß die Mehrerträge nicht allzu bedeutend waren. In den westlichen Landesteilen, die ein viel stärkeres

[1] Lengerke, Provinz Preußen (1852), S. 126.

Landhandwerk hatten, die viel weniger abgerundet mit ihren ausgedehnten Grenzen das Acciseſyſtem von jeher ſchwerer ertragen hatten, die ſtets geklagt hatten, daß der Verkehr durch dasſelbe in die benachbarten Grenzſtädte und Dörfer gedrängt werde, hatte man 1767 an Stelle derſelben eine klaſſifizierte Perſonenſteuer geſetzt; ſie bewährte ſich aber nicht, die meiſten Städte verlangten doch die Acciſe zurück; 1777 wurde das alte Syſtem wiederhergeſtellt. Stein griff für die Grafſchaft Mark auf dieſen Plan zurück. Die Acciſe wurde aber nicht ganz beſeitigt, ſondern nur auf Gemahl, Getreide, Fleiſch, Getränke und Brennſtoffe beſchränkt; der Reſt des Steuerquantums wurde von Stadt und Land übernommen, im übrigen der Verkehr und Gewerbebetrieb auch für das platte Land frei gegeben (1791). Der Erfolg war nach Steins Anſicht ein durchaus günſtiger; die Maßregel wurde ſpäter noch weiter ausgedehnt[1]. In die fränkiſchen Lande wurde die Acciſe nicht eingeführt, auch in die neu erworbenen polniſchen Gebiete nur in beſchränkter Weiſe. Bei der Einrichtung der Entſchädigungsprovinzen (1803) war Stein gegen die Einführung der altpreußiſchen Acciſe, Struenſee aber dafür. Nach Steins Eintritt in das Miniſterium ging man raſch daran, das ſeit Jahren in Vorbereitung begriffene Edikt wegen Aufhebung der Landbinnenzölle in den mittleren Provinzen fertig zu machen und zu publizieren (26. Oktober 1805), ließ auch gleich einen Plan zur Reform der Acciſe ausarbeiten. Als 1805 der Krieg drohte, ſchlug Stein wieder vor, die Getränkefabrikation, das Schlachten und Weißbacken auch auf dem Lande zu beſteuern, damit Gleichheit der Beſteuerung im ganzen Staate herzuſtellen und die Induſtrie durch Zulaſſung auf dem Lande zu beleben. Es kam aber nicht dazu.

Es war kein Zweifel, das alte Zoll- und Acciſeſyſtem hatte ſich überlebt, wie das Übermaß einer ſtaatlichen Regulierung und Beeinfluſſung der Induſtrie vollends in den Händen einer alt und pedantiſch gewordenen Bureaukratie nicht mehr die

[1] Pertz, Leben Steins, 1. 77 und 224.

Berechtigung hatte, die sie von 1650 — 1750 gehabt. Immer dringender wurde mit fortschreitender Kultur das Bedürfnis, die Gewerbe auch auf dem Lande zuzulassen. Dazu kamen die veralteten Formen, in denen sich das preußische Accise- und Zollwesen bewegte; je rascher der Staat sich unter wenig fähigen Regierungen ausgedehnt, desto schlimmer war es geworden. Es war keine Ordnung, keine Einheit, keine Übersichtlichkeit in den Zoll- und Accisetarifen, die teils nach Provinzen und Landesteilen, teils nach Objekten abgefaßt waren; von Stadt zu Stadt und von Provinz zu Provinz zahlte man und nicht etwa einen einheitlichen Satz für jede Ware; da gab es neben dem Zoll oder der Accise Nachschußgelder, Zettel-, Niederlage-, Krahnen-, Plombagegelder. Niemand kam recht daraus, weder Publikum noch Beamte; und wenn man endlich glaubte, im klaren zu sein, wurde man durch die häufigen Änderungen der Tarife wieder enttäuscht; selbst ein mittelmäßiger Kaufmann mußte sich für die Accise einen eigenen Ladendiener halten. Die 8000 Accise- und Zollbeamten verzehrten etwa 12 Prozent der Einnahmen. Und doch waren das in der Hauptsache Übelstände, die ohne Änderung des Systems zu beseitigen waren, die in England vor Konsolidierung der Zölle ziemlich ähnlich gewesen waren. Man konnte Hunderte von den 2775 belegten Artikeln frei lassen, ohne die Einnahme wesentlich zu beschränken; es trugen z. B. Getreide, Mehl, Malz, Branntwein, Schrotmehl und Hülsenfrüchte zusammen etwa 38, die Kolonialwaren etwa 19 Prozent der Gesamtaccise (Viebahn). Eine Kabinettsordre von 1802 hatte Struensee ausdrücklich auf die nachteilige Kompliziertheit hingewiesen, die das System nach und nach erhalten hatte, und eine Vereinfachung verlangt.

Damit aber wäre der jüngeren Generation der Beamten schon nicht mehr genug gethan gewesen. Die physiokratischen Theorien hatten schon beim Tode des großen Königs den vollständigen Bruch mit dem Schutzsystem und mit allen indirekten Steuern verlangt; sie hatten gewichtige Anhänger — auch Krug gehörte dazu. Und noch mehr zündeten die Lehren von Adam

Smith; Kraus wurde ihr begeistertster Verkündiger. Das unzweifelhafte praktische Reformbedürfnis, wie die unbehülfliche Schwerfälligkeit und breite technologische Vielwisserei der deutschen Kameralistik trieb die jungen strebsamen Köpfe ausschließlich in die Arme der neuen humanen, rationalistischen und geschmackvoll vorgetragenen Theorien. Wirklich große Geister, wie Stein oder Niebuhr, wußten schon damals freilich den wahren Gehalt der neuen Theorien von ihrem schimmernden Glanz und ihren Übertreibungen zu scheiden. Aber die Mehrzahl der mittelmäßigen Köpfe schwur ohne weitere Prüfung unbedingt zu dem neuen Dogma; selbst ein so tüchtiger Mann wie Schön, ein so feiner und kluger Kopf wie Hardenberg ließ sich unbedingt blenden.

Während des Steinschen Reformministeriums vom September 1807 bis November 1808 stand neben den großen inneren Reformen die Sorge für die Abzahlung der französischen Kontribution, die Sorge für die finanziellen Mittel, die man von Tag zu Tag brauchte, in erster Reihe. Man beschloß, die Domänen zu veräußern, man führte in Ostpreußen und Lithauen, dann auch in Westpreußen eine progressive Einkommensteuer zur Bestreitung des auf die Provinzen gelegten Kriegsschadens ein[1]. Aber an eine prinzipielle Neugestaltung des Staatshaushalts konnte noch nicht gegangen werden.

Noch viel weniger geschah unter Altenstein (November 1808 bis Juni 1810) etwas Bedeutendes in der Reform der Finanzen. Doch scheint man bei den Vorarbeiten unter seinem Ministerium noch an dem allgemeinen Gedanken Steins festgehalten zu haben, daß vor allem die Konsumtionssteuern verbessert und eine Einkommensteuer eingeführt werden müsse[2]. Die Unfähigkeit, selbst für die nächstliegenden Bedürfnisse Rat zu schaffen, stürzte bekanntlich Altenstein und führte Hardenberg in die allmächtige

[1] Pertz, Leben Steins, 2, 55.

[2] Nasse, Die preußische Finanz- und Ministerkrisis im Jahre 1810. Histor. Zeitschr. 26, 292.

Stellung eines Staatskanzlers, die er bis zu seinem Tode innebehielt.

Die Finanzpläne, mit denen er gegen Altenstein auftrat, beziehen sich vor allem auf die damalige Notlage und die Abzahlung der französischen Kontribution, wobei eine übermäßige Ausgabe von Tresorscheinen, unmögliche, freiwillige und Zwangsanlehen im In- und Ausland und ein mit einer gesunden Finanzpolitik unverträglicher Verkauf der Grundsteuer ins Auge gefaßt waren. Die Pläne erstreckten sich aber auch schon auf eine Ausdehnung der Accise über das platte Land und eine Gewerbepatentsteuer und sprechen sich gegen die Einkommensteuer als hart, inquisitorisch und durch die „Opinion" verworfen aus. So verschiedene Männer wie Stein, Niebuhr und Schön erklärten sich sofort nachdrücklich gegen diese Pläne; die beiden letzteren wurden durch ihre prinzipielle Meinungsverschiedenheit veranlaßt, nicht in das Ministerium einzutreten. Niebuhr wollte die Einkommensteuer wenigstens vorübergehend zur Tragung der Kriegskosten beibehalten wissen, und beklagte ihre Suspension; Stein erklärt sie für die billigste Abgabe, da sie alle Staatsbürger und alle Quellen des Nationalwohlstandes gleichmäßig treffe. Auf die „Opinion" dürfe man in Preußen keine Rücksicht nehmen. Es herrsche da — er meint damit vor allem den kurmärkischen Adel — ein tief eingewurzelter Egoismus, halbe Bildung, Ungebundenheit, vereinigt mit der nordischen Gemütlosigkeit und Roheit. Auch mit der unbedingten plötzlichen Freilassung aller Industrie und alles Handels auf dem platten Lande gegen Einführung einer Patentsteuer ist Stein jetzt nicht einverstanden; die Städte würden zu hart und zu plötzlich dadurch getroffen.

Es zeigt sich da der wesentlichste Unterschied zwischen dem großen praktischen Staatsmann und dem theoretisierenden Diplomaten. Auch Stein dachte groß von der Gewerbe- und Handelsfreiheit und hatte sie als Ziel im Auge; aber wie er dem Bauernstand keine plötzliche unbedingte Verfügungsfreiheit über seinen Grund und Boden geben wollte, weil er wohl wußte,

daß er dann vom Kapital und Großgrundbesitz ausgekauft werde, wie er gegen die feudalen Junker Schlesiens die Wollausfuhrschranken wiederherstellte, überhaupt ein maßvolles Schutzsystem unter Umständen verteidigte, so wollte er auch keine Beseitigung, sondern eine Reform der Zünfte, eine unbedingte Gewerbefreiheit nur für die Bäcker, Fleischer und Verkäufer der notwendigsten Lebensmittel. Hardenberg hatte sich mit allen diesen Fragen, wie auch mit Finanzangelegenheiten weniger eingehend beschäftigt. Was er vorschlug, war einfach ein Reflex dessen, was die gebildete Meinung damals forderte, gemischt mit klugen Konnivenzen aller Art. Er hatte die politische Seite der Bauernemancipation und der Gewerbefreiheit wohl mit der Begeisterung aufgefaßt, deren er fähig war; er hat seinen allgemeinen liberalen Ideen mit Fähigkeit und Ausdauer gedient: aber er hatte im einzelnen der Volkswirtschafts- und Finanzpolitik weder die Kenntnisse und den praktischen Blick, noch die feste Überzeugung, die nötig gewesen wären. Es wäre ein unsagbares Glück für Preußen gewesen, wenn ein wirklicher Kenner der Finanzfragen, der zugleich Mut und Charakter besessen hätte, wie Niebuhr, und mit Hardenberg auskam, wie später Bülow, damals schon die Finanzen unter Hardenberg übernommen hätte.

Hardenberg[1] fügte sich übrigens zunächst in seinen Finanzmaßregeln wenigstens teilweise der Ansicht seiner Gegner; er ließ die Papiergeldausgabe und den Abkauf der Grundsteuer fallen und fand sich bereit, die von Niebuhr geforderte Ausdehnung und Ausgleichung der Grundsteuer zu versprechen. Aber freilich er versprach es zunächst bloß, das Finanzgesetz vom 28. Oktober 1810 ist mehr ein Programm, als ein Steuergesetz; es verspricht neben der Beseitigung der Grundsteuer-

[1] Über die Zeit von 1806—1816 siehe jetzt das fleißige Buch von K. Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung 1806—1816, 1890, das freilich mehr Materialsammlung als Geschichte ist. Über die Epoche von 1810—1820 das ähnlichen Charakter tragende Werk von C. Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820, 1875.

privilegien die der alten Naturallieferungen, des Vorspanns, der Bann- und Zwangsgerechtigkeiten, es verspricht den Verkauf der Domänen und die Säkularisation eines Teils der geistlichen Güter, die Fundierung der Staatsschuld und eine Nationalrepräsentation. Direkt eingeführt wurden einige Luxussteuern auf Hunde, Dienstboten, Wagen und Pferde, die nichts eintrugen. Mit ziemlich radikaler Gewerbefreiheit, der alle Ausführungsbestimmungen fehlten und die einen Sturm von Beschwerden erzeugte, wurde eine Nachahmung der französischen Patentsteuer auf Preußen übertragen; endlich und hauptsächlich wurde mit vollständiger Gleichstellung von Stadt und Land die alte Accise (freilich nur auf dem Papier) beseitigt und ein Konsumtionssteuersystem beliebt, das etwa 20 Artikel belegte, in der Mahlsteuer aber seinen Schwerpunkt hatte. Gerade diese letztere Steuer erregte auf dem platten Lande des Ostens mit seinen zerstreuten Wohnungen, wo nach der Freigebung des Mühlenwesens vom 20. März 1808 unzählige Handmühlen wieder angeschafft und viele Windmühlen gebaut worden waren, einen wahren Sturm der Entrüstung. Das Gesetz war einfach unausführbar, vor allem wegen dieser hohen Mahlsteuer.

Das anderweite Edikt über die Finanzen vom 7. September 1811 hob die Konsumtionssteuern für das platte Land und die kleinen Städte teils auf, teils setzte sie sie herab (so die Getränkesteuern); die Stelle des Ausfalls sollte eine Personalsteuer oder vielmehr eine reine Kopfsteuer decken. In der Hauptsache aber blieb es mit der Accise beim alten; die Ausführung der neuen Gesetze kam ins Stocken; die Accise der stets preußisch gebliebenen Landesteile trug in den Jahren 1811—1816 jährlich 4—8 Millionen Thaler, die ländlichen Konsumtions- resp. Personalsteuern trugen nur ½—1 Million. Im Jahre 1812 mußte sich Hardenberg sogar entschließen, die Steuer wenigstens provisorisch einzuführen, die eben einer seiner Anhänger und Räte, nämlich Raumer, in Bezug auf die englische Erfahrung ein für immer schreckendes Beispiel der radikalen Untauglichkeit, einen redenden Beweis von der Falschheit verführerischer Theorien

öffentlich genannt hatte. Es wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1812 freilich nur vorübergehend eine Vermögenssteuer von 3 Prozent, und eine Einkommensteuer von unfundiertem Einkommen von 1—5 Prozent eingeführt. Man erwartete einen Ertrag von 25 Millionen und erhielt nur $4^1/_2$. J. G. Hoffmann, der immer ein Gegner dieser Steuerart war, hat sich damals noch schroffer gegen die Vermögens- als gegen die Einkommensteuer ausgesprochen. Der scheinbare, durch die damalige Lage des Landes übrigens ganz erklärliche Mißerfolg im Ertrag der Steuer wurde für ihn wie andere später ein Hauptargument gegen die Einkommensteuer.

Nach dem Frieden war es der Neffe Hardenbergs, Graf von Bülow, früher westfälischer Finanzminister, dem zunächst die Finanzreform in die Hände gegeben war. Er scheint ein Talent ähnlich wie Hardenberg selbst gewesen zu sein, klug, beweglich, den Umständen sich anpassend. Ganz den neuen Zeitideen über Handel und gerechte Besteuerung huldigend, energisch und zu raschen Projekten geneigt, rasch im Erfassen und Überblicken, von staatsmännischem Geist, beherrschte er doch das Einzelne nicht solide genug. Reizbar gegen jeden Widerspruch, hat er in Westfalen, wie nachher in Preußen, durch seine Finanzpläne erst geblendet und ist doch bald dem Widerspruch erlegen[1]. Seine Anschauungen über das Finanzwesen brachte er aus Westfalen mit und dort waren es die französischen Muster gewesen, die man nachgeahmt hatte. Es ist daher nötig, wenigstens einen Blick auf das französische Steuersystem der ersten Republik und des Kaiserreichs zu werfen.

Die Revolution wollte das ganze alte Steuersystem beseitigen, besonders die von den Physiokraten verdammten indirekten, von ihnen zuerst mit diesem Namen bezeichneten

[1] Vergl. den Artikel Ludwig Friedrich Victor Hans Graf von Bülow, verfaßt von Caro in der Allg deutschen Biographie; daneben F. u. P. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth, sowie die Schriften von Mamroth und C. Dieterici. Die Finanzakten des Geh. Berl. Staatsarchivs von 1814—1820, aus welchen seine Thätigkeit ersichtlich ist, habe ich zu einem erheblichen Teile durchgesehen.

Steuern; ſie wollte mit der Grundſteuer (vom 23. November 1790) den wirklichen impôt unique der Theorie durchführen. Aber bald zeigte ſich die Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit einer ſolchen einzigen Grundſteuer. Man beließ das Enregiſtrement und führte die contribution mobilière ein, die alles Einkommen erfaſſen ſollte, das nicht durch die contribution foncière erreicht wurde. Da man aber auch dieſe Steuer möglichſt auf objektive, klar erfaßbare Merkmale gründen wollte, ſo griff man auch hier auf Gedanken des ancien régime zurück und legte ſie in der Hauptſache nach dem Arbeitslohn, der Zahl der Dienſtboten und der Miete um. Nur eine kleine Entſchädigung für die aufgehobenen indirekten Steuern ſollte daneben die Patentſteuer ſein.

Als nach den Schreckensjahren die Ruhe wieder hergeſtellt war, ſollte vor allem den beſitzenden und unternehmenden Klaſſen wieder Ruhe verſchafft und Vertrauen eingeflößt werden; die indirekten Steuern wurden zahlreich und in hohen Beträgen wieder eingeführt, die direkten neu geordnet, eine ſogenannte Thür- und Fenſterſteuer hinzugefügt. Der Charakter dieſer ganzen Geſetzgebung iſt einfach der, alle Steuern möglichſt den indirekten zu nähern, d. h. ſie alle, auch die ſämtlichen direkten Steuern, an möglichſt klare, unbeſtreitbare, objektive Merkmale zu knüpfen, ohne jede Rückſicht auf die materielle Gerechtigkeit eine höchſtmögliche formelle Gerechtigkeit in der Anlage und Verteilung zu erreichen, jeden möglichſt genau im voraus wiſſen zu laſſen, was er zu zahlen habe. Das iſt bis heute das Geheimnis, warum relativ ſo hohe Steuern ſo willig in Frankreich getragen werden, warum kein Staat der Einkommenſteuer mehr widerſtrebt als Frankreich. Dieſe Richtung verwandelt eigentlich alle Steuern in Gebühren, die der Unternehmer als feſte Größen in ſeine Berechnung zieht; ſie führt, wenn man den Nachdruck auf die direkten Steuern legt, zu einem ausgebildeten Ertragsſteuerſyſtem, wie es die meiſten von franzöſiſchen Ideen beeinflußten deutſchen Staaten nun im Gegenſatz zu England ausbildeten.

Es kam nun aber noch ein wichtiges, theoretisches Motiv hinzu, die Ertragssteuern als die einzig richtigen Steuern der Zukunft erscheinen zu lassen. Man schwärmte seit Ad. Smith dafür, die Steuergesetzgebung auf die wirklichen oder angeblichen Gesetze der Nationalökonomie zu gründen. Die Theorie lehrte weiter, es gebe drei „Quellen" des Einkommens: Grundbesitz, Kapital und Arbeit; es ist das ein Bild, das richtig verstanden, eine gewisse Wahrheit, sowie es aber gewöhnlich aufgefaßt wurde, eine Summe von falschen Vorstellungen enthält. Der weitere, scheinbar sehr annehmbare Schluß war der: man muß das Einkommen bei seinen Quellen erfassen; soweit diese ganz selbständig und getrennt zur Erscheinung kommen, müssen auch die Steuern auf sie getrennte sein. Damit glaubte man in der That die Steuergesetzgebung auf nationalökonomische Weisheit gegründet zu haben. Eine Grundsteuer, Häusersteuer, Gewerbesteuer, so wenig sie direkt den Einkommensquellen entsprachen, schienen doch sich diesem Prinzip zu nähern. Dabei hatte Ad. Smith die Einkommensteuer für willkürlich und für unausführbar erklärt, ohne eine Inquisition, die unerträglicher als irgend eine Steuer sei. In England war man zu praktisch, um sich an solche Gelehrtenweisheit zu kehren, aber der theoretische Hang der Deutschen verführte Nationalökonomen und Staatsmänner, auf die Worte des Meisters zu schwören. „Das natürliche Recht der Individuen auf Steuergleichheit führt von selbst auf die abgesonderte Besteuerung der Gebäude, Gewerbe und Grundstücke", lehrt Krehl 1819 und preist Österreich, Preußen, Bayern, Baden, Darmstadt und Nassau, daß sie durch ihre neueren Steuerreformen das anerkannt hätten.

In mehreren deutschen Staaten hatte man freilich schon im 18. Jahrhundert die alte Vermögenssteuer verlassen und sie zu getrennten Ertragssteuern umgebildet, war also nicht bloß durch theoretische Erwägungen und Nachahmung des französischen Vorbildes dazu gekommen. Die Trennung hatte ja auch ihre guten Seiten. Die Kataster konnten dadurch besser ausgebildet, die objektiven Merkmale der Besteuerung besser erfaßt werden. Die

formale Ausbildung einzelner Teile des Steuersystems gewann dadurch. Für die materielle Gerechtigkeit, die in der Einkommens- und Vermögenssteuer liegt, war der politische und wirtschaftliche Sinn in den damaligen deutschen Staaten noch nicht reif genug. Die Ertragssteuern sind so als ein Übergangsstadium wohl zu begreifen und zu rechtfertigen. Sie haben heute noch ihre günstigen Seiten und können in mäßigem, gleich bleibendem Betrag als gebührenartige Steuern verteidigt werden. Sie werden trotz ihrer Unvollkommenheit, vielleicht noch für einige Zeiten als Hauptsteuern sich da erhalten können, wo sie zu einem einheitlichen System unter sich zusammenhängender, alle Hauptzweige des Einkommens erfassender direkter Steuern ausgebildet wurden. Aber sie waren auch da von Anfang an um so unvollkommener, wo sie jeden Zusammenhang unter sich verloren, wo nur noch bestimmte Kategorien des sichtbaren Eigentums und bestimmte Geschäfte, nicht mehr die Staatsbürger als steuernde Subjekte erschienen.

In Preußen zeigt sich die Hinneigung zu den Ertragssteuern schon damit, daß plötzlich die ländlichen Kontributionen, die in Wahrheit eine Verbindung von Vermögens- und Einkommen- oder Kopfsteuern gewesen waren, in der Gesetzessprache schlechtweg Grundsteuern genannt wurden. Die Gewerbesteuer war 1810 eingeführt, an eine Einkommensteuer dachte man nicht mehr. Aber trotzdem schlug Bülow in seinem Reformplan[1] über die Neueinrichtung des ganzen Finanzwesens vom 14. Januar 1817 vor, die Grundsteuer, die nun doch als der Mittelpunkt des ganzen direkten Steuersystems erschien, in der Hauptsache für jetzt unberührt zu lassen; er wollte weder an ein neues Kataster gehen, noch die Grundsteuerprivilegien beseitigen, wie man 1810 versprochen, und wie um so mehr angezeigt war, als die rheinischen Lande eben diesen Proceß der Ausgleichung durchgemacht hatten. Nur die Städte und ihre Häuser sollten zunächst herangezogen,

[1] Das Folgende wesentlich nach C. Dieterici, Die Geschichte der Steuerreform ꝛc.

einzelne Überlaſtungen beſeitigt, ſonſt aber die Grundſteuerregulierung für provinzialſtändiſche Beratungen zurückgeſtellt werden.

Sonſt ſchlug der Plan Bülows ein maßvolles Außenzollſyſtem bei möglichſter innerer Freiheit des Verkehrs vor; das iſt der beſte, in ſeiner Art ausgezeichnete, aber weniger auf Bülow als auf Maaſſen zurückzuführende Teil ſeiner Vorſchläge, der im Zollgeſetz vom 26. Mai 1818 und in der Geſetzgebung des Zollvereins ſeinen Abſchluß fand. Bei der Bekanntheit dieſes Gegenſtandes brauche ich kein Wort darüber hinzuzufügen. Mit dieſem Vorſchlag verband ſich naturgemäß der alte, oft wiederholte Plan, die Acciſe zu beſeitigen; an ihre Stelle ſollten in Stadt und Land eine Fleiſchſteuer, die etwa 7 Prozent des Wertes, eine Mahlſteuer, die etwa 8 Prozent, eine Tabaks- und Bierſteuer, die 15 Prozent, und eine Branntweinſteuer, die 28 bis 30 Prozent des Wertes der Waren ausgemacht hätten, treten. Die Gewerbeſteuer, der Stempel, die Salzregie ſollten in der Hauptſache unverändert bleiben.

Die Pläne Bülows erfuhren nun im Staatsrat, mit Ausnahme der Vorſchläge für das Zollſyſtem eine vernichtende Kritik. Die Kommiſſion, Wilhelm von Humboldt an der Spitze, vermißte in ihrem Bericht vor allem einen einheitlichen, ſyſtematiſchen großartigen Plan, ſie fragte, wie man die indirekten Steuern einheitlich im Staate ordnen könne, ohne jede Rückſicht auf die direkten Steuern, die man unberührt laſſen wolle; ſie erinnerte daran, daß die Grundſteuer in Brandenburg 10 Prozent, in Weſtfalen und am Niederrhein 62—63 Prozent aller übrigen Steuern ausmache; es entſtehe, ſo führte ſie aus, durch Bülows Pläne eine zu ungleiche und ungerechte Belaſtung der Provinzen. Sie gab zu, daß man zu einer Reform der Grundſteuer mehr als zehn Jahre brauche; aber die Grundſätze der Reform könne man immer einſtweilen ausſprechen und dann die Ausführung nach und nach eintreten laſſen. Von den neuen indirekten Steuern, die zehn Millionen bringen ſollten, griff ſie in ihrer überwiegenden Abneigung gegen alle indirekten Steuern, vor allem die

Mahl- und Fleischsteuer an, die zusammen gegen sieben Millionen bringen sollten. Sie fand die erstere gehässig und ungerecht, in keinem Lande der Welt in der Art bestehend, die letztere unzweckmäßig, so wie sie vorgeschlagen war, der reinen Kopfsteuer sich nähernd, beide besonders auf dem platten Lande kaum ausführbar. Sie betonte, daß die ganze Reform in Zusammenhang mit der Verfassungsangelegenheit gebracht werden müsse; besonders Humboldt verlangte offen, die ganze Steuerverfassung, nicht bloß die Grundsteuer, müsse den Ständen vorgelegt werden.

Die Kritik war nicht unverdient, die Nachgiebigkeit gegen die feudalen und centrifugalen Strömungen der Zeit trat zu nackt hervor. Die Vorlage war zu sehr nur von praktischen Gesichtspunkten beherrscht, war zu sehr nur die des geschickten Routiniers, der nach Dieterici jahrelang ohne allen Staatshaushalt (soll wohl heißen ohne Etat), jedenfalls ohne großen leitenden Gesichtspunkt die Finanzverwaltung führte. Die Kritiker freilich machten es sich insofern leicht, als sie keine Gegenvorschläge machten; gegenüber ihrer etwas doktrinären Abneigung gegen die indirekten Steuern wies Bülow auf die Geschichte Englands und Frankreichs, auf die unendliche Schwierigkeit, die direkten Steuern über ein gewisses Maß hinauf zu schrauben, hin. Immerhin aber war die sofortige Folge der Opposition im Staatsrat, daß man im Finanzministerium auf Pläne einging, wie sie Ladenberg schon 1815, und J. G. Hoffmann jetzt (Oktober 1817) genauer ausarbeitete, auf Pläne, die Mahl- und Fleischsteuer durch eine direkte Personensteuer zu ersetzen. Das war, wenn man prinzipiell von der Einkommensteuer nichts wissen wollte, immer ein glücklicher Ausweg.

Die Konflikte hatten dazu geführt, daß Graf Bülow das Finanzministerium an Klewitz abgab, als neuer Handelsminister nur noch bei dem Zollwesen mitzuwirken hatte. Der König, Hardenberg und die lauten Wünsche vor allem der rheinischen Lande drängten zunächst auf eine rasche Ordnung des Zollwesens; das Zollgesetz wurde am 26. Mai 1818 vom König unterzeichnet, bald darauf veröffentlicht und vom 1. Januar 1819 an

in Kraft gesetzt. Eine Befragung von Notabeln in den Provinzen über die sonstigen Steuerprojekte hatte zu keinem Resultat irgend welcher Art geführt; Klewitz und Bülow schrieben am 20. Februar 1818 an den Staatskanzler, sie erschwere nur die Entscheidung. Aber man mußte sie endlich doch treffen. Die vom Staatsrat nicht beanstandeten Konsumtionssteuern auf Branntwein, Bier, Wein und Tabak erhielten nach nochmaliger Beratung im Staatsrat ihre gesetzliche Sanktionierung am 8. Mai 1819. Man konnte und wollte auf die Entscheidung der übrigen prinzipiellen Fragen nicht mehr warten, so sehr man anfangs bestrebt gewesen war, mit der ganzen Reform auf einmal vorzugehen. Über die Thätigkeit und Absichten von Klewitz in dieser Zeit werden wir weder durch Dieterici noch durch die sonstige Litteratur über diesen Minister eingehender unterrichtet. Ballieu sagt in der Notiz über sein Leben nur, daß er die indirekte der direkten Besteuerung vorgezogen habe, Dieterici, daß er im Anfang ganz in Bülows Sinn die Steuerpläne betrieb. Welche Stellung er in der vom König eingesetzten neuen Steuerkommission einnahm, wie man hier auf die Berücksichtigung der ungleichen Grundsteuer durch eine gleich näher zu erklärende Quotisation der Provinzen kam, wie der Plan einer Personalsteuer zu einem Vorschlag, die Mahl- und Schlachtsteuer alternativ mit einer Klassensteuer zu verbinden, sich umbildete, erfahren wir aus der bisherigen Litteratur nicht.

Wir werden nur unterrichtet, daß zu Anfang des Jahres 1820 die Arbeiten, die sich auf die Ordnung des Staatsschuldenwesens und die Festsetzung des Staatshaushaltsetats bezogen, zugleich mit dem Steuerprojekte fertig waren, und daß Hardenberg versuchte, das letztere wie die ersteren sofort vom Könige unterzeichnen zu lassen, während es doch nach den bestehenden Bestimmungen einer nochmaligen Beratung im Staatsministerium und im Staatsrat unterliegen mußte. Da der König in seiner gewissenhaften Weise nicht hierauf einging, so erfolgte eine solche also nochmals und es ist dabei wenigstens eine sehr wichtige Änderung beschlossen worden, die Verwerfung der Quotisation.

Der Geſetzentwurf über das Abgabenweſen im ganzen enthielt den Vorſchlag, daß die im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung mit Grundſteuer überlaſteten Provinzen entſprechend weniger Mahl- und Schlachtſteuer und Klaſſenſteuer zahlen ſollten. Im ganzen ſollten von den im Etat geforderten 50 Millionen durch dieſe beiden Steuern 8—9 Millionen aufgebracht werden, zwei Millionen durch die Mahl- und Schlachtſteuer in etwa 132 Städten, 6,8 Millionen durch die Klaſſenſteuer des übrigen Landes, während die Grundſteuer 10,1 Millionen, die Gewerbeſteuer 1,6, die Zölle und indirekten Steuern 16,4, das Salzmonopol 3,8 und die Domänen ohne Civilliſte 5,8 Millionen bringen ſollten. Die zur Quotiſation gelangende Summe betrug 24 Millionen; ſie ſollte nach der Bevölkerung auf die Provinzen verteilt, jeder Provinz auf ihre Schuldigkeit das abgerechnet werden, was die Grundſteuer und die indirekten Steuern lieferten. Den Reſt hatte ſie dann durch die provinziell verſchiedene hohe Klaſſen- und Mahl- und Schlachtſteuer zu berichtigen. In der Denkſchrift Hoffmanns[1], mit welcher die Entwürfe dem Staatsrat vorgelegt wurden, wird davon ausgegangen, daß außer den ſchon feſt ſtehenden Einnahmen noch etwa zehn Millionen nötig ſeien. Die Summe erſcheine zu hoch, um ſie durch eine Kopfſteuer aufzubringen; es würde dadurch ein zu ungleicher Druck entſtehen. Auf der anderen Seite habe ſich eine Einkommenſteuer als ganz unpraktiſch und zu gehäſſig gezeigt. Darin ſtimmte auch der Bericht des Staatsminiſteriums vollſtändig ein: der größte Teil der Menſchen vermöge ſein Einkommen gar nicht anzugeben; jeder habe ein Intereſſe, es zu verheimlichen, alle Einkommenſteuern hätten ein unerwartet geringes Reſultat ergeben. Alſo, ſchließt Hoffmann, müſſe man eine klaſſifizierte Perſonenſteuer wählen, die die Mitte zwiſchen Kopf- und Einkommenſteuer halte, einträglicher und erträglicher ſei, als jene, aber nicht zur Chikane führe, da ſie ſich an die klaren, äußeren Merkmale halte, die die bürgerliche Geſellſchaft in wenige Klaſſen ſcheide: Ritterguts-

[1] Bei Dieterici S. 263 ff.

beſitzer, Freigutsbeſitzer, Bauern und Tagelöhner. In den Städten ſolle aber die Mahl- und Schlachtſteuer die Klaſſenſteuer erſetzen, weil hier dieſe ſociale Schichtung mit ihren Merkmalen mehr verwiſcht ſei, und der Wechſel der Wohnungen die Anlage und Erhebung erſchwere, während dort umgekehrt eine indirekte Steuer auf Mehl und Fleiſch ebenſo leicht von Bäckern und Fleiſchern zu erheben ſei, als ſie auf dem Lande von allen einzelnen, die ſelbſt ſchlachten und mahlen laſſen, ſchwer einzuziehen ſei. Die Mahl- und Schlachtſteuer beſtehe in einem großen Teil der Monarchie, die Aufhebung würde dem Publikum keinen Gewinn bringen; die Verkehrshinderung ſei mäßig, die Thorkontrolle wenig beläſtigend, der Zuſtand jedenfalls mit dem früheren nicht zu vergleichen. Die neue Gewerbeſteuer war für die ärmeren Gewerbetreibenden beſeitigt, ſie ſollte nur noch als ein mäßiger Zuſchlag zur Klaſſenſteuer für diejenigen Gewerbetreibenden auftreten, die als beſonders zahlungsfähig erſchienen. Das Geheimnis des Finanzweſens ſei: zu nehmen, ohne daß es empfindlich ſchmerze. Die Verteilung werde dann durch das Leben ſelbſt gerechtfertigt.

Schon im Staatsminiſterium hatte der praktiſche Sinn Bülows ſich der Quotiſation nach Provinzen, der politiſchen Gefahr, das ganze Steuerſyſtem vielleicht für immer dadurch in provinzielle Gegenſätze zerfallen zu laſſen, widerſetzt. In der Kommiſſion des Staatsrats betonte man die Gefahren und Schattenſeiten der Quotiſation ebenfalls, im Plenum verwarf man ſie mit großer Majorität. Die größten Ungerechtigkeiten der Grundſteuer, ſo führte man aus, lägen innerhalb der Provinzen, man müßte alſo auch in jeder Provinz die Klaſſenſteuerſätze wieder verſchieden anſetzen und dazu könne kein allgemeines Geſetz die richtige Anleitung geben; die öſtlichen Provinzen brächten teilweiſe weniger Grundſteuer im ganzen auf, weil viele einzelne Grundbeſitzer ſteuerfrei ſeien; das Reſultat der Quotiſation wäre, daß der pommeriſche Bauer viel höhere Klaſſenſteuer zahlen müßte als der rheiniſche, weil der pommeriſche Adel nichts oder ſehr wenig zahle. Nach der Quotiſation müßten in

Schleſien auf den Kopf 16 Sgr., in Sachſen 2 Sgr. durchſchnittlich Klaſſenſteuer bezahlt werden; das würde bei der ſonſtigen Gleichheit des Wohlſtandes vielmehr als Ungerechtigkeit empfunden. Die Klaſſenſteuer würde überhaupt in den öſtlichen Provinzen am höchſten werden, wo es an einem Mittelſtand, der die Klaſſenſteuer gut zahlen könne und ſie einträglich mache, am meiſten fehle. Man müſſe die Ausgleichung darin ſuchen, daß die weniger Grundſteuer zahlenden öſtlichen Provinzen mehr an Branntwein- und Bierſteuer zahlten.

Aber auch nach Beſeitigung der Quotiſation erhob ſich im Plenum des Staatsrats nochmals eine bedeutſame Oppoſition; die Frage, ob nicht der Etat, nachdem er bereits aus Sparſamkeit von 55 auf 50 Millionen herabgeſetzt war, um weitere fünf Millionen zu ermäßigen ſei, wurde wiederholt angeregt; Altenſtein, als jetziger Präſident, hatte in fügſamer Anlehnung an Hardenberg alle Mühe, eine Debatte hierüber als geſchäftsordnungswidrig zu vermeiden, konnte aber nicht hindern, daß bei der Schlußabſtimmung, die die Entwürfe im ganzen guthieß, eine Reihe bedeutſamer Separatvoten abgegeben wurden. Prinz Wilhelm, der ſpätere Kaiſer, legte in dem ſeinigen ſeinem Vater die Frage vor, ob es nicht doch noch möglich ſei, die neuen Steuern zu umgehen oder zu ermäßigen, ſowie die reicheren Klaſſen der Nation und die höher beſoldeten Beamten zur Erleichterung des ärmeren Volkes mehr heranzuziehen. Und doch hatte der Staatsrat den höchſten Satz der Klaſſenſteuer bereits verdoppelt, von 24 auf 48 Thaler heraufgeſetzt. Ancillon griff die Klaſſenſteuer an ihren ſchwachen Punkten an; ſie ſei gehäſſig wie eine Kopfſteuer, belaſte verhältnismäßig die armen Klaſſen weit mehr als die reicheren, und öffne der Willkür das Thor, da die Merkmale der Klaſſenunterſcheidung keine feſten ſeien. Auch Vincke, drei weitere Prinzen, Wittgenſtein, Kneſebeck, Brockhauſen und als Gegner der ganzen Wendung, die die Finanzpläne genommen hatten, natürlich Bülow waren unter den Separatvotanten.

Eine Folge aber hatten dieſe abweichenden Meinungen nicht.

Die Geſetze über das Abgabenweſen, die Klaſſenſteuer, die Mahl- und Schlachtſteuer und die Gewerbeſteuer wurden am 30. Mai 1820 veröffentlicht und nun ausgeführt. Das Geſetz über die Münzverfaſſung in den preußiſchen Staaten vom 30. September 1821, das Stempelgeſetz vom 7. März 1822, die Verordnung über die Branntweinmaiſchſteuer vom 10. Januar 1824 und die Zollvereinsverträge von 1828—1833 ſchließen in der Hauptſache die große materielle Finanzreform Preußens nach den Freiheitskriegen.

Auch die formelle Reform war bedeutſam genug: an Stelle des alten Generaldirektoriums mit ſeinen kollegialiſchen Provinzial- und Fachabteilungen waren wenigſtens dem Prinzip nach die wenigen Fachminiſterien je mit einem verantwortlichen Chef an die Spitze getreten. Das Finanzminiſterium hatte freilich eigene Schickſale. Nachdem Hardenberg es zuerſt als Staatskanzler ſelbſt verwaltet, trat er es ſchon 1813 an einen beſonderen Miniſter, an ſeinen Neffen Bülow ab, ſchuf aber durch die Verordnung vom 3. November 1817 die Generalkontrolle der Finanzen für das geſamte Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen und die Staatsbuchhaltung; es ſollte an höchſter Stelle in der Hand des Staatskanzlers mit der Staatsbuchhaltung die fortwährende Klarheit über die augenblickliche Lage der Finanzen gegeben, durch die Feſtſtellung der Etats mit den Reſſortminiſtern die finanzielle Leitung aller Verwaltungszweige einheitlich konzentriert werden. Mochte der Finanzminiſter dadurch zu einem ſubalternen Gehilfen des Staatskanzlers herabſinken, es ging, ſo lange dieſer eine wirkliche Initiative beſaß; da ſie aber dem alternden von allen Seiten bedrängten Hardenberg mehr und mehr abging, ſo war es natürlich, daß er bald wieder ſeine eigenen Gedanken umſtieß und einen beſonderen Chef der Generalkontrolle anſtellte. Nun hatte Klewitz ſtatt eines zwei vorgeſetzte Miniſter; der wirkliche Finanzminiſter hatte, da die Reſſortminiſter nicht von ihm die Etatsverwilligungen brauchten, keinen Einfluß auf das Ganze der Finanzverwaltung. Auch weitere Zweige der Finanzen waren durch

die Kabinettsordre vom 3. November 1817 abgetrennt worden, nämlich die Verwaltung der sämtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Schatzes, des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Generalsalzdirektion, der Lotterie, der Münze, des Berg- und Hüttenwesens. Auch die Geschäfte der Bank wurden einem besonderen Chef übertragen. Das Staatsschuldenwesen wurde 17. Januar 1820, um die Staatsgläubiger ganz sicher zu stellen, einer ganz selbständigen, kollegialischen Behörde übertragen; das Postwesen erhielt einen besonderen Minister. Es war ein Rückfall in die Zerfahrenheit, wie sie vor 1806 existiert hatte. Es konnte auch nicht so bleiben. Mit der Auflösung des Schatzministeriums 1823 erhielt das Finanzministerium wieder einige ihm entzogene Zweige; 1825 erhielt es vom Handelsministerium das Kalender- und Stempelwesen zurück, 1829 wurde ihm die Salzdirektion wieder unterstellt. Hauptsächlich aber wußte Motz, als er dem durch die Konflikte mit dem Kontrollminister mürbe gemachten Klewitz 1825 folgte, es dahin zu bringen, daß diese sogenannte Generalkontrolle beseitigt und in eine bloße Staatsbuchhalterei verwandelt wurde (29. Mai 1826), deren zweiter Chef der Finanzminister war, die diesem nicht mehr Etats- und Finanzmaßregeln aufdrängen konnte, welche er nicht vertreten zu können glaubte[1]. Motz brachte es dann auch endlich durch das Regulativ vom 17. März 1828 über die Einrichtung des Kassenwesens zu einer moderneren und einheitlicheren Gestaltung dieses Geschäftszweiges. Die Einheitlichkeit des Staatshaushaltes, auf deren Herbeiführung durch Beseitigung der zehn selbständigen Hauptkassen Berlins Stein schon so großen Wert gelegt hatte[2], wurde damit endlich erreicht. Zwar die französische Einrichtung, die als Vorbild diente, die gesamten Bruttoeinnahmen des Staates rechnerisch in einer Staatshauptkasse zu vereinigen, alle Ausgaben die Provinzial- und Lokal-, sowie die Ressortkassen nur im Auftrage

[1] F. Ch. A. Motz, Eine Biographie (1832), S. 212—226.

[2] Im Plan zur interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges vom 25. August 1808. Pertz 2, 127.

dieser leisten zu lassen, fand auch jetzt noch, wie unter Klewitz, zu viele am alten hängende Gegner; aber die Überschüsse der Verwaltungszweige wurden nun doch stets sofort in der Generalkasse gesammelt; die Übersicht über die vorhandenen Mittel und den nächsten Bedarf der einzelnen Verwaltungszweige wurde damit erleichtert und erreicht. Das Kassenwesen brauchte nun, wie es in einer amtlichen Darlegung heißt, den Vergleich mit den gleichartigen Institutionen anderer Länder nicht mehr zu scheuen. Und das Gleiche, wenn nicht mehr, konnte man seit 1824, seit der Neuorganisation der Oberrechnungskammer durch ihre Instruktion vom 24. Dezember dieses Jahres, von dem Rechnungswesen und seiner Kontrolle sagen. Die Oberrechenkammer war zwar aus der ziemlich erniedrigenden Stellung, in die sie Friedrich II. versetzt, schon durch die Instruktion vom 2. November 1786 wieder emporgehoben worden; sie hatte eine gewisse Selbständigkeit erreicht, alle ihr bisher entzogenen Rechnungen der Hauptkassen wurden ihr damals wieder zur Prüfung, und nicht bloß zur kalkulatorischen, sondern auch zur sachlichen überwiesen; es wurde ihre Thätigkeit ungeheuer ausgedehnt, nämlich auf die Rechnungen sämtlicher Kassen, die unter öffentlicher Administration stehen. Am 4. November 1796 war dann ihre Unterordnung unter das Generaldirektorium beseitigt worden; ihr Präsident hatte von da dem König direkt zu berichten. Im Jahre 1808 (16. Dezember) wurde sie betreffs des formalen Geschäftsganges den Ministern, im Jahre 1810 (27. Oktober) dem Staatskanzler untergeben. Die Instruktion vom 18. Dezember 1824 bezeichnet sie wieder als ein schlechthin selbständiges, dem Könige selbst untergeordnetes Kollegium, dessen Erinnerungen auch die Minister Genüge zu leisten haben. Ihre Thätigkeit für Preußen und das Deutsche Reich bewegt sich in der Hauptsache bis auf die heutigen Tage in den Bahnen, die ihr damals vorgezeichnet wurden; nur hat natürlich das konstitutionelle System ihr eine andere prinzipielle Stellung gegeben, als sie früher hatte.

7.

Beurteilung des neuen Finanzſyſtems; Fortſetzung desſelben bis 1866.

Wenn ich damit glaube die Hauptpunkte der materiellen und formellen Finanzreform Preußens von 1808—1830 kurz hervorgehoben zu haben, ſo muß ich nun noch ein kurzes Wort der Beurteilung hinzufügen.

Das Werk war ſo wenig als das altpreußiſche Finanzſyſtem ein vollendetes. Es war wie dieſes und wie jedes praktiſche Finanzſyſtem eben ſo ſehr ein Werk der Not, des drängenden Staatsbedürfniſſes, der Rückſicht auf hergebrachte finanzielle Einrichtungen, auf beſtehende Vorurteile und Klaſſenprivilegien, der Rückſicht auf anderweite politiſche Zwecke, als der theoretiſchen Einſicht und des geläuterten Willens. Es entſtand aus einem Kompromiß zwiſchen verſchiedenen Strömungen. Kein einheitlicher Baumeiſter hat das Gebäude entworfen und ausgeführt; ſo große Staatsmänner, ſo kluge Köpfe, ſo edle Beamte und gewiegte Kenner des praktiſchen und theoretiſchen Finanzweſens daran arbeiteten, das gerade war zu beklagen, daß die einheitliche Leitung fehlte, daß keine große Initiative da war; weder der König, noch Hardenberg, noch ſpäter Klewitz hatte eigene ſelbſtändige Gedanken über das Ganze und das Einzelne der finanziellen Reform. Beamte in relativ untergeordneter Stellung, wie Maaſſen und Hoffmann, bildeten, erſterer für die Zollgeſetzgebung, letzterer für die inneren Steuern die treibenden, aber von allen möglichen Einflüſſen gehemmten Kräfte. Maaſſen, in einem rheiniſchen Pfarrhaus gebildet, urſprünglich gelehrter Juriſt und Archivbeamter, trat erſt im 34. Jahre zu der Finanzverwaltung über; ſein Hauptverdienſt in der Kommiſſion des Staatsrats und als Generalſteuerdirektor war einerſeits ſeine außerordentlich geſchickte und behutſame, liebenswürdige und doch zähe Art, das von ihm als richtig erkannte Ziel einer liberalen Zollgeſetzgebung durch alle Klippen der Parteimeinungen hindurch feſtzuhalten und zu erreichen,

andererseits seine taktvolle, unermüdliche Geschicklichkeit, diese neue Zollgesetzgebung praktisch durchzuführen und zum Zollverein weiter zu bilden. Das blieb auch der Mittelpunkt seiner späteren Ministerthätigkeit von 1830—1834.

J. G. Hoffmann hatte als Fabrikdirektor und Obermühlenbauinspektor das praktische Leben kennen gelernt, wie er bereits als theoretischer Lehrer in Königsberg und Berlin sich versucht hatte, als er, 48 Jahre alt, 1813 bei Hardenberg als vortragender Rat eintrat. Er war ein Mann von zu umfassender Bildung und zu zahlreichen praktischen Kenntnissen, um nicht die Einseitigkeit der theoretisch-dogmatischen Wirtschaftslehre, der er doch im ganzen ebenfalls anhing, zu durchschauen; er war erfüllt von den human-idealistischen, fast sentimentalen Gefühlen der Aufklärung; aber es war keine große staatsmännische, reformatorische Ader in ihm; über der Fülle seiner statistischen Kenntnisse übersah er den historischen Fortschritt, verlor sich in eine kleinmeisterliche Auffassung der Dinge, so daß man das boshafte Wort Talleyrands über ihn: qui est donc ce petit homme, qui compte les têtes et perd la sienne, wenigstens begreifen kann. Seine Ausführungen haben etwas von der greisenhaften Beschaulichkeit des Alters. Es tritt nirgends ein fester, großer Wille hervor. Er konnte für alles Bestehende ein beschönigendes Wort finden; die Steuern scheinen ihm stets durch die Gewalt der Mächtigen diktiert; der Gedanke der Steuerüberwälzung hat den einer gerechten Verteilung der Steuern bei ihm fast vollständig verdrängt; die nicht zahlen zu lassen, die es am leichtesten tragen, sondern die es am leichtesten für den Moment vorschießen können, scheint ihm das Richtige. Die klare formale Anknüpfung der Steuerpflicht an leicht erkennbare, objektive Merkmale, die freilich ihre Vorteile hat, ist ihm viel wichtiger, als eine materiell gute Steuergesetzgebung.

So wurden die Steuerfreiheiten des Adels, die schlechten veralteten Grundsteuerkataster, die zu starke Belastung der unteren Klassen durch die Mahl- und Klassensteuer entschuldigt. Die feudale Reaktion hatte erwünschten Vorwand, sich in die theoreti-

schen Irrtümer des humanen, ehrenhaften Beamten zu kleiden. Die Klassensteuer ist J. G. Hoffmanns Werk und Verdienst. Ihr danken wir es, daß Preußen 1851 eine Einkommensteuer erhielt, die, 1873 und 1891 wesentlich verbessert, immer mehr in den Mittelpunkt des preußischen Staatssystems rückt, und in ihrem Fortschritt die Unvollkommenheiten des Ertragssteuersystems immer klarer zur Anschauung bringt. Aber das 1820 durch die Klassensteuer mit den Ertragssteuern eingegangene Kompromiß ist auch die Ursache, daß das preußische Ertragssteuersystem als solches, trotz einiger teilweisen Verbesserungen, unvollkommener blieb, als das mancher deutschen Kleinstaaten. Es war erst der Reform des Finanzministers Miquel vorbehalten, hier den rechten Ausweg zu finden, wie auch die Verkümmerung der Kreis- und Kommunalsteuern durch die Abgabengesetzgebung von 1820 erst nach und nach und in der Hauptsache heute noch nicht ganz sich heben konnte. Die letztere war eine natürliche Nachwirkung einer Epoche, die keine Selbstverwaltung mehr gekannt hatte.

So sind auch manche andere Schattenseiten des Finanzsystems von 1820 als Nachwirkungen älterer Zustände, wenn nicht zu verteidigen, so doch zu begreifen. Wir sprachen schon von den feudalen Einflüssen, nicht minder stark waren die büreaukratischen. Man kam über die Mißbräuche und Schattenseiten des alten Systems nicht auf einmal hinaus. Man hatte die alte Heimlichkeit der Finanzverwaltung, die in der Zeit von 1640—1786 durch den Kampf des Absolutismus mit äußeren und inneren Feinden wohl berechtigt war, zu einem auf Selbstverwaltung und Teilnahme des Volkes sich stützenden Regierungssystem aber nicht mehr paßt, durch Publikation des Etats von 1820/1822 und des Staatsschuldenstandes von 1820 über Bord geworfen. Aber man war doch ängstlich die volle Wahrheit zu sagen, publizierte erst 1829 wieder einen neuen Staatshaushaltsetat und gab von da an regelmäßig Zahlen in die Öffentlichkeit, denen man leicht nachweisen konnte, daß sie mit der Wirklichkeit nicht ganz stimmten. Die Einheit der finanziellen Leitung ließ,

wie wir sahen, sehr viel zu wünschen übrig. Wiederholt schien es, als ob die Vielköpfigkeit des alten Generaldirektoriums wiedergekehrt sei. Es waren gar viele alte Herren bis 1840 in den höchsten Stellen. Man war in vielem ängstlich, klebte hartnäckig am alten. Und nach 1840 ließen es die ständischen und Verfassungsangelegenheiten nicht recht zu finanziellen Verbesserungen kommen. Man versäumte, in großartiger Weise den Eisenbahnbau in die Hand zu nehmen, man trieb von 1845 an einer Reihe von Deficits und einer für Preußen immerhin bedeutenden Erhöhung der Staatsschulden entgegen, weil man nicht oder erst spät wagte, die Steuern zu erhöhen, die wichtigeren Steuern auch so angelegt waren, daß sie nur schwer die jeweilige Erhöhung ertrugen, die in schlimmen Tagen doch immer nötig ist[1]. Das ganze Finanzsystem, das 1818—30 begründet wurde, war der Friedensliebe und ängstlichen Zurückhaltung in der äußeren Politik angepaßt, welche damals ein Gebot der Not, später aber ein Symptom der Schwäche waren.

Aber trotzdem bleibt diese Finanzreform im ganzen ein Werk der preußischen Gesetzgebung, auf das sie stolz sein kann, das den alten Ruhm der preußischen Finanzkunst eher befestigt als erschüttert hat.

Aus einem kaum zu beschreibenden Wirrwar unzähliger verschiedenartiger Steuersysteme, die das neue preußische Staatsgebiet umfaßte, war in relativ kurzer Zeit ein einheitliches, klares System herausgebildet. Die unerträglich gewordenen Seiten des alten Finanzsystems waren beseitigt und doch hatte man, z. B. gerade in der Mahl- und Schlachtsteuer und in der Grundsteuer gebührende, ja allzu reichliche Rücksicht auf Bestehendes genommen. Die neuen staatswirtschaftlichen Doktrinen hatten auf kein anderes großes Steuersystem einen solchen Einfluß als auf das preußische. Und so viel Irrtum und Einseitigkeit mit diesen Theorien verbunden war, so sehr ein über-

[1] Darüber hauptsächlich handelt Nasse, Das preußische Steuersystem, 1861.

mäßig doktrinärer Einfluß in der Hardenbergſchen Geſetzgebung da und dort zu Tage tritt, ſo gab es doch damals keinen anderen Fortſchritt als unter Führung dieſer Theorien; ſie vereinigten mehr oder weniger die beſten und klarſten Köpfe der Zeit, ihr Kern war dem innerſten Bedürfnis der Zeit entſprungen. Und ſelbſt ſoweit ſie Irrtümer enthielten, war es für die öffentliche Meinung und die weitere reale Entwickelung von durchſchlagender Bedeutung, daß ſelbſt die Rheinländer ſich damit brüſteten, eine Steuergeſetzgebung zu haben, die geläuterten ſtaatswirtſchaftlichen Theorien mehr entſpreche, als die jedes anderen Landes.

Die indirekten Steuern hatten vor 1806 über zwei Drittel der Steuern ausgemacht, jetzt hatten die direkten ſich den indirekten an Ertrag weſentlich genähert. Die direkte Beſteuerung hatte in keinem anderen der großen Staaten einen verhältnismäßig ſolchen Umfang, wie damals in Preußen, einen größeren ſogar als ſpäter, weil der Geſamtertrag der indirekten Steuern etwas ſtärker zunahm, als der der direkten. Die Getränkeſteuern waren durchaus auf die Produktion gelegt, um den weiteren Verkehr möglichſt frei zu laſſen. Und wie niedrig waren dieſe Getränkeſteuern und ſind es noch heute gegenüber den franzöſiſchen und engliſchen Steuern. Was hatte z. B. die Rheinprovinz gewonnen, die franzöſiſchen droits réunis los geworden zu ſein. Benzenberg berechnet, daß das Gebräu Bier 1812 25, 1820 8 Thaler zahlte, das Maß Branntwein damals 17, jetzt $4^1/_2$ Stüber, das Stückfaß Wein durchſchnittlich früher 250, jetzt 15—20 Thaler. Naſſe berechnet 1860, daß die preußiſchen Getränkeſteuern auf den Kopf 14—15 Sgr., die franzöſiſchen $36^1/_2$, die engliſchen 145 Sgr. tragen. Freilich die Wein- und Tabakſteuer war dafür ſtets in Preußen kaum der Erhebung wert und die erſtere iſt darum mit Recht neuerdings ganz gefallen. Aber die Branntweinſteuer hat, ähnlich wie ſpäter die Rübenſteuer, neben bedeutenden Erträgen, die ſie lieferte, zugleich das Verdienſt, die techniſchen Fortſchritte weſentlich befördert zu haben. Das einzig wichtige Staats-

ſteuermonopol, das Preußen behielt, war das Salz und auch dieſes konnte als ſolches neuerdings fallen.

Der Geiſt der rückſichtsloſen Fiskalität, den man dem fridericianiſchen Syſtem nicht ganz ohne Recht gemacht hatte, war gänzlich verſchwunden. Von dem Herben und Streng-fiskaliſchen, was in der franzöſiſchen Geſetzgebung über die Verbrauchsſteuern liegt, iſt nichts in dem mit einem gewiſſen Geiſt der Milde geſchriebenen Geſetz vom 8. Februar 1819, ſagt Benzenberg. Der Gedanke der volkswirtſchaftlichen Entwickelung, der Förderung der Landwirtſchaft, der Gewerbe und des Handels ſteht überall im Vordergrund. Das Zollgeſetz und der Zollverein ſchufen ein großes einheitliches Verkehrsgebiet, wie es Deutſchland noch nie gekannt. Der Zolltarif war den in den verſchiedenen Provinzen ziemlich verſchiedenen volkswirtſchaftlichen Bedürfniſſen und den übermäßig zahlreichen und ſchwer zu bewachenden Grenzen meiſterhaft angepaßt. Der Wunſch, den Schmuggel möglichſt zu verhüten, die Abſicht, ein beſtimmtes Einkommen zu erzielen und bei relativ freiem Verkehr die einheimiſche Induſtrie maßvoll zu ſchützen, hatten zuſammengewirkt, den liberalſten Tarif Europas zu ſchaffen, eine Zollpolitik zu eröffnen, die trotz mancher kleiner Schwankungen, trotz mancher Korrekturen, deren ſie im einzelnen bedurfte, ſich bis auf den heutigen Tag bewährt hat. Daß Preußen im Zollverein bei der Teilung der Revenuen nach Köpfen aus politiſchem und volkswirtſchaftlichem Intereſſe bedeutende finanzielle Opfer brachte, war nur den Tendenzen entſprechend, die im ganzen die Neuordnung der Finanzen beherrſchten.

Was die Staatsausgaben betrifft, ſo waren ſie ja viel bedeutender als früher. Der Nettoetat war von 30 auf 50 Mill. geſtiegen, während das Land nicht ganz ſo groß war wie vor 1806, die Bevölkerung damals wie jetzt etwas über 10 Millionen zählte. Es waren allerdings reichere Gegenden hinzu-, hauptſächlich arme weggekommen; aber was hatte das Land auch ſeither gelitten, wie war das Staatsvermögen durch Domänenverkäufe, Ablöſung und anderes vermindert, die Staatsſchuld

vermehrt! Statt etwa 20 Millionen zahlte man 35 bis 40 Mill. Steuern, ſtatt 2 Thaler 3—4 Thaler auf den Kopf. Und tröſteten die einen, wie Benzenberg, Frankreich zahle das Doppelte auf den Kopf an Steuern, ſo berechnete Hanſemann[1] 1833, daß die ſämtlichen Staats- und Gemeindeſteuern von dem Reinertrag der Grundgüter in Preußen 84, in Frankreich 56 Prozent, von dem freilich auf ſehr ſchwankender Grundlage von ihm berechneten Hauptnationalvermögen in Preußen 3,83 Prozent, in Frankreich 2,67 Prozent ausmachten. Und in der That, die Laſt war keine ganz leichte. Aber nicht darauf kommt es zuletzt an, ſondern darauf, ob ein Staat, der viel von ſeinen Bürgern fordert, dafür Entſprechendes leiſtet, ob das Gefühl im Volke ſich verbreitet, der Staat müſſe ſo viel haben, er fordere es in möglichſt gerechter Weiſe, er verwalte mit Ordnung und Sparſamkeit, er erlaube ſich nie irgend einen Mißbrauch mit Staatsgeldern. Glaubt das Volk daran, und im großen und ganzen hat das preußiſche Volk dieſen Glauben nie verloren, — ſo kann es auch bedeutende finanzielle Opfer bringen. Die wichtigſte Ausgabe war die für die Armee; das Kriegsminiſterium brauchte nach dem Etat von 1820 etwa 22—23 Millionen Thaler jährlich. Es war natürlich, zumal in den neuen Provinzen, daß man darüber mannigfache Klagen hörte. Hanſemann berechnete, die franzöſiſche Armee koſte auf den Kopf 1 Thlr. 9 Sgr., die preußiſche über 2 Thlr. Benzenberg meint, die preußiſchen Offiziersgehalte ſeien, außer den niederländiſchen, die höchſten in Europa, die dreijährige Dienſtzeit ließe ſich abkürzen und ſo ein oder zwei Millionen ſparen. Die allgemeine Wehrpflicht machte an die gebildeten und beſitzenden Klaſſen ganz andere Anſprüche als das alte von Privilegien durchlöcherte Kantonſyſtem. Aber war dies nicht gerade ein Vorzug? Waren dagegen nicht viele unangenehme Naturalleiſtungen für die Armee, die man bis 1806 gefordert, weggefallen? Mußte man nicht zugeben, daß die preußiſche Armee

[1] Preußen und Frankreich 1833.

im 18. Jahrhundert neben diesen zahlreichen Naturalleistungen auf den Kopf der Bevölkerung teilweise über 2 Thlr. gekostet, die damals eine größere Kaufkraft gehabt hatten, daß das Armeebudget zeitweise 80 Prozent des Nettoetats erfordert hatte und jetzt zum erstenmal, freilich teilweise infolge der Schulden, unter die Hälfte des Etats herabsank? Mußte man nicht zugeben, daß die hohen Offiziersgehalte mit den Mißbräuchen der alten Compagniewirtschaft, die, wie man sagte, jedem Hauptmann ein Einkommen von mindestens 1000 Dukaten verschafft hatte, sich nicht vergleichen lasse? Und beruhte nicht auf dieser Armee, dieser Wehrpflicht die Wiederherstellung und die Zukunft des Staates? Die Klagen verstummten bald, um dann erst wieder bei der Armeereorganisation zu erwachen und sich auch dann wieder als unberechtigt zu erweisen.

Wie die preußische Kriegsverfassung, so fand man in den neuen preußischen Provinzen auch die preußische Verwaltung nicht billig. Und sie war es auch nicht gerade. Das System der Präfekten und unbezahlten Maires war billiger als das der preußischen Regierungen und bezahlten Bürgermeister; Benzenberg meint, die französische Verwaltung sei pro Kopf auf 2 gGr. 8 Pf., die preußische auf 8 gGr. gekommen; Hansemann findet für die ganze innere Verwaltung (incl. der Gemeinde) die Kostengegensätze so: 4 Sgr. 7 Pf. für Frankreich, 10 Sgr. 5 Pf. für Preußen pro Kopf.

Aber Benzenberg ist so gerecht hinzuzufügen, daß Preußen dafür an anderen Dingen spare, z. B. für den Monarchen 1 Million verwende, wo es nach dem Verhältnis anderer Staaten 3—4 Millionen verwenden müßte. Auch Hansemann kann nicht leugnen, daß Frankreich für seine damalige Staatsschuld schon das Doppelte auf den Kopf ausgebe. Man erkannte damals schon in den gebildeteren Kreisen des Volkes, daß eine tüchtige Armee mit gesunder Wehrverfassung mit 2 Thalern auf den Kopf billiger sei, als eine schlechte mit 1 Thaler, daß eine Verwaltungsmaschine, die ein paar Groschen mehr kostet, nicht zu teuer ist, wenn sie für Millionen mehr leistet. Und in allen

Nebenbingen war man so sparsam als möglich gewesen; man hatte 5 Millionen Verwaltungsausgaben am Etat abgesetzt, man wurde noch sparsamer, als 1822—1825 die großen Ausfälle in der Domänen- und Forstverwaltung sich ergaben. Man that lange für Kunst und Litteratur, für Landesmelioration und Verkehrsmittel eher zu wenig als zu viel.

Die Hauptveränderung des Etats nicht sowohl gegenüber 1806 als gegenüber der fridericianischen Zeit war, daß man ein Fünftel der Einnahmen zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden brauchte, daß man in die Reihe der verschuldeten Staaten eingetreten war. Noch 1806 hatte der Staat auf 2,5 Millionen Passiv- 8,7 Millionen Aktivrente besessen; die Staatsschuld hatte 5 Thaler auf den Kopf betragen. Jetzt betrug sie nach Richters die amtlichen Etats berichtigender Berechnung etwa 20 Thaler. Die jährliche Passivrente des Staates überschritt die Aktivrente aus eigenem Vermögen um 3,7 Mill. Aber diese Schuld war die unvermeidliche Folge der napoleonischen Kriege, war in einer Zeit der äußersten Not gemacht, aus der die besten Traditionen des Staates erwuchsen, in der die Verjüngung des Staates sich vollzog. Und kam man etwa dadurch auf die abschüssige Bahn einer leichtsinnigen Finanzwirtschaft? Kam man in schlimme Abhängigkeit von den großen europäischen Banken und Finanzhäusern? Nein, gewiß nicht. Man kann freilich manches, was damals bei der Neuordnung der Finanzen in Bezug auf den Staatskredit geschah, zumal wenn man sich auf den Standpunkt fortschrittlich konstitutioneller Staatsweisheit stellt, bekritteln. Aber dieser Standpunkt ist für die Beurteilung der damaligen Zeit, der damaligen Beamten und Theorien eben nicht der richtige.

Man hatte bei der Ordnung der Staatsschulden schon 1810 zu Zwangskonvertierungen gegriffen und verfuhr auch später bis zur definitiven Regulierung der Schulden so. Man hat die Versprechungen über Auslosung und Rückzahlung im einzelnen oft nicht halten können, auch später nicht immer wörtlich gehalten. Die 180 Millionen Staatsschulden, zu denen man sich

1820 öffentlich bekannte, waren mehr nur ein für die öffentliche Meinung beſtimmter Überſchlag, daß ſo hoch die fundierte Schuld nach Abwickelung aller Rückſtände ſich belaufen werde, als eine genaue Nachricht über den wirklichen Stand der Angelegenheit. Die Verſprechungen, die man in Bezug auf die Staatsſchulden 1820 machte, umging man nachher öfters direkt oder indirekt. Neben den nicht ohne Genehmigung von Reichsſtänden zu vermehrenden Staatsſchulden machte die Generalſtaatskaſſe Schulden, auf die man das Geſetz von 1820 nicht anwendete. Aber im ganzen erfüllte der preußiſche Staat doch ſeine Verbindlichkeiten mit Loyalität und Pflichttreue; im großen und ganzen war der Etat und der Schuldenſtatus von 1820 richtig. Was man verheimlichte, wie z. B. daß für 1820/22 ein Deficit von 27 Mill. zu decken ſei, geſchah, um den mutloſen Kredit im Lande überhaupt zu heben. Die in zahlloſe einzelne Poſten mit den verſchiedenſten Bedingungen zerfallende Staatsſchuld war der Hauptſache nach in eine unkündbare 4prozentige einheitliche Schuld verwandelt, deren Verzinſung und Tilgung ganz ſicher geſtellt, den Kurs bald ſo hob, daß man zu Konvertierungen der noch vorhandenen 5prozentigen Schulden in 4prozentige (1830), der 4prozentigen in $3^1/_2$prozentige (1838) ſchreiten konnte. Das Papiergeld, die Kaſſenſcheine wurden zwar einige Male vermehrt, 1851 bis zu 30 Millionen Thaler; aber immer blieb dieſer Betrag weit hinter dem zurück, was andere Staaten ausgaben. Von einer leichtſinnigen Papiergeldwirtſchaft war man ſtets in Preußen weit entfernt.

Die Ordnung der Staatsſchuld und die anderen Finanzreformen ſtellten bald das 1815—1825 allerdings ſtark angegriffene Gleichgewicht des Staatshaushaltes vollſtändig her, ja führten von Anfang und noch mehr von Mitte der dreißiger Jahre zu ſolch blühenden Finanzen, daß man ſchon 1840 den Provinzialſtänden mitteilen konnte, es ſeien ſeit 1820 62,7 Millionen Schulden gedeckt und in den letzten neun Jahren 61 Millionen zu außerordentlichen Zwecken verwendet worden. Im Jahre 1842 wurde ein Steuererlaß von 2 Millionen jährlich

durch Reduktion des Salzpreises von 15 auf 12 Rthlr. für die Tonne möglich. Erst von Ende des Jahres 1845 an führte die Überschwemmung und Theuerung, dann die Revolution und Umbildung des Staates zu einer Anzahl Deficits und zu neuen Staatsanlehen. Aber bald trat die alte günstige Finanzlage wieder ein. Die Militärreorganisation war 1859—1866 möglich ohne wesentliche Erhöhung der Steuern. Man sparte zwar in anderer Beziehung, aber unterdessen verdoppelte und vervierfachte sich das Staatsvermögen, Überschüsse ergaben sich auf Überschüsse. Und wesentlich unter ihrer Hilfe vollzogen sich die großen politischen Ereignisse des Jahrzehntes von 1864—1874.

Es würde mich zu weit führen, die neuere preußische Finanzgeschichte hier auch nur im Umriß zu erzählen. Ich muß mir versagen, auf die Änderungen des Staatshaushaltes einzugehen, die seit der konstitutionellen Zeit erfolgten, wie ich mich hier auf eine Kritik der preußischen Finanzleitung in den jüngsten 25 Jahren nicht einlassen kann. Nur über das allgemeine Zahlenergebnis der finanziellen Entwickelung Preußens möchte ich noch ein Wort hinzufügen, will aber auch in dieser Beziehung, um kurz sein zu können, mit dem Jahre 1865 abschneiden. Die Ereignisse von 1866 haben durch den Übergang wichtiger Verwaltungszweige und Steuern auf den norddeutschen Bund und das Reich ein total anderes Budget geschaffen und eine Vergleichung mit der früheren Zeit würde zu viele Erläuterungen nötig machen. Bis 1865, freilich eigentlich auch bis 1879 und 1890, ist an den prinzipiellen Grundlagen des Steuersystems von 1818—1820 wenig geändert worden. Die Klassensteuer wurde 1. Mai 1851 für die Einkommen über 1000 Rthlr. in eine klassifizierte Einkommensteuer verwandelt; die Grundsteuer wurde 21. Mai 1861 reguliert, die Freiheiten aufgehoben, eine besondere Gebäudesteuer aus ihr ausgeschieden und um deren Betrag die bisherige Einnahme erhöht; die Gewerbesteuer wurde 19. Juli 1861 etwas modifiziert und durch die Eisenbahnabgabe (10. Mai 1853) vervollständigt. Zu den indirekten Steuern kam die Rübensteuer hinzu, die Branntweinsteuer wurde 1824

für mehlhaltige Stoffe in eine Maischsteuer verwandelt und diese successive, entsprechend dem technischen Fortschritt, erhöht. Die Zölle wurden in den vierziger Jahren etwas herauf-, in den sechziger Jahren ziemlich herabgesetzt; eine wesentliche prinzipielle Änderung aber lag in all dem nicht.

Die Vergleichung der Zeit vor 1848 und nachher ist nun dadurch erschwert, daß die Etats bis dahin, wie früher, sogenannte Nettobudgets sind, die Erhebungs- und Betriebskosten nicht enthalten, während sie von da an wenigstens bei den wichtigeren Staatsgewerben, sowie bei den Steuern und Domänen das sogenannte Bruttobudget geben. Da der offizielle Etat von 1849 allein auch noch ein Nettobudget unter Vergleichung mit dem Jahre 1829 giebt, so seien für die Übersicht die folgenden Jahre, und zwar nach ihren Etats, nicht nach ihren Rechnungen gewählt. Teils besitzen wir letztere gar nicht, teils sind sie zur Vergleichung nicht so passend, weil sie des Zufälligen mehr enthalten, als die nach Durchschnitten aufgestellten Etats. Die eingeklammerten Zahlen sind nach möglichst genauen Anhaltspunkten berechnete Schätzungen.

	Etatsmäßige Nettoeinnahme und Ausgabe	Etatsmäßige Bruttoeinnahme und Ausgabe	Bevölkerung
1820/22	50 Mill. Thlr.,	(81) Mill. Thlr.,	11,7 Mill.
1829	50 „ „	(83) „ „	12,7 „
1849	63 „ „	94 „ „	16,3 „
1865	(91) „ „	150[1] „ „	19,1 „

Der Etat hat sich also in den 45 Jahren ziemlich ähnlich wie die Bevölkerung gehoben; beide haben sich nicht ganz verdoppelt. In dem Bruttobudget stecken 1849 22,4, 1865 46,2 Millionen reine Betriebs- und Erhebungskosten, dann etwa 4,4, resp. 10 Millionen Gerichtssporteln und einige selbständige Einnahmen der anderen Ministerien. Der Bruttoetat der See-

[1] Eheberg in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, 455 im Artikel Finanzen giebt für 1865 168 Millionen Thaler, für 1884 361 Mill. Thlr., für 1890 478 Mill. Thaler an.

handlung und der Bank ist auch 1849 und 1865 nicht mit eingestellt, sonst würde die Summe noch größer sein.

Wenn der Nettoetat etwa um 41 Millionen gewachsen ist, so kommt davon weitaus der größte Posten auf die Militärreorganisation, die den Militäretat von 22,8 Millionen (1820/22) und 25,6 Millionen (1848) auf etwa 40, in Wahrheit auf etwas mehr, mit der Marine auf 44—46 Millionen (1865) hob. Das ist eine Vermehrung von über 20 Millionen. Die Justiz erforderte etwa 5 Millionen mehr, das Handelsministerium und die Verzinsung und Tilgung der Schuld je eine ähnliche Summe, so daß für die innere Verwaltung, für Schul-, Kultus- und Medizinalzwecke und Landwirtschaft der Mehrbedarf bis 1865 ein sehr geringer war.

Der Nettoertrag der Steuern einschließlich des Salzmonopols stieg von 38,8 (1820/22) auf 69,4 Millionen (1865), der der indirekten allein von 22,4 auf 41,2 Millionen. Die hinzugekommene Rübensteuer gab 4,4 Millionen, die Branntwein- und Braumalzsteuer statt 5 8,7 Millionen, die Stempelsteuer statt 3,5 5,2 Millionen, die Zölle statt 8 12 Millionen, das Salzmonopol statt 3,8 6,7 Millionen. Von den direkten Steuern war die Grundsteuer in der Hauptsache dieselbe geblieben, abgesehen davon, daß $3^1/_2$ Millionen Gebäudesteuer hinzugekommen waren. Die Gewerbesteuer war entsprechend der industriellen Entwickelung auf das Dreifache angewachsen (von 1,6 auf 4,8 Millionen einschließlich der Eisenbahnabgabe), die Klassen- und Einkommensteuer hatte sich gerade verdoppelt, von 6,8 auf 12,8 Millionen. Das günstige Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern war also in der Hauptsache geblieben.

Neben den Steuern blieb nun das Einkommen des Staates aus eigenem Vermögen immer bedeutungsvoll, ja es stieg sogar viel stärker als die Einnahme aus Steuern, obwohl 1820 bis 1833 für 23,81, 1833—1848 für 20,74, 1848—1865 für 22,91 Millionen Thaler Domänen verkauft und Ablösungsgelder eingezogen und zur Schuldentilgung verwendet wurden. Richter, dem wir diese Zahlen entlehnen, macht über die Zinsrente, die

der Staat zu zahlen hatte, verglichen mit der Rente aus eigenem Vermögen, folgende Berechnung:

	Schuldkapital im ganzen	Schuldkapital auf den Kopf der Bevölkerung	Zinsrente	Der Staat muß im ganzen Prozente zahlen	Rente des Staates v. eigenem Vermögen
1806	53 Mill.	5 Rthlr.	2,5 Mill.	5	8,7 Mill.
1820/22	232 „	20 „	9,7 „	4,18	6 „
1833	216 „	16 „	7,4 „	3,42	5 „
1848	158 „	9⅔ „	5,0 „	3,17	6,2 „
1866	290 „	15 „	11,7 „	4,06	23,2 „

Eine Rente von 23,2 Millionen entſpricht einem Vermögen von etwa 460 Millionen Thalern, woneben 1865 noch ein Staatsſchatz von 20 Millionen und ein Betriebsfonds der Generalſtaatskaſſe von 7 Millionen vorhanden war; es ſtand alſo ein Vermögen von nahezu 500 Millionen den 290 Millionen Schulden gegenüber. Die Domänen lieferten trotz der Veräußerungen jetzt wieder dieſelbe Rente wie vor 30 und 40 Jahren, die Forſten gaben infolge der geſtiegenen Holzpreiſe einen drei- und vierfachen Ertrag (1865 beinahe 5 Millionen). Die Rente aus Bergwerken, Hütten und Salinen war von nicht ½ Million im Jahre 1820 auf 1 Million 1848 und 3 Millionen 1865 gewachſen; die der Staatsbahnen betrug 1865 7,7 Millionen. Für das Jahr 1874 iſt der etatsmäßige Reinertrag des Staatsvermögens gar ſchon auf 41 Millionen, d. h. ſo hoch, wie das Geſamtergebnis der direkten Steuern gewachſen. Kein anderer europäiſcher Großſtaat hat entfernt ein ſolches Vermögen, ein ſo günſtiges Verhältnis von Schulden und eigenem Beſitz. Keiner hat aber auch ſo ſtark an ſeinen Schulden getilgt (Preußen hat 1820—1865 etwa 180—190 Millionen Schulden, 1870—1875 146 Millionen Thaler getilgt), keiner hat unter ſeinen Schulden ſo viele, die bloß von produktiven Eiſenbahnbauten und Erwerbungen herrühren. Das Anlagekapital der preußiſchen Staatsbahnen betrug 1865 118 Millionen, der Beſitz des Staates an Aktien und Prioritäten 16 Millionen.

Nun ergiebt ſich allerdings aus einem ſolchen Beſitz und

seiner Verwaltung manche Schwierigkeit für das konstitutionelle Leben. Er giebt der Regierung eine seltene Macht und seltenen Einfluß, die man nicht ohne begründete Scheu wechselnden Parteiministerien in die Hand wird legen können. Aber man vergesse doch nicht, daß das konstitutionelle Leben nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zweck ist, daß wir eine Regierung wechselnder Parteiministerien nicht haben und wohl nicht leicht erhalten. Die Frage darf nicht sein, fördert oder erleichtert ein solcher Besitz das Hinsteuern auf eine konstitutionelle Schablone, sondern ist damit dem Staate und seinen höchsten Zwecken, ist damit der Gesellschaft, ist damit einer guten Verwaltung gedient? Und diese Fragen sind, glaube ich, zu bejahen. Ein eigenes Vermögen ist für den Staat unter den heutigen Rechtsverhältnissen und bei der heutigen Neigung und Möglichkeit, Steuern zu zahlen und zu erhalten, immer noch von ganz anderem Wert, als die Hoffnung auf Zahlungen der Staatsbürger. Die für England seiner Zeit wahre, gedankenlos auf andere Länder übertragene Lehre, daß der Staat stets schlechter Geschäfte führe, als Private, ist für uns, unsere Verhältnisse und Beamten längst als falsch erwiesen. Unsere Eisenbahnen und Bergwerke, Forsten und Salinen werden durch die Beamten des Staates so gut oder besser verwaltet, als durch Privatbeamte von Aktiengesellschaften. Wie unser Staatsschatz einfach die Folge hat, den Staat gegen einen gewissen Zinsenverlust vor dem kolossalen Verluste zu bewahren, den er stets bei der raschen Begebung von Anlehen im ersten Moment eines Krieges erfährt, wie er vor allem der Börse und den besitzenden Klassen die übermäßigen Gewinne, die in solcher Zeit gemacht werden, entzieht, so ist der ganze Gegensatz von einem hochverschuldeten und einem reichen, vermögenden Staat in socialer[1] Beziehung von der größten Tragweite. Je höher die Staatsschulden sind, desto leichter erwerben und leben die

[1] Siehe Nasse, Die privatwirtschaftlichen Einnahmequellen des preußischen Staates, Concordia, 1874, Nr. 8.

beſitzenden Klaſſen auf Koſten des Ganzen, je größer der Staatsbeſitz iſt, deſto milder iſt der ſociale Gegenſatz, weil ein großer Teil des Reichtums der Geſamtheit, nicht der Geldariſtokratie gehört, weil an ihre Stelle als Verwalterin dieſes Beſitzes ein Beamtentum tritt, das ihr an Bildung gleich oder überlegen iſt, an Beſitz den unteren Klaſſen nahe ſteht. Nicht umſonſt haben die politiſchen Denker des Altertums die Zeiten geprieſen, in denen der Staat reich und die Bürger arm waren, nicht umſonſt ſollte die mit unwiderleglicher Klarheit von der Geſchichte gepredigte Lehre ſein, daß der übermäßige Reichtum einzelner und die Armut des Staates in der Regel dem Untergange der Staaten vorausging. Nicht umſonſt ſollten wir aus der vergleichenden Finanzſtatiſtik erſehen, was andere Staaten an Steuern zahlen gegenüber Preußen; und das iſt vor allem durch die großen privatwirtſchaftlichen Einnahmen Preußens bedingt.

Man zahlte in Preußen 1865 nach einem halben Jahrhundert des größten volkswirtſchaftlichen Aufſchwunges, den die Welt je erlebt, ganz dieſelbe Summe Steuern, wie 1820—1830, nicht ganz 4 Rthlr. auf den Kopf; auch die Berechnungen der ſiebziger Jahre[1] ergeben für Preußen ein ähnliches Reſultat, d. h. eine Steuerbelaſtung für den Kopf von 17 Mark, während ſie von Frankreich 49, für Großbritannien 41,6, für Öſterreich 29,2 (Ungarn 15,4), für Rußland 14,7 Mark beträgt. Ich glaube, daß es nicht zu viel geſagt iſt, wenn man behauptet, es wären heute 8—10 Rthlr. ſo leicht zu tragen, wie damals 4 Rthlr.; die Steuerlaſten haben ſich alſo gegenüber dem Einkommen der Nation auf die Hälfte oder noch mehr ermäßigt.

Und dabei hat dieſer preußiſche Staat, der 1808—1813 5, 1815 10 Millionen Einwohner zählte, ſich zu dem über 50 Mill. zählenden deutſchen Reich erweitert, hat ſich ſelbſt und dem Reich eine vollſtändig andere Stellung im Verhältnis der europäiſchen Großmächte errungen. Aus der finanziell ſchwächſten iſt er bis in die 70er Jahre ein den übrigen großen Staaten

[1] Siehe z. B. Goth. Kalender pro 1874, S. 885.

ebenbürtiger geworden, wie uns die folgende kleine Tabelle zum Schlusse lehren mag. Die Zahlen für 1873 sind die von dem Geographen und Statistiker Wagner nach den Etats für 1873 als sogenannte Ausgabenettobudgets berechneten und im Gothaischen Kalender von 1874 veröffentlichten. Für Preußen habe ich eine im Verhältnis der Bevölkerung berechnete Quote des Reichsbudgets hinzugefügt. Die zur Vergleichung herangezogenen Czörnigschen Ausgabebudgets für 1862 sind sogenannte purifizierte Bruttobudgets, die ich unter Abzug von 20 Prozent für die Erhebungs- und Betriebskosten und unter Umrechnung auf Mark beifüge. Außerdem mag es gestattet sein, noch entsprechende Zahlen oder Schätzungen für die Zeit von 1820—1830 einzustellen; sie sind für Preußen dem offiziellen Etat entnommen, sonst nach den Notizen von Kolb und anderen als Nettobudgets berechnet. Es stellen sich so die Nettobudgets in Millionen Mark:

	1820—30	1862	1873
von Großbritannien	1120	1132	1270
„ Frankreich	616	1064	1662
„ Rußland	384	794	1451
„ Österreich-Ungarn	266	732	736
„ Preußen	150	352	583 / 219 (Verhältnismäßiger Anteil am Reichsbudget)
		zusammen	802
„ dem Deutschen Reich und den dasselbe bildenden Staaten zusammen			1911

Und doch liegt die Bedeutung Preußens und Deutschlands nicht in der Höhe ihrer Budgets. Wir können uns nicht rühmen, das volkswirtschaftlich entwickeltste Land Europas zu sein, wir haben nicht die jugendliche Elastizität, durch die sich Rußland auszeichnet. Aber wir sind sicher das Land mit der besten Wehrverfassung, der geringsten Schuldenlast, dem mäßigsten Steuerdruck, dem humansten Steuersystem, dem größten Staatsbesitz. Und wenn uns seit den 70er Jahren große volkswirt-

ſchaftliche Kriſen nicht erſpart blieben, wenn unſere ſocialen Verhältniſſe mannigfach ungeſund und getrübt ſind, ſo iſt es doch das Wahrſcheinlichere, daß wir erſt am Anfang einer großen Zukunft ſtehen, daß wir mit den politiſchen Inſtitutionen, die wir uns endlich als feſte Baſis unſeres ganzen Daſeins errungen, den großen Aufgaben, die uns erwarten, gewachſen ſind. Und wenn uns etwas dazu weſentlich helfen wird, ſo iſt es die Finanzlage Preußens und des deutſchen Reiches.

Daß ſie durch die Veränderungen von 1870—1898 eher noch eine ſtärkere geworden ſei, als ſie 1860—1870 war, wird wohl kaum zu beſtreiten ſein. Denn, um nur das zum Schluſſe beizufügen, es ſind die Zoll- und indirekten Steuereinnahmen ſehr viel ergiebiger gemacht, das Staatsvermögen hat ſich durch die Eiſenbahnverſtaatlichungen ganz außerordentlich vermehrt; die direkten Steuern ſind durch die Einkommens- und Vermögensſteuern in gerechter und ausgiebiger Weiſe reformiert; das Gemeindeſteuerweſen iſt auf geſunde Baſis in Preußen geſtellt worden, die Überweiſung der Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuern an die Kommunen iſt ein großer Fortſchritt. Wenn daneben die Reichs-, Staats- und Gemeindeſchulden ſehr zugenommen haben, wenn die Verwaltung Bismarcks die entgegengeſetzte Richtung in Bezug auf das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern befolgte wie die Hardenbergs, wenn viele Probleme, z. B. die richtige Einfügung der Eiſenbahneinnahmen in das Ganze der ſtaatlichen Finanzen, noch ungelöſt ſind, wenn viele möglichen Steuerreformen noch ausſtehen, wenn die Kunſt der preußiſchen Finanzminiſter von 1865—1890 keine ſehr große war, — ſo können wir doch auch heute noch ſagen, die Finanzlage Preußens und des deutſchen Reiches ſei zu Ende des Jahrhunderts eine ſo geſunde wie 1840 und 1870, ſie ruhe auf ähnlicher Grundlage wie damals, zeichne ſich noch wie im 18. Jahrhundert und in der erſten Hälfte des 19. durch ein großes gut verwaltetes Staatsvermögen und erträgliche Höhe, ſowie im ganzen durch eine mit der Zeit vorangeſchrittene und reformierte Anlage der Steuern aus. Sie iſt nicht in einer Lage, welche

die wünschenswerten weiteren Reformen erschwerte und unmöglich machte.

Doch genug! Ich wollte ja über die Zeit von 1865 bis zur Gegenwart nicht handeln.

8.

Allgemeine Ergebnisse.

Die vorstehende Erzählung hatte zunächst den Zweck, in kurzem Umriß ein zutreffendes Bild der Finanzentwickelung Preußens bis 1866 zu entwerfen, durch die kurze Zusammenfassung das Wesentliche der Erscheinungen und die wichtigsten Ursachen hervortreten zu lassen, durch die Einordnung des stets in Fluß begriffenen Lebens in ein historisches Schema die verschiedenen Epochen für sich und in ihrer Wechselwirkung, jede einzelne in ihrer zeitweiligen Berechtigung verständlich zu machen.

Diese Erzählung kann aber auch, wenn sie anders das Richtige trifft, dazu dienen, allgemeine Resultate für eine theoretische Gesamterkenntnis des Finanzwesens und der gesamten Volkswirtschaft zu liefern. Jede gute Beobachtung und Beschreibung soll ja zugleich vom Speziellen zum Allgemeinen hinführen. So sei es erlaubt, einige Worte über das beizufügen, was mir als Ergebnis im ganzen und als solches in Bezug auf die unterschiedenen Epochen erscheint.

Vom 13. Jahrhundert bis heute war in den Landen, von denen wir sprachen, in gewissem Sinne eine centrale öffentliche Gewalt vorhanden, die ihre eigene große Wirtschaft hatte. Diese Finanzwirtschaft war stets die materielle Grundlage der Regierungsgewalt, sie war stets mehr oder weniger mit den übrigen wirtschaftlichen Organen, d. h. den Landschaften, Kirchen, Gemeinden, Grundherrschaften, Einzelwirtschaften, die zum Territorium, zum Staate gehörten, in engster Berührung und Wechselwirkung, bildete ihre Ergänzung, in gewissem Sinne ihren beherrschenden Mittelpunkt. Die Finanzwirtschaft jedes Staates ist so stets einerseits ein Ergebnis der staatlich-rechtlichen und

politischen Organisation der betreffenden Menschen und Gebiete, andererseits ein Bestandteil und ein Resultat des wirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsprozesses, der sich im Lande selbst und in seinen Beziehungen zu den Nachbarn abspielt. Die Finanzwirtschaft wird stets die größte Sonderwirtschaft einer territorialen oder staatlichen Volkswirtschaft sein; sie wird von den Wirtschaften der Privaten, der Familien, der Unternehmer, der Vereine sich stets durch ihre Befehls- und Zwangsgewalt und ihre großen öffentlichen Aufgaben unterscheiden, wenn sie auch bald mehr, bald weniger ebenso Vermögen und Eigentum besitzt und verwaltet, ja Erwerbsgeschäfte treibt, wie diese.

Alle Ursachen, die das politische, wie alle, die das privatwirtschaftliche Leben beeinflussen, werden die Finanzwirtschaft berühren: sie kann weder aus den einen noch den anderen allein erklärt werden.

Wer aus dem Stand der Technik, der Betriebsformen, des Verkehrs, des Kapitalreichtums allein die verschiedenen finanziellen Zustände Preußens in jeder Epoche ableiten oder gar die jeweilige finanzielle Stärke oder Schwäche erklären wollte, würde ebenso irren, wie der, welcher diese Elemente für gleichgültig erklärte. Nur bei einer gewissen Höhe der Technik waren gegen 1300 bis 1350 so kräftige Gebilde, wie der Haushalt des Ordensstaates und der Markgrafen möglich; aber die wichtigeren Ursachen waren doch das starke Regiment, das auf bestimmten Ideen, Rechtsinstituten und Traditionen, auf dem Rassenelement, der Eroberungspolitik, dem Zusammenhang dieser Gebilde mit Kirche und Reich beruhte. Die Technik stand 1500—1600 höher als 1400, die Finanz aber war viel schwächlicher geworden. Und die große finanzielle Kraft von 1680—1786 beruhte nicht auf irgend welchen technischen Fortschritten.

Der Kapitalreichtum war 1400 sicher geringer als 1600; 1740 wohl kaum größer als 1600; und doch eine ganz andere finanzielle Kraft. Ein zunehmender Kapitalreichtum ist das Ergebnis langer wirtschaftlicher und politischer aufwärtsgehender Entwickelungsprozesse; aber er kann dann vorhanden sein und

noch lange vorhalten, wenn die Finanz des Staates längst in Unordnung, in Schwäche versunken ist. Ein reiches Volk bedeutet nicht notwendig eine reiche Staatsgewalt; es kann mehr Steuern zahlen; ob es daran gewöhnt ist und sie zahlt, hängt von anderen Ursachen ab. Soweit blühende Finanzen und blühender Volkswohlstand parallel gehen, weisen sie mehr auf gemeinsame, einheitliche, tieferliegende Ursachen der Organisation, des geistigen und moralischen, sowie des materiellen Lebens (Boden, Klima, Lage u. s. w.) hin, als auf eine direkte Abhängigkeit der Finanzen vom Volkswohlstand. Viel eher könnte man umgekehrt sagen, eine gute Finanzorganisation und richtige Leitung der Finanzen sei für ein armes Volk eines der wichtigsten Mittel zu größerem Wohlstand, für ein reiches zur Erhaltung und Vermehrung desselben.

Der Stand der Arbeitsteilung und die vorherrschenden Formen des Verkehrs, die Ausbildung des Marktwesens, der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, die Entwickelung des Kredits und alles derartige drücken natürlich der Finanzwirtschaft jedes Landes und jeder Zeit ihren Stempel auf; aber sie beherrschen sie nicht so, daß mit jeder dieser Formen eine bestimmte Art der ganzen staatlichen Wirtschaftsorganisation und noch weniger mit jeder fortschreitenden Ausbildung der höheren Formen des privatwirtschaftlichen Getriebes notwendig und von selbst ein ganz bestimmter finanzieller Fortschritt, eine bestimmte stets eintretende Veränderung oder Verbesserung der Finanzen gegeben wäre.

Mit dem Begriff der Naturalwirtschaft verbindet sich in der Regel nicht bloß, ja nicht hauptsächlich die Vorstellung eines primitiven Tauschverkehrs zwischen Privaten, sondern die, daß das politische Gemeinwesen durch ein System von Naturalabgaben und von persönlichen Diensten der Glieder für das Gemeinwesen oder die Herrschenden sich erhalte. Beispiele dieser Art waren der Ordensstaat und die Markenverfassung gegen 1250 — 1400. Und viele ältere, finanziell sehr starke und leistungsfähige Staaten zeigen diesen eigenartigen Charakter.

Die Auflöſung einer derartigen Verfaſſung, teilweiſe durch die Ausbildung und Zunahme der Geldwirtſchaft bedingt, hat die betreffenden Gemeinweſen meiſt finanziell geſchwächt; ſie haben nicht leicht die neuen Formen des geldwirtſchaftlichen Finanzweſens gefunden, während andererſeits die Staatsgewalten, welche geldbezahlte Heere und Beamte zuerſt ausbildeten, welche am früheſten zu einem Geldſteuerſyſtem kamen, am raſcheſten an Anſehen und Kraft gewannen. Aber doch dürfte man nicht ſagen, die Geldwirtſchaft habe das erzeugt; ſie hat es ermöglicht; aber die Geldſteuerſyſteme, die Heere, das Beamtentum, ſie wurden durch kluge, energiſche Staatsmänner, durch das Mittelglied beſtimmter Inſtitutionen geſchaffen. Und keineswegs hat überall der zunehmende Geldverkehr an ſich die gleichen Geldſteuern, das gleiche geldbezahlte Heer und Beamtentum geſchaffen, den Finanzen die gleiche Einrichtung gegeben. An Geldverkehr hat es in den Territorien, die wir betrachtet, von 1250 bis jetzt nicht gefehlt, und andererſeits haben wir in der allgemeinen Militärpflicht und anderen Einrichtungen, wie Geſchworenenpflicht, ſtaatlichen und kommunalen Ehrenämtern, noch heute naturalwirtſchaftliche Formen. Das Weſentliche an der diesbezüglichen Entwickelung iſt die Verſchiebung der Elemente unter einander, die Vervollkommnung der Geldwirtſchaft, das langſame Zurücktreten der Naturalwirtſchaft. Dieſer Prozeß ſpiegelt ſich klar in der preußiſchen Finanzgeſchichte wieder; die Zeit von 1640 bis 1700 iſt eine ſolche der Überwindung unvollkommener naturalwirtſchaftlicher Einrichtungen. Aber Anderes iſt ebenſo wichtig dabei: z. B. die Scheidung der Staats- von der Hofverwaltung. Auch im 18. Jahrhundert findet noch eine umfangreiche Inanſpruchnahme der ländlichen Bevölkerung und ihrer naturalen Dienſte für den Staat in der Form der Wegebau-, Vorſpann- und Militärfuhren ſtatt; nach dem ſiebenjährigen Krieg bedeutet es einen durch fiskaliſche Sparſamkeit diktierten Rückſchritt, daß Friedrich II. die Kavallerie wieder im Sommer zur Graſung auf die Bauerndörfer verlegt. Die Befreiung von dieſen Laſten, wie von den grundherrlichen Frohnen bedeutet

einen der großen geldwirtſchaftlichen Fortſchritte der vierten Epoche; aber einen ſolchen, der mehr für die perſönliche Freiheit und die Hebung des Bauernſtandes Bedeutung hatte. Für die ſtaatliche Wirtſchaft war damit eine große Steigerung der Geldausgaben, eine gewiſſe Erſchwerung der Aktion gegeben.

Auch die Kreditentwickelung hatte das Finanzweſen faſt aller Staaten erheblich beeinflußt. Die Ausbildung des Kapitalkredits in ſeinen höheren Formen hat, wie wir erwähnt, die Städte und Staaten da und dort finanziell außerordentlich geſtärkt; aber nur, wenn ſie richtigen Gebrauch davon machten; ſonſt hat der Kredit mehr geſchadet; Preußen hat 1713—1786 faſt ganz auf ihn verzichtet und iſt damit beſſer gefahren, als ſeine Gegner, die übermäßig gerade damals ſich verſchuldeten. Im 19. Jahrhundert mußte Preußen in die Reihe der verſchuldeten Staaten übertreten. Und die Staatsſchuld wurde auch für dieſen Staat ein wichtiger Beſtandteil ſeiner Ausgaben, wie für die meiſten heutigen Großſtaaten und ihre Volkswirtſchaft, für die ganze Einkommensverteilung und das ganze Kreditweſen dieſe Entwickelung bedeutſam geworden iſt. Aber eigentlich charakteriſtiſch für die preußiſchen Finanzen wurde dieſes Schuldenweſen doch nicht, weil es in maßvollen Grenzen ſich hielt, weil ein großes Staatsvermögen ihm gegenüber ſtand.

Jedenfalls können wir ſo, trotz aller Einflüſſe dieſer Thatſachen, nicht ſagen: die Natural-, die Geld- und Kreditwirtſchaft, als Formen des volkswirtſchaftlichen Lebens, erzwinge jede für ſich und mit Notwendigkeit beſtimmte typiſche Finanzeinrichtungen, einen beſtimmten Habitus des ganzen Finanzweſens; wir können nicht die vier oder zwei Epochen, die wir ſcheiden, etwa reſtlos auf die Natural-, Geld- und Kreditwirtſchaft zurückführen.

Die Gliederung der Geſellſchaft in beſtimmte ſociale Klaſſen wird auf das Finanzweſen ſtets Einfluß ausüben. Die höheren und beſitzenden Klaſſen trachten ſtets darnach, die Finanzen in ihrem Intereſſe zu beeinfluſſen, wenn es geht, die Finanzen zu beherrſchen, für ſich auszubeuten. Die mittleren und unteren Klaſſen werden, ſo lange ſie ohne Organiſation, ohne Selbſt-

bewußtſein, an einen ſtarken Druck, an ſchwere Laſten gewöhnt ſind, auch für die Staatsfinanzen leichter nutzbar zu machen ſein. Die Spannungsverhältniſſe und Kämpfe der ſocialen Klaſſen beeinfluſſen das Verfaſſungsleben und damit die Finanzen. Das Weſentliche aber iſt doch ſtets, ob über den ſocialen Klaſſen eine ſelbſtändige, feſte, dauernde Regierungsgewalt vorhanden iſt und die egoiſtiſchen Tendenzen der einzelnen Klaſſen niederhält, ob ſo zugleich eine ſtarke Finanzwirtſchaft möglich iſt. Die mächtige Stellung des Ordens und der Markgrafen in unſerer erſten Periode und ihre Fähigkeit, den Adel und die Städte in Schranken zu halten, erklärt in erſter Linie die damalige finanzielle Stärke, wie die Schwäche in der zweiten Periode darin liegt, daß die fürſtliche Gewalt zu einem Spielball der ariſtokratiſchen Kreiſe herabſinkt. In der dritten iſt es doch wieder die abſolute Fürſtengewalt, ihr voller Sieg über Adel und Städte, ihre teilnehmende Fürſorge für die mittleren und unteren Klaſſen, welche dieſe höchſte Anſpannung und finanzielle Konzentration der Kräfte erlaubte. Und die Traditionen aus dieſer Zeit haben bis tief in unſer Jahrhundert herein gereicht; ſie ſind bis jetzt nicht ganz verſchwunden. Nur hat die konſtitutionelle Verfaſſung Rückſichten aller Art erzeugt, die teilweiſe heilſam waren, teilweiſe aber auch ſchwächend auf die Finanzen wirken mußten. Je mehr Rechte das Volk und alle Einzelnen, je mehr Macht und ſelbſtändige Organiſation die verſchiedenen Klaſſen haben, deſto ſchwieriger wird alles Regieren, und wird eine ſtarke Finanz mit gerechter Laſtenverteilung. Gelingt ſie trotz dieſer Schwierigkeit durch eine große Regierung und glückliche Harmoniſierung der Intereſſengegenſätze, ſo iſt dann die Kraft eine um ſo größere.

Im ganzen wird man die Abhängigkeit der Staatsfinanzen von den Elementen der Volkswirtſchaft vielleicht am richtigſten ſo bezeichnen können: die Größe und Geſchloſſenheit des Landes, ſeine Lage an der See oder an Strömen, zwiſchen wirtſchaftlich gleichen oder überlegenen Nachbarn, die Beſchaffenheit der natürlichen Hilfsmittel des Landes, die Dichtigkeit der Bevölkerung, der allgemeine Grad techniſcher, kultureller, geiſtiger Ent-

wickelung; — das ſind die weſentlichen Elemente der wirtſchaftlichen und finanziellen Kraft. Dieſe letztere ſelbſt aber hängt in erſter Linie von der Ausbildung der ſtaatlichen Gewalt, von den Organen der ſtaatlichen Finanz, von dem Gewalt- und Rechtsverhältnis zwiſchen Centrum und Peripherie, von den Gefühlen, Vorſtellungen und Ideen, den Sitten und Rechtsſätzen, den Inſtitutionen ab, welche die Beziehung der Regierung zu den Organen der Selbſtverwaltung und zu den Einzelnen beherrſchen.

Wenn wir die ganze Einteilung der brandenburgiſch-preußiſchen Finanzentwickelung in vier oder zwei Epochen anknüpften an die Zeit der territorialen und der ſtaatlichen Gewalt und an die Stellung der Fürſtengewalt in jeder Epoche, ſo erkannten wir damit an, daß die Größe und Art des Gebietes und ſeiner politiſchen Verfaſſung das weſentliche ſei. Wenn wir die Epochen ſchieden weſentlich nach den großen hiſtoriſchen Schickſalsſchlägen, die den Staat trafen, und wenn wir ſahen, daß an ſie ſich auch die großen Finanzreformen anknüpften, daß große Finanzreformen überhaupt nur in den Momenten möglich waren, in welchen die führende Staatsgewalt durch ganz große Ereigniſſe und große Männer auf einen gewiſſen Höhepunkt gehoben war, ſo erkennen wir damit auch an, daß die politiſchen Schickſale der Staatenbildung in erſter Linie die Finanzgeſchichte beherrſchen. Auch die große Frage, wann aus der noch halb privaten Wirtſchaft des Fürſten eine ſtaatliche, ein ſelbſtändiger ſtaatlicher Fiskus entſtehe, hängt mit dieſen Faktoren zuſammen; in Preußen iſt das Auswachſen der brandenburgiſchen Kurfürſten- zur preußiſchen Königsgewalt zugleich die weſentliche Urſache, daß die ſtaatliche Finanz allen Anſtrich des privaten Haushalts der fürſtlichen Familie abſtreift, die ſtändiſche und provinzielle Wirtſchaft in ſich abſorbiert, ganz zum Träger der allgemeinen höheren Staatszwecke wird.

Die ſtaatliche Wirtſchaft iſt in erſter Linie ſociale Organbildung, Arbeitsteilung, Schaffung von Ämtern und Amtstraditionen.

In der erſten von uns geſchilderten Epoche iſt der Orden

eine feſt organiſierte Schaar von halb geiſtlichen, halb kriegeriſchen Beamten ariſtokratiſcher Herkunft, die gar nicht aus dem Lande ſtammen, die in ihrer ſtarren feſten Organiſation, in ihren Kapiteln, in den Komthuren der Bezirke, im Hochmeiſter, in dem Ordenstreßler (oberſten Schatzmeiſter) die Fähigkeit zu herrſchen und finanziell feſt aufzutreten hatten. Die Auflöſung dieſer Verfaſſung durch die Unhaltbarkeit des mönchiſch-kriegeriſchen Charakters des Ordens, durch das Verſchwinden der alten Zucht, durch das Aufkommen einer landſäſſigen Ariſtokratie bedeutete auch die Auflöſung der alten Finanzverfaſſung.

Die Markgrafen hatten in der Lehns- und Miniſterialverfaſſung, in den oberſten Haus- und Hofämtern ihre Organe, die aber nicht leicht und raſch in ein geordnetes, ſtaatliches Ämterweſen überzuführen waren. Die Schwäche der deutſchen Fürſten vom 14. bis 17. Jahrhundert lag darin, daß ſie keine ſicheren, gut funktionierenden Organe hatten, wie die weſteuropäiſchen Staaten, die teilweiſe durch Erhaltung romaniſcher Traditionen, teilweiſe durch frühe Ausbildung der königlichen Gewalt und glückliche Schickſale dazu gekommen waren.

Wilhelm der Eroberer brachte das normanniſche Schatzamt, den exchequer, mit nach England hinüber; er war bald der wichtigſte Teil der curia regis, die einzig feſt organiſierte Reichsbehörde, der Schwerpunkt der ganzen Regierung, dem alle anderen Verwaltungszweige untergeordnet waren. In Frankreich hat der König ſchon im 13. Jahrhundert ſeinen trésorier général, die curia regis iſt bereits in grand conseil, parlament und chambre des comptes, d. h. oberſte kontrollierende Finanzbehörde, der 1316 alle Finanzbeamte unterſtellt werden, getrennt. In den Provinzen treten gegen 1300 neben die baillis die trésoriers und receveurs; es bildete ſich im 14. Jahrhundert die cour des aides als oberſte Steuerbehörde, die bureaux de finances und die élus als ſtändiſche, ſpäter königliche Provinzial- und Lokalſteuerverteilungsbehörden[1]. Karl V.

[1] Chéruel, histoire de l'administration monarchique (1855), 1, 47.

reformierte 1374 die ganze Finanzverwaltung in modernem Sinne; an ihre Spitze traten die drei Treſoriers, unter ihnen ſtand ein beſonderes Domänenkollegium. Und um nicht zu weitläufig zu werden, ſo ſei nur noch erwähnt, daß Frankreich 1522 eine ſtaatliche Centralkaſſe erhielt, wie ſie in Preußen eigentlich erſt ſeit 1828 exiſtiert, daß 1543 die Anordnung getroffen wurde, daß alle ſtaatliche Wirtſchaft nach Etats, nach Voranſchlägen geführt werde.

In den deutſchen Territorialſtaaten und ſo auch in Brandenburg war es ein Fortſchritt, daß nach 1500 aus dem Rentmeiſter oder Vitztum ein Kammerkollegium wurde, daß im 15. und 16. Jahrhundert Amtshauptleute und Amtleute und neben ihnen Amts- und Kornſchreiber die Domänenverwaltung in die Hand bekamen, daß das Unterperſonal für Forſt- und Zollverwaltung ſich mehr ſpecialiſierte. Zu einem ſelbſtändigen Schatzamt kam es ſo wenig, als zu einem Rechnungshof; die Steuerverwaltung war eine überwiegend lokale; ſie lag hier wie in den höheren Inſtanzen ſtändiſchen Organen ob, die dieſe Funktion mit vielen anderen verbanden und mit geteilteſtem Intereſſe verwalteten.

So beginnt in dem brandenburgiſch-preußiſchen Staat im 17. und 18. Jahrhundert der Kampf für beſondere ſtaatswirtſchaftliche Organe, für eine Ämterbildung, die in England und Frankreich ſchon im 11. bis 14. Jahrhundert erreicht war. Den Regierungen in den neuen Provinzen werden die Domänen genommen und beſonderen Amtskammern unterſtellt (1640—1686). Die Acciſe führt zum lokalen Steuerkommiſſar (1680—1713), den provinzialen Kommiſſariaten (1666—1713), dem centralen Generalkriegskommiſſariat (als Kollegium 1713). Es werden nach rheiniſchem Vorbild beſondere Rechenkammern gebildet (1714—1723); es entſtehen wenigſtens zwei Hauptcentralkaſſen für Domänen und Kriegseinkünfte, eine ganz einheitliche finanziell-militäriſche Leitung des Staates im Generaldirektorium (1723). An neueres brauche ich, als zu bekannt, nicht zu erinnern.

Dieſe Organe ſind das Knochengerüſte, zu welchem die Steuern,

die Regal- und Domäneneinkünfte ſich verhalten wie Fleiſch und Blut des Körpers; ein kräftiges, geſundes Leben derſelben iſt nicht denkbar ohne die zuſammenhaltenden Gerüſte. In der beſtimmten Art dieſer Organbildung liegt eine der weſentlichſten Urſachen, warum die Finanzen des einen Landes blühende, des anderen ſchlechte ſind, warum die Steuern hier ſo, dort anders, hier früher, dort ſpäter ſich entwickelt haben.

Auch der ganze Charakter der Finanzverwaltung iſt weſentlich von dieſer Organbildung beherrſcht. Hauptſächlich die relative Selbſtändigkeit der geſamten Finanzorgane und dann wieder der Domänen-, der Forſt-, der Regalien-, der Steuerverwaltung, der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern je für ſich führt mit Notwendigkeit dazu, daß mit der gewonnenen Selbſtändigkeit jedes Organes zuerſt eine kräftigere, energiſchere Entwickelung des betreffenden Verwaltungszweiges eintritt, daß er dann ſich Übergriffe erlaubt, ſich als Selbſtzweck betrachtet und erſt nach und nach, nach mancherlei Kämpfen und Reibungen, ſich wieder in ein normales Verhältnis zu den übrigen Zweigen ſetzt. Die Selbſtändigkeit der Finanzorgane im ganzen gegenüber den anderen ſtaatlichen Ämtern und Verwaltungszweigen hat in jedem Staate und ſo auch in Preußen jene Epoche der Fiskalität erzeugt, die einerſeits die Mittel des Staates auf das raſcheſte hob, andererſeits durch den Konflikt mit anderen Intereſſen dieſe ſtets bis auf einen gewiſſen Grad ſchädigte.

Jede große Ausdehnung des Perſonals, der Amtsthätigkeit, der Spezialzwecke erzeugt leicht Mißbräuche, Unterſchleife, Bedrückungen aller Art. Es fragt ſich, wie weit man über ſie durch das ganze moraliſche Niveau des Beamtentums, durch die rechte Kontrolle, die rechte Bezahlung der Beamten Herr wird.

Die techniſchen Mittel, mit denen die Finanzorgane arbeiten, ſind endlich, ſo unweſentlich dieſe Frage ſcheinen mag, von großer Bedeutung. Ich meine die Fähigkeit zu ſchreiben, zu rechnen, geordnet Buch zu führen, die feſten Gewohnheiten und Traditionen in Bezug auf Kaſſenführung, Kaſſenkontrolle,

Kassenvisitation, in Bezug auf Steuerkataster, Steuerzettel, Rechnungsführung und -Legung, in Bezug auf Voranschläge und alles Ähnliche. Es sind das die kleinen Räder an einer großen Maschine, aber ohne sie greifen auch die großen Räder nicht in einander. Die frühere Reife der englischen und französischen Staatswirtschaft hängt unzweifelhaft mit von der Thatsache ab, daß Schriftkunde, Latein Sprechen und Schreiben dort viel früher zu Hause war. Die Hauptbücher des englischen exchequer, die rotuli annales, sind seit den Tagen Heinrichs II. vorhanden. Daß das entwickeltere Schrifttum im deutschen Ordensstaat wesentlich mit zu dessen finanzieller Größe in der ersten Periode beitrug, habe ich schon erwähnt. Auch im ganzen Steuerwesen ist die Entwickelung der Technik der Veranlagung, Ausschreibung und Erhebung unendlich viel wichtiger, als jene Finanzwissenschaft ahnen läßt, die ohne Kenntnis und Studium der wirklichen finanziellen Zustände mit einigen allgemeinen dogmatischen Behauptungen beginnt und mit einer wirren Sammlung von Steuerrezepten endigt. Die frühere Ausbildung der indirekten Steuern hängt wesentlich mit der größeren technischen Leichtigkeit der Veranlagung dieser Steuern zusammen.

Ich will damit nicht große Wirkungen auf kleine Ursachen zurückführen; ich will nur daran erinnern, daß man zum vollen Verständnis der Dinge auch auf die kleinen neben den großen Ursachen blicken muß, daß man eine Dampfmaschine noch nicht versteht und nicht bauen kann, wenn man sich bloß mit der Theorie des Dampfes abgiebt. Ich wollte mit den ganzen Bemerkungen über die Finanzbehörden nur daran erinnern, daß die ganze Entwickelung der staatlichen Wirtschaft an einem persönlichen Mechanismus, an einer Anstalt, an einem Personenkreis hängt, dessen Geschicklichkeit, dessen Motive, dessen Fähigkeiten und Funktionen einen Entwickelungsprozeß für sich, relativ unabhängig vom übrigen volkswirtschaftlichen Leben darstellen.

Auf ihn in erster Linie, dann aber auch auf die gesamte Ausbildung der finanziellen Institutionen wirken neben den wirtschaftlichen Faktoren der Zeit die großen Traditionen der

Vergangenheit, welche in Form von Rechts- und Finanzeinrichtungen überliefert sind, da und dort nachgeahmt werden, sehr häufig von weniger entwickelten Völkern als etwas Vollkommenes ohne weitere Kritik übernommen werden: wie die ganze Idee des Fiskus und seiner Rechte, das Zollwesen und Ähnliches. Es wirken darauf aber auch alle Vorstellungen und Ideen der Zeit, die überlieferten wie die neu sich bildenden Ideale. Und so ist es wesentlich ein Kampf geistiger Elemente, es ist der Fortschritt der großen sittlichen Ideen und socialen Ideale, der die Finanzentwickelung beherrscht. Es ist der gesamte geistige Horizont einer Zeit und eines Landes, welcher ebenso sehr als materiell-wirtschaftliche und zufällige politisch-historische Ursachen, die jeweilige Gestaltung der Finanz bestimmt.

Wie eine Zeit denkt über privates und öffentliches Eigentum, über das Verhältnis des Einzelnen zum Staat, über die Rechte und Pflichten der Individuen gegen Gemeinde und Staat und dieser gegen jene, wie sie fühlt und handelt, sofern es sich um Hingabe an das Ganze, um Opferfähigkeit für große Zwecke handelt, das sind durchschlagende Faktoren für die Finanzgeschichte.

Der große langsame Prozeß der Ausbildung der Steuerpflicht überhaupt, wie der des Steuerbewilligungsrechtes, die verschiedenen Phasen in der Ehrlichkeit und in der Fiskalität der Finanzbehörden gehören dem Gebiete der sittlichen und rechtlichen Ideen an.

Ich schließe mit einem kurzem Rückblick darauf, wie historisch überlieferte Rechtsinstitutionen und der geistig-sittliche Fortschritt in der Entwickelung der modernen Finanzwirtschaft sichtbar sind.

Die germanische Staatenbildung und Stadtwirtschaft lebt finanziell zuerst von der Großgrundbesitzausbildung und den Überlieferungen der romanischen Provinzialverwaltung. Das Zollrecht, das Marktrecht, das Münzrecht, das Recht des Königs auf die unbesetzten Waldungen, später das ganze selbständige Regalienrecht sind direkt oder indirekt eines Ursprungs letzterer Art. Daneben bildet der mittelalterliche Staat aus dem alt-

germaniſchen perſönlichen Treuverhältnis des Mannen das Seniorat und ſpätere Lehnsweſen und damit auch ein wichtiges Mittel der ſtaatlichen Wirtſchaft. Und weil all dies nicht reichte, griff er einfach zu privatrechtlichen Formen, zu der Domänen- und Zinswirtſchaft, um in all dem zuſammen die finanziellen Mittel für große, aber keineswegs dauerhafte Staatsbildungen zu finden. Die mangelhafte Abſtraktion konnte damals, wie in der älteren griechiſchen und römiſchen Zeit, lange nicht zu dem heutigen Begriff der Steuer kommen. Die anſchauliche Auffaſſung, die nur begreift, was ſie mit Händen greifen kann, weiß lange noch nichts von einem Staat, ſie kennt nur Fürſten, nur Diener desſelben, die beſtimmte Handlungen vornehmen; ſie begreift, daß man ſie dafür bezahlen müſſe und ſo entſteht das Gebührenweſen, das an tauſend Stellen heute noch am Platze, doch wo es alle Steuern erſetzen ſoll, die ſtaatliche Entwickelung hemmt, das Beamtentum und alle Staatsorgane auf niederer Stufe feſthält.

Der Durchbruch des Gedankens der Steuerpflicht iſt ein ungeheuerer, ſittlicher und geiſtiger Fortſchritt. Welche Abſtraktion, einem unperſönlichen Weſen ohne jede genaue Abrechnung im einzelnen einen Anteil an allem Einkommen der Staatsbürger zu gönnen! Welch ſittliches Vertrauen, welche komplizierte Organiſation ſetzt das voraus. Kein Wunder, daß die Völker jahrhundertelang gegen dieſen Gedanken ſich geſträubt, daß ſie ihn jetzt noch entfernt nicht ganz begriffen haben und daher ſo vielfach noch mit den finanziellen Mitteln und Formen älterer Zeiten wirtſchaften müſſen.

Die Völker haben den Gedanken der Steuerpflicht aber vor allem auch deswegen ſo ſchwer und ſo langſam gefaßt, weil er zuerſt nur in roher, brutaler, erſt ſpäter in geläuterter Form auftrat. Zuerſt nimmt die politiſche Gewalt, was und wo ſie es bequem findet; manches Große iſt ſo für die Gemeinſchaft geleiſtet worden und noch heute hat die Gewalttheorie auf dem Gebiete des Steuerweſens, wie auf anderen, ihre Anbeter. Aber nirgends erträgt ein Kulturvolk auf die Dauer dieſes Raub-

ſyſtem. Es fordert Gerechtigkeit, wie in allem ſocialen und politiſchen Leben, — ſo auch hier. Und dieſes Prinzip der Gerechtigkeit erzeugt eine doppelte Entwickelungsreihe — die Gerechtigkeit in der Form und die in der Sache.

Man verlangt, daß Steuer- und Etatgeſetze in der Form alles Rechtes, mit Zuſtimmung der Volksvertretung, erlaſſen werden; man fordert, daß ſie die Merkmale alles guten poſitiven Rechtes an ſich tragen, d. h. in klare, verſtändliche, kurze, leicht anwendbare Sätze gefaßt ſeien. Dieſe letztere unendlich wichtige, von Ihering für das Privatrecht zuerſt klar betonte, aber für alles poſitive Recht wichtige Eigenſchaft ſpielt auch in der Geſchichte der Steuergeſetzgebung eine große Rolle. Häufig können die Steuergeſetze nicht anordnen, was materiell das Gerechteſte wäre, ſondern nur das, was formell klar und einfach zu präciſieren iſt. Die Maſſe der Menſchen — und zwar umſomehr, je ungebildeter ſie ſind — kommen mit ihren Gedanken nicht über den Buchſtaben hinaus. Die materielle Ungerechtigkeit wollen ſie oft lieber ertragen als die formelle. Sie ſind zufrieden, wenn ſie klare einfache Geſetze haben, über deren Anwendung nicht geſtritten werden kann, deren buchſtäbliche Ausführung jedem gleiches Recht ſichert. Die frühere Ausbildung der Konſumtionsſteuern als der perſönlichen, der Ertragsſteuern als der Einkommens- und Vermögensſteuern hängt, glaube ich, hiermit zuſammen.

Das Weſentliche bleibt aber zuletzt ſtets die materielle Gerechtigkeit. Die Forderungen, die ſie ſtellt, wachſen mit dem politiſchen Denken und der Entwickelung des ſittlichen Gefühls. Ein roheres Zeitalter erträgt Kopfſteuern und Steuern, die jedes Haus, jede Hufe gleich hoch treffen: es erträgt Steuerfreiheiten, die längſt nicht mehr durch beſondere perſönliche Leiſtungen bedingt ſind, als hergebrachtes jus quaesitum. Später aber wird unerträglich, was früher ein Fortſchritt war. Das Prinzip der Gleichheit und Allgemeinheit der Steuerpflicht entſteht. Das Weſentliche, was Adam Smith und ſeit ihm die ganze moderne Finanzwiſſenſchaft fordert, ſind Rechtsforderungen,

die nur im Detail durch nationalökonomiſche Theorien ſo oder ſo gefärbt ſind. Und kaum ſind ſie mehr oder weniger erfüllt, ſo pocht an den Pforten der Geſellſchaft mit eherner Macht ſchon eine neue Forderung der materiellen Gerechtigkeit, die Rückſicht auf die ſociale Gliederung der Geſellſchaft. Es beginnt, wie Stein ſie nennt, die ſociale Epoche der Steuergeſchichte; die Betonung des Exiſtenzminimums, der Kampf gegen die indirekten Steuern — in Preußen ſpeciell die Aufhebung der unteren Stufe der Klaſſenſteuer, die Kontingentierung der ganzen Klaſſenſteuer, die ſocial ſo viel bedeutet, als ſucceſſive Ermäßigung derſelben — ſind nur die Vorläufer der progreſſiven Beſteuerung und der weiteren Ausbildung der Erbſchaftsſteuer.

Und bereits entſtehen vom ſocialen Standpunkt aus, wie von dem der ſtaatlichen Machtintereſſen eine Reihe weiterer großer Fragen: ein erheblicher Teil des Verkehrs, des Kredit- und Verſicherungsweſens wird halb oder ganz verſtaatlicht; die großen Kapitalverbände, Rieſenaktienunternehmungen, Ringe, Kartelle, Truſts legen die Frage nahe, ob der Staat ſich hier nicht Einfluß und Gewinnanteil zu ſichern habe; damit kommen die ganzen ſtaatlichen Finanzen auf anderen Boden zu ſtehen, die Steuern und ihre Ausbildung verlieren etwas an Bedeutung; ihre Steigerung gelang ja faſt nirgends bis zu dem Maße, daß ſie allein ausreichten. Die Entſcheidung über die hier einzuſchlagenden Wege wird neben praktiſchen Erwägungen und perſönlich ſachlichen Einflüſſen des Moments immer weſentlich auch auf dem Gebiete der allgemeinen politiſchen, ſocialen und ſittlichen Ideen liegen. —

Damit habe ich, wie ich glaube, auf die wichtigſten Urſachen hingewieſen, welche die Staatswirtſchaft in ihrer hiſtoriſchen Entwickelung und ihrer verſchiedenen Geſtaltung in den verſchiedenen Staaten beherrſchen, ſoweit die Beobachtung der preußiſchen Finanzgeſchichte dazu Anlaß giebt. Eine für alle Staaten zutreffende und in gleichmäßigen Epochen ſich wiederholende Entwickelungsreihe beſtimmter finanzieller Formen giebt

es nicht. Die Tribut-, Domänen-, Regal- und Steuerwirtſchaft ſind ſich hiſtoriſch im allgemeinen gefolgt, aber ſie folgen ſich ſo wenig abſolut notwendig, als die Kreditwirtſchaft ſtets zu beſtimmter Zeit kommt; in den einzelnen Steuerarten und Steuern liegt kein notwendiges inneres Geſetz ſtets gleicher Aufeinanderfolge. Es muß nicht in der Steuergeſchichte jedes vergangenen und zukünftigen Staates eine grundherrliche, ſtaatsbürgerliche und ſociale Epoche geben. Die direkten Steuern verdrängen die indirekten nicht überall, ſo wenig als überall die Einkommenſteuer die Ertragsſteuern verdrängen wird. Die privatwirtſchaftlichen Staatseinnahmen müſſen nicht notwendig mit einer gewiſſen Entwickelung der Steuern verſchwinden, ſo wenig als die Staatsmonopole und Regalien, die ihrerſeits nicht notwendig überall denſelben Entwickelungsgang durchmachen. Es war gewiß ein Fortſchritt, daß man verſuchte, die europäiſche Finanzgeſchichte in ihrer inneren Entwickelung durch Aufſtellung derartiger Kategorien zu begreifen. Aber es wird ein noch größerer Fortſchritt ſein, die Urſachen aufzudecken, durch deren unendlich reiches und wechſelvolles Zuſammenwirken für einzelne der wichtigeren europäiſchen Staaten der Gegenwart die ziemlich übereinſtimmende thatſächliche Entwickelungsreihe geſchaffen wurde, die man etwas zu ſchnell zu Geſetzen der Entwickelung ſelbſt ſtempelte.

Unſere Unterſuchung wollte die einzelnen Urſachen der hiſtoriſchen Entwickelung aufdecken, aber zugleich nachweiſen, daß die tiefſten Urſachen derſelben an der gleichen Stelle liegen wie die der ſocialen und volkswirtſchaftlichen Organiſation der Völker, daß der Fortſchritt der ſittlichen Ideen und der intellektuellen Ausbildung auch das ſtaatswirtſchaftliche wie alles übrige Kulturleben beherrſcht, daß die praktiſche Verwirklichung der herrſchenden Ideen in beſtimmten Gewohnheiten, Rechtsſätzen und Inſtituten das Inſtrument iſt, die Errungenſchaften der vergangenen Jahrhunderte feſtzuhalten und zugleich die Völker zu den höheren Stufen des ſocialen Daſeins hinaufzuführen.

IV.

Die Entstehung des preußischen Heeres von 1640 bis 1740[1].

Das, was den Politiker und Nationalökonomen an militärischen Dingen vor allem interessiert, ist die Frage der Heeresverfassung, ist die Frage, wie das Heer eines Staates, die Heere einer bestimmten Zeit in das System der nationalen Arbeitsteilung eingegliedert sind, wie sie sich ergänzen, durch welche Mittel sie erhalten werden, und wie diese Ergänzung und Unterhaltung auf Staat und Gesellschaft, Finanzen und Volkswirtschaft zurückwirken.

Überblickt man nun die historische Entwickelung der Heeresverfassungen der uns bekannten Kulturvölker im großen und ganzen, so scheint ein ziemlich übereinstimmender Gang, eine ziemlich ähnliche Folge bestimmter Organisationsformen sich unserer Beobachtung darzubieten. Wir sehen die meisten Kulturvölker als halbbarbarische Krieger- und Nomadenstämme auf der Bühne der Geschichte auftreten; mit dem ganzen Überschuß ungebrochener, unwiderstehlicher Jugendkraft stürzen sie sich auf die alternden, untergehenden politischen Gebilde; jeder freie Mann

[1] Zuerst erschienen in der deutschen Rundschau von Rodenberg. Bd. III, Heft 11 (1877).

ist Krieger, seine Waffen- und seine Mannesehre ist identisch, die Gerichtsversammlung ist Volksversammlung und Heeresversammlung, die Wehr-, die Gerichts- und die Staatsverfassung decken sich. Es sind Zustände, die mit ihrer allgemeinen Wehrpflicht, ihrer Ungebrochenheit und Einheit der Gefühle und Institutionen unverkennbar ein gewisses Ideal repräsentieren; aber doch nur ein Ideal, das nebenbei der Ausdruck einer jugendlich rohen Kultur, einer unentwickelten Arbeitsteilung, einer noch unentwickelten Geistes- und Gemütswelt ist.

Mit der Seßhaftigkeit, dem Ackerbau, den Künsten und Gewerben, mit der steigenden religiösen und geistigen Entwickelung vollzieht sich nun im Laufe einiger Jahrhunderte eine Scheidung, die beinahe nirgends ohne häßliche Klassenkämpfe, ohne schweres Ringen, ohne brutales Unrecht sich vollzieht; eine Scheidung, die zur Unfreiheit für Unterworfene und Schwache, teilweise zur Sklaverei, zum Kastenwesen und ähnlichen Bildungen führt, die aber als erste große Epoche der nationalen Arbeitsteilung doch einen ungeheuren Fortschritt darstellt und auf dem Gebiete des Heerwesens zu jenen mehr oder weniger aristokratischen Wehrverfassungen führt, deren Zweck nicht mehr ist, auf großen Wanderungen neue Staaten zu gründen, sondern eine friedlich gewordene, auf heimatlichem Boden festgewurzelte Kultur zu schützen. Kriegerkasten, Patrizier, Altbürger, größere Grundbesitzer sind die Träger der Waffenaristokratie, die in der Regel mit den herrschenden einflußreichen Klassen sich deckt. Ein heroisches Zeitalter entspringt aus der ritterlichen Waffenehre und den von der Aristokratie vermittelten sonstigen Kulturfortschritten. Die unteren Klassen sind entweder ganz von der Heeresverfassung, die wirtschaftlich auf dem großen Besitz oder staatlichen Leistungen ruht, ausgeschlossen oder werden nur in letzter Linie, im äußersten Notfall herangezogen; teilweise darf man gar nicht wagen, ihnen die Waffen in die Hand zu geben. Jedenfalls sind die friedlichen Künste und Erwerbsarten in dem socialen Klassenbewußtsein noch dem ritterlichen Waffenhandwerk nachgestellt.

Aber so bleibt es nicht. Rücken wir mit unserer Betrachtung wieder um einige Jahrhunderte weiter, so sehen wir, daß aus der Aristokratie der Waffen eine Aristokratie des Besitzes geworden ist; die Kultur ist gestiegen, die Zeiten sind friedlicher geworden; die kriegerischen Kämpfe sind teilweise an ferne Grenzen und Kolonien verlegt, wo das Heer jahrelang verweilen muß; die Staaten sind größer geworden und damit die Aufgaben nach innen und außen. Die alte Verbindung von Grundbesitz und Waffenhandwerk ist schwieriger geworden. Die Regierungen brauchen stehende Heere; die Geldwirtschaft erlaubt ihre Bezahlung; die dichte Bevölkerung und die ärmliche Lage der unteren Klassen bietet auf dem Arbeitsmarkt Kräfte genug, die, in tüchtiger militärischer Schulung nun zum erstenmale für Jahre unter der Fahne gehalten, an militärischer Leistungsfähigkeit die alten aristokratischen Heere mit ihrem vorübergehend losen Gefüge technisch ebenso überbieten, als sie moralisch und social unter den früheren Heeren stehen. Das beste Beispiel hiefür sind die ersten eigentlichen Söldnerheere Roms unter Marius und Julius Cäsar.

Aber wie die römischen Söldnerheere, so gehen alle bloßen Soldheere im Laufe von ein oder ein paar Jahrhunderten der Auflösung entgegen. Die Disciplin lockert sich, die militärischen Fähigkeiten nehmen in langen Friedenszeiten ab; die Söldner wollen genießen und werden als gewaltthätige Meuterer gefährliche Gegner der bürgerlichen Gesellschaft, sie usurpieren die staatliche Gewalt selbst; ihr Unterhalt verzehrt alle wirtschaftlichen Kräfte; aus den Palast- werden Militärrevolutionen, und zuletzt begräbt die verfallende und sich auflösende Heeresverfassung Staat und Gesellschaft mit dem eigenen Ruin; unkriegerisch, unbotmäßig, schwächlich, können derartige Soldheere kräftige Völker an der Grenze nicht mehr zurückhalten. Man mietet zum Schutze Barbaren und fremde Söldner und erkennt damit die fremde Herrschaft, den Untergang des eigenen Staatswesens eigentlich schon an.

So war, wie mir scheint, der typische Verlauf der historischen

Entwickelung bei den wichtigeren antiken Kulturvölkern; so war er aber auch mehr oder weniger im Mittelalter; auch hier folgt der allgemeinen Wehrpflicht erobernder Barbarenvölker eine kriegerische Heldenzeit mit aristokratischer Kriegsverfassung, dieser eine Zeit der Söldnerheere und eine nicht zu verkennende rasche Entartung derselben vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. Und wer die Geschichte des dreißigjährigen Krieges, wer das Heerwesen jener Tage genauer kennt, der wird die Frage gerechtfertigt finden: wo wären wir hingekommen, wenn wir aus diesen Zuständen nicht den Ausweg gefunden hätten? der wird den Zweifel gerechtfertigt finden, ob überhaupt mit einer Heeresverfassung, wie wir sie im dreißigjährigen Kriege sehen, die europäischen Kulturstaaten, und ganz speciell Deutschland, sich hätten wieder erheben, wieder gefunden, auf der Bahn des Fortschritts beharren können.

Was ich hier erklären möchte, ist die Thatsache, daß dieser Ausweg gefunden wurde, daß die europäischen Staaten und an ihrer Spitze Preußen, als der jüngste und in seiner Heeresverfassung am frühesten und energischsten zu Reformen drängende derselben, sich wieder von dieser, sonst den letzten Verfall der Staaten bezeichnenden zu einer nationalen, volkstümlichen und doch eine vielgestaltige Arbeitsteilung einschließenden Heeresverfassung im 17. und 18. Jahrhundert aufgeschwungen haben. Ich beschränke mich dabei auf Preußen und die Zeit von 1640 bis 1740 als die grundlegende, über die ich allein eingehende Studien gemacht habe, über die ich auch auf Grund archivalischer Forschung einiges Neue berichten kann.

1.

Das Landsknechtetum und die Soldheere des 17. Jahrhunderts.

Werfen wir zunächst einen Blick rückwärts auf die Söldnerheere des 16. bis 17. Jahrhunderts.

Als die Blüte der französischen Ritterschaft, wie Vilain

sich ausdrückt, bei Courtray 1302 von Knechten, von dem niedrigsten Volk der Welt, von Tuchmachern, Walkern und gemeinen Handwerkern, die nichts vom Kriege verstanden und in Verachtung ihrer Gemeinheit von allen Nationen nicht anders als „Schmutzhasen" genannt wurden, total aufs Haupt geschlagen worden war, — da erkannte die erstaunte Welt zum erstenmale, daß das feudale Rittertum militärisch seinen Höhepunkt überschritten habe, daß ihm ritterliches Ceremoniel und zierliche Redeweise wichtiger als der Kriegsdienst, daß selbst die Waffen der Ritter für den ernsten Kampf durch das Turnierspiel unpraktisch geworden waren. Aus den Winkeln der Welt erhob sich, an die altgermanischen Traditionen anschließend, ein neues System der Kriegsführung. Man sah wieder Fußheere und zwar als die eigentlichen die Schlachten entscheidenden Truppen. Unrühmlich unterlagen allerwärts die schwerfälligen Ritter den Bauer- und Bürgerheeren, die zum geringsten Teil aus Bogenschützen und anderen Leichtbewaffneten, später den plänkelnden Musketieren, bestanden. Die Schwerkraft lag in dem zunft- und gemeindeweise geordneten, zwanzig und mehr Mann hoch, oft im Geviert, aufgestellten Gewalthaufen. Besonders die Schweizerheere mit ihrer körperlichen Rüstigkeit, ihrer festeingeübten einfachen Exerzierkunst und Taktik, mit ihrer nationalen Begeisterung und dem festen Anschluß der Wehr- an die politische Verfassung zeigten sich immer unwiderstehlicher; die schweizerische Ordonnanz, die Aufstellung im Gewalthaufen mit den langen Spießen in den vorderen Reihen und an der Seite, wird der Ausgangspunkt für die militärische Entwickelung der modernen europäischen Heere.

Das innere moralische Gefüge dieser siegreichen Schweizerheere wurde aber im Laufe des 15. Jahrhunderts ein wesentlich anderes. Während die Schweizer ursprünglich nur für ihre Unabhängigkeit gekämpft, durch die Bande des Blutes, der Ehre und des Nachbarverbandes zusammengehalten waren, zogen sie später erst als hochbezahlte Bundesgenossen, dann auch als bloße Söldner in den Krieg. Von allen Seiten warb man um ihre

Gunst; man bestach die Kantonsbehörden, man erkaufte die Erlaubnis zu Werbungen mit ungeheuren Summen; eine unerschöpfliche Goldquelle öffnete sich den armen Bergsöhnen, das ganze wirtschaftliche und sittliche Leben wurde damit in Bern und den anderen Kantonen ein verändertes. Mit der Geldgier sank der moralisch nationale Hintergrund der militärischen Tüchtigkeit, zuletzt auch diese selbst. Seit dem großen Siege von Nanzig über Karl den Kühnen von Burgund waren die Schweizer rohe geldgierige Söldner, die Jedem folgten, der gut bezahlte.

Immer aber war ihre militärische Schule etwas anderes, als was sonst die Söldner jener Tage boten; diese bestanden überwiegend aus verarmten Adeligen, die sich lanzen- oder glevenweise, wie man es nannte, d. h. der Ritter mit einem Knappen und ein bis zwei Knechten vermieteten. Aus solchen bestanden die älteren Soldtruppen der italienischen Fürsten, aus solchen setzte Ludwig XI. seine vielgenannten französischen Ordonnanz-Compagnien zusammen; es waren die Ausläufer des fahrenden Rittertums, vielfach noch tapfere Gesellen, auch nicht ohne Reste aristokratischer Lebensart, aber doch nicht fähig, den Schweizern Stand zu halten, den Ausgangspunkt neuer militärischer Bildungen zu geben.

Eine Nachahmung der Schweizer in Bewaffnung, Taktik und Kampfesweise schuf Kaiser Maximilian in den deutschen Landsknechten. Landsknechte hieß man sie, die einen behaupten nach ihren langen Spießen, die anderen meinen, weil sie Knechte vom Lande, zunächst aus Vorderösterreich, im Gegensatz zu den Schweizer Bergsöhnen gewesen, die Österreich feindlich gegenüberstanden, für Österreich nicht zu haben waren. Auch über die socialen Elemente, aus welchen sie bestanden, streitet man sich. Die einen vermeinen, die Adeligen, die einen Teil der Hauptleute, Fähnriche und der im ersten Glied fechtenden und darum doppelt bezahlten Söldner, der sog. Doppelsöldner, ausmachten, hätten mit ihren ritterlichen Traditionen den Kitt für die Fähnlein gegeben. Sie mögen immer nicht ohne Einfluß

gewesen sein. Die Masse der Landsknechte aber waren Bauern und Zünftler. Nicht umsonst weigerte sich Bayard, der Ritter ohne Furcht und Tadel, beim Sturm auf Pavia mit diesen Schustern, Bäckern und Schmieden zu kämpfen. Die kräftigen, unruhigen, damals schon in Gesellenbruderschaften gegliederten Handwerksknechte hatten schon in den Städtekriegen, bei allen Auszügen der Städte, mit voran gestanden. Was den berühmten Landsknechtshauptleuten Sebastian Schärtlin, Georg von Frundsberg und anderen jetzt gelang, war, daß sie in den Solddienst dieser zu Fuße fechtenden Knechte ein festes moralisches Prinzip der Ordnung, der Ehre, des Gehorsams, des Zusammenschlusses brachten. Das Fähnlein Landsknechte, das ein Hauptmann geworben, deren mehrere zusammen unter einem obersten Hauptmann, dem Obersten standen, bildete eine kriegerische Bruderschaft, eine Zunft, eine Schwurgenossenschaft oder Gemeine; in der ersten Zeit nicht ohne nationalen Geist, wußten diese Bruderschaften allerwärts zu siegen, und die freilich vielfach in der Folgezeit veränderten Traditionen ihrer Verfassung bilden den Rahmen für die Bildung der stehenden Heere des 17. Jahrhunderts.

Das Verhältnis des Befehlshabers, des Hauptmanns zu den Knechten in der Bruderschaft ist einfach das des Meisters zum Gesellen; der Dienstvertrag geht wie beim Zunftgesellen in der Regel auf drei Monate; jeder Knecht kann, wenn ihm das Glück wohl will, zum Meister aufsteigen. Halb dem Zunftwesen, halb dem altdeutschen öffentlichen Volksgericht sind die bedächtlichen Formen entnommen, mit denen das ganze Verhältnis, die Vertragsschließung, die Disciplin, das Gerichtsverfahren umgeben sind. So lange der wohlgerüstet angeworbene Landsknecht noch nicht im Ring seinen Eid geleistet, ist er zu nichts verpflichtet. Erst wenn das Fähnlein oder die Fähnlein, die ein Oberst geworben, im Ring zusammengetreten sind, wird das „Regiment" aufgerichtet. Der Oberst und nach ihm seine Hauptleute bitten entblößten Hauptes um Gehorsam; der Oberst bittet, ihn als den vom Kriegsherrn bestellten förderlichen Oberst, der

ein rechter Landsknechtsvater sein will, anzunehmen. Dann erst wird der Artikelbrief, der Verfassungsurkunde der Bruderschaft und Kriegsrecht zugleich ist, verlesen; beim Vorstellen der Offiziere wird die Gemeine gefragt, ob sie den Betreffenden zu seinem Amte für gut und tüchtig erkenne. Und sie antwortet im Chor: Ja, warum das nicht. Und zuletzt werden die sogenannten Ämter vom gemeinen Mann, die Wahlämter bestellt: der Fourier, der Weibel, der sogenannte Führer, der, ein alter Kriegsmann, als Anwalt der Soldaten im Malefizgericht auftritt.

Dieses Gericht wird in altdeutscher Weise mit bedeckter Bank am nüchternen Morgen mit Umfrage im Ring der Knechte über den gehalten, der den Artikelbrief verletzt. Der Profoß ist der öffentliche Ankläger, die Knechte sind Richter und Strafvollstrecker. Wenn das Urteil gesprochen, so bedankt sich der Fähnrich, der die Ehre des Fähnleins zu wahren hat, beim gemeinen Mann für den guten Willen, ehrhaft Regiment zu stärken. Der durch die Spießgasse zu Jagende bittet vorher um Verzeihung; sobald er gerichtet, knieet die Gemeine zum Gebet nieder, zieht dreimal schweigend um den Leichnam. Nun darf das Fähnlein, das verkehrt und verhüllt in die Erde gesteckt ist, wieder das Licht des Tages erblicken. Nun erst, nach Bestrafung des Frevels, ist das Regiment wieder ehrlich. Das nannte man das Recht mit den langen Spießen. Der moralische Halt, den es gab, machte den Landsknecht zu dem ehrlichen, frommen Landsknecht, wie ihn das 16. Jahrhundert, neben allen schon jetzt ertönenden Klagen über seine Laster, doch nennt.

Dieser moralische Halt und die technisch-militärischen Überlieferungen der Bruderschaften ließen das Soldatenhandwerk als ein Handwerk wie jedes andere, mit zünftlerischer Standesehre, mit Handwerksbrauch und -Geheimnis, erscheinen. Am längsten hat sich das specifisch zünftlerische Gepräge bei der Artillerie erhalten, wo es noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts in ziemlich unveränderter Weise auftritt. Es bildete vor der monarchischen Reform das einzige Gegengewicht gegen die Verwilderung und zunehmende Roheit des Landsknechtstums, die gegen Ende des

16. Jahrhunderts ſchon einen bedenklichen Höhegrad erreicht hatte und im dreißigjährigen Kriege in ihrer ganzen Scheußlichkeit ſich zeigte.

Vereinzelte Männer forderten ſchon damals, man müſſe eben wieder die eigenen Unterthanen zum Kampfe für das Vaterland aufbieten, nicht ſolche fahrende, heimatloſe, fremde Kriegsknechte. Und der rechtlichen Form nach beſtand ja die Lehnspflicht des Adels noch, er wurde noch zu Muſterungen verſammelt, die Muſterrollen wurden durch die Muſterherren wohlbedächtlich fortgeführt. Auch die Pflicht aller Unterthanen zum Landgefolge, zum Landesaufgebot, zur Verteidigung der Grenzen beſtand noch faſt allerwärts in den deutſchen Landen, aber doch mehr nur als eine Erinnerung oder als ein Spiel. Der Bauer und Bürger, der Kaufherr und der Junker waren in der langen Friedenszeit, die Deutſchland gehabt, gar friedlich und unkriegeriſch geworden; und daher iſt es auch zu erklären, daß alle die Verſuche, die man gerade in Brandenburg-Preußen von 1640—1713 wiederholt ganz energiſch machte, mit Anlehnung an dieſe alte Verpflichtung, nationale Truppen zu ſchaffen, zu keinem dauernden Reſultat führten. Die preußiſchen Wybranzen oder Amtsmusketiere aus dem polniſch-ſchwediſchen Kriege von 1655—1660, die Landmiliz Friedrichs I. haben ſo wenig Beſtand gehabt und waren militäriſch ſo wenig brauchbar, als die zur Lehnsfolge aufgebotenen Junker. Sie hatten nicht den Mut, nicht die feſte Organiſation, um den geworbenen Söldnern gegenübergeſtellt zu werden; man konnte ſie nicht dauernd unter der Fahne halten, an der Grenze wollten ſie Kehrt machen und wieder nach Hauſe entlaſſen ſein. Die Junker vor allem waren in Wirklichkeit Krautjunker geworden; über eine Muſterung in Oſtpreußen von 1622 wird berichtet, die Herren ſeien nicht dazu zu bringen, ſelbſt zu erſcheinen, ſie ſetzten ihre Schneider und Schulmeiſter auf die Klepper und ſendeten die auf die Sammelplätze; und ein ſächſiſcher Muſterungsbericht aus jener Zeit ſagt vom dortigen Adel: „ja, wollt' man Jungfrauen zu Ehren reiten, oder mit Leuten ſcharmützeln, die weiße Schürzen haben, da ſollt' ſich ein

jeder brauchen lassen; — aber zu Feld liegen, Festungen stürmen und Feldschlachten thun, da seind sie unbrauchbare Gecken. Viel besser thut die Obrigkeit, sie läßt das Land Schatzung geben und nimmt böse Buben, Landläufer und solch' Gesindel an, das nichts zu verlieren hat, als das Leben."

Aus solch' bösen Buben, aus der Hefe aller socialen Klassen, aus verzweifelten Proletariern, leichtsinnigen und herabgekommenen jungen Söhnen des Adels in Stadt und Land bestanden in der That die Heere des dreißigjährigen Krieges. Sie brauchte man, weil sie die einzig geschulten Soldaten der Zeit waren. Aber unendlich tief standen sie in militärischer, sittlicher und socialer Beziehung unter den Landsknechten der Reformationszeit.

Die Ursachen hievon lagen nahe. Das Soldatenhandwerk war das unsicherste aller Handwerke. Die Fähnlein und Regimenter wurden immer wieder nach ein paar Monaten oder Jahren aufgelöst; tausende von Landsknechten mit Weib und Kind, des bürgerlichen Lebens, der ruhigen Arbeit entwöhnt, waren dann ebenso dem Hunger und Elend preisgegeben, wie sie vorher zeitweise geschwelgt hatten; es war ein Wechsel der Nachfrage, wie er nirgends sonst vorkam, und doch lieferte die steigende Dichtigkeit der Bevölkerung, die zunehmende Engherzigkeit, mit der Städte, Zünfte und Landgemeinden sich abschlossen, ein eher steigendes als sinkendes Angebot. Der Geselle, der nicht Meister werden konnte, lief der Werbetrommel nach. Wenn der Teufel Sold ausschreibt, sagt schon eine Stimme des 16. Jahrhunderts, so schneit und fleucht es zu, wie die Fliegen im Sommer, daß es doch Jemand wundern möchte, wo dieser Schwarm im Winter sich erhalten hat. Angesehene Hauptleute mit vollem Beutel brachten schon damals in wenigen Tagen Tausende von Knechten zusammen. Und ähnlich sehen wir die Heere Wallensteins und anderer Generale des dreißigjährigen Krieges in raschester Zeit und in noch größerer Zahl entstehen. Das war aber nicht möglich, ohne daß diese Tausende in der Zwischenzeit zur Landplage wurden, als garstende Knechte, halb verhungert, halb als Diebe und Räuber ihr Leben fristend her-

umzogen. Jeder nationale Sinn verſchwand, man diente jedem Hauptmann, jeder Sache, jeder Kirche. Die alte Frömmigkeit war in kraſſen Aberglauben verwandelt. Das alte Rechtsbewußtſein der Soldatengemeinde war dahin; nur eine ſteigende, in wahre Barbarei ausartende Strenge von oben hielt dieſe Banden noch zuſammen. Bettelarm, meiſt nun ohne Waffen, vom Vater und Großvater her dem Kriegshandwerk angehörig, ohne Zuſammenhang mit den beſſeren Elementen der Geſellſchaft, traten ſie in den Ring; gewohnt, in ihrem Solde betrogen zu werden — man rechnete, daß der Soldat höchſtens die Hälfte des verſprochenen Lohnes erhielt —, betrogen ſie wieder, wo ſie konnten. Ein ſolcher Auswurf der Geſellſchaft konnte nur noch vereinzelt in den Händen beſonders geſchickter Hauptleute und Generale militäriſch Tüchtiges leiſten. Sonſt wußte man lange, daß dieſe Säufer und Tagdiebe auch feige geworden waren. Nicht mehr die Landsknechtstaktik, die ſpaniſche, die ungariſche, die niederländiſche „Ordonantz“ oder Kampfesweiſe galt als die erſte. Vor einem halbwegs nationalen Heer, wie es Guſtav Adolf ins Feld führte, unterlagen ſolche Truppen jämmerlich. Der ganze Krieg wurde zu einem Plünderungs- und Verwüſtungskrieg und deshalb ſpielte auch die Reiterei damals wieder vorübergehend neben dem Fußvolk eine größere Rolle; zu den Raub- und Fouragierungszügen konnte man den berittenen Landsknecht beſſer brauchen. „Die verwilderten Horden, die ſich zu Tauſenden und Abertauſenden als ſogenannte Kriegsheere durch die deutſchen Lande wälzten, hatten mit ihrem unzählbaren Troß von Buben, Weibern, Gaunern, Dieben und Hehlern in dem Kriegselend ihren Nahrungsſtand“; ſie lebten vom Krieg und von der Zerrüttung aller bürgerlichen Ordnung, von dem Umſturz aller Geſetzlichkeit. Sie brauchten daher den Krieg um jeden Preis. Das Leben der Soldaten auf Koſten der Bauern und Bürger war Selbſtzweck geworden. Während die übrige Bevölkerung verhungerte, ſchien in den Lagern aller Beſitz, alle Schätze und Üppigkeit zuſammenzufließen. Da war meiſt reger Handel und Verkehr, die Soldateska ſchritt in Zobel, Marder und Sammet

in abenteuerlichen Kostümen, in Gold- und Scharlachgewändern, den Gürtel mit Geld gefüllt, einher, in diesem lasterhaften Genußleben nur noch überboten von den zahllosen angetrauten und fahrenden Weibern. Bei einem Regiment von 3000 Mann Kriegsvolk, sagt Wallhausen, der ehrliche Danziger Oberstwachtmeister und angesehenste Militärschriftsteller seiner Zeit, findest du wenigstens 4000 Weiber und Buben.

Das Kriegswesen, sagt dieser selbe Gewährsmann, ist heute nichts mehr als Finanzerei und Kaufmannschaft. Alles läuft aufs Geld hinaus, wer nicht Praktiken macht, den Kriegsherrn und Musterkommissarius tüchtig betrügt, ist kein Kriegsmann.

Er meint damit die Hauptleute, Obersten und Generale. Sie waren in der That mehr räuberische Geschäftsunternehmer, wie Offiziere. Die militärische Leitung des Heeres, des Regiments, des Fähnleins oder der Compagnie war an den General-, Oberst- und Compagnie-Wachtmeister übergegangen.. Die Obersten brauchten zwar eine fürstliche oder vielmehr amtliche Bestallung, eine Erlaubnis zum Werben — oft ging dieselbe auch von ständischen Körperschaften, besonders den größeren Städten, aus, die das Recht, Truppen zu halten und Befestigungswerke zu bauen, in Anspruch nahmen —; aber was sie vor allem zum Obersten oder vielmehr zum Geschäftsunternehmer eines Regiments, was den Hauptmann zum Geschäftsunternehmer eines Fähnleins machte, war das Geld. Nur wer einiges Vermögen schon zusammengeraubt und erpreßt hatte, konnte als Hauptmann, als Oberst, als General auftreten; die höheren Offiziere waren Spekulanten, sie schossen das Geld vor zur Werbung, häufig auch zum Sold der Truppen, sie ernannten die subalternen Offiziere, die, wie die gesamte Mannschaft, von ihnen abhingen, nur ihnen gehorchten; nur äußerst lose waren die Regimenter durch die Kapitulation der Obersten mit dem Kriegsherrn verbunden. Nur notdürftig konnte der kriegsherrliche Kriegs- und Musterkommissarius kontrollieren, ob und inwieweit der Oberst so viel Leute hatte, als er sollte, und sonst hielt, was er in der Kapitulation versprochen.

Der Zweck der Herren Oberſten war nicht der, ihre Kapitulation zu erfüllen, ſondern der, Geld zu machen. Und das geſchah durch betrügeriſche Haltung von zu wenig Soldaten, vor allem aber durch Bedrückung und Ausſaugung der bürgerlichen, friedlichen, wehrloſen Geſellſchaft. Der Armeebefehl des Generals Banner ſteht keineswegs einzig in ſeiner Art da, wo es heißt: Ihr müßt die Landesälteſten, den Adel, die Bürgermeiſter und andere ehrliche Bürger mit lauter Injurien, mit Prügeln und Fußtritten barbariſch traktieren, mit dem Vorgeben, daß ſie eure Hunde, Sklaven, Leibeigenen wären, mit denen Ihr nach eigener Beliebung umzugehen Macht hättet. Droyſen ſagt von den brandenburgiſchen Oberſten jener Tage, ſie hätten das Unglaubliche in Betrügereien und Gaunereien, in türkiſchen Tribulationen, dem Lande Geld abzupreſſen, geleiſtet. Sie haben das ganze Land zu ihrem Eigentum gemacht, klagen 1641 die Stände dem großen Kurfürſten: die gemeinen Schatzungen haben ſie zum guten Teil in ihren Privatſeckel geſtecket. Alles war verarmt, nur die betrügeriſchen Armeelieferanten, die Kriegskommiſſare, die Oberſten und Generale waren reich geworden; ſie kauften ja auch damals einen großen Teil des alten Adels aus. Große Domänenkomplexe mußte man ihnen überlaſſen, um ihre unerſchwinglichen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Forderungen zu befriedigen. Der ſchlauſte dieſer Raubvögel war der Graf Königsmark, der als blutarmer Teufel begonnen, ganze Wagenladungen von Geld und Koſtbarkeiten auf ſeinen Zügen hinter ſich drein führte, und ein Vermögen hinterließ mit einer Jahresrente von damaligen 130 000 Thalern.

Das waren die Folgen der politiſchen Anarchie Deutſchlands, der langen, trägen Friedenszeit und einer Heeresverfaſſung, die das Kriegshandwerk mit der Anfertigung von beliebigen Waren gleichgeſtellt, die Nachfrage nach Soldaten auf den volkswirtſchaftlichen Arbeitsmarkt, die Organiſation des Soldatenhandwerks an gewiſſenloſe, gewinnſüchtige Private verwieſen und damit naturgemäß das Schickſal von Staat und Geſellſchaft dem verzweifelten Auswurf aus allen Klaſſen in die Hand gegeben hatte.

Es waren Zustände, die wir uns nicht traurig, nicht kraß, nicht gewaltthätig, nicht haarsträubend genug denken können. Es gab keine stehenden Heere, keine staatliche Heeresverfassung, aber die ganze Gesellschaft schien unter dem Drucke dieser privatrechtlich geordneten Soldatenbanden zu verbluten. Nur eines läßt sich für jene militärischen Zustände anführen: sie waren eine notwendige Übergangsstufe. In der Regel vollziehen sich die großen Fortschritte in der staatlichen Arbeits- und Ämterteilung nicht anders als durch tastende Versuche und Mißbräuche hindurch; und der regelmäßigste Mißbrauch ist der, daß jeder neu sich loslösende, sich selbständig organisierende Zweig politischer und staatlicher Thätigkeit sich zunächst ganz selbständig zu machen, ohne Rücksicht auf das Ganze, nur nach seinen nächstliegenden technischen und praktischen Gesichtspunkten, nach dem Klasseninteresse seiner Träger sich auszubilden sucht. Dieser Gefahr unterlagen die Kommunalbehörden, unterlagen die Finanz-, die Polizei-, auch die Justizbehörden zeitweise. Dieser Mißbrauch ist es, der das Heerwesen des dreißigjährigen Krieges charakterisiert; mit diesem Mißbrauch hängt aber andererseits ein gewisser technisch-militärischer Fortschritt, hängt die Ausbildung von militärischen Formen zusammen, die später in anderer Verbindung mit dem politischen und socialen Leben sich als sehr brauchbar bewährt haben.

Aber, ist der, welcher heute für den ewigen Frieden schwärmt, dem alle stehenden Heere ein Gräuel sind, geneigt zu fragen: war es nicht damals schon angezeigt, mit der Unterdrückung dieser Kriegerbanden überhaupt zu einer staatlichen Organisation ohne Heere, zu einem allgemeinen Weltfrieden zu kommen? Darauf ist die nächstliegende Antwort einfach: diese Kriegerbanden konnten in ihrer Entartung zunächst nur durch eine andere größere Gewalt verdrängt werden. Die tiefer liegende, den eigentlichen Kern der Sache treffende Antwort aber ist die: wie die ältere Geschichte bis zum Ende des Mittelalters die großen Weltreiche und die Unterwerfung zahlloser Stämme und Völker unter sie als wesentliches Instrument des Kulturfort-

ſchrittes brauchte, ſo beruht die ganze neuere Geſchichte mit ihrer Kultur, ihrem geiſtigen und materiellen Verkehr auf der Idee der Gleichberechtigung und ſittlichen Gemeinſchaft der großen nationalen Kulturſtaaten. Für dieſe Idee wurden die meiſten Kriege ſeit dem 16. Jahrhundert geführt, für ſie mußten Millionen ihr Leben laſſen; der Sieg dieſer Idee iſt aber auch einer der größten politiſch-rechtlichen Fortſchritte; wenn es je in künftigen Jahrhunderten oder Jahrtauſenden einen ewigen Weltfrieden geben wird, ſo iſt dieſer Sieg die erſte große Anfangs- oder Vorbereitungsſtation dazu. Zunächſt aber war gegen 1640—1650 nur die Gefahr einer ſpaniſch-habsburgiſchen katholiſchen Weltmonarchie beſeitigt; es droht bald die franzöſiſche Übermacht, für Deutſchland ſpeciell auch die ſchwediſche Gewalt. Es fehlte noch ganz an einer deutſch-proteſtantiſchen kontinentalen Macht, die die „Balance von Europa halten", den Sieg freier Geiſtes- und Staatsrichtung auf dem Feſtlande in der Zukunft gewährleiſten konnte; — dieſe Macht konnte aber im ſchweren Widerſtreit mit tauſend feindlichen Kräften nur mit den Waffen geſchaffen werden.

2.

Die Verwandlung der Regimenter aus mehr privaten in ſtaatliche Unternehmungen.

Als der große Kurfürſt zur Regierung kam, fand er in ſeinen weit auseinander liegenden Territorien einige Truppenkörper nach altem Schlag geworben und gebildet, von denen nicht einmal klar war, wem ſie eigentlich verpflichtet ſeien. Sie hatten dem Kaiſer und dem Kurfürſten von Brandenburg zugleich geſchworen und fanden in dieſer unklaren Doppelſtellung willkommene Veranlaſſung, Niemandem zu gehorchen, auf eigene Fauſt das Land zu mißhandeln. Die offene Widerſetzlichkeit war an der Tagesordnung; der Oberſt von Rochow drohte Spandau in die Luft zu ſprengen, als man ihm einen Befehl ſandte, der ihm nicht paßte. Der Kurfürſt hatte die größte Schwierigkeit,

diese gefährlichen Truppen aufzulösen und zu entlassen; wohl nur dadurch gelang es, daß derselbe sich zunächst mit dem reichsten und gewaltthätigsten dieser Herren Obersten, mit Conrad von Burgsdorf, gut stellte, daß er mit ihm gemeinsam die schwarzenberg-österreichische Partei am Hofe stürzte. Später ereilte dann auch Burgsdorf freilich, mit Hilfe der oranischen Partei, dasselbe Schicksal.

Aber das war nur der erste Schritt gewesen, sich freie Hand zu verschaffen. Der Truppen konnte man ja nicht entbehren. Schon um auf die aufrührerischen rheinischen Provinzen einen Druck zu üben, um die Neutralität Brandenburgs zu schützen, mußte man wieder zur Werbetrommel greifen. Schon 1646 hatte der Kurfürst 8000 Mann, als er 1651 gegen Pfalz-Neuburg rückte, 16 000 Mann unter den Waffen. Und als er sich entschloß, dem großen schwedisch-polnischen Kriege nicht unthätig zuzusehen, als er seine neugebildete Armee zum ersten großen brandenburgischen Siege vor Warschau führte (1655), zählte dieselbe bereits 26 000 Mann.

Natürlich war man vorsichtiger gewesen in der Erteilung der Werbepatente. Aber in der Hauptsache sah man eben doch auf tüchtige Kriegsleute und nahm sie, woher man sie bekam. Derfflinger, Kanneberg, Pfuhl, Görtzke, Quast traten aus schwedischem, Spärr aus österreichischem Dienst in den brandenburgischen über. Wenige Beamte und Offiziere gab es ja damals, die nicht ihren Herrn schon so oft gewechselt, als heute die Dienstboten ihre Herrschaften. Die Obersten waren zunächst, wie bisher, die Inhaber, die Herren, die Unternehmer des Regiments, brutal und selbständig nach oben und unten. Noch 1672 weigert sich einmal der alte Derfflinger, einem Befehl zu gehorchen: davon stehe nichts in seiner Kapitulation. General Bauer verweigert 1659 den Gehorsam, wenn er nicht Generalfeldmarschall werde. Dem an der adeligen Opposition gegen den Kurfürsten teilnehmenden Oberst von Podewils wagt derselbe nur durch den Statthalter in Königsberg, Fürsten Radziwill, eröffnen zu lassen, er hätte sich einer solchen Impertinenz von

ihm nicht versichert, und wenn er sich künftig nicht anders bezeige, so werde er ihm das beim künftigen Avancement gedenken. Die Mörnerschen Schilderungen brandenburgischer Kriegsobersten aus jenen Tagen lassen einen Unterschied zwischen Räuberhauptleuten und diesen Obersten oft kaum erkennen. Und auch was wir durch die aktenmäßigen Schilderungen Orlichs erfahren, giebt ein wenig erquickliches Bild. Die Offiziere und Generale unter einander duellieren sich, überfallen sich heimlich, stechen sich tot, ohne daß der Kurfürst wagen darf, viel einzugreifen. Er ist ihr Schuldner zu Tausenden von Thalern, sie sind die Gläubiger; sie drohen mit Meuterei der Truppen, die ganz in ihren Händen sind. Auch als 1660 mit dem Frieden von Oliva wieder eine Anzahl Truppenkörper aufgelöst werden sollte, ergaben sich Schwierigkeiten, ähnlich wie nach der Thronbesteigung im Jahre 1640.

Aber immerhin, die Zustände wurden nach und nach andere. Allerwärts hob sich die fürstliche Gewalt; die Superioritas territorialis des westfälischen Friedens gab den deutschen Landesherren die Möglichkeit, gegen die feudalen Elemente, gegen Stände und Korporationen wieder die Interessen der Gesamtheit zu verteidigen; die Lehren des Hippolithus a Lapide und Pufendorfs führten zu einer Stärkung des fürstlichen Regiments. Es kam die Theorie auf, daß in casu necessitatis die Privilegien der Stände cessierten. Im Herzogtum Preußen erwarb der Kurfürst die Souveränität; auch sonst hat er öfter gesagt, er müsse sich „absolut" machen. Er meinte damit freilich nicht eine Souveränität, wie sie Mazarin und Ludwig XVI., wie sie Cromwell ausübte. Er meinte nur, seine preußischen Stände sollten nicht mehr von Warschau, seine rheinischen nicht mehr von Amsterdam und Wien aus gelenkt werden. Die Territorien, die er regierte, sollten auf sich gestellt und ihren Mittelpunkt in seiner Regierung haben. Sie sollten sich als Glieder eines Körpers nach und nach betrachten, sie sollten die Opfer, die Lasten wieder tragen lernen, die ein größeres Staatswesen mit einheitlicher monarchischer Leitung tragen muß.

In endlosen, jahrelangen Verhandlungen mit den Ständen hat er so einen neuen Verfassungszustand herbeigeführt, der das Mittelglied zwischen der feudal-ständischen Klassenherrschaft der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege und der Epoche des aufgeklärten Despotismus im 18. Jahrhundert ist. Er hat mit diesem neuen Rechtszustand und durch große Opfer nach anderen Seiten eine Steuerbewilligung durchgesetzt, die es ihm ermöglichte, auch in Friedenszeiten seine Truppen nicht ganz zu entlassen; in ähnlicher Weise hatte man in Frankreich und Österreich damals begonnen, stehende Truppen beizubehalten. Wenn die brandenburgischen Stände ihm erklären, das gereiche ihnen zur Beschimpfung, daß er nicht, wie die benachbarten Fürsten, seine Truppen abdanken wolle, so antwortet er ihnen, die hätten keine fernen Provinzen zu gewinnen oder zu verlieren, wie er. Im Jahre 1653 machen die brandenburgischen Stände eine Bewilligung für 6 Jahre, das war das Entscheidende. Damit war der miles perpetuus, die stehende Armee gesichert. Weitgehende Herrenrechte hatte der Adel freilich in Bezug auf seine Bauern sich dafür errungen. Die Leibeigenschaft ist vieler Orts erst auf Grund dieses Landtagsrecesses eingeführt oder anerkannt worden. Und ähnlich ging es in den anderen Territorien. Aber mehr und mehr gaben die Stände auch ohne solch' unbillige Forderungen nach; mehr und mehr wußte der Kurfürst ihnen klar zu machen, daß er ohne stehende Truppen nicht auskomme: so bedroht wie er sei kein anderer deutscher Fürst, er könne nicht anders, er habe nun einmal die Behauptung seines Landes in die Waffen gesetzt.

Damit wurden natürlich diese Compagnien und Regimenter selbst etwas anderes; wenn auch zunächst alles äußerlich in denselben Formen sich fortbewegte: die Werbung, die Löhnung von Offizieren und Mannschaft, die Kapitulationen, die Kontrolle durch den fürstlichen Kriegskommissar, all das erhielt sich zunächst, aber das dauernde Zusammenbleiben der Truppen erzeugte andere Bande innerhalb derselben, andere Bande zwischen ihr und dem Lande, sowie dem Landes- und Kriegsherrn. Die

rgänzung der Truppen, ihre rechtliche Stellung, ihre Verpflegung ußten nach und nach andere werden. Aus den Privatunter- ehmungen der Oberſten konnte man nun, wenn auch erſt nach ngen Kämpfen und Schwierigkeiten, ein öffentlich rechtliches, ationales Inſtitut machen. Was bisher planlos abgeriſſen gellos geweſen, konnte nun der feſten Regel und Ordnung nterworfen werden. Eine andere Entwickelung der militäriſchen echnik und der Kriegswiſſenſchaft war möglich durch den feſten, auernden, ſeine Traditionen ſtetig überliefernden Organismus er Armee. Der Name des Landsknechts verſchwindet, wie die tzten Reſte der demokratiſchen, längſt freilich entarteten oldatenrepublik. Sicher und feſt erhebt ſich auf dem Boden es energiſchen fürſtlichen Regiments die monarchiſche, hierarchiſch- egliederte Heeresverfaſſung. Den Städten und Ständen wird as Recht, Truppen zu werben, ebenſo genommen, wie ihre elbſtändigkeit in Bezug auf die Befeſtigung der Städte und re Verteidigung durch Kanonen, ſtädtiſche Zeughäuſer und ädtiſche Geſchützmeiſter. Ähnliche Umbildungen vollziehen ſich it demſelben politiſchen Umſchwung in den meiſten europäiſchen taaten, vor allem in Öſterreich und Frankreich; mehr oder eniger wird allerwärts das Individuelle, aber auch das narchiſche, das Veraltete in Heer und Staat der ſchablonen- aften Regel und monarchiſchen Ordnung unterworfen. Ver- hieden aber war die Energie, die Klarheit, die Konſequenz, mit er in den verſchiedenen Staaten nach ähnlichen Zielen geſtrebt urde. Verſchieden waren die weiteren Folgen vor allem da- urch, daß in einem Lande dieſe Ordnung den großen Zwecken des anzen, im anderen den kleinen Zwecken fürſtlicher Willkür diente.

Zunächſt handelte es ſich für den großen Kurfürſten darum, ie Offiziere und Generale aus Spekulanten, Geſchäftsunter- ehmern und Privatdienern in eine Genoſſenſchaft ſtaatlicher eamter und Würdenträger zu verwandeln, die Verpflegung und rgänzung der Armee mehr und mehr aus einem Privatgeſchäft er Oberſten zu einer öffentlichen Angelegenheit der Regierung u machen.

Der Kurfürst fing an, die Offiziersgrade, besonders Titel und Rang eines Obersten, unabhängig von den Kapitulationen über ein Regiment, also auch denen, die kein solches führten, zu verleihen. In alle Kapitulationen wurde nach der vorhin erwähnten Insubordination Derfflingers die Klausel aufgenommen, daß die Obersten sich zu verhalten hätten, „wie es Unsere ergangenen Verordnungen oder welche Wir noch ferner ergehen lassen möchten, erfordern." Die Befehle des Kriegsherrn waren damit in die ihnen gebührende Stelle über die einzelnen Verträge mit dem Obersten gerückt, die monarchische Militärgesetzgebung begann die Kapitulationen zu verdrängen. Bei dem Tode eines Obersten vergab der Kurfürst das Regiment aufs neue, und wenn auch mit dem neu ernannten Oberst wieder eine Kapitulation geschlossen wurde, er war doch in ganz anderer Lage als die früheren Obersten. Er empfing ein Regiment aus der Hand des Kurfürsten, die alten Obersten hatten dem Kurfürsten die von ihnen gebildeten Regimenter zugeführt. Den einzelnen Obersten und Regimentern wurde 1681 eröffnet, daß sie jederzeit und sofort auf kurfürstlichen Befehl bereit sein müßten, sich von dem Feldmarschall Derfflinger oder auf dessen Gutfinden von einem anderen Mitglied der Generalität mustern zu lassen. Die Verordnung von 1684, daß der Rang ausschließlich durch das Dienstalter bestimmt werde, ließ die sämtlichen Obersten als eine einzige nach dem Dienst für den Staat gegliederte Körperschaft erscheinen.

Der Kampf um die Besetzung der Offiziersstellen machte verschiedene Phasen durch. Die Obersten wollten ihre unbedingte Selbständigkeit nach dieser Richtung nicht fahren lassen. Aber man zwang sie zunächst 1659, in die Bestallungen die Klausel aufzunehmen, daß sie ihre Offiziere nur nach Urteil und Recht entlassen; 1672 wird das Erfordernis aufgestellt, daß es tüchtige, kapable, kriegserfahrene und dem Kurfürsten anständige Personen sein müssen; der Kurfürst hatte nun wenigstens ein Rekusationsrecht. Der weitergehende, bald darauf erfolgende Geh. Ratsbeschluß, daß die Obersten überhaupt die Bedienungen der

Regimenter nicht mehr vergeben, sondern solches Sr. Fürstl. Durchlaucht überlassen müßten, scheint aber nicht sofort ganz durchgedrungen zu sein. Auch später noch verfügen die Obersten wieder zeitweise ziemlich unbedingt über die Offiziersstellen. Und erst unter Friedrich Wilhelm I. wird das freie, unbeschränkte monarchische Ernennungsrecht der Krone, wie auf allen anderen Gebieten der Verwaltung, so auch hier unbedingt anerkannt und ausgeübt. Erst mit diesem Recht in der Hand konnte Friedrich Wilhelm I. jene Reinigung des Offiziercorps vornehmen, von der ich nachher noch zu reden habe.

Was die Verpflegung der Truppen betrifft, so hatten die alten Landsknechtsfähnlein überhaupt keinen anderen Anspruch gehabt, als den auf den bedungenen Sold, den besonderen Sturmsold und die Beute bei Erstürmung und Plünderung einer eroberten Stadt. Im dreißigjährigen Kriege lagen die Truppen zur Sommerszeit im Lager, für den Winter wurden sie einquartiert, und das letztere wurde für die stehenden Regimenter nun dauernd üblich. Dabei hatten die Fürsten fast nie Geld zur Soldzahlung; man wies also die einzelnen Truppenkörper direkt an die Städte, Kreise oder ständischen Körperschaften, und halb in Form von Unterhandlungen, halb in der von Erpressungen bildete sich nun eine Praxis der Einquartierung, Verpflegung, Geldzahlung, Getreide- und Heulieferung, die mit den furchtbarsten Mißbräuchen, mit der brutalsten Aussaugung und Mißhandlung der Bauern und Bürger verbunden war. Wie es an einer festen staatlichen Kontrolle über dieses ganze Verhältnis fehlte, so war auch, was Offiziere und Mannschaft an Gehalt, Servis und Verpflegung zu fordern hätten, lange schwankend. Erst 1665 erließ der Kurfürst feste, in der Hauptsache nun gleichbleibende Normen dafür. Am schlimmsten stand es auf dem Lande, wo weder Kriegskommissare noch Offiziere die Übergriffe der paar Soldaten oder Reiter, die in einem Dorfe lagen, gehörig beaufsichtigen konnten. Wenn man in Brandenburg-Preußen 1684 schon die gesamte Infanterie, 1718 dann auch die gesamte Kavallerie nach den Städten verlegte, so

geschah es wesentlich mit aus diesem Grunde; man wollte den Bauernstand erleichtern, an Stelle der Naturallieferungen möglichst die viel leichter ohne Druck und Mißbrauch zu handhabende Geldverwaltung setzen und die Truppenkörper fester und sicherer in die Hand der fürstlichen Gewalt bringen.

Eine feste staatliche Ordnung der Einquartierung und Verpflegung trat ein; die Compagnien erhielten ihren Sold und ihre Werbegelder fest in bar ausgezahlt, ihnen blieb auch eine gewisse Selbständigkeit der Wirtschaftsführung; aber im übrigen wurde die Verwaltung — vor allem die Erhebung der Kontribution, dann auch die Beschaffung der Waffen, des Tuches, die Anlage von Kornmagazinen und ähnliches — Sache der fürstlichen Behörden. Aus jenen Kriegs- und Musterkommissarien, die im dreißigjährigen Kriege allen Regimentern und Heeren als fürstliche Kontrollbeamte beigegeben waren, bildete der Kurfürst schon während des schwedisch-polnischen Krieges eine feste, einflußreiche Behörde; sie versieht in diesem Kriege die Geschäfte des Generalstabes und der Militärintendantur zugleich. Nach dem Kriege bleibt ein ständiges Kommissariat in Berlin und in Königsberg; später erhalten auch die anderen Provinzen solche Behörden mit einem General-Kriegskommissar in Berlin an der Spitze. Sie dehnen ihren Geschäftskreis einerseits auf Kosten der ständischen Gewalten, andererseits auf Kosten der Obersten und Generale immer weiter aus, werden nach und nach Steuer- und Landespolizeibehörden, erhalten in den Steuer- und Kriegskommissären Einzelbelegierte zur Beaufsichtigung der Städte, wie ihnen für das Land die Landräte unterstellt werden. Das 1712 kollegialisch eingerichtete General-Kriegskommissariat wird dann 1722—23 mit dem General-Finanzdirektorium zu jenem einheitlichen inneren Staatsrat, „dem Generaldirektorium", vereinigt, aus dessen Schoße später die einzelnen Fachministerien und so auch das Ober-Kriegskollegium und Kriegsministerium hervorgingen. Diese ganze Behördenentwickelung ist außerordentlich charakteristisch für den preußischen Staat; wo sonst heißen die Polizei- und Steuerbehörden damals Kriegsräte, Kriegs- und Domänenkollegien? Aber wo sonst waren auch die großen

Summen, welche die Armee kostete, so gut verwaltet, wo waren die militärischen Forderungen in die Finanz- und Gewerbepolitik des Staates so gut eingepaßt, wie in dem Preußen Friedrich Wilhelms des Ersten? Wo sonst war die Verwaltung so sparsam, so integer, so gut kontrolliert? Die Städte überboten sich unter Friedrich Wilhelm I. in ihren Bemühungen, Garnison zu bekommen, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Mißbräuche noch in alter Weise fortgedauert hätten.

Der einheitlich staatliche Charakter der preußisch-brandenburgischen Truppen zeigte sich relativ früh auch in ihrer äußeren Erscheinung. Die gleiche Kleidung und Bewaffnung begann schon unter dem großen Kurfürsten. Ganz hat sie freilich auch erst Friedrich Wilhelm I. durchgeführt; die Offiziere haben erst unter ihm gelernt, regelmäßig Uniform zu tragen. Besonders die wohlhabenden, die Generale und höheren Offiziere hatten sich lieber in eleganten Modekleidern gezeigt und dadurch die weniger bemittelten verletzt; Friedrich Wilhelm meinte, des Königs Rock müsse jedem gut genug sein; er legte selbst, um den Ton anzugeben, von 1725 an die Uniform nicht mehr ab.

Wichtiger aber noch war die innere Umbildung der Truppen. Alle Soldaten schwuren seit dem großen Kurfürsten dem Monarchen den Eid der Treue und des Gehorsames. Die militärische Rechtspflege wurde eine wesentlich andere; und wenn sie zunächst eine harte, mit Prügel, Spießrutenlaufen und anderen derben Strafen wirkende blieb, so trat doch an die Stelle der längst dahin geschwundenen festen Formen des alten Volksgerichts nun die Garantie gelehrter, juristisch gebildeter Rechtsprechung. Im Jahre 1692 wurde „auf die Wahrnehmung, daß einige bei den Regimentern bestellte Auditeurs von sehr schlechten Studien und Wissenschaften seynd, daß sie weder quoad Formalia, noch quoad Materialia den Prozeß zu führen wissen, daß viele Ignoranz, Nachlässigkeit und Nullitäten dabei verspürt", verordnet, daß künftig jeder Auditeur vorher eine Prüfung abzulegen habe. Es ist wieder charakteristisch für Preußen, daß man früher an die Auditeure als an die Mitglieder des Berliner Kammergerichts

dieses neue Erfordernis stellte. Für letztere wurde die Prüfung zuerst 1693 von Dankelmann angeordnet, wirklich regelmäßig ausgeführt erst in viel späterer Zeit.

Der alte Artikelbrief der Landsknechte, ein Vertrag zwischen Oberst und Soldat, wurde nun zum fürstlichen Kriegsrecht. Und wenn auch noch manche Stellen der Kriegsartikel Friedrich Wilhelms I. an die Landsknechtsordnungen erinnern, das eigentliche Prinzip, das zu Grunde lag, war doch ein total anderes: das freie Reiselaufen des herrenlosen Landsknechts hatte keine Gemeinschaft mit der eisernen Disciplin und zwangsvollen Subordination in diesen für immer mit dem preußischen Staate verwachsenen Regimentern.

Man hat in der Zeit des älteren Liberalismus in den militärischen Umbildungen jener Tage nur eine Folge der unumschränkten Monarchie, eine Zunahme des bloß Mechanischen, des Spielens mit den Formen, mit kleinlichen Exerzierkünsten, eine Herabdrückung der Menschenwürde durch harte Disciplin, Parade-, Wach- und Garnisondienst gesehen, die gefehlt hätten, so lange es noch keine stehenden Heere gegeben.

Die Härte, die Unerbittlichkeit der Disciplin will ich nicht leugnen; sie gehörte aber zum Charakter der Zeit und war mehr Folge der socialen Klassengegensätze als des Königtums. Der Bauer wurde bei jeder Frohnarbeit geprügelt, und das Hängen und Spießrutenlaufen war im dreißigjährigen Krieg schlimmer als im Anfang des 18. Jahrhunderts. Ein ungeheurer Fortschritt aber lag nach meiner Empfindung gerade darin, daß die traditionelle Härte und Mißhandlung des gemeinen Soldaten nun wenigstens in Preußen staatlichen Zwecken diente und in der ganzen Armee nach gleichen Regeln, nach Rechtsgrundsätzen und nicht mehr nach persönlicher Willkür erfolgte. Welchen Vorzug soll es für die Mannschaft gehabt haben, daß in Österreich bis 1737 jeder Oberst anders verfuhr, sein eigenes Exercitium hatte?

Schon der große Kurfürst hatte erklärt: „Wir haben für gut befunden, bei unserer ganzen Armee einerlei Exercitia und

ommando einzuführen; zu welchem Ende Wir unſerm General-
achtmeiſter von Schöning Befehl erteilt, daß er alle Majors
n der Infanterie zu ſich beſcheiden und ihnen dieſe Handgriffe
d Kommandos Unſerer Intention gemäß anweiſen ſoll." Die
entlichen Exercitienmeiſter der preußiſchen Armee aber, die
entlichen Begründer der preußiſchen Disciplin, der taktiſchen
usbildung der Infanterie, jener preußiſchen Ordonnanz, die
nn den Weg durch ganz Europa machte, ſind Leopold von
eſſau und Friedrich Wilhelm I. ſelbſt. Unabläſſig drillten ſie die
ruppen — der alte Deſſauer auf der kleinen Wieſe bei Halle,
r König als ſein Schüler in ſeinem ſpartaniſchen Potsdam;
rt wurden die Künſte vorbereitet, die dann bei Mollwitz zum
ſten Mal die ganze Welt überraſchten. Der in ſeiner Art
niale Leopold von Deſſau führte den eiſernen Ladeſtock, das
nelle Feuern ein, er machte den Gleichtritt, den die Griechen
d Römer, die Schweizer und Schweden geübt hatten, wieder
r Regel, verbeſſerte das Bayonett, ſo daß es beim Feuern auf
r Flinte bleiben konnte; er verminderte die Tiefe der Aufſtellung
f drei Mann und brachte es dahin, die langen geſchloſſenen
nien in Ordnung während des Feuerns gegen den Feind zu
wegen. Der König meinte einmal, die Hauptſache ſei: „ge-
ſchwinde laden, geſchloſſen antreten, wohl anſchlagen, wohl in
s Feuer ſehen, alles in tiefſter Stille."

Aber verirren wir uns nicht auf das techniſch-militäriſche
ebiet. Was wir betonen wollten, war die Thatſache, daß feſte,
echaniſch anwendbare Regeln, wie gleichmäßige Disciplin und
chulung großer Maſſen nichts an ſich Unwürdiges, ſondern die
orausſetzung aller großen ſtaatlichen, beſonders aller großen
ilitäriſchen Leiſtungen ſei. Und jedenfalls war die gewalt-
ätige Härte, mit der der Soldat damals noch überall behandelt
rde, weil man in ihm nach den Traditionen des 17. Jahr-
nderts den Auswurf der Geſellſchaft ſah, in Preußen durch
ne Reihe von Umſtänden gemäßigt.

Friedrich Wilhelm I. fühlte ſich ſelbſt als Soldat und
tte eine väterlich patriarchaliſche Zuneigung zu ſeinen „lieben

blauen Kindern", wie er sie nannte. Der preußische Soldat ward regelmäßiger und besser bezahlt und besser genährt als der irgend anderer Heere[1]. Man behauptete, die meisten der Soldaten würden für dreifachen Lohn nicht in die Stellungen zurückkehren mögen, die sie vorher als Knechte innegehabt (Lucanus), sie hätten, wenn sie nur ihren Dienst gut thun, eine größere Freiheit als in allen anderen Ländern. Man fing an, in der Armee auf gute Sitten und Ehrbarkeit zu halten; der König ließ denen, die nicht lesen und schreiben konnten, Unterricht erteilen und examinierte sogar selbst in seinen Soldatenschulen, wie er ja bei solcher Gelegenheit einmal einen ehrlichen Pommer fragte, was er gelernt habe? Dieser, gerade im Katechismus unterrichtet, antwortete: „Ik schal en Christ werren," und als der König erstaunt fragte, ob er denn noch keiner sei, antwortete er naiv: „Ne, ik bin en Pammer!" Ein schlesischer Bericht des vorigen Jahrhunderts sagt über die Einführung des preußischen Militärsystems daselbst nach 1740: „Für einen großen Teil von Schlesien ist dieser Soldatendienst ein Mittel zur Verfeinerung der Sitten und der Lebensart."

Vollends begünstigt waren die Lieblingstruppen des Königs, zumal sein eigenes Regiment in Potsdam; er schenkte den Einzelnen Häuser, Judenkonzessionen und ähnliches, was sie dann wieder zu Gelde machen konnten. Er suchte sie gut zu verheiraten, freilich nicht ohne auch hier durch übertriebenen Eifer gelegentlich zu schaden; wie er z. B. einem schönen, stattlichen Bauernmädchen, dem er in der Nähe Potsdams begegnete, ohne weiteres einen Zettel mitgab, der den Befehl enthielt, die Überbringerin dieses sofort mit dem langen Flügelmann Macdol zu vermählen. Den folgenden Tag sah er sich veranlaßt, die eben geschlossene Ehe durch Kabinettsordre wieder aufzuheben. Die Meinung, daß er seinen langen Grenadieren nichts abschlagen

[1] Siehe darüber Lucanus, Preußens uralter und heutiger Zustand, Manuskript der Königsberger Bibliothek. 1748. S. 192—97. Es ist hier daran zu erinnern, daß die Zustände von 1770 oder 1780 bis 1806 mit den hier geschilderten in keiner Weise vergleichbar sind.

könne, führte in späterer Zeit zu einer solch übermäßigen Belästigung des Königs, daß er strenge verbot, künftig Bittschriften durch dieselben an ihn gelangen zu lassen.

Daß diese Vorliebe des Königs für seine Soldaten und Offiziere auch zu vielen unbestraften Übergriffen derselben, zu mancher Mißhandlung der bürgerlichen Kreise führten, will ich nicht verschweigen. Nur ist auch nach dieser Richtung neben dem Anekdotenjäger der vergleichende Rechtshistoriker zu hören, der uns zeigt, wie die Dinge anderwärts waren und was im ganzen zur Ordnung und rechtlichen Feststellung der Grenzen zwischen Militär- und Civilgewalt geschah. Und da erfahren wir, daß die wesentliche Bemühung des Königs dahin ging, nicht den Militärgewalten so viel mehr einzuräumen als bisher, ihnen jeden Übergriff zu gestatten, sondern dahin, auch auf diesem Gebiet eine feste rechtliche Ordnung der Kompetenzen und Gewalten zu schaffen, an Stelle der beliebigen Zugriffe und gegenseitigen Übergriffe das geordnete Ineinandergreifen der Militär- und Civilgewalt herbeizuführen[1].

Und eins war damals nicht ohne Berechtigung. Die Armee mußte, sollte sie wieder in das richtige Verhältnis zu Staat und Gesellschaft kommen, durch eine Begünstigung von oben herab gehoben, sie mußte in den Augen der besitzenden und gebildeten sowie der Mittelklassen jenen Anstrich verlieren, der im 17. Jahrhundert der charakteristische gewesen, jenen Anstrich, der die Farben zum Gemälde des Soldaten halb dem Bilde des Räuberhauptmanns, halb dem des Bettlers, Proletariers und Tagediebes entnahm.

Dazu hat freilich nichts mehr beigetragen, als die veränderte Ergänzung der Armee, die unter Friedrich Wilhelm I. eintrat, durch welche er der eigentliche Begründer der späteren preußischen Waffengröße wurde. „Wie aller Schatten der Eiche von der Kraft der Eichel herrührt," sagt Friedrich der Große,

[1] Siehe darüber eine eingehendere Untersuchung von mir in der Zeitschrift für preußische Geschichte XI, 565—578.

„so rührt all' mein späteres Glück von dem arbeitsamen Leben und den weisen Maßregeln Friedrich Wilhelms her."

3.

Das Kantonsystem und der Zwang des Adels zum Offiziersdienst.

Die Ergänzung aller europäischen Heere beruhte im 17. Jahrhundert auf freiwilliger Werbung, auf freiwilligen Dienstverträgen mit solchen, die keine bessere Existenz fanden, die das Kriegshandwerk lockte. Man kannte wohl das Ungenügende dieser Ergänzung, und zwar umsomehr, je mehr die stehenden Regimenter zunahmen. Man machte, wie ich bereits erwähnt, mancherlei vergebliche Versuche, das allgemeine Landesaufgebot wieder militärisch zu organisieren und zu verwenden; besonders die Regierung des ersten preußischen Königs, wie sie überhaupt reich an Ideen und Entwürfen und arm an wirklichen Erfolgen war, zeigt in der Organisation der Landmiliz einen solchen Anlauf. Aber diese bewaffneten Landleute waren im Felde gegen eigentliche Truppen so wenig brauchbar, als die Lehensmiliz oder die Bürgerschützen, die der große Kurfürst zu regelmäßigen Übungen veranlaßt hatte. Sie kamen nicht in Betracht gegenüber den wettergebräunten, sturmfesten Gestalten, die Ofen erobert, die bei Turin, bei Blendheim, bei Malplaquet gefochten, die unter Barfuß, Schöning und Leopold von Dessau den preußischen Kriegsruhm begründet hatten.

Die Ergänzung dieser eigentlichen Regimenter blieb auch in Preußen der Werbung überlassen. Es galt bis gegen 1700 überall in Europa der Grundsatz, daß zum Eintritt in die stehende Armee Niemand gezwungen werden könne. Aber mit der steigenden Macht des Fürstentums, mit der großen Änderung, daß nicht sowohl mehr die Obersten für ihre Privatunternehmung, als die Fürsten für eine staatliche Sache warben, nahm doch auch die Freiwilligkeit einen anderen Charakter an. Man legte

den Kreisen oder ständischen Korporationen die Verpflichtung auf, eine bestimmte Zahl Rekruten, wie man es jetzt nannte, zu stellen, und nahmen sie das Odium der sog. Zwangswerbung auf sich, so kümmerte das die Staatsgewalt nicht. Auch die allerwärts, ebenso in Frankreich und Österreich wie in Preußen, gemachten Anläufe, das alte Landesaufgebot wieder zu Landregimentern und Milizen zu organisieren, machte nach und nach mit dem Gedanken der militärischen Zwangspflicht vertrauter. Es wurde die Theorie aufgestellt, wenigstens im Notfall dürften die Fürsten die Unterthanen wider ihren Willen zum Kriegsdienst zwingen. In Frankreich hatte man seit 1688 mit mäßigen Zwangswerbungen für eine Art Garnisonsregimenter begonnen; seit der Not im spanischen Erbfolgekrieg wurden jährliche Aushebungen nach dem Lose veranstaltet und die Ausgehobenen in alle Truppenkörper, auch unter die Feldtruppen, eingereiht.

In Preußen hatte die Dankelmannsche Verwaltung eine gewisse staatliche Ordnung in das Werbegeschäft zu bringen gesucht. Man hatte 1691 den Offizieren befohlen, daß jeder sich mit seiner Werbung auf die ihm zugewiesenen Quartiere, Muster- und Sammelplätze beschränke, und das Interimsreglement über die Rekrutierung vom 24. November 1693 erlaubt jedem Kreise, die auf ihn fallende Quote von Mannschaften selbst zu stellen; der Kreis soll dann ein mäßiges Werbegeld, zwei Thaler für den Mann, von dem betreffenden Offizier erhalten. Damit begann, wenigstens zeitweise, eine Art von Zwangsaushebung; es wurde bei der starken Vermehrung der Armee 1704 in ziemlich schroffer Weise verfahren, was sich auch darin zeigt, daß damals die zur Landmiliz Enrollierten von der Aushebung für die stehenden Regimenter ausdrücklich befreit wurden. Man schwankte im ganzen etwas unsicher hin und her, betonte bald wieder die Freiwilligkeit, wie 1708, bald wieder die Gestellungspflichtigkeit der Städte und Kreise und setzte dabei fest, wer frei bleiben solle und wer „ohne bruit aufgehoben" werden dürfe. Letzteres waren „diejenigen Leute, so zu Kriegsdiensten tüchtig und bequem

und dem Publico nichts beitragen, auch im Lande wohl zu entraten sind."

Auch unter Friedrich Wilhelm hörte das Schwanken noch nicht vollständig auf; nur über eines war er in seiner praktischen Art sich sofort klar: andere Truppen als die stehenden Regimenter konnte er nicht brauchen. Er schaffte die Landmiliz sofort ab, verbot sogar den Namen der „Miliz" und allodificierte die Ritterlehne, löste die Pflicht der persönlichen Lehnsdienste mit jenen Ritter- oder Pferdegeldern ab, die ihm gestatteten, einige neue Regimenter zu errichten. Was die Ergänzung der stehenden Regimenter betraf, so gab er das Werbegeschäft wieder ausschließlich den Offizieren zurück; und als er erfuhr, daß infolge der sofortigen Vermehrung der Armee ein panischer Schrecken unter den jungen Leuten des Landes sich verbreitete, verbot er (9. Mai 1714) streng jede gewaltsame Werbung; die Zwangswerbung sollte höchstens gegen widerspenstige Dienstboten, ungehorsame Bürger, Bauern und dergleichen Unterthanen eintreten, die das Ihrige liederlich durchbringen.

Und als trotz dieser Grundsätze die Mißbräuche der neuen Werbung nicht aufhörten, beschloß der König, dem seine Haushaltung, wie er es nannte, seine Industrie, seine Kolonisation eben so am Herzen lag als seine Truppen, endlich 1721, alle inländische Werbung auf die wirklich freiwillig sich Meldenden zu beschränken und den Schwerpunkt auf die ausländische Werbung zu legen. Das Handgeld für die Anwerbung wurde auf dreißig Thaler erhöht. Es war ein Versuch, der auf die Dauer sich nicht haltbar erwies, der aber durch die noch immer vorhandene Abneigung des Volkes gegen den Soldatendienst, durch den Konflikt der militärischen mit den volkswirtschaftlichen Interessen hervorgerufen wurde.

Es begann nun jene Ausdehnung der ausländischen Werbung, welche Preußen in wiederholte ernste Konflikte mit anderen deutschen Staaten, auch mit Holland brachte. Es waren zeitweise 800 — 1000 preußische Werbeoffiziere im Auslande. Es sollen von 1713 — 35 im ganzen 12 Millionen Thaler an

Werbegeldern ins Ausland gegangen sein. Für einzelne schöne Leute zahlte man bei Kapitulationen, oft nur für wenige Jahre, mehrere Tausend Thaler. Der König nahm bei den Revuen den Hauptleuten oft die Leute dann zu noch höherem Preis für sein Regiment ab; so zahlte er z. B. 1731 bei einer Musterung 145 000 Thaler für 60 Mann. Vor allem auf „lange Kerle" machte man Jagd. Und so streng es der König verbot, viele der Werbeoffiziere dachten: Gewalt und List sei billiger als Geld. In Ungarn und Siebenbürgen organisierten jüdische Händler einen förmlichen Menschenhandel. Manche der damals entstandenen Werbeanekdoten mögen falsch sein; viele aber berichten nur, was in der That vorkam. In Holzkisten barg man z. B. die Leute, um sie über eine Grenze zu bringen, jenseit deren jede Werbung verboten war; nachher fand man sie erstickt. Jedenfalls ist so viel sicher, daß es die anderen Staaten nicht besser als Preußen machten, vor allem Holland, und daß gerade hieraus die meisten Kollisionen entstanden. Und es gereicht Preußen wenigstens der Umstand nicht zur Unehre, daß Seckendorf als österreichischer Gesandter in einem Bericht nach Wien die Lieferung „langer Kerle" mit der Bemerkung verlangt, das sei das einzige Mittel, die Offiziere aus der Umgebung des Königs etwas zu beinflussen: „denn diese Leute capabel sind, ein Präsent von 100 oder 1000 Dukaten auszuschlagen, hingegen mit größter Freude etliche große Kerls bei ihrem Compagnien annehmen, weil sie sonst solche anderwärts zu finden nicht im stande sind".

Damals mögen vorübergehend zwei Drittel der Leute Ausländer gewesen sein. Ganz haben sie die Inländer nie verdrängt. Und es zeigte sich auch bald, daß das System seine großen Nachteile habe. Es war sehr teuer, und trotz aller Dressur und alles Drillens, trotz aller Bemühungen, die fremden Soldaten mit eingeborenen Mädchen zu verheiraten, und sie so an die neue Heimat zu fesseln, waren diese Fremden keine so guten Soldaten, wie die heimischen Bauernburschen; die Desertion nahm auf das bedenklichste zu und war den zahl-

reichen nur mit Gewalt und List Eingefangenen nicht zu verargen. Die Werbung von Ausländern wurde nun zwar nicht aufgegeben, sie hat das ganze vorige Jahrhundert nicht aufgehört und besonders nach dem siebenjährigen Kriege mit den neuen zahlreichen Ausnahmen von der Kantonverpflichtung wieder zugenommen. Aber man kehrte doch davon zurück, sich überwiegend auf sie zu stützen. Man griff zu einem System der inländischen Zwangswerbung, das durch die sog. Kantonverfassung seine rechtliche Fixierung erhielt.

In der Zeit nach 1721 hatten die adeligen Hauptleute, um sich wenigstens eine Anzahl billiger Rekruten zu verschaffen, die Bauernburschen ihrer Güter in ihre Compagnien eingestellt. War sonst jede Gewalt verboten, auf dem Boden der Gutsherrlichkeit verstand sie sich gleichsam von selbst. Und die Angeworbenen hatten dabei einen Vorteil. Die Offiziere entließen ihre eigenen Gutsunterthanen gern so früh als möglich auf dauernden Urlaub, um sie dann nur noch auf zwei Monate zu den Herbstübungen wieder einzuziehen. Es bildete sich das nach und nach zur festen Praxis aus; nach $1^1/_2$ bis 2 Jahren wurden derartige Leute entlassen. Der König duldete das System; es hatte seine unzweifelhaften Vorteile. Es setzte die Bedürfnisse der Armee und der Volkswirtschaft in sehr viel bessere Übereinstimmung. Nur den Nachteil hatte das System, daß es zunächst jeder gesetzlichen Basis entbehrte, daß der Zufall den einen Offizier dabei ebenso begünstigte, wie er dem anderen, besonders dem Nichtrittergutsbesitzer, die Sache erschwerte. Die Offiziere beschränkten sich dabei aber auch nicht auf ihre Güter; jeder suchte dem anderen zuvorzukommen, und je mehr man wieder zu Inländern griff, desto fühlbarer machte sich der Mangel fester Bezirke, auf den der einzelne Hauptmann angewiesen war. Um sich der Leute möglichst früh zu versichern, trug man sie in immer jugendlicherem Alter in die Stammrollen ein und entließ sie dann, bis sie herangewachsen waren, mit sog. Urlaubspässen auf Zuwachs. Das führte bei den Gerichtsstandsbefreiungen, deren der beurlaubte Soldat teilhaftig

war, zu den größten Unzuträglichkeiten. Charakteristisch für die damaligen Zustände ist jenes Schulmeisterlein, das eines Tages zu einem Oberst kam: er bitte, ihn auch in die Stammrolle einzutragen, zum Korporal zu ernennen und mit einem Urlaubspaß zu entlassen. Als der erstaunte Oberst ihn fragte, wie er als alter Mann zu diesem Verlangen komme, erklärte das Schulmeisterlein, er werde mit seinen Bauernlümmeln nicht mehr fertig und einige, die bereits Urlaubspässe hätten, seien die schlimmsten. Wenn er nun selbst beurlaubter Soldat sei, hoffe er, wieder die entsprechende Autorität zu erlangen. Der König entschloß sich endlich durchzugreifen, diese inländische Werbung, wenn sie nun einmal nötig und unentbehrlich sei, einheitlich und staatlich zu ordnen, die Mißbräuche, die das System in seiner jetzigen Gestalt hatte, zu beseitigen.

Das ganze Land wurde in sog. Kantons abgeteilt, durchschnittlich 5000 Feuerstellen auf ein Infanterie-, 1800 auf ein Kavallerieregiment; nur aus seinem Kanton durfte von da jedes Regiment — abgesehen von den Ausländern — seinen Ersatz beziehen. Die jungen Leute der Kantons wurden „enrolliert", wie man es hieß, d. h. in die militärischen Listen eingetragen, aus ihnen jährlich eine bestimmte Zahl einberufen. Es waren von Anfang an gewisse Kreise der Bevölkerung eximiert, aber entfernt nicht so viele, wie später unter Friedrich dem Großen; das Regiment lag im Kantonbezirk oder dessen Nähe.

Das Kantonreglement vom 15. September 1733 wagt zum erstenmal wieder den folgenschweren Satz auszusprechen: alle Einwohner des Landes sind für die Waffen geboren. Es war der erste Schritt zur allgemeinen Wehrpflicht. Nur ein Land, das achtzig Jahre lang in der breiten Masse des Volkes die Kantonpflicht getragen, konnte 1813 vollends auch den kleinen Bruchteil der Gebildeten und Besitzenden heranziehen. Das Kantonreglement ist aber auch einer der wichtigsten Schritte zur Anbahnung des Staatsbürgertums.

Nicht umsonst wehrte sich ein Teil des Adels so sehr gegen

das Kantonreglement[1]. Die hörigen Bauernsöhne, so jammerte eine pommersche Adelspetition, stehen nun nicht mehr unter der Gutsobrigkeit, sondern unter der Aushebungsbehörde; von dieser, nicht mehr vom Gutsherrn, braucht der Bauernsohn die Erlaubnis zum Heiraten. Der Bauer hörte auf, in den Frohnen für den Gutsherrn seine einzige Pflicht, seine einzige Verbindung mit dem Staat und den höheren Klassen zu sehen. Mit der roten Halsbinde und dem Büschel am Hut waren die Urlauber des Königs Leute. Im Regiment hatten sie wieder Lesen und Schreiben gelernt, waren sie zu Ordnung, Gehorsam, Reinlichkeit erzogen worden, nahmen sie eine Welt neuer Vorstellungen auf; sie hatten ihren König gesehen und vielleicht auch gesprochen, sie wußten zu erzählen von den Thaten des Regiments bei Fehrbellin, bei Hochstädt, später bei Hohenfriedberg, bei Roßbach, bei Leuthen, sie wurden aus mißhandelten Hörigen die Bürger eines Staates, mit dem sie innerlich verwuchsen, an dessen Ehre und Schicksal sie teil hatten, dem sie ihr Alles hinzugeben, ihr Leben zu opfern bereit waren.

Nicht minder bedeutungsvoll ist aber die veränderte Ergänzung des Offiziercorps. Dasselbe bildete bis zu Friedrich Wilhelm I. keinen geschlossenen Stand; Bildung und sociale Stellung von Offizier und Gemeinen war nicht wesentlich verschieden. Eine Anzahl jüngerer Söhne des brandenburgischen Adels dienten wohl in der Armee und gelangten auch eher als Bürgerliche oder Fremde zu Offiziersstellen. Aber es lag darin kein Prinzip, und der Adel der anderen Provinzen stand noch zu einem guten Teil feindlich der hohenzollernschen Herrschaft gegenüber. Der preußische Adel ging noch eher oder ebensogut in dänische und polnische, der clevische in holländische Dienste, als in brandenburgische.

Friedrich Wilhelm zwang seinen gesamten Adel systematisch, in die Armee einzutreten, und verjagte die sämtlichen un-

[1] Was ich hier mitteile, beruht auf Archivalien der königl. Regierung in Stettin Tit. V., 8 Nr. 81: „Vor Pommerische Landstände wegen Enrollierung der jungen Leute."

gebildeten und rohen Elemente aus dem Offiziersstande. Friedrich der Große sagt: „Man schaffte bei den Regimentern die Offiziere fort, deren Aufführung und Herkommen sich für die ehrenvolle Laufbahn nicht schickte, und seit dieser Zeit litten die Offiziere nur untadelhafte Namen unter sich.“ Die sämtlichen Offiziere sollten einen besonderen Stand der Ehre darstellen, von gleicher Bildung, gleicher Hingabe an den Dienst, gleicher Pflichttreue. Trotz aller Strenge der Disciplin verpflichtete das Dienstreglement von 1724 den Offizier nur dann zu unbedingtem Gehorsam gegen seinen Vorgesetzten, wenn dieser ihn nicht an seiner Ehre angriff. Der alte Weg, von der Pike auf zu dienen, wurde nicht ganz beseitigt; aber es wurden doch diejenigen bevorzugt, die als Pagen bei einem höheren Offizier eintraten oder durch das Kadettenhaus gegangen waren. Bei den Revuen gab sich der König besonders damit ab, die Pagen zu examinieren. Die kleinen Kadettenhäuser in Kolberg und Magdeburg wurden aufgehoben, an deren Stelle trat das Berliner, mit der schon 1722 auf 300 erhöhten Zahl von Kadetten. Es wurde damit jener aristokratische Charakter des preußischen Offizierkorps begründet, der bis auf den heutigen Tag fortgedauert hat. Führt eine solche aristokratische Färbung, wie in der Zeit vor 1806, nur dazu, dem erblichen Adel ohne jede Rücksicht auf Verdienst die Offiziersstellen zu verschaffen, so ist sie natürlich vom Übel. Führt sie aber, wie es zuerst unter Friedrich Wilhelm I. war und wie es seit den Scharnhorstschen Reformen wieder ist, nur dazu, eine Bürgschaft für persönliche Tüchtigkeit und gute technische Ausbildung zu gewähren, führt sie eine geistige und moralische Elite der Nation dem Offiziersstand zu, verknüpft sie die besten und ersten Familien des Landes mit der Armee, so giebt ein solch aristokratischer Charakter des Offiziercorps der Armee eine Kraft und einen moralischen Halt, wie sie Armeen mit zahlreicher Beförderung der Soldaten und Unteroffiziere zu den Offiziersstellen nicht leicht haben können. Ein geistiger und moralischer Census als Vorbedingung für die Erwerbung irgend welchen Amtes ist auch kein Widerspruch gegen

die Rechtsgleichheit. Und den Bürgerstand auszuschließen, wie es später geschah, daran dachte der bürgerlich gesinnte Friedrich Wilhelm nicht, der sich zum Arbeiten am Schreibtisch seine Schürze und seine leinenen Ärmel vorband, der zu allen Hoffesten ehrsame Bürger von Berlin und Potsdam nebst ihren Eheliebsten einlud. Nicht als ein Vorrecht des Adels galt es damals, zu dienen, sondern als eine lästige Pflicht, der man sich noch gern entzog, soweit es ging. Aber es ging nicht mehr.

Ich habe im Königsberger Archiv die Verhandlungen über diese Frage in Bezug auf Ostpreußen gefunden. Der König ließ sich erst Verzeichnisse aller jungen Adeligen zwischen 12 und 18 Jahren machen und bestimmte dann ohne weiteres, wer ins Kadettencorps in Berlin einzutreten habe. Vielfach mit Gewalt wurden die jungen Herrchen durch Unteroffiziere und Polizeiausreiter abgeholt und in Trupps von 18—20 nach Berlin geführt. Der König verlangt jährlich nach Proportion des Kreises eine bestimmte Anzahl. Den Eltern läßt der König eröffnen, so roh wie bisher könne er die Leute nicht brauchen. Sie könnten aber auch ganz sicher sein, „daß ihre Söhne im Christentum angewiesen und zu denen ihnen nötigen Wissenschaften und exercitien, als zum Schreiben und Rechnen, zu Mathesi, Fortification. französischen Sprache, Geographie und Historie, Fechten und Tanzen angeführt würden, ingleichen jedesmal 24 von ihnen unentgeltlich reiten lernten, daß sie auch in reinlichen Camern logiert und mit gesundem und gutem Essen und Trinken wohl versehen würden."

Dennoch sträubten sich viele auf das hartnäckigste dagegen, suchten z. B. zu beweisen, daß sie eigentlich den preußischen Adel nicht besäßen oder überhaupt nicht adelig seien. Es half ihnen nichts. Sie mußten; schweigen, Ordre parieren, seine Pflicht und Schuldigkeit, seinen Dienst an der Stelle thun, wo der König ihn hinstellt: das war damals das Prinzip. Und der König erreichte, was er wollte; schon 1724 gab es z. B. in Pommern so ziemlich keine Adelsfamilie mehr, die nicht Offiziere unter ihren Mitgliedern hatte.

Die Rückwirkung dieſes Zwanges auf den Adel ſelbſt war eine ebenſo große, als heilſame. Der Adel wurde in politiſcher, ſocialer und pſychologiſcher Beziehung durch denſelben ein anderer. Zwar gab es ſchon unter den adligen Familien, die am Hofe des großen Kurfürſten und Friedrichs I. eine Rolle geſpielt, eine ziemliche Zahl tüchtiger Männer mit großer Weltkenntnis, mit einer auf Reiſen und fremden Univerſitäten erworbenen umfaſſenden Bildung. Die franzöſiſchen Adeligen und Gelehrten, die 1686 nach Berlin kamen, hatten einen ſehr förderlichen Einfluß auf weite Kreiſe, vor allem auch auf den Adel geübt. Aber im ganzen beſaß die Mehrzahl jener kleinen Junker in den öſtlichen Provinzen Deutſchlands in der Zeit von 1650—1750 doch einen erſtaunlich niedrigen Grad der Bildung und Lebenshaltung. Ihre Sprache war roh, ihre Wirtſchaft ſchlecht, ihre Güter verſchuldet; faul und unthätig ſaß der eine Teil auf den elenden Ritterhöfen, ſeine Bauern mißhandelnd, von ſtändiſchem Hochmut erfüllt; der andere zog, verwildert, zu Trunk und wüſten Händeln geneigt, ſchmarotzend bei den Nachbarn und Verwandten herum, vom Volke als „Krippenreiter, Wurſtreiter“ u. ſ. w. bezeichnet. Unter den oſtpreußiſchen Junkern mochten gar viele ſich von jenen polniſchen Schlachzitzen nicht allzuſehr unterſcheiden, die lieber barfuß gingen, um nicht Baſtſchuhe, wie der Bauer zu tragen, und in Lumpen gekleidet auf jeden bürgerlichen Erwerb mit tiefer Verachtung herabſahen. Nach Stellen, Privilegien, Titeln hungrig, hatte dieſer Adel noch unter dem großen Kurfürſten viel mehr im Kampf mit dem aufſtrebenden Fürſtentum, als im Anſchluß an dasſelbe ſeine bis zum Hochverrat gehenden egoiſtiſchen Pläne verfolgt; ein wüſtes Adelsregiment wäre die Folge geweſen, wenn die Kalkſteine, die Burgsdorf, die Wilich, wenn die ſtändiſche Oppoſition im preußiſchen Staate geſiegt hätte. Und dieſe Traditionen waren 1713 noch nicht erloſchen. Noch Friedrich Wilhelm I. hat ſeine ſchwerſten inneren Kämpfe mit dem oſtpreußiſchen und Magdeburgiſchen Adel; er ſpricht es in der Inſtruktion für ſeinen Sohn 1722 geradezu aus, das Amt

eines Generalkriegskommissarius sei ein so schwieriges, weil derselbe, wenn er seinem Könige treu dienen wolle, den ganzen Adel gegen sich haben werde. Die Bismarck, die Alvensleben, die Schulenburg, deren Nachkommen so treue Diener des preußischen Staates waren, gehörten damals noch zu den „renitenten" altmärkischen Adelsfamilien, denen der König durch allerhand Chikanen die Lust vertreiben will, gegen ihn zu quärulieren.

Nicht allein, aber mit am meisten dadurch, daß der Junker gezwungen war, in die Armee einzutreten, verschwanden diese letzten Spuren seiner antimonarchischen, rebellischen Gesinnung. Was an roher Raufluft vorhanden war, veredelte sich in dieser verjüngten Lehnspflicht der Söhne des Adels. Die wirtschaftliche Existenz vieler Familien wurde durch die Offiziersgehalte gebessert. Und alle, die als Beamte oder Offiziere in den königlichen Dienst traten, mußten gute Wirtschaft und ehrbares Leben führen. Darauf sah der König ganz besonders. Nicht bloß militärische Zucht und Ordnung, sondern auch eine andere Art der Bildung und der politischen und socialen Gesinnung brachte der Kadett, der Offizier, der ausgediente Hauptmann und Oberst auf das Rittergut zurück. Und wenn auch Preußen noch lange unter den weniger günstigen Seiten des Junkertums da und dort zu leiden hatte, im ganzen war mit dieser Umbildung des feudalen, frondierenden Adels in eine monarchische, mit Hingebung und Treue, mit Opfersinn und energischem Pflichtenbewußtsein der Krone und dem Staate dienende Aristokratie doch einer der wichtigsten Hebel politischer Kraft und Größe, nicht bloß für das preußische Heer, sondern auch für den preußischen Staat geschaffen.

Kehren wir von den inneren Umbildungen der Armee zu dem äußeren, klar sichtbaren Resultate zurück. Die brandenburgisch-preußische Armee hatte 1688 30 000, 1713 etwa 38 000 Mann betragen, gute Truppen, aber im ganzen doch noch Landsknechte, die der Kurfürst Friedrich an Österreich und England

nicht viel anders vermietete, als es die kleinen deutschen Fürsten noch das vorige Jahrhundert hindurch thaten. Im Jahre 1713 stand Preußen mit seiner Armee etwa Sachsen und Sardinien gleich. Im Jahre 1740 fand Friedrich der Große bei seinem Regierungsantritt eine schlagfertige Arme von 80 000 Mann. Österreich hatte etwa 100 000, Rußland 130 000, Frankreich 160 000 Mann. Preußen war 1740 an Fläche der zehnte, an Bevölkerung der dreizehnte, nach seiner militärischen Macht der der dritte oder vierte europäische Staat. Ein Staatsschatz von 10 Millionen, eine musterhafte Ordnung in den Finanzen, ein genaues Ineinandergreifen von Civil- und Militärverwaltung erleichterte die aktive Politik, die nun begann, die zum Erwerb Schlesiens, zum Kampfe mit halb Europa, aber auch zu jenen Siegen in Böhmen, Schlesien und Thüringen führten, die Preußen zur Großmacht erhoben, die ebenbürtig neben das ungarisch-italienisch-katholische Österreich, das romanische Frankreich, das maritime England und das eben aufblühende, noch halbbarbarische Rußland jene nationale, fortschrittliche, protestantisch-deutsche kontinentale Macht stellten, welche mit den Grundsätzen der Toleranz, der Bauernemancipation, der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht die ganze europäische Geschichte zu anderen Zielen führte.

Nicht leicht freilich war es gewesen, diese Armee zu schaffen. Niemals ist in Preußen ein so großer Teil der Staatseinnahme auf das Heer verwendet worden, als 1713—1740; niemals ist, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, so viel für das Militär ausgegeben worden, als in dieser Zeit. Aber dafür hatte man auch die dauernden Grundlagen für die militärische Entwickelung Preußens, ja für die europäischen Heerverfassungen der Neuzeit überhaupt geschaffen. Und das war das Wichtigste. Die preußische Armee von 1740 ist von den Landsknechtscompagnien, die der große Kurfürst 1640 antraf, wohl ebenso verschieden, als die preußische Armee des 19. Jahrhunderts sich von der von 1740 unterscheidet.

Aus den Privatunternehmungen von räuberischen, geld-

süchtigen Obersten war eine nationale Armee geworden, die dem Staate fest eingefügt, mit ihm verwachsen, nur der Ehre und dem Interesse des Ganzen diente. Es war jene Kombination gefunden, die Masse des Volkes in den Jugendjahren durch die Armee gehen, und dort militärisch ausbilden zu lassen, ohne sie damit dauernd dem bürgerlichen Leben und ihrem Beruf zu entfremden, — und daneben in den Offizieren und Unteroffizieren einen Stamm von lebenslänglichen Berufssoldaten zu schaffen, die der Armee diejenigen technisch-militärischen Fertigkeiten bewahrten, die bisher nur Söldnerheere und Prätorianer gehabt. Das Junkertum wurde durch den Offiziersdienst, der Bauernstand durch die Kantonpflicht wieder in die rechte Verbindung mit dem Staate und der Krone gebracht. Die Heeresorganisation hatte zugleich die socialen Zustände von Grund aus verändert und gebessert. Eine große staatliche Zukunft für ganz Deutschland war gesichert, weil in dieser Schule des preußischen Heeres der Deutsche wieder das lernte, was ihm seit Jahrhunderten abhanden gekommen war, schwere staatliche Pflichten auf sich zu nehmen.

Und damit stehen wir im Kernpunkte der Sache. In allen großen europäischen Staaten wurde der Übergang von der Anarchie des Mittelalters zum modernen Staate durch ein Königtum, durch eine Tyrannis vollzogen, die angelehnt an die geistige Bewegung der Renaissance, an die römischen Traditionen einer starken Staatsgewalt dem Staate wiederzugeben suchte, was des Staates war, dem Bürger wieder die Lasten aufzulegen suchte, ohne die der Staat nicht leben kann. Aber wie verschieden sind jene kunstsinnigen italienischen Tyrannen von den spanischen Königen, diese von dem französischen Ludwig XI. oder Ludwig XIV., den großen Kardinälen Mazarin und Richelieu, und diese wieder von den Tudors und Cromwell, die österreichischen Ferdinande von den preußischen Königen!

In Preußen treten die Fürsten vom großen Kurfürsten bis Friedrich II., und als Höhepunkt dieser staatlichen Umbildung Friedrich Wilhelm I., mit einer Art von biederer hausväter-

licher Sparſamkeit, mit einer proteſtantiſch gewiſſenhaften Moralität, mit einer nüchtern rationaliſtiſchen Überlegung, aber auch mit einer Zähigkeit und Gewalt des unbeugſamen Willens an ihre Aufgabe heran, die ihr Ziel raſch und konſequent erreichte. Die furchtbare Härte, mit der auch ſie verfuhren, wurde geadelt durch eine auf fürſtlichen Thronen kaum jemals geſehene Pflichttreue und den ſittlichen Ernſt, der nichts für ſich, alles nur für den Staat begehrte. Mit einer ſolchen Würde, einer ſolchen moraliſchen Schwerkraft hatte der Staatsgedanke ſonſt nirgends geſiegt. Mit ſolcher Energie hatte man die verſchleuderten Staatshoheitsrechte nirgends ſonſt wieder an ſich genommen. Seit den Tagen der ſächſiſchen und fränkiſchen Kaiſer hatte man kein ſolch fürſtlich Regiment wieder in Deutſchland geſehen. Seit Jahrhunderten zum erſtenmale empfand es der Deutſche wieder, wie Droyſen ſo richtig ſagt, daß etwas, wie die tribunitia potestas der Römer, zum Weſen des Staates gehöre und daß die Krone der natürliche Träger dieſer Gewalt ſei; daß ſie mit dieſer Gewalt der beſte Schirmherr der unteren Klaſſen gegen den Egoismus der oberen, ſowie der beſte Schutz der nationalen Ehre und Selbſtändigkeit nach außen ſei.

Nur einem ſolchen Regimente konnte es gelingen, und gelang es zuerſt und bis heute allein konſequent, einem ganzen auf der Höhe der Kultur, der Bildung, des Wohlſtandes ſtehenden Volke wieder die Laſt der allgemeinen Wehrpflicht aufzuerlegen — eine Laſt, die man in allen vergangenen Zeiten für unverträglich mit höherer Kultur hielt. Und dieſe allgemeine Wehrpflicht iſt das Mittel geweſen, uns eine Macht ohne Gleichen in der Geſellſchaft der europäiſchen Staaten zu verſchaffen, ohne unſere Kräfte übermäßig zu erſchöpfen; ſie war und iſt eines der weſentlichſten Mittel, in den höheren und beſitzenden Klaſſen gewiſſe moraliſche Tugenden und körperliche Kräfte zu erhalten, die ſonſt bei höherer friedlicher Kultur notwendig verſchwinden; ſie iſt das Mittel, die Armee vor dem Abwege aller ſtehenden Armeen, dem ſchroffen Gegenſatze gegen das bürgerliche Leben,

dem Prätorianertum, zu bewahren und daneben in der ganzen Nation die staatliche Zucht, den Patriotismus, die nationale Begeisterung zu erzeugen, die sich nicht bloß im Kampfe, sondern auch bei den friedlichen Arbeiten im Innern bewährt hat und, wie wir hoffen, auch künftig bewähren wird.

Nachschrift.

Die hier ausgeführten Gedanken haben mannigfache Zustimmung und weitere Ausführung gefunden. M. Jähns schließt sich in seiner Geschichte der Kriegswissenschaften II, 1326 teilweise wörtlich an diese Abhandlung an. M. Lehmann führt in seiner Abhandlung „Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I.", Histor. Zeitschr. N.F. B. 31, S. 25 u. ff. ein großes und gelehrtes Quellenmaterial zur Stütze seiner Darlegung an, die aber in ihren Hauptpunkten mit dem sich deckt, was hier behauptet wird. Dr. Freiherr von Schrötter, Die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem großen Kurfürsten, 1892 (in m. staats- und soc. wissensch. Forschungen, Heft 50) sagt S. 3, „daß mir G. Schmollers Aufsatz als Programm vorgelegen hat, wird man unschwer erkennen".

V.

Der deutſche Beamtenſtaat vom 16. bis 18. Jahrhundert[1].

Meine Herren! Ihr vorbereitender Ausſchuß hat gewünſcht, daß ich gleichſam als Einleitung zu den morgigen Verhandlungen über die landesgeſchichtlichen Studien und Publikationen heute zu Ihnen über den deutſchen Beamtenſtaat des 16. bis 18. Jahrhunderts rede. Ich möchte dieſe allgemeine Faſſung des Themas etwas begrenzen. Es iſt meine Abſicht, Sie nur über einen Teil dieſes etwas weitgreifenden Themas zu unterhalten, nämlich über die Behördenorganiſation und das Beamtentum in den größeren deutſchen Staaten, und ich möchte eine zweite Beſchränkung beifügen; ich muß mich ſchon der Zeit wegen hauptſächlich auf Preußen beſchränken, wenn ich auch da und dort mir einen Ausblick auf andere Gebiete geſtatte. Das Thema in dieſer Begrenzung iſt ſeit lange der Gegenſtand meiner Studien, und nun ſind wir in Berlin im Begriffe, den erſten Band der Acta borussica, welcher ſich auf die Behördenorganiſation und das Beamtentum im 18. Jahrhundert bezieht, abzuſchließen und auszugeben. Ich habe dazu eine Einleitung geſchrieben und möchte, indem ich aus ihr einige leitende Gedanken mitteile, zu-

[1] Rede, gehalten auf dem deutſchen Hiſtorikertag zu Leipzig am 29. März 1894 und zuerſt gedruckt in meinem Jahrbuch 1894, 625 ff.

gleich Ihnen die Tendenzen darlegen, von welchen diese große Publikation der Berliner Akademie ausgeht[1].

Wenn man verstehen will, wann, wo, warum unser modernes lebenslängliches Berufsbeamtentum entstanden sei, so muß man wissen, was ihm vorausging und unter welchen Verhältnissen das Neue entstand. Wenn wir nun das Ämterwesen der Kulturstaaten überblicken, so scheinen mir drei große typische Formen leicht unterscheidbar zu sein:

a) In patriarchalischen einfachen Ackerbaustaaten schließt sich das Ämterwesen an die Familienverfassung und den Grundbesitz an. Die meisten, die wichtigsten Ämter werden oder sind erblich, sie gehen vom Vater auf den Sohn über, sie knüpfen in der Regel an einen Grundbesitz an, mit dessen Eigentum das Amt verbunden ist. Eine feste rechtliche Ordnung ist damit erreicht; wie die Berufe erblich sind, so sind es die Ämter; die feste unverbrüchliche Herrschaft der Tradition ist garantiert. Das deutsche Grafen- und Fürstenamt, wie das des erblichen Schulzen, der erblichen Grundherren sind Erscheinungen, die bis in die Gegenwart hereinragen.

---

[1] Dieser Band hat den Titel: Acta borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. I. Akten von 1701 bis Ende Juni 1714, bearbeitet von G. Schmoller und O. Krauske. Mit einer Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum von G. Schmoller. Berlin 1894, P. Parey. Ich füge bei, daß der Band in 258 Nummern teils einzelne Aktenstücke, teils je zu einer Nummer vereinigte Geschäfte wörtlich oder im Auszug auf 776 Seiten mitteilt, daß ein Register von mehreren Bogen den Band schließt und daß meine Einleitung folgende Kapitel hat: 1. Begriff und historische Entwickelung des Behörden- und Amtswesens. 2. Das römische und französische Berufsbeamtentum. 3. Behördenorganisation und Amtswesen der deutschen Territorien von 1250—1500. 4. Behördenorganisation und Amtswesen der deutschen Territorien von 1500—1640. 5. Die brandenburgisch-preußische Behördenorganisation von 1640—1713. 6. Die Ressort- und Kompetenzkämpfe von 1640—1713. 7. Das Beamtentum und das Amtsrecht in Preußen von 1640—1713. Die Einleitung bezieht sich also nur auf die Zeit bis 1713, während ich in der hier folgenden Rede das ganze 18. Jahrhundert einbegreifen mußte.

b) Im Gegensatz hiezu steht das kurzbefristete, meist auf ein Jahr übergebene Wahlamt, wie wir es in Griechenland und Rom, ebenso in den Städten des Mittelalters allgemein treffen. Es ist eine Amtsverfassung der kleinen Städtestaaten, wo eine enge zusammenwohnende Aristokratie nicht einer Familie die Gewalt gönnt, wo man durch die Befristung zugleich den Träger des Amtes verantwortlich machen will. Während das erbliche Amt agrarischen Verhältnissen stabiler Art angehört, ist das befristete Wahlamt Sache städtischer Gemeinwesen mit fortschreitender beweglicher Kultur.

Beide Formen können in einfachen kleineren Gemeinwesen Gutes, ja Ausgezeichnetes leisten. Beide Formen setzen voraus, daß eine besitzende herrschende Aristokratie vorhanden sei, die eine gesicherte wirtschaftliche Existenz hat, die nicht vom Amt zu leben braucht, das Amt nicht als Erwerbsquelle betrachtet. Eben deshalb kann der erbliche Graf, wie der gewählte Konsul seines Amtes mit freiem Geiste, mit Unparteilichkeit, mit Patriotismus walten. Aber zugleich müssen die Gemeinde- und Staatsangelegenheiten noch so einfach sein, daß sie nebenher zu besorgen sind, daß keine specielle Berufsbildung für sie nötig ist.

Mit höherer Kultur, in größeren Staaten, in Gesellschaften mit komplizierter Arbeitsteilung, Klassenbildung und Geldwirtschaft haben daher stets diese beiden typischen Formen der Amtsverfassung versagt. Sie haben an einzelnen Stellen fortgedauert und dauern mit Recht fort: wir haben noch heute das erbliche Fürstenamt und in der Selbstverwaltung manche kurz befristete Wahlämter. Aber für den größeren Teil der Amtsgeschäfte entsteht nach und nach, oft erst nach langen Kämpfen und tastenden Versuchen eine Behördenorganisation und Amtsverfassung, welche zu ihrer Voraussetzung die lebenslängliche geldbezahlte Berufsarbeit der Beamten und fest geordnete Amtscarrieren hat; die Ernennung dieser Beamten durch die Staatsgewalt auf Grund eines nach und nach sich ausbildenden Amtsrechts ist die Regel. Für die komplizierten Verhältnisse der modernen Staaten können nur so auf Grund eines specialisierten Bildungswesens,

einer durchgeführten Arbeitsteilung die rechten Kräfte in der entſprechenden Zahl gewonnen werden. Die Leiſtungen der erblichen Amtsinhaber, wie der kurz befriſteten Wahlämter zeigen ſich als unzulänglich, dilettantiſch, inkonſequent; das ſpätere deutſche Mittelalter drohte ebenſo an der Unfähigkeit und Unbotmäßigkeit der erblichen Beamten zu Grunde zu gehen, wie das ſpätere Rom an den ungeheuerlichen Mißbräuchen ſeiner gewählten einjährigen Konſuln und Provinzialſtatthalter. Die zwei großen Epochen des Übergangs von den alten Formen der Amtsverfaſſung zum Berufsbeamtentum liegen ſo für die antike Welt in den Jahrhunderten des Principats, das von Auguſt bis Diokletian ein großes eigentümliches Berufsbeamtentum ſchafft — und für die neuere Entwickelung in der Zeit vom 13. Jahrhundert an. Frankreich und Burgund gehen von 1250 bis 1300 ab bei dieſer Neubildung voran. An dieſe Vorbilder ſchließt ſich zuerſt Öſterreich, ſpeciell die Tyroler Landesverwaltung unter Maximilian an. Die größeren deutſchen Territorialſtaaten beginnen ſchon von 1300 an, das erbliche Lehnsamt zurückzudrängen, ſie verſtehen aber erſt von 1500 an, mit dem Humanismus, dem ausgebreiteten Studium des römiſchen Rechts und der Reformation energiſch in die Bahn des Berufsbeamtentums einzumünden und erreichen das Ziel erſt im 17. und 18. Jahrhundert. Wie ſie es thaten, das ſoll uns heute hier beſchäftigen.

Die aus Grafen, Markgrafen und Herzögen beſtehenden deutſchen Fürſten, ſelbſt nichts als erbliche Inhaber von Ämtern, wiſſen im 13.—14. Jahrhundert ihr Amtsrecht ebenſo als erblichen Familienbeſitz auf Grund des Lehnsrechts zu behaupten, wie ſie ihre Hof- und Kanzleibeamten und ihre Bezirksbeamten, die Vögte, Pfleger, Landrichter, in abſetzbare, auf Zeit angeſtellte Diener und Gehilfen verwandeln. Es iſt dies gewiß einer der großen tiefeinſchneidenden Fortſchritte in der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte. Aber er ſchuf noch kein eigentliches Berufsbeamtentum, und noch keine geordnete, leidlich fungierende Amtsverfaſſung, keine dauernd brauchbare Behördenorganiſation. Und zwar aus einem einfachen Grunde.

Die auf ein oder mehrere Jahre angeſtellten Bezirks- und Hofbeamten blieben Ritter, Miniſterialen, Kleriker, auch wohl jüdiſche Geſchäftsleute, kurz Leute, die zwar nicht mehr erblich ihr Amt erlangten, es dafür aber auch nicht als Lebenszweck anſahen; ihre anderweiten Zwecke blieben für ſie die Hauptſache; ſie hatten noch keinen oder einen ganz geringen Geldgehalt; ſo konnte in ihnen nicht das Gefühl entſtehen, daß ſie wirtſchaftlich ſicher geſtellt, nun ganz ihrer Pflicht, ihrem Dienſte leben könnten und ſollten. Was ſie von ihrem Amte einnahmen, war unſicher, zufällig, vor allem von ihrer größeren oder geringeren Skrupelloſigkeit abhängig: je mehr ſie Naturalien, Gerichts- und Kanzleigebühren herausſchlugen, je ſchamloſer ſie in der Abrechnung mit dem Fürſten verfuhren, je unverfrorener ſie Lehen, Grundſtücke, Pfründen ambierten, deſto beſſer für ſie. Waren ſie zugleich Pfandinhaber und Gläubiger der Fürſten, ſo konnten ſie Wucherzinſe um ſo leichter anrechnen. Dem ſtanden wohl die alten Traditionen des Vaſallen, die neuen Dienſteide des Beamten entgegen; aber dieſe Motive waren nicht ſtark genug, die gröbſten Mißbräuche zu hindern. Eine feſte Amtstradition fehlte noch. Viele entzogen ſich den Dienſten, wenn es ihnen nicht mehr paßte oder wenn es nicht mehr lohnte. Die Hofbeamten ſind einen Teil des Jahres am Hofe, einen anderen zu Hauſe; der geiſtliche Kanzler, der die Kanzlei in Entrepriſe hat, beſorgt daneben ein oder mehrere andere geiſtliche Ämter, die ihn oft tage- und wochenlang fern halten. Die Bezirksbeamten, gar oft Pfandinhaber und Gläubiger des Fürſten, werden immer wieder zu kleinen, lokalen Tyrannen, die von der Centralgewalt unabhängig nach Art der polniſchen Staroſten ihre Amtsgewalt und ihre Amtsgüter genießen. Die Centralverwaltung iſt eine zufällige aus dem Stegreif geführte, die jeden Moment zu vollſtändigem Stillſtand kommt, wenn der Fürſt, der Kanzler und der Landhofmeiſter nicht beiſammen ſind. Die geringe Ordnung des Dienſtes und die raſch wachſende Gewinnſucht drohte in der materialiſtiſchen Zeit des 15. Jahrhunderts dieſe Art des nicht berufsmäßig geſchulten, nicht ausſchließlich ſeinem Dienſte leben-

den Beamtentums in Finanzerei und Unredlichkeit, in Beſtechlichkeit und Korruption untergehen zu laſſen. Es iſt bekannt, für wie ſchlecht und unredlich noch im Anfang des 16. Jahrhunderts die meiſten Juriſten und Amtleute galten. Ich erinnere nur an die Ausſprüche von Zaſius und die große populäre Litteratur mit ihren Klagen gegen ſie.

Die große Reform, die nun zuerſt Beſſerung bringt, iſt die veränderte Einrichtung der landesfürſtlichen Centralbehörden von 1500 ab. Ich will hier nicht ſchildern, wie dieſelbe mit dem geiſtigen und ſittlichen Aufſchwung jener Tage, mit den wirtſchaftlichen und techniſchen Fortſchritten, mit der Ausbildung des Schulweſens und der Univerſitäten, mit dem Vordringen des römiſchen Rechts zuſammenhängt. Ich will beim ganz Konkreten bleiben, zunächſt bei der Kanzlei des Fürſtenhofes, wie ſie 1450 und wie ſie 1550 beſorgt wurde.

Der geiſtliche Kanzler verwaltete ſie mit ein oder zwei niedrigen Klerikern; ihr Herz gehörte der Kirche, ihren Pfründen; ihr Kanzleidienſt war für ſie Nebenbeſchäftigung oder Durchgangsſtation, ein Geſchäft, um Einfluß und Kanzleigebühren zu erwerben. Indem nun bürgerliche Schreiber und ſtudierte Doktoren des Rechtes an ihre Stelle traten, die in der Regel zeitlebens im Dienſte blieben, entſtand eine feſtere Tradition, eine gleichmäßigere Geſchäftsführung. Die fähigen Schreiber rückten in die Sekretärſtellen, die beſſeren Sekretäre in die Ratsſtellen ein. Es entſtand eine Art bürgerlicher Amtscarriere. Neben die zeitweiſe am Hof anweſenden Hausräte traten mehrere dauernd anweſende, neben die ritterlichen mehr gelehrte Räte.

Die ganze Geſchäftsführung wurde eine andere: bisher hatte in der Regel weder die Regierung noch die Kanzlei einen feſten Wohnſitz, eine dauernde Exiſtenz gehabt. Reiſte der Landesfürſt auf einen Reichstag oder war er auf einem Kriegszug, hatte er vollends ſeine Kanzler bei ſich, ſo hörte zu Hauſe auf Wochen jede Regierung auf. Es waren meiſt im Laufe des 15. Jahrhunderts unerträgliche Zuſtände eingetreten; die Rechnungen und die Prozeſſe blieben bei dieſer Regierung aus dem Stegreif jahre-

lang liegen, das Kammergut wurde verſchleudert; wenn Briefe oder Gelder einkamen, waren die nicht da, die allein legitimiert waren, ſie in Empfang zu nehmen. Die Stände und das Volk verlangten längſt ein feſtes Regiment, einen feſten Rat, eine beſſere Ordnung.

Sie trat dadurch ein, daß zuerſt für Abweſenheits- und Vormundſchaftsfälle, dann auf dringlichen Wunſch der Stände für eine beſtimmte Zeit ein Collegium formatum mit feſtem Sitz, mit feſter Kanzlei, mit feſten Kompetenzen errichtet wurde. Die zufällige Verſammlung der Räte in der Ratsſtube wurde eine feſte geordnete Einrichtung: der Hofrat, das Collegium regiminis entſtand: es darf beſtimmte Dinge allein abmachen; die wichtigeren trägt es durch eine Kommiſſion in der Audienz dem Fürſten vor; es erhält die Aufſicht über die Kanzlei: die wichtigen ausgehenden Briefe ſollen im nächſten Rate vorgeleſen und geſiegelt werden. Teils ſind es die allgemeinen Hofordnungen, teils ſchon beſondere Kanzleiordnungen, die von 1490 bis 1560 die Geſchäftsführung ordnen, die kollegialiſche Verfaſſung fixieren. Wo das Kollegium ein, zwei oder drei Jahrzehnte beſtanden, hat es ſich eine feſte Rechtsſtellung gegenüber dem Landesherrn wie gegenüber den Unterbehörden errungen. Es gilt ſeit 1550 als Grundſatz guter Landesverwaltung, daß der Fürſt nur mit einem kollegialiſchen Rate regieren ſolle, daß in dieſem eine größere Zahl ſtudierter und gelehrter Herren ſitzen, daß die eigentlichen Beamten in ihm das Übergewicht über die bloßen Ritter und Hofwürdenträger haben ſollen.

Und es ſchließt ſich bald an dieſen Fortſchritt der weitere, daß mit ſteigender Geſchäftslaſt aus dem einen Hofrat eine Reihe Specialkommiſſionen oder Abteilungen ſich bilden, daß man an beſtimmten Wochentagen in der Ratsſtube die Juſtiz-, die Kirchen-, die Finanz- und Kammerſachen oder auch die großen und geheimen, die ſogenannten Prinzipalſachen abmacht, daß nicht mehr alle Räte an allen Sitzungen teilnehmen. Es entſtehen die Konſiſtorien, die Hofgerichte, die Rentkammern, die Geheimen Räte, hauptſächlich von 1540 bis 60 an; ſie ſind meiſt zuerſt

nur Teile des Hofrats, erst viel später besondere Kollegien mit besonderen Räten und besonderer Kanzlei. Bis tief ins 18. Jahrhundert erhält sich vielfach die Tradition, daß diese besonderen Kollegien gleichsam Geschwisterbehörden seien, die einen Teil der Räte, wie einen Teil der Geschäfte gemeinsam besorgen. Und doch war dadurch eine bessere Verwendung der Specialkräfte, eine andere fachgemäße Einarbeitung in die Geschäfte, eine sicherere Kontinuität und Tradition garantiert. Es wurde mit dem Konsistorium eine bessere Kirchenverwaltung, mit der Rentkammer eine bessere Finanzverwaltung, mit dem Geheimen Rat eine bessere auswärtige Politik im ganzen herbeigeführt. Der Geheime Rat rückte zugleich in der Regel über die anderen Kollegien hinauf, wurde eine kollegialische Oberinstanz für sie. Die Ausbildung der territorialen Gesetzgebung, die Verbesserungen im Schul-, Polizei-, Münz-, Steuerwesen, sie hingen ebenso wie der Kampf mit den ständischen Gewalten davon ab, ob und wie diese Landeskollegien besetzt und organisiert waren. Heftig wurde darum gekämpft, wie viel Stellen den Adeligen, wie viele den Bürgerlichen gebühren, ob der Fürst beliebig viele nicht landsässige Beamte anstellen dürfe. Der einheimische Adel suchte im Kampf um das sogenannte „Indigenat" sich ein Vorrecht für die wichtigeren Ratsstellen zu schaffen. Je nachdem dieser Streit zunächst zu Gunsten der freien Wahl des Fürsten oder zu Gunsten des einheimischen Adels sich entschied, war die Bahn frei für ein monarchisches Beamten- oder für ein ständisch adeliges Junkerregiment.

Nur in wenigen der größeren deutschen Territorialstaaten waren die geschilderten Fortschritte vollzogen, als der dreißigjährige Krieg ausbrach. Er hat den Fortgang der ruhigen Organisation überall unterbrochen; er hat durch seine Verwüstungen viele Gebiete auf einen niedrigeren Standpunkt der wirtschaftlichen und intellektuellen Kultur zurückgeworfen. Aber er hat andererseits auch vielfach die Fürsten genötigt, alle Mittel zusammenzuhalten, die Behörden zu reorganisieren, die Steuern auszubilden, eine militärische Macht um sich zu sammeln. Die

Vollendung der landesfürstlichen Souveränität wird durch ihn erreicht.

Und so sehen wir von 1650 ab die ständische Macht mehr als früher im Rückzug, die Beamtenorganisation im Vordringen. Die kleineren Territorien holen 1650—1750 nach, was die größeren schon im 16. Jahrhundert erreicht: sie bilden ihre kleine unstete Kanzlei zu einem festen Regierungskollegium mit geordneter Kanzlei, mit mehreren Abteilungen um. Österreich und Preußen aber, und die anderen Staaten, welche nun mehrere Territorien umfassen, erhalten durch diese Vereinigung den wichtigsten Antrieb, die Behördenorganisation weiter zu bilden, das Beamtentum als das eigentliche Bindemittel, als Hauptorgan der Staatseinheit zu stärken. Die Städte, die Korporationen, die Stände sind überall noch im Lokalgeist, in den kleinen örtlichen Sonderbestrebungen gefangen; die wirtschaftliche Not der Zeit und die allgemeine Armut veranlassen die herrschenden Familien in Stadt und Land, um so konservativer an allen ihren Sonderrechten und Privilegien fest zu halten. Nur das an der Spitze des Staates stehende Beamtentum sieht weiter, erkennt, daß die Vereinigung der Bezirke, der Territorien zu einem einheitlichen Staate die Rettung bringe. Am energischsten hat der große Kurfürst mit seinem aus allen seinen Provinzen rekrutierten, vielfach auch durch Ausländer verstärkten Geheimen Rat das Ziel verfolgt, die ihm durch Erbrecht und Traktate zugefallenen Lande zu membris unius capitis zu machen, die Personal- in eine Realunion umzuwandeln. Daher sein Kampf gegen die Stände, daher seine Bemühung, dem Geheimen Rat und den aus ihm sich loslösenden Centralbehörden die gleichmäßige Oberleitung aller Provinzen zu verschaffen, in der einheitlichen stehenden Armee ein sicheres Organ der Macht, unabhängig von den Ständen zu bilden. Daher werden an die Spitze der ständisch und territorial gefärbten Landesregierungen in Königsberg, Cleve, Halberstadt, Stargard zuverlässige Geheime Räte als Statthalter gesetzt, ob sie das Landesindigenat haben oder nicht. Die Verhandlung mit den preußischen und rheinischen

Ständen wird nicht den Landesregierungen, ſondern den Statthaltern und Berliner Kommiſſaren übergeben. Die einzelnen Landesregierungen werden in ihrer Kraft dadurch gebrochen, daß man aus ihnen beſondere Konſiſtorien, Amtskammern, Kriegskammern oder Oberſteuerdirektoria abzweigt, welche man in direkte Beziehung zu den Berliner Centralbehörden ſetzt, und in welche man zuverläſſige Räte zu bringen ſucht. Das findet den größten Widerſtand. Teilweiſe iſt es erſt in den Tagen Friedrich Wilhelms I. gelungen, dieſe arbeitsteiligen Specialkollegien in den Provinzen direkt von den Berliner Centralbehörden abhängig zu machen; die Königsberger Kammer iſt erſt von 1712 an durch einen pommeriſchen Oberſt und einen Magdeburger Kammerrat aus dem Zuſtand gänzlicher Verlotterung und Korruption in ein beſſeres Weſen gebracht, zu einem mehr ſelbſtändigen Kollegium neben den vier allmächtigen Königsberger Oberräten gemacht worden. Erſt mit der Ernennung Dodo von Knyphauſens zum Präſident der Hofkammer war es möglich, einen Etat für den ganzen Staat 1689 herzuſtellen, das große Kammergut in allen Provinzen unter eine ſtraffe Kontrolle von Berlin aus zu bringen. Noch als die in den ſpäteren Jahren des großen Kurfürſten zu Amtskammerräten in allen Provinzen ernannten Kommiſſare zur Reviſion in Pommern erſcheinen, ſchickt dort Regierung und Kammer Laufzettel an alle Ämter, damit ja dieſe unwillkommenen Gäſte die Lokalbeamten nicht unvorbereitet überraſchten.

Man könnte ſagen, in den 42 Jahren von 1680—1722 ſei durch definitive Ausbildung der Provinzialkammern unter der ſeit 1689 kollegialiſchen Hofkammer (dem ſpäteren Generalfinanzdirektorium) und der provinziellen Kriegskommiſſariate (Kriegskammern, Oberſteuerdirektoria) unter dem ſeit 1712 kollegialiſchen Oberkriegskommiſſariat die wahre Staatseinheit Preußens begründet und der wichtigſte Teil des Beamtentums groß gezogen worden, das die altpreußiſchen Staatseinrichtungen ſchuf. Beide Centralbehörden laſſen ſich bezeichnen als ſelbſtändig gewordene Abteilungen des Geheimen Rates. Sie wurden nach heftigen Reſſortkämpfen 1723 wieder vereinigt, bilden von da an das

ſogenannte Generaloberfinanz- und Kriegsdirektorium, den inneren Staatsrat, der bis 1806 an der Spitze der preußiſchen Verwaltung blieb. Und von den beiden Branchen iſt das Kriegskommiſſariat eigentlich noch wichtiger als die Kammern, jedenfalls für den preußiſchen Militärſtaat charakteriſtiſcher.

Die Kriegskommiſſare waren in den Heeren des 17. Jahrhunderts die fürſtlichen Vertrauensperſonen, welche den Oberſten, mit dem eine Kapitulation geſchloſſen wurde, vereidigten, ſeine Mannſchaft muſterten und kontrollierten, für die Verpflegung ſorgten. In den großen Heeren ſtand über den einzelnen Kommiſſaren der Regimenter ein Oberkommiſſar. Mit der ſtehenden Armee verwandelten ſich in Brandenburg-Preußen dieſe Beamten von 1660 ab auch in ſtehende: ein Oberkriegskommiſſar in Berlin, ein paar Oberkommiſſare in den großen Provinzen, eine Reihe lokaler Land-, Marſch-, Kreiskommiſſare begegnen uns. Und dieſer halbmilitäriſche Körper von Verpflegungsbeamten wird mit der Acciſe, mit dem Einquartierungsweſen, mit den ſteten Verhandlungen über Lieferungen, Quartiere, Steuern, die ſie mit den Lokalbehörden und ſtändiſchen Organen führen, von 1680 ab ein Organismus von Steuer- und Landespolizeibehörden; er verdrängt die ſtändiſche Steuerverwaltung aus einer Poſition nach der anderen; er ordnet das Aushebungsweſen, er ſorgt für den Markt, für billige Preiſe im Intereſſe der Soldaten, die ſich ſelbſt verpflegen müſſen; er ſucht in den Städten eine beſſere Verwaltung zu ſchaffen. Der Generalkriegskommiſſar iſt von 1680—1722 der von den Ständen gehaßteſte Mann. Alle ihre Klagen konzentrieren ſich gegen ihn und ſeine Beamten. Wehmütig klagt bei einer ſtändiſchen Verhandlung 1683 Herr v. Arnim, daß es keine Geheimen Räte mehr gäbe, wie in ſeiner Jugend; der ganze Geheime Rat beſtehe jetzt aus ſolchen Subjectis, welche das G. K. Commissariat für die Seele des Etats halten und die größten Favoriten dafür ſeien. Die Etatsräte ſind zu Etats- und Kriegsräten geworden. Noch 1722 ſpricht es Friedrich Wilhelm in ſeinem Teſtament aus: das Amt des Generalkriegskommiſſars ſei das ſchwierigſte im ganzen Staate;

wenn er treu dienen wolle, werde er viele, besonders den ganzen Adel gegen sich haben.

Aus der Kombination des lokalen Marsch- und Verpflegungskommissars mit dem ständischen Kreisdirektor ist das Amt des Landrats hervorgegangen, wie es sich in der Hauptsache von 1700—1740 konsolidierte, von 1740—1752 auf Ostpreußen, die rheinischen Provinzen und Schlesien übertragen wurde. Man nahm dazu möglichst zuverlässige Adelige aus dem Kreise; das Amt wurde mehr und mehr aus einem bloß militärischen Auftrag der Truppenverpflegung ein landesherrlicher Auftrag, die staatliche Polizei zu handhaben. Neben ihnen, mit noch viel größeren Kompetenzen, standen die bürgerlichen Steuerkommissare, ebenfalls 1680—1722 ins Leben gerufen, welche als Beamte des Kriegskommissariats je 6—15 Städte unter sich hatten. In diesen hatten sie die ganze Verwaltung zu kontrollieren, die lokalen Rechnungen abzunehmen; sie wurden für das wirtschaftliche Gedeihen ihrer Städte verantwortlich gemacht; sie hatten die Fabrikinspektoren und Fabrikkommissarien unter sich. Sie wurden in der That die allmächtigen Vormünder der Städte; sie sind vielleicht der prägnanteste Ausdruck des in alles sich mischenden Polizeistaates. Zunächst aber waren sie berechtigte Eiferer für gute Polizei und gegen lokale Lotter- und Gevatterwirtschaft. Die besten preußischen Beamten der Centralstellen haben im 18. Jahrhundert ihre Sporen als Steuerkommissare verdient.

Im Berliner Generaldirektorium, in den provinziellen Kriegsdomänenkammern, in den lokalen Landräten und Steuerkommissaren faßt sich die staatliche Finanz- und Polizeiverwaltung zusammen. Neben die oberen Beamten stellt sich eine steigende Zahl von Kanzlei- und Unterbeamten, die im Falle großer Fähigkeit und großer Leistungen noch mannigfach in die obere Carriere eindringen. Die Post, das Steuerwesen, das Zollwesen, das Forstwesen, die Salinen-, die Bergwerksverwaltung erfordern neben den Kanzleien, den Kassen, dem Rechnungswesen Hunderte und Tausende von solchen Leuten, die ihren vollen, ja erschöpfenden Lebensberuf in ihrem Dienste

haben, ihn nicht mehr, wie meist noch die entsprechenden Beamten im 16. Jahrhundert, nebenher besorgen. Und Ähnliches gilt von der städtischen Verwaltung: unter feste staatliche Kontrolle gebeugt, hat die Stadt einen kleinen berufsmäßigen dauernd amtierenden Magistrat erhalten statt der zwei bis vier Dutzend von Jahr zu Jahr mit einander wechselnden, Bier brauenden und sonst geschäftlich thätigen „Ratsmitteln"; die Magistratsmitglieder und ihre Unterbeamten sind auch halb oder ganz zu Staatsdienern geworden. Die Kirchen- und Schuldiener sind durch das landesherrliche Kirchenregiment und das landesherrliche Patronat ebenfalls mehr oder weniger landesherrliche Beamte. Die Truppenkörper, welche im 17. Jahrhundert eigentlich noch Privatunternehmungen in den Händen der Obersten waren, sind nun ein rein staatlicher Organismus: die Werbesoldaten gehören wohl teilweise noch dem Auslande an, die Kantonpflichtigen aber sind Landeskinder, die fahnenpflichtig sind; die Unteroffiziere und Offiziere sind Staatsdiener wie die Beamten der Civilverwaltung. Aus den abgedienten Unteroffizieren rekrutiert sich der größere Teil der unteren Steuerbedienten, der Amts- und Kanzleidiener. Der Adel, der aus einem großen Teil der Civilbedienungen hatte weichen müssen, wurde gezwungen, seine Söhne in die Armee treten zu lassen. Durch den Offiziersdienst vor allem wurde der ständische frondierende Kleinadel in Preußen monarchisch und königstreu.

Und all diesen Umbildungen, welche hauptsächlich 1680 bis 1740 vollzogen waren, schloß sich als letztes Glied die große Justizreform in Preußen 1748—1794 an. Man könnte sie, wenn man sie mit einem Schlagwort moderner Art kurz bezeichnen will, als eine Verstaatlichung der Justiz bezeichnen, wie die vorher geschilderten Umbildungen als Verstaatlichung der Armee, der Steuern, der Polizei, der Landesverwaltung. Denn bis zu den Reformen Cocceji's und seiner großen Nachfolger lag die Rechtsprechung überwiegend in allen Instanzen in den Händen von Leuten, die sie zu eigenem Recht besaßen, oder die sie als Sportelquelle oder sonst für ihre Zwecke ausnutzten, die sie nebenher neben anderen

Ämtern und Geschäften, oft noch ohne berufsmäßige Bildung besorgten. Das Neue war, daß die Rechtsprechung nun ganz überwiegend in die Hände gut geschulter, geprüfter, geldbezahlter, vom Staate angestellter und kontrollierter Richter überging.

Man kann zweifeln, ob man diese große Justizreform oder die Hardenbergschen Verwaltungsreformen als das letzte Glied in der Kette der Maßregeln bezeichnen soll, welche den festen Ring des bureaukratischen Beamtenstaates abschloß. Jedenfalls traten mit der Städteordnung von 1808 und 1833, mit den ständischen Verfassungen von 1823 und 1847, mit der Verfassung von 1850 die berechtigten entgegengesetzten Strömungen ein.

Was ist nun das Wesentliche dieser Entwickelung, die sich nicht auf Preußen beschränkt, die sich in etwas anderem Tempo, mit etwas anderer Farbe in den meisten größeren deutschen Territorien ähnlich abgespielt hat, die nur in Preußen am schärfsten, am energischsten durchgeführt wurde?

Lag der Fortschritt darin, daß es überhaupt nun Berufsbeamte gab, daß es gegen Ende des 18. Jahrhunderts so viel mehr Beamte gab als früher, daß die Berufsbeamten so ausschließlich um den Staat sich kümmerten, die Bürger so wenig? Gewiß, die Regierung durch Berufsbeamte ist besser als die durch Priester und fürstliche Beichtväter, als die durch Maitressen und Höflinge; häufig auch besser als durch eine Grund- oder Geldaristokratie, welche nur ihre wirtschaftlichen Interessen im Auge hat. Die Überwindung des ständischen Feudalstaates, der Klassenherrschaft des Junkertums war nur möglich durch den Beamtenstaat. Aber an sich hat die Vermehrung des Beamtentums, die ausschließliche Verwaltung durch Beamte ihre großen Schattenseiten. Nicht umsonst klagte der Freiherr vom Stein über die buchgelehrten, heimatlosen Bureaukraten, Fürst Bismarck über die Geheimen Räte, die nicht spinnen und weben, nicht säen und ernten, die durch keinen Regen naß werden, wenn sie nicht mal zufällig den Regenschirm vergessen haben.

Lag der Fortschritt darin, daß dieses Beamtentum den absolutistischen Polizei- und Militärstaat begründete?

Freilich, für gute Polizei, für polizeiliche Reformen im Sinne der Salus Publica ſchwärmten im 18. Jahrhundert die großen Denker, wie alle guten und einſichtigen Menſchen. Dieſe Polizei war im Sinne Chriſtian Wolfs gedacht als der Gegenſatz zu der in privatrechtliche Privilegien erſtarrten mittelalterlichen Ordnung des Gemeinweſens. Die verrotteten Zuſtände der alten Zeit waren nur durch einen Polizeiſtaat zu beſeitigen, der ohne zu zarte Rückſicht auf das hergebrachte jus quaesitum ein neues Staats- und Verwaltungsrecht ſchuf, der die Rechtsgleichheit, die gerechte Beſteuerung, die Freizügigkeit, die Toleranz, den Schutz und die Hebung der unteren Klaſſen als Deviſe an der Stirne trug. Aber dieſe Polizeigewalt griff hart und unerbittlich durch; mit einem Zug eudämoniſtiſcher und ſocialiſtiſcher Wohlfahrtspolitik drohte ſie die geſicherte private Sphäre individueller Freiheit zu vernichten. Sie drohte, wie Tocqueville ſagte, die Geſellſchaft in ein Zuchthaus oder eine Kaſerne zu verwandeln. In einer badiſchen Hofkammerordnung von 1766 heißt es: „Unſere fürſtliche Hofkammer iſt die natürliche Vormünderin unſerer Unterthanen. Ihr liegt ob, dieſelben vom Irrtume ab und auf die rechte Bahn zu weiſen, ſie ſofort auch gegen ihren Willen zu belehren, wie ſie ihren eigenen Haushalt einrichten ſollen". Bei dieſem Standpunkte mußte man zuletzt jedem Bürger zeitlebens einen ſtaatlichen Polizeibeamten zur Seite ſtellen.

Der Militärſtaat war die Konſequenz des Beamtenſtaates. Man könnte auch — wenigſtens für Preußen — ſagen, die Schaffung der ſtehenden Armee habe den Anſtoß zur Steuer-, zur Polizei- und anderen Reformen gegeben, aus dem Kriegskommiſſariat ſei die Bureaukratie überhaupt erwachſen. Und dieſer Militärſtaat, welcher durch die Kantonpflicht zur allgemeinen Wehrpflicht führte, er hat den ſiebenjährigen Krieg, die Befreiungskriege, die große Zeit von 1866 und 1870 allein möglich gemacht. In dieſem deutſchen Militärſtaat iſt es gelungen, ein proletariſches Soldheer wieder in ein Bürgerheer umzuwandeln. Die größte Gefahr einer alten Kultur, daß die

Masse feige verweichlicht, daß die oberen Klassen unkriegerisch und schwächlich werden, die ist in Deutschland durch den Militärstaat, wie ihn die preußischen Könige begründeten, beseitigt. Auch werden wir uns nicht auf den Standpunkt Herbert Spencers stellen, der den militärischen Typus der Gesellschaft als den Zustand der Unkultur und der Roheit, als die Epoche der Despotie dem industriellen Typus als der Epoche der vollendeten höheren Kultur gegenüberstellt. Aber das ist richtig: der Militärstaat des 18. Jahrhunderts hatte in Preußen und noch mehr vielleicht in den kleineren Staaten etwas Rohes und Barbarisches. Er ruhte in Preußen gewissermaßen auf der rohen, derben Naturkraft des östlichen Junkertums und Bauerntums. Er nötigte lange zur Vernachlässigung wichtiger anderer Kulturaufgaben. Er verführte in manchen Staaten zur Soldatenspielerei, zum Seelen- und Truppenverkauf. Diesen älteren Militärstaat in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der modernen Zeit, der individuellen Freiheit, der höheren Kultur, war keine leichte Aufgabe. Es bedurfte einer schwierigen Auseinandersetzung, bis es den großen Reformen Scharnhorsts und Gneisenaus, Kaiser Wilhelms und Roons gelang, diesen Militärstaat mit dem modernen Kulturstaat zu versöhnen.

Die absolute Monarchie, wie sie auf dem Beamtentum und der Armee beruhte, hatte ihren letzten Ausdruck in dem erblichen Fürstenrecht; die unumschränkte Machtfülle, wie sie die Fürsten des 17.—18. Jahrhunderts in Anspruch nahmen, war ein notwendiges Ergebnis der historischen Entwickelung; sie war das große Instrument der modernen Staatsbildung überhaupt. Aber wir wissen heute alle nur zu gut, daß diese Machtfülle ebenso oft zum Fluche wie zum Segen gereichte, daß die Zahl derer, die sie richtig gebrauchten, nicht allzu groß war; daß diese Gewalt selbst da, wo sie das Beste leistete, zur Zeit ihrer Wirksamkeit überwiegend verhaßt war. Nur wenige werden heute auf dem Standpunkte stehen, eine unumschränkte absolute Gewalt für die beste aller Regierungsformen zu erklären.

Und warum war sie doch so segensreich in den Händen eines Friedrich Wilhelm I., eines Friedrich des Großen, eines Joseph II.?

Nicht ausschließlich, nicht in erster Linie weil sie absolute Fürsten waren, nicht weil sie den Beamten-, den Polizei-, den Militärstaat aufgerichtet, haben sie Großes, ja Welthistorisches geleistet. Sondern weil sie eine der größten und wichtigsten, aber auch schwierigsten Veränderungen in der staatlichen Organisation der Völker, die in großen Staaten mit Geldwirtschaft, komplizierter Arbeitsteilung und Klassendifferenzierung stets kommen müssen, die Herausbildung eines geldbezahlten Berufsbeamtentums und dessen Einfügung in Staat und Gesellschaft, mit so viel Glück und Geschick, oder richtiger unter so glücklichen Bildungsverhältnissen, unter der Mitwirkung so starker sittlicher Potenzen vollzogen haben, daß die nie fehlenden Schattenseiten dieser Umbildung zurücktraten gegen die Lichtseiten. Es ist das psychologische und sittliche Geheimnis alles Menschenschicksals, das allein auch hier den Schlüssel zum Verständnis liefert.

Lassen wir die bessern deutschen Fürsten des 16. bis 18. Jahrhunderts mit ihren Kanzlern und Ministern, mit ihren Offizieren und Generalen an unserm innern Auge vorüberziehen. Welche Fülle von Charakter und Talent, von Wissen und Können! welche Summe von Ehrbarkeit, von Gottvertrauen, von Pflichttreue, von Hingebung an das Vaterland, von erschöpfender Arbeitsthätigkeit bis zum letzten Atemzug. Die besten dieser Fürsten sind beherrscht von einem religiösen oder philosophischen Glauben, der sie strenge bindet und sie vor Ausschreitungen der Gewalt, der Genußsucht, der Überhebung behütet. Sie haben ihre Pflichten heilig und ernst genommen; sie waren im 16. Jahrhundert wie im 17. und 18. die energischsten Träger der großen geistigen Vorwärtsbewegung der Zeit; daß sie erst in den Dienst der Reformation, später in den der philosophischen Aufklärung sich stellten, gereicht ihnen gleich-

mäßig zum Ruhme. Der glaubenstreue und eifrige große Kurfürſt iſt ein ebenſo anziehendes Schauſpiel, wie der philoſophiſche Denker von Sansſouci. Beide ſtanden auf der vollen geiſtigen Höhe ihrer Zeit und waren darum die berufenen Lenker derſelben.

Vor allem aber, ſie haben ehrlich mitgearbeitet an der Regierung ihrer Lande. Wir wiſſen von zahlreichen deutſchen Fürſten des 16. Jahrhunderts, daß ſie täglich mit in der Ratsſtube ſaßen. Markgraf Hans von Küſtrin hat die Amtsrechnungen ſelbſt abnehmen helfen. Und dieſer ehrliche biedere Fleiß hat ſich auch in der Folge erhalten. Es iſt bekannt, wie der große Kurfürſt, wie Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. Gr. gearbeitet haben.

Laviſſe hat neuerdings von Friedrich Wilhelm I. geſagt, er habe den Staat ſelbſt als ein höheres myſtiſches Weſen betrachtet, ſich ſelbſt aber wie einen Amtmann von Wuſterhauſen und wie einen Obriſt, der es ſich zur beſonderen Ehre ſchätze, die langen Grenadiere von Potsdam zu kommandieren. Und es iſt wahr, in Reih und Glied mit ſeinen Grenadieren hat er ſich ſtets geſtellt; wenn im Frühjahr, oft noch bei Schneefall, dem ganzen Regiment zur Ader gelaſſen wurde, hat er ſich im Freien vor dem Schloſſe mit hingeſetzt, um den Soldaten mit gutem Beiſpiel voranzugehen. Seine Geſundheit hat viel darunter gelitten, daß er in jungen Jahren in Potsdam nie dulden wollte, daß jemand anders als ein Feldſcheer ſeines Regiments ihn behandele. Er hat in den erſten Tagen ſeiner Regierung erklärt, er wolle der Feldmarſchall und der Finanzminiſter des Königs von Preußen ſein, und er iſt dieſem Worte treu geblieben. Es war damit in der Hauptſache dasſelbe gemeint, wie mit dem ſeines großen Sohnes, er wolle nur der erſte Diener des Staates ſein. Mit beiden entſtand in der neueren Geſchichte für die Völker Europas ein neuer Typus von fürſtlicher Lebenshaltung und Pflichterfüllung, ein neuer Maßſtab der Fürſtengröße. Die preußiſche Monarchie wird ſo lange dauern, als dieſer Maßſtab das Ideal bleibt, als die

preußiſchen Könige zugleich die erſten Beamten und Offiziere ihres Staates bleiben werden.

Die Beamten der deutſchen Territorien waren vom 15. bis 17. Jahrhundert noch vielfach eine recht zweifelhafte Geſellſchaft. Nur langſam erfüllten ſich die Vorbedingungen, die ihr geiſtiges und moraliſches Niveau hoben: die Beſeitigung der Gebühren, der Naturalien, der ganzen Spekulation auf Lehen und andere Vorteile, die Ausbildung eines geregelten Geldbeſoldungsweſens, ein klares Amtsrecht, feſte Inſtruktionen und Kontrollen, ein gut geordnetes Vorſchlags- und Ernennungsrecht, ein amtliches Straf- und Disciplinarrecht, ein richtiges Prüfungsweſen, ein feſter Stufengang der Ämter, eine feſte Tradition darüber, welchen ſocialen Klaſſen die einzelnen entſtammen, welche Bildung ſie haben müſſen, und als Folge von all dem die feſtgefügten Ehr- und Pflichtbegriffe. Ich möchte ſagen, ein tüchtiger, ehrlicher, über dem Egoismus der einzelnen ſocialen Klaſſen ſtehender Beamtenſtand ſei ſtets ein ſociales und wirtſchaftliches, wie ein pſychologiſch-ſittliches Kunſtwerk, das nur die Jahrhunderte unter beſonders glücklichen Bedingungen ſchaffen können; ein Kunſtwerk, das immer wieder drohe, den Baumeiſtern unter den Händen einzufallen. In jedem größeren Beamtenkörper entſteht ſtets wieder die Gefahr, daß er zu einer Vetternclique werde, daß die Patronage ihn korrumpiere, daß zu viele faulenzende Sinekurenjäger, die bei wenig Arbeit ſich pflegen und bereichern wollen, eindringen, daß der Schlendrian Herr werde über die friſche Initiative und hingebende Pflichttreue. Es liegt das in der Thatſache, daß der Beamte gegen ein feſtes, meiſt mäßiges Gehalt und gegen gewiſſe Ehrenrechte das höchſte Maß von Eifer und Hingebung für Zwecke einſetzen ſoll, die zunächſt nicht mit ſeinem natürlichen Egoismus, ſeinem wirtſchaftlichen Selbſtintereſſe zuſammenfallen, oder die wenigſtens nur bei hoher ſittlicher und intellektueller Bildung ihm als die erſten und wichtigſten am Herzen liegen können.

Aber immerhin, ſo groß die Schwierigkeiten ſein mögen, ſie ſind zu überwinden. Und es liegt zunächſt die Möglichkeit

dafür eben in der geſicherten ökonomiſchen Stellung des Beamten durch einen entſprechenden Geldgehalt. Es iſt ihm verboten, an dem regelmäßigen Geſchäftsbetrieb des Marktes teilzunehmen; er ſoll nicht ſpekulieren und Geſchäfte machen; ſein ganzes Sinnen und Trachten wird ſo von dem Erwerbsſtandpunkt abgelenkt; er kann ſich ohne weſentliche wirtſchaftliche Sorgen ganz dem Amte, den öffentlichen Angelegenheiten, dem Dienſte widmen. Es iſt ſo für ihn in der That möglich, die höheren Pflichten ſeines Amtes zum erſten Lebenszweck zu erheben. Wenigſtens die beſſeren, feinfühligen Naturen können ſo weit kommen; die Tradition kann ſolche Geſinnung und Lebensführung zu einer typiſchen, in breiteren Schichten vorherrſchenden machen. Und es wird das gelingen, wenn die ganze Erziehung, das Schulweſen, die Univerſitätsbildung darauf hinarbeiten, wenn die Amts- und Verwaltungseinrichtungen mit Nachdruck auf dieſes ſittliche Ziel hinwirken, wenn der Geiſt und die Atmoſphäre der ſocialen Schichten, aus welchen die Beamten ſtammen, es begünſtigen.

Nun waren die Schichten, aus welchen vom 16.—18. Jahrhundert in den deutſchen Territorien die Beamten ſich rekrutierten, ja keineswegs durchaus ſittlich makellos. Aber andererſeits ſteckte ſeit den Tagen der Reformation doch ſehr viel Tüchtigkeit, Ehrbarkeit, Fleiß und Arbeitskraft in ihnen. Sie bildeten kein einheitliches Ganze. Die Beamten gehörten dem Herren- und Fürſtenſtand, dem Adel, dem Patriziat, dem Kleinbürger- und Bauernſtande an. Und es war ein Vorzug, daß alle Klaſſen und Stände ihre beſten Söhne an den Beamtenſtand abgaben, daß hoch und niedrig hier gleichberechtigt nebeneinander ſtand und jeder nur geſchätzt wurde nach dem, was er leiſtete. Aber den eigentlichen Stempel hat in den meiſten Staaten dem Beamtenſtand doch die Thatſache aufgedrückt, daß die Mehrzahl zwar den höheren, den gebildeten und beſitzenden Klaſſen angehörte, aber doch überwiegend dem Teil, der auf Univerſitäten ſtudiert hatte, der damit erfüllt war von jenem Idealismus und jener humanen Bildung, die zuſammen mit dem amtlichen Beruf

den Blick frei und das Gewissen scharf machte. In schwerem Kampfe freilich mußte dieser bessere Teil des Beamtentums ringen mit dem, der teils im Dienste sich nur bereichern wollte, teils auch ohne diese Nebenabsicht in dem kurzsichtigen Interesse seines Standes befangen war. Von 1500 bis ins 18. Jahrhundert wogt in allen Territorien der Kampf des Adels um gewisse Stellen, der Kampf der eingeborenen Landeskinder um das Vorrecht auf alle Stellen, um das sogenannte Indigenat hin und her. Nur wo die Fürsten in klarer Erkenntnis der Gefahr eines einheimischen Junkerregiments immer wieder tüchtige Ausländer in die obersten Stellen brachten, wo eine größere Zahl studierter bürgerlicher Juristen, die Pfarrers-, die Amtmanns-, die Schreibersöhne, dem Adel die Wage hielten, wo nach und nach in bestimmten Adelsfamilien die Staatsinteressen das Übergewicht über die Standesinterressen erreichten, konnte man von einer über den Klasseninteressen stehenden Beamtenregierung sprechen. In Brandenburg haben die Hohenzollern schon im 15. Jahrhundert hauptsächlich mit fränkischen, im 16. Jahrhundert hauptsächlich mit sächsischen Räten regiert; Joachim Friedrich hat aus Böhmen, Magdeburgern, Altmärkern, Rheinländern und Ostpreußen seinen Geheimen Rat gebildet. Der große Kurfürst hat zeit seines Lebens das Indigenatsrecht bekämpft; gegen Ende des 17. Jahrhunderts nimmt die preußische Regierung das Recht in Anspruch, selbst das Indigenatsrecht zu verleihen und unabhängig vom Kaiser bürgerliche Minister, Räte und Offiziere in den Adelsstand zu erheben, beides wesentlich zu dem Zweck, die Ansprüche des Junkertums auf die höheren Stellen zu brechen. Friedrich Wilhelm I. hat dann einfach den Grundsatz aufgestellt, in die höheren Stellen in der Hauptsache nur Leute aus den anderen Provinzen zu bringen, und mit diesem Prinzip hat er den einheitlichen, von Junker-, wie von Provinzialinteressen freien Beamtenstand geschaffen.

So entstand — nicht überall — aber in den besser regierten Staaten ein ganz von den Staatsinteressen erfüllter Beamtenstand, der trotz allen verschiedenen Ursprungs in sich homogen

war, in dem Talent und Charakter mehr als Geburt und Reichtum über die Carriere entſchied, in dem Schreiber und Amtleute neben dem Fürſten- und Grafenſohne immer wieder bis zum Miniſter aufſtiegen. Und wo die Traditionen ſich fixiert hatten, wo die Söhne der Beamten immer wieder dem Staatsdienſt ſich zuwendeten, da konnten andere Fehler entſtehen, da konnte der Beamtenſtand in ſich zu einer Klaſſe mit einem gewiſſen Hochmut, mit einem zu ſtarken Selbſtgefühl werden. Er konnte ſich wie in Hannover abſchließen auf eine beſtimmte Anzahl Familien; — die hübſchen Familien nannte man ſie dort. Aber er repräſentierte mit ſeiner Macht und ſeinem Einfluſſe jedenfalls nicht ein adeliges Klaſſen- oder Junkerregiment, wie ſocialdemokratiſche und radikale Schriftſteller ſo oft behauptet haben. Auch die heutige modiſche materialiſtiſche Geſchichtsſchreibung, die ſo gerne aus der feudalen Geſellſchaftsordnung direkt die Notwendigkeit einer feudalen Regierung folgert, begeht denſelben Fehler oberflächlicher Generaliſation. Gewiß, eine feudale Geſellſchaftsordnung kann dieſe Folge haben, aber ſie hat ſie nicht immer gehabt und ſie muß ſie nicht haben. Die beſten Monarchen allein freilich hätten das Junkerregiment nicht abwenden können, aber das verbundene Fürſten- und Beamtentum und gerade dieſes deutſche Beamtentum vermochte auch in einem Feudalſtaat ein Regiment zu erzeugen, das bürger- und bauernfreundlich war. Über nichts war Friedrich Wilhelm I. entrüſteter, als wenn er meinte, ſeine Beamten machten eine „Bande“, d. h. Gemeinſchaft mit dem Junkertum. Und kein Ruhm der Hohenzollern iſt größer als der, daß ſie in einer feudalen Geſellſchaft verſtanden haben, zuerſt ein antifeudales Beamtentum zu ſchaffen und dann wieder den Adel durch die Armee und die Beamtenſchule aus dem Hauptfeind der Krone zu einer feſten Stütze derſelben zu machen. Sie haben zu dieſem Zwecke natürlich auch viele kleine Konzeſſionen an den Adel machen müſſen; aber im ganzen erreichten ſie den Zweck doch nicht durch Nachgiebigkeit, ſondern durch entſchloſſene Feſtigkeit, durch ein Regiment, das über den Klaſſen ſtand. Sie gaben,

ſo oft es nötig ſchien, das Steuerruder jenen Männern ohne Halm und Ar, die nicht einer wirtſchaftlichen Klaſſe, ſondern dem Staate dienen wollten. Das wunderbare Schauſpiel, das bis heute in vielen Staaten halb oder ganz fortdauert, daß nicht die größten Grundbeſitzer und nicht die größten Kapitaliſten regieren, ſondern daß neben vornehmen und reichen Kavalieren häufig Leute mit geringem oder gar keinem Vermögen, die nur durch Charakter, Talent, Geiſt und Kenntniſſe ſich auszeichnen, mit an der Spitze der Regierung ſtehen, iſt in erſter Linie der Thatſache zu danken, daß aus dem geſunden Mittelſtand, gar oft aus dem Pfarrer- und Lehrerhaus heraus der Beamtenſtand erwuchs. Noch heute ſteht in Deutſchland über dem Grund- und Geldadel der Amtsadel.

Sie fallen teilweiſe freilich zuſammen. Es konnte auch beim ſtärkſten Mißtrauen gegen den Beſitz und ſeine Klaſſenintereſſen nie auf die Dauer einen Sinn haben, die Beſitzenden ganz vom Beamtenſtand auszuſchließen. Es wäre das ſchon deshalb falſch geweſen, weil die Unabhängigkeit des Charakters, wie ſie auch dem Beamten zu wünſchen iſt, ſich häufiger bei dem auf eigenen Beſitz Geſtützten findet, und weil auf die Dauer die Macht, die der Beſitz giebt, doch nicht ganz vom Einfluß auf die Regierung fernzuhalten iſt. Das franzöſiſche Königtum hat ſeinen Adel viel zu ſehr von allen Ämtern ferngehalten und ihn dadurch einem faden Genuß- und Hofleben in die Arme getrieben. Aber der Beſitz als ſolcher darf nicht der Rechtstitel ſein, der Ämter und Einfluß giebt. Wer nicht den geiſtigen Cenſus hatte, nicht die Prüfungen beſtand, nicht in den unteren Stellen ſich auszeichnete, kam auch als reichſter Kavalier im Beamtentum nicht empor. Der große Grundbeſitzer und der große Kapitaliſt kommt heute leichter ins Parlament, als im 18. Jahrhundert in hohe Beamtenſtellungen. Das gab dem Beamtenſtand ſeine von egoiſtiſchen Klaſſenintereſſen freie Signatur.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich mit dieſer Bemerkung nicht den Zweck habe, jene Tage über die unſrigen zu ſtellen.

Der reine Beamtenstaat konnte nicht für immer die Form sein, in der sich das deutsche Staatsleben bewegte. Nur die erste Zeit nach Herstellung eines Beamtenstandes konnte eine Epoche seiner Alleinherrschaft sein. Nachdem er selbst ein Stand geworden, nachdem er in behaglicher Existenz sich eingerichtet, zeigte er, wie ich schon andeutete, mancherlei Kehrseiten. Er war in seiner Vollkraft nur so lange er selbst eine kühn vorbringende Reformpartei darstellte. Nachdem er seine wesentlichen Ziele erreicht, mußte die mündig gewordene staatsbürgerliche Gesellschaft, die der Beamtenstand bisher vom Staatsleben ausgeschlossen hatte, Beteiligung an der Verwaltung und Gesetzgebung, Einfluß auf die Regierung begehren. Der Auseinandersetzung des alten Beamtenstaates mit diesen Forderungen, dieser Aufgabe war die Zeit von 1840 bis zur Gegenwart gewidmet: der freie Verfassungsstaat mit seiner Selbstverwaltung, seinem Parlament, mußte den Beamtenstaat ablösen. Aber verstehen wird auch heute den deutschen Verfassungsstaat nur, wer seine Entstehung aus dem letzteren erkennt, wer sieht, wie das beste in ihm auf der Fortwirkung der Beamtentraditionen, auf der Erhaltung eines großen Teils der alten Einrichtungen neben den neuen beruht. Unsere Selbstverwaltung ist heute besser als die englische, weil in unseren Magistraten, in Kreis-, Bezirks-, Provinzialausschüssen so viel Elemente sind, welche die Beamtenschule durchgemacht. Ja selbst von unseren Parlamenten könnte man sagen, daß ihre Größen und Parteiführer dem Beamtentum entstammen. Von unserem großen Staatsmann, der das Deutsche Reich begründet, könnte man sagen, er habe so Unvergleichliches nur geleistet, weil er fähig war, vom Junkertum sich zu erheben zum Beamtentum.

Mögen wir uns also heute je nach unseren Sympathien freuen, daß dem traditionellen Beamtentum ein selbstbewußter Stand von Großgrundbesitzern, ein freier Bauernstand, eine kühne Bankokratie und ein kapitalkräftiger Handelsstand, ein gebildetes Bürgertum und ein Arbeiterstand, der seine Interessen selbst wahrnehmen und verfechten will, gegenüberstehen. Das ist gewiß

berechtigt. Aber seien wir uns dabei des Einen bewußt: daß es nicht zum brutalen Klassenkampf zwischen diesen Elementen kommen werde, dafür bürgt uns auch heute im wesentlichen nur die Monarchie und das Beamtentum Deutschlands, wie sie kein anderes Land der Welt ebenso hat!

VI.

Das brandenburgiſch-preußiſche Innungsweſen von 1640 bis 1800,

hauptſächlich

die Reform unter Friedrich Wilhelm I.

Während in Frankreich und England die Innungen der kleinen Gewerbetreibenden ſeit nächſtens hundert Jahren zu den antiquariſchen Altertümern gehören, mit denen nur der Hiſtoriker und dieſer ſelten genug ſich beſchäftigt, iſt bei uns in Deutſchland die Innungsfrage noch eine brennende Angelegenheit der Tagespolitik und öffentlichen Agitation, obwohl gewerbefreiheitliche Geſetze in einer Reihe deutſcher Staaten nun auch ſchon ſeit faſt drei Menſchenaltern erlaſſen wurden. Gewiß iſt dieſe eigentümliche Erſcheinung zu einem weſentlichen Teil auf die ältere wirtſchaftliche Kultur der Weſtſtaaten, die jüngere Deutſchlands zurückzuführen. Frankreich und England haben größere Reſte antiken Gewerbe- und Stadtlebens behalten; ſie haben durch ihre aufgeſchloſſene Lage eine ältere Induſtrieentwickelung im Mittelalter gehabt. Wenn die deutſchen Städte vom 13. Jahrhundert an den Städten jener Länder dann raſch gefolgt, ja ſie im 15. und 16. teilweiſe übertroffen haben, ſo erfolgte dann dafür bei uns von 1550—1700 ein Stillſtand und Rückgang der ſtädtiſchen und gewerblichen Kultur, wie ihn England und Frankreich nie erlebt haben. Faſt trat wieder ein Zuſtand

rein agrarischen Lebens ein; die gewerbliche Thätigkeit mußte teilweise wieder wie aus frischer Wurzel sich entwickeln, konnte lange den Weststaaten nicht folgen. Es war natürlich, daß die neuere Technik, die Großindustrie, die verbesserten Verkehrsmittel auch in unserem Jahrhundert sich bei uns langsamer Bahn brachen. All das mußte das Handwerk alter Art länger und breiter erhalten, als dort.

Aber doch wäre es falsch, den Gegensatz so allein, gleichsam chronologisch, erklären zu wollen; das deutsche Innungswesen ist nicht bloß eine spätere, sondern es ist auch eine von Haus aus anders geartete Organisation, als das englische und französische. Es wurzelte von Anfang an tiefer, sog reichere Nahrung aus den ungebrocheneren Traditionen des alten Stammes-, Geschlechter- und Genossenschaftslebens, fand unvollkommenere Staatseinrichtungen, ein anderes Städtewesen, eine andere, eine weniger entwickelte königliche Gewalt sich gegenüber.

England hat einer centralen Staatsgewalt seit den Tagen Wilhelms des Eroberers nie entbehrt; Frankreich hat seit Ludwig dem Heiligen, noch mehr seit Ludwig XI. ein energisches Königtum besessen. Die Städte sind hier nie in dem Maße wie in Deutschland zu selbständigen Republiken mit eigener Politik geworden; so weit sie es waren, wurden sie viel früher der staatlichen Gewalt und den staatlichen Wirtschaftsinteressen untergeordnet. Die französischen Gewerbegesetze von 1581 und 1597, sowie andere Maßregeln des 16. Jahrhunderts machten die französischen Innungen schon halb zu Staats- und Finanzanstalten; ihr weiteres Schicksal hing von da an aufs engste mit der Blüte und der Entartung der Krone und mit ihren Finanzkünsten zusammen; nur vorübergehend verstand die Folgezeit, hauptsächlich Colbert, sie zu einem Gliede einer gesunden staatlichen Wirtschaftspolitik zu machen. In England blieb das Innungswesen eine rein lokale, auf die älteren Städte beschränkte Institution; die Krone nahm in der Reformationszeit allen Gilden außer den Londoner ihr Vermögen und drückte sie dadurch zur Bedeutungslosigkeit herab. Zu einer allgemeinen

staatlichen Innungspolitik oder staatlichen Innungsgesetzgebung kam man überhaupt nie. Denn das Lehrlingsgesetz der Elisabeth, so bedeutungsvoll es war, steht doch nicht in gleicher Linie mit einer staatlichen Innungsgesetzgebung, wie sie in Deutschland sich ausbildete. Der volkswirtschaftliche Aufschwung des 17. und 18. Jahrhunderts vollzog sich hauptsächlich außerhalb jener alten Stadtthore, innerhalb deren allein das Innungsrecht galt.

In Deutschland blieben bis ins 18., ja bis ins 19. Jahrhundert die wichtigsten Sitze alter städtischer Kultur außerhalb der neu sich bildenden Territorialstaaten. Neben den Reichsstädten standen bis gegen 1700 die halb unabhängigen sog. civitates mixtae, wie Bremen, Erfurt, Magdeburg und andere, und selbst die größern Landstädte behielten bis Anfang des 18. Jahrhunderts in Preußen, bis Anfang des 19. in den meisten anderen Staaten eine weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit. Bis tief ins 16., ja bis ins 17. Jahrhundert reicht die Zeit der Neubildung von städtischen Innungen; das städtische Innungsrecht erhält seine definitive Ausbildung, zumal im Osten, erst um diese Zeit. Und wenn dagegen schon laut über die Innungsmißbräuche geklagt wurde, die ganze volkswirtschaftliche Blüte der Städte bis zum 30jährigen Krieg hing in tiefster Wurzel doch mit dem Innungswesen zusammen. Die Innungen waren unentbehrliche Glieder der städtischen Verfassung und Verwaltung; zwischen Patriziat und Gemeinde in der Mitte stehend, durch feste Traditionen beherrscht, einen tüchtigen Mittelstand repräsentierend, gaben sie teils den Ausschlag, teils waren sie wenigstens ein wichtiger Faktor, ein angesehener Vertretungskörper, wie die brandenburgischen Viergewerke, neben den Kaufleuten und Patriziern, die den Rat beherrschten. Eine Menge städtischer Verwaltungsaufgaben lag in ihrer Hand. Und weiter waren sie zu wichtigen Instrumenten der Stadtwirtschaftspolitik geworden. Eine selbständige städtische Wirtschaftspolitik verfolgte jeder tüchtige Bürgermeister, jedes intelligente Ratskollegium so lange als irgend möglich. Und breiter Spielraum war dafür in Deutschland bis ins 19. Jahrhundert vorhanden;

er war vorhanden, so lange kein großer Verkehr existierte, so lange für jede Stadt der Tausch mit dem umgebenden Lande und die Beziehungen zu den nächstgelegenen Land- und Konkurrenzstädten die Hauptsache war, und so lange nicht eine fürsorgende und weiterblickende Staatsgewalt dem Rat die Zügel der Wirtschaftspolitik aus der Hand genommen. Bis dahin war es Pflicht des Rates, nicht bloß durch Verträge mit Nachbarstädten und -Staaten, durch Straßen- und Brückenbau, durch Zoll- und Münzordnung, durch Jahrmarkts- und Meßordnung, durch Fremden- und Hausierrecht, durch Marktordnung und Aus- und Einfuhrverbote, durch Marktgebühren und differenzielle indirekte Steuern, sondern wesentlich auch durch stete Fortbildung des Innungsrechtes, durch richtige Abgrenzung der Innungen gegeneinander, durch Sorge für neue Gewerbe, für richtige Besetzung der alten, durch etwaige zeitweilige Schließung der Innung und zeitweilige Zulassung der Landkonkurrenz für die Blüte von Handel und Gewerbe der Stadt zu sorgen. Alle diese Institute waren Elemente der Konkurrenzregulierung. Die Quintessenz aller Stadtpolitik ist nach Joh. Joachim Becher, dessen Schriften die Zeit von 1660—1730 beherrschen, noch die Verhinderung des Monopoliums und des Polypoliums, d. h. die städtische Konkurrenzregulierung. So lange eine selbständige Stadt wirtschaftspolitisch im vollen Sinne des Wortes bestand, mußte auch eine städtische Innungspolitik fortdauern, mußte das Innungswesen trotz gewisser Mißbräuche, trotz der beginnenden Behandlung der Innungsrechte und -Statuten als wohlerworbener Privatrechte, trotz aller Kämpfe der Innungen unter einander und mit dem Rat die alten Wurzeln seiner Kraft behalten. Die Innung war nicht bloß ein hergebrachtes Institut des genossenschaftlichen städtischen Lebens, sie war ein notwendiges Rad in der Stadtmaschinerie, sie war das richtige Gefäß für die Interessenkämpfe einer der wichtigsten Gruppen von Bürgern innerhalb der Stadtgemeinde.

Anders wurde es nach und nach da, wo die Territorialstaatsgewalt aufkam, und in dem Maße, als sie aufkam und als

sie anfing, ihre wirtschaftlichen Aufgaben zu begreifen. Das alte Innungswesen, das in erster Linie ein Produkt der Stadtwirtschaftspolitik gewesen war, mußte sich Tendenzen fügen, welche dem territorialen Markt, der territorialen Wirtschaftspolitik entnommen waren. Neben die städtischen Statuten traten Landesgesetze, neben die lokalen Landesinnungen. So fest die alten Traditionen saßen, so sehr städtische Anschauungen auch in der neuen Gesetzordnung noch vorherrschend blieben, es entstand doch im Laufe des 18. Jahrhunders, und am ausgeprägtesten im brandenburgisch-preußischen Staate, ein gänzlich verändertes Innungswesen.

Ich habe darauf im allgemeinen schon in anderem Zusammenhang aufmerksam gemacht[1] und auch den Gang der Innungsentwickelung in Preußen übersichtlich bei Erörterung der Verwaltung des Herzogtums Magdeburg angedeutet[2]. Die Thätigkeit der preußischen Regenten von 1640—1713 in dieser Beziehung ist von Moritz Meyer dargestellt worden[3]. Hier soll ein Überblick über das preußische Innungswesen von 1640—1800 gegeben, hauptsächlich aber die abschließende Reformpolitik Friedrich Wilhelms I. erzählt werden. Sie ist politisch ein Stück desselben Kampfes der absoluten Staatsgewalt gegen die alten Korporationen, den ich bezüglich der Städte schon vor Jahren dargelegt habe[4]. Sie ist wirtschaftlich der Versuch, die alten städtischen Innungen in eine staatliche Institution zu verwandeln. Was hauptsächlich in den Jahren 1730—40 in Preußen angeordnet wurde, blieb die Basis der kleingewerblichen Zustände bis auf unsere Tage; die vermittelnden deutschen Gewerbeordnungen von 1830—55 ziehen eigentlich nur das Facit von dem, was

---

[1] Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. (1884) VIII, 1, 25 ff.; jetzt oben S. 14 ff.

[2] Das. XI, 4, 36 ff.

[3] Die Handwerkerpolitik des Großen Kurfürsten und König Friedrichs I. Minden 1884.

[4] Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., fünf Artikel in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde Bd. VIII. X. XI. XII. 1871—75.

im 18. Jahrhundert geſchehen iſt. Das Reichsgeſetz von 1731 gegen die Handwerksmißbräuche iſt ein von Preußen am Reichstag durchgeſetztes Glied der damaligen Reformpolitik. An ſeine Durchführung ſchließen ſich die meiſten territorialen deutſchen Gewerbegeſetze des 18. Jahrhunderts, wie ſie Ortloff[1] ſo brauchbar zuſammengeſtellt hat.

Für unſere Darſtellung kommen in Betracht 1) zur Vergleichung mit der Zeit bis 1600 die zahlreichen brandenburgiſchen Gewerbeurkunden in Riedels Codex Diplomaticus Brandenburgensis, 2) für die Epoche von 1640—1700 die von Moritz Meyer abgedruckten Innungsſtatute aus dieſer Zeit, 3) die in Mylius' (hauptſächlich Bd. V) brandenburgiſch-preußiſcher Ediktenſammlung abgedruckten Edikte und Erlaſſe, die ſich auf das Innungsweſen beziehen; der Anhang zum zweiten Teil des V. Bandes enthält auf 618 Spalten die 1734—36 veränderten brandenburgiſchen Innungsſtatuten, die bis zu der Reviſion auf Grund der Gewerbeordnung von 1845 in Gültigkeit blieben. Endlich habe ich 4) zahlreiche Akten des Berliner Staatsarchivs benutzt, ſowie eine Sammlung von Abſchriften brandenburgiſcher und anderer preußiſcher Innungsſtatuten des 13. bis 18. Jahrhunderts mir herſtellen laſſen.

Die Verhandlungen des Regensburger Reichstages von 1666—1672 über Innungsangelegenheiten hat M. Meyer in dem oben erwähnten Werke genügend dargeſtellt; darauf brauche ich gar nicht zurückzukommen; die äußeren Thatſachen der beginnenden brandenburgiſch-preußiſchen Innungsreform bis 1713 hat er auch ziemlich vollſtändig verzeichnet, ſo daß ich in dieſer Beziehung kurz ſein kann. Was ſie aber bis 1713 erreicht hatte, erſieht man aus ſeiner Darſtellung ſo wenig, als dieſelbe uns ein anſchauliches Bild der Innungszuſtände giebt, das die Reform erklärte. Ich muß daher doch zuerſt auf die Zuſtände vor 1713 einen Blick werfen, will dann auseinanderſetzen, was bis 1713 und von 1713 bis zum Erlaß des Reichsgeſetzes von 1731 in

[1] Corpus juris opificiarii. Erſte Aufl. 1803, zweite 1820.

Preußen geschah, ferner die Entstehung dieses Gesetzes und der daran sich schließenden preußischen Verordnungen und Statuten erzählen, endlich das hierdurch reformierte neue Innungsrecht kurz schildern.

Meine archivalischen Studien, Auszüge und Abschriften über die Frage stammen aus dem Frühjahr 1873; auch einen Teil der hier folgenden Darstellung habe ich unmittelbar nachher gemacht und seitdem zu Vorlesungen und in meinen Übungen benutzt. Durch diesen Kanal ist einzelnes von meinen Ergebnissen schon in die Litteratur übergegangen, z. B. die Erzählung, welche Schanz in seiner Geschichte der deutschen Gesellenverbände (1877) S. 139 giebt.

1.

Die brandenburgisch-preußischen Innungszustände bis gegen 1700.

Die erste wirtschaftliche Blüte der Mark Brandenburg fällt mit der Eroberung, der Kolonisation und Städtegründung zusammen (1160—1320). In der Epoche von 1411—1620 hat sich der Anbau, die städtische Bevölkerung, der allgemeine Wohlstand noch einmal unzweifelhaft gehoben; die Zeit von 1420 bis 1530 ist eine Epoche großer städtischer und kirchlicher Bauten, die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Zeit mancherlei technischer Fortschritte und behaglichen Wohllebens. Berlin-Cöln hatte um 1600 gegen 14 000, Brandenburg und Frankfurt wohl je über 10 000 Einwohner, Stendal etwa 8000, Salzwedel 6000 Seelen. Außerdem können wir für diese Zeit mit Jastrow noch etwa 26 Städte mit 1200—5000 Seelen annehmen, während der Rest der Städte (42) auf eine Seelenzahl von unter 12—1500 zu setzen ist[1].

Aber fast alle diese Städte, selbst die größeren, hatten noch immer einen überwiegend landwirtschaftlichen Charakter; die

[1] J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (1886) 206—209.

Hufen- und Brauhausbesitzer waren die wohlhabenden Leute, waren die Nachfolger des ursprünglich mit dem Landadel fast zusammenfallenden Patriziats; nur in den größeren spielte daneben eine kaufmännische, in den Gewandschneidergilden sich sammelnde Aristokratie eine Rolle, die aber immer mit der der Seestädte oder der Magdeburgs, Leipzigs und Breslaus sich nicht recht messen konnte. Noch weniger konnte die ganze städtische Kultur und Industrie mit der des deutschen Südwestens verglichen werden; es war immer noch ein halbrohes Kolonialleben; erst die Reformation hatte die Anfänge einer höheren geistigen Kultur verbreitet. Die Möglichkeit wirtschaftlichen Fortschritts war für das Land seit dem Rückgang der Hansa, dem Vordringen Polens, dem Aufschwung Sachsens, seit der Sperrung des Oberhandels (1572), seitdem Danzig, Hamburg, Breslau und Leipzig den märkischen Handelsstädten Luft und Licht nahmen, immer weniger vorhanden. Handel und Gewerbe stockten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer mehr. Das Land hatte keinen festen Mittelpunkt und seit Joachims I. Tode keine feste und sichere, keine sparsame politische und wirtschaftliche Leitung mehr. Selbst die Ausfuhr von Getreide und Wolle, Holz und anderen Rohstoffen stockte oftmals. Die lange Friedenszeit mochte zunächst noch die Schäden verdecken. Von 1600 an waren die Klagen allgemein[1].

War die Brauerei und Tuchmacherei der Städte bis gegen 1618 eine ziemlich bedeutende, blühten in einzelnen Städten auch andere Gewerbe, wie die Töpferei, im großen und ganzen war von einer höheren gewerblichen Entwickelung nie die Rede gewesen. Bis ins sechzehnte Jahrhundert finden wir in den brandenburgischen Städten fast nur die alten, ich möchte sagen elementaren Gewerbe, die Bäcker, die Schlächter, die Schuhmacher und Gerber, die noch nicht geschieden sind, die Tuchmacher, die Leineweber, die Schneider und die Kürschner zünftig

[1] Vergl. meine Ausführungen im Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. VIII, 1884, 2, 34 ff.

organisiert; sie sind teilweise recht zahlreich vertreten; Frankfurt a. O. zählt z. B. 1308 52 Fleischbänke, Berlin-Cöln 54, während Danzig 1376 49, Lübeck 1383 50 Fleischer hat. Andere Gewerbe treten uns in den Urkunden meist erst im sechzehnten Jahrhundert entgegen; manche erhalten damals Innungsrecht und Statuten, wie die Grobschmiede, die Huf- und Waffenschmiede, die Zinngießer, die Goldschmiede, die Maurer, die Hutmacher, die Beutler und Weißgerber, die Riemer und Gürtler, die Böttcher; auch die Fischer, Brauer, Weingärtner, Müller und Bader geben sich in dieser Zeit zünftige Organisation. Von manchen Handwerken treffen wir einen einzigen Meister für die ganze Mark, teilweise vom Kurfürsten angestellt; so 1551 einen Pergamentmacher aus Regensburg, 1586 einen Messingschläger wahrscheinlich aus Nürnberg, 1590 einen Messerschmied von Leipzig, dann vereinzelte Schwarzfärber, Seidensticker und Hosenstricker. Apotheken sind nur wenige in den größeren Städten; Wriezen erhält eine 1593, Rathenow 1612; zum Schloßbau 1579 mußte man 30 sächsische Maurer kommen lassen. Die mannigfach 1580—1620 angestellten Versuche, die Tuchindustrie durch Hereinziehung sächsischer und anderer fremder Unternehmer, Färber und Tuchbereiter zu heben, sind wenigstens für die Mehrzahl der Städte ohne Erfolg gewesen[1]. Vollends nach dem großen Kriege fehlt es überall, vor allem in Berlin an den besseren und feineren Handwerken gänzlich. Der Kurfürst bringt sich 1647 einen Zimmermann aus dem Haag mit und schreibt, er wolle sich auch um einen Baumeister und Steinmetzen bemühen. Sehr viele im Westen Deutschlands seit Jahrhunderten heimische Handwerke haben erst unter der Regierung dieses Fürsten Innungsrechte erhalten.

Eine führende Rolle haben die Innungen in den brandenburgischen Städten nie gespielt, wenn auch zeitweise die Schlächter und Tuchmacher, die Bäcker und Schuhmacher dem städtischen Patriziat sehr heiß gemacht haben. Aber sie wurden stets wieder

[1] B. St. A. Abt. I Rep. 9. J. J. 1.

raſch unterdrückt; ſie ſtanden, wie im Oſten und Norden Deutſchlands ganz überwiegend, ſtets unter einem ſtrengen Ratsregimente. Die fürſtliche Politik brauchte die Innungen ab und zu gegen die patriziſchen Räte, wie 1448 in Berlin und noch 1667 in der Altmark zum Zweck der Acciſeeinführung. Aber im ganzen überwog doch auch in der Regierung ſtets die Abſicht, die Innungen dem Rate und ſeiner Machtgewalt unterthänig zu erhalten.

Mehr und viel länger als im Weſten und auch als in den Hanſeſtädten überwog in Brandenburg der bloß mündlich überlieferte Innungsbrauch die ſchriftliche Fixierung. Das erſchwert die Erkenntnis der geſchichtlichen Entwickelung der Innungen. Aber wir können trotzdem aus dem Vergleich der früheren und ſpäteren Urkunden ziemlich ſicher ſchließen, wann die Innungen engherziger ſich abſchloſſen, Lehrlingſchaft, Meiſterſtück, Mut- und Wanderjahre zu fordern anfingen.

Unter den 87 brandenburgiſchen Innungsurkunden, die ich in meiner Abſchriftenſammlung bis 1411 zähle, ſind nur ganz wenige, die mehr als ein paar Sätze enthalten. Es handelt ſich meiſt um die Schlichtung eines beſtimmten Streites, um die Verleihung eines beſtimmten Rechtes, um Ratsentſcheidungen über dieſes und jenes, um Eide für die Älterleute, Rechtsweiſungen über die Bankgerechtigkeiten und derartiges. Von all dem Einzelnen, was das ſpätere eigentliche Zunftrecht ausmacht, iſt noch kaum die Rede. Und auch die 70—80 Urkunden, welche mir aus der Zeit von 1411—1500 vorliegen, haben keinen ſehr viel anderen Charakter. Nur ganz wenige der jetzt überwiegend deutſch geſchriebenen, vom Rate erlaſſenen Privilegien oder vom Rate beſtätigten Innungswillküren haben einen etwas eingehenderen Charakter, haben bereits einen Umfang von etwa 1000—3000 Silben; doch handelt es ſich auch in ihnen noch weniger um ein detailliertes Innungsrecht, als z. B. um naive, breite Wiedergabe der Reden, mit welchen die Morgenſprache eröffnet wird, oder um genaue privatrechtliche Ordnung der

Vererbung, Verkaufung oder Verpfändung der Scharren und Bänke.

Erst nach 1500 und vollends nach dem Siege der Reformation, nach der durch sie verbreiteten Schulbildung nehmen die brandenburgischen Innungsstatuten einen anderen und einen breiteren Charakter ein. Wir treffen jetzt schon neben den Meister- eingehende Gesellenstatuten. Die Eintrittsbedingungen werden genauer festgestellt, ein Geburtsbrief wird gefordert, das Meisterstück beschrieben; eine genauere Ein- und Verkaufsordnung ist häufig vorhanden; die Sitten-, Essens-, Trinkregeln werden breiter. Die Fernhaltung unliebsamer Konkurrenz erscheint in immer mehr Fällen als das Motiv der Erbittung und Erteilung von Gilde- und Innungsrecht. Die Zahl der innungsmäßig organisierten Gewerbe wächst entsprechend der steigenden Arbeitsteilung wenigstens in den größeren Städten. Der Kampf gegen das aufkommende Landhandwerk wird eine immer dringlichere Angelegenheit. Stadt und Land zanken sich darüber auf den Landtagen, auf denen man sich, wie z. B. 1550, zu der nichtssagenden, dehnbaren Formel vereinigt, es solle bezüglich des Landhandwerks wie vor alters gehalten werden. Einzelne Gewerke, z. B. die Leineweber aller Städte, setzen 1545 ein kurfürstliches Privileg[1] durch, daß alle Landmeister in der nächsten Stadt Gewerk und Innung gewinnen müßten. Die brandenburgischen Landschmiede werden durch eine Entscheidung des Kammergerichts von 1559 den Stadtinnungen unterstellt. Vor allem aber gegen Schluß des sechzehnten Jahrhunderts wächst die Red- und Schreibseligkeit der Statuten nun in der Weise, wie sie sich darin bis 1713 erhält; der Umfang überschreitet bereits 3000, geht bis zu 4—5000 Silben. Aus 10 und 15 werden 25 und 50 Artikel.

Die treibende Ursache der meisten Veränderungen bleibt in dieser ganzen Zeit der Wunsch der Handwerker selbst; aus ihrer Initiative gehen die meisten Statuten und Statutenänderungen

[1] Fidicin, Histor.-dipl. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Berlin II, 380.

hervor; was Rat oder Landesherrschaft dazu thut oder ändert, ist verschwindend. Daher auch die bunteste Mannigfaltigkeit in der Anordnung und in den materiellen Bestimmungen. Die Innungen derselben Stadt haben die verschiedensten Zahlenansätze über Lehr- und Wanderjahre, über Eintrittsgebühren und Strafgelder. Die Wahl der Meister ist in derselben Stadt in den einzelnen Innungen verschieden geordnet. Die Gesamttendenz freilich, in welcher die Statuten nach und nach sich ändern, ist dieselbe. Erst in dieser Zeit vollendet sich die Einrichtung der Mut- und Wanderjahre. Die Eintrittsgelder steigen auf 15 und mehr Thaler; es wird nunmehr aufs genaueste im Statut angegeben, was und wie viel der Rat, das Amt, die Gildemeister, die Diener, der Schreiber davon erhalten; die Mahlzeiten werden genau beschrieben, z. B. „vier Gerichte, darunter ein gebratenes"; die Tonnen Bier, wer sie liefern muß, wer sie trinken darf, alles ist verzeichnet. Die Bestimmungen über ehrliche Geburt werden genauer: „ehrliche Geburt, ehrliches Leben und Wandel, mit keinerlei Unthat befleckt". Auch die Hausfrauen, wenn sie von außerhalb der Zunft stammen, müssen das beweisen (Wittstock 1572); teilweise wird eine Ahnenprobe, vier Ahnen von beiden Seiten verlangt. Der Meister muß erklären, daß, wenn ihm oder seiner Frauen ein böser Leumund und Gerücht erschalle und solcher bewiesen würde, er gutwillig aus der Gilde scheide, sich an kein ander weltlich oder geistlich Gericht dagegen wende, sich auch nicht mit kurfürstlichen Privilegien und Begnadigungen dagegen schütze. Die Vorzüge der Meistersöhne und Töchter, welche von alter Zeit her hier, wie überall, bestehen, werden genau auf die beschränkt, die geboren sind, seit der Vater die Gilde hat. Die Kontrolle des Lehrlingswesens wird der ganzen Zunft unterstellt.

Es entstehen viel genauere Abgrenzungen der Gewerkszweige gegeneinander. Die Händel in dieser Beziehung blühen. Die Magistrate und Gerichte gefallen sich in immer subtileren Unterscheidungen, die, in der Regel nach der Zahl der konkurrierenden Personen, nach augenblicklichen Umständen getroffen, nachher

nicht mehr passen. Und nicht bloß dem Schneider wird verboten einen Pelzkragen anzunähen; die Abgrenzung des Kramhandels von dem, was jeder Bürger treiben durfte, war viel schwieriger, das Vorgeschriebene viel zufälliger. Gewisse weiße Mützen sollen in Wittstock nur die Krämer für gewöhnlich feil haben, zur Jahrmarktszeit aber auch die Bürger; pfundweise darf nur der Krämer Hirse verkaufen, in größeren Quantitäten aber jeder. Drei Tage im Jahre darf der Wittstocker Krämer außerhalb seines Hauses auslegen; in anderen Orten wird das ganz verboten. Wer Gewand schneiden will, soll seinen Kramladen verkaufen. Wer Schöngewandschneider werden will, muß Schlagholz und Handwerk niederlegen.

Die geschlossene Meisterzahl erscheint immer häufiger; 1637 z. B. beschließen die Berliner 44 Fischer, sich als geschlossene Gilde zu konstituieren, fremde Fischhändler, die mit Waren kommen, gar nicht mehr zuzulassen, fremde Fischer nur an bestimmten Tagen und Märkten.

Trotzdem wäre es ganz falsch, sich die märkischen Innungen als besonders entartet vorzustellen. Auch das deutsche Zunftwesen überhaupt ist gegen 1600—1700 nicht so schlimm, wie man es oft vorstellt. Es hat noch unendlich viel gesunden moralischen Kern; der Geist der Reformation hatte seine Früchte auch im Bürgertum getragen; eine hausbackene, aber strenge Moral, ein ernster Zug und tüchtiger genossenschaftlicher Sinn geht durch diese Zunftstatuten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Die Technik der Zeit, der Verkehr und die Arbeitsteilung fangen, zumal hier im Nordosten, eben erst an, in leisen Anfängen über die Zunfteinrichtung und die städtische Wirtschaftspolitik hinauszuwachsen. Die Mißbräuche der Zünfte sind vielfach dieselben, die man schon im vierzehnten Jahrhundert im Südwesten getroffen und dann wieder beseitigt hatte.

Aber dazu fehlte jetzt die Kraft. Eine träge lange Zeit politischen und wirtschaftlichen Stillstandes hatte nur das Wohlleben, den Luxus und den kleinlichen Neid gefördert. Und in den märkischen Gebieten, wie in den ganzen Kolonialgebieten

jenſeits der Elbe, zeigte ſich dieſer Zug der Zeit wohl noch roher und derber, als anderwärts in Deutſchland. Wie Sebaſtian Frank die Niederſachſen die ärgſten Bierſäufer nennt, wie Münſter von ihnen behauptet, ſie tränken ſo lange fort, bis ſie wieder nüchtern würden, ſo meint der Abt Trithemius von den Märkern, daß gar viele durch den Soff ihren Tod beſchleunigten und daß ſie hierin die übrigen Deutſchen überträfen. Die Feſte und Quartale der Meiſter und Geſellen erlangten eine die Grenzen des Erlaubten überſchreitende Bedeutung; ſie wurden mit großem Pompe, mit Umzügen und Begehungen im Freien abgehalten. Fahne und Lade wurden in feierlichem Zuge zum neuen Altmeiſter gebracht; die Familien und Freunde nahmen am Gildebier teil. Beſonders hoch ging es in Berlin bei vielen dieſer Feſte her: die Meiſter aus Brandenburg, Frankfurt, Prenzlau, Ruppin, Fürſtenwalde und vielen kleinen Städten der Mittel- und Uckermark kamen zuſammen und feierten mit den Berlinern das Hauptquartal ihrer Geſamtlade[1].

Das Wichtigſte aber war zuletzt der Charakter der regierenden Stadträte. Die Innungen haben ſich überall nur geſund erhalten, wo eine kräftige und intelligente Stadtgewalt über ihnen ſtand und ſie jederzeit in ihre Grenzen wies. Jetzt — gegen 1600 — war auch in dieſen märkiſchen, oligarchiſch ſich abſchließenden Bürgermeiſter-, Patrizier- und Brauercliquen mehr Luxus als Bildung, mehr Hoffart und Übermut als Tüchtigkeit und Kraft; das Intereſſe reichte über die Ratsſtube, die Stadtkirche und die Kanzel nicht mehr hinaus; man klagte über ſchwere Zeiten und die Schelmerei und die Praktiken der großen Herren und fiſchte dabei ſelbſt in immer ſchamloſerer Weiſe im Trüben, ließ alles im alten Schlendrian gehen, ſah aus Gefälligkeit den reichen Meiſtern durch die Finger. Und deshalb iſt es auch erklärlich, daß die in zahlreichen Statuten des ſechzehnten Jahrhunderts erwähnte Anweſenheit des Ratsdeputierten bei dem Quartal die ſteigende Mißbildung des Zunft-

[1] Fidicin, a. a. O. V, 453.

wesens nicht hinderte. Mit der wachsenden wirtschaftlichen Not und Engherzigkeit waren die Räte auch immer bereiter, kurzsichtige Beschlüsse der Innungen zu genehmigen und der kurfürstlichen Lehnskanzlei zur Bestätigung vorzulegen. Und jeder schriftlich fixierte oder gar von oben genehmigte Beschluß der Innung, besonders wenn er die Konkurrenzregulierung betraf, hatte durch diese Fixierung eine andere Bedeutung; er wurde zum wohlerworbenen Recht.

Hatte früher der Rat einmal genehmigt, daß ein oder zwei Jahre kein neuer Meister aufgenommen werde, weil es an Absatz fehle, so stand jetzt im Statut, daß das Gewerk auf sechs Bäcker beschränkt sei, und dabei blieb es nun. Hatte in älterer Zeit der Rat einmal den Krämern oder den fremden Händlern im Jahrmarkt den Verkauf einer Ware erschwert, es war vorübergehend gewesen; jetzt wurde für immer jede solche Schranke in die Statuten aufgenommen; neue kamen hinzu, die alten wurden nie mehr beseitigt; die einflußreichen Brauer, Bäcker, Fleischer, Krämer arbeiteten sich dabei gegenseitig in die Hände. Was einst eine je nach den Konjunkturen schwankende Maßregel der städtischen Wirtschaftspolitik gewesen, wurde jetzt mehr und mehr ein wachsendes Bollwerk gegen jede Konkurrenz. Die geschriebenen Briefe erschienen nicht mehr als widerrufliche Verwaltungsmaßregeln, sondern als Privilegien und jura quaesita, über die man sich vor den Gerichten stritt, welche ein großer Teil der Handwerksjuristen zu verteidigen bereit war, wie sie jedes Eigentum verteidigten. Die Handwerksprozesse wuchsen ins ungemessene; die schlechten und gewissenlosen Advokaten der Zeit bemächtigten sich mit Freuden dieser Gelegenheit.

Daß sich auch die juristische Litteratur im siebzehnten Jahrhundert der Handwerksfragen annahm, war ein zweifelhaftes Glück; denn im Anfang überwog jedenfalls die konservative Richtung der älteren städtischen Juristen. Es seien nur einige dieser Schriften genannt: A. Bloth, De jure opificum 1624; E. F. Schröter, De collegiis opificum 1655; G. Fabricius, De collegiis opificum 1665; J. Strauch, De jure collegiorum

opificum 1669; Textor, De jure opificum 1675; F. Philippi, De collegiis opificum 1680; M. Rhodius, De jurisdictione opificaria 1683. Erst die späteren juristischen Schriftsteller über die Handwerksrechte, hauptsächlich Adrian Beyer mit seinen zahllosen in die Zeit von 1689—1695 fallenden Handwerksschriften, gehören mehr der jüngeren, an Pufendorf sich anlehnenden, die Staatshoheitsrechte betonenden, den Korporationen und Zünften ungünstigen Richtung an[1].

Außer in den älteren Juristen und in den Advokaten des siebzehnten Jahrhunderts fanden nun die wachsenden Zunftmißbräuche eine Stütze in der interlokalen Organisation des deutschen Handwerks, d. h. in den Haupt- und Nebenladen der Meister, in den großen, an keine einzelne Stadt gebundenen Innungen und in den über ganz Deutschland sich verbreitenden und aufs engste zusammenhängenden Gesellenbruderschaften.

Es widerspricht meiner Behauptung, daß die Innung ursprünglich wesentlich ein Organ der Stadtpolitik, eine rein lokale Genossenschaft und Organisation war, nicht, wenn wir hauptsächlich seit dem fünfzehnten Jahrhundert im südwestlichen Deutschland solch interlokale Verbindungen der Meister und Gesellen entstehen sehen, welche sich dann im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert über ganz Deutschland verbreiten. Seit dieser Zeit erst entstand die Vorstellung, daß die Angehörigkeit zu einer Innung eigentlich zum Wesen des Gewerbetreibenden gehöre, während bis dahin nur die zahlreichsten Gruppen gleicher Gewerbetreibender nach Innungsrecht getrachtet hatten. Seit dieser Zeit ist der Verkehr, die Arbeitsteilung, der Handel wenigstens in einzelnen Teilen Deutschlands über den alten Rahmen der isolierten Stadtwirtschaft hinausgewachsen; es haben größere Gesamtinteressen sich herausgebildet, die die Städte ganzer Gegenden und ganze Territorien umfassen. Die Städte-

[1] Diese hat ausschließlich im Auge die Abhandlung von A. Bruder, Die Behandlung der Handwerkskorporationen durch die Juristen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. (1880) 36, 484—503.

bündnisse, wie die Entstehung größerer Territorien, entsprangen zuletzt demselben Bedürfnis, wie die Organisation der Hauptladen. Es handelte sich um eine Zusammenfassung wirtschaftlicher und politischer Kräfte für bestimmte Zwecke. Und je mehr die öffentliche Gewalt und staatliche Organisation hinter der Zeit zumal im deutschen Südwesten zurückblieb, desto naturgemäßer sproßten freie genossenschaftliche Bildungen auf. Die wirtschaftliche Organisation überholte die politische; und so gesund dies zunächst scheinen mochte, so heilsam diese Bildungen zunächst wirkten, so trugen sie doch, wenn die Reichsgewalt nicht wieder erstarkte und sie unter eine Reichsgesetzgebung beugte, den Keim zu einer ungesunden Mißbildung, zu einem unversöhnlichen Widerspruch in sich: über kleine, teilweise rein agrarische Zwergstaaten lagern sich große, über ganz Deutschland sich erstreckende gewerbliche Interessentenverbände. Mag man also auch betonen, daß in dieser Handwerksorganisation noch das wichtigste sociale Band der Einheit des deutschen Reiches damals gelegen habe[1], daß der wandernde Handwerksbursche den einheitlichen Handwerksbrauch durch das ganze Reich getragen und so ein Stück Rechtseinheit gerettet habe, das kann ich nicht zugeben, daß in solchen Zusammenhängen, ohne eine übergeordnete deutsche Centralgewalt, ein Heilmittel gelegen hätte. — Sehen wir uns diese Organisation einen Moment näher an! Auf Brandenburg-Preußen können wir uns dabei nicht beschränken, wenn wir klar sehen wollen.

Die Meister haben in zweifacher Weise interlokal sich organisiert, teils in Verbänden, die als eine Zusammenfassung von Individuen, teils in solchen, die als Bündnisse lokaler Innungen sich darstellen.

Die ersteren gehören meist einer Art von Gewerbetreibenden an, die nicht gerade sehr hoch stehen, zerstreut wohnen, auf einen fahrenden hausierenden Betrieb angewiesen sind. So haben die Keßler und Kaltschmiede[2], welche, wie man annimmt, aus den

[1] E. Gothein, Die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreißigjährigen Kriege, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. I, 1, 19.

[2] Chr. Fr. Sattler, Vom Keßler- oder Kaltschmids-Schutze älterer Zeiten mit arch. Urkunden, 1781.

Harnischmachern hervorgegangen sind, die einstmals den Heeren gefolgt waren und unter den Schutz der militärischen Befehlshaber sich gestellt hatten, im südwestlichen Deutschland frühe acht Keßlerkreise unter dem Schutze verschiedener Dynasten gebildet, wozu z. B. Kurpfalz-Alzei, Hohenlohe, Brandenburg-Ansbach und Württemberg gehörten. Daran knüpfen sich wohl die späteren Kupferschmiedeinnungen, die meist über ganze Territorien ausgedehnt sind; eine württembergische konstituiert sich 1554, die kurmärkische 1608. Kaiser Sigismund erklärte die Hafner für ein Reichslehen und stellte sie unter den Schutz der Herren von Offenbach. Den Pfeifern und Spielleuten, diesen verachteten fahrenden Leuten, hatte Karl IV. ein Wappen verliehen und ihnen einen König der Spielleute gesetzt; daraus gingen dann provinzielle Bildungen hervor; das fahrende und fiedelnde Volk von Hauenstein bis zum Hagenauer Forst sammelte sich jährlich zum Pfeifertag unter dem Schutze der Herren von Rappoltstein[1]. Die Bader, bisher auch verachtete Leute, hatte Kaiser Wenzel begnadigt[2]. Wir sehen sie später überall in größeren Gruppen zusammentreten: die in der Altmark und Priegnitz erhalten 1669, die in der Neumark 1703 ein Privilegium. Auch die Schäfer- und Zieglerzünfte könnte man hierher rechnen. Alle diese Organisationen haben das Gemeinsame, daß ihre Mitglieder in ihrer Thätigkeit sich nicht auf eine bestimmte Stadt beschränken und daß der einheitliche Verband über weite Gebiete sich ausdehnt; die Genossen kommen jährlich einmal zusammen, wie z. B. die kurmärkischen Kupferschmiede zu Wrietzen, von 1645 an zu Berlin; die württembergischen Kupferschmiede haben einen selbstgewählten Schultheißen und zwölf Richter, die er versammelt, so oft er Gericht halten will.

Im Gegensatze hiezu gehen die großen Verbände der Steinmetzen, Schlosser, Tuchmacher, Messerschmiede und anderer, von einer Zusammenfassung städtischer Organisationen, den Bauhütten

[1] E. Barre, Über die Bruderschaft der Pfeifer im Elsaß, 1873.
[2] Goldast, Reichssatzungen (1712) II, 84.

und Innungen aus. Gerade angesehene, auf einer hohen Technik beruhende Gewerbe wurden in den großen Mittelpunkten städtischen Verkehrs so getrieben, daß die dortigen Innungen frühe als die Vorbilder weithin erschienen. Ihr Gericht und ihr Spruch hatten dasselbe Ansehen wie die Schöppenstühle der Mutterstädte für die Tochterstädte. Von daher holte man sich die Statuten und in Zweifelsfällen Rat und Belehrung. Mit den Städtetagen und -Bündnissen wuchs die Gelegenheit, sich zu sehen, über gemeinsame Interessen, hauptsächlich seit das Wandern aufkam und die Behandlung der Gesellen schwieriger wurde, über gemeinsames Verhalten ihnen gegenüber zu beraten: gleiche Lehrjahre, gleicher Handwerksbrauch überhaupt wurde mit steigendem Verkehr ein nicht abzuweisendes Bedürfnis. Das konnte nicht anders erreicht werden, als durch Gewerksbündnisse und Zusammenkünfte, welche teils einen vorübergehenden Charakter hatten, teils zu dauernden Organisationen führten. Über einzelne Zusammenkünfte und Verabredungen hauptsächlich bezüglich der Knechte haben wir mancherlei gedrucktes Material; so in den hansischen Quellen für die wendischen Städte[1], in Korns Schlesischen Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts (1867) für Schlesien, in Mones Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins für Oberdeutschland. Von den dauernden Verbänden ist der der Steinmetzen der wichtigste[2]. Er hat sich nach mancherlei vorausgegangenen Beratungen in Regensburg 1459 eine feste Verfassung gegeben, um die Unordnungen im Handwerk abzustellen, die Zwietracht zu bannen. Er erhielt eine Reihe kaiserlicher Genehmigungen von 1498—1621. Die lokale Innung bildete das Hüttengericht; darüber standen Gaugerichte, die jährlich zusammentraten, und über diesen die Hauptladen Straßburg, Wien, Regensburg, später Bern (Zürich), und daneben Magdeburg für die sächsischen Hütten; im siebzehnten Jahr-

[1] Vgl. hauptsächlich Rüdiger, Ältere Hamburger und hansestädtische Handwerksgesellen-Dokumente, 1875.

[2] Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters, 1844; Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876.

hundert erscheint auch Dresden als Vorort. Die Straßburger Bauhütte bildete bis Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die oberste Instanz, wohin wichtige Streitfragen des Handwerks von überall her aus dem Reich kommen konnten, obwohl das Ansehen der Haupthütten längst gesunken war. Über die anderen ähnlichen Verbände sind wir leider schlecht unterrichtet. Marperger[1] führt an, die Messerschmiede stünden unter den vier Brüderschaften von Wien, München, Heidelberg, Basel, die Näh- und Stecknadelmacher hätten ihre Oberhauptlade in München und Breslau, die angesehensten Flaschnerinnungen seien die zu Wien, Regensburg und Danzig. Aus Berliner Akten ersehe ich, daß die Regensburger Nadler (1720—1725), als einer ihrer armen Meister eine Magd zur Verfertigung der Heftel an den Köpfen gebraucht, sich an das Wiener Gewerk wenden und sehr unzufrieden sind, daß dieses ihnen in dem Verbot nicht beistimmen will. Von einem Bunde der Schlosser von Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Goslar, Eimbeck, Göttingen, Celle, Hameln und Nordhausen berichtet Stock[2]; sie beschlossen 1571, die Handwerksgewohnheit zu handhaben und sich einander die Hand zu bieten, und erhielten dazu die Genehmigung Kaiser Maximilians II. Die Danziger Anker- und Nagelschmiede bringen 1720 das ganze entsprechende Gewerk in Kolberg in Verruf, weil es seine Treibebriefe nicht respektiert, und verlangen dann sogar, daß Meister und Gesellen Kolbergs vor ihnen in Danzig erscheinen und sich rechtfertigen[3]. Sie nehmen also das Recht einer Hauptlade in Anspruch. Über den Bund der oberrheinischen, sund- und breisgauischen Hosenstricker-Brüderschaften und der dortigen Schwarzfärber aus dem siebzehnten Jahrhundert, die beide kaiserliche Genehmigung fanden, aber auch auf den Widerspruch der markgräflich badischen Landesherrschaft stießen und im ganzen nicht allzuviel erreichten, habe ich eine Anzahl Urkunden veröffentlicht

[1] Neueröffnetes Manufakturhaus, 1707.
[2] Neue Jahrb. d. Gesch. und Politik 1842, II, 341.
[3] Berl. Staatsarchiv.

und berichtet[1]. In den Akten des Berliner Staatsarchivs tritt uns als eine noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sehr feste, über den ganzen Nordosten Deutschlands und Polen sich erstreckende Organisation die der Tuchmacherzünfte entgegen; Breslau, Bautzen, Fraustadt, Frankfurt a. O., Brandenburg sind die Sitze der konkurrierenden Hauptzünfte, deren Gebiet aber keineswegs klar geschieden ist, die durch verschiedene Sprüche tief in das gewerbliche Leben der einzelnen Staaten und Territorien eingreifen konnten.

Neben diesen je über eine Reihe von Territorien sich erstreckenden Verbänden sehen wir nun auch zahlreiche territoriale Bildungen. Die weniger zahlreichen Handwerker bilden für das ganze Territorium eine einzige Innung, die etwas zahlreicheren gliedern sich in eine Art lokaler Unter- und territorialer Oberinnung. Wir finden Beispiele dieser Art im Norden und Süden Deutschlands; doch sind sie offenbar im letztern Teile des Reichs mehr ausgebildet. Über pommersche Innungen der Weißgerber, Kupferschmiede, Schwarzfärber, Tuchscherer und Schleifer, die eine Reihe von Städten umfassen und teilweise regelmäßig in Stettin, teilweise wechselnd an verschiedenen Orten ihre Jahrestage halten, berichtet Blümcke[2]. Als Hauptladen, die aus den Städten der ganzen Mark ihre Zusammenkünfte jährlich in Berlin festlich begehen, nennt Fidicin[3] die Seiler, Seifensieder, Tuchscherer und Schwarzfärber. Die Bader und die Kupferschmiede haben wir als landschaftliche Innungen der Mark schon erwähnt[4]. Die Seiler des Herzogtums Magdeburg bilden eine Landesinnung. Wir werden weiter unten sehen, daß auch im

---

[1] Die Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) 237, 287, 291, 297, 539.

[2] Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin (1884) 29 u. 153.

[3] a. a. O. V, 454.

[4] Vereinzelte ältere brandenburgische Privilegien, wie das Kurfürst Friedrichs für die Maler der Kurmark 1463 (Raumer cod. dipl. I, 231), das dasselben Fürsten für die Züchner und Leineweber der ganzen Mark (Riedel, Cod. dipl. III, 1, 469), das von Kurfürst Joachim II. für die Leineweber zahlreicher Städte der Mark 1545 (Fidicin, Hist.-dipl. Beitr. II,

achtzehnten Jahrhundert noch manche Innungen einheitlich die ganze Provinz umfassen. Gothein sagt[1]: Die Ausbildung der Landeszunftverfassungen ist am deutlichsten im Fürstenbergischen zu verfolgen. In der Markgrafschaft Baden scheint die Entwickelung ähnlich gewesen zu sein. Mir liegt das umfassendste Material über solche Landesinnungen für Württemberg[2] vor. Wir sehen aus demselben, wie Herzog Christoph und seine Nachfolger in dem kleinen, fast nur mit Landstädtchen versehenen Territorium sich bemühen, von 1554 bis zum dreißigjährigen Kriege möglichst einheitliche oder gedoppelte Landesinnungen[3] zu schaffen, mit einer centralisierten Verfassung, mit einem dem Herzog verpflichteten und vereideten Zunftschreiber, mit Jahresversammlungen, Oberzunftmeistern in Urach, Stuttgart und Tübingen neben lokalen Obmännern und Unterzunftmeistern; man sieht auch deutlich in allen Bestimmungen über Hausieren, Jahrmärkte, Fremdenverkehr, Aus- und Einfuhr, wie die Landesregierung in den Statuten für diese Landesinnungen zugleich ihre wirtschaftlich das Land zusammenfassende, nach außen abschließende Politik verfolgen will, ganz ähnlich wie die kurmärkische Regierung in dem Kupferschmiedprivileg von 1608. Aber die ungünstigen Erfahrungen überwogen bald. Die Schneider z. B. haben unter der Führung der Stuttgarter

380), die von Johann Georg für die Kürschner verschiedener Städte 1582 und 1589 (Riedel I, 7, 391 und I, 4, 383) berühren die Innungsverfassung als solche nicht; sie geben nur Entscheidungen über bestimmte Fragen des Gewerberechts und der zulässigen Konkurrenz für die sämtlichen städtischen Innungen, die im Privileg genannt sind. Es ist möglich, daß aus solch gemeinsamen Entscheidungen eine Art Organisation folgte; aber aus den genannten Urkunden ist das nicht zu ersehen.

[1] a. a. O. S. 18.

[2] Reyscher, Sammlung der württ. Gesetze Bd. 12 ff. Regierungsgesetze und Sammlung der sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogtums Württemberg 1758; dazu Schürz, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten, Tüb. Zeitschr. für Staatsw. VI, 259—298 und Weisser: Recht der Handwerker, insbesondere nach den württ. Gesetzen (1780) S. 37 ff.

[3] Getrennt nach der allgemeinen Einteilung des württemb. Landes in den Teil „ob der Staig“ und „nied der Staig“.

Obermeister es rasch verstanden, ihren Interessenegoismus durch den Verband so zu fördern, daß ein Sturm der Entrüstung durch das ganze Land ging und der Herzog diese Organisation 1567 wieder kassierte: die Schneider des ganzen Landes hatten sich über feste Preise verglichen, hatten durchgesetzt, daß für niemand mehr im Hause gearbeitet werden dürfe, hatten die Eintrittsgelder maßlos erhöht, duldeten in jedem Flecken nur noch einen einzigen Schneider. Wir sehen an diesen Bestimmungen, daß naturgemäß jede Landesinnung und jeder Innungsbund in die wichtigsten Fragen des territorialen Gewerberechts eingriff. Wie die städtische Innung durch Willkür und Statut die lokale Konkurrenz zu regeln suchte, so mußte der größere Verband dahin streben, Gleiches für ein ganzes Land oder sein geographisches Gebiet zu erreichen. Das war keineswegs an sich falsch oder verwerflich; im Gegenteil, die wichtigsten Satzungen auch dieser größeren Verbände gehen dahin, die Konkurrenz zu einer loyalen, anständigen zu machen; gleiche Lehrzeit, gleiche Behandlung der Gesellen, Bestrafung und Ausstoßung für sittliche Vergehen und Verbrechen sind ebenso passende Verabredungen als die, daß die auf einem Markt erscheinenden Keßler bis 11 Uhr da sein, daß sie dann um die Stände losen sollen, daß keiner, der beim andern Gastfreundschaft beanspruche, länger als bis folgenden Mittag bleiben solle. Wenn sie auch festsetzen, keiner solle auf einem Markt über 30 Kessel und 12 Öfen mitbringen und keiner solle von einem Markt zum andern fahren, sondern stets vorher wieder nach Hause gehen, wie die württembergischen Kupferschmiede 1554, so war letzteres wenigstens eine Bestimmung, die nicht unter allen Umständen passend und heilsam war. Das Problem der Regulierung der Konkurrenz in einer Stadt war ein viel leichteres gewesen, als in einem großen Gebiete; jedenfalls bedurfte jede solche Regulierung der öffentlichen Kontrolle; ohne solche mußte sie rasch entarten.

Und das scheint das Schicksal dieser ganzen Bildungen überhaupt gewesen zu sein. Wir sehen im Laufe des siebzehnten

Jahrhunderts die großen Hauptladen wie die Landesinnungen an Ansehen verlieren, wir sehen, daß die Klagen über sie wachsen. Und das ist wohl erklärlich. In einer Zeit tiefsten wirtschaftlichen Druckes und kleinlichster zünftlerischer Krähwinkeliade konnten auch die großen Verbände nicht von viel besserem Geiste erfüllt sein; sie stellten die egoistische Kurzsichtigkeit nur in gesteigertem Maße dar, kamen durch ihre Beschlüsse und Tendenzen noch leichter in Konflikt mit dem allgemeinen Wohl und dem Landesinteresse, als die Ortsinnungen mit dem Stadtinteresse. Auch darüber wurde in steigendem Maße geklagt, daß bei den Jahresversammlungen der größeren Verbände Geld und Zeit verschwendet werde, daß Spiel, Unzucht, Sauferei allzu sehr dadurch befördert würden. Der Geist der Zeit, die neuen politischen Theorien waren solchen Bildungen ohnedies abhold; das Gute, was sie noch unzweifelhaft hatten, wurde von dem neuen Rationalismus des Naturrechts nicht gewürdigt. Die Beamten und Regierungen ärgerten sich jeden Tag über die Hauptladen, die jenseits der Landesgrenzen das diesseitige Zunftwesen beeinflussen, ja regieren wollten. Der Glaube, daß eine Besserung des Zunftwesens nur von den Territorialregierungen ausgehen könne, wurde allgemein und war berechtigt. Selbst wo es sich nicht um große Verbände handelte, sondern um die Beteiligung einzelner Meister der kleineren Städte bei benachbarten Laden, erschien es immer anstößiger, daß so viele brandenburgische Meister es mit sächsischen, anhaltischen, lüneburgischen und mecklenburgischen Innungen hielten. Ja, die Reform innerhalb des Landes schien bedroht, wenn bei jeder streitigen Frage des Handwerksrechts und der Handwerksstrafen die beteiligten Meister und Gesellen auf die Belehrung aus dreier Herren Lande provozierten, wenn sie jeder Änderung die Bemerkung entgegensetzten, das gehe nicht, weil sonst die einzelnen Wanderbursche, ja die ganzen Gewerke anderswo für unehrlich erklärt und auf die schwarzen Tafeln geschrieben würden. Bei jeder Gelegenheit konnten durch die Hauptladen einzelne ihr Brot, ganze Gewerke ihre Arbeiter verlieren. Auch wo man

früher die Landesinnungen begünstigt hatte, wie in Württemberg, hörte dies auf; wir sehen Orts- und Oberamtsinnungen an die Stelle treten, wenigstens für die wichtigeren, zahlreicher besetzten Handwerke; die Laden der Hauptstädte behielten allerdings einen Vorrang als Hauptladen bis 1764; aber schon längst vorher war die Verfassung eine mehr lokalisierte geworden.

Jedenfalls sah man schon bei den Reichstagsberatungen von 1672 die Hauptladen, zumal die, welche Handwerker aus andern Territoriis vor sich fordern, als einen gänzlich zu beseitigenden Übelstand an: die Hauptladen hätten — heißt es — große Konfusion und Irrung verursacht; sie erklärten den, der sich nicht bei ihnen einschreiben lasse, für unredlich. Je größer ein Territorium war, desto berechtigter erschien der Wunsch, alle diese Zusammenhänge zu zerschneiden und ein rein territoriales Innungsrecht herzustellen.

Teilweise auch in Haupt- und Nebenladen organisiert, jedenfalls aber noch viel lebendiger verbunden stand die Gesellenschaft den Meistern, wie den Regierungen gegenüber.

In dem Maße, als das deutsche Handwerk erblüht, wohlhabender geworden war, ein zahlreicheres Hilfspersonal beschäftigte, hatte sich der aus den Trinkstuben der Meister verdrängte Stand der Handwerksknechte eine eigene genossenschaftliche Verfassung gegeben. Mochte man ihnen zuerst noch so sehr die eigenen Trinkstuben verbieten, ihre Gebote auf kirchliche Zwecke beschränken, ihnen das Tragen von Waffen und gleichen Hüten untersagen, sie abends um 9 Uhr aus der Kneipe nach Hause schicken, ihnen gar wie in Danzig für gemeinsame Arbeitseinstellung die Ohren abschneiden oder ihre Verbindungen bei strenger Strafe verbieten, die Bewegung wuchs im vierzehnten und noch mehr im fünfzehnten Jahrhundert. Aus geistlichen Bruderschaften, die um einen Altar sich sammelten, gemeinsame Kerzen sich hielten, wurden festgefügte weltliche Bruderschaften, welche den Meisterzünften teilweise und zeitweise schroff entgegentraten. Es war zu natürlich, daß die Knechte um Lohn und Arbeitszeit, um Lehrlingswesen und sonstige Rechte ge-

meinsam stritten, daß sie, wie alle Welt damals, in der Trinkstube zusammensitzen, bei Prozessionen und sonst genossenschaftlich auftreten wollten. Mehr und mehr gestanden Rat und Zünfte ihnen nun auch Artikel zu; an Stelle des Knechtenamens trat die Bezeichnung als „Geselle", d. h. als Mitglied einer anerkannten Bruderschaft. Dieser Umschwung ist gegen 1500 vollendet. Es ist ihnen damit auch zugestanden, daß sie ihre eigene Disciplin handhaben, Gericht halten, sich, wie es in einer Urkunde heißt, Schultheiß, Heger und Amtleute setzen und denen gehorchen dürfen. Ihren Mittelpunkt fanden diese Gesellenbruderschaften allgemein in ihren Herbergen, wo der wandernde Geselle einkehrte, wo die am Ort beschäftigten Gesellen sich täglich und zu den feierlichen Geboten sowie zu den „Schenken" d. h. zu den Trinkgelagen zu Ehren irgend eines aufgenommenen oder scheidenden Genossen versammelten. Ihr nächstes Ziel war stets, die Arbeitsvermittlung den Meistern aus der Hand zu nehmen, den zuwandernden Gesellen nur durch die Herberge und den Altgesellen eine Stelle erlangen zu lassen; ihr weiteres natürlich, die Arbeitsbedingungen zu beeinflussen oder zu beherrschen. Mit den Meisterzünften kamen sie aber trotzdem nach und nach meist in ein leidliches Verhältnis. Sie bequemten sich, ihre Gebote nur unter Anwesenheit einiger Vertreter der Meisterzunft und mit ihrer Erlaubnis zu halten; sie ließen sich in den vom Rat erteilten Statuten ihre Ansprüche auf eigene Jurisdiktion beschränken. Man lernte gegenseitig sich vertragen und paktieren. Und es wäre so ganz falsch, zu verkennen, daß die selbständige Organisation der Gesellen nach vielen Seiten günstig gewirkt hat, nicht bloß im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, sondern auch noch lange nachher[1].

Wer die zahlreichen Gesellenstatuten jener Zeit durchliest, wird sich diesem Eindruck nicht entziehen können, wenn er sich

[1] Vgl. Ch. L. Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens deutscher Handwerker, 1844: G. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877; derselbe, Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter, Hildebrands Jahrb. f. Nat. Ökon. XXVIII, 313 ff.

auch wohl sagt, daß in den vom Rat und den Meistern genehmigten Statuten die vorhandenen Mißbräuche natürlich nicht verzeichnet sein können. Aber der ganze Geist der Statuten zeigt uns doch einen überwiegend gesunden genossenschaftlichen Geist, der in erster Linie auf die Bewahrung und Erhaltung der Standesehre, der Zucht, der Ordnung gerichtet ist. Indem der der Lehre entwachsene junge Mann von der Gesellenschaft mit freilich rohen, aber doch die Phantasie und das Gemüt ergreifenden Ceremonien aufgenommen wurde, trat er in Werkstatt und Herberge, zu Hause und auf seiner Wanderschaft unter eine genossenschaftliche Aufsicht, die ihn nie verließ, die ihn überall mit ihren Gebräuchen und Formeln umgab. Konnte er in der Brüderschaft mit den Genossen trinken und toben, so lernte er dafür auch schweigen, gehorchen, sich vor dem Übermaß des Genusses in Acht nehmen; er lernte Festigkeit der Rede und der Handlung, Pünktlichkeit und Treue, wenn er nicht gewärtigen sollte, aufgetrieben und auf die schwarze Tafel geschrieben zu werden, von Basel bis Memel als unehrlicher Geselle gemieden und verfolgt zu werden. Die Bruderschaften fungierten als Kranken- und Unterstützungskassen und wirkten zur Herstellung eines specialisierten, dem einzelnen Gewerbebetrieb angepaßten Arbeitsrechts wesentlich mit; vieles, was heute in den Fabrikordnungen steht, ist damals in den vereinbarten Gesellenstatuten enthalten.

Aber natürlich jede Änderung in dem Machtgefühl auf der einen oder andern Seite reizte dazu, an den überlieferten Bedingungen zu rütteln. Die Kämpfe konnten Jahrzehnte lang ruhen und lange einem geordneten Zusammenwirken Platz gemacht haben, um dann plötzlich wieder auszubrechen. Und sie konnten je nach den Zeitumständen, der Bildung und dem Alter der Betreffenden, der Macht, über die sie verfügten, einen weniger erfreulichen Charakter annehmen.

Auch bei unsern heutigen Gewerk- und Arbeitervereinen, denen segensreiche Folgen ganz ebenso, wie den alten Gesellenbrüderschaften nachzurühmen sind, ist selbstverständlich die Haupt-

frage die, ob die Schreier, die Demagogen, die leidenſchaftlichen Mißvergnügten oder die vernünftigen, beſſern, charakterfeſten Elemente die Oberhand und Leitung erhalten, und ob die Vereine aus erwachſenen und verheirateten Männern oder überwiegend aus jugendlichen Elementen beſtehen, die an ſich an Händeln und Spektakel Freude haben, dem Genuſſe und dem Becher allzuſehr ſich ergeben. Wie viele deutſche Arbeiter- und Gewerkvereine auch heute ihren Typus dadurch erhalten, daß die unter 25jährigen vorherrſchen, ſo gilt dies von der ganzen Geſellenbewegung, beſonders der ſpäteren. Waren gegen 1500 zahlreiche Knechte ſchon verheiratet, ſo hat die ſchroffere Ausbildung des Zunftrechts dies bis 1731 möglichſt verhindert; man duldete möglichſt keinen verheirateten Geſellen, und ſo blieben die Geſellenbruderſchaften Verbindungen, die in gewiſſer Hinſicht einer Schüler- oder Studentenverbindung faſt noch mehr zu vergleichen ſind, als einem Arbeiterverein. Das Leben in der Herberge, das Trinken und der Trinkcomment erhielten im Laufe des ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderts eine übermäßige Bedeutung; in den mir vorliegenden Akten werden die Mißbräuche der Geſellen und ihrer Bruderſchaften häufig mit dem Pennalismus der Studierenden verglichen. Die Händel einzelner Städte untereinander wie einzelner Meiſterzünfte wurden für die jugendlichen Brauſeköpfe eine willkommene Gelegenheit, die entſtandene Feindſchaft auf dem Gebiete der Bruderſchaften auszufechten. Ein überſpanntes Ehrgefühl riß die jüngeren Leute ebenſo oft als Übermut und neckiſcher Leichtſinn fort, einzelne Meiſter und ganze Gewerke zu vertrinken, in Verruf zu erklären, auf die ſchwarze Tafel zu ſchreiben. Die ſog. „Schenken", d. h. feſtliche Trinkgelage, meiſt dieſem oder jenem zu Ehren veranſtaltet, wiederholten ſich zu oft und dauerten zu lange; ſie erhielten bei den Geſellen noch eine üblere Ausdehnung als bei den Meiſtern. Aus der Abſchieds- und Willkommsſchenke ging die Übung des ſog. Geſchenks an die wandernden Geſellen hervor; in einzelnen Handwerken bildete es ſich beſonders aus, hat ſpäter ſehr verſchiedene Geſtalt angenommen:

teils die Form des Geldgeschenks, teils die des Naturalquartiers in der Herberge oder reihum bei den Meistern. Mißbräuche aller Art knüpften sich daran. Faule Gesellen legten sich darauf, wochenlang allen Meistern der Innung zur Last zu fallen, monatelang ohne Arbeit vom Geschenk zu leben. Die Handwerke, welche das Geschenk gaben, hielten sich für die vornehmeren; es scheinen die gewesen zu sein, bei denen das Zechen und Pokulieren in ganz besondern Schwung gekommen war. Wenn also schon die Reichspolizeiordnungen des sechzehnten Jahrhunderts die Mißbräuche bekämpfen, die sich an die geschenkten und ungeschenkten Handwerke anknüpfen (1530 Art. 39, 1548 Art. 37), so meinen sie nicht den Zehrpfennig, sondern „das müssige Umbgehen, Schenken und Zehren" zum An- und Abzug, das Schmähen und die Händel, die daraus entsprangen, die Faulheit und Liederlichkeit, die dadurch gefördert wurde. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß gegen 1600 und in dem folgenden Jahrhundert das Saufen und Pokulieren, das Fassen von betrunkenen Beschlüssen, das Faulenzen im Katzenjammer, die blauen Montage und alles, was hiermit zusammenhing, einen bedenklichen Grad erreicht hatte. Und nicht minder schlimm waren die ärgerlichen kleinlichen Händel, die aus der Organisation der Gesellen entsprangen; so haßten sich z. B. Tuchscherer und Tuchbereiter, weil das eine ein geschenktes, das andere ein ungeschenktes Gewerk war, aufs äußerste. Die Gesellen der Seestädte, die sog. Oberländer und die der Landstädte bildeten je gesonderte Gruppen mit eigener Gewohnheit und eigenem Gruß; die Gesellen der einen Art hielten die andern nicht für vollberechtigt, bis sie besonders dazu gemacht seien. Jeden Moment drohte der ruhige Gang der Geschäfte durch solche Händel unterbrochen zu werden.

Das Wandern der Gesellen erzeugte einen Teil dieser Händel, andererseits verstärkte es die Gewalt derselben außerordentlich gegenüber den Meistern. Die allgemeine Wanderpflicht hatte sich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert definitiv ausgebildet und rechtlich fixiert; sie wurde von den

Meistern zunächst günstig angesehen und befördert, weil sie das Selbständigwerden der Gesellen zumal mit der wachsenden Zahl der Wanderjahre hinausschob. Es war eine Einrichtung, welche an sich unzweifelhaft günstig wirkte. Der junge Mann wurde dadurch selbständig, lernte die Welt kennen; die große Mehrzahl derer, die aus kleinen Städten stammten, in ärmlichen Werkstätten gelernt hatten, konnte so wenigstens zeitweise die bessere Technik, den Geschmack und die Kunst an den Hauptsitzen der Industrie kennen lernen. Daß daneben viele auf der Wanderschaft geistig und körperlich zu Grunde gingen, war nicht zu leugnen, konnte aber neben den günstigen Erfolgen nicht in Betracht kommen. Die Reform des achtzehnten Jahrhunderts hat daher die Wanderpflicht im ganzen unangetastet gelassen, und selbst die des neunzehnten hat sich teilweise auf ähnlichen Standpunkt gestellt. Für die sittliche und geschäftliche Haltung der Gesellenverbände konnte aber die Thatsache, daß die Majorität nicht ortsansässig war, nur ungünstig wirken; sie steigerte den Leichtsinn, die Unverantwortlichkeit, den Übermut, das Machtgefühl gegenüber den Meistern. Diese waren an den Ort gefesselt; sie konnten sich, selbst wo die Verbindung der Hauptladen vorhanden war, doch immer nur schwer und langsam mit ihren Kollegen aus anderen Städten verständigen. Die Gesellen hatten jederzeit Verbindung und Nachricht überallhin; sie fühlten sich nicht als Bürger der Stadt, in der sie arbeiteten; jahrelang in Bewegung, kam es ihnen nie darauf an, den Ranzen zu schnüren und den Wanderstab zu ergreifen. Mit Pfeifen und Trompeten zogen sie bei Streitigkeiten leichtlich in Massen aus, legten sich in einer benachbarten Stadt auf die faule Haut und verlangten, wenn man mit ihnen Frieden schließen wollte, regelmäßig die Bezahlung ihrer Zeche an diesem Orte. Durch ihre bessere Verbindung und den viel stärkeren Korporationsgeist hielten sie jeden Zuzug ab und blieben so häufig Sieger im Kampfe.

So erklärt es sich, daß über ihr müßiges Umherziehen, über ihr Austreten und Schmähen, ihre ganze Gerichtsbarkeit, wie

über ihre Auszüge und Aufstände, über die angebliche und wirkliche Roheit ihrer Gebräuche eine wachsende Mißstimmung sich angesammelt hatte; sie mußte ihren Höhepunkt erreichen, als mit der rein rationalistischen Aufklärung und der lateinisch-juristischen Bildung der Beamten jedes Verständnis für den Ursprung, das Wesen und die Poesie ihrer Ceremonien und Gebräuche verschwand, als der aufgeklärte Despotismus glaubte, alle Regulierung von Angebot und Nachfrage selbst in die Hand nehmen, alle Regungen von Korporationen und Verbänden als Mißbrauch niederdrücken zu müssen.

Wir werden sehen, daß die zunehmende Zahl von Gesellenaufständen den eigentlichen Anstoß zur Reformbewegung im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gab, daß die Mißbräuche des Gesellenwesens als der eigentliche Kern der Handwerksmißbräuche galten.

2.

Die Reformanläufe bis 1713.

Was war nun im brandenburgisch-preußischen Staate gegen die vielerörterten, im Laufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts immer stärker gewordenen Zunftmißbräuche bis 1713 geschehen? Was war mit den ergriffenen Maßregeln erreicht worden?

Da ist zunächst daran zu erinnern, daß es vereinzelt solche Mißbräuche gab, seit die Innungen existierten, daß seit dem dreizehnten Jahrhundert immer wieder in einzelnen Städten der Rat oder der Landesherr die Innungen sämtlich oder einzelne aufgelöst, sie ihrer Privilegien und Briefe verlustig erklärt hatte. Es ist ein gröblicher Irrtum, diese Auflösungen mit der heutigen Gewerbefreiheit auf eine Linie zu stellen. Sie bestanden in der Hauptsache stets nur darin, daß den Innungen ihre politischen Rechte, ihr Vermögen, ihr Besteuerungsrecht und ihre selbständige Jurisdiktion genommen, daß ihre Vorsteher in Ratsbeamte verwandelt, die Genossenschaft in strengere Abhängigkeit vom Rat gebracht wurde. Aber die übrige Verfassung, das Lehrlings-

und Gesellenwesen, die Bedingungen der Aufnahme, das Meisterrecht, die Abgrenzung der Gewerbe unter einander, die Regelung der Konkurrenz durch Taxen und Schau, Jahrmarkt- und Fremdenrecht, geschlossene Bänkezahl und derartiges blieb beim alten.

Ich habe an anderer Stelle[1] darzustellen gesucht, wie die eigentliche Blüte des Innungswesens im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erst erfolgte auf Grund einer die Selbständigkeit der Innungen wesentlich beschränkenden Reform, die in den rheinischen Städten zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts sich durchsetzte. Sie stand im Zusammenhang mit dem Ende der Zunftaufstände. Auf ähnlichem Boden bewegte sich die Breslauer Handwerksreform König Sigmunds 1420[2], die König Ferdinands in Wien 1527, die beide nicht die Innungen dauernd aufhoben, ihnen nur ihre politischen Rechte und ihren Charakter als monopolistische Kartelle nehmen wollten[3]. Und was in Brandenburg 1480—1550 geschah, hat einen ähnlichen, wenn auch viel milderen Charakter. Die Innungen suchen mehr

[1] Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879.

[2] Vgl. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875) S. 10—11.

[3] „Die Polizeiordnung und Satzung Sr. k. Majestät Stat Wien auf die Handwerchsleut daselbst" (Druck von 1527) ist ähnlich wie die für Breslau von 1420 eine Sammlung der Wiener Gewerbestatuten, welche das meiste auf die Polizei und obrigkeitliche Schau, gute Warenlieferung, Konkurrenzregulierung, Meisterwerden ꝛc. Bezügliche aufgenommen, alles die Autonomie der Zünfte Betreffende ausgelassen, resp. durch Verbote oder allgemeine Normierungen ersetzt hat. Am Schlusse aber heißt es: „Die Zechen und Zünfte aller und jedlicher Handwerch in unsrer Stadt, die inen selbs vielerlei Gesetz und Ordnungen iren Wesen, Arbeit, Belonung und anderer Sachen halber aufgericht — — —, heben Wir auf und thun ab, dieweil nun allen Handwerchen neue Ordnung und Satzung gegeben." Auf meine Anregung hat Dr. F. Eulenburg dieses Gesetz und die Geschichte des Wiener Zunftwesens eingehend untersucht (Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd I. u. II: das Wiener Zunftwesen: 1893. Wenn er dabei die Ordnung von 1527 in ihrer Tendenz etwas schärfer findet als ich, sie der preußischen Reform von 1732 an gleich setzt, so kommt er damit prinzipiell zu keinem wesentlich anderen Resultate, als ich es hier andeuten wollte. Gewiß bedeutet seine Untersuchung einen erheblichen Fortschritt für

als vorher die fürstliche Bestätigung ihrer Statuten nach; Streitigkeiten über Innungsfragen beginnen, statt an den Magdeburger Schöffenstuhl, vor den Kurfürsten und seine Gerichte gebracht zu werden; kurfürstliche Räte verhandeln bei Streitigkeiten zwischen Rat und Gilden; bei Aufständen werden einzelne Gilden kassiert; in einer Reihe spezieller Stadtordnungen [1], sowie in einer allgemeinen Polizeiordnung von 1515 [2] ermahnt der Kurfürst die Räte zu strengem Regiment über die Innungen, zu scharfer Kontrolle des Brot-, Fleisch-, Schuh- und anderweiten Marktes; die fürstliche Kanzlei fängt an, durch häufigere persönliche oder reale Gewerbekonzessionen in die Gewerbepolitik der städtischen Räte einzugreifen. Auf einem Tage in Naumburg, 1541 [3], vergleichen sich dann sogar die Räte der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, sowie des Landgrafen von Hessen über eine energische Einschränkung der Strafgerichtsbarkeit von Meistern und Gesellen, über das Verbot privater Auftreibung und Schmähung und derartiges mehr. Es wird erklärt, die Zunftbriefe seien nur mit dem Vorbehalt gegeben, daß die Obrigkeit sie mehren, mindern und erklären dürfe.

Aber all das war mehr noch im Sinne einer Verstärkung der Rats- als der fürstlichen Autorität gemeint. Die Mehrzahl der Innungsstatuten bleibt in dieser Zeit noch unberührt von außerstädtischem Einfluß, wird vom Fürsten nicht regelmäßig bestätigt. Und jedenfalls ließ die Tendenz einer fürstlichen Reform mit den Finanznöten Joachims II. wieder gänzlich nach. In dem Landtagsreceß von 1549, der den Ständen „den Strick

unsere Erkenntnis der Zunftgeschichte; sein Schlußresultat aber, daß vom 13.—18. Jahrhundert es sich auch in der Innungsgeschichte um das Ringen der centripedalen und der centrifugalen Kräfte handele, steht ganz in Übereinstimmung mit den Grundgedanken der hier veröffentlichten, wie meiner früheren einschlägigen Arbeiten über Wirtschafts- und Innungsgeschichte.

[1] Frankfurt a./O. 1502 und 1505 (Riedel, I, 23, 312 und 320), Landsberg 1511 (R. I, 18, 432), Soldin 1511 (R. I, 18, 509), Prenzlau 1515 (R. I, 21, 385), Treuenbrietzen 1525 (R. I, 9, 438).

[2] Myl. V, 2, Nachlese 1.

[3] Myl. V, 2, 579—84.

des Regiments" in die Hand giebt, wird den Städten versprochen, „sie bei ihren Privilegien, althergebrachten Gebräuchen, Frei- und Gerechtigkeiten, auch denen zuvor und jetzigen konfirmierten Artikeln zu schützen und zu erhalten und was anhero darwider fürgenommen und geschehen alsbald abzuschaffen". Im folgenden Jahre lassen sich die Städte versprechen, daß der Kurfürst die Gewerke und Zünfte bei ihren alten löblichen Gebräuchen erhalte, daß keine Personen ihnen aufgedrängt, daß die Juden aus dem Lande gewiesen würden.

Mochte daher auch von 1550—1600 an die kurfürstliche Bestätigung der Innungsstatuten Regel werden, mochte von 1580 an ein Vorbehalt in einzelne Privilegien gesetzt werden, „dies alles zu mehren, zu mindern, zu korrigieren und zu ändern", im ganzen ist bis 1713 die zunehmende Zahl der Innungsprivilegien von den Zunftmeistern und ihren Advokaten entworfen, von den städtischen Räten nicht entsprechend geprüft und geändert, von der Lehnskanzlei bis in die späteren Jahre des großen Kurfürsten kritiklos gegen ihre Gebühren genehmigt worden; auch als ein gewisser Reformeifer im Geheimen Rat und beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm erwacht war, ja selbst als Danckelmann der Lehnskanzlei strenge Weisungen hatte zugehen lassen, siegte doch in der Regel das Hergebrachte und der Wunsch der einzelnen Zünfte. Noch in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms I. werden einzelne neue Statuten ausgefertigt, die mit allem in Widerspruch stehen, was man nun schon über ein Menschenalter als Grundsätze der Innungsreform ausgesprochen hatte. Solange die Lehnskanzlei selbständig diese Dinge besorgte, solange man die Innungsstatuten als wohlerworbene Privatrechte ansah, die nur der Form und der Sporteln wegen beim Regierungswechsel der Bestätigung bedurften, war die wachsende Verkümmerung und Korrumpierung des Zunftrechts im einzelnen nicht ausgeschlossen, wenn man auch im allgemeinen sich zu einer Reform im Kabinett und in anderen Dikasterien bekannte.

Im brandenburgischen Landtagsabschied vom 26. Juli 1653

(Art. 72 Absatz 6) hatte Friedrich Wilhelm erklärt, er lasse sich in Erteilung der Privilegien kein Ziel noch Maß setzen; er behält der ordentlichen Obrigkeit die Aufsicht und Jurisdiktion über die Zünfte vor, fordert die Aufnahme fremder Handwerksleute und wünscht, daß sie bei derselben nicht übernommen würden. Ja, in dem Specialrevers für die kleinen neumärkischen Städte vom 29. August 1653 droht er diesen auf das ernstlichste eine Untersuchung der Zunftmißbräuche an und will die irrationabiles consuetudines nicht dulden; aber im übrigen verweist er doch auf den Hauptreceß, und in diesem giebt er zu, daß alle Privilegien mit der Klausel erteilt werden sollen, ne laedant alterius jus; er verspricht, es solle in vigore bleiben, was bei den Handwerkern seit unvordenklichen Jahren üblich sei; er entschuldigt sich, es sei ihm nicht erinnerlich, Handelsleuten und Handwerken neue Privilegien erteilt zu haben; bei der Aufnahme sollen die Gilden und Zünfte untadelhafte Geburts- und Lehrbriefe fordern dürfen, die Kandidaten sollen dem Status Genüge thun. Kurz man sieht, daß der Kurfürst, trotz eines allgemeinen Vorbehalts seiner Hoheitsrechte, zunächst die Städte durch die Anerkennung des Althergebrachten beschwichtigen will.

Erst als 1666—1672 die Verhandlungen am Regensburger Reichstag über die Abstellung der Handwerksbräuche die Frage in Fluß und einen lebendigen Austausch der Meinungen, hauptsächlich der Regierungen, zuwege gebracht hatten[1], und als gegen Ende der Regierung des Kurfürsten die umfassendere Kolonisation und Aufnahme der französischen Gewerbetreibenden zu energischen Maßnahmen gegen die widerstrebenden lokalen Zünfte zwang, sehen wir den Kurfürsten durch einzelne Edikte lebhafter als bisher gegen die schlimmsten Mißbräuche auftreten[2] und den die Städte und Accise kontrollierenden neugeschaffenen Steuerkommissaren 1684 eine allgemeine Beaufsichtigung des

[1] Vgl. darüber M. Meyer a. a. O. S. 73—89.

[2] Reskript an d. magdeb. Städte 16. Juni 1684 über Wanderzeit, Meisterstück, Rezeptionskosten (Myl., Corp. Constitut. Magdeb. III, 345) Cirkularverfügung vom 3. Nov. 1686 wegen der Meisterstücke und Meister-

Zunftwesens auftragen. In den letzten Monaten seiner Regierung verhandelt er[1] mit Braunschweig über eine von dieser Seite geplante, an das Reichsgutachten von 1672 sich anschließende Zunftordnung, welche 1692 dann in den dortigen Landen selbständig publiziert wurde, und erteilt der von den magdeburgischen Ständen entworfenen Polizeiordnung vom 3. Januar 1688 seine Genehmigung, die im 26. Kapitel ein allgemeines Handwerksgesetz im Sinne der Zunftreform in 29 Paragraphen aufgenommen hatte. Es war das ein Schachzug des Adels gegen die Städte gewesen, der freilich sicher auf die Billigung in Berlin zu rechnen hatte[2]. Es hatte dasselbe nur wie manche ähnliche Gesetze, z. B. die kurhessische Zunftordnung vom 29. Juli 1693[3], so lange keine Wirkung, als nicht dafür gesorgt war, daß die einzelnen lokalen Innungsstatuten damit übereinstimmten. Galt jedes doch als Privilegium, als lex specialis, das dem allgemeinen Gesetz derogierte. Es war also nur zu helfen, wenn man die einzelnen Statuten sämtlich änderte.

Auch die für Pommern am 3. Juli 1699 erlassene preußische Verordnung[4] über Anbau der Städte und Zunftwesen ist nichts als eine weitere Anweisung an die eben (1698) geschaffene pommersche Städtekommission, wie sie sich prinzipiell dem Zunftwesen gegenüber zu verhalten habe. Ähnlich das Edikt über die Handwerksmißbräuche vom 17. Februar 1712 für Ostpreußen[5]. Die laufende Verwaltung, hauptsächlich die neugeschaffenen Steuerkommissare konnten nach solchen Anweisungen versuchen, durch das allgemeine Aufsichtsrecht gegen die Mißbräuche zu wirken. Aber es war natürlich, daß sie zunächst wenig erreichten.

---

köste (Myl., Corp. Constitut. Brand. V, 2, 645, Grube, Corp. Const. Prut. III, 472). Über die Verbote des Zechens und Jubilierens von 1676 und 82 siehe Fidicin V, 475.

[1] Vgl. darüber M. Meyer a. a. O. S. 100 ff.

[2] Vgl. darüber Jahrb. f. Gesetzgebung ꝛc. 1886, X, 1, 10—12.

[3] Vgl. Hahndorf, Zur Geschichte der Zünfte, 1861.

[4] Quickmann, Ediktensammlung (1750) 424 ff., und M. Meyer a. a. O. S. 154 ff.

[5] Grube III, 473.

Zumal in den neuen Provinzen war das Amt des Steuerkommissars noch weniger ausgebildet; es scheint z. B. in Pommern bis 1713 nur einen Städtedirektor gegeben zu haben, der jährlich einmal jede Stadt besuchte, während nach der Instruktion für die Steuerräte von 1712 diese in jeder Stadt jährlich zweimal erscheinen mußten. Dann aber waren andere Aufgaben für sie zunächst die Hauptsache: die Accise, der Neubau, das Taxwesen, die Magistrats- und Kassenverwaltung, die Pflege der Kolonisten und der neuen Industrien, das stand im Vordergrund, wie ein Blick auf die Instruktion von 1712 zeigt. Außerdem aber wirkten Handwerksbrauch, Orts- und Innungsstatut, Landesregierung und Lehnskanzlei dem entgegen, was der Steuerrat forderte.

Immer aber hatte die Regierung Friedrichs I. zunächst tiefer eingegriffen und am rechten Punkte angesetzt, freilich ohne viel zu erreichen. Danckelmann hat 1688 die Lehnskanzlei sofort angewiesen, bei der mit dem Regierungswechsel allgemein nötig werdenden Neubestätigung der Zunftprivilegien keine Geschlossenheit der Zunft mehr passieren zu lassen (7. Mai 1688)[1], die Meisterstücke zwar beizubehalten, aber in vernünftiger verkäuflicher Weise, das Meistergeld und alle Kosten entsprechend zu ermäßigen (13. Juni 1688)[2], den Berliner Handwerkern keine andern Privilegien zu erteilen, als denen in den anderen Städten, weil daraus so viel Konfusion, Unordnung und Streitigkeit entständen (29. Januar 1689)[3], und die gleichen Gewerke der verschiedenen Berliner Städte je zu einer einheitlichen Zunft zu vereinigen (7. Februar 1689)[4]. Das ohnedies langsam sich abspielende Geschäft der Einreichung und Neuausfertigung der Privilegien wurde durch den Sturm des Widerspruchs, den diese Grundsätze hervorriefen, sehr hingezogen. Schon im Dezember 1688 klagt der Kurfürst, es gehe bei der Erteilung der Konsense

[1] Myl. V, 2, 646 und Fidicin IV, 450.
[2] Myl. V, 2, 647 und Fidicin IV, 451.
[3] Fidicin IV, 453.
[4] Fidicin IV, 454.

und Privilegien in der Lehnskanzlei nicht ordentlich zu; man solle energisch arbeiten und jeder Innung einen Termin ansetzen, innerhalb dessen sie ihr neues Privileg einlösen müsse. Die Lehnskanzlei hatte eben offenbar weder die Kräfte und Kenntnisse, ein solches Reformgeschäft durchzuführen, noch hatte sie irgend eine Einwirkung auf die laufende Verwaltung und Handhabung des Zunftrechts. Eine Verordnung vom 26. Januar 1693 klagt, trotz aller Edikte und Befehle suchten die Zünfte bei der Konfirmierung sogar größere Vorteile für sich einzurücken: da hätten die Goldschmiede ein Meistergeld von 40 Thalern eingesetzt, die Böttcher wollten die Spandauer von den Jahrmärkten ausschließen, eine ganze Anzahl Gewerke hätte wieder eine geschlossene Zahl von Meistern eingerückt, wieder andere hätten sich einzelne Waren, wie Eisen, Leder, Farben, besonders beilegen lassen und sie so ex communi negotiantium commercio eximiert. Das sei unverträglich mit dem Ziel, die Städte populös zu machen. Die Lehnskanzlei solle künftig die Privilegien zuerst den Steuerkommissaren oder anderen Corporibus, welchen die Aufsicht der darin fürfallenden Sachen vom Kurfürsten kommittiert worden, mitteilen und deren Gutachten mit einsenden. Damit begannen endlose Korrespondenzen und zahllose Streitigkeiten zwischen der Lehnskanzlei und den Provinzialregierungen einerseits, den Kommissariatsbehörden andererseits, und wenn sie sich endlich geeinigt hatten, so ging die sich verletzt glaubende Innung vor die Gerichte.

Immer aber wurde natürlich Mancherlei geändert. Die Gilden der fünf Berliner Städte gelang es nicht, zu vereinigen; aber sie erhielten wenigstens gleichlautende Statuten[1]. Die geschlossenen Zünfte wurden wenigstens teilweise geöffnet, die Meisterstücke verbilligt, die Eintrittsgelder herabgesetzt, die Gewerksbeisitzer aus dem Rat in nachdrückliche Erinnerung gebracht. Und dergleichen mehr. Auch einige spätere Specialedikte schärften

[1] Über den Streit in dieser Beziehung siehe M. Meyer a. a. O. S. 110—115.

diesen und jenen Punkt noch allgemein oder für einzelne Provinzen ein. Wenn die Zünfte Schwierigkeiten bei der Aufnahme machten, trafen dann und wann fürstliche Empfehlungen oder gar Drohungen ein, die ihre Wirkung nicht verfehlten[1]. Die Zahl der von der Regierung eingesetzten Freimeister nahm zu. Die Pflege der „Kolonie" und der neuen Industrien mit ihren französischen Fabrikinspektoren war ein lebendiges Gegengewicht gegen das alte Zunftwesen. Im Jahre 1709 wurde im Zusammenhang mit der Absicht, auch die Produktion der Franzosen derselben Schau und Kontrolle wie die der Deutschen zu unterstellen, der Befehl gegeben, alle französischen Gewerbetreibenden in der Wollindustrie ohne weiteres in die Innungen aufzunehmen[2].

Aber die Wirkung dieser Maßregeln war im ganzen doch zunächst mehr die, daß in die bestehenden, hergebrachten Zustände eine allgemeine Gährung kam, daß ein lebendiger Kampf der Interessen erwachte, als daß bereits ein neues Recht zur Anerkennung gelangt wäre. Das war ja überhaupt der Charakter der projektenreichen, aber zerfahrenen Regierungsperiode, die 1713 zu Ende ging. Nichts charakterisiert diese Epoche und die damaligen Innungszustände mehr, als ein Schriftenwechsel, der 1709 über die Innungsfrage vor den höchsten Behörden stattfand. Einem Reformprojekt, das alles Bestehende als verrottet und verdorben umstürzen will, tritt die konservative Meinung siegreich entgegen, es sei alles in Ordnung: was an Reformen möglich sei, habe die Lehnskanzlei längst geleistet[3].

Ein gewisser Alexander Spiegelberg reichte im Dezember 1708 und Januar 1709 erst eine Denkschrift über die Mißstände, dann einen Reformvorschlag ein. Die erstere führt in wohl kaum übertreibender Weise aus: wer Meister und Bürger werden

[1] Zimmermann, Histor. Entw. d. märk. Städteverf. (1840) III, 70 bis 71, 141—42. Über die zahlreichen Konzessionen des großen Kurfürsten an Krämer und Kaufleute, welchen die beiden Berliner Handelsgilden Schwierigkeiten bei der Aufnahme machten, siehe: Beiträge zur Geschichte des Berliner Handels ꝛc. (Festschrift von 1870) S. 26.

[2] Myl. V, 2, 273—76.

[3] Berl. Staatsarchiv Abt. 1. Rep. 9. C. 3b.

wolle, müsse 15—50, ja 100 Thaler Meistergeld, 4—6 und mehr Thaler Bürgergeld geben[1], ein Meisterstück für 10—40 Thaler machen, dabei oft noch 3—10 Thaler Strafgeld für Fehler zahlen[2]; daher fehle es zumal in den kleinen Städten an Gewerbetreibenden, oder sie fingen mit Überschuldung an; viele Zünfte seien noch geschlossen; wer von einer Stadt zur andern ziehe, habe nochmal alle Kosten aufzuwenden. All das aufgebrachte Geld werde zu Prozessen, hauptsächlich gegen die Unvermögenden, die Pfuscher, verwendet[3], oder verzehret; viele Innungen hätten sich daran gewöhnt, nicht ehender bis alles Geld verthan nach Hause zu gehen[4].

Daher nun der Vorschlag, an die Spitze aller Gewerbtreibenden eine General-Kommerzienkammer zu stellen, mit Unterbeamten in den einzelnen Städten. Hier hat sich zu melden, ehrliche Geburt und Profession zu beweisen, wer ein Gewerbe anfangen und treiben will; der Krämer und Kaufmann zahlt eine staatliche Taxe von 8—50, der Handwerker von 4—30 Thalern und erhält dann seinen Freibrief, mit dem er sich bei den im übrigen fortbestehenden Innungen meldet; er ist hier gegen eine kleine Gebühr einzuschreiben, während sonst alle Finanzen und Gelderhebungen, wie alle Jurisdiktion der Innungen wegfallen; diese letztere geht an die Kommerzienbeamten über.

---

[1] In Berlin zahlte nach Fidicin, Hist.-dipl. Beiträge V 112, noch 1718 der Fremde 6—10 Thlr., der Einheimische den mindesten Satz.

[2] Noch 1732 schreibt Kammerdirektor Hille aus Küstrin, das Meisterwerden habe bisher noch 30 und mehr Thaler gekostet.

[3] Am 10. Februar 1730 schreibt Hille, „die Liffaische und daraus entsponnenen Händel haben dem Tuchmachergewerk allein über 1000 Thlr. gekostet".

[4] Manitius berichtet 1710 aus der Neumark, einer seiner Vorgänger habe es beim Tuchmachergewerk in Falkenburg durch strenge Kontrolle der Lade und der Kasse dahin gebracht, daß die Gilde bald 60 Thlr. besessen, daraus Steuern für die Glieder bezahlt habe ꝛc. Jetzt würden wieder alle vorhandenen Gelder versoffen und Steuern auf die Mitglieder zu solchem Zweck umgelegt, wodurch besonders die jungen Meister ruiniert würden.

An die Stelle der Innungsprivilegien treten staatliche Instruktionen, die das Lehrlingswesen, das Arbeitsrecht der Gesellen, die Sittenpolizei der Genossen, die Bedingungen einer loyalen Konkurrenz ähnlich wie das bisherige Innungsrecht regulieren.

Wir sehen, es ist der Gedanke des französischen Rechts, allen Gewerbebetrieb für droit domanial zu erklären; es ist der Plan eines Konzessionssystems, wie es Montgelas hundert Jahre später in Bayern einführte. Es war ein Vorschlag, der in der Luft lag, zu einer Zeit, in welcher die Gewerbeleitung von der Stadt auf den Staat überging. Das Handwerk, das bisher ein städtisches Amt gewesen, sollte nun ein staatliches werden; aus den zerrütteten und korrupten Korporationsfinanzen sollte eine gute staatliche Einnahmequelle werden; das Projekt klingt an die spätere französische und an die ihr von Hardenberg nachgeahmte preußische Gewerbesteuer an. Unbedingte gewerbliche Freizügigkeit im ganzen Staate wäre damit erreicht worden.

Marquard von Printzen ließ sich ein Gutachten vom brandenburgischen Lehnsekretär Bergius über die Frage machen. Dieser bezeichnet die Anklagen als übertrieben, beruft sich darauf, was an Verbesserung der Privilegien geschehen, wie viele alte Zünfte wieder in Flor gekommen, wie viele neue gegründet worden seien, betont aber vor allem, daß eine gründliche Reform nur durch eine generale Reichskorrespondenz und -Verfassung zu hoffen, da ohne sie weder Gesellen mehr aus dem übrigen Deutschland nach Preußen kommen könnten, noch die hiesigen Meister, Gesellen und Jungen dort gefördert würden. An allen Orten, wo die Gewerbe florieren, meint er, wie in Hamburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Augsburg und Leipzig, beobachte man das Innungswesen am genauesten, ja sehe den Innungen stets etwas durch die Finger. Es fehle im preußischen Staat nicht an Menschen und tüchtigen Meistern, sie hätten nur nicht genug Arbeit; das Schlimmste seien zahlreiche Stümper und Pfuscher, die überfrüh heirateten. Eine staatliche Kommerzienbehörde könne unmöglich richtig über alle verschiedenen Handwerke und ihre Technik urteilen, alle die geforderten Instruktionen richtig er-

teilen. Mit diesem unreifen Projekt laufe man den hazard d'un bouleversement général.

Die Kommissare für die Frage, Printzen, Mathias und Berghem wiesen daraufhin den Spiegelberg als einen Menschen ab, der es vornehmlich auf sein eigen Etablissement abgezielet, nicht erwägend, daß sie im Lehnssekretär, um dessen Sporteln es sich handelte, den Bock zum Gärtner gesetzt.

Freilich enthielt dessen Auseinandersetzung neben der oratio pro domo viel Wahres und Praktisches. Sagt doch auch der vielgelesenste und angesehenste volkswirtschaftliche Schriftsteller der Zeit, J. J. Becher[1], die Lehrbriefe, Geburtsstrafen und Meisterstücke, das Schelten und Wiederehrlichmachen seien ein böser Mißbrauch; aber die größere Freiheit und Konkurrenz, wie sie in Holland bestehe, erhalte die Handwerker in steter Armut, stürze sie bei jeder Stockung in ein so furchtbares Elend, wie es in Deutschland unbekannt sei; nur Kaufleute und Verleger hätten davon den rechten Vorteil, nur in einem Lande mit großem Absatz nach außen sei solche Verfassung möglich; „es lassn sich auch in Teutschland darumb die Zünft nicht abschaffen und jedem freilassen zu arbeiten, was er will." Und der vielgereiste Marperger, der 1708 in die preußische Societät der Wissenschaften aufgenommen wurde, meint, wo die Ämter noch über ihre Statuten strak hielten, da hinderten sie freilich den Fortgang der Manufakturen; aber an gewisse Regeln müsse sich jede bürgerliche Gemeinschaft binden, und wo die Zünfte so wie im Brandenburgischen, Dänemark und Holland abgeschaffet, da könne jeder, der was Rechtschaffenes gelernt, Bürger und Meister werden und sich seiner Handarbeit ernähren[2]. Er war offenbar über Preußen damals noch nicht im einzelnen unterichtet; aber sein Ausspruch zeigt immer, daß die brandenburgische Innungspolitik bereits 1707 als reformiert und liberal galt, daß manches hier schon anders geworden war, als draußen im Reich.

[1] Diskurs von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte ꝛc. 2. Ausgabe 1668 S. 112—15.

[2] Das neueröffnete Manufakturhaus (1707) 220—21, 236.

Bezeichnend ist noch, daß er den Zustand in Holland und Brandenburg als eine Abschaffung der Zünfte bezeichnet, obwohl die Innungen als solche in beiden Ländern ungestört bestanden. Es ist der ältere, von uns schon erwähnte Sprachgebrauch, der darunter nur eine scharfe Beschränkung ihrer Selbständigkeit, ihrer politischen, finanziellen und jurisdiktionellen Rechte, die Kassierung der diesbezüglichen Pergamente und Briefe versteht. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn der große Kurfürst da und dort von einer Aufhebung der Innungen spricht oder damit droht[1], während er zugleich mit freigebiger Hand überall neue Innungsprivilegien erteilt. Ähnlich sagt ein braunschweigischer Minister, dessen Gedanken der preußische Rat Heinrich Boden veröffentlicht: „alle Gilden und ihre dem Publico höchst schädliche Innungsbriefe müssen, sollen die Manufakturen florieren, abgeschaffet oder andere Artikelsbriefe formiert werden"[2]. Diese Losung blieb fast bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts maßgebend. Justi, dessen Schriften den Höhepunkt der kameralistisch-polizeiwissenschaftlichen Litteratur darstellen, sagt 1759, so begründet die Beschwerden über die Zünfte seien, so sei ihre Abschaffung doch zu bedenklich: sie würde das Wandern beseitigen, wodurch die Handwerker ihre Geschicklichkeit hauptsächlich erlangten[3].

3.

Die preußische Innungsverwaltung von 1713—1731.

Zweierlei hatte sich bisher den Bestrebungen einer Innungsreform entgegengestellt, der zähe Widerstand der Meister und Gesellen, deren sämtliche Lebensgewohnheiten und Sitten aufs engste mit dem bestehenden Rechte verflochten waren, und die staatsrechtliche Kompetenzfrage, d. h. die Unfähigkeit des Reichs, ein neues Innungsrecht zu schaffen, das überall gehalten und

[1] M. Meyer a. a. O. S. 78—79.
[2] Fürstliche Machtkunst oder unerschöpfliche Goldgrube 2c. 1702 S. 91.
[3] Grundsätze der Polizeiwissenschaft S. 134—135.

durchgeführt würde, und die Unfähigkeit der Einzelstaaten, etwas zu befehlen, was vom Innungsbrauch im übrigen Reich abweiche. Schon im sechzehnten Jahrhundert hatte es sich gezeigt, wie ohnmächtig das Reich in allen wirtschaftlichen Dingen sei. Die Reichspolizeiordnung von 1530 hatte den einzelnen Ständen überlassen müssen, das bezüglich der Gesellen Vorgeschriebene aufzuheben oder zu mindern; nur soll es in keiner Weise erhöht oder vermehrt werden. Der Zug der Zeit ging unwiderstehlich auf eine Steigerung der territorialen Befugnisse. Der jüngste Reichsabschied hatte in § 106 die territoriale Regierungsgewalt in Zunftsachen wesentlich verstärkt, indem er bestimmte, daß das oberste Reichsgericht nicht ohne weiteres, ohne Kenntnis der lokalen Verhältnisse und beteiligten Interessen gegen neu eingeführte Zunft- und Handwerksordnungen, jedenfalls nicht auf Inhibition erkennen, sondern derartiges an des Ortes Obrigkeit verweisen, „die ohnedas die Gewalt hat, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läuft und Zeiten zu widerrufen und zu ändern". Bei den Reichstagsverhandlungen von 1666—1672 hatte es sich deutlich gezeigt, daß gerade die größeren Stände, wie Brandenburg, das Hauptgewicht auf die Anerkennung ihrer gewerbepolizeilichen Souveränität legten. Das war aber ein wachsendes Hindernis, es zu einheitlichen Maßnahmen kommen zu lassen, wie sie doch notwendig waren gegenüber der Einheitlichkeit des Wandergebietes der Gesellen, des Handwerksbrauches, der geographischen Ausdehnung der Hauptladen.

Diese Schwierigkeiten dauerten natürlich auch nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. gleichmäßig fort. Aber die allgemeine Energie der Staatsleitung zeigte sich doch bald auch auf diesem Gebiete. Dieser Energie war es zu danken, daß nach langen Verhandlungen das Reich zu einem gemeinsamen Schritt fortgerissen wurde. Wie es dazu kam, werden wir im nächsten Abschnitt sehen. Zunächst haben wir die Art kennen zu lernen, wie innerhalb Preußens die Reformtendenzen sich sammelten und kräftigten. Das siegreiche Vordringen der

Kommissariatsbehörden war dabei das Entscheidende. Es verschoben sich damit nach und nach die Kompetenzen der beteiligten Behörden.

Wir haben auf den Gegensatz, in dem die Kommissariatsbehörden zu der Lehnskanzlei standen, schon hingewiesen. Ebenso wichtig war die Stellung der Gerichte, die mit der im siebzehnten Jahrhundert wachsenden Zahl der Zunftprozesse einen immer größeren Einfluß auf das Innungsrecht erhalten hatten. Im Jahre 1680 hatte der Berliner Magistrat sich darüber beklagt, daß die Meister sich immer häufiger an das Kammergericht wendeten. Der Kurfürst hatte verfügt, daß die Exekution der Privilegien dem Magistrate zustehe, daß die Entscheidung des Kammergerichts aber einzuholen sei, wenn es sich um Interpretation handele[1]. Ähnlich hatte die Kammergerichtsordnung von 1709 verfügt[2], daß in Polizeistreitigkeiten der Handwerker, wie Bäcker, Brauer u. s. w., kein Prozeß beim Kammergericht zu verstatten, sondern solche an den Magistrat der Residenz zu verweisen seien, daß aber Streitigkeiten zwischen ganzen Gewerken oder deren Mitgliedern allerdings vor dem Kammergericht zu erörtern seien. Also die prinzipiellen Fragen sind vom Gesichtspunkt des jus quaesitum zu behandeln.

Die wichtige Konstitution vom 25. April 1715, welche die Kompetenzfragen im allgemeinen ordnet, läßt den Lehnskanzleien und Regierungen noch die Revision der Innungsartikel, aber nach Kommunikation mit dem Generalkriegskommissariat und den Provinzialkommissariaten[3]; sie hofft so den langwierigen und geldfressenden Prozessen, die zum Nachteil der bürgerlichen Nahrung öfter zwischen den Handwerkern geführt würden, die Spitze abzubrechen. Komme es dennoch zu einem Streit, der rechtlicher Kognition bedürfe, so gehöre er vor das Justizkollegium, das aber einen Deputatum des Kommissariats zu-

[1] Zimmermann a. a. O. III, 141.

[2] Myl. II, 1, 380.

[3] Myl. II, 1, 563—68. Ähnlich z. B. das Regl. für das Königsberger Kommissariat von 1716, Grube, II, 407, § 7.

ziehen, ohne Weitläufigkeit entscheiden und keine Appellation gestatten müsse. Komme es auf die Deklaration eines Privilegii an, so solle an den König berichtet werden. Bei einem Gewerksprozesse in erster Instanz solle der Magistrat, wenn er die Sache nicht in Güte beilegen könne, das Protokoll an die Regierung einsenden, welche nach Kommunikation mit dem Kommissariat sprechen werde. Der Fortschritt dieser Bestimmungen ist klar: das Kommissariat hat in den wichtigen Fragen mitzureden; die wichtigsten, die Deklarationen, sind dem König, nicht mehr dem Kammergericht vorbehalten.

In den entscheidenden Instruktionen für das Generaldirektorium und die neugebildeten Kriegs- und Domänenkammern von 1723 findet sich eine Bestimmung über die Innungen nicht; wohl aber lag mir im Königsberger Archiv ein Erlaß von 1723 vor, der alle Gewerks- und Innungssachen künftig vor die Kammern weist[1]. Und wenn die Praxis in einzelnen Provinzen auch noch schwankte, wenn noch 1742 für Pommern dieser Befehl wiederholt werden mußte[2], so zeigen doch die Akten, daß im ganzen von 1723 an die Justizbehörden gänzlich aus dieser Position verdrängt sind; damit beginnt eben die energische Reform.

Im Kompetenzreglement vom 19. Juni 1749 lautet[3], um dies gleich noch hier anzumerken, die Entscheidung so: „die Kammern behalten die Kognition in allen Innungs-, Gewerks- und Privilegien- oder occasione derselben sich eräugenden Klagesachen, welche zu Beförderung des Kommerzii und derer Manufakturen, wie auch Peuplirung des Landes gehören, wann darunter entweder zwischen ganzen Gewerken selbst oder zwischen zweien und mehreren Membris, ratione extensionis vel

[1] Im Jahre 1727 wird aus Versehen von Berlin aus die Küstriner Regierung zum Bericht über Handwerkersachen statt der Kammer aufgefordert; die erstere antwortet, ihr seien seit einigen Jahren diese Sachen abgenommen.

[2] Quickmann, Edittensammlung S. 547.

[3] Mylius, Continuatio IV, 165.

restrictionis privilegii, Streit entsteht, indem die Kammern dergleichen Privilegia examinieren und zur Konfirmation bringen, daher am besten wissen können und müssen, wie das Privilegium zu verstehen und bei vorkommenden Fällen in Absicht auf das Kommerzium und die Konservation derer Zünfte und Gewerke eines nebst dem andern zu vermehren, zu vermindern oder gar wieder aufzuheben". Daneben wird der Justiz nur die kleine Konzession gemacht: „Wo aber das Privilegium klar und bloß super contraventione vel satisfactione gestritten wird, darüber kognoszieren die Magistrate jedes Ortes in prima instantia und gehen die appellationes an die Justizkollegia"!

Mit diesen wenigen vorausgreifenden Bemerkungen über die nach und nach erfolgende Veränderung in den Kompetenzen der beteiligten Behörden haben wir bereits den allgemeinen Rahmen kennen gelernt, innerhalb dessen die Reform sich vollzog.

Sehen wir zunächst, welche Ergebnisse der Umstand herbeiführte, daß die Kommissariatsbehörden bei der Neubestätigung der Innungsbriefe mitzureden hatten. Da dieselbe mit jedem Regierungswechsel üblich war, so wurden auch von 1713 an viele Statuten neu eingereicht, freilich entfernt nicht alle, wahrscheinlich nicht einmal die größere Hälfte. Die meisten Innungen scheuten die Kosten; wer nichts Neues wollte, lebte meist mit seinem alten Statut weiter.

Es liegt mir eine Reihe neugenehmigter Innungsstatuten aus den Jahren 1713—1723, teilweise mit den Bemerkungen, welche die Kommissariatsbehörden für die Lehnskanzlei im Sinn der wünschenswerten Änderung machten, vor. Man wird nicht sagen können, daß der Charakter der Statuten damals ein wesentlich anderer wurde. Zahlreiche geschlossene Mittel blieben bestehen; es blieb fast überall die den lokalen Verhältnissen angepaßte, hergebrachte Konkurrenzregulierung gegenüber Nachbargewerben, dem platten Lande, den Jahrmärkten, den Fremden; es blieb die bunteste Zahlenreihe bezüglich der Lehr-, Wander- und Mutjahre; es blieben hohe Einkaufsgelder und exorbitante Strafen. Die Berliner Materialistengilde fordert in ihrem

Statut vom 7. Januar 1715 z. B. 30 Thaler Eintrittsgeld für den einheimischen Mann, 5 Thaler für die Ehefrau, vom Auswärtigen zusammen 60 Thaler; sie verhängt, ohne Anwesenheit eines Magistratsassessors, Strafen bis zu 10, ja bis zu 70 Thalern. Die Ausschließungsgründe sind in den meisten Statuten noch recht zahlreich; so schließt die ebenerwähnte Gilde alle, obwohl sie die Handlung erlernt, aus, die inzwischen ein Handwerk getrieben. Die Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne vor anderen wird keineswegs beseitigt, sondern nur etwas reduziert. Den Ziechnern in Neustadt-Eberwalde z. B. wird 1718 in ihr Statut gesetzt, daß die fremden Gesellen statt sechs nur ein Mutjahr arbeiten müssen; den einheimischen Söhnen und Tochtermännern wird das halbe Mutjahr gelassen; aber sie sollen von nun an zwei statt ein Jahr wandern. Ihr Recht, auf zwei Meilen in der Runde jede neue Werkstatt auf Dörfern zu verbieten, wird auf eine Meile reduziert. Ihr Recht, den Küstern in der Stadt das Weben ganz, denen auf dem Lande bis auf einen Stuhl zu verbieten, wird gestrichen. Die Strafansätze werden etwas herabgesetzt. Man hat bei den Korrekturen aus dieser Zeit immer noch den Eindruck, daß der alte Wortlaut nur soweit geändert werde, als es sich ohne größeren Eingriff, ohne zu viel Mühe des Umschreibens, machen lasse; kleine Sätze werden gestrichen, Zahlensätze erhöht oder erniedrigt; aber der Charakter bleibt der alte. Und es liegt kein systematischer Plan der Umredaktion vor; der Referent läßt heute passieren, was er morgen streicht; das Wirrsal widersprechender verschiedenartiger Bestimmungen bleibt. Das, was die Innungen selbst bei der Neueinrichtung von Statuten ändern, scheint mir häufig viel erheblicher, als was die Kommissariatsbehörden streichen oder zusetzen.

Die Umbildung der realen Verhältnisse gab den Innungen genug Anlaß dazu. Manche Handwerke bilden sich damals schon ganz oder halb zu Hausindustrien um, in welchen die reichen Meister Verleger der ärmeren werden; viele beginnen mehr als bisher aus technischen Hilfsarbeitern der Familie Händler mit

fertigen Waren zu werden, die ſie nicht mehr alle ſelbſt anfertigen; es kommen ſchon etwas größere Betriebe vor; der Einkauf des Rohſtoffes und ſeine Ordnung wird wichtiger. All das und anderes mehr ſpiegelt ſich in den Statuten wieder, ohne daß die Korrekturen der Kommiſſariatsbehörden zunächſt es weſentlich beeinflußten. Daß ſie daneben durch beſondere Reglements und Polizeiverordnungen, welche gleichſam außerhalb des Innungsrechts ſtanden, eingriffen, darauf kommen wir zurück.

Beiſpiele von Reviſionen aus der Zeit nach Errichtung der Kriegs- und Domänenkammern (1723), die mir vorliegen, zeigen, daß man nun die Sache ernſter nahm; die einzelne Kammer arbeitet nun eingehende Monita über das einzelne Privileg aus, die dem Generaldirektorium vorgelegt wurden, dieſes befriedigen mußten. Aber es iſt doch mehr ein Unterſchied dem Grade als der Art nach; auch ſind die Einzelreviſionen von 1723 an nicht mehr ſehr zahlreich; es drohte nunmehr bereits die allgemeine Reform. Und jedenfalls, wenn wir die 1732—1736 dann auf Grund des Reichsgeſetzes geänderten Statuten vergleichen mit dem, was vorher bis dahin Rechtens war und was unter dem Einfluß der Regierung früher geändert worden war, ſo ſehen wir, daß alle die früheren Anläufe das Weſen der Sache nicht allzuſehr ergriffen hatten.

Wir haben dafür noch andere Beweiſe. Nach der Neubildung der Behörden von 1723 ergehen verſchiedene königliche Specialverordnungen, ähnlich wie 1683—1689, welche vorausſetzen, daß das Innungsrecht noch mehr oder weniger das alte ſei. Es wird 1723 beſtimmt, daß die Handwerker, ſo in Wolle, Leinen, Leder, Holz, Eiſen, Kupfer und Meſſing arbeiten, d. h. alſo die für den Abſatz im großen arbeitenden, nicht rein lokalen Meiſter, ſo viel Geſellen halten können, als ſie wollen[1].

[1] Jahrb. für Geſetzgebung XI, 3—4, S. 803. Was ich dort für Magdeburg nachgewieſen, iſt ohne Zweifel allgemein angeordnet worden; nur muß die Ausdehnung dieſer Freiheit auf die Haltung einer beliebigen Zahl Lehrjungen entweder ein Irrtum in den Akten ſein oder raſch wieder zurückgenommen ſein; denn gleichzeitige Akten zeigen, daß man nirgends

Es erging ein königlicher Erlaß gegen die theueren unverkäuflichen Meisterstücke und die Schmausereien und Unkosten beim Meisterwerden, der lautet, als ob dagegen noch nie etwas geschehen wäre[1]. Vielleicht ist er hauptsächlich für die anderen Provinzen bestimmt, außer Brandenburg, wie denn in ihnen natürlich viel weniger als hier geschehen war. In Ostpreußen war zwar das Edikt vom 3. November 1686[2] gegen die teueren Meisterstücke auch publiziert worden. Es war dann im Februar 1712[3] für dieses Herzogtum die bereits erwähnte etwas eingehendere Verordnung gegen die teils sündlichen und absurden, teils den Handwerkern selbst verderblichen und dem Publico schädlichen Mißbräuche erfolgt, offenbar aber ohne jeden Erfolg. Im Jahre 1724 ergehen für diese Provinz mehrere Verfügungen des Generaldirektoriums gegen das Auftreiben der Handwerksmeister und Gesellen und anderes derart (22. April und 29. November)[4]. Sie entsprechen den hannöverischen, sächsischen und österreichischen Verfügungen gegen die Gesellenaufstände aus diesen Jahren. Die über ganz Deutschland sich verbreitenden Gesellenunruhen müssen dort ein besonders bedrohliches Aussehen angenommen haben.

Ebenso deutlich sehen wir den Stand der Sache aus den laufenden Innungsakten der Centralbehörden. Ich will auf allgemeine Klagen der Beamten dabei nicht den Nachdruck legen; aber sie könnten kaum stärker sein; an einer Stelle heißt es: „die tägliche Erfahrung bezeuget, welcher Gestalt die Mißbräuche bei denen Handwerkern zu einer solchen Enormität gestiegen,

eine beliebige Lehrjungenzahl zuließ, wie sie ja auch heute noch von verständigen Freunden einer normalen Erziehung der gewerblichen Jugend verurteilt wird und Anträge auf Wiederherstellung einer Beschränkung der Lehrlingszahl wiederholt in unsern Tagen im Reichstag, resp. seinen Kommissionen, gestellt wurden. Im Innungsgesetz von 1897 haben sie bestimmte Gestalt gewonnen.

[1] Myl. V, 2, 734, Scotti, Sammlung der Gesetze ꝛc., welche in Cleve und Mark ergangen, II, 1014.

[2] Grube III, 472.

[3] Grube III, 473.

[4] Druck des Königsberger und Berliner Archivs.

daß solche kaum mehr zu bezähmen." Aber die Einzelheiten belehren uns, wie hart und zähe die hergebrachten Mißstände saßen. Es sei wenigstens das Eine und das Andere angeführt.

In Küstrin hatten 1689 Fleischer und Schuster, Schneider und Schmiede sich die Geschlossenheit ihrer Gewerke durch die beweglichsten Vorstellungen gerettet. In dem neuen Privileg für die Schneider (2. März 1691) hatten die sechs ältern Meister sich das Recht ausbedungen, die sechs jüngern zu Kriegszügen gegen Pfuscher, Störer, Soldaten und vorstädtische Meister aussenden zu dürfen. Die vorstädtischen paar Meister sollten ferner nach demselben Privileg keine Gesellen halten außer 14 Tage vor den hohen Festen, nach Auslernung eines Jungen zwei Jahre ohne solchen arbeiten. Darüber und über weitere dergleichen Bestimmungen stritten nun vor- und innerstädtische Meister 18 Jahre vor der neumärkischen Regierung. Und weiter setzt sich 1713—22 der Streit vor Regierung und Kommissariatsbehörden fort; ein königlicher Erlaß in der Sache vom 24. Januar 1718 braucht noch volle 3 Jahre, bis er zur Exekution gebracht wird; die Meister betonen immer wieder, gegen Privilegien und Judicata brauchen sie sich nichts gefallen zu lassen, sie trügen besondere Lasten in der Festung, es sei unmöglich, ihnen die Vorstädter gleichzustellen. Und als die 12 Stadt- und 9 Vorstadtschneider endlich mit Gewalt vereinigt sind, zanken sie sich sofort wieder über die Ordnung beim Sitzen, über die Prozeßkosten, welche die Städter aus der Lade, die Vorstädter aus ihrer Tasche bestritten hatten, über die Pflicht beim Tragen der Leichen und Ansagen der Gebote, über die Konkurrenz der Soldatenarbeit. Das Generaldirektorium muß dies im einzelnen entscheiden. Unsere Akten über diese Sachen enden mit einer Vorstellung des Commissarius loci, in welcher er eigentlich den Schneidern Recht giebt: das Gewerbe sei mit 23 Meistern nun übersetzt; jedenfalls gegen weitere Konkurrenz müsse man sie schützen.

Im Jahre 1725 wird zu Neuendamm der Tuchmacher Martin Engelmann aus dem Gewerk gestoßen, weil er eine Frau

genommen, deren Großmutter aus einem Schäfergeschlecht entsprossen, obwohl er einen richtigen Geburtsbrief vom Amtmann von Himmelstädt hat. Die Sache kommt vor die Hauptlade in Frankfurt, vor die Regierung und vor die Kammer; Zeugen werden vernommen, die Amtsrechnungen von 1670 nachgesehen; es stellt sich heraus, daß kein Schäfer des verdächtigen Namens damals überhaupt existiert habe; die Kammer berichtet, sie habe gehofft, es würde dies Argument, welches bei den höchsten Kollegiis plenam probationem ausmache, bei der erleuchteten Tuchmacherjustiz etwas gelten; aber sie habe mit Verwunderung erfahren müssen, daß besagtes Frankfurtisches Mittel gesprochen, daß solches so wenig als unser Sentiment über die Untauglichkeit der Zeugen von der geringsten Erheblichkeit sei, sondern Martin Engelmann des Gewerkes zu entsetzen, bis daß er nachgewiesen, daß seine Frau aus keinem Schäfergeschlecht entsprossen. Diese Sentenz wurde zur Exekution gebracht. „All diesen Absurditäten," schreibt die Kammer, „müssen wir stillschweigend zusehen, weil die Meister sich hinter die Gesellen stecken und diese sofort davonzugehen drohen, der Händel, so die Gesellen selbst anfangen, nicht zu gedenken." Fast zu gleicher Zeit berichtet dieselbe Behörde, daß die Schuhmacher zu Krossen einen Meister ausgestoßen, weil er auf eines Scharfrichters Pferd geritten, die zu Sommerfeld einen, weil er mit einem Scharfrichter getrunken. „Es ist bereits so weit gediehen," schreibt sie, „daß die meisten Gewerke sich unter einander geschimpfet und hin und wieder auf der schwarzen Tafel stehen, woraus denn nichts als Konfusion und Schaden der Fabriken erfolgen kann."

Ähnliche Beispiele ließen sich noch in großer Zahl aus den Jahren 1713—31 beibringen. Ich will den Leser nicht damit ermüden. Der Handwerksbrauch blieb aber im ganzen der alte, auch wenn die Statuten die grellsten Mißbräuche da und dort gestrichen oder verpönt hatten, so lange es nicht gelang, auf diesen Brauch selbst eine tiefgreifende Wirkung zu üben, die Rechtsprechung den Handwerkern und Gesellen ganz oder teilweise aus der Hand zu nehmen, die Macht der nun einmal in

kleinlichen, zänkischen Traditionen befangenen Gesellenbruderschaften zu brechen.

Wenn das in der Hauptsache erst auf Grund des Reichsgesetzes von 1731 in Preußen gelang, so war doch schon vorher durch die wachsende Macht der Kommissariatsbehörden, durch die allgemeinen Tendenzen einer energischen fürstlichen Gewerbepolitik manches geschehen, was ohne direkte Änderung der Innungsstatuten die Stellung, den Einfluß, die Gepflogenheiten der Innungen nach und nach änderte und verschob. Davon müssen wir hier nun zum Schlusse, ehe wir auf die große Reformarbeit eingehen, einiges sagen. Es handelt sich um Verschiebungen, die teilweise schon vor 1713, vor allem aber seit dieser Zeit einsetzen.

Seit die ganze Stadtverwaltung durch die Untersuchungskommissionen, die rathäuslichen Reglements, durch die Abstellung der wechselnden Ratsmittel und Ersetzung durch einen Magistratus perpetuus eine andere, von Mißbräuchen gereinigte geworden, seit die Kontrolle des Steuerkommissars eine viel intensivere geworden war, mußten naturgemäß auch die Handwerksmißbräuche etwas mehr zurücktreten. Wir haben oben erwähnt, daß z. B. die Instruktion für die Steuerkommissare von 1712 das Innungswesen gar nicht berührt. In einer späteren Vorschrift über das, was sie bei Bereisung der Städte zu bemerken, welche den Jahren 1723—30 angehören muß[1], heißt es nach eingehenden Fragen über das Brauwesen weiter: „Wie es mit den Handwerksinnungen stehe und ob bei jeder ein Assessor ex Magistratu? Ob dem Tuchmacher-Gewerke die Schauordnung bekannt gemacht, darüber gehalten, auch Schaumeister gesetzt worden und wer Fabriquen-Inspektor ex collegio sei? Ob die Innungen bei jetziger Regierung privilegirt und ihre Artikuli konfirmiret? Ob und wie viel junge Bürger sich in anno praeterito bis jetzt etabliret? Ob es an einigen, die sich annoch ernähren könnten, fehle? Ob das Edikt wegen Verfertigung der Meisterstücke

[1] B. St. A. Abt. 2, Gener. XIX, 10.

nach Kaufmanns- und gangbarer Art observiret und darüber gehalten werde? Ob viel fremde Gesellen einwandern und ein jeder Handwerksmann nach seiner Art wohl einen Gesellen habe, item ob jedes Handwerk seine Herberge habe?" Darauf folgt eine Reihe weiterer sehr eingehender Fragen über die Wochen- und Jahrmärkte, sowie über die Kontrolle von Maß und Gewicht. Wenn diese Fragen jährlich zweimal ernst gestellt und beantwortet wurden, so mußte das immer einen erheblichen Einfluß üben, wie die ganze fürstliche Lebensmittel-, Markt-, Bau-, Feuer-, Sanitätspolizei je auf bestimmte Gewerbe einen Druck im Sinne der Reform herbeiführte.

Für die Berliner Fleischer bestanden seit 1591 und 1623, für die Bäcker seit 1626 kurfürstliche Verfügungen[1], welche, ohne das Innungswesen zu berühren, die Taxen, den öffentlichen Verkauf und die Besichtigung, den Schlachthauszwang und derartiges ordnen. Dabei blieb es auch in der Folgezeit; nur griff auch hier die Verwaltung Friedrich Wilhelms I. tiefer. Sie erneuerte und modifizierte wiederholt die Fleischer- und Bäckerordnung; die Bäckerpolizei der Hauptstadt wurde schon 1709 auf alle brandenburgischen Städte ausgedehnt; im Jahre 1719[2] wurde bestimmt, daß alle umliegenden Stadt- und Landbäcker ihr gebacken Brot in die Residenz ungehindert einbringen und verkaufen dürften, nachdem schon seit 1709 täglich — statt zweimal wöchentlich — die fremden umliegenden Schlächter zum Verkauf in Berlin zugelassen worden waren. Eine besondere Ordnung wurde 1721 für die von der Regierung konzessionierten Brothöker erlassen; es wurde ihnen der erlaubte Preis genau vorgeschrieben, wie den Bäckern in der Taxe nachgerechnet war, was sie für Steuern aufs Brot schlagen durften. Mehrere Befehle ordnen den Verkauf der Beilagen zum Fleisch (6. Juli 1723, 3. April 1724). In den neuen Stadtteilen wurde für Fleisch- und Brotschragen, auch für Fisch- und Krautmärkte nach Berliner Muster gesorgt. Die Anzahl der Bäcker in der ganzen

[1] Myl. V, 2, 583 ff., 619 ff., 625 ff.
[2] Myl. V, 2, 693.

Stadt wurde vermehrt, auf 194 festgesetzt (1729)[1]. Zur Unterstützung der städtischen Polizei hatte 1718 ein Kabinettsbefehl den Magistrat angewiesen, einen abgedankten Offizier als Polizeiinspektor mit drei bis vier Unterbedienten anzustellen. Die Instruktionen für beide enthielten umfassende Maßregeln gegen Bevorteilungen des Publikums durch Bäcker, Schlächter und Wirte. Leider kam der zum Polizeiinspektor Ernannte durch anderweite Dienste nicht zu entsprechender Thätigkeit[2]. Die Marktherren aus dem Magistratskollegium behielten in der Hauptsache ihren hergebrachten Dienst. Sie erhielten 1721 eine geschriebene, 1728 eine gedruckte Instruktion. Aber ihre Thätigkeit befriedigte nicht. Neue Untersuchungen folgten 1729—35. Unvermutete Visitationen bei Gewerbetreibenden, welche mit großer Strenge durchgeführt wurden, brachten manche Mißstände, zu leichtes Brot, falsches Maß und Gewicht zu Tage.

Und wenn der Magistrat sich entschuldigte, er bestrafe jährlich etwa 20 Leute wegen derartigem, es sei nicht möglich mehr zu fassen, die Professiones wüßten alle möglichen Hinderungen zu machen, so genügte das der Untersuchungskommission so wenig als der Hinweis auf die vielen Eximierten, die nicht unter städtischer Polizei stünden. Der aus Magdeburg berufene Regierungsrat und Advocatus fisci Dreyhaupt will sogar die sämtlichen Berliner Marktherren mit je 30—50 Thlrn. Strafe belegen. Das Endresultat einer Reihe eingehender Berichte über alle Seiten der hauptstädtischen Marktpolizei war die Einsetzung von zwei besonderen Polizeimeistern, die unter dem Magistrat stehen, als Vorgesetzte der Marktmeister und Polizeidiener allen Lebensmittelverkehr, alle Hökerei, allen Material-, Hausier- und Kornhandel, ja auch alle Pfuscherei in Handwerkssachen kontrollieren sollen[3]. Die Jurisdiktion in Polizeisachen soll dem

[1] König, Histor. Schilderung der Res. Berlin IV, a (1796) S. 185.

[2] A. Ballhorn, Das Polizeipräsidium zu Berlin, eine geschichtliche Darstellung (1852) S. 79—81; daneben B. St. A. Kurmark. CXV Stadt Berlin W, Rathäusliche Sachen und Bediente.

[3] Instruktionen v. 23. Mai 1735 und 1. Juli 1735, Myl. V, 1, 121 bis 136, Ballhorn a. a. O. S. 85—88.

Magiſtrat gemeinſam mit dem Gouvernement unter Aufhebung aller eximierten polizeilichen Gerichtsſtände zuſtehen. Dieſe Beſtimmungen wurden ergänzt durch eine umfaſſende Polizei-Verordnung für den Gewerbeverkehr Berlins vom 1. Juli und eine Wochenmarktsordnung vom 12. Juli 1735. Das Einzelne dieſer Erlaſſe intereſſiert uns hier nicht, ſondern nur die allgemeine Thatſache, daß für die ſämtlichen Nahrungsgewerbe neben einer ſolchen ſtädtiſchen und königlichen Polizei kaum ein Raum für irgend welche autonome Innungspolizei blieb, daß die etwaigen Beſtimmungen der Innungsſtatute über Regulierung der Konkurrenz zur Bedeutungsloſigkeit herabſanken, wenn in dieſer Art eine höhere Inſtanz beſtimmte, wer und was und an welcher Stelle und in welcher Qualität Meiſter und Höker, Landleute und Hauſierer verkaufen dürften, und nicht bloß all das beſtimmte, ſondern auch unbarmherzig für die Exekution ſorgte.

Am meiſten Anlaß für eine ſolch weitgehende Polizeithätigkeit im öffentlichen Intereſſe war in den größeren Städten und im Lebensmittelverkehr vorhanden. Aber ein Teil dieſer Anordnungen umfaßte oder ergriff auch die kleineren Städte. Und für manche andere Gewerbe lag doch auch ein öffentliches Intereſſe vor, das die Regierung zu allgemeinen polizeilichen Verordnungen veranlaßte. Ich erinnere z. B. an die Verfügung über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und das Vorkaufsrecht der Goldſchmiede für den Edelmetallverkauf[1], welche in Oſtpreußen 1717 erlaſſen wurde, an die allgemeinen Verfügungen gegen Medizinalpfuſcherei[2], mit welchen die gegen die Marktſchreier, Quackſalber, Komödianten, Seiltänzer, Taſchen- und Puppenſpieler zuſammenhängen[3].

Hauptſächlich aber griff die Regierung mit einzelnen Befehlen und allgemeinen Verordnungen da ein, wo einzelne Handwerker

[1] Grube III, 394.

[2] 1713 Grube III, 521, Scotti II, 869, ähnlich 1723, Scotti daſelbſt 1011 ꝛc.

[3] Myl. V, 5, 77—78.

sich zur Hausindustrie umgestalteten, mit größeren französischen Unternehmungen — den sog. manufactures réunies — in Konkurrenz traten, wo der Absatz in die Ferne, auf den großen Messen, zur Hauptsache wurde. Da konnten die alten städtischen Zunftstatuten nicht mehr ausreichen, auch wenn sie längst selbst sich etwas den veränderten Betriebs- und Absatzbedingungen angepaßt hatten. Ja, gerade wenn sie das versuchten, wenn die zünftigen Kleinmeister für diese in der Regel über die einzelne Stadt und die einzelne Innung hinausgreifenden Hausindustrieen die Konkurrenzbedingungen neu nach ihrem Interesse festsetzen wollten, so zeigte sich sofort, daß sie dazu viel weniger fähig und berechtigt waren, als früher zu derselben Festsetzung für ein rein lokales Handwerk. Wenn z. B. 1728 die Magdeburgische Strumpfwirkerinnung wünscht, daß zehn Jahre lang kein neuer Stuhl angeschafft, den Lehrlingen kein Geldlohn gezahlt und die Waren nicht durch Hausierer vertrieben würden, so billigte das Generaldirektorium nur das letztere. Wie überhaupt die Regierung sich gegenüber den Strumpfwirkern des Herzogtums und ihren Innungsneigungen verhielt, habe ich an anderer Stelle dargestellt, will daher hier nicht darauf zurückkommen[1].

Am deutlichsten sehen wir das Verhalten der Regierung gegenüber der Wollindustrie. Schon früher, seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, hatte sie nicht durch Eingreifen in die Innungsstatuten, sondern durch die sogenannten Wolledikte den Wollhandel zu ordnen, aber zugleich den kleinen Tuchmacher gegen die Wolleinkaufskonkurrenz der großen Verleger zu schützen gesucht. Daran knüpfen die Edikte des großen Kurfürsten, am energischsten das vom 30. März 1687[2] wieder an; es verbietet die Einfuhr ordinärer Tuche, ordnet den Verkauf der Wolle an die Tuchmacher auf den Wollmärkten, stellt allen Wollhandel unter amtliche Kontrolle, verbietet jeden Wollhandel an Orten, wo keine Gilde sei, giebt eine Reihe technischer Bestimmungen, sucht aber hauptsächlich das Verhältnis der

[1] Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. XI, 3—4, 809—817.
[2] Myl. V, 2, 237—54.

Tuchweber zu den Verlegern und Gewandschneidern und den Ausschnitt, sowie das Befahren der Jahrmärkte mit Tüchern entsprechend zu ordnen; die Schauordnung, welche das Edikt beschließt, wird in ihrer Handhabung dem Magistrat und Steuerkommissar unterstellt; außer zwei ehrlichen Meistern soll jederzeit ein Kaufmann oder Gewandschneider als Schauer fungieren.

Eine ganze Reihe weiterer Edikte und Verordnungen hat in der Folgezeit an den hier aufgestellten Prinzipien weiter gearbeitet; die allgemeine Handels- und Zollpolitik steht dabei stets in innigster Verknüpfung mit der Ordnung des inneren Wollhandels und der Rechtsverhältnisse, innerhalb deren die kleinen Meister sich bewegen. Den Höhepunkt dieser Anordnungen stellt die Tuch- und Zeugmacher-, auch Schauordnung für die gesamten mittleren Provinzen vom 30. Januar 1723 dar[1]. Sie ist überwiegend technischen Inhalts, wie die Colbertschen Reglements, will die 1687 angeordnete Schau energischer und besser durchführen, für gleichmäßige und gute Produktion sorgen. Sie läßt die bestehenden Innungsverhältnisse im ganzen unberührt; aber sie giebt über die Punkte, welche für die Interessen der Innungsmitglieder die wichtigsten sind, doch eine Reihe einschneidender Bestimmungen: der Fabrikinspektor soll jährlich den Preis festsetzen, zu dem die Tuchmacher an die Kaufleute und Gewandschneider verkaufen; die kleinen Tuchmacher sollen außer der Provinz, in der sie wohnen, in der Regel kein Gewand schneiden; nur wer regelmäßig zwei Stühle gehen läßt oder ausschließlich vom Verlegergeschäft lebt, darf außer Landes und außer der Provinz handeln; das Hausieren ist Kaufleuten wie Tuchmachern verboten. Diese Bestimmungen sind gegen das Werfen der Preise, die Schleuderkonkurrenz, gerichtet; den gleichen Zweck hat das Verbot für Tuchscherer und andere Handwerker, mit Tuch anders als ballenweise zu handeln; in Orten, wo nur ein Schönfärber oder ein Tuchscherer ist, bedürfen sie zum Tuchausschnitt besonderer Konzession.

[1] Myl. V, 2, 335 ff.

Noch viel tiefer einschneidend ist das Zeugmacherreglement vom 12. August 1723. Diese Wollweber, die seit 1687[1] innungsmäßig organisiert waren, hatten sich sehr vermehrt; viele derartige Unternehmer und Handwerker hielten sich offenbar nicht zur Innung. Die Regierung löst nun die bestehenden Innungen nicht auf; aber indem sie, wie für die Tuchmacher, die Schau ordnet und technische Vorschriften giebt, fügt sie zahlreiche Bestimmungen, die sonst nur in den Innungsstatuten vorkommen, dem für den ganzen Staat giltigen Reglement bei und bestimmt in Artikel 34, daß alle Meister ohne Unterschied, welche „in Profession der Fabrikation seien" und sich dem Reglement konformierten, dabei ungekränkt geschützt werden sollen, ohne durch den Zwang einer Innung oder sonstwie beunruhigt zu werden. Es wird ferner das Lehrlingswesen geordnet, die Lehrzeit auf drei Jahre, die Zahl der erlaubten Lehrlinge nach den Stühlen (1 auf 2—3 Stühle, 2 auf 4—5, 3 auf 6—8, 4 auf 9—12 Stühle) bestimmt; es wird das Arbeitsverhältnis zwischen Meister und Gesellen geordnet, das Mitarbeiten von Frau und Töchtern des Meisters, aber nicht von Mägden erlaubt. Die Schau wird für Berlin in die Hände von sechs Altmeistern gelegt, die aus einer Generalversammlung aller Meister, sie mögen für sich arbeiten oder andere mit Arbeit verlegen, hervorgehen. Diese sechs bilden zusammen mit den „Kommerzienräten und Inspektoren" die dem Gewerbe vorgesetzte Behörde. So tief diese Bestimmungen bereits griffen, die Innungsreform erfolgte auch für dieses Gewerbe erst später, nämlich durch den Gildebrief vom 22. August 1735[2].

Der leitende Gesichtspunkt bei all diesen Maßnahmen ist es, daß nicht mehr die Innung und die Stadt, sondern die staatliche Gewalt für eine gute Produktion, für eine Produktion, die auf den Messen und im Auslande sich sehen lassen und bestehen könne, sorgen müsse, sowie daß die Regulierung der Konkurrenz, soweit sie nötig und möglich sei, nicht mehr in den Händen

[1] König a. a. O. II, 246.
[2] Myl. V, 2, 421 ff.

lokaler, sondern staatlicher Organe liegen müsse. Es ist nicht zufällig, daß die ersten Schutzzollmaßregeln durch dieselben Gesetze wie die zahlreichen Bestimmungen über die innere Konkurrenz erfolgen, daß, kurz nachdem 1713–1721 das Schutzzollsystem für die mittleren Provinzen einen festen Abschluß erhalten hatte, diese Reglements ihre Hauptausbildung erhalten. Es bricht überall mehr und mehr der Gedanke durch, daß der inländische Markt ein einheitlicher sei und sein müsse, daß den Schutz, den früher die Stadt gewährt, jetzt der Staat zu übernehmen habe. Wie man den freien Warenverkehr über die Staatsgrenze mit Mißtrauen verfolgte, so auch den Personenverkehr. Früher hatten einzelne Städte, vor allen Nürnberg, gewisse Handwerke für gesperrt erklärt, keine Fremden aufgenommen, allen betreffenden Gesellen und Meisterssöhnen das Wandern, ja das Verlassen der Stadt verboten. Der preußische Staat verbot jetzt das öffentliche und heimliche Debauchieren der inländischen Fabrikanten, Künstler, Handwerksmeister und Gesellen ins Ausland (21. Oktober 1719)[1]. Und daß er nicht sehr viel später auch alles Wandern über die Staatsgrenze verbot, werden wir sehen.

Es ist nur die ergänzende Kehrseite dazu, daß Friedrich Wilhelm I. mit der Freizügigkeit innerhalb der Städte seiner sämtlichen Lande Ernst macht. Nur in der Kurmark hatte bisher schon derjenige, welcher von einer Stadt zur andern zog, keine Abzugssteuer gezahlt. Das wurde jetzt (23. November 1720) auf die Neumark[2] und bald darauf (4. Februar 1721) auf die sämtlichen Lande übertragen[3]. Diese wichtigen Bestimmungen waren um so nötiger, als die Regierung eben daran gegangen war, teils durch direkte Beeinflussung, teils durch Bekanntmachungen und in Aussicht gestellte Vorteile die bestehende Verteilung der Handwerker im Staate anders als bisher zu gestalten (1718–24). Mit diesen Maßregeln, welche Hunderte von Landmeistern nach den Städten versetzte und eine ebenso

[1] Scotti, II, 949.
[2] Myl. VI, 2, 215.
[3] Das. 217.

große Zahl nach anderen Städten und Provinzen zu locken suchte, erhob der Polizeistaat den Anspruch, an Stelle der lokalen Organe die Verteilung der Handwerksmeister im Innern zu beherrschen.

Die Maßregeln, um die es sich handelt, haben ihren Ausgangspunkt in einer neuen Regulierung des alten Verbotes des Landhandwerks und in den Kolonisationsabsichten der Regierung. In der Gesetzessammlung von Mylius machen die Handwerksedikte von 1713—1731 nicht ganz 100 Spalten aus; davon fallen etwa 80 auf die Ordnung des Landhandwerks, die Handwerkskataster der einzelnen Kreise, welche aufzählen, was für und wie viele Handwerker auf dem platten Lande noch geduldet wurden, und auf die Verzeichnisse der Handwerker, die in den einzelnen Provinzen und Städten fehlten, die für sie gewonnen werden sollten. Man kann daraus ermessen, welche Bedeutung diese in sich zusammenhängenden Maßregeln für die damalige Verwaltung hatten. Die Gewerbe sollten mehr als bisher vom Lande in die Städte gedrängt, innerhalb der Städte so verteilt werden, wie es die Bedürfnisse nach Ansicht der staatlichen Behörden erforderten.

Um diese Maßregel richtig zu würdigen, muß man eigentlich weit zurückgreifen. Nur die von der antiken Entwickelung so gänzlich verschiedene Art der Entstehung, des Wachstums und der Bedeutung der mittelalterlichen Städte erklärt es, im Zusammenhang mit der ganzen Agrar- und Verwaltungsgeschichte der germanischen Völker, daß Stadt und Land sich seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert als feste, mehr oder weniger feindliche Organisationen gegenüberstanden, daß das alte Bannmeilenrecht und andere Privilegien, welche die Städte zuerst einzeln und in sehr verschiedenem Umfang im Sinne des Verbots von Gewerben auf dem Lande erhielten, nach und nach zu der Rechtstheorie sich ausbildeten, die Städte seien ausschließlich zu Handel und Gewerbe, Brauerei und Kaufmannschaft berechtigt; das platte Land sei verpflichtet, seine Produkte auf den nächsten städtischen Markt zum Verkauf zu bringen, seine Be-

dürfnisse da einzukaufen. Es ist nicht möglich, hier eingehender nachzuweisen, wie diese Auffassung eines der Hauptmittel war, die Städte emporzubringen, wie aber naturgemäß dieselbe jederzeit in Rittern und Bauern, Hausierern und Aufkäufern heftige Feinde fand, wie mit dem Niedergang des städtischen Wohlstandes und der städtischen Macht, mit dem zunehmenden Einfluß der ritterschaftlich-agrarischen Interessen gerade auch in Brandenburg, in Pommern und in Preußen diese städtischen Vorrechte 1550—1650 in ein bedenkliches Wanken kamen. Daß über diese Dinge am allermeisten auf den Landtagen gestritten wurde, daß die fürstlichen Verwaltungen suchen mußten, da sie den alten tiefen Gegensatz und Streit zunächst nicht beseitigen konnten, durch vermittelnde Landesordnungen und Gesetze einen zeitweisen Friedenszustand zwischen den entgegengesetzten Interessen herbeizuführen, habe ich anderswo zu zeigen gesucht[1]. Und an anderer Stelle habe ich auf die Umstände hingewiesen[2], die nach dem dreißigjährigen Kriege die Hohenzollern veranlassen mußten, in diesem fortdauernden Streite wieder etwas mehr auf Seite der Städte, als des platten Landes und des Adels zu treten. Der Nordosten Deutschlands war damals mit Ausnahme der Küste fast wieder ganz auf ein agrarisches Dasein zurückgesunken; die Städte waren so verkümmert, daß es sich fast darum handelte, sie aus neuer Wurzel herzustellen. Das ging am leichtesten, wenn man ihnen wieder, wie vor alters, das teilweise verloren gegangene Vorrecht auf Gewerbe und Handel, Brauerei und Kaufmannschaft einräumte. Dazu kam, daß der große Krieg einen Hausier-, Pferde-, Viehhandel, eine Schar von herumziehenden Siebmachern, Glas- und Kupfer-, Olitäten- und Tabulettkrämern geschaffen hatte, die, übermäßig an Zahl, teilweise dem Auslande, Italien, Schottland, Böhmen angehörig, vielfach aus vagabundierendem Gesindel bestehend, notwendig bekämpft werden mußten. Endlich spielte der Umstand mit, daß der Adel in steigender Zahl nicht bloß Brauereien und Brennereien, Zwangs-

[1] Jahrb. für Gesetzgebung ꝛc. VIII, 1, 27—29; jetzt oben S. 17—19.
[2] Daselbst XI, 3—4, 709.

mühlen und Backöfen anlegte, immer mehr herrschaftliche Handwerker ansetzte, sondern auch immer mehr seine Bauern zwang, sein Bier zu trinken, seine Anstalten zu benutzen; indem er die ihm eigentlich verbotene Kaufmannschaft unter Benutzung seiner Zollfreiheit trieb und unter Anrufung der libertas commerciorum die freie Zulassung aller fremden Hausierer und Einkäufer verlangte, wollte er zugleich seine Hintersassen zwingen, ausschließlich an ihn Korn und Wolle zu verkaufen; das war für den Bauer ein viel schlimmerer Zwang, als der, auf dem städtischen Markt seine Geschäfte abzumachen.

Im Landtagsabschied von 1653 hatte der große Kurfürst eine vermittelnde Stellung eingenommen, auch in der Folgezeit dem Adel vieles nachgesehen; die ländliche Brauerei der Ämter und Gutsherrschaften nahm überall auf Kosten der städtischen zu. In den letzten acht Jahren seiner Regierung und unter der seines Nachfolgers ergeht aber eine ganze Reihe von Edikten gegen den Hausierhandel, die Aufkauferei, die fremden Händler, die auf dem Lande Geschäfte machen, gegen die Handwerker auf dem Lande, gegen die kaufmännischen Geschäfte der Edelleute, hauptsächlich den Korn- und Wolleinkauf von den eigenen Unterthanen. Friedrich Wilhelm I. beginnt (13. August 1713) mit einer strengen Einschärfung dieser Befehle und einer Kassation aller Hausierkonzessionen und -Pässe[1]. Die Polizeiausreuter erhalten Befehle, die dem Handel der Edelleute und dem ländlichen Handwerker gleich ungünstig und unbequem waren.

Diese Strenge hatte eine einfache Ursache. Die Durchführung der Accise, als einer bloß städtischen indirekten Steuer, seit 1680, hatte notwendig überall die Folge gehabt, Handel und Handwerk in einer Weise aufs platte Land zu treiben, wie es früher nicht der Fall gewesen; die Städte hatten den empfindlichsten Schaden davon. Dieser künstlichen, durch die Steuereinrichtung bewirkten Auswanderung sollte und mußte entgegengewirkt werden.

---

[1] Myl. V, 2, 41—44.

Auch in dieſer Frage ſtehen ſich die Gerichtshöfe, die die adeligen Intereſſen verteidigenden Regierungen und teilweiſe die Kammern auf der einen und die Kommiſſariatsbehörden auf der anderen Seite ſchroff gegenüber. So beſonders in der Neumark, wo 1710—1718 die heftigſten Debatten in dieſer Frage ſtattfanden, die zu den tiefgreifenden Principia regulativa vom 4. Juni 1718 und den weiteren daran ſich anſchließenden Edikten und Maßregeln führten.

Manitius, der ſpätere vieljährige und bewährte Referent für Gewerbeſachen im Generaldirektorium, war in jenen Jahren Steuerkommiſſar in der Neumark. Er trifft da Zuſtände, die ihm in jeder Beziehung tadelnswert erſcheinen. Was etwa einer ſeiner Vorgänger an Mißbräuchen beſeitigt, wie z. B. das Freſſen und Saufen der Gilden aus den Laden, ſei wieder in vollſtem Schwange. Die Meiſter in den Städten hätten meiſt weder Meiſterſtück gemacht, noch gewandert, ſondern dafür ſo und ſo viel Tonnen Bier gegeben und bezahlt. Die Plackereien und Koſten für fremde, tüchtige Geſellen ſeien übermäßig hoch; ſie würden dadurch aufs Land und nach Polen getrieben. Die Regierung, d. h. die oberſte Juſtizbehörde der Provinz, begünſtige das, indem ſie davon ausgehe, jeder Landmeiſter, der ſich mit einer ſtädtiſchen Innung irgenwie abgefunden, ſei zuzulaſſen. Edelleuten und Beamten paſſe das auch; es ſei kein Dorf in der Neumark, das nicht innerhalb weniger Jahre zwei bis ſechs Handwerker von allerhand Profeſſion infolge dieſes Prinzips der Regierung erhalten habe. Das gereiche aber den Städten zum Ruin, der Acciſe zum größten Schaden. Die Landmeiſter verbrauchten unverſteuerte Materialien, zahlten keine Acciſe und keinen Zoll, hinderten die Zufuhr der Rohſtoffe nach den Städten und machten betrügliche, ſchlechte Waren, da ſie nicht unter der Aufſicht von Altmeiſtern ſtünden, welche in den Städten die untüchtige Ware oftmals zerſchnitten und vernichteten.

Als das Generalkriegskommiſſariat den Steuerrat in ſeinen Abſichten beſtärkt, ſeine Bemühungen, die Städte zu heben, lobt, und als dazu nun 1713 die verſchärften Befehle gegen das

Hausierwesen, den Handel der Adeligen kommen, entsteht ein wahrer Petitionssturm des neumärkischen Adels, der Landräte, der Kottbuser Ritterschaft gegen diese Tendenzen. Es ist aus den zahlreichen Eingaben von 1714—1716 soviel klar zu ersehen, daß diese ländlichen Kreise neben ihrem egoistischen Interesse auch berechtigte und längst bestehende Organisationen verteidigen.

Sie betonen, daß die städtischen Innungen nur die Absicht hätten, sich eine gute Einnahme von den Landmeistern zu verschaffen. Bauersmann und Adel hätten teilweise zwei, drei, ja vier und fünf Meilen bis zur nächsten Stadt; eine unerhörte Versäumnis der Wirtschaft und Feldarbeit trete ein, wenn man jede Kleinigkeit aus der Stadt holen müsse. Man wolle keine Rademacher mehr auf den Dörfern dulden und verlange dann gar noch, daß der Bauer Wagen und Pflug nicht selbst verfertige und repariere. Die auf dem Land arbeitenden Handwerker hätten nicht in der Stadt gelernt, könnten aus Armut dort nie in die Innung kommen; wie wolle man sie zwingen, in die Städte zu ziehen, wohin sie nicht paßten? Der Ritterschaft zu verbieten, vom Bauer Korn zu nehmen und zu kaufen, sei der Ruin des letzteren; die neumärkischen Städter hätten meist genug eignen Ackerbau; der Bauer fahre zu oft vergeblich auf den städtischen Markt, erhalte da schlechtere Preise für seine Viktualien; viele Bauern hätten gar keine Pferde, sondern nur Ochsen, könnten deshalb nicht auf den städtischen Markt kommen; die städtischen Taxen seien der Verderb des Landmanns. Eine Beschränkung des Malzmachens für Adel und Bauern auf den Hausbedarf sei unerträglich; man müsse Vorräte haben für Fehljahre; bei Hausierern, Siebmachern, Olitätenkrämern und Juden kaufe man um den vierten Teil ein gegenüber den städtischen Preisen; wenn man fremde Schlächter nicht mehr hausierend einkaufen lasse, würde nicht der sechste Teil der verkäuflichen Hammel abzusetzen sein.

Dem Gewicht solcher Gründe verschlossen sich auch die Kommissariatsbehörden nicht; sie sahen wohl ein, daß es sich

um ein Kompromiß handeln müsse, sie wollten die von alters her dem Lande zugelassenen Handwerker so wenig beseitigen, als etwa alle fremden Schlächter und Juden an der Betretung des Landes hindern; diese sollten die ländlichen Produkte nur auf den städtischen Wochen- und Jahrmärkten kaufen. Aber immerhin erfolgten zunächst Entscheidungen, die mehr vom fiskalischen Accisestandpunkt eingegeben waren. Das vermehrte den Widerstand; man sah sich genötigt, erst wieder Erhebungen über die thatsächlichen Zustände und Bedürfnisse zu veranstalten, hielt aber an dem Gedanken strenge fest: es sei finanzielles wie volkswirtschaftliches Interesse, Handel und Handwerk möglichst in den Städten und auf den städtischen Wochen- und Jahrmärkten zu konzentrieren. Einen großen Teil der ständischen Eingaben wies man mit Recht als übertrieben zurück; Manitius hatte nicht geringere praktische Sachkenntnis, als die Stände und Landräte; er zeigte, daß diese in ihren Eingaben meist vereinzelte Ausnahmen zur Regel machten [1].

Eine Reihe verschiedener Einzelentscheidungen wurde dann endlich in einer Konferenz in Berlin in die allgemeinere Form eines Gesetzes über das Landhandwerk gebracht: es sind die schon erwähnten „Principia regulativa, wonach die Land-, Steuerräte und Kommissarien in der Kurmark Brandenburg die Sache wegen derer Handwerker auf dem Lande einzurichten haben", vom 4. Juni 1718.

Statt der im Landtagsreceß von 1653 allein erwähnten Schneider, Schmiede und Leineweber sind auch die Zimmerleute und Rademacher auf dem platten Lande zuzulassen, während andere Handwerker, wie Bäcker, Fleischer, Tuch- und Zeugmacher, Tischler, Schuster, Stellmacher nicht, d. h. nicht ohne besondere Konzession, geduldet werden sollen; die alten anno 1624 besetzten Handwerksstellen sind frei von einer Steuer an die Accise; die darauf sitzenden Landmeister müssen es aber mit

[1] B. G. St. A. Neumark, Acta generalia, betreff. die Handwerker auf dem Lande 1710—20.

der nächsten städtischen Gilde halten, welche sie um das halbe Geld aufnehmen muß; sie dürfen keine Jungen lehren und Gesellen halten, während ihre Kinder denen der Stadtmeister gleichstehen. Die Gutsobrigkeit ist an die nach dem Kataster von 1624 festgesetzte Stellenzahl im Dorf, nicht an die hergebrachte Art dieser Handwerker gebunden; auf ihrem Hof darf sie nur für sich selbst und ihre Kinder, nicht einmal für ihre Bediente und deren Kleider Handwerker arbeiten lassen. Der irgendwo in eine Innung eingetretene Landhandwerker braucht an anderer Stelle nicht nochmal sich einzukaufen. Die nicht auf alten Stellen sitzenden, aber im Dorfe mit eigenem Hause angesessenen Meister sollen auch belassen werden, aber der Accise halbjährlich 6—16 Groschen zahlen; die Dorfküster und Schulmeister dürfen wegen ihres schlechten Gehaltes eines der fünf Handwerke treiben.

Die zahlreichen Kataster der alten Handwerksstellen, welche im weiteren Verlauf kreisweise veröffentlicht wurden, bildeten ebenso eine Ergänzung und Ausführungsverordnung für das Gesetz von 1718, wie das Statut wegen der in den Städten der Kurmark noch fehlenden Handwerker vom 29. November 1718. Dasselbe zählt für jede Stadt auf, welche Arten von Meistern noch erwünscht seien, und verspricht dabei den aus der Fremde Einwandernden freies Meister- und Bürgerrecht, nebst mehrjähriger Steuer-, Einquartierungs- und Werbefreiheit, ähnliche Vorteile aber auch den inländischen, welche ein amtliches Zeugnis bringen, daß sie ihren bisherigen Aufenthalt wegen Übersetzung verließen. Später ergingen solche Veröffentlichungen auch für die in andern Provinzen fehlenden Handwerker, z. B. für Cleve-Mark vom 23. März 1722[1]. Die Deklaration vom 14. August 1720 ordnet alle möglichen Erleichterungen für die vom Lande nach den Städten einziehenden Handwerker an.

Die Maßregel war auch mit gewissen Modifikationen und Einschränkungen, die sich in der Durchführung teils sofort, teils

[1] Scotti II, 983.

ſpäter als notwendig zeigten, eine ſehr tief einſchneidende. Landräte und Amtskammern ſuchten in neuen Petitionen ſie abzuſchwächen. Im ganzen aber blieb der König ſchroff bei ſeinem Prinzip und hat dadurch zunächſt jedenfalls die Städte und ihren Verkehr, ſowie die Acciſe ſehr gefördert[1]. Leineweber und Spinner wurde ſpäter (1724 und 1729) ſo viel als möglich neu auf dem Lande anzuſetzen erlaubt, immer aber mit der Beſchränkung, daß es keine bisher in der Stadt wohnenden ſeien. Das Meiſterſtück und Meiſtergeld der Landmeiſter wurde durch zwei Verordnungen von 1729[2] eingehender geordnet.

In wie weit die ganze Maßregel dem platten Lande ſchadete, das zu beurteilen, fehlen mir beſtimmte Materialien und Anhaltspunkte. Daß ſie in gewiſſer Beziehung die Ausbildung ländlicher Induſtrieen hinderte, wird nicht bezweifelt werden können. Obwohl weſentlich aus ſteuerlichen Geſichtspunkten erwachſen, iſt ſie doch wohl auch als eine ſtädteförderndе aufzufaſſen; zugleich freilich iſt ſie ein Beweis, wie feſt damals noch bei den intelligenteſten und aufgeklärteſten Beamten die alten Anſchauungen über das Vorrecht der Städte auf den Gewerbebetrieb und über die notwendige Zugehörigkeit aller Gewerbtreibenden zu den ſtädtiſchen Innungen ſaßen. Für uns kam ſie hauptſächlich in Betracht als ein Anlauf, die Innung als ſolche zwar zu ſtärken, aber die Regulierung der Zahl der Gewerbtreibenden und ihres Wohnorts in ſtaatliche Hände zu geben, die Konkurrenz in den Städten durch leichte Niederlaſſungsbedingungen und ſtärkere Heranziehung Fremder zu vermehren.

Es fällt unter denſelben Geſichtspunkt, daß in denſelben Jahren[3] die invaliden Soldaten ohne Meiſter- und Bürgergeld in den Städten aufzunehmen, die Soldatenkinder, die im großen Waiſenhauſe zu Potsdam erzogen ſind, ohne Geburtsbrief und unentgeltlich als Lehrlinge anzunehmen befohlen wird.

---

[1] Vergl. König a. a. O. IV, u, 97.
[2] Myl. V, 2, 755—62.
[3] Grube III, 474.

4.

Die Entstehung des Reichsgewerbegesetzes von 1731 und des neuen brandenburgisch-preußischen Innungsrechtes von 1732—36.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten die Innungszustände in den preußischen Landen bis gegen 1700, die Reformanläufe bis 1713 und die Innungsverwaltung von 1713 bis 1731 geschildert. Wir haben gesehen, wie die Kommissariatsverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. ernstlicher als je früher gegen die Mißbräuche auftrat, wie sie mancherlei durchsetzte, wie sie aber nicht imstande war, eine entscheidende Änderung herbeizuführen. Das geschah erst im Anschluß an das Reichsgewerbegesetz von 1731, dessen Betreibung und Zustandekommen wesentlich dem preußischen Einfluß in Regensburg zu danken ist. Der Anstoß dazu ging ähnlich, wie die geschilderte Zurückdrängung des Landhandwerks, von der Neumark und der Küstriner Kriegs- und Domänenkammer aus; er reicht bis ins Jahr 1723 zurück.

Die treibende Seele war der Kammerdirektor Hille, der Lehrer Friedrichs des Großen; den äußeren Anlaß zu den Beratungen gaben die in jenen Jahren in der neumärkischen Tuchindustrie, wie in manchen andern Teilen des Reichs sich mehrenden Gesellenaufstände. Das Material zum Inhalt und der Tendenz der ganzen 1731—36 sich durchsetzenden Reform lieferten neben den bisherigen eigenen brandenburgischen Bemühungen, den Vorschägen Hilles und den Reichstagsverhandlungen von 1666—72 die Resultate, welche andere Staaten, hauptsächlich Braunschweig-Hannover, bereits erzielt, und die Vorschläge, welche die verschiedenen Regierungen im Laufe der Verhandlungen nach Berlin und Regensburg mitteilten.

Die Entwickelung der Dinge in den braunschweigischen Landen war von besonderer Bedeutung. Der energischen und tüchtigen Verwaltung des ersten Kurfürsten von Hannover, Ernst Augusts, war es gelungen, auf Grund der am Reichstag 1666 bis 1672 angeregten Reformbestrebungen wenigstens für die

sämtlichen braunschweigischen Lande eine Vereinbarung herbeizuführen, die unter dem Titel „Reglement wegen Einrichtung der Ämter und Gilden, auch Abschaffung der bei den Künstlern und Handwerkern eingerissenen schädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche" im September 1692 veröffentlicht wurde[1]. Aber man war nicht bei einem solch allgemeinen Gesetze stehen geblieben, sondern hatte alle bestehenden Gildebriefe kassiert und neue mit dem Gesetze übereinstimmende ausgegeben. Man hatte den Bruderschaften der Meister wie der Gesellen zuerst alle Jurisdiktion genommen, erst später wieder den Innungen erlaubt, im Beisein des Magistrats Strafen bis 12 Gr. zu verhängen. Als sich zeigte, daß die Gilden trotz der neuen Statuten jedem eintretenden Meister einen Eid auf die Verschweigung der Amtsheimlichkeiten abnahmen und nun hinter dem Rücken der Regierung und der teilweise nachlässigen Magistratsbeisitzer wieder in alter Weise fortfuhren, wurde man noch viel strenger, forderte nochmal alle Gildebriefe ein und revidierte sie nochmal. Man konnte in dem dritten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts aus Hannover berichten, man habe trotz aller notwendigen Rücksicht auf die Nachbarstädte Lübeck, Hamburg und Bremen, woselbst die Ämter und Gilden maximam partem corporis civici ausmachten und der Magistrat nicht allemal so verfahren könne, wie er wolle, doch die wesentlichen Mißbräuche jetzt in der Hauptsache abgeschafft, die schwarze Tafel gänzlich beseitigt, zwinge zur Aufnahme der legitimierten Kinder, habe auch die „Einzeugung der Weiber" durchgehends abgeschafft, lasse das Nachschreiben nach einem Gesellen, der sich vergangen, nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis zu. Ein nach Berlin 1729 mitgeteiltes Schema der Gildebriefe enthält in der That eine musterhafte Vermittelung zwischen den Wünschen des Handwerksstandes und den Reformtendenzen.

Vielleicht war es in Hannover leichter gewesen, die Besserung durchzuführen, weil die Gewerbtreibenden nicht sehr zahlreich

[1] Kurbraunsch.-lüneburg. Landes-Ordnungen und Gesetze, Kap. IV, 1, (1740) S. 1—16.

waren. Jedenfalls hatte auch hier der Zusammenhang mit den Nachbarn, das Wandern, die Frage, ob die nach dem dortigen Rechte losgesprochenen Gesellen noch für ehrlich über dem nächsten Grenzpfahl gälten, sich als das Schwierige erwiesen. Ohne fortwährende Rücksichtnahme darauf war es auch hier nicht abgegangen.

Mitten in dieses Problem versetzt uns der Anfang unserer auf die Handwerksreform bezüglichen neumärkischen Akten. Die Tuchindustrie hatte eben in jenen Jahren einen großen Aufschwung erlebt: die russischen Lieferungen beschäftigten Hunderte von Gesellen und Meistern mehr als bisher. Es kam alles darauf an, den sicheren gleichmäßigen Gang der Geschäfte nicht stören zu lassen. Und die Gesellen waren zu Tumult und Aufstand nur zu geneigt. Zu Polnisch-Lissa war es — es wird nicht gesagt worüber, wahrscheinlich über die Bemessung der Gesellenbezahlung, die sog. Stuhlgelder und derartiges — vor kurzer Zeit zu ernsten Händeln gekommen. Die drei Hauptzünfte Bautzen, Fraustadt und Frankfurt a. O. schlossen über die schwebenden Fragen einen Vergleich, der als sog. Lissaischer nach und nach in ganz Polen und Sachsen angenommen wurde; wichtige Städte, die im Anfang Widerstand geleistet, wie Görlitz, Zittau und Guben, waren endlich auch beigetreten. Nicht bloß preußische Provinzialbeamte, wie der Kammerdirektor Hille selbst, suchten dem Vergleiche auch im Brandenburgischen allerwärts Geltung zu verschaffen; der König war selbst eingeschritten, hatte seine Annahme befohlen. Aber das Frankfurter und Kottbuser Gewerk lebte in Händeln, und daher widerstrebten die Kottbuser. Auch die Tuchmacher in Landsberg und Brandenburg stellten sich wie die Breslauer und andere Schlesier in Bezug auf die Lissaischen Händel auf die Gegenseite; sie wollten ihrerseits Vergleiche geschlossen haben und behaupteten, diese würden nicht bloß in Schlesien, sondern auch in Böhmen, Mähren und Ungarn beobachtet. Die beiden Teile setzten sich gegenseitig auf die schwarze Tafel, erklärten sich für geschimpft; die Gesellen der einen Seite wurden in den Städten der andern, wenn sie sich

nicht vorher abstrafen ließen, nicht gefördert. Die Küstriner Kammer ist sehr besorgt über die Folgen: „Die inländischen Gewerbe," schreibt sie, „stehen fast allesammt auf dem Point, in Unordnung zu gerathen" (September 1723). Das Generaldirektorium befiehlt, mit Energie vorzugehen: der König habe befohlen, es mit den Frankfurtern zu halten; das müsse den Innungen bei Verlust ihres Privilegiums eingeschärft werden. „S. K. Majestät wollen der Lissaischen Händel wegen keine factiones gestatten." Die Kammer erklärt, sie thue das Äußerste, die Gewerke in Schranken zu halten; aber man könne bei diesen eigensinnigen, ein Imperium affektierenden Leuten vor nichts reponbiren; schroffes Durchgreifen sei nicht möglich; in Landsberg seien z. B. sehr viele Breslauer Gesellen, die sofort austräten; die Meister steckten sich hinter die Knappen und drohten sofort mit einem Aufruhr. Hille bemerkt bezüglich der empfohlenen strengen Bestrafung der Gesellen, das gehe nicht und nütze nichts; er habe eine lange Erfahrung in diesen absurden Tuchmacherhändeln; violente Mittel helfen gar nichts; er habe eine Anzahl Frankfurter Gesellen 11 Wochen umsonst im Gefängnis gehalten. Ihr Point d'honneur, ihre Furcht, anderswo von ihren Genossen geschimpft zu werden, sei größer als jede Wirkung obrigkeitlicher Strafe. Nur eine gemeinsame Gesetzgebung der Nachbarstaaten könne helfen.

Wir haben diesen Streit hier nicht weiter zu verfolgen, es trat im Laufe der folgenden Jahre eine gewisse Ruhe ein; obwohl das Schisma zwischen den Frankfurtern einerseits, den Brandenburgern und Landsbergern andererseits fortdauerte. Was uns eigentlich interessiert, ist, daß dieser Streit die Küstriner Kammer (August 1723) veranlaßt, auf ein Projekt zurückzukommen, das sie schon früher empfohlen: man müsse mit dem Kaiser und mit dem König von Polen ein Konzert über diese Tuchmacherhändel treffen: jetzt sei eben die rechte Zeit zu Unterhandlungen; man habe in Wien die höchst schädlichen Empörungen der Handwerksburschen in frischem Andenken; der Kaiser stehe mit Polen und Sachsen bereits wegen der Lissaischen

Gesellenhändel in Verbindung. Die Kammer legt Principia regulativa wegen Abschaffung der Handwerksmißbräuche bei den aus- und inländischen Tuchmacherzünften vor, welche sofort den andern Kammern zur Begutachtung und nicht lange nachher den Höfen oder Agenten in Wien, Hannover und Dresden zur Verhandlung vorgelegt wurden.

Die Principia regulativa sind von einem gewissen doktrinären Radikalismus diktiert: alle bisherigen Tuchmacherprivilegien sind zu kassieren, aller Handwerksbrauch ist für nichtig zu erklären, wie jede Abhängigkeit von auswärtigen Laden; die Gesetzgebung jedes Staates muß unabhängig sein, aber es ist angezeigt, mit den Nachbarn sich über die gleichen Grundsätze zu einigen. Alle Polizei und Jurisdiktion ist Sache der ordentlichen Obrigkeit; das Schimpfen und Nachreden ist nur mit ihrer Zustimmung, wegen Diebstahl und derartigem erlaubt; keine Hauptzunft darf ohne Anweisung der Landesherrschaft einen Spruch thun; die Knappen dürfen Herberge und Altgesellen behalten; aber die Lade ist ihnen zu nehmen; kein Zuzug aus Gegenden, wo die Mißbräuche noch existieren, ist zu dulden; eine Wanderung dahin ist bei Verlust des Erbgutes zu verbieten; Geburtsbriefe dürfen keine mehr gefordert werden; jeder, der anderswo Meister geworden, ist zuzulassen.

Die Berichte der übrigen Kammern über die Principia regulativa finden meist, daß dieselben zu weit gingen; die Geburtsbriefe, die Gesellenladen ließen sich nicht abstellen, das freie Wandern dürfe man nicht verbieten, die Aufhebung aller bestehenden Zunftartikel werde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Daneben geben sie freilich zu, daß Abhilfe dringend zu wünschen, wenn sie auch hervorheben, es sei dies und jenes schon geschehen. Aus Stettin wird berichtet, Magistratsbeisitzer habe längst jedes Gewerk. Einig sind die Kammern darin, daß Unterhandlungen mit dem Kaiser, mit Polen, Sachsen, Hannover und den nächstgelegenen Reichsstädten der beste Weg zum Ziele seien. Am nachdrücklichsten hält die neumärkische Kammer, als Minister von Grumbkow die Frage sofortigen selbständigen Vor-

gehens aufwirft, den Standpunkt feſt, das gehe nicht; eine Übereinſtimmung im Norden, in den beteiligten Tuchinduſtrieſtaaten, ſei der erſte notwendige Schritt; habe man die erreicht, ſo könnte man verſuchen, in Regensburg ein conclusum imperii herbeizuführen; beginne man dort, ſo werde nichts aus der Sache. „Iſt doch gewiß", heißt es in einem der Berichte, „daß wie wegen bekanndter Urſachen und wegen beſtändiger Oppoſition des Reichsſtädtiſchen Kollegii es von Seculis her damit auf denen Reichstagen zu keinem Stande kommen können, und alle ſo genannte löbliche Innungsſachen, deren Abſurdität doch handgreiflich iſt, auf dem alten deutſchen Fuß geblieben ſind, alſo es ſich auch ferner damit trainiren, ja gar nichts daraus werden würde, wenn man die Negociation in Regensburg anfangen wollte."

Das Generaldirektorium ging auf die Gedanken Hilles bereitwillig ein; aber es wünſchte von Anfang an, daß die Tuchmacher ſich nicht beklagen könnten, man faſſe ſie allein. Und obwohl die Kammer in Küſtrin warnt, dadurch werde die Sache entſetzlich weitläufig, beharrt das Generaldirektorium dabei. Und die neumärkiſche Kammer legt einige Zeit darauf (15. Okt. 1725) einen zweiten, viel eingehenderen, auf alle Innungen ſich erſtreckenden Entwurf vor. Der Charakter und Inhalt iſt im allgemeinen derſelbe. Neue möglichſt gleichlautende Briefe ſollen erteilt, die Lehr- und Wanderjahre, die Meiſterſtücke ſollen egaliſiert, die Vexa der Altmeiſter radiert, die üblichen Grüße, Reden, Formalia, Ceremonien, läppiſche Poſſen ohne Unterſchied in totum verboten werden. Es iſt charakteriſtiſch, daß die Kammer die Irräſonabilität der bisherigen Privilegien auf die Lehnsbediente und Magiſtrate zurückführt, die ohne Überlegung der Gebühren wegen ſie genehmigt und ausgefertigt hätten. Die Geſellen dürfen gar keine Privilegien mehr erhalten; daraus entſtehe eben alles Unheil.

Im März 1724 hatte man in Warſchau, Wien und Hannover ſondieren laſſen, wie die Stimmung in Bezug auf ein gemeinſames Vorgehen in Handwerksſachen ſei. Die Antworten zeigen,

daß die Frage überall im Vordergrund der Tagesinteressen stand. In den österreichischen Erblanden war am 30. Juni 1722 ein außerordentlich strenges Edikt gegen Arbeitseinstellungen vom Kaiser erlassen worden. Jetzt schreibt der preußische Agent Gräve aus Wien, man bereite gerade eine große Maßregel gegen die unzähligen Bönhasen und Störer Wiens vor, wolle überhaupt Ordnung in den Handwerksangelegenheiten schaffen; weil man aber Unruhen infolge hiervon befürchte, seien zwei Regimenter mehr nach Wien berufen. Kurz darauf berichtet er, es sei durch ein besonderes kaiserliches Patent (vom 29. Nov. 1724) eine allgemeine Zählung aller verschiedenen Meister, Gesellen und Lehrjungen angeordnet: es sei dies eine Vorbereitungsmaßregel für die zu erlassende General-Gewerbe- und Zunft-Ordnung. Aus Hannover wird ein kurfürstliches Patent vom 14. Juli 1723, das gegen die Gesellenkoalitionen und Arbeitseinstellungen, speciell gegen die Thätigkeit der Altgesellen[1] gerichtet ist, mitgeteilt. Aber der Plan einer gemeinsamen Gesetzgebung, ohne doch an das Reich zu gehen, stößt teils auf Bedenken, wie in Hannover, teils auf endlose Formalitäten und erschwerende Fragen der Kompetenz der beteiligten Behörden, wie in Wien. Hier kann Gräve Monat für Monat keine feste klare Antwort bekommen.

Als der zweite, allgemeinere Entwurf der Küstriner Kammer

[1] Es heißt daselbst: „Denen Alt-Gesellen, Schäfern, Schenken aber, und wie sie Namen haben mögen, welche nach bisherigem Handwerks-Gebrauch sich unternommen, ihre Mit-Gesellen als Häupter zu commandieren, wird bey ohnfehlbar erfolgender Leibes- und nach Befinden Lebens-Strafe hiermit verboten, gedachten ihren Mitgesellen überall nichts, als was denen Obrigkeiten und Landes-Ordnungen, auch denen von Uns allergnädigst approbierten Handwerks-Gebräuchen und Gilde-Articuln gemäß ist, zu befehlen, viel weniger dieselbe wider die obrigkeitliche Veranstaltungen und Verfügung aufzuwiegeln und zum öffentlichen Aufstand zu bewegen: denen Handwerksgesellen insgesammt aber wird bei scharfer Leibes- und nach Befinden bei Strafe der Vestungsarbeit hiermit befohlen, weder vor sich selbst noch auf Geheiß ihrer Altgesellen so wenig einen universalen Aufstand zu erregen, als aus ein oder anderer Particulier-Werkstadt aufzustehen und ihren Meister aus der Arbeit zu gehen."

fertig war, wurde er den preußischen Gesandten in Wien, Warschau und Hannover ebenfalls mitgeteilt mit der Anweisung, dahin zu wirken, daß die betreffenden Staaten sich anschließen. Hannover antwortet etwas selbstgefällig, hier seien die Abusus bereits durch etzliche Reglements abgeschaffet. Fast zu gleicher Zeit hatte die sächsische Regierung mitgeteilt, was bei ihr bis jetzt geschehen, wie sie speciell gegen die Mühlknappen in einem besonderen Patent (vom 25. Aug. 1724) sich gewendet. Sie übergab ein Promemoria, das hauptsächlich vorschlägt, die wandernden Gesellen statt aller anderen Papiere mit einem Attest — der sog. Kundschaft — zu versehen, das ausweise, wo sie zuletzt gearbeitet, und daß sie da ordnungsmäßig entlassen seien.

Dieser sächsische Vorschlag findet sofort den ganzen Beifall der Küstriner Kammer, der bezeichnender Weise alle von den andern Höfen kommenden Antworten sofort mitgeteilt werden. Damit werde man die Gesellen am leichtesten in Schranken halten. Darauf würden die Meister gern eingehen, die von all den Händeln ja nur Schaden hätten. Die Möglichkeit der Aufwiegelung der Gesellen werde dadurch sehr vermindert; zwei Dritteln aller Gewerksmißbräuche werde durch dieses Mittel allein abgeholfen werden. Am besten wäre, wenn die neuen Ordnungen alle an einem Tage publiziert, die schwarzen Tafeln, Gesellenladen und übrigen Götzen cum ignominia quadam zerstört würden; die Gesellen müßten lernen, daß sie von den Attestatis des Gewerkes abhängen und kein besonderes Corpus konstituieren, wie sie jetzt vermeinen (8. Nov. 1725).

Die Hoffnung, mit den nächstbeteiligten Städten bald zu einem Abschluß zu kommen, sollte sich aber nicht erfüllen, obwohl auch aus Wien Ende dieses Jahres die Berichte günstiger lauteten, ja bereits über eine Zusammenkunft zur Beratung der Sache verhandelt wurde. Aus Gründen, die in den Akten nicht ersichtlich sind, trat eine Stockung von mehr als einem Jahre in den weiteren Verhandlungen ein.

Erst der Augsburger Schuhmacheraufstand von 1726 scheint

die Angelegenheit wieder in Gang gebracht zu haben. Er ist, wie das, was ihm vorausging, und wie die Tuchmacherunruhen von 1723, ein Symptom für das allgemeine damalige Verhältnis der Gesellenbruderschaften zu den Meistern. Ob und inwieweit der beginnende Anfang der Großindustrie und die etwaige Zunahme zahlreicherer außer dem Hause wohnender Gesellen oder der Geschäftsaufschwung und die günstigen Jahre von 1720—30 auf häufigere Konflikte hingewirkt, wäre noch auf Grund eingehenderen Materials zu untersuchen. Ich wage in dieser Beziehung kein sicheres Urteil[1]. Mit den Augsburger Schuhknechten verhielt es sich folgendermaßen.

Die Schuhmachergesellen hatten von 1724 an in einer Reihe von Städten Aufstände gemacht; so in Wien, Mainz, Stuttgart und Würzburg. In letzterer Stadt hatte es sich hauptsächlich darum gehandelt, ob eine einzelnen Schuhknechten von der Obrigkeit diktierte Strafe von diesen oder von allen Gesellen gemeinsam zu tragen sei; es war ferner Streit darüber, ob die Gesellen ihr Ingesiegel ohne Vorwissen der Obrigkeit zu auswärtiger Korrespondenz brauchen dürften. Die Augsburger Schuhmachermeister hatten sich durch ein Gutachten in dieser Sache mißliebig gemacht. Als nun 1725 infolge von Schlag- und Raufhändeln einige Augsburger Schuhmachergesellen verurteilt wurden, als hier wieder die Forderung auftrat, die erkannte Geldstrafe müßte von allen Gesellen der Stadt gemeinsam getragen werden, schieden sich erst die Gesellen selbst in zwei feindliche Lager, die Braven, die zahlen wollten, und die Spöttischen, die es nicht wollten; es kam zu Verhandlungen mit den Gesellenbruderschaften anderer Städte; der Rat erzwang durch Verhaftung der Altgesellen und Einsperrung von über 100 Gesellen

[1] Levasseur, histoire des classes ouvrières en France jusqu'à la révolution (1859) II, 317 ff. setzt die strengen Reglements der Hausindustrie, die den Arbeiter in jeder Beziehung einer Ordnung unterwarfen, den Gesellenstatuten gegenüber, die diese günstige Folge nicht gehabt. Er sagt vom 17. Jahrhundert in Bezug auf die Gesellenbruderschaften: les revoltes étaient fréquentes. Er glaubt die Thatsache auf die steigende Trennung zwischen Meister und Arbeiter zurückführen zu sollen.

auf der Herberge die Einschreibung eines Verbots des Petschaftsgebrauchs, d. h. der auswärtigen Korrespondenz, in das Artikelbuch der Bruderschaft und wollte nur die Hauptmissethäter und zwar sie allein mit erheblicher Geldstrafe belegen. Da zogen die Gesellen in Masse aus der Stadt nach dem benachbarten Friedeberg, sandten Laufbriefe an alle Bruderschaften des Reichs, die jeden mit verdientem Lohn bedrohten, der nach Augsburg käme; die nicht ausgezogenen Gesellen wurden wiederholt gebeutelt, d. h. körperlich sehr stark mißhandelt. Rat und Meister fühlten sich bald so schwach dieser Bewegung gegenüber, daß sie versprachen, alle Strafe niederzuschlagen und die Änderung des Artikelbuches fallen zu lassen, wenn die Gesellen nur zurückkämen und versprächen, ihre Zehrkosten in Friedeberg selbst abzuverdienen. Aber die Gesellen verlangten Ersatz aller ihrer Unkosten. Da veröffentlichte der Rat die Sache, wandte sich an den Kaiser und die Stände des Reichs. Die bayrische Miliz schritt endlich ein und zwang die versammelten Gesellen in Friedeberg zur Anerkennung ihrer Zehrschulden von 3132 Gulden und zum Auseinandergehen oder zur Rückkehr und Unterwerfung in Augsburg (September 1726)[1].

Der kaiserliche Reichshofrat hatte am 25. März 1727 ein Gutachten in der Sache abgestattet. Ein kaiserliches Kommissionsdekret vom 13. Mai 1727 wandte sich nach Regensburg mit der Frage, ob man nun nicht, außer dem geplanten Edikt gegen die Augsburger Schuhknechte, das Reichsgutachten über die Handwerksmißbräuche von 1672 und das von 1707 wegen Verbots der Appellation an der Steinmetzen große Hütte zu Straßburg endlich zur Ratifikation bringen könnte. Die Gesandten sollen sich instruieren lassen, ob wegen veränderter Umstände der Zeit etwas an diesen Reichsgutachten zu ändern sei.

Die neumärkische Kammer warnt auch jetzt vor dem Reichswege und findet den Inhalt des Gutachtens von 1672 keineswegs

[1] Berlepsch, G. A., Chronik vom ehrbaren Schuhmachergewerk S. 142—153.

mehr ganz entsprechend: die Kassation der Briefe sei die Hauptsache. Aber aus Sachsen meldet der preußische Gesandte (Nov. 1727), man sei hier für die fernere Behandlung der Frage in Regensburg, fürchte bei isoliertem Vorgehen das haufenweise Weglaufen der Gesellen nach nicht beigetretenen Landen. Das Generaldirektorium schreibt an den auswärtigen Minister von Ilgen, er möge die Sache in Regensburg betreiben (6. Nov. 1727). Ilgen bemerkt, er habe stets die Meinung gehabt, das sei das richtige; er habe darauf hingewiesen, daß das Reichsgutachten von 1672, das dem Kaiser 1676 vorgelegt und mit dem dieser 1681 im allgemeinen sein Einverständnis erklärt, durch die damaligen Unruhen in und außer dem Reich nicht zu einem Reichsgesetz erhoben worden sei, und daß man viel eher zu Ende komme, wenn man darauf zurückgreife, als wenn man von neuem beginne.

Aber es zeigte sich bald, wie schwierig hier voran zu kommen sei.

Ilgen berichtet 25. Februar 1728, die Deliberationes seien in Regensburg ganz still, in totaler Inaktivität. Bald darauf heißt es, alles hänge davon ab, ob man Kurmainz bewegen könne, die Sache bald zu proponieren; Ilgen fügt sich, daß man einstweilen wieder besonders mit Sachsen und Braunschweig verhandele. Auch der einflußreichste Mann in Dresden, Feldmarschall von Flemming, ist der Ansicht, eine Konvention zwischen den drei mächtigen benachbarten Häusern könnte das Reich zur Nachfolge nötigen. Die Verhandlungen mit beiden Staaten gingen aber auch nicht allzu rasch von statten. Am meisten näherte man sich preußischerseits Hannover, da es sich zeigte, wie nahe man sich in den Tendenzen stand. Für eine in Aussicht genommene Konferenz, die auch Württemberg zu beschicken bereit war, schlägt die Küstriner Kammer (10. Februar 1730) die Zugrundelegung des hannöverschen Gildebriefes vor; warnt aber doch vor einem einseitigen Abschluß mit Hannover allein; mit Sachsen müsse man eins sein; dieses aber erhalte seine meisten Gesellen aus dem Reich und den kaiserlichen Erblanden.

Friedrich Wilhelm I. genehmigte (März 1730) den Plan einer Konferenz mit den hauptbeteiligten Staaten in Leipzig, wo Preußen durch den neumärkischen Kammerdirektor Hille und den magdeburgischen Kriegs- und Domänenrat Cellarius vertreten werden sollte. Aber die Sache scheiterte an der Langsamkeit und Schwerfälligkeit der sächsischen Behörden. Man verlangte von Dresden Verschiebung aufs folgende Jahr, weil das geheimbte Konzilium vorher mit so vielen anderen Kollegiis darüber kommunizieren müsse. Der neue auswärtige Minister Borck erklärte endlich im Oktober 1730, er habe sich ja den Plan einer Leipziger Konferenz gefallen lassen; aber man könnte immer zugleich in Regensburg die Sache fördern. Der preußische Gesandte von Broich erhält Befehl, mit dem kaiserlichen Gesandten zu sprechen, an die 1727 beschlossene Instruktionseinholung zu mahnen (Okt. 1730).

Der Kaiserliche Prinzipal-Kommissar erklärte sich auch für die Sache geneigt; das ganze Reich, meinte er, müsse dem König von Preußen dankbar sein für seinen patriotischen Eifer zur Retablierung guter Polizei. Man habe zu sehr auf dem Reichstag Partikulier-Angelegenheiten getrieben und, was in das Publikum und dessen Bestes eingeschlagen, zurückgesetzt. Der weitere Fortgang der Sache hing aber zunächst nicht vom kaiserlichen Kommissar, sondern vom kurmainzischen ab; dieser mußte die Angelegenheit zur Deliberation stellen. Er sprach sich zwar auch geneigt aus, aber behielt sich dadurch eine Hinterthüre offen, daß er Zweifel ausdrückte, ob nicht ein neues kaiserliches Kommissionsdekret (statt dessen von 1727) nötig sei. Der preußische Gesandte von Broich fügt über ihn bei: „Einige meinen, daß die Proposition der Stände Partikulier-Angelegenheiten Moguntino lucreuser sey, demnach die allgemeinen Reichsangelegenheiten jener zu Zeiten postponiret würden."

Immerhin kamen durch diesen Anstoß die Dinge endlich in Fluß. Die Gesandten verlangten zwar alle (30. Okt.) nochmal Aufschub, um Instruktionen einzuholen. Der preußische Gesandte selbst bittet um Ergänzung seiner Akten und Information; er

erhält den Befehl (9. Dezember), sein Votum in Konformität mit all den Erinnerungen und Anträgen, wie sie besonders von der neumärkischen Kammer ausgegangen seien, abzugeben. Er antwortet darauf, das werde nicht so leicht gehen. Man sei allgemein der Ansicht, es bei dem Reichsgutachten von 1672 zu belassen und höchstens locis congruis dies oder jenes einzurücken. Komme er mit wesentlich Neuem, beantrage er z. B. Zugrundelegung des ihm mitgeteilten hannöverschen Gildebriefes, so verlangten alle Gesandten nochmals neue Instruktionseinholung. Man müsse sich damit begnügen, daß das Notwendigste, was ein Reichsstand nicht allein könne, die Beseitigung des Auftreibens, erreicht werde; im übrigen bleibe ja dann jedem Reichsstand das Recht der weiteren freien Verfügung.

So war die Schwerfälligkeit der Reichsverfassung schuld, daß man einfach ein Projekt zu Grunde legte und annahm, das nahezu 60 Jahre alt war. Immerhin wurde es wesentlich erweitert; die entscheidenden Paragraphen, hauptsächlich zwei, fünf und sechs, sind fast ganz neu gefaßt. Noch im letzten Moment übergab Braunschweig in Berlin eine Reihe von Monita, deren Berücksichtigung im Reichsgesetz wünschenswert erscheine. Aber auch in Berlin meinte man, die Ratifikation dürfe dadurch nicht aufgehalten werden. Man könne die Monita ja später als Additionalia beim Reichskonvent zum Vortrag bringen. Als das auswärtige Amt nochmals fragt, wie Broich zu instruieren, schreibt Manitius als Referent: „Respondeatur, wie ein Generaldirektorium nichts mehr wünsche, als daß die kaiserliche Ratifikation je eher, je lieber über das abgefaßte nützliche Reichsgutachten erfolge."

Die entscheidenden Sitzungen der Reichskollegien fanden im Februar und März 1731 statt; Broich berichtet, man sei sehr emsig dabei. Im Juni ging endlich das fertige Projekt nach Wien. Am 16. August genehmigte und unterzeichnete es der Kaiser. Am 18. September erhielt man in Berlin die amtliche Mitteilung für den niedersächsischen Kreis.

Es war das Unerhörte geschehen: das deutsche Reich hatte

sich seit Jahrhunderten endlich wieder zu einer einheitlichen gesetzgeberischen Maßregel aufgerafft; es war damit die wichtigste Schwierigkeit überwunden, die aller territorialen Innungsreform entgegenstand. Freilich zeigte sich sofort, wie auch später immer wieder, daß eine einheitliche Gesetzgebung ohne einheitliche Exekutive in gewissem Sinne ein hölzernes Schüreisen sei.

Monate vergehen, ehe das Gesetz irgendwo veröffentlicht wird. Manitius klagt, die Handwerker fingen allgemein an, zu glauben, es sei die ganze Sache nicht ernst. Kein Stand des Reiches will allein vorgehen, aus Angst, die Gesellen durch die neue Forderung der Kundschaft und die Kassation ihrer Laden zu vertreiben. Es beginnen lange Verhandlungen über einen gemeinsamen Publikationstermin und über die staatsrechtliche Eingangsformel; man erörtert die Frage, ob der Kaiser eigentlich potestatem legislatoriam für das Reich habe. Man erfährt aus Wien, daß die böhmische und österreichische Kanzlei sich von der Reichshofkanzlei nichts vorschreiben lasse, die dorther kommenden Ausschreiben immer uneröffnet zurückgebe (Februar 1732). Im Juli wird endlich berichtet, daß in Österreich die Publikation erfolgt sei, aber nicht als Reichs-, sondern als Landesgesetz. In Regensburg ist es nicht möglich, Einigkeit über einen Termin zu erzielen „wegen der großen Lenteur und Weitläufigkeit, mit der die Affairen traktirt werden". Mit Kurbraunschweig und Wolfenbüttel einigt man sich endlich auf den 30. September 1732. Dem scheinen sich auch andere Staaten angeschlossen zu haben. Der König unterzeichnete 6. August 1732 für alle seine deutschen Provinzen.

In Berlin wurde die Publikation mit „Eclat" vorgenommen. Der Magistrat sowie sämtliche Altmeister und Altgesellen wurden auf die Kriegs- und Domänenkammer vorgeladen und ihnen das Patent verlesen; der Magistrat wurde darauf angewiesen, sämtliche Meister und Gesellen jedes Gewerkes vorzuladen und jedem Gewerk nach der Verlesung ein Exemplar des Patents zu übergeben. Mit besonderem Eifer ging die neumärkische Kammer an die Ausführung. Sie berichtet 11. Oktober 1732 nach Berlin:

Sie habe durch Cirkularordre verfügt, „die Gesellenladen samt denen darin befindlichen Briefschaften, ingleichen die schwarzen Tafeln, auch die Fahnen, wo die Gesellen dergleichen haben, wegzunehmen und auf die Rathäuser bringen zu lassen, und dafern die Gesellen sich mutwillig zeigen sollten, dieselbige in Arrest zu ziehen und davon zu berichten, denen aber, welche dieser Wegen, und daß die Handwerksmißbräuche aufgehoben, würden weggehen wollen, das im Patent vorgeschriebene Attest zu erteilen. Demzufolge — berichtet Hille weiter — „dann auch die hiesige Gesellen solche ihre ehemalige Götzen bereits in aller Gelassenheit aufs Rathaus gebracht und abgeliefert haben, welches verhoffentlich in denen übrigen Städten auch geschehen wird."

So glatt ging es nun keineswegs überall. Da und dort, innerhalb und außerhalb des preußischen Staates, drohen alle Gesellen den Ort zu verlassen, wenn man das Patent energisch durchführe, die Kundschaften fordere. Aus Breslau kommt das Gerücht, die Exekution des Patents sei suspendiert, alles in statu pristino gelassen. Aus Grüneberg wird glaubhaft berichtet, daß der drohende Aufstand der Tuchmacher-, Tuchscherer- und Schustergesellen den Magistrat veranlaßt habe, an den Kaiser zu berichten, unterdessen aber nichts zu ändern; von anderer Seite heißt es, die kaiserliche Verordnung trete erst mit dem 1. Januar 1733 in Kraft. In der Ober- und Niederlausitz soll Ende Oktober 1732 noch gar nichts geschehen sein. In Frankfurt a. O. entsteht, als der Rat Ernst macht, große Not; der größere Teil der Gesellen, besonders der Tuchknappen, entweicht. Der Magistrat klagt, jetzt gerade zur Messe (17. Oktober 1732), sollten die meisten Tücher gemacht werden; es fehle gänzlich an Arbeitern; die Abziehenden höhnten, das Gewerk werde nach Leuten angeln müssen und keine kriegen. Selbst von Berlin kommende Gesellen hätten noch keine Kundschaften, und sie sollten die strafen, welche so kämen. Das gehe nicht. Die ganze Wollmanufaktur werde durch diese Maßregeln zu Grunde gerichtet.

Auch von Hamburg wird berichtet, daß dort gar nichts

geschehe. Auf eine Anfrage des niedersächsischen Kreisdirektoriums antwortet der dortige Rat, man habe wohl das Patent veröffentlicht; aber einmal kämen hier so viele Gesellen aus England, Holland, Schweden, Dänemark und Schleswig-Holstein, wo das Patent nicht gelte und keine Kundschaften üblich seien; dann habe Hamburg viele unzünftige Manufakturen, auf die das Gesetz nicht gehe: man zähle hier vieles zu den freien Künsten, was anderwärts zünftig sei; daher könnten unmöglich alle von Hamburg kommenden Gesellen Kundschaften haben. Die Steuerräte aber berichten, die Zulassung fremder Gesellen ohne Kundschaft werfe das ganze System über den Haufen. In Berlin griff man zu Strafen: drei Gesellen wurden zu ein, vier und sechs Wochen Haft, einige Meister zu Geldstrafen verurteilt.

Das Generaldirektorium mahnt das auswärtige Amt immer wieder, auf rasche Exekution in den Nachbarlanden zu drängen, sonst entstehe die größeste Konfusion, die Manufakturen erlitten den größesten Schaden (23. Oktober 1732). Man erhält nach und nach in Berlin die Instruktionen, die in Österreich und Hannover erlassen worden waren, sowie das sächsische Publikationspatent. Im Januar und Februar 1733 kommt die Nachricht, daß auch in Polen jetzt Kundschaften erteilt würden, daß in Schlesien sogar die Wirte angewiesen seien, jeden Gesellen ohne Kundschaft als Landstreicher zu behandeln. Die Dinge kommen so in ein ruhigeres Fahrwasser. Man konnte nun an den letzten Schritt, die Umarbeitung der einzelnen Innungsprivilegien entsprechend dem Reichsgesetz, gehen.

Die Kammern hatten schon seit September 1732 angefragt, wie dieselbe vorzunehmen sei; Kammerdirektor Hille hatte im Oktober dieses Jahres vorgeschlagen, eine gemeinsame Kommission der kur- und neumärkischen Kammer mit der Formierung der neuen Generalartikel zu betrauen und diese dann auch in den anderen Provinzen zu Grunde zu legen. Die Generalia des Patents brauchten, meint er, wohl nicht in jedem Briefe zu stehen; Manitius aber verfügt, daß es geschehe. Die Magistratsassessoren, meint Hille, würden kaum mehr nötig sein; Manitius

ist vom Gegenteil überzeugt. Bei entstehender Änderung der Regierung werde künftig eine Generalkonfirmation genügen. Den Vorschlag einer staatlichen Besteuerung des Meisterwerdens, da die Innungskosten von 30 und mehr Thalern jetzt fast verschwänden, mißbilligt Manitius und mit ihm das Generaldirektorium.

Die kurmärkische Kammer ist (6. Oktober 1732) auch für diese gemeinsame Kommission: die Umarbeitung aber müsse so schnell als möglich geschehen; innerhalb dreier Monate müßten alle Gewerke ihre Artikel an den Magistrat einreichen; diesem sei ein Monat, dem commissarius loci fünf Monate zum Bericht zu lassen; in weiteren sechs Monaten müßten die neuen Artikel konfirmiert sein.

Am 30. Oktober 1732 verfügte der König die Bildung der Kommission: aus der kurmärkischen Kammer soll Geh. Rat Reinhard, aus der neumärkischen Hille auf der bevorstehenden Martinimesse zu Frankfurt zusammentreten; der Erlaß bestimmt zugleich die wichtigsten Gesichtspunkte, nach denen dabei zu verfahren sei. Die anderen Provinzen sollen sich in der Revision der Artikel nach der Arbeit der Kommission später richten. Unterdessen aber werden alle Kammern angewiesen (17. Dezember 1732), zu verfügen, daß die schwarzen Tafeln, Fahnen, Laden und darin befindliche Artikel und Briefschaften den Gesellen weggenommen und aufs Rathaus gebracht würden. Ein späterer Befehl an die Kammern (2. Januar 1733), streng zu verfahren, nimmt zunächst die preußischen aus.

Das Jahr 1733 war einmal der allgemeinen Feststellung der für die neuen Privilegien maßgebenden Grundsätze, dann der Abfassung der neuen Formulare für Geburtsbriefe, Lehrbriefe und Kundschaften gewidmet; ferner wurde mit der Ausarbeitung der neuen Generalprivilegien begonnen; die ersten für die Mark Brandenburg wurden 14. April 1734 fertig, das letzte, 61ste, am 28. März 1736. Man nannte sie im Gegensatz zu den alten Lokalprivilegien so, weil der gleiche Wortlaut nun generaliter für die Innungen aller Städte galt. Jedes einzelne wurde

vom König unterzeichnet, von den Miniſtern Grumbkow und Happe kontraſigniert.

Faſt die ſämtlichen allgemeinen, auf das Innungsweſen 1732—1740 ſich noch beziehenden königlichen Verordnungen betreffen die Formalien und die Durchführung des neuen Geſetzes. Daß man ſich nicht etwa nur auf die Kur- und Neumark beſchränkte, ergiebt ſich daraus, daß dieſelben ſtets an alle Kammern mit Ausſchluß Preußens gehen; das Reſkript vom 26. November 1738[1], das den Handwerksburſchen das Wandern in fremde Lande verbietet, hängt auch mit der Abſicht zuſammen, das Geſetz bezüglich der Kundſchaften, des Verbots der Geſellenladen und alles derartigen energiſch durchzuführen.

Für die Provinz Preußen war eine beſondere geſchäftliche Behandlung der Angelegenheit nötig, weil ſie nicht zum Reich gehörte, das Reichsgeſetz für ſie alſo keine rechtliche Gültigkeit hatte. Es wurde für ſie die Handwerksordnung vom 10. Juni 1733 erlaſſen[2], welche in ſehr viel beſſerer Sprache und Anordnung den Inhalt des Reichspatentes enthielt, oder vielmehr darüber hinausgehend in kurzen 49 Geſetzesparagraphen all das anordnete, über das man ſich bezüglich der Reviſion der Gildebriefe und der ganzen Handhabung der Innungspolitik geeinigt hatte. Eine Reviſion der einzelnen Gewerksrollen iſt auch hier vorbehalten, fand aber erſt ſpäter unter Friedrich dem Großen ſtatt[3]. Die weſtpreußiſche Handwerksordnung vom 24. Januar 1774[4] iſt eine nur in wenigen unbedeutenden Punkten geänderte Kopie der oſtpreußiſchen.

Überhaupt iſt von 1740 bis 1806 gar nichts Erhebliches und Prinzipielles mehr am preußiſchen Innungsrecht geändert worden. Es wurde Einzelnes eingeſchärft und in Erinnerung

---

[1] Mylius, Continuat. I, 225.

[2] Nirgends in einer Sammlung gedruckt. Einzeldrucke der Ordnung ſind häufig.

[3] Nov. Corp. Const. Pruss. I, 1159—64 ſind 60, meiſt oſtpreußiſche Innungsprivilegien aus den Jahren 1751—55 aufgezählt.

[4] Ortloff, Corp. jur. opif. S. 73—104.

gebracht. Auch hat sich die physiokratisch-liberale Strömung der letzten 25 Jahre des Jahrhunderts in der Verwaltung wohl etwas geltend gemacht. Aber im ganzen blieben die Anschauungen von 1730—33 die herrschenden. Das preußische Landrecht Teil II, Titel VIII, Abschnitt III § 179—400 giebt nur in geläuterterer Sprache die Grundsätze der laufenden Verwaltung wieder. Bei der Beratung über dasselbe hatte man die Aufhebung der Innungen vorübergehend ins Auge gefaßt, die Gründe dafür und dawider besprochen.

Die Verfasser des allgemeinen Gesetzbuches kamen doch zu einem abweisenden Resultat. Sie sagen[1]: „Die Gründe, welche man für die bejahende Seite der Frage (für die Aufhebung der Zünfte) anführe, blieben, wenn man den Prunk der Deklamation, die nur gar zu oft die Zunftmißbräuche mit der Zunfteinrichtung selbst verwechsele, davon absondern wolle, wenigstens noch sehr zweideutig. Die in andern Reichen gemachten Erfahrungen seien diesen Gründen gar nicht günstig gewesen. So lange man aber nicht mit voller Gewißheit annehmen könne, daß ein überwiegend großer Vorteil für das allgemeine Beste dadurch zu erreichen stehe, so lange müsse die offenbare Verletzung wohlhergebrachter und größtenteils in älteren Zeiten gar nicht unentgeltlich erworbener Rechte, ohne welche die gänzliche Aufhebung der Zünfte nicht geschehen könne, von einem solchen Schritte billig zurückhalten. Wenn der Staat alle unbilligen Erschwerungen der Aufnahme in Mittel und Innungen abstelle; wenn er das Recht behalte, Freimeister anzusetzen, oder auch, wo es die Not erfordere, geschlossene Mittel in ungeschlossene zu verwandeln und die Zunftartikel zu reformieren, so werde er imstande sein, den wirklich nachteiligen Folgen dieser Verfassung nach Erfordernis von Zeit und Umständen vorzubeugen und abzuhelfen, ohne dagegen die nicht zu verkennenden Vorteile derselben, unter welchen die engere Verknüpfung solcher Bürger an ihr Vaterland und ihren

[1] Rödenbeck, Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen (1838) II, 430.

Wohnsitz, nebst der Unterhaltung jener schätzbaren beinahe nur noch in der Zunftverfassung anzutreffenden Überbleibsel der bürgerlichen Ehre, gewiß nicht die geringsten seien, gänzlich aufopfern zu dürfen."

So blieben die 1732—55 im preußischen Staate revidierten Innungsstatuten nicht bloß bis 1806, sie blieben, soweit nicht die Gesetze von 1808—11 einzelne Punkte derselben beseitigten, bis zu ihrer Umarbeitung nach der Gewerbeordnung von 1845 zu Ende der vierziger Jahre in Geltung.

Sie bilden zusammen mit dem Reichsgesetz von 1731, der Handwerksordnung von 1733 und einigen wenigen späteren Verordnungen und Verfügungen[1] die Basis, auf der das preußische Innungswesen sich gegenüber den Zuständen vor 1731 ganz wesentlich umbildete. In welcher materiellen Richtung diese Umbildung lag, werden wir gleich nachher eingehender darzustellen haben. Hier sei nur noch ein Wort über die staatsrechtliche und formelle Seite gesagt.

Das Reichsgesetz von 1731 ist ein äußerst schwerfälliges und ungelenkes Stück deutscher Gesetzgebung. Soweit es aus der Zeit von 1672 stammt, enthält es kaum etwas, was nicht besser in den Specialgesetzen Hannovers, Preußens und anderer Staaten schon ausgesprochen gewesen wäre. Aber diese Partikulargesetze waren ohne Erfolg gewesen, sie waren nicht durchgeführt worden, teils weil die einzelnen Innungsstatute nicht geändert waren und es an staatlicher Exekutive fehlte, teils aber auch, weil die Änderung im einzelnen Territorium allein nicht durchzuführen war. Auch jetzt machten viele der kleinen Reichsstände, hauptsächlich manche Reichsstädte, Miene, die Durchführung nicht allzu strenge zu nehmen. Auch in Österreich scheint wenig mehr geschehen zu sein, als die Einführung der Kundschaften. Aber überall war doch das Gesetz publiziert worden. In allen größeren Territorien, besonders im Nordosten Deutsch-

[1] Hauptsächlich ist zu erwähnen das Edikt wegen des blauen Montags bei den Handwerkern vom 24. März 1783, Ortloff a. a. O. 105—109.

lands, suchte man es energisch durchzuführen[1]. Und das war vor allem wichtig bezüglich der gänzlichen Veränderung im Arbeits-, Wander- und Legitimationsrecht der Gesellen, das man nach den sächsisch-preußisch-hannöverschen Vorschlägen der Jahre 1725—30 in das Gesetz eingeschoben hatte.

Eine gewisse Rechtseinheit für einen erheblichen Teil Deutschlands war so erreicht, obwohl man andererseits der Souveränitätseifersucht der kleinen Staaten in jeder Beziehung entgegen gekommen war. Jedem einzelnen Stande sind Regalien und landesherrliche Gewalt, vermöge deren er die Innungsbriefe in seinem Gebiet ändern und verbessern kann, in Art. 1 des Gesetzes allewege vorbehalten. Im Artikel 6 ist ausschließlich den Landesherrschaften überlassen, Zünfte und Laden zu errichten und ihnen allein Gesetze vorzuschreiben. Die Juristen faßten so das Gesetz mehr als einen Vertrag der Reichsstände auf, die Mißbräuche zu beseitigen. Die Innungsbriefe sollen nach Artikel 8 im einzelnen Lande je eher, je besser revidiert werden; bei dieser Revision, so folgerte die Doktrin, ist jeder Stand wohl gebunden, das zu beseitigen, was das Gesetz als Unordnung und Mißbrauch bezeichnet; aber es ist ihm im einzelnen durchaus überlassen, die Grenzen etwas weiter oder enger zu ziehen, da und dort eine geschlossene Meisterzahl und das Mutjahr zu belassen, die Gesellenzahl je nach lokalen oder sonst besonderen Verhältnissen nicht ganz freizugeben, obwohl diese und andere Punkte in Artikel 13 im einzelnen aufgeführt und deren Abstellung in Aussicht gestellt ist[2].

Auch die preußische Regierung faßte das Gesetz in dieser freieren Weise auf, wie wir das noch im einzelnen sehen werden, wenn sie auch kein Landesgesetz neben dem veröffentlichten Reichs-

[1] Ich komme im Schlußabschnitt auf die verschiedene Art der Durchführung zurück.

[2] Vergl. über diese Fragen: Sieber, J. G., Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. August 1731 wegen der Mißbräuche bei den Zünften zu vollziehen (1771), und Cramer, Wetzlarsche Nebenstunden, passim (1755—73).

geſetz für die Provinzen erließ, die zum deutſchen Reich gehörten. Die preußiſche Handwerksordnung vom 10. Juni 1733 iſt nach „Anleitung des Reichsgeſetzes“ abgefaßt; ſie iſt in ihrer Tendenz und in ihren weſentlichen Beſtimmungen dem Geſetz ganz entſprechend. Sie ſteht nur formell, wie ſchon angedeutet, weit über dem Geſetz; ſie zeigt, daß man in jenen Jahren, trotz der relativen Unvollkommenheit der Geſetzesſprache, doch im Berliner Generaldirektorium verſtand, auch formal gute Geſetze zu geben. Sie gehört in Anordnung und Sprache zu den beſten Geſetzen der vorlandrechtlichen Zeit, übertrifft auch die ſämtlichen preußiſchen und nichtpreußiſchen Handwerksgeſetze aus der Zeit vor 1731.

Noch mehr aber als durch dieſes Geſetz zeichnete ſich der preußiſche Staat durch die raſche und energiſche Durchführung der Reform, zunächſt durch die Korrektur der einzelnen Innungsſtatute, aus. Erſt damit war unwiderruflich die Rechtsauffaſſung beſeitigt, jedes einzelne lokale Innungsſtatut ſei oder gebe ein jus quaesitum, ſei ein unantaſtbares Privilegium, das als Ausnahme dem allgemeinen ſtaatlichen Innungsrecht vorgehe. Erſt damit erreichte man die Beſeitigung all der einzelnen lokalen Beſonderheiten, der einander widerſprechenden Zahlen- und Strafanſätze, des Sonderrechts jedes einzelnen Handwerks. Erſt damit erhob man ſich praktiſch zur Idee eines ſtaatlichen Gewerberechts im Gegenſatz zum alten ſtädtiſchen Lokal- und Sonderrecht. Lehnte ſich auch das neue Innungsrecht noch vielfach an die alten Gedanken der Stadtwirtſchaftspolitik an, ſo lag doch in der Tendenz der Unifizierung des Gewerberechts die innere Notwendigkeit, die Gewerbe des Staates als ein Ganzes aufzufaſſen und zu behandeln.

An langatmiger Breite geben die neuen Innungsſtatute den alten nicht nur nichts nach, ſondern übertreffen ſie noch weſentlich; ſie haben durchſchnittlich etwa eine Länge von 15000 Silben: die ältern gingen wohl nirgends viel über etwa 5000 hinaus. Aber ſie ſind in erſter Linie ſo lang, weil jedes den ganzen Inhalt des Reichsgeſetzes ſo wiedergeben ſoll, wie man

es in Preußen auffaßte und ausführen wollte. Im übrigen ist alles beseitigt, was die ältern Statute an Formalien, Sittenregeln, Speise- und Trankvorschriften für die Feste, aber auch was sie noch an anschaulich poetischer Rechtssprache des Mittelalters, was sie an hausbacken treuherziger Moral des 16. und 17. Jahrhunderts gehabt. Es ist der trockene, nüchterne Rationalismus der Zeit, der die Feder führt, der zugleich in schulmeisterlich hochmütiger Weise die guten Handwerker belehren will, was für dummes, läppisches Zeug sie bisher getrieben und für heilig gehalten hätten.

Das ungeschriebene Recht, den Handwerks- und Gesellenbrauch unterschätzten die damaligen Gesetzgeber in eben dem Maße, als hundert Jahre später die gelehrten deutschen Juristen das Gewohnheitsrecht überschätzten. Diese Bräuche wurden schlechtweg für abgeschafft und verworfen erklärt. Nur das neue geschriebene Recht sollte gelten.

Wenn wir nun im Folgenden versuchen, das neue Innungsrecht darzustellen, halten wir uns dabei in erster Linie an das damals aufgezeichnete neue Recht, an die Gesetze und Statute. Aber wir verschmähen nicht da und dort beizufügen, was wir über seine Handhabung und Folgen in der Praxis, über erläuternde Verfügungen aus der Folgezeit, kurz darüber wissen, wie infolge der ganzen Reform ein neuer veränderter Handwerksbrauch entstanden sei, da und dort auch der alte trotz des geschriebenen Rechtes sich erhalten habe.

5.

Der Inhalt des neuen preußischen Innungsrechtes[1].

a. Das Verhältnis der Innung zur Staatsgewalt.

Der politische Ausgangspunkt der Reform ist das Verhältnis der öffentlichen Gewalt zu den bestehenden gewerblichen Verbänden. Die aufstrebende landesherrliche und fürst-

[1] Aus der Litteratur des vorigen Jahrhunderts, so groß sie ist, braucht hier nicht allzuviel angeführt zu werden. Prof. Dithmar in Frankfurt a. O. gab 1731 als sechstes Stück seiner ökonomischen Fama und ge-

liche Gewalt will dieſe in ihre Schranken zurückweiſen, wie ſie die ſtändiſchen Korporationen unterdrückt, die Städte eines großen Teils ihrer Selbſtändigkeit und Autonomie beraubt hat. Aber auch abgeſehen von dieſer Zeitſtrömung dürfen wir nicht vergeſſen, daß in jeder Geſellſchaft, in jedem Staate, in welchem die öffentliche Gewalt ſich fühlt und in welchem zugleich ein ſtark entwickeltes Vereinsweſen emporgekommen iſt, immer wieder der Zeitpunkt ſich einſtellt, in welchem ein Kampf, eine Auseinanderſetzung, eine Unterordnung der ſchwächeren unter die ſtärkere Organiſation ſtattfinden muß, in welchem die öffentliche Gewalt beſtimmt, bis zu welchen Grenzen ſie Vereine und Verbindungen von Privaten mit irgend welchen Zwecken und ſpeciell ſolche von Gewerbetreibenden und Arbeitern geſtatten kann und will. Gewiß kann, je ſtärker eine ſtaatliche Gewalt iſt, ſie um ſo leichter den Gemeinden und Korporationen, den Vereinen und Individuen einen geſicherten freien Spielraum des Handelns und Strebens einräumen. Aber die höchſte, Grenzen dieſem Treiben ſetzende Macht muß ſie bleiben. Und immer wieder werden Epochen, in denen man freiere Bahn ließ, mit ſolchen wechſeln, in welchen man die Zügel anzieht. Es werden die Zeiten ſein, in welchen revolutionäre Bewegungen unterdrückt, aber veraltete Mißbräuche beſeitigt werden ſollen, in welchen eine ſiegreiche öffentliche Gewalt im Vordringen begriffen iſt. Wie in Rom 64 v. Chr. die Kollegien und Zünfte unter-

---

ſondert heraus: „Nachricht von den Handwerksmißbräuchen und was zu Abſchaffung derſelben auf denen Reichstägen ꝛc. verordnet worden.“ Die Leipziger Sammlungen VIII (1752) enthalten eine lange „Abhandlung von Handwerksgeſellen und Zünften“. Kreittmayers Abhandlung vom Handwerksrecht (1768) aus den Vorarbeiten zu dem geplanten Codex Maxim. bavar. civ. iſt bei Ortloff a. a. O. S. 441 ff. abgedruckt. Die Schriften von J. H. Fricke (1771), J. F. Ch. Weiſſer (1780) und Andern über das Recht der Handwerker beziehen ſich überwiegend auf beſtimmte deutſche kleinere Staaten. Eine vorzügliche Darlegung der preußiſchen Verwaltungspraxis zu Ende des Jahrhunderts giebt G. F. von Lamprecht, Kameralverfaſſung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preußiſchen Staaten und inſonderheit in der Kurmark Brandenburg, 1797.

drückt werden, wie Cäſar und Auguſtus nach den Bürgerkriegen die wiederbelebten Zünfte unter eine ſtreng einſchränkende Vereinsgeſetzgebung ſtellen und die gewerblichen Verbände der ſpäteren Kaiſerzeit faſt ganz in Staatsanſtalten ſich verwandeln, ſo ſehen wir auch im Mittelalter, daß nach den Flegeljahren der Zunftentwickelung, nach der Epoche der Zunftrevolutionen, die ſtädtiſchen Räte gegen 1400 den Innungen verbieten müſſen, beliebige Strafen zu verhängen und zu große Eintrittsgelder zu fordern, ihr Beſteuerungsrecht und ihr Recht, Schulden zu machen, ohne Zuſtimmung des Rates zu üben, Statuten ohne Zuſtimmung des Rates zu machen[1].

Man könnte mehreres, was 1731—36 in dem Reichsgeſetz und in dem preußiſchen neuen Handwerksrecht angeordnet wurde, mit dieſen Beſtimmungen in Parallele ſetzen.

Keine Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, die nicht von der Landesherrſchaft oder Obrigkeit genehmigt ſind, werden als gültig angeſehen (R. G. 1)[2]. Wer dawider handelt, eigenwillige Gebräuche wieder einführt, ſoll von der Obrigkeit mit Ausſtoßung beſtraft werden, ebenſo wie derjenige, der ſolch Ausgeſtoßene für tüchtig hält und zum Handwerk wieder zuläßt (R. G. 1. und P. H. O. 1). Keine Verſammlung des Handwerks darf ſtattfinden ohne Vorwiſſen des Magiſtrats und ohne Anweſenheit des Ratsbeiſitzers. Alle Älterleute der Gewerke werden vom Magiſtrat in Eidespflicht genommmen. Jedes neu eintretende Innungsmitglied wird durch Handſchlag auf die neuen Geſetze und die Innungsartikel verpflichtet. Strenge wird der bisher teilweiſe übliche Eid auf die Zunftheimlichkeiten verboten, wie alle Teilnahme an geheimen Verbindungen (P. H. O. 13).

Die ſelbſtändigen Finanzen der Innungen ſind möglichſt

---

[1] Vergl. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 405 bis 406 und 486—87.

[2] Ich verweiſe, um die Darſtellung nicht zu ſehr zu beſchweren, nur an ein paar der wichtigſten Stellen auf die bezüglichen Artikel des Reichsgeſetzes, der preußiſchen Handwerksordnung und der Generalprivilegien.

beſchnitten; wie das Recht auf Strafgelder und die Einnahme aus Eintrittsgeldern eingeſchränkt ſind, ſo werden ihnen durch das Verbot alles Schmauſens und Trinkens bei den Morgenſprachen, durch die Abſchneidung der koſtbaren Zunftprozeſſe, durch die Beſeitigung der koſtbaren Neuausfertigung der Briefe bei jedem Regierungswechſel die Hauptveranlaſſungen zu Ausgaben genommen. „Wenn aber dennoch wider Vermuten eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen ſollte, und es die Notdurft erforderte, eine Anlage zu machen, ſoll das Gewerk ſich desfalls bei dem Magiſtrat melden und, wenn dieſer die Kollekte approbiret, ſolche in Gegenwart desſelben gemachet und dabei die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nämlich einem Meiſter nur ſo viel, als nach Proportion ſeiner Nahrung ihn treffen kann, zugeſchrieben werde" (Art. 12—15 der Gen.-Priv.). Das jährliche Quartalgeld, das der einzelne Meiſter zu zahlen hat wird genau beſtimmt auf 8—16 Gr. Daneben iſt geſtattet, in eine Gewerksarmenkaſſe vierteljährlich oder jährlich etwas zu legen und damit verarmte Meiſter und Witwen zu unterſtützen. Es iſt genau beſtimmt, was bei der jährlichen Hauptverſammlung dem Ratsbeiſitzer, dem Gewerk und den Geſellen nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gezahlt werden darf: nämlich dem Beiſitzer ½ bis 1 Rthlr., dem Gewerk 2 bis 3 Rthlr., den Geſellen 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. Der Altmeiſter hat eine genaue Rechnung jährlich zu legen. Zur Verwahrung der Briefſchaften und Gelder darf die Meiſterlade mit drei Schlöſſern beibehalten werden; der Beiſitzer, der Alt- und der Jungmeiſter haben je einen der drei Schlüſſel. Die Lade iſt, ſo heißt es, im geringſten nicht anders, als ein anderer Kaſten anzuſehen; alle altväteriſchen und abergläubiſchen Ceremonien, ſo mit derſelben bei den Verſammlungen und dem Herumtragen von einem zum andern Altmeiſter vorgenommen werden, ſind aufs nachdrücklichſte verboten (Art. 12—15 der Gen.-Priv.).

Die Korreſpondenz der Innungen verſchiedener Orte und Territorien unter einander könnte nach der Anſicht der Regierungen „ehender gänzlich zeſſiren". Wenn je ein Brief not-

wendig werde, so soll er nur mit Vorwissen und Zustimmung der Ortsobrigkeit abgehen, angenommen und erbrochen werden. Die Autorität der Hauptladen und Haupthütten über die Innungen anderer Orte wird gänzlich aufgehoben, ebenso wie die Provokation auf das Handwerkserkenntnis aus dreier Herren Ländern und jede Jurisdiktion aus einem Territorium ins andere. Die Hauptladen sollen gänzlich vernichtet und abgethan sein; jeder rechtliche Unterschied zwischen den Innungen verschiedener Orte soll aufgehoben sein; keine darf sich für redlicher als die andere halten, die Gesellen zur Einschreibung bei der angeblich höher stehenden zwingen (R. G. 6).

Diese Bestimmungen, welche den Paragraphen mancher neueren Vereinsgesetze und ihrer gegen interlokale Verbindungen gerichteten Spitze entsprechen, gehen mehr noch aus staatsrechtlichen, als aus socialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten hervor. Eine furchterregende Macht repräsentierten diese Hauptladen, wenn je, schon längere Zeit nicht mehr. Soweit sie praktischen Bedürfnissen entsprochen hatten und noch entsprachen, hatte das damalige Beamtentum freilich nicht allzu viel Sinn dafür; es sah überwiegend nur die Mißbräuche, die Preisverabredungen, die Gelage bei den Jahreszusammenkünften. Wie die Ansichten über diese Frage aber immerhin geschwankt, will ich durch folgende wenige Notizen aus der Vorgeschichte dieses Paragraphen belegen. Der „unvorgreifliche Aufsatz", der im Mai 1671 von Kurmainz dem Reichstag diktiert worden war, hatte noch keine derlei Bestimmungen, während sie in dem Reichstagsgutachten von 1672 stehen. Das hannöversche Gildereglement von 1692 kennt sie so wenig als die Magdeburgische Polizeiordnung von 1688. In den Principia regulativa Hilles von 1723 ist die Unterordnung unter auswärtige Hauptladen verboten; in seinem zweiten Entwurf aber sagt er: Die Hauptzünfte sind gänzlich zu beseitigen, keine Zunft soll über die andere Autorität haben; aber in der Kritik des Reichsgutachtens (aus dem Jahre 1728) kommt Hille wieder auf den Standpunkt von 1723 zurück: einige Hauptzünfte im Lande

könnte man wohl zur Abgabe besonders sachverständiger Urteile beibehalten. Wir sehen aus diesem Schwanken, daß man in Preußen großes Gewicht nur auf das Verbot der auswärtigen Hauptladen legte, die weitergehende Bestimmung aber mit dem Reichsgesetz übernahm.

Mit dem Verbot der Hauptladen waren übrigens in Preußen die Innungen nicht alle, ja nicht einmal die meisten auf den Umkreis einer einzigen Stadt beschränkt. Nicht bloß behielten sehr viele ihre Landmeister bei, deren Stellung die im vorigen Abschnitte mitgeteilte war, sondern es blieben nach wie vor die wenig zahlreichen Meister aus kleinern Städten Mitglieder der Innungen größerer Städte. Wo drei Meister vorhanden waren, konnten sie eine Innung bilden; aber sie mußten es nicht. Lamprecht erwähnt gegen Ende des Jahrhunderts als in der Kurmark Brandenburg vorhanden: 82 Schneider-, 80 Leineweber-, 78 Schuhmacher-, 77 Tischler-, 75 Hufschmiede-, 65 Böttcher-, 62 Stell- und Rademacher-Innungen; von den anderen Gewerbearten zählen sechs 30—60 lokale Innungen, zwölf 10—30 Innungen: alle übrigen Gewerbearten haben unter 10, eine ziemliche Anzahl nur eine einzige meist in Berlin befindliche Innung für die ganze Kurmark. Darunter sind einige, wie die Stuccateure, die Steinmetzen, die englischen Stuhlmacher, die Bildhauer, welche auch fast nur in Berlin vorkamen; andere aber, wie hauptsächlich die Kupferschmiede, wohnten im ganzen Lande zerstreut; die Lade dieser hatte jetzt ihren Sitz beim Kupferhammer in Neustadt-Eberswalde, wo das Gewerk sich jährlich versammelte; doch war den Berliner Meistern desselben nachgelassen, Kleinigkeiten in Gegenwart eines Ratsbeisitzers für sich abzumachen. —

Mit den Hauptladen war natürlich ihre Jurisdiktion als Oberhöfe ebenso beseitigt, wie die Stellung einzelner städtischer Schöppenstühle als Oberhöfe gefallen war. Aber auch die Jurisdiktion der einzelnen Zunft sollte wesentlich eingeschränkt werden.

Man könnte ſagen, die Ausdehnung der Rechtſprechung der Zünfte ſei jederzeit und überall ein genaues Wahrzeichen ihrer Macht und ihrer Stellung geweſen. Die hofrechtliche Innung und die vom Rat noch nicht anerkannte Schwurgenoſſenſchaft des älteren Mittelalters übten ohne Zweifel ſchon eine gewiſſe Disciplin, eine Zwangsgewalt gegen die Mitglieder. Aber gerade die Verabredung, nichts vor den gewöhnlichen Richter zu bringen, erſchien im 12. und 13. Jahrhundert den höheren Gewalten als das Tadelnswerte. Friedrich II. verbietet die Innungen, weil die Handwerker per se consilia et judicia in confraternitatibus uniuscujusque operis inter se haberent, judicia episcopi quasi pro nihilo reputaverint. Aber in dem Maße, als den Genoſſenſchaften Innungs- und Gilderecht gegeben, amtlich eine Zwangsgewalt erteilt, das Magisterium Operis geſchenkt wird, erhalten ſie eine vom Rat anerkannte, neben und unter den höheren Gerichten zu Recht beſtehende Jurisdiktion. Aber ſie ſollen, heißt es 1263 in Straßburg, nichts anderes richten, als was das Handwerk angeht. Ihr Gericht ſoll nur als ein vom Rat delegiertes erſcheinen, wie die Innungen in Frankfurt a. M. vom Rat (1355) einen Richter leihen müſſen, ſo oft ſie richten wollen.

Clamor Neuburg hat den Verſuch gemacht, die Entwickelung der Zunftgerichtsbarkeit bis ins 16. Jahrhundert überſichtlich darzuſtellen[1]. Er zeigt uns, daß ſie im Norden niemals ſo weit reichte, wie im Südweſten Deutſchlands, daß ſie in Frankreich ſtets eingeſchränkter war, als in Deutſchland. Im Südweſten Deutſchlands iſt ſie im Laufe des 14. Jahrhunderts ſchon auf ihren Höhepunkt gelangt. In Straßburg klagte man damals ſchon, daß die Zünfte ſich nicht beſchränken auf das, was ihr Handwerk angehe, daß ſie nach dem Hörenſagen richten, ungebührlich hohe Geldſtrafen verhängen[2]. Die populäre Bewegung aus der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts beſchwert ſich — z. B. in der ſog. Reformation Kaiſer Sigismunds — aufs

[1] Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfaſſung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert, 1880.

[2] Schmoller, Straßb. Tucher- und Weberzunft S. 405—6.

bitterſte über die Zunftmeiſter, die ihre Eide überſähen. — „Ich fürcht," ſagt der huſſitiſche Verfaſſer in Hinſicht auf die gemißbrauchte Amtsgewalt der Zunftmeiſter, „daß man kumm ſichtiglich und unbedächtlich in die Hölle". Und das war faſt zu derſelben Zeit, als man im Nordoſten noch alle Strafgewalt in Handwerksſachen dem Rat vindizierte, wie es in der Verleihung des Stadtrechts für Freienwalde heißt: Die Stadt ſoll haben das Gerichte zu ſtrafen alle Wanmaße und, wie ſich gebührt, zu richten in den Werken und Gilden[1]. Und im Jahre 1429 klagt Markgraf Johann[2] die Viergewerke in Frankfurt a. O. an, „daß ſie gekoren haben in ihren Werken beſondere Richter und haben davor geklagt und geantwortet, während ihnen doch die belehnten Richter Recht nicht geweigert haben; und haben die Richter gekoren und vor die geklaget und geantwortet, unſeres Herrn und Vaters Gerichte zu ſchwächen, ihm zu Hohne, Schmach und Schaden, den wir achten auf 1000 rheiniſche Gulden".

Lag darin der Verſuch einer unmöglichen Zurückſchraubung auf vergangene Zuſtände, im ganzen war doch überall im Nordoſten die Gerichtsgewalt der Innungen eine eingeſchränktere. Die hier faſt zu allen Zeiten nachweisbare Anweſenheit von Ratsmitgliedern bei den Morgenſprachen hängt damit wohl zuſammen, wie die beſondere Ausbildung von Wettegerichten in den größeren Städten; es ſind Ratsdeputationen für gewerbliche Streitigkeiten und Strafſachen. Faſt überall behält der Rat einen Anteil auch an den von den Innungen verhängten Strafgeldern.

Aber auch im ganzen Nordoſten haben in freilich ziemlich verſchiedener Abſtufung die Innung oder deren Vorſtände das Recht und die Pflicht, 1. als Vergleichs- und Sühnebehörde für die Mitglieder zu wirken, 2. als cenſoriſche Sittenbehörde über Meiſter, Geſellen und Lehrlinge kleine polizeiliche Strafen zu verhängen, 3. kleinere Civilſtreitigkeiten, wobei Meiſter oder

[1] Riedel, Cod. dipl. br. I, 12, 385.
[2] Riedel I, 23, 195.

Gesellen der Innung die Beklagten waren, abzumachen, 4. die Vergehen gegen Handwerksbrauch und -Artikel zu strafen. Und sie verfügten, um sich Gehorsam zu verschaffen, nicht bloß über kleine Geld-, Wachs-, Bierstrafen, sondern über ein viel wirksameres Zwangsmittel, die zeitweise oder gänzliche Ausschließung aus der Innung. Es war die alte genossenschaftliche Ächtung, die in Wegnahme des Handwerkszeuges und der Materialien, der Schließung der Verkaufsbude und dem Verbote, neben dem Betreffenden zu arbeiten, sich äußerte. Durch Mitteilung nach anderen Orten wurde sie zu einer Verfehmung und Brotlosmachung der allerhärtesten Art.

Es will mir scheinen, daß gerade durch dieses Unreblichmachen und die Neigung, den einzelnen Betroffenen von Ort zu Ort durch Treibebriefe zu verfolgen, die Entartung der Zunftjurisdiktion begann. Im 16. Jahrhundert nahmen die Gesellenbruderschaften ebenfalls das Recht in Anspruch, diesen oder jenen, Meister oder Gesellen, für unreblich zu erklären[1]. Die festen Formen des altgermanischen Gerichtsverfahrens, an welche sich die Innungen bisher gehalten, kamen in Verfall. Statt der Zunftgemeinde amtierten jetzt vielfach Zunftmeister, Zunftausschüsse uud Zunftschreiber. Es verwischten sich offenbar die hergebrachten Prozeßformen; das Gerede und das Gerücht reichte oft hin, den Unschuldigsten unreblich zu machen; Brotneid, Haß, kleinliches Gezänk bedienten sich dieser giftigen Waffe. Schon die Reichspolizeiordnungen des sechszehnten Jahrhunderts betonen, daß die Gesellen keine Strafen mehr fürnehmen, einander nicht schmähen, auftreiben oder unreblich machen sollen. Und vollends im siebzehnten Jahrhundert ist es der Kern aller Vorwürfe, daß die Strafe des Unreblichmachens von Meistern und Gesellen mißbraucht werde, daß ohne ordentlichen Rechtsgang der eine Handwerker den anderen schmähe und schelte und daß dann die anderen ihn nicht mehr dulden wollten. Es ist seit 1671 der

[1] Auf die Verrufserklärungen der Gesellen kommen wir unten noch zurück; sie bilden den Kern der Anklagen gegen die Gesellenbruderschaften.

Hauptpunkt der Reformprojekte, daß das Recht zum Auftreiben und Schmähen nur noch der Obrigkeit zustehen dürfe. So verbietet z. B. schon die Magdeburger Polizeiordnung von 1688 Kapitel 36 §§ 22—24 jede Schmähung und Auftreibung ohne obrigkeitliche Kognition; jeder Geschmähte soll in seinem Rechte von der Obrigkeit geschützt, die Schmähenden, einzelne oder ganze Gewerke, sollen hart, eventuell mit Landesverweisung und Staupenschlag bestraft werden.

Diese Verbote waren zunächst ohne jeden Erfolg; das genossenschaftliche Leben war viel zu kräftig, als daß es auf solche Verrufserklärungen verzichtet hätte. Und die Regierungen bewegten sich in dem eigentümlichen Zirkel, daß sie selbst für gewisse Fälle immer glaubten, diese härteste Handwerksstrafe beibehalten zu müssen, so sehr sie sonst über sie klagten und betonten, wie schädlich sie in ihrer Übertreibung wirke, wie unvernünftig es sei, jemand wegen kleiner Fehltritte, oder gar weil er an dieser oder jener Verabredung, an diesem oder jenem Komplott, an dieser oder jener Umlage nicht teilgenommen, für kürzere oder längere Zeit brotlos zu machen. Die mehrerwähnten Principia regulativa Hilles verpönen die irrasonable Gewohnheit, daß der geschimpfte Geselle eine Zeitlang der Arbeit sich enthalten müsse; aber das Auftreiben unter obrigkeitlichem Siegel wollen sie beibehalten für den, der gestohlen, leichtfertige Händel begangen und davongegangen sei. Und ähnlich im späteren Entwurf, der ausdrücklich hinzufügt, die Wirkung des Auftreibens und Nachschreibens solle sein, daß der betroffene Geselle unredlich und untüchtig sei, bis er wieder zur Stelle gekommen und zu Recht gestanden. Das Edikt für Ostpreußen vom 19. November 1724 steht auf demselben Standpunkt. Auch das Reichsgesetz behält das Auftreiben durch die Obrigkeit bei, stellt aber die Verhängung durch Meister und Gesellen, Gewerke und Einzelne streng unter Strafe, verlangt, daß unweigerlich jeder einen sog. Geschimpften neben sich arbeiten lasse, bis die Obrigkeit gesprochen habe (Art. 3). Diese Beibehaltung einer obrigkeitlichen Auftreibung hatte ihren guten Sinn: den Gesellen soll hauptsächlich die Möglichkeit des

Schimpfens und Auftreibens genommen werden; aber die Meiſter, ſo glaubte man, müßten die Möglichkeit behalten, einzelne Geſellen durch den Arm der Obrigkeit mit dieſer Waffe zu treffen, ſonſt fehle ihnen das Mittel, „durch gute Ordnung die unruhigen Geſellen im Zaum zu halten". Ein modifizierter Handwerkszwang, ſo führt das ſächſiſche Promemoria (Oktober 1725) aus, müſſe den Meiſtern gelaſſen werden; ein Erſatz des Scheltens ſei der vorgeſchlagene Zwang, Kundſchaften beim Übergang von einer Stelle zur anderen zu fordern, wie ſich das bei einigen ſächſiſchen Innungen ſchon bewährt habe. Dieſer Vorſchlag wurde nun ja allgemein angenommen, und dadurch allein wurde das Strafmittel des Auftreibens zu einem nur alleräußerſten Falls von der Obrigkeit anzuwendenden Sicherheitsventil, das für gewöhnlich ganz aus der Praxis verſchwinden konnte.

Der Ausſchluß aus der Innung wird in den einzelnen neuen Generalprivilegien als Strafe für die Meiſter nur noch in ſeltenen Fällen, z. B. für wiederholten Diebſtahl oder Veruntreuung von ſeiten der Goldſchmiede, vorbehalten. Nicht nur dieſe, ſondern auch alle Geldſtrafen für Vergehen gegen die Statuten, wie ſie von 1—20 Rthln. vorgeſehen ſind, verhängt der Magiſtrat. So ſind z. B. angedroht einem Drechsler, der ſeinem Mitmeiſter aus Geiz die Beſtellung verhindert und abſpannt, 2 Rthlr., einem Schloſſer, der zum erſten Mal entwendet oder fälſcht, 10 Rthlr. nebſt öffentlichem Anſchlag (fürs zweite Mal iſt Ausſchluß vorgeſehen), dem Tiſchlermeiſter, der untüchtige Arbeit liefert oder ſie über Gebühr verzögert, eine Geldſtrafe nach Befinden des Magiſtrats, dem Zimmermeiſter, der dem andern in ſeine Bauſtelle oder gedungene Arbeit fällt, 10 Rthlr., dem Fleiſcher, der an Gewicht betrügt oder die Dienſtboten beſticht, 10 Rthlr. Wir ſehen, daß nicht bloß für Delikte, ſondern auch für Nichterfüllung civilrechtlicher Bedingungen Strafen beibehalten ſind.

Die Strafgewalt der Innungen ſelbſt iſt in dem Reichsgeſetz dahin normiert, daß ſie befugt ſein ſollen, die Vergehungen, welche mit 1—2 fl. rh. verbüßt werden können, unter Autorität

und Genehmigung des Ratsherrn, zu strafen, daß aber Meister wie Gesellen gegen jedes solche Erkenntnis Berufung an die Obrigkeit einlegen können. Die ostpreußischen Bestimmungen sind noch enger. Der Artikel 4 der Handwerksordnung will Klagen und Beschwerden in Handwerkssachen durch den Ratsverordneten und die Älterleute (nicht durch die zur Morgensprache versammelte Innung) entweder in Güte beigelegt oder an den Magistrat verwiesen haben; Streitigkeiten über Austritt von Gesellen entscheiden nach Artikel 18 dieselben Personen in aller Kürze ohne Entgelt; handelt es sich um eine Handwerksstrafe bis zu 1—2 fl. preuß., so soll diese vom Magistrat erkannt werden; nur die in den Rollen nachgelassenen Strafen dürfen verhängt werden (Art. 37). In den neuen kurmärkischen Privilegien sind ausdrücklich die bisher üblichen Geldstrafen „wegen gar geringer und öfters lächerlicher Verbrechen" verboten; für das Zuspätkommen in der Morgensprache sind 2—4 Gr., für das unentschuldigte Ausbleiben 12 Gr. Strafe erlaubt. Eine mäßige Disciplinarstrafgewalt gegen die Gesellen und Lehrlinge blieb bestehen.

Die polizeiliche Funktion der Waren- und Werkstattschau in periodischer Wiederkehr ist in einer ganzen Anzahl der Privilegien in der üblichen Form vorgeschrieben. Sie ist eine Aufgabe der Gewerksältesten, wo nicht wie im Tuchmachergewerbe besondere Schaubehörden vom Staate eingesetzt sind. Die Besichtigung des Meisterstücks ist Sache des ganzen Gewerkes; kleine Fehler dürfen nicht mehr mit Geld abgekauft werden; entsteht Streit, so soll die Sache dem Magistrat oder anderen unparteiischen Meistern vorgelegt werden. Wer den Streit mutwillig angefangen, hat eventuell die Unkosten zu tragen.

Alle eigene Justiz gegen die Pfuscher ist den Innungen strengstens untersagt; doch ist ihnen versprochen, daß der Magistrat auf Anzeige stets sofort einschreiten und die Sache prüfen werde. —

Man wird sagen können, daß mit dieser Neuordnung der Zunftjurisdiktion gänzlich veränderte Zustände sich ergaben. Es war in

der That einer „der am wenigsten erleiblichen Hauptmißbräuche" beseitigt. Meister und Geselle standen nicht mehr jeden Tag und jede Stunde vor der Gefahr, wegen irgend eines Gerüchtes, wegen irgend eines angeblichen oder wirklichen Fehltritts der Frau, wegen einer angeblichen Verarbeitung falschen Leders wochenlang brotlos zu werden. Eine Rechtsprechung war beseitigt, welche oft mit der Exekution begann, ehe nur der Beschuldigte gehört war, welche in der Hand von neidigen Konkurrenten, teilweise in der von jugendlichen Burschen lag, die beim Gelage sich erhitzt hatten. Gewiß hatte es auch seine Kehrseite, daß die Schranken dieser selbst den kleinsten Meister zum Richterstuhl rufenden Thätigkeit jetzt so enge geworden waren, daß die Morgensprache ihren ursprünglich feierlichen Charakter einer Gerichtshegung mehr und mehr verlor; es ist nur die Frage, ob nicht schon vorher, z. B. durch das übliche Pokulieren bei derselben, das jetzt verboten wurde, ihr sittigender Einfluß geschwunden war. Und ganz wurde die Rechtsprechung der Innung ja nicht genommen. Auch die Morgensprache blieb; sie sollte nur weniger häufig, in der Regel nur 1—2 mal im Jahre gehalten werden. Es wurden dabei die Rechnung gelegt und die neuen Meister oder Älterleute gewählt. In Ostpreußen geschieht das nach der Observanz; in Kurmark sollen stets die ältesten erkoren werden. In einigen größeren Innungen wurden später Innungsausschüsse gebildet, welche die laufenden Geschäfte, wie das Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge, die Aufnahme neuer Meister, Vermittlung der Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen besorgten[1]. —

b. Das Verhältnis zum Markte.

Neben dem Verhältnis der Innungen zur öffentlichen Gewalt ist das der Meister zum Markte zu erörtern. Die älteren Innungen waren das wichtigste Glied in der Regulierung der lokalen Konkurrenz, des lokalen Marktes gewesen. Es fragte sich, ob nun bereits der territoriale oder gar der staatliche Markt ausschließlich die Gesichtspunkte und Mittel bestimme, nach welchen

[1] Lamprecht a. a. O. S. 98.

und durch welche die Konkurrenz reguliert werde, ob und inwieweit damit die alten Einrichtungen über Bord geworfen werden mußten.

Auch in den mittelalterlichen Städten hatten sich als Folge übereinstimmender Verhältnisse und gleicher Ideen über das an sich Berechtigte und Normale übereinstimmende Regeln über das Meisterwerden, über die Konkurrenz zwischen den einzelnen Meistern, zwischen ihnen und den Fremden, den Händlern, den Jahrmärkten gebildet. Aber diese Regeln stimmten doch nur ganz im allgemeinen überein: in jeder Stadt und in jedem Gewerk waren sie wieder je nach Bedürfnis und Zeitumständen anders fixiert, und vor allem griff die Marktgewalt des Rates in der älteren besseren Zeit immer von neuem ein, verbot heute das Landbrot, ließ es morgen zu, gestattete heute die Schließung eines Gewerkes, um es morgen zu öffnen. Nur aus diesem steten Zusammenwirken der Handels- und Marktpolitik des Rats mit dem Innungsrecht war die ältere konkrete Konkurrenzregulierung, die Sicherstellung der Nahrung der Meister, der sog. goldene Boden des Handwerks hervorgegangen.

Aus diesem Mechanismus war nun seit lange ein Rad entfernt: eine selbständige Markt- und Handelspolitik konnte die Staatsgewalt dem einzelnen Stadtrat nicht mehr gestatten. Die Handelspolitik hatte er an sich gezogen; die Marktpolitik hatte in Landtagsabschieden, in Hausier- und Jahrmarktsedikten und anderen allgemeinen Landesgesetzen einen generellen Ausdruck gefunden, der dem Durchschnitt der Verhältnisse angepaßt war. War das Vorgeschriebene nicht überall gleichmäßig den Umständen entsprechend, so hatte es den Vorzug, eine feste Regel zu bilden, die nicht von Gunst oder Ungunst, von Bestechung und Gevatterschaft abhängig jedem ein ander Gesicht zeigte.

Das gleiche Bedürfnis machte sich in Bezug auf die Bedingungen des Meisterwerdens geltend; die beliebige Entscheidung der Zunft und des Rats von Fall zu Fall, in der auf sich ruhenden Stadtwirtschaft einst möglich und, recht gehandhabt, sogar segensreich, hatte jetzt nur noch Mißbrauch, Nepotismus,

kleinliche Monopolsucht zur Folge. Die Verschiedenheit des Rechts für jedes Gewerbe, jede Stadt hatte schon früher Unzuträglichkeiten aller Art erzeugt; die Hauptladen waren teilweise entstanden, um auf übereinstimmendes Recht wenigstens innerhalb desselben Gewerbes hinzuwirken. Jetzt mußten allgemeine staatliche und übereinstimmende Regeln in der Hauptsache an die Stelle des lokalen, des Sonderrechts, der willkürlichen Einzelentscheidungen treten, ob sie nun im einzelnen Fall immer paßten oder nicht. Die staatliche Unifizierung des Zunftrechts drängte mit Notwendigkeit zu einer Schablonisierung, wie alle staatliche Rechtsbildung im Gegensatz zur lokalen. Es war nur die Frage, wie weit man mit dieser Tendenz jetzt schon gehen könne, inwieweit noch einzelne Ausnahmen zuzulassen seien. An sich bedeutete natürlich der Versuch, das ganze Zunftrecht für den Staat in die Form übereinstimmender genereller Rechtsregeln zu bringen, den Verzicht auf mancherlei bisherige Eingriffe in die Konkurrenzregulierung. Innerhalb des neugebildeten Rechtes mußte nun eine freiere Bewegung der Kräfte, ein freierer Kampf der Beteiligten als bisher eintreten. Sehen wir nun, wie das im einzelnen sich gestaltete.

Alle und jede Bevorzugung der Meistersöhne und Schwiegersöhne, die bisher eine so große Rolle gespielt, ist in den neuen Generalprivilegien beseitigt. Wer in die Lehre treten will, muß einen vom Magistrat nach übereinstimmendem Formular ausgestellten Geburtsbrief über eheliche Geburt und Herkommen, die unehelich Geborenen ein Legitimationspatent des Generaldirektoriums vorweisen. Jede spätere Untersuchung oder Anzweifelung der Geburt, der Ahnen ist ausgeschlossen. Die Geburtsbriefe lieferte die Charité, das große Militärkrankenhaus in Berlin, zu festem mäßigem Preise. Von den zahlreich früher ausgeschlossenen Kategorien von Personen sind nur noch ganz wenige als zunftunfähig anerkannt: Schinderkinder, die die Geschäfte des Vaters schon getrieben, Juden, Bauernkinder ohne Erlaubnis der Obrigkeit. Dagegen müssen die Gewerke in Reih und Glied stehende Soldaten nach erhaltener Genehmigung des

Regiments annehmen[1]). Die ganz neue Bedingung, die jeder Lehrling erfüllen muß, die in Preußen bis 1869 segensreich gewirkt hat, ist die, daß jeder lesen und schreiben können und die Hauptstücke des Katechismus kennen muß. Die Kosten des Einschreibens als Lehrling sind allgemein niedrig bestimmt. Die Lehrjahre sind für fast alle Gewerbe auf drei festgesetzt; nur für die Goldschmiede, Kupferschmiede, Perrückenmacher, Müller, Seifensieder und Tuchscherer sind 4, für die Glasschneider, Seidenwirker, Großuhrmacher und Posamentierer sind 5, für die Berliner Wollen- und Seidenfärber und für die Schornsteinfeger 6 Jahre zugestanden. Das Lossprechen findet ohne Ceremonie und Schmauserei statt; der Lehrbrief wird nach übereinstimmendem Charitéformular gegen mäßige Gebühr in Original und Kopie ausgestellt; das Original wird in der Innungslade aufbewahrt, wenn notwendig später mit der Post dahin geschickt, wo der Betreffende Meister werden will. Der Geselle muß, je nach den Gewerben verschieden, eine Anzahl Jahre sein Gewerbe bei einem Meister oder einem Fabrikanten getrieben, drei Jahre gewandert haben. Der Soldatendienst wird als Wanderzeit gerechnet; Gesellen, die in Herrendiensten gestanden, gereicht das nicht zum Nachteil. Die Mut- oder Sitzjahre, als Vorbedingung des Meisterwerdens, sind gänzlich beseitigt; nur muß, wer kein Zeugnis seines Wohlverhaltens mitbringt, noch an dem Orte, wo er Meister werden will, ein halb Jahr als Geselle arbeiten, daß man ihn kennen lerne.

Jeder, der Meister werden will, muß außer den vorgenannten Bedingungen noch folgende erfüllen: er muß großjährig und kantonfrei sein, resp. vom Regiment die Erlaubnis haben; er muß ein genau vorgeschriebenes, aber billiges und verkäufliches Meisterstück machen, — die Landmeister machen andere, sehr viel leichtere als die Stadtmeister; er muß endlich die genau festgesetzten Gebühren, 6—10 Rthl. je nach der Größe der Städte und dem Handwerk, welche zwischen dem Ratsbeisitzer, dem Ge-

[1] Lamprecht a. a. O. S. 115.

werk, der Kämmerei, der Kirche nach fester Bestimmung geteilt werden, erlegen und Bürger werden; die Landmeister zahlen geringere Gebühren.

Die Geschlossenheit der Zunft ist mit ganz wenigen Ausnahmen beseitigt; diese beziehen sich z. B. auf die Berliner Fleischer, auf die Bäcker in den kleineren Städten; für die Berliner Eisenhändler ist der Nachweis eines Hauses nötig. Verstärkt wird die Konkurrenz dadurch, daß die vom Ausland kommenden Kolonisten freies Bürger- und Meisterrecht erhalten, daß man Konzessionen zur fabrikmäßigen Bereitung von Handwerkswaren immer ohne große Schwierigkeit erteilte, daß man den, der von einem Ort zum andern übersiedelte, von der nachmaligen Anfertigung des Meisterstücks befreite, ihm das halbe Bürger- und Meistergeld erließ, daß das Verheiratetsein des Gesellen nicht vom Meisterwerden ausschloß.

Mit diesen Bestimmungen war jede monopolartige Beschränkung der Meisterzahl beseitigt; es war nicht bloß für die Gewerbe, welche den Absatz in der Ferne haben, sondern auch für die meisten reinen Lokalgewerbe der Versuch aufgegeben, je nach dem lokalen Bedürfnis neue Konkurrenten von Amtswegen auszuschließen. Es bestand für den gesamten Nachwuchs des Gewerbes nur noch die eine ganz heilsame Schranke, daß auf 2—3 Gesellen in der Regel nur ein Lehrjunge gehalten werden durfte[1]). Das Verbot des Wanderns ins Ausland vermehrte jedenfalls auch die Zahl der Meisterkandidaten.

Neben den Meistern der Innung blieben stets die von der Regierung angesetzten Freimeister, die freilich kein Hilfspersonal

---

[1] So ist die Bestimmung der Generalprivilegien. Das preußische Edikt vom 24. März 1783 (Ortloff a. a. O. S. 107 Art. 5) verbietet die Beschränkung des Meisters auf einen einzigen Lehrling, giebt aber nicht das Recht auf unbeschränkte Lehrlingszahl, wie auf unbeschränkte Gesellenzahl. Das Landrecht sagt Teil II, Tit. VIII Abschnitt III § 348: „In Haupt-, Handlungs- und Seestädten soll kein Meister in der Zahl der von ihm zu haltenden Lehrburschen und Gesellen durch Gesetze beschränkt werden"; § 348: „An anderen Orten bleibt diese Bestimmung den zur Aufsicht über die Landespolizei gesetzten Behörden vorbehalten."

halten durften. Der Invalide, der einſt gelernt hatte, durfte in jeder Stadt, ohne Meiſter zu werden, auf ſeinem Handwerk arbeiten, freilich ohne Lehrling und Geſellen. Dieſes Invalidenrecht dehnte ſich aber nicht auf Ausrangierte, Beurlaubte, mit Laufpäſſen Verſehene aus. Soldaten durften nur als Geſellen arbeiten, ſogar nicht einmal Regimentsarbeit auf eigene Rechnung übernehmen.

Die lebendigere Konkurrenz verſchiedener Gewerbe wurde dadurch befördert, daß einer Reihe von verſchiedenen Handwerkern die auf der Grenze liegenden Arbeiten gemeinſam zugewieſen wurden; ſo eine Reihe gemeinſamer Ausführungen und Artikel den Maurern und Gipſern, den Pfefferküchlern und Weißbäckern, den Lohgerbern und Schuſtern, den Sattlern und Riemern ꝛc. Und wenn im übrigen jedem Handwerk das Verbietungsrecht gegen die Pfuſcher ſeines Gewerbes blieb, ſo reichte dieſes doch nicht gegen die immer zahlreicher aufkommenden Fabriken, welche Handwerkswaren verfertigten und Handwerksgeſellen beſchäftigen durften.

War ſo der Zugang zu den Meiſterſtellen außerordentlich erleichtert und auch für mancherlei Konkurrenz von Nichtzünftigen geſorgt, ſo ſtellte man ſich auch in der Frage der Konkurrenz der vorhandenen Meiſter eines Gewerbes und einer Innung unter ſich auf einen weſentlich liberaleren, individualiſtiſcheren Standpunkt.

Während im ältern Mittelalter in der Regel jeder Bürger, der die Laſten tragen konnte, Mitglied mehrerer Innungen ſein konnte, hatte mit der demokratiſchen Bewegung ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert faſt überall der Grundſatz geſiegt: was zwei nähren kann, ſoll nicht einer allein treiben. Was früher mehr Folge der Technik und des Kapitalmangels geweſen war, das ausſchließliche Vorhandenſein lauter kleiner, gleichſtehender Geſchäfte, wurde ſeitdem abſichtlich durch die Statuten befördert und feſtgehalten: keiner, ſo lautete das alte Zunftrecht, ſoll an mehr als einer Stelle verkaufen, keiner ſoll die Produkte ſeines Mitmeiſters verkaufen und ſo dieſen gleichſam zum Lohnarbeiter

herabdrücken, keiner soll mehr als soviel Webstühle, soviel Gesellen haben; oft war auch die wöchentliche Maximalproduktion vorgeschrieben.

Von diesen Gedanken machte man sich nun, natürlich nicht sofort und gänzlich, los. Und mit Recht. Das Prinzip: es soll der arme Meister neben dem reichen bestehen können, wird auch jetzt noch wiederholt. Es wird wie bisher die unreelle Konkurrenz, das gehässige Tadeln der Arbeit des andern, das Abspänstigmachen der Gesellen und derartiges verpönt. Die Kleinbinder sollen wie bisher alle Vierteljahre um die Stände auf dem Markte losen, damit nicht einer immer den besten habe. Der Strumpfwirker, der auf dem Markte verkauft, muß so lange seine Verkaufsstelle zu Hause schließen, „damit die armen Meister nicht unterdrückt werden." Der Buchbinder, der auf dem Mühlendamm zu Berlin eine Bude hat, darf nicht zugleich zu Hause verkaufen. Der Eisenhändler darf nicht zugleich ein Handwerk treiben, auch nicht länger als 5 Tage auf dem Berliner Jahrmarkt verkaufen, wenn er zugleich seinen Laden in der Stadt offen hat. Aber strenge sucht man die Einkaufs- und Verkaufsverabredungen der Meister unter sich zu beseitigen: nicht bloß das Übereinkommen über gleiche Preise wird bestraft, für die sämtlichen Holz verarbeitenden Gewerbe wurde sogar der gemeinsame Holzeinkauf verboten: er habe die Zufuhr gehindert; jeder soll das Holz für sich einkaufen, in freier Konkurrenz, freilich keiner zum Wiederverkauf. Wo ein Reihedienst üblich ist, wie z. B. die Tischler mancher Städte die Särge in fester Reihe zu machen berechtigt waren, wird das beseitigt; das Publikum soll die freie Wahl haben. Für große Bestellungen der Regimenter wird keine Pflicht anerkannt, dieselben der Innung als solcher zu übertragen und sie gleichmäßig an alle Meister zu verteilen; das hatte sich zu wenig bewährt; man stellte wohl den Grundsatz auf (17. August 1780), daß zünftige Meister die Arbeit erhalten müßten, aber man beanspruchte freie Wahl, mit einem tüchtigen einzelnen Meister zu kontrahieren; er soll dann, wenn die Lieferung sehr groß ist, z. B. über 25 Regimentssättel hinausgeht,

einen Teil andern Meistern übergeben (Art. 17 des Riemer- und des Sattlerprivilegs). Man hatte damit anerkannt, daß einzelne größere Meister sich zwischen das kaufende Publikum und die kleinen Handwerker stellen, daß nicht jeder kleinste Meister immer selbst seine Produkte verkaufen könne und solle. Man erlaubte auch dem Tuchmacher, Tücher auszuschneiden, die er von Mitmeistern erkauft; hatte man doch wohlweislich, um den Zeitverlust und das Preiswerfen zu hindern, das Beziehen der Jahrmärkte auf die größeren Tuchmacher, die über 12 Stücke zu verkaufen haben, beschränkt. That man das, so war es besser, die kleinen nicht bloß an Gewandschneider, sondern auch an die Mitmeister verkaufen zu lassen. Die größeren Berliner Drechsler wies man (Art. 18 des Privilegs) ausdrücklich an, zur Weihnachtszeit nicht Waren von auswärts kommen zu lassen, sondern die armen Mitmeister zu beschäftigen. Dem Berliner Töpfer wird erlaubt, andere inländische Töpferwaren zu debitieren. Die Gerber dürfen mit inländischem, von andern gemachtem Leder handeln. Die preußische Handwerksordnung erlaubt im Artikel 14 allgemein jedem Meister, von seiner Arbeit andern Mitmeistern abzugeben.

Daß aber dieses Recht ein neues, noch ungewohntes war, sieht man daraus, daß die Kaufleute wiederholt den Handwerkern das Recht bestritten, mit andern als selbstgemachten Waren zu handeln, und daß Lamprecht[1] noch diese Befugnis für die Kurmark nur so weit zugestehen will, als die einzelnen Privilegien sie ausdrücklich erteilen. Jedenfalls aber war das alte Prinzip durchbrochen. Der größere, intelligentere Meister konnte wenigstens teilweise Verleger seiner Mitmeister werden, sich über sie hinaufschwingen.

In der gleichen Richtung liegt die andere, teilweise schon früher, hauptsächlich 1723 eingeführte Neuerung, die Erlaubnis für den einzelnen Meister, sein Geschäft durch eine beliebig große Gesellenzahl auszudehnen. Sie wird jetzt allgemein gegeben

[1] Lamprecht a. a. O. S. 186, § 198.

(hauptsächlich P. H. O. Art. 14), in den einzelnen Privilegien aber in Wendungen, die das Gute der alten Bestimmungen mit erhalten sollen. Einmal wird die alte Beschränkung der Lehrlingszahl, wie schon erwähnt, beibehalten, dann wird ziemlich regelmäßig vorgeschrieben, daß die neu zuwandernden Gesellen, wie bisher, der Reihe nach denen zuzuweisen seien, welche keine Gesellen haben. Nur wenn Armeelieferungen vorkommen, heißt es, oder sonst des Meisters Hantierung so gesegnet wäre, daß er in oder außer Landes einen großen Debit fände, dann soll er sich weitere Gesellen verschreiben dürfen. Aber der Maurermeister Berlins soll z. B. „so lange der große Bau in der Friedrichstadt dauert" immer nicht über 50, später nicht über 30—40 Gesellen halten. Für eine Reihe von Gewerken wird Frauenarbeit zugelassen, aber genau bestimmt, was sie übernehmen darf. Die Mägde der Bürstenmacher dürfen Bürsten waschen, Schnüre drehen, alles anfertigen, was mit der Nadel geschieht, bei geringen Bürsten das Leder färben. Die Handschuhmacher dürfen das Steppen, Sticken und Zusammennähen durch Frau, Töchter und andere Frauensleute für Lohn verrichten lassen. Das Edikt vom 24. März 1783 gebietet allgemein, bei der Weberei, „wo zur Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können", die Zulassung derselben zu gestatten, und verbietet strenge jede Handwerksstrafe für Gesellen, die so neben Frauen arbeiten.

Die Association mit einem Innungsgenossen ist wenigstens den Strumpfwirkern ausdrücklich erlaubt; oder vielmehr, es ist ihnen verboten, sich mit jemand anders, als einem Meister, d. h. also mit einem Kaufmann oder Kapitalisten, zu associieren. Offenbar hat dieses Verbot die Absicht, die kleinen Meister vor dem Druck und der Ausbeutung des kapitalistischen Associés zu schützen. Lamprecht schließt e contrario, daß in anderen Gewerben sich Kaufleute und Meister associieren dürfen. Aus dieser seiner Angabe ist zu schließen, daß derartiges wenigstens gegen 1800 vorkam und erlaubt wurde.

Der Vertrieb nicht handwerksmäßiger Waren wurde im ganzen wohl in den Privilegien den Handwerkern nicht weiter, als das bisher schon üblich war, beigelegt; die Seiler dürfen mit Theer und Wagenschmiere, mit einer Reihe Holz- und Eisenwaren für den Landmann, die Glaser mit Glas, die Nadler mit Kram- und Kleinwaren, die Klempner mit Sicheln und kleinen Schlössern handeln. Doch steht der Handel mit diesen Waren den Betreffenden meist nicht allein, sondern neben den Kaufleuten, resp. andern Gewerbtreibenden zu. In eine Handlungsinnung darf in der Regel kein Handwerker aufgenommen werden. Zum Einkauf der Rohstoffe sind die Handwerker teilweise privilegiert; d. h. es sind den Wollarbeitern gewisse Vorrechte gegenüber den Wollhändlern, den Gerbern im Häuteeinkauf gegenüber Kaufleuten und Juden, Schlächtern das Vorrecht des hausierenden Einkaufs auf dem Lande eingeräumt; aber sie sollen nur für den eigenen Bedarf einkaufen, und sie dürfen in andern Provinzen nur einkaufen, wenn die dortige Kammer den Überfluß an Rohstoff für die Provinz konstatiert[1].

Man könnte so sagen, die Gesetzgebung habe die Ausbildung technisch größerer Geschäfte und ihre Konkurrenz unter einander fördern oder nicht hindern wollen, habe aber doch jede Wendung zum spekulativ-kapitalistischen Betrieb unter dem Handwerk noch als ein Übel angesehen. Dagegen gab sie den Kaufleuten entschieden eine freiere Stellung und Bewegung gegenüber den Handwerkern. Zwar blieben manche der alten Schranken bezüglich des Rohstoffeinkaufs, welche die Handwerker vor den Kaufleuten begünstigen wollten, bestehen; auch durften die Kaufleute noch nicht alle Handwerkswaren im Detail vertreiben, z. B. nicht die Zinnwaren, von Handschuhen nur ausländische, von Kämmen nicht die Hornkämme, sondern nur die feineren elfenbeinernen und schildkrötenen. Aber im ganzen gab man doch gerade hierin dem Kaufmann eine ganz andere Freiheit, als das mittelalterliche Handwerksrecht, und mußte sie geben.

[1] Lamprecht a. a. O. S. 189, § 205.

Seit dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert hatte der größere interlokale Absatz ja dahin gedrängt, daß der Handwerker nicht mehr alle seine Produkte selbst verkaufe; Genossenschaften, die den Vertrieb hätten übernehmen können, bildeten sich nur sporadisch und wurden stets wieder durch den kleinlichen Neid und die Händel der Beteiligten aufgelöst. Der große Schritt der Arbeitsteilung, daß der Handwerker technisch produziere, der Kaufmann den Vertrieb besorge, so sehr er die Gefahr in sich schloß, den Handwerker herabzudrücken, mußte gemacht werden. Man sah zu deutlich, daß der kaufmännische Verleger ganze Orte wohlhabend mache; Becher und alle Kameralisten schwärmen für den Verleger als den Brotbringer und Wohlthäter. Und so wird auch in Preußen den Kaufleuten, soweit die Generalprivilegien nicht Ausnahmen machen, allgemein gestattet, Handwerkswaren zu kaufen und zu vertreiben; ja, es wird ihnen der Verlag der Handwerker mit Materialien zur Pflicht gemacht. Daß man dann daneben durch die Reglements und staatliche Kontrolle den Druck des Kapitals auf den kleinen Meister zu mildern, die so aus dem Handwerk sich herausbildende Hausindustrie einem neuen eigenartigen Recht zu unterstellen suchte, können wir hier nicht weiter verfolgen, da eine Darstellung der Hausindustrie weit über die Zwecke unserer vorliegenden Arbeit hinausführen würde.

Haben wir bei den bisherigen Betrachtungen über die neue Art der Konkurrenzregulierung wesentlich die örtliche Konkurrenz im Auge gehabt, so war das bei den Verkehrsmitteln der Zeit und der Natur der meisten Handwerke natürlich auch die an Bedeutung voranstehende Mitbewerbung. Aber daneben kam besonders für einzelne Gewerbe doch auch schon wesentlich die aus den Nachbarstädten, dem übrigen Lande in Betracht. Die verbesserten Verkehrsmittel, hauptsächlich die Post, der Kanalbau, die sich hebende Flußschiffahrt, erzeugten ja eben neben dem lokalen mehr und mehr den territorialen und staatlichen Markt. Es fragt sich, inwieweit sich das in dem veränderten Innungsrecht aussprach.

Daß die Landmeiſter nicht für die Städte und ihre Einwohner arbeiten dürfen, daß auf dem Wochenmarkt in der Regel nur die Handwerker des Orts neben den Bauern der Umgegend verkaufen ſollen, dabei blieb es ebenſo, wie daß die Meiſter verſchiedener Städte nicht auf dem Lande hauſierend ſich unterbieten ſollen; durften ſie ja ſelbſt in den Städten nicht hauſierend verkaufen. Auch an dem Grundſatze wurde nicht gerüttelt, daß die Meiſter der einen Stadt, außer zur Jahrmarktszeit, in einer anderen Stadt keinen Laden und keine Bude halten dürfen, daß ſie, wenn andere Meiſter am Orte ſind, dort nicht regelmäßig arbeiten und verkaufen ſollen. Aber dieſe Grundſätze ſchloſſen nicht die unbedingte Erhaltung des alten Lokalrechts in ſich. Einmal wurde die Regel aufgeſtellt, daß Landmeiſter Stadtmeiſter nie ausſchließen dürfen, dann, daß, wo nur ein bis zwei Ortsmeiſter, die Ausſchließung anderer Stadtmeiſter nicht ſtatthabe. Ferner wurde das Jahrmarktsrecht, die Oaſe des freien Handels der ältern Zeit, wie man es ſchon genannt hat, weſentlich ausgedehnt oder vielmehr ſeiner urſprünglichen Beſtimmung zurückgegeben. Die zahlreichen ſog. Freimärkte, welche beſtanden und welche alle fremden Meiſter oder einen Teil derſelben ausſchloſſen, wurden zum großen Teil aufgehoben; die Meiſter aus andern Städten durften wieder unbeſchränkt auf Jahrmärkten und Meſſen verkaufen[1]. Auch durften Meiſter, wie Händler jede fremde, überhaupt nicht im Lande verbotene Ware auf die Jahrmärkte bringen. Hauptſächlich aber wurde zunächſt in beſtimmten Gewerben, ſpäter dann aber allgemein anerkannt, daß jedermann ſich Handwerkswaren bei zünftigen Meiſtern anderer Orte beſtellen und kommen laſſen, ja daß er ſich Meiſter aus andern Orten zur Arbeit in ſeinem Hauſe kommen laſſen dürfe. Es iſt in den Privilegien für die Böttcher, Tiſchler, Klempner, Töpfer, Hutmacher und Zinngießer ausgeſprochen, wurde dann, wie es ſcheint, mehr und mehr Praxis und ausdrücklich 31. Januar und 10. Februar 1787 generell gutgeheißen. Damit war der Sieg

[1] Lamprecht a. a. O. S. 184.

des staatlichen über den lokalen Markt ausgesprochen; nicht die Meister der Stadt, die des Staates sollten unter einander konkurrieren.

Natürlich schloß das nicht aus, daß man vielfach an einzelnen Stellen noch die alte Auffassung beibehielt. Wir erzählten vorhin, wie die Berliner größeren Drechslermeister angewiesen wurden, für den Weihnachtsmarkt nicht aus andern Orten Waren kommen zu lassen, sondern die armen Ortsmeister zu beschäftigen. Die Höker wies man an, Seife, die sie brauchten, nur am Ort zu kaufen; die Berliner Kaufleute sollen Korbwaren bei hiesigen Meistern, die Händler aller Orten sollen die Bürsten, mit denen sie handeln, bei den Ortsmeistern machen lassen. Es hängen diese Anordnungen mit der Fürsorge der Regierung für die kleinen arbeitslosen Leute, mit ihrer Politik bezüglich der Hausindustrie zusammen. Es sind Anweisungen an Verleger, nicht ans Publikum. Diesem ließ man den freien staatlichen Markt. Und soweit man einen Schutz für die Meister für nötig hielt, gab man ihn nicht mehr der einzelnen Stadt, sondern der Provinz, den gesamten mittleren Provinzen oder dem Staate. Lamprecht zählt in seiner Einzeldarstellung der zünftigen Gewerbe bei jedem die Aus- und Einfuhrverbote und die Tarifmaßregeln auf, die ihm zuliebe erlassen wurden. Das staatliche Schutzzollsystem war an die Stelle des lokalen Schutzes durch geschlossene Mittel und andere lokale Erschwerungen des Meisterwerdens getreten. —

Bei der Beurteilung jeder Regulierung der Konkurrenz durch Gesetze, Verwaltungsmaßregeln und Verabredungen darf man sich nie vorstellen, es wäre ohne diese Eingriffe eine unbegrenzte, stets lebendige Konkurrenz vorhanden gewesen. Die thatsächliche, irgendwo vorhandene wirtschaftliche Konkurrenz hängt stets in erster Linie ab von der Zahl der Personen, von ihrer Intelligenz, Thatkraft und Rührigkeit, von dem Maß der Ausbildung einer öffentlichen Meinung, von den Mitteln des materiellen und geistigen Verkehrs; alle Konkurrenz ist ein psychologischer Massenprozeß, der Berührung und Reibung voraussetzt, durch Isolierung,

Schläfrigkeit, Schlendrian gehindert und unmöglich gemacht wird. Sociale Anordnungen, Gesetze und Verabredungen können an dem zu einer Zeit und in einem Lande vorhandenen Maß von Konkurrenz stets etwas ändern, aber meist doch nicht die Hauptsache; sie können nur den Reibungsprozeß da etwas steigern, dort etwas hemmen. Eine richtige Beurteilung solcher Maßregeln wird daher stets davon auszugehen haben, ob und inwieweit sie den thatsächlichen Verhältnissen richtig angepaßt waren, ob sie da die Konkurrenz gefördert haben, wo sie günstig wirkte, da gehindert haben, wo sie schaden konnte, ob sie beim Übergang in andere Verhältnisse, in höhere Wirtschaftsformen nicht zu plötzlich schwache Kräfte einem zu starken Stoße oder Drucke aussetzten, ob sie den Neubildungen, denen die Zukunft gehörte, nicht den Weg versperrten oder erschwerten.

Indem die preußische Wirtschaftspolitik eine überlegene auswärtige Industriekonkurrenz abhielt, in dem bisher überwiegend agrarischen Lande den Export der Industrierohmaterialien erschwerte, indem sie die überkommenen Schranken zwischen Stadt und Land zunächst beibehielt, die Bildung größerer Handwerksgeschäfte und den Übergang des Handwerks zur Hausindustrie eher förderte, nirgends die Fabrikindustrie hinderte, innerhalb der einzelnen Stadt und der Städte unter einander die Konkurrenz der Meister wesentlich verstärkte und förderte, ohne die bestehenden Schranken der zünftigen Gewerbe ganz zu vernichten, indem sie durch die früher erwähnte Beseitigung aller Abschoßsteuern, durch die große Erleichterung in der Übersiedelung der Meister von einer Stadt zur andern eine Art Freizügigkeit herstellte, — wird man — nach meiner Ansicht — sagen müssen, sie habe das den damaligen Verhältnissen Entsprechende gethan. Was geschah, war eine wesentliche Einschränkung des Zunftzwanges, eine Beseitigung der monopolistischen Entartung und lokalen Erstarrung. Es war ein bedeutsamer Schritt im Sinne rationaler Aufklärung, ohne doch die Axt an die Wurzel des Baumes zu legen, unter dessen Schatten alle gewerbliche Thätigkeit sich bisher entwickelt.

Der volkswirtschaftliche Radikalismus unserer Tage hat das damals Geschaffene eine halbe Maßregel genannt, als ob nicht alle großen politischen und wirtschaftlichen Schöpfungen notwendig die Mitte hielten zwischen einseitiger Erhaltung des Bestehenden und überstürzender Neuerungssucht. Die aufgeklärten Liberalen des achtzehnten Jahrhunderts waren stolz auf diese preußische „Gewerbefreiheit“ [1], wie sie diese Verstärkung der inneren Konkurrenz zu nennen beliebten. —

c. Das Gesellenrecht.

Die strengere Unterordnung der bestehenden Innungen unter Rat und Domänenkammern, die Aufhebung der Hauptladen, die veränderten Grenzen der Innungsjurisdiktion, die Herausbildung eines staatlichen statt eines lokalen Konkurrenzrechtes, das waren lauter Pfeile, die nach demselben Ziele schossen; das stärkste Geschoß aber war das, welches gegen die Gesellenmißbräuche und die Gesellenbruderschaften gerichtet war. Nach derselben Richtung gehend, stellt es die Spitze der ganzen Reform dar. Die wachsende Zahl der Gesellenaufstände und der Terrorismus der Gesellen über die Meister war für die preußischen Beamten wie für die der andern Staaten das eigentlich Ausschlaggebende gewesen; der unsichtbare Zusammenhang aller wandernden Gesellen in Deutschland, ihre Gerichte, ihre schwarzen Tafeln, ihre Verrufserklärungen, nirgends faßbar und doch überall unerbittlich wirkend, standen am meisten in Widerspruch mit dem Ideal eines bloß territorialen Rechtes, einer in sich geschlossenen preußischen Volkswirtschaft. Diese mittelalterlichen Bräuche und Vereinigungen erschienen den romanistisch gebildeten Juristen, wie den individualistisch und rationalistisch aufgeklärten Politikern und Kameralisten als bloße Mißbräuche [2]. Der starke, unzweifelhaft

[1] Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 5.

[2] Über die entsprechenden französischen Zustände sagt Levasseur a. a. O. II, 320: La moindre cause de mécontentement suffisait pour

entartete, knabenhaft überſpannte Korporationsgeiſt war für einen ſo klugen und ſo ausgezeichneten Mann wie Kammerdirektor Hille der Punkt, bei dem er immer wieder in Harniſch und Entrüſtung kam, ſo oft er ihn berührte. „Dieſe Leute bilden ſich ein, als wann ſie ein beſonderes Corpus oder Statum in Republica formierten, da ſie doch vor weiter nichts als vor Arbeitsgehülfen vor Lohn zu conſideriren ſind.“ Eine der hannöverſchen Denkſchriften nennt den gewöhnlichen Handwerksgruß „Grüße Meiſter und Geſellen, was ehrlich iſt, und was unehrlich iſt, hilf es redlich machen“ eine gottloſe Formalität: denn ſie enthalte eine „heimliche Auftreibung“ der Unredlichen. Die blauen Montage und die alle vier Wochen von jeder Geſellenbruderſchaft gehaltenen Krugtage ſeien die Quelle des Übels; hier würden die Aufſtände, die Auftreibungen, das Schelten, das Lediggehen beſchloſſen; das Auflagegeld werde ſtatt für wandernde und kranke Geſellen größtenteils zum Saufen verwandt. Die Krugtage dauerten oft eine ganze Woche, Tag und Nacht fort.

Man muß ſich dieſer wirklichen unzweifelhaften Mißbräuche, aber ebenſo des allgemeinen Geiſtes hiſtoriſcher und ſocialer Beurteilung erinnern, welcher die Zeit beherrſchte, um den leidenſchaftlichen Kampf des Beamtentums gegen die Geſellenbruderſchaften zu verſtehen.

Keine Epoche deutſcher Geſchichte hatte für das Volkstümliche und die eigene Vergangenheit weniger Sinn, als die erſte Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Der Hochmut rationaliſtiſcher Aufklärung ſah auf alle Einrichtungen, die nicht mit dem

---

jeter l'interdit sur une maison, et malheur au compagnon qui n'aurait pas respecté l'arrêt de la communauté. C'était là un grand vice. L'association ouvrière eût pu être utile, si elle se fût contentée de défendre les droits de l'ouvrier isolé contre le patron; elle était pernicieuse, parce qu'elle ne faisait guère que soutenir et engendrer les abus. Wenn Levaſſeur auch auf ähnlich individualiſtiſchem Standpunkt ſteht, wie die Politiker des achtzehnten Jahrhunderts, und deshalb ſein Urteil vielleicht etwas einſeitig iſt, ſo hat er doch ſicher Recht, daß die Verrufserklärungen in der Hand der Geſellen entartet waren.

römischen Recht übereinstimmten, die nicht den absolutistischen Theorien entsprachen, vornehm herab. Die gesamten untern Klassen faßte man mit dem Schmeichelnamen des „gemeinen Pöbels" zusammen, auf den die Honoratioren mit größerer Überhebung herabblickten, als jemals früher der Ritter und der Pfaffe auf den Bauern. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts dehnte sich langsam die Schwärmerei für die Menschheit und für eine bessere Zukunft auch auf den Bauern und dann auf die untern Klassen überhaupt aus. Jedenfalls aber war man, auch soweit man ein Herz für die Armen, für die kleinen Leute hatte, überzeugt, daß man den „Plebs bei Nase und Arme zu seinem Vorteile hinschleppen müsse". Die gegebene Klassenordnung der Gesellschaft erschien wohl kaum irgend jemand damals als antastbar oder der Reform bedürftig. Nur in sie und in das Triebwerk des wirtschaftlichen Lebens mehr Zucht, Disciplin und Ordnung zu bringen, erschien als das Ideal der Aufklärung. Die naturalistische Ethik führte die Religion und alle bürgerliche Satzung mit Vorliebe auf Gebote und Anordnungen von oben zurück. Vollends dem Arbeiter glaubte man alles diktieren zu müssen, nichts ihm selber überlassen zu dürfen, auch wenn man Sinn für sein Wohl hatte, wie das aufstrebende preußische Königtum.

Nur wenn man diese Gesichtspunkte im Auge behält, wird man den teilweise übers Ziel hinausschießenden Eifer verstehen, welcher die Bändigung, ja man könnte fast sagen Knebelung der Gesellen zum Gegenstand hatte.

Wir haben gesehen, wie derartige Stimmungen endlich in den Jahren 1722—25 in einer Reihe deutscher Staaten zu Edikten gegen die Bruderschaften im ganzen oder einzelne Gruppen derselben, wie die Mühlknappen, gegen die Aufstände und Arbeitseinstellungen geführt hatten. Dieselben hatten nur teilweise etwas genutzt, hatten vielfach das Gegenteil dessen, was man beabsichtigte, zur Folge gehabt. Wegzüge, Aufstände und Verrufserklärungen hatten die Orte und Territorien geschädigt, die allein hatten strenge sein wollen. Jetzt durch das

Reichsgesetz von 1731 handelte es sich um einen gemeinsamen Schlag, dem die Gesellen sich fügen mußten. Wir haben gesehen, daß alle Schwierigkeit der Einführung und Durchführung desselben an diesem Punkte hing.

Der Artikel 10 des Reichsgesetzes, der in seinem ersten Teil wörtlich schon 1672 im Reichsgutachten stand, lautet: „Insonderheit aber will auch bei einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwerksgesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten"; alle diese Unordnungen und Insolentien werden verboten, alle bestehenden Gesellenbriefe sollen kassiert werden. Schon in den vorhergehenden Artikeln ist alles Auftreiben und Schelten der Gesellen verboten; die Gesellen sollen sich nicht gelüsten lassen, unter irgend einem Prätext einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottieren, keine Arbeit mehr zu thun, haufenweise auszutreten und andern rebellischen Unfug zu machen.

Die preußischen Privilegien, wie die Handwerksordnung von 1733 wiederholen diese Bestimmungen fast mit denselben Worten und bedrohen jeden Übertreter mit Gefängnis-, ja Zuchthaus- und Festungsbaustrafe, bei hochgetriebener Renitenz mit dem Leben. Die Gesellenladen, schwarzen Tafeln, Gesellenbriefe und -Siegel wurden im ganzen Lande konfisziert. Vor allem werden die strengsten Strafen angedroht, wenn die Gesellen sich obrigkeitlichen Anordnungen nicht fügen oder sich irgendwie anmaßen, jemanden zu schelten. Wird ein einzelner Geselle geschimpft, so soll er es anzeigen, falls der Beleidiger im selben Gewerk, beim Gewerksbeisitzer und Altmeister, falls er außerhalb desselben stünde, beim Magistrat. Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sog. Bruderschaften haben sich dieselben zu enthalten;

einkommende Schreiben sind dem Altmeister unerbrochen zu übergeben.

Immer aber war man klug genug, den Bogen in dieser Leidenschaft der Unterdrückung nicht zu überspannen. Man erlaubte den Gesellen jedes Gewerks, ihre eigene Herberge als solche und als Stellenvermittlungsbureau zu behalten; freilich die Benennung „Krugvater, Mutter, Schwester nebst den übrigen abgeschmackten Bräuchen" soll abgeschafft werden; sie sollen da keine guten Montage oder andere Werkeltage feiern; aber sie dürfen zu ihrer Ergötzlichkeit da mäßig trinken, wenn sie vor 10 Uhr nach Hause gehen und sich ehrbar und christlich aufführen. Ja es wird den Gesellen gestattet, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchgehens, Einlegung in den Klingebeutel, Begleitung der Leichen, einzuführen und zur Einhaltung derselben Strafen zu verhängen, die sie aber dem Gewerksmeister in die Gesellenarmenkasse zustellen müssen. Ja, sie dürfen noch ferner mit Wissen des Altmeisters einen oder zwei Altgesellen wählen, die für sie sprechen; dieselben müssen sich aber bei Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, alle Unordnungen verhindern helfen, wenn sie Ungebührliches wahrnehmen, davon dem Altmeister Anzeige machen.

Ferner dürfen die Gesellen eine Gesellenkrankenkasse behalten; die Auflage und Zahlung der Beiträge darf aber nur in Beisein des Altmeisters an den Altgesellen erfolgen; zu der Kasse haben der Altmeister und der Altgeselle je einen Schlüssel; sie wird von dem Altmeister in der Lade der Innung verwahrt; bei der zu diesem Zwecke veranstalteten Versammlung darf nicht gezecht werden.

Blieb so der Gesellenbruderschaft immer ein gewisser Spielraum für die lokale genossenschaftliche Verbindung, wurden auch später einzelnen Gruppen von Gesellen, wie den Tuchmachern, wieder besondere Artikel unter dem Namen von Reglements verliehen und erhielt sich von den Gebräuchen und Grüßen der Gesellen thatsächlich viel mehr, als die Gesetzgeber jener Jahre wünschten, die Stellung der Gesellenbruderschaften

wurde doch im wesentlichen eine andere: jede Gerichtsbarkeit derselben hörte auf; das Koalitionsrecht war viel strenger als bisher beseitigt; das Auftreiben und Schelten hörte in der That auf; das Verbot des Wanderns ins Ausland zerschnitt den Zusammenhang mit der freieren Bewegung der Gesellen im Reich. Hauptsächlich aber wurde der Arbeitsvertrag und das Wandern an eine Form gebunden, die in der That die Macht der Gesellen wesentlich brach. Ich meine die Einführung der sog. Kundschaften.

Das Wandern, das Suchen von Arbeit, der Eintritt in das Arbeitsverhältnis, die Kündigung, der Austritt aus dem Verhältnis war in der älteren Zeit nicht etwa ohne feste Rechtsformen erfolgt; im Gegenteil: genau vorgeschriebene Redewendungen, an denen keine Silbe und kein Wort fehlen durften, an deren genauer Innehaltung man den „redlichen" Gesellen erkannte, hatten jeden Schritt begleitet, die Rechtsverhältnisse begründet und legitimiert. Jeder Schritt und jede Handlung des Gesellen stand unter der Aufsicht der Genossen, die nicht bloß sittliche Vergehungen, sondern auch jedes Arbeiten bei einem Unzünftigen, jede Eigenwilligkeit gegen den Terrorismus der Bruderschaft strenge ahndeten, hauptsächlich das Arbeiten mit solchen, welche auf ihrer schwarzen Tafel standen, verpönten. Zu der mündlichen war später die schriftliche Legitimation durch Geburtsbrief und Lehrbrief gekommen, die der zuwandernde Geselle vorweisen mußte. Und wehe ihm, wenn sie nicht in Ordnung, wenn die Gesellen feststellten, daß der Ankömmling aus Zufall oder nach dem Rechte seiner Heimat einige Wochen oder Monate kürzer gelernt hatte, als am Orte üblich war! Und in der schreibseligen Zeit des siebzehnten Jahrhunderts war es dann vielfach noch üblich geworden, daß die Gesellen — schon aus Furcht vor dem Nachschreiben und der Schwierigkeit der Zulassung — sich da und dort, zumal beim Abschied von einem Meister und Ort, hatten schriftliche Zeugnisse ausstellen lassen, daß bei ihnen alles in Ordnung sei. Schon das Reichsgutachten von 1672, welches in Artikel 2 so sehr dem

Gesellen einschärft, nicht ohne ordentlichen Abschied vom Meister zu scheiden, eifert in Artikel 9 gegen die unvernünftigen und rechtswidrigen Klauseln, die in Geburtsbriefe und andere Kundschaften eingesetzt wurden. Und je mehr sich dieser Gebrauch verbreitete ohne feste Rechtsvorschriften über Form und Inhalt, desto leichter konnten diese Papiere weitere Fußangeln werden, durch welche lokaler Egoismus und genossenschaftlicher Terrorismus dem einzelnen wandernden und mutenden Gesellen Schwierigkeiten bereiteten.

Diese mündlichen und schriftlichen Formen teils zu beseitigen, teils zu reformieren, schwebte den Beamten allerwärts als Ziel vor. Das hannöversche Gildereglement von 1692 erwähnt die Geburtsbriefe nicht; aber die Verwaltung duldete sie, und in einem Schreiben aus Hannover heißt es: „Von den Geburtsbriefen (d. h. ihrer Abschaffung) hat man wohlbedächtlich unter anderem deßfalß abstrahiret, weil die Erfahrung gelehrt, daß denen Aembtern und Gilden von allen abgeschafften Mißbräuchen und eingeführten guten Ordnungen nichts empfindlicher gewesen, als wenn sie haben müßen Knaben annehmen, welche keine Geburtsbriefe zu produciren gehabt." Es war dies wohl die Antwort auf den Vorschlag Hilles, der in seinen beiden Entwürfen hatte unter Strafe stellen wollen, daß bei Annahme eines Lehrjungen, eines Gesellen oder eines Meisters nach einem Geburtsbriefe auch nur gefragt werde. Weder das Reichsgesetz, noch das Generaldirektorium glaubten so weit gehen zu dürfen, obwohl Hille noch 1730 (3. Juli) seinen Standpunkt des gänzlichen Verbots der Geburtsbriefe energisch verteidigte. Man fand einen anderen Ausweg, indem man die fest und einfach formulierten Kundschaften zum Hauptlegitimationspapier machte.

Der Vorschlag ging, wie schon erwähnt[1], von Sachsen aus: die Kundschaft sollte ein Ersatz des Strafmittels der Auftreibung sein; die sächsischen Tuchmacher-, Fleischer-, Schlosser- und Klempnerinnungen seien, wird berichtet, mit der Einrichtung

[1] Siehe oben S. 414.

bereits wohl zufrieden. Der sächsische Vorschlag enthielt auch schon die ins Reichsgesetz und die preußischen Gesetze übergegangene Bestimmung, daß der Original-Geburts- und -Lehrbrief stets in der Meisterlade, wo der Lehrling gelernt, bis zu seinem Meisterwerden liegen bleibe, daß, wer wandern wolle, von beiden eine Abschrift und die sog. gedruckte Kundschaft erhalte und nur auf Grund dieser Dokumente gefördert werde, aber auch überall von allen Meistern und Gesellen gefördert werden müsse, ohne sie nirgends gefördert werden dürfe; wo er Arbeit finde, müsse der Geselle sie in die Meisterlade niederlegen und dürfe erst, wenn er ordentlich Abschied und darüber eine neue Kundschaft erhalten habe, die Papiere wiederbekommen.

Findet der Zureisende keine Arbeit an einem Orte, so solle das auf der Kundschaft notiert werden. Alles Durchgehen, jedes Verlassen der Arbeit ohne Austrag etwaiger Straffachen und Streitigkeiten sei so unmöglich. „Es wird auch", heißt es in dem sächsischen Promemoria, „bei solcher Beschaffenheit, da jeder Handwerksbursche eine Kundschaft und Attestat seines Wohlverhaltens wegen von Ort zu Ort mitbringen muß, der sonst gewöhnliche Handwerksgruß, so nicht das geringste nützet, dagegen unter denen Gesellen ganz enorme Strafen und Unfug erzeuget, indem mancher Gesell etlich Thaler, wann er in dem Gruß nur einige Worte fehlet, büßen, oder auch wohl einen weiten Weg zurück wandern und denselben anders holen und besser lernen muß, abgeworfen werden können."

Auch die Formel der Kundschaft ist in dem sächsischen Promemoria schon so, wie sie dann in ganz Deutschland eingeführt wurde:

Wir Geschworene Vor- und andere Meister des Handwerks derer N in der Stadt N bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geselle, Namens N von N gebürtig, so .... Jahr alt, und von Natur ...., auch .... haaren ist, bei uns allhier .... Jahr .... Wochen in Arbeit gestanden und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren

und deßhalben unsere sämmtliche Mitmeistern, diesen Gesellen nach Handwerks Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.

N den . . . .

(L. S.) N als Obermeister

(L. S.) N als Obermeister

(L. S.) N als Meister, wo obiger Geselle in Arbeit gestanden.

Wir haben schon gesehen, wie erfreut und zustimmend sich Kammerdirektor Hille über diesen Vorschlag aussprach. Ähnlich lauteten die Erklärungen der anderen Staaten. Hannover schrieb 13. Januar 1730: Die schwarzen Tafeln und das Auftreiben sei gänzlich zu vertilgen und „statt dessen die Ausgebung einer Kundschaft solchergestalt einzuführen, daß ein jeder einwandernde Geselle sich bei den Ämtern, da die Umschauung gebräuchlich, durch den Altgesellen um Arbeit schauen lassen und wenn er daselbst Arbeit erhält, seine Kundschaft produciren und in die Amtslade legen müsse, ohne solche zu produciren aber zu keiner Arbeit gelassen noch angenommen werde. Die Kundschaft müßte ein gedruckter Bogen sein, welcher an dem Ort, wo der Geselle freigesprochen, von dem Magistratsdeputirten und denen Vorstehern ausgestellet würde."

So kam der wichtige Artikel 2 des Reichsgesetzes zu stande, der in allen preußischen Privilegien, wie in der preußischen Handwerksordnung von 1733 Art. 16—21 sich wiederholt und seine weitere Ausführung erhalten hat, der Artikel, von dem man vielleicht sagen könnte, er sei allein überall in Deutschland und Österreich zur Durchführung gelangt; war er doch eine Waffe in erster Linie *für* die Meister, und so griffen auch die Handwerker und Zünfte, welche sonst der Reform am schroffsten widerstrebten, begierig nach ihr. Der Druck der Kundschaften wurde, wie der der Geburts- und Lehrbriefe für den ganzen preußischen Staat, der Berliner Charité übertragen, welche für jede Kundschaft 4 Gr., für jeden Geburts- und Lehrbrief 12 Gr. erhalten sollte; für die Ausfertigung der Kundschaft hatte der Geselle den

Meistern 1 Gr. 6 Pf. zu zahlen (V.-O. vom 4. April 1733); dem Gesellen mehr als 4 Gr. für die Kundschaft anzurechnen, wurde mit der vierfachen Strafe des Abgeforderten bedroht (17. April 1734). Für die Original-Geburts- und Lehrbriefe war außerdem je 3 Gr. Stempel zu zahlen.

Die Durchführung machte in der ersten Zeit natürlich noch Schwierigkeit. Die Berliner Gewerke z. B. beklagten sich, daß in dem Geburtsbriefformular weder Taufzeugen noch Voreltern genannt seien. Sie bitten, es doch dabei zu lassen, daß die Meistersöhne keine Geburtsbriefe brauchen, was auch zugestanden wurde. Sie betonen, daß die Söhne der Landmeister bisher keine Lehrbriefe gebraucht, daß auch mannigfach in den Städten für die, welche am Orte Meister werden wollen, keine ausgestellt worden seien. Einzelne Ämter, wie die Chirurgen, hatten bisher schon gedruckte Lehrbriefe gehabt, hatten teilweise gestempelte Vorräte davon. Die Ausstellung der Kundschaften sei für die Gewerke, die einen Gesellen oft nur 14 Tage oder 4 Wochen hätten, zu teuer; es gebe Gesellen, die nur 4 Gr. in der Woche verdienten. Dann klagen sie, man finde niemand mehr, der Gewerksältester werden wolle, weil die früheren Accidenzien wegfallen und die Schreiberei mit den Kundschaften, Rechnungslegung und anderem so gewachsen.

Auch darüber entstanden mancherlei Streitigkeiten, wie weit der Personenkreis, der Kundschaften führen müsse, auszudehnen sei, ob die Kaufmannsdiener darunter fallen oder nicht.

Aber all das waren doch unerhebliche Schwierigkeiten, welche die energische Durchführung des neuen Systems nicht hinderten. Es hat später nur wenige Änderungen erfahren. Es wurden besondere Formulare der Kundschaft für auswärtige und inländische Gesellen gedruckt. Wer kürzer als einen Monat an einem Orte arbeitete, behielt die alte Kundschaft. Bei Ausfertigung jeder neuen wurde auf der alten, dem Gesellen zurückgestellten die Ausfertigung einer neuen vermerkt. Für das ausnahmsweis erlaubte Wandern außer Landes wurden Reisepässe, für die Kantonpflichtigen Wanderpässe eingeführt; der Kanton-

pflichtige erhielt nur auf Grund des Wanderpasses eine Kundschaft. Jeder wandernde Geselle ohne Kundschaft wurde als Vagabund behandelt. Der Meister, der ihn beschäftigte, zahlte 5 Rthlr. Strafe. Das Geschenk für den keine Arbeit findenden Gesellen wurde auf 4 Gr. festgestellt; nach Ablauf von 3 Tagen mußte er weiter wandern, mit einer Notiz darüber auf seiner Kundschaft. Die gegenseitige Aufkündigung der Meister und Gesellen wurden auf acht und vierzehn Tage festgestellt.

Die im ganzen Staate einheitlichen Formulare der Geburts- und Lehrbriefe, die in ganz Deutschland übereinstimmenden Formulare der Kundschaften beseitigten einen großen Teil der bisherigen Gesellenmißbräuche; die Praxis, aus jedem Arbeitsverhältnis mit einer Kundschaft zu scheiden, wurde zu einem starken polizeilichen Kontrollmittel über die Gesellen. Die Kundschaften entsprachen den zur selben Zeit in Frankreich eingeführten Entlassungsscheinen, die, früher für einzelne Gewerbe, 1749 für alle Arbeiter eingeführt, zum späteren Arbeitsbuch geführt haben[1]. Aus den mündlichen, dem genossenschaftlichen Leben entsprungenen, aber entarteten Formen des Grußes und Vertragsabschlusses, die freilich daneben fortdauerten, war eine schriftliche und büreaukratische Form geworden, ohne deren Einhaltung kein Geselle Arbeit fand, kein Meister Arbeiter erhielt. Bei der heutigen Abneigung gegen alles Derartige könnte man leicht geneigt sein, auch die damalige Einführung der Kundschaften ungünstig zu beurteilen. Es wird zuzugeben sein, daß es eine zweischneidige Maßregel war, die den Gesellen drückte, den Meister förderte. Das konnte nicht überall gleichmäßig am Platz sein. Aber für die Mehrzahl der Fälle, für den Durchschnitt der damaligen Verhältnisse wird man doch behaupten können, daß sie einen Fortschritt darstellte, daß sie das Verhältnis der Meister zu den Gesellen besserte, die Gesellen als sociale Klasse nicht so schädigte, als sie grobe Mißbräuche beseitigte. Sie war ein Polizeimittel,

[1] W. Stieda, Das Arbeitsbuch in Frankreich, Preuß. Jahrbücher LIII, 159 ff. In Deutschland entstand aus den Kundschaften das Wanderbuch, eingeführt z. B. in Sachsen durch das Mandat vom 7. Dez. 1810.

aber ein ſolches, welches Unfug, Liederlichkeit, Trunkenheit und Überhebung aller Art ausmerzte. Wenn in einer Schule oder in einem Regiment ein neuer Chef Disciplin und Ordnung wiederherſtellt, ſo wird leicht möglich ſein, daß einzelne dabei harten Zwang und ungerechte Mißhandlung leiden müſſen. Einer außer Rand und Band gekommenen Schule halbgewachſener Jungen glichen aber die deutſchen Geſellen gegen 1700; ſie hatten eine unnatürliche Macht, welche weſentlich Folge der Kleinſtaaterei und ihres Wanderns war; ſie bildeten den Meiſtern gegenüber nicht ſowohl eine beſondere ſociale oder gar eine gedrückte Klaſſe, ſondern ſie waren die 18—25jährigen Handwerker, die den 40—60jährigen auf der Naſe tanzten, die in Saufgelagen und in veralteten entarteten Bräuchen zu Grunde zu gehen drohten. Der aufgeklärte Despotismus hatte allerdings auch für das Gute und Berechtigte, was in ihren Bruderſchaften und ihren Formeln ſteckte, keinen Sinn. Aber er konnte zunächſt nicht anders handeln; er mußte eine einheitliche, mechaniſche, an büreaukratiſche und ſchriftliche Formen geknüpfte Ordnung des Arbeitsrechts und Wanderns herſtellen, wenn er Beſſerung ſchaffen wollte. Daß er den Geſellen jede gemeinſame Arbeitseinſtellung als Komplott und Aufſtand verbot, war die Ergänzung des Verbots jeder Preisverabredung der Meiſter, war die einfache Konſequenz der damaligen Staats- und Wirtſchaftsauffaſſung, in der ſich die Anfänge der rein individualiſtiſchen, die Genoſſenſchaft und die Korporation bekämpfenden Aufklärung verbanden mit der ſtaatsſocialiſtiſchen Überhebung und Überſpannung aus den Theorien von Hobbes, Pufendorf und Chriſtian Wolf.

Anders dagegen, als die Einführung der Kundſchaften, will mir die Kaſſierung aller Geſellenbriefe erſcheinen. Freilich gehörte zu einem abſchließenden Urteil darüber ein viel breiteres Material von Geſellenſtatuten aus dem ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, als es mir derzeit vorliegt. Aber ſchon die von Schanz und Andern gedruckten Statuten aus dem ſechszehnten bis achtzehnten Jahrhundert, ſowie ein handſchriftlich mir vorliegendes vom Magiſtrat genehmigtes der Strumpfwirker-

gesellen von Guben (v. 12. Juli 1663)[1] zeigen uns doch, wie ich schon im ersten Abschnitt hervorhob, daß diese Gesellenstatute zwar nach der einen Seite freilich ihre Färbung erhielten durch die egoistischen Sonderinteressen der Gesellen, nach der andern aber doch hauptsächlich auf Erhaltung von Standesehre, Zucht und Ordnung gerichtet waren. Neben der genauen Fixierung des Handwerksbrauchs, neben dem Verbot, beweibte Gesellen zu dulden, enthalten sie eingehende Lohntaxen, Bestimmungen über Arbeitszeit, Überarbeit, Feierabend, Verbote des blauen Montags; es sind gewissermaßen Arbeitsordnungen, in denen niedergelegt war, worüber sich Meister und Gesellen seit langer Zeit da und dort geeinigt hatten: es waren Prozeßordnungen, die bestimmten, wie Meister und Gesellen in Streitfällen zu handeln hätten; es waren genossenschaftliche Strafgesetze und Unterstützungsordnungen, Wander- und Zuchtordnungen, Kranken- und Begräbnisordnungen. Es wäre richtiger gewesen, diese Ordnungen zu revidieren, wie die Innungsstatute, statt sie ganz zu kassieren. Bei einzelnen Arten der Gesellenstatute geschah das auch nachträglich, wie schon erwähnt. In Bezug auf die übrigen mag die mündliche Tradition manches von dem bisher Gültigen erhalten haben; aber vieles wird auch untergegangen sein; in manchen Punkten mag eine bisher bestandene heilsame Ordnung zufälligen Machtentscheidungen und Willkürlichkeiten gewichen sein.

6.

Ergebnisse und Vergleich mit andern Staaten.

Sehen wir aber von solchen Nebenpunkten ab, so wird als Ergebnis unserer Untersuchung über die Änderung des preußischen Innungsrechtes von 1731—40 sich sagen lassen: die Reform habe dreierlei erstrebt und erreicht 1) die vollständige Unterordnung des Innungswesens unter die Staatsgewalt, 2) die

[1] Ich verdanke es der Güte des Herrn Schulinspektor Dr. Jonas in Berlin.

Neuregulierung der inneren Konkurrenz im Sinne ihrer Verstärkung und Ausdehnung vom lokalen auf den staatlichen Markt und 3) die Umgestaltung des Arbeitsrechtes der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei und Meister und der Beförderung des ruhigen Ganges der Geschäfte.

Es war eine Reform, die nicht in Preußen erdacht war; seit 1672 hatte die ganze öffentliche Meinung Deutschlands darauf hingearbeitet; einzelne Territorien, wie Hannover, waren Preußen vor 1731 in der Beseitigung der Handwerksmißbräuche vorangegangen; jetzt aber wurde sie nirgends so gründlich angefaßt, so ernstlich durchgeführt, wie im preußischen Staate. Es war das Verdienst Hilles, des Generaldirektoriums und des Königs, daß in Regensburg das Reichsgesetz zu stande kam, daß es in Preußen sofort mit allen einzelnen Innungsstatuten in Einklang gebracht wurde.

Wie aus den verschiedenen städtischen Privilegien und Lokalrechten sich damals ein neues einheitliches städtisches Verwaltungs- und Verfassungsrecht entwickelte, so verwandelte sich nun das lokale Gewerberecht in ein allgemeines staatliches. Was an Sonderrecht übrig blieb, war verschwindend gegen die einheitliche neue Rechtsordnung des gewerblichen Lebens. Sie entsprach dem rationalistischen, büreaukratischen Geist der Zeit; sie beseitigte mancherlei, was eine mildere Hand geschont hätte. Die Vernichtung aller Hauptladen, die Kassierung aller Gesellenbriefe, die strenge Forderung, unehelich Geborene zuzulassen und anderes derart entging nicht dem scharfen Widerspruch historischer Köpfe, wie Justus Möser. Aber ihr Ziel war berechtigt. Die alten Statute waren den lokalen Interessen angepaßt; die neue Rechtsordnung stand auf dem Standpunkt des allgemeinen Staatsinteresses. Die lokale Regulierung der Produktion, der Konkurrenz, der Preise war der vorherrschende Gesichtspunkt der alten Innungsstatute gewesen; in der neuen Rechtsordnung bricht siegreich der Gedanke durch, daß, soweit eine Regulierung der Produktion möglich sei, dies staatlichen Maßregeln, wie Schutzzöllen, staatlichen Behörden und Entscheidungen zukomme.

Der Innungszwang für alle wichtigeren hergebrachten Gewerbe, die Scheidung von Stadt und Land in Bezug auf das Recht des Gewerbebetriebs, die innungsmäßige Erziehung und der Gang vom Lehrling zum Gesellen und Meister, der Wanderzwang und das Meisterstück blieben erhalten; aber jede Erschwerung des Meisterwerdens war beseitigt. Es sind Tendenzen, wie sie in den meisten deutschen Staaten bis gegen 1860 vorherrschend geblieben sind. Die vermittelnden deutschen Gewerbeordnungen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, vor allem die preußische von 1845, gehen über das 1731—40 Festgesetzte nur in einzelnen Punkten hinaus. Sie werden daher einer spätern Zeit nicht als etwas Neues, sondern nur als das letzte Ergebnis der Tendenzen erscheinen, die damals in Preußen gesiegt haben. Fast nur die Freigebung des Landhandwerks unterscheidet das preußische Innungsrecht von 1849—69 von dem des vorigen Jahrhunderts, während allerdings für die östlichen Provinzen in der Zeit von 1810—49 den Innungen das Verbietungsrecht genommen war. In mehreren der großen deutschen Staaten dagegen war man bis 1860 nicht liberaler, als in Preußen 1731—1806; in einzelnen war man sogar bis 1860—69 dem mittelalterlichen Innungsrecht näher, als Preußen im achtzehnten Jahrhundert.

Es ist auch ganz natürlich, daß die preußische Innungsgesetzgebung von 1731—1806 mit der deutschen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts größere Ähnlichkeit hat, als diese mit der aus der zweiten Hälfte. Denn erst die Epoche der Eisenbahnen, der modernen Technik und der Großindustrie war zugleich eine Zeit ganz neuer socialer, politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse. Erst nun wurden Arbeitsteilung, Verkehr und wirtschaftliche Betriebsformen gänzlich andere. Erst jetzt trat der lokale Markt, die lokale Kundenproduktion, von welcher der Handwerker lebt, in den entwickelten Teilen Deutschlands zurück gegenüber den neuen wirtschaftlichen Produktions- und Verkehrsformen. Das wirtschaftliche Leben verlief 1806 bis 1850 vielfach in ähnlichen Geleisen wie im vorigen Jahrhundert,

wenigſtens wie es in einem größeren und gut regierten, wirtſchaftlich voranſchreitenden Staate ſich abgeſpielt hatte.

Die büreaukratiſierten, ſtaatlich ſtreng kontrollierten Innungen, wie ſie aus der preußiſchen Reform von 1731—40 hervorgingen, konnten nicht mehr das innere Leben haben, wie die ſtädtiſchen Zünfte des Mittelalters, ſowenig als die Städte und die ſtändiſchen Korporationen noch die Lebenskraft der älteren Zeit haben konnten. Ihr lebendigſtes Schwungrad war ihnen ja genommen: nämlich das Recht, ſelbſtändige lokale wirtſchaftliche Intereſſenpolitik zu treiben, die Ausſicht durch Einfluß im Rate die Konkurrenz in ihrem Sinne zu beeinfluſſen. Ihre Jurisdiktion, wie ihre Korreſpondenz war ihnen beſchnitten, wie ihre monopoliſtiſchen Mißbräuche; in Demut mußten ſie ſich vom rechtsgelehrten Bürgermeiſter, vom befehlenden Steuerrat, vom vornehmen Kammerpräſidenten hofmeiſtern laſſen. Aber die Schranken, die ihnen geſetzt waren, wieſen ſie wieder mehr auf perſönliche Anſtrengung und Arbeit, als auf Zunfthändel, Privilegien und Monopole hin. Und dieſe Schranken hinderten nicht, daß das reiche Kapital an Zucht, an Ehrbarkeit, an moraliſcher und techniſcher Erziehung, was in dem deutſchen Handwerkerſtand auch damals vorhanden war, ſich erhielt, vermehrte und ausbreitete. Im Gegenteil, indem man zunächſt die alten Formen des gewerblichen Erziehungsweſens und die genoſſenſchaftliche Organiſation erhielt, förderte und erhielt man zugleich dieſes geiſtige Kapital. Mit der genoſſenſchaftlichen Organiſation erhielt man eine cenſoriſche Sittenpolizei, eine normale Arbeitsvermittelung, ein gewerbliches Unterſtützungsweſen, lauter Einrichtungen, für die man damals noch weniger einen Erſatz hätte ſchaffen können, als heute. Er fällt heute ſchwer genug. Und in einem erheblichen Teile, vor allem des deutſchen Nordoſtens, entſtand erſt von 1700 ab ein ſtärker beſetztes Handwerk, das in dem reformierten Zunftrecht kein Hindernis, ſondern die normale Form ſeiner Betriebsform, ſeines Gewerberechts fand.

Eine allgemeine Gewerbefreiheit wäre für den deutſchen Nordoſten im Jahre 1731 ein Ding der Unmöglichkeit geweſen;

reformlustiger und radikaler konnte man kaum sein, als die preußischen Beamten unter Hilles Führung waren; ihnen vorzuwerfen, daß sie nicht die Innungen ganz beseitigt, würde ungefähr mit dem Vorwurf auf gleicher Linie stehen, daß sie nicht Eisenbahnen und Dampfmaschinen eingeführt hätten. Sie thaten, was sie thun konnten; sie stellten eine den Zeitverhältnissen angemessene Institution her, die vom mittelalterlichen Innungsrecht so weit entfernt ist, wie das verstaatlichte Innungsrecht von der heutigen Gewerbefreiheit. Diese konnte erst die weitere Folge eines staatlich unifizierten Innungsrechtes sein.

Wenn ich das damalige preußische Innungsrecht als eine den Zeitverhältnissen entsprechende Institution bezeichne, so kann das natürlich nur gemeint sein in Bezug auf den Durchschnitt der Verhältnisse, in Bezug auf den überwiegenden Stand der damaligen Technik, der damaligen Arbeitsteilung, des damaligen Verkehrs, der damaligen Betriebsformen. Daß daneben die volkswirtschaftliche Entwickelung mehr und mehr Zustände herbeiführte, auf die auch das modifizierte Innungsrecht nicht mehr ganz paßte, weiß ich wohl. Von Tag zu Tag wurde das Verbot des Landhandwerks schwieriger; man ließ 1790 — 1806 auch so viele Landmeister zu, daß die Zustände von 1800 keineswegs mehr dem Gesetz von 1718 entsprachen. Auf neu sich bildende Handwerke wandte man, wenigstens im letzten Drittel des Jahrhunderts, das Innungsrecht überhaupt nicht mehr an. Daß die Hausindustrie sich in einer Reihe wichtiger Punkte dem Innungsrechte nicht mehr fügen wollte, erwähnte ich bereits wiederholt. Ihretwegen hatte man vieles im alten Innungsrecht geändert; auf die ländliche Hausindustrie, besonders die Leinenspinner und Leineweber, dehnte man das Innungsrecht nicht aus. Die städtischen Hausindustrieen traten mehr und mehr unter besondere von den Innungsstatuten geschiedene staatliche Reglements. Daß man aber in der Zeit von 1680—1770 doch den wichtigsten städtischen hausindustriellen Meistern und Gesellen innungsmäßige Verfassung gab, daß man sich schon vor 1713 bestrebte, die zahlreichen französischen Gewerbtreibenden,

die überwiegend hausindustrielle waren, zuerst ohne Innungsrecht arbeiteten oder gesonderte Innungen bildeten, mit den alten deutschen entsprechenden Strumpfwirker-, Tuchmacher- und andern Innungen zu verschmelzen, war gewiß ein Glück. Auch daß man den Arbeitern mancher Fabriken oder sonstiger Großunternehmungen eine Art Innungsverfassung gab, war nicht falsch, im Gegenteil hob und erzog diese Teile des Arbeiterstandes. Die Fabrikanten selbst beugte man ja nicht unter das Joch der Zunftstatute; sie hatten ihre Rechtsbasis in ihrem Privileg oder ihrer Konzession.

Man wird so nicht behaupten können, daß irgendwo ernstlich und dauernd das preußische Innungsrecht 1731—1806 den Übergang der Industrie zu den höhern Betriebsformen aufgehalten habe, wie in manchen andern Ländern damals und später es ein veraltetes Zunftrecht that; man wird es ebensowenig beklagen können, daß wenigstens bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Preußen die Tendenz vorwaltete, so viel als möglich die Elemente des gewerblichen Lebens noch innerhalb des reformierten Innungsrechts zu erhalten, die Zahl der Freimeister so wenig als möglich zu vermehren. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß die Haus- und Großindustrie auch in Preußen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts immer größere Bedeutung gewann, daß ihre Pflege für die Regierung immer wichtiger wurde, daß der steigende Wohlstand des Staates und der zunehmende Industrieexport hauptsächlich auf ihnen ruhte. Ich habe für das Herzogtum Magdeburg berechnet, daß es gegen 1800 auf 12—14 000 handwerksmäßig beschäftigte Personen bereits gegen 7—8000 Arbeiter in den Haus- und Fabrikindustrieen, den Bergwerken und Salinen gezählt habe. Von letzteren hatten freilich viele, wie die Strumpfwirker, die Berg- und Salinenarbeiter, eine halb- oder ganz innungsartige Verfassung. Aber die Wahrheit bleibt, daß schon im achtzehnten Jahrhundert das Innungsrecht nicht mehr die ganze Industrie umfaßte, ja daß gerade auf die

Teile derselben, die den technischen Fortschritt repräsentierten, dasselbe sich immer weniger anwenden ließ.

Aber war deshalb nicht eine Reform des Innungswesens angezeigt, war es deshalb nötig, vier Fünftel aller gewerbtreibenden Personen aller rechtlichen Ordnung zu berauben, war es angezeigt oder möglich, ihnen eine noch gar nicht gefundene neue Ordnung aufzudrängen, wie sie für die neuen höhern Betriebsformen erst nach und nach sich herausbilden mußte? Das müssen die behaupten, welche träumen, 1731 wäre eine Gewerbefreiheit moderner Art für Preußen möglich gewesen.

Man mag also betonen, daß nicht in erster Linie die Innungspolitik, sondern die Pflege der Haus- und Fabrikindustrie die Haupturſache des gewerblichen Fortschritts in Preußen von 1713—1806 gewesen sei; jedenfalls hat die Innungsreform zu dieser Blüte auch wesentlich mitgewirkt, wenn es auch unmöglich erscheint, zahlenmäßig ihren Anteil zu bestimmen.

Daß aus dem Nebeneinanderbestehen eines verschiedenen Gewerberechts in demselben Staate zur selben Zeit sich gewisse Schwierigkeiten ergeben, ist nicht zu leugnen. Sie haben schon damals nicht gefehlt und sind von da bis zur Einführung der heutigen Gewerbefreiheit gewachsen. Wenn eine steigende Zahl von freien Gewerben Frauenhände verwendete, wurde es immer schwieriger, dasselbe den Innungsgewerben zu weigern. Wenn der freie Unternehmer eine beliebige Lehrlings- und Arbeiterzahl beschäftigen durfte, wurde es immer zweifelhafter, ob man den Innungsmeister noch an die alten Fesseln binden könne.

Aber Derartiges liegt im Wesen aller historischen Entwickelung. Altes und Neues muß zeitweise unvermittelt nebeneinander stehen. Aber immer wird, so lange das Alte überwiegt, die Gesetzgebung sich mehr nach ihm zu richten haben; sie thut genug, wenn sie nicht die alte Rechtsform erdrückend auf neue anders gestaltete Gebilde anwendet. Die alte Rechtsform für sich weiter zu bilden, dem Neuen zu nähern, dabei

verſchiedenerlei Rechtsform zeitweiſe nebeneinander beſtehen zu laſſen, iſt nicht zu vermeiden; die gegenſeitige Abgrenzung der Gültigkeitsgebiete muß nur vernünftig vorgenommen werden.

Indem die preußiſche Innungsreform ziemlich radikal verfuhr, verſchaffte ſie ſich die Möglichkeit, zunächſt einen erheblichen Teil der Betriebe, die in andern Staaten auf Sonderkonzeſſionen und Freimeiſterſtellen ſaßen, zunächſt noch innerhalb des Innungsrechts zu belaſſen. Der Rechtsboden des gewerblichen Lebens blieb im ganzen doch noch ein einheitlicherer. Es wird von Intereſſe ſein, zum Schluß nicht bloß dieſes Punktes wegen, ſondern auch im allgemeinen einen Blick auf Frankreich, Öſterreich und einige der andern deutſchen Staaten zu werfen, um zu ſehen, wie in ihnen im Vergleich zu Preußen das Innungsrecht und die Innungsreform des ſiebzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts ſich ſtellte. —

Die Mißbräuche des Innungsweſens waren in Frankreich[1] im ſechzehnten Jahrhundert vielfach ähnliche geweſen, wie in Deutſchland im ſiebzehnten; nur ruhte ihr Schwerpunkt nicht ſowohl in der auch vorhandenen und drohenden Geſellenorganiſation, als in einer kapitaliſtiſchen und hierarchiſchen Klaſſenbildung; die Pariſer Fleiſchbankbeſitzer der Grande Boucherie waren bereits Rentiers geworden, deren Knechte als Mieter das Geſchäft trieben; die Weber in Amiens ſuchten bereits eine ſteigende Zahl von Lehrlingen niemals mehr zum Meiſterſtück kommen zu laſſen; ein übermäßiger Teil aller Meiſterbedingungen wurde von den Vermöglichen mit Geld abgekauft. In den meiſten Innungen beſtanden verſchiedene Klaſſen von Meiſtern mit verſchiedenem Recht. Und wie der Eintritt in die Innung 200—1200 Livres koſtete, ſo hatte man jede weitere Station mit hohen Summen und mit teuren Feſten zu erkaufen; die Älterleute hatten umgekehrt aus dieſen Verhältniſſen hohe Geldeinnahmen. Das Königtum ſuchte, wie es die

[1] Im ganzen nach Levaſſeur, Histoire des classes ouvrières en France jusqu'à la révolution. II (1859).

kirchlichen Confréries der Innungsmitglieder zu unterdrücken, ihr Vermögen dem Schul- und Armenwesen zuzuwenden sich bemühte, hauptsächlich durch die großen Ordonnanzen von 1581 und 1597 in ganz ähnlicher Weise, wie die preußische Reform von 1731—40, die sämtlichen Innungen der Staatsgewalt unterzuordnen, die Mißbräuche ihrer Verwaltung, ihrer Rechtsprechung, ihrer Besteuerung und Vermögensverwaltung zu beseitigen, eine Freizügigkeit für die Meister wenigstens innerhalb der Verwaltungsbezirke (bailliages oder Parlamentsgebiete) herzustellen, den Ärmeren den Zugang zu den Innungen wieder zu öffnen. Aber sie verknüpfte die Unterstellung der Meister und Innungen unter Staatsorgane mit einer staatlichen Besteuerung von 1 bis 30 Thlrn. beim Meisterwerden; sie bezweckte mit der Ausdehnung des Innungsrechts auf alle Orte und alle bisher nicht innungsmäßigen Gewerbe die fiskalische Absicht, sich jedes Privileg teuer bezahlen zu lassen, was man gerade in Preußen gänzlich beseitigte. Sie fing an, von Zeit zu Zeit Freibriefe für jede Innung zu erteilen, nur in der Absicht, in ihre Kassen statt in die der Innungen die Gelder zu lenken. Sie durchlöcherte von Anfang ihre Reformgrundsätze, indem sie jede Innung oder Stadt, die durch große Summen die Beibehaltung ihrer alten Rechtszustände und Gebräuche erkaufte, eximierte. Immer aber ruht der industrielle Fortschritt unter Heinrich IV. Richelieu, Mazarin und Colbert auf der monarchischen Innungsreform von 1581 und 97, wie der preußische unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. auf der Reform von 1731—40.

Colbert vereinigte noch die Vorstadtsinnungen mit den städtischen, beseitigte die feudale Innungsjustiz aristokratischer Würdenträger, übertrug möglichst alle gewerblichen Streitigkeiten unter Verbot jeder Advokatenzuziehung, jedes Sportulierens und jeder Appellation bei einer Wertsumme unter 150 Livres an Maire und Schöffen der Stadt. Aber nach seinem Tode nahmen die finanziellen Mißbräuche maßlos zu; aus fiskalischen Motiven erhöhte man die Zahl der Pariser Innungen von 60 auf 129 in den Jahren 1677—91; man errichtete von 1690 an zahl-

reiche amtliche Stellen von Schatzmeistern, Kontrolleuren, erblichen Älterleuten u. s. w., die der Staat an einzelne oder an die Innungen verkaufte, wie er Darlehen und Geschenke von ihnen erpreßte; die sämtlichen Innungen waren 1713 überschuldet oder bankerott; ihre Schulden waren seit 1690 aufs dreifache und vierfache gewachsen; maßlose Erhöhung der Innungssteuern und Eintrittsgebühren genügten nicht, die Ebbe in den Kassen zu beschwören; die Hierarchie unter den Meistern ging jetzt noch weiter als früher; die Zahl der geschlossenen Mittel nahm zu; man zahlte bis zu 3000 Livres für den einfachen Meistertitel. Wurden dann später auch manche der schlimmsten Mißbräuche wieder etwas ermäßigt, suchten endlose Liquidationskommissionen das Schuldenwesen der Innungen von 1716 an in Ordnung zu bringen, im ganzen blieben alle diese Zustände unverändert bis zu Turgots Reform; der königliche Verkauf von Meisterstellen wurde von 1722 an wieder schwunghaft betrieben; man zahlte 600—8000 Livres für eine Stelle, und es galt das für billiger, als die Aufnahme bei der Innung. Die Inhaber der königlichen Freibriefe fügten sich keiner Innungskontrolle, noch weniger die zahlreichen Meister, die ihre Stellen im Louvre hatten[1].

Erst mit dem Beginn des liberalen physiokratischen Zugwindes wurde ganz Vereinzeltes besser; man begann streitende Innungen mit einander zu vereinigen, die Errichtung neuer Innungen zu verweigern; 1755 erlaubte man erst dem Meister jeder Stadt in jeder andern sich niederzulassen, wobei aber Paris, Lyon, Lille und Rouen ausgenommen waren; erst 1762 erlaubte man allen Bewohnern des platten Landes das Spinnen von Leinengarn und Weben von Leinwand. Erst die nach Turgots Aufhebung der Innungen wieder eintretende Restauration derselben (1776) setzte das Meisterwerden auf die halben Kosten

[1] Vergl. über die Geschichte des französischen Innungswesens und seine spätere Entartung jetzt auch Eberstadt, Die Entwickelung der französischen Königsmeister im französischen Zunftwesen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, in meinem Jahrbuch 1897, 813 ff.

herab, legte verwandte Zünfte mehr zusammen, gab Statute, die mit den preußischen von 1732—36 etwa verglichen werden könnten.

Man sollte nie vergessen, daß der ganze physiokratische Eifer gegen die Innungen, wie er sich auch nach Deutschland übertrug, diese von den preußischen Zuständen so gänzlich verschiedenen Einrichtungen im Auge hat.

In Österreich hatte die Regierung sich im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wohl auch etwas gegen die Handwerksmißbräuche gewendet[1], noch mehr aber alle Industrie durch die Gegenreformation und Vertreibung der Protestanten und ihre Ausschließung aus den Zünften geschädigt. Einem gänzlich entarteten Innungswesen mit zunehmenden, auf Häuser radizierten und erblichen Gewerbsbefugnissen und geschlossener Stellenzahl standen Tausende[2] von Pfuschern und Bönhasen gegenüber, meist Protestanten, daneben zahlreiche sog. hofbefreite Handwerker, deren Personalrechte mit dem Tode des Kaisers erloschen. Seit 1724 plante man in Österreich eine General-Gewerbs- und Zunftordnung, kam dann aber nur dazu, am 12. April 1725 durch die sog. Schutzbefugnisse oder Dekrete[3], die für die Mehrzahl der Zünfte eingeführt wurden, eine Klasse von Handwerkern zu schaffen, die ohne Bürger- und Meisterrecht und ohne Nachweis katholischen Glaubens thätig sein durften. Das brachte Konkurrenz und Einwanderung, aber auch die keineswegs normale

[1] Vergl. H. J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien (Schmoller, Staats- u. socialwissensch. Forschungen, Heft 24) 1886 S. 9—14.

[2] Bericht Gräves aus Wien v. 21. Juni 1724, es werde eine Austreibung der Pfuscher etwa nach Belgrad beabsichtigt; es handele sich um Tausende: zwei weitere Regimenter seien dazu nach Wien beordert.

[3] H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkszünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Büreaukratie, vom Ende des siebzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1860, Wien 1882, daneben W. G. Kopez, Allg. Österreichische Gewerbsgesetzkunde, 2 Bd., Wien 1829. Kopez giebt keine historische Einleitung, aber an einzelnen Stellen historische Notizen; Reschauer kann Levasseur nicht an die Seite gestellt werden; aber immer erlauben seine Zusammenstellungen ein Urteil über den allgemeinen Gang der Dinge.

Folge, daß es gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in manchen Gewerben nochmal so viel „Dekreter" als bürgerlich zünftige Meister gab.

Die Generalzunftordnungen vom 19. April 1732 für Österreich und Tyrol, vom 16. November 1731 für Böhmen sind die als Landesgesetze erlassenen Kopien des Reichsgesetzes; Reschauer meint, sie hätten den Weg vom Papier ins praktische Leben niemals vollständig gefunden. Man scheint nur die bisher noch nie von der Centralregierung genehmigten Lokalstatute zur Prüfung eingefordert zu haben[1]. Nur für die kleineren Zünfte der ärmeren Städte wurden General-Zunfts-Artikel (für Böhmen 5. Jan. 1739) erlassen; die größeren und reicheren Zünfte behielten ihre Specialartikel.

Maria Theresia suchte 1740—41 die Zunftjurisdiktion wesentlich einzuschränken und die Mißhandlung der jüngeren durch die älteren Meister zu hindern, hauptsächlich aber nach dem siebenjährigen Kriege mit der allgemeinen Hebung der Industrie auch in das Handwerk neues Leben zu bringen. Für die Professionen, die in das Manufakturwesen einschlagen, d. h. die nicht für lokalen Absatz arbeitenden, später als Kommerzial-Professionisten bezeichneten Handwerker wurde schon 25. Juli 1763 jede Beschränkung auf eine feste Zahl verboten. Noch mehr wurde mit der Normal-Verordnung vom 30. März 1776 in die Bahnen einer ganz gewerbefreiheitlichen Politik eingelenkt: 84 einfachere Beschäftigungen sollten von jedem Innungszwang frei werden; an die Kommerzial-Professionisten sollen die Magistrate, im Rekurswege die Kreisämter in liberaler Weise Bürger- und Meisterrecht erteilen. Die Fabrikanten und sog. Manufakturisten (wohl die hausindustriellen Arbeiter) sind in Stadt und Land gleichmäßig zuzulassen. Jeder Handel mit gewerblichen Rechten und Stellen soll verboten sein. Nur schade, daß diese Grundsätze in ihrer ganzen Strenge sich gleich als unausführbar zeigten, daß man aus Furcht vor einem „bedenklichen Aufsehen" nicht

[1] Kopez a. a. O. I, 15.

wagte, die Verordnung öffentlich bekannt zu machen, das Verzeichnis der für frei erklärten Gewerbe von 84 auf 64 reduzierte. Immer aber wurden die Behörden angewiesen, in der Stille nach der Verordnung sich zu richten. Joseph II. bemühte sich noch mehr als seine Mutter, durch Einzelverfügungen jedem die Gelegenheit, sich ehrlich zu ernähren, zu erleichtern. Aber zu einer allgemeinen Innungsreform war es doch nicht gekommen, als man bald nach seinem Tode und dem Eintritt der französischen Revolution anfing zu bemerken, daß ein Übermaß von „Dekretern" Nahrung und Handwerk verderbe, daß es besser sei, die Fremden nicht mehr so leicht in Österreich zuzulassen, als Kaiser Franz zu dem Grundsatz zurückkehrte, Österreich passe besser zu einem Ackerbau-, als zu einem Industriestaat. Die Gesetzgebung aus den Jahren 1790—1800 beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Schutz und der Ordnung der gewerblichen Real- und Erbrechte, im Interesse des Kredits der Besitzenden.

In Kursachsen hatte das Brühlsche Regiment vor dem siebenjährigen Kriege keine Zeit für ernstliche gewerbliche Reformen. Erst das energische und reformlustige Regiment des Administrators Xaver trat 1764 an die Aufgabe heran, befahl nochmal die schon 1748 verfügte Einsendung aller Innungsprivilegien nach Dresden; aber erst 1780[1] kam es zu den kursächsischen Generalinnungsartikeln, die ähnliches erstrebten wie die preußische Reform von 1731—40, eine staatliche Unifikation des Innungsrechts bedeuteten. Das sächsische Mandat vom 29. Januar 1767 über die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande ist eine verspätete Parallele zu den preußischen Principia regulativa 1718[2].

Auch in einer Reihe der andern deutschen Staaten scheint man erst von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an zu einer ernstlichen Durchführung des Reichsgesetzes von 1731 ge-

---

[1] Vgl. Ortloff, Corp. jur. opif. (1820) S. 155 ff. Daneben Merbach, Theorie des Zunftzwangs nach deutschen und sächsischen Rechten 1808 S. 17—18. (Übersicht der sächsischen Gewerbegesetze von 1482—1793.)

[2] Vgl. oben S. 379.

kommen zu sein. In Württemberg erhielten erst von 1758 an die Innungen des ganzen Landes neue und übereinstimmende Privilegien. Und Kreittmayer meint 1765 von Bayern, daß dieses löbliche Beispiel auch in hiesigen Landen zur Nachahmung dienen sollte. Daß daselbst gerade erst in der Zeit von 1760 bis 1800 aus der allgemeinen Geschlossenheit der Zünfte der Mißbrauch sich entwickelte, die früher persönlichen Gewerbsbefugnisse als erbliche oder auf ein Grundstück radizierte anzusehen, ist bekannt[1]. Man konnte in Bayern, wenigstens in den größern Städten, gegen 1800 nur noch mit voller Börse oder an der Hand einer verwelkten Meisterswitwe in den engen Ring der realberechtigten Meister eintreten. Die badische allgemeine Zunftordnung, die ein gleichmäßiges reformiertes Innungsrecht schaffen will, ist vom 25. Oktober 1760. Die zahlreichen Erlasse, welche Ortloff in Bezug auf das Innungsrecht neben ihr abdruckt, sind insofern sehr lehrreich, als sie uns klar machen, wie die süddeutsche Entwickelung und Innungsgesetzgebung zu ihrem Hintergrund eine stagnierende Volkswirtschaft hatte; die kleinen Staaten, der zersplitterte Grundbesitz, die bereits dichte Bevölkerung ergaben eine gänzlich andere Auffassung, als sie in Preußen möglich war. Man blieb in Baden bei dem Mutjahr, sprach viel von übersetzten Handwerkern, führte für sie z. B. die Regel ein, daß niemand vor dem 25. Jahre Meister werden könne, daß jeder Geselle statt drei fünf bis sechs Jahre wandern müsse[2]. Und derartiges mehr.

Die liberale preußische Innungspolitik hatte zu ihrer Voraussetzung einen verhältnismäßig großen und sparsam bevölkerten Staat, der auf Beförderung der Einwanderung bedacht war, der einen steigenden Industrieexport, eine relativ günstige industrielle Entwickelung besaß. Der noch reichlich vorhandene Nahrungsspielraum erleichterte nicht bloß, sondern forderte hier eine

[1] Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. (Schmoller, Staats- u. soc.-wiss. Forschungen Heft 6) 1879 S. 52 ff.

[2] Vgl. Ortloff a. a. O. S. 267.

liberale Innungspolitik. Aber gegen den zähen Widerstand des Hergebrachten mußte sie auch dort durch Männer von hoher Einsicht und starkem Charakter angebahnt und durchgeführt werden. Die leitenden Persönlichkeiten an der Spitze der Verwaltung sind nicht nur für das politische, sondern auch für das volkswirtschaftliche Leben von durchschlagender Bedeutung[1]!

Berlin, 1. Dezember 1887.

---

[1] Eben (Ende April 1888) im Begriff, das Manuskript in die Druckerei zu senden, erhalte ich von Herrn Dr. M. Meyer den 2. Bd. seiner Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik: „Die Handwerkerpolitik König Friedrich Wilhelms I. 1713—1740", Minden 1888, Bruns. Ich konnte das Buch nicht mehr benutzen, sondern nur flüchtig durchblättern; doch hoffe ich, daß dies meiner Abhandlung nicht zum Schaden gereicht: denn sie ruht auf denselben Akten, welche Herr Dr. Meyer nach mir benutzt hat. Der größere Teil des Bandes S. 101—394 enthält einen sehr dankenswerten Abdruck der wichtigsten Aktenstücke und Entwürfe; die Erzählung ist, so weit ich sehen kann, überwiegend ein Aktenauszug, der die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1731 eingehender, als ich es thue, vorführt, auf das meiste, was ich specieller behandele, nicht eingeht. Das Buch bildet also eine willkommene Ergänzung meiner Darstellung. Mein Urteil ist wohl in manchen Punkten ein anderes, der Bericht über die Thatsachen dagegen in keinen nennenswerten Punkten abweichend.

Zusatz April 1898. Seither hat K. v. Rohrscheidt in Conrads Jahrbüchern unter dem Titel: „Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrhunderts (Dritte Folge, Band 5 u. 6, 1893) und im Anschluß daran unter verschiedenen Titeln und in verschiedenen Zeitschriften Aktenauszüge über das preußische Gewerbewesen im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts veröffentlicht, die für die letzte Zeit vor der Gewerbefreiheit manches Interessante, über ihre Einführung wesentliche Aufschlüsse bieten: mit meinen und M. Meyers Arbeiten scheint der Verfasser ganz unbekannt zu sein. Über Lamprechts Buch kommt er nicht wesentlich hinaus. Von der ganzen Reform unter Friedrich Wilhelm I., die hier dargestellt ist, hat er keine irgendwie genügende Kenntnis. Dafür aber, daß mancherlei Zunftmißbräuche auch bis 1810 fortwucherten, bringt er mancherlei Belege.

VII.

Die ruſſiſche Compagnie in Berlin. 1724—1738.

Ein Beitrag zur Geſchichte der brandenburgiſchen Tuchinduſtrie und des preuß. Exports im 18. Jahrhundert[1].

In dem Mittelpunkt der gewerblichen Politik Friedrich Wilhelms I. ſteht die Tuchinduſtrie; ihre Hebung und Blüte während ſeiner Regierung war für die Beſſerung der wirtſchaftlichen Zuſtände überhaupt entſcheidend; an dieſem Punkt vor allem hatte ſich das wirtſchaftliche Syſtem, die Tariferhöhungen von 1713, zu erproben und hat ſich erprobt. Die Maßregeln, um die Tuchinduſtrie zu heben, waren mannigfaltige und tiefgreifende. Außer der Änderung der Acciſetarife, um die auswärtige Konkurrenz mehr abzuhalten, erinnere ich an die zahlreichen Edikte bezüglich der Wollmärkte, die Erſchwerung der Wollausfuhr, an das endlich 1719—32 auch dem Adel in den mittleren Provinzen gegenüber durchgeführte vollſtändige Verbot der Wollausfuhr, an das Tuchmacherreglement von 1723, an das Syſtem der ſtaatlichen Wollmagazine und der ſtaatlich kontrollierten und konzeſſionierten Wollfaktoren, welche gegen Verlegung einer

[1] Niedergeſchrieben Ende 1882. Zuerſt abgedruckt in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde, Bd. 20 1883, S. 1—54; nebſt 22 der wichtigſten Aktenſtücke, S. 55—116. Ich citiere letztere im Texte als A. St. Nr. . . .

Anzahl armer Tuchmacher gewiſſe Benefizien erhielten, ſowie endlich an die Gründung des ſogenannten Lagerhauſes, einer urſprünglich privaten, ſpäter ſtaatlichen großen Muſtertuchfabrik in Berlin, welche hauptſächlich die Lieferung der feinen Offizierstuche, der feineren Wollgewebe für die höheren Klaſſen übernahm.

Neben ihrer Thätigkeit war es nun aber vor allem die ruſſiſche Compagnie, welche in den Jahren 1725—1738 einen ganz erheblichen Teil der brandenburgiſchen Tuchmacher beſchäftigte und durch ihre großen Tuchlieferungen für die ruſſiſche Armee einen zeitweiſen großen Aufſchwung in dieſes Gewerbe brachte und unzweifelhaft auch zur dauernden Hebung und Ausbildung desſelben viel beigetragen hat.

Die Geſchichte dieſer Compagnie iſt auch, abgeſehen von dem Intereſſe, das ſie für die Entwickelung der preußiſchen Tuchmacherei bietet, nach anderen Seiten hin ſehr lehrreich. Sie zeigt recht deutlich die Vorteile und Nachteile, welche das direkte Eingreifen des Königs in alle derartigen Angelegenheiten hatte; ſie iſt ein Beitrag für die Geſchichte der Compagnien, die im 17. und 18. Jahrhundert allerwärts eine große Rolle ſpielten; ſie iſt endlich eine ſehr lebendige Illuſtration zu der Art, wie man allein damals auf fremden Märkten Fuß faſſen konnte, durch welche Mittel England und Preußen ſich damals die ruſſiſchen Armeelieferungen und damit überhaupt den ruſſiſchen Markt gegenſeitig abzujagen ſuchten.

Wenn ich daher die Geſchichte dieſer Compagnie nach den Akten des Berliner Staatsarchivs, hauptſächlich nach den vier Aktenbänden, Gen.-Dep. Tit. XXXVIII. Kommerzienſachen Nr. 3, Tuch- und Wollzeuglieferung nach Moskau, hier erzähle, ſo will ich damit einerſeits einen nicht ganz unwichtigen Beitrag zur Geſchichte der preußiſchen Volkswirtſchaft und Verwaltung liefern; andererſeits aber, und das iſt für mich das Weſentliche, will ich durch ſolch eingehendere Darſtellungen für mich ſelbſt oder andere den Boden ebnen, auf dem ſich ſpäter dann eine allgemeine Geſchichte der preußiſchen Wirtſchaftspolitik aufbauen läßt. Da in einer ſolchen für derartige einzelne Erſcheinungen nur ein ganz ſchmal zu-

geſchnittener Raum ſein kann, ſo iſt es nötig, vorher wenigſtens für einige weſentliche Punkte gezeigt zu haben, inwieweit man in die Unterſuchung des Einzelnen eingedrungen iſt. —

Ein erſter Abſchnitt ſoll die Entſtehung des Geſchäftes erzählen, ein zweiter die Verfaſſung der Compagnie, ein dritter ihre Thätigkeit in Petersburg, ein vierter ihre Beziehungen zu den Tuchmachern darſtellen; der fünfte giebt kurz, was an ſtatiſtiſchen Reſultaten vorhanden, der ſechſte ſchildert mit wenigen Worten das Ende der Compagnie.

1.

Die Verhandlungen über den Abſatz nach Rußland.

Die preußiſchen Geſandten und Geſchäftsträger hatten ganz allgemein den Auftrag, über Handels- und Induſtrieſachen regelmäßig zu berichten, Gelegenheit für den Abſatz preußiſcher Produkte auszukundſchaften. Und ſo regte es der preußiſche Geſandte in Petersburg, v. Mardefeld, in einem Schreiben vom 22. März 1720 an, ob nicht das Lagerhaus zur Probe blaue, grüne und rote Lacken herſenden und zu dem Preiſe auch liefern könnte, wie ſie der Zar Peter der Große jetzt aus England und Holland beziehe.

Kraut, der Mitglied des G. K. Kommiſſariats und damals noch Haupteigentümer des Lagerhauſes war, entwarf die Antwort: Das Lagerhaus ſelbſt fertige nur die Tücher für die Oberoffiziere aus ſpaniſcher Wolle, die Elle zu $2^1/_2$ Thlr.; die eigentlichen Soldatentücher würden von den Tuchmachern in den kurmärkiſchen und pommerſchen Städten gemacht, ſie ſeien aber nicht ſo gut wie die engliſchen, wenn aber Mardefeld Proben und Preis derſelben einſende, ſo wolle man unterſuchen, was zu machen ſei. Darauf ſandte Mardefeld die Proben und teilte mit, daß der Kaufmann Jean Verneſobre aus Moskau über Berlin kommen und genaue Nachricht über alles geben werde; dieſer meine, daß die engliſchen Lacken nicht beſſer ſeien, ſie ſeien von lauter toter Wolle; einige hundert Pack Lacken, darunter

auch einige feinere vom Lagerhaus könnte man immer hier an Kaufleute mit 1/8 Gewinn abſetzen und zugleich einen Handel mit ruſſiſchen Produkten nach Preußen eröffnen, wozu er ein Verzeichnis der ruſſiſchen Exportwaren beilege (A.-St. I).

Verneſobre traf in Berlin ein, konferierte mit dem G. K. Kommiſſariat und machte genaue Angaben über Länge, Breite und Preis der engliſchen Tücher, worauf der König genehmigte (18. Jan. 1721), daß man auf Rechnung der Acciſekaſſen in Zielenzig, Brandenburg und Züllichow je ein Stück rotes, blaues und grünes Tuch kaufte und an Marbefeld ſandte. Die Weiſung, die im G. K. Kommiſſariat für ihn entworfen wurde (ſie iſt von der Hand eines der tüchtigſten, wenn nicht des tüchtigſten Rates im G. K. Kommiſſariat Manitius concipiert, von Grumbkow und Kraut unterſchrieben), geht dahin: er möge dahin wirken, daß ſeine zariſche Majeſtät alle Tücher, Doubluren, Strümpfe, Hüte, ſoweit ſolche die ruſſiſchen Manufakturen nicht liefern, aus Preußen nehme; neben den neun Stücken Tuch folgen Proben von Boy zum Futter, ſowie von einigen Paaren geknitteten und gewebten Soldatenſtrümpfen; gefielen ſie, ſo ſolle er mit dem namhaft gemachten Petersburger Kaufmann Pelloutier unterhandeln und mit ihm einen Vertrag ſchließen, daß er ein Comptoir preußiſcher Waren in Petersburg errichte; Kaufleute aus Berlin und anderen kurmärkiſchen Städten, die in Compagnie an ihn lieferten, würden ſich dann ſchon finden. Ein ähnliches ruſſiſches Comptoir könnte man dann in Stettin zulaſſen, nachdem Zölle und Licenten egaliſiert und den preußiſchen Schiffen erlaubt wäre, ruſſiſche Exportanda zu laden.

Die erſte Antwort Marbefelds hierauf (11. April 1721) lautete ſehr ermutigend, faſt ſanguiniſch: Pelloutier ſei bereit, ein ſolches Comptoir zu errichten, er rühme die Züllichowſchen Tücher ſehr, wolle 2—300 Stück davon leicht an Kaufleute vertreiben; fremde Schiffe würden nicht behindert, da ruſſiſche noch ſehr wenige vorhanden ſeien; der Zoll werde in Prozenten entrichtet; außerdem zahle das fremde Schiff ſechs Dukaten für den Paſſeport. Dagegen war ein umfangreicherer folgender Bericht

(18. Juli 1721) etwas kühler; die feinen roten und blauen Tücher (aus Züllichow und Zielentzig) ſeien kaum verkäuflich, da die holländiſchen billiger ſeien; die Kaufleute finden ſie nicht genug geſchoren, ſie ſollten kürzer von Wolle ſein; gleiches gelte von den Boyen; dagegen ſeien die Scarlat Etamine das Stück für 14 Rubel verkäuflich. Pelloutier wolle künftiges Jahr 50 Stück zur Probe übernehmen. „Die gemeinen Tücher (aus Brandenburg), ſchreibt Mardefeld, haben wir gegen die engliſchen examinirt, und iſt gantz gewiß, daß die grünen und blauen an Güte und Couleur die engliſchen übertreffen, die rothen aber bei Weitem nicht ſo ſchön von Farbe ſind, wie die Engliſchen". Aber ſie müßten ſo breit ſein wie die engliſchen und zu 50 Copeyken die Elle geliefert werden. Ob größere Armeebeſtellungen zu bekommen, das ſchwebe beim Kriegskollegium; er werde ſein Möglichſtes thun. Bald darauf ſandte er noch Zeugniſſe ruſſiſcher Kaufleute ein, das preußiſche Tuch ſei ſtärker als das engliſche, trage ſich beſſer und widerſtehe der Näſſe mehr, um damit die entgegengeſetzten Ausſagen von Moskauer Kaufleuten zu entkräften. Auch ſtellte ſich heraus, daß die Militärs eher auf die Tücher, die aus der feineren neumärkiſchen Wolle in Züllichow und Zielentzig gemacht, reflektieren wollten.

Es handelte ſich nun in Berlin darum, Ernſt zu machen, einen maßgebenden Entſchluß zu faſſen. In drei Vorträgen unterbreitete das G. K. Kommiſſariat dem Könige die Entſcheidung. Grumbkow hatte hier, wie in ähnlichen Fällen, ſeine Bedenken; das herrſchende Handelsſyſtem war ſein Werk, aber alles Gewagte, was die ſicheren Staatseinnahmen berühren konnte, ſtaatliche Induſtrien, ſtaatlichen Handel mißbilligte er; er hob den ſchwierigen und unſicheren Transport hervor; es ſei kein Entrepreneur da, der ſo große Lieferungen übernehmen könne. Der König bemerkte auf den Vortrag vom 16. Auguſt: „kan ja in Stettin geladen werden und in ſchif bleiben biß Petersburg, ſollen vor 3 Regimenter übernehmen" und auf den vom 20: „Kraut ſoll die Lieferung übernehmen". Und als ihm nochmals am 17. Oktober (A.-St. II) der Stand der Sache vorgetragen

und mitgeteilt wurde, daß es zunächst für dieses Jahr nichts sei, schrieb er: „sie sollen mit Graf Gollotschin sprechen". Er hoffte so durch den russischen Gesandten in Berlin zum Ziel zu kommen. Er war jedenfalls das treibende Element.

Noch an demselben Tage ging eine Instruktion an Mardefeld ab, die ihm energisch befahl, eine Lieferung herauszuschlagen. Und der Erfolg war, daß dem Pelloutier aufgetragen wurde, bis September 1722 für zwei Regimenter à 12—1500 Mann 12000 Arschinen Tuch, die Elle zu 52 Copeyken, zu liefern. An ihn sollte Kraut, d. h. also das Lagerhaus, die Lieferung übernehmen. Aus dem Bericht Mardefelds vom 15. Januar 1722, wie aus allen vorhergehenden, erfahren wir, daß es sich im wesentlichen um ein Intriguenspiel handelte; die verschiedenen Machthaber und Parteiführer standen sich am Petersburger Hofe auch zu Peters des Großen Lebzeiten auf das schroffste gegenüber. Es handelte sich darum, wer die entscheidenden Personen zu gewinnen, für sich zu interessieren wußte. Der englische Gesandte und die englischen Kaufleute — heißt es — sähen dabei tausend Rubel nicht an; der preußische Gesandte mußte dagegen durch seine Geschicklichkeit, durch die Vorschiebung der Preußenfreunde am Hofe, unter Umständen durch Grobheit und Drohungen gegen Menschikoff wirken, wie wir aus seinem Berichte vom 15. Januar 1722 (A. St. III.) sehen.

Wie diese erste Lieferung ausgefallen ist, erfahren wir nicht aus den Akten. Die ganze Angelegenheit drohte einzuschlafen, wenn nicht der König wieder trieb. Er befahl im Laufe des folgenden Jahres 1723 (23. April) neue Proben auf breiteren Stühlen machen zu lassen und sie dem Grafen Gollotschin vorlegen zu lassen. Der Kaufmann Felsch in Züllichow lieferte sie, die farbigen zu 15, das weiße zu 13 Thaler 6 Groschen das Stück, während die Proben von 1721 auf $12^1/_2$ und 13 Thaler gekommen waren. Auch die Königsberger und Stettiner Kammer wurden aufgefordert, die Sache zu überlegen und zu betreiben; Kaufleute aus Stettin und Königsberg traten direkt mit Marde-

feld in Korrespondenz. Klinggräff verhandelte mit den Stendaler und Salzwedeler Kaufleuten (Ende 1723 und Januar 1724), dann auch mit Wittstocker und Perlebergern, ob sie nicht größere Lieferungen übernehmen wollten; nur die Stendaler sind bereit, ein Regiment zu übernehmen. Die größeren Berliner Häuser wurden 2. Januar 1724 von dem Kriegskommissar Schönbeck vernommen; es sind Splittgerber und Daum, Günther, Gregorii, Heinlichen, Hauffen, Abr. Rosenfeld, Müller, Heydeler, Kirsten und Reich; sie fassen die Sache gleich richtig an, zeigen Lust und Unternehmungsgeist: das Tuch müsse 9 Monate vorher bestellt, 1/8 des Preises müsse im voraus bezahlt werden; die Tuchlieferanten müßten zusammen eine Compagnie bilden, erklären sie zu Protokoll.

Diese ganzen Verhandlungen gründeten sich aber nicht bloß auf den neuen Anstoß, den der König gegeben, sondern auch auf die Berichte Mardefelds, daß die Lieferungen nun von den einzelnen Obersten zu vergeben und dabei mehr Hoffnung sei, sowie, daß die von den Stettiner Entrepreneurs übersandten Proben gut befunden worden seien. Auch Geheimer Rat Schindler, der mit als erstes kaufmännisches Faktotum in Berlin neben Splittgerber galt, als Inhaber der Silberwarenfabrik überallhin gute Korrespondenten hatte und eben in diesen Tagen nach dem Tode Krauts provisorisch die Leitung des Lagerhauses übernahm, erhielt ermunternde Briefe von St. Petersburger Kaufleuten. Sein am 27. Dezember dem im Januar 1723 neu gegründeten General-Direktorium über die Sache eingereichter Bericht über die Angelegenheit zeugt von viel Sachkenntnis. Er behandelt die Grundschwierigkeit aller Hausindustrie, ein gutes und gleichmäßiges Produkt von Hunderten verschiedener kleiner Meister für eine derartige Massenlieferung zu erhalten.

Die Tücher, so führt Schindler aus, müßten egal von Güte, dauerhaft und von lebendiger Farbe sein. Um das zu erreichen, pflege man in solchen Fällen mit dem ganzen Gewerk der Tuchmacher oder mit einem größern Tuchhändler zu accordieren. Aber das reiche hier nicht; weder das Gewerk noch der Tuchhändler

könnten für rechte Einrichtung und Ordnung ſorgen, das Walken, Zubereiten und Färben kontrollieren; bei der Schau laſſe man die meiſten Fauten paſſieren, die betreffenden Schauer ſeien zu unwiſſend, ſie nur zu entdecken; man bekomme da Tücher zuſammen, von denen die einen los, die anderen dichte, einige dünner, andere dicker, einige breit, andere ſchmäler, einige von Farbe ganz tot, andere von Couleur nicht recht gefärbt ſeien. Das ſei nur durch eine Lieferung des Lagerhauſes oder eine ſolche unter ſeiner Leitung zu vermeiden.

„In dem Lagerhaus", ſagt er, „iſt auf alle Arbeit oder auf jedes Handwerk, ſo zur Verfertigung eines Tuches gehöret, eine beſondere Einrichtung und Ordnung gemachet, wodurch alle obgedachte Hauptfauten vermieden werden, und obſchon an keinem Ort der Welt es dahin zu bringen, daß in großen Manufacturen oder wo viel Waaren gemachet werden, nicht Fauten paßiren ſolten, weile der Arbeiter viel und einer geſchickter als der andere, einer auch williger und mit mehrerem Fleiß als der andere ſeine Arbeit verfertigt, ſo iſt doch gewiß, daß in dem Lagerhauße, woſelbſt des Jahres über ſo viele taußend Stücke an Tücher und Kirſey gemachet werden, nur wenig Fauten paßiren, welches ich darum anführe, weile ich ohnvorgreiflich dafür halte, es müße denen Züllichauer und andern Tuchmachern, welche auf nöthigen fall die Tücher vor die Rußiſche Regimenter machen ſollen, auch recht vorgeſchrieben und bedeutet werden, wie ſie die Tücher verfertigen ſollen, zu dem Ende einer aus dem Lagerhauße, welcher das Tuchmacherweſen inne hat, nach Züllichau zu ſchicken und ihme eine ſchriftliche Inſtruktion mitzugeben wäre, nach welcher er gedachte Tuchmacher anzuweiſen und waß vor Schwierigkeiten vorkommen und wie die Arbeit gehet, poſttäglichen zu berichten hätte, damit man denſelben melden könne, wie alle Hindernuß und Mängel in Verfertigung der Waare abzuſtellen ſeyen; dabey gar ein nöthiges Werk ſeyn will, daß aus dem Lagerhauße von Tuchbereiter, Walker und Färber nach Züllichau geſchickt würden, welche daſelbſten denen Leuthen in ihrer Arbeit recht anweiſen und unterrichten, welche Unter-

richtung vom Lagerhauße bey denen Arbeitern in denen kleinen Städten noch nicht geſchehen, weile man dasjenige, ſo bey dem Lagerhauße mit vieler Mühe und Umſtänden ausgeforſchet worden, andern Leuten, die vielleicht außer Lande gehen und in frembden Orten es ausbringen möchten, nicht ſagen wollen, wie denn deßwegen bey dem Lagerhauße die Praecaution genommen worden, daß die Färber, an welche die Arcana gefaget werden müßen, auf hieſigen Hoffgericht geſchworen, ſolche an frembde nicht zu entdecken. Es werden aber hierunter S. K. M. wohl allergn. Befehl ertheilen, wie es, wann Tücher nach obigem Vorſchlag gemacht werden ſollen, zu halten ſei."

Das Lagerhaus könnte auch, meint er, was für den Moment das wichtigſte ſei, um die Engländer auszuſtechen, wohlfeil liefern. Es könnte zunächſt ohne Kaufmannsprofit arbeiten; es könne die Tuchmacher um billigen Lohn haben, wenn es ihnen im voraus $1^1/_2$jährige Arbeit verſpreche; der Weber müſſe natürlich viel mehr fordern, wenn er nur dann und wann beſchäftigt ſei. Habe man dann die Lieferungen, ſo laſſe ſich der Profit nachholen, man könne dann auch eher, ohne daß es gemerkt werde, an der Qualität abbrechen. Jedenfalls wäre die Sache von großem Vorteil für den König und das Land; die Gelder, ſo zur Zahlung des Arbeitslohnes nötig ſeien, müßten von Petersburg remittiert werden, das hieſige Land werde an Geld ſo viel reicher, und das Geld fließe zuletzt, weil die Arbeiter es wieder verzehren, in Seiner Majeſtät Kaſſen.

Im General-Direktorium war man aber nicht ganz dieſer Meinung. Hatte doch das Lagerhaus gerade ſeit Anfang des Jahres 1723 ſo ſehr über nicht genügendes Kapital geklagt; Anfang Juli war Kraut geſtorben; an Schindler war die Leitung zunächſt übergeben worden; aber es war die Frage aufgetaucht, ob man es nicht an Entrepreneurs überlaſſen ſolle. Schindler hatte dann (September 1723) alle möglichen großen Projekte über die Erhaltung der Manufaktur und die Errichtung eines Kommerzienkollegiums ausgearbeitet. Dieſe Projekte waren eben noch in Schwebe; man hatte ſie teilweiſe im General-Direktorium

für eitel Wind erklärt. Schindler gab die Leitung des Lagerhauses bald darauf auch wieder ab. Der Zuschuß der Landschaft zur Übernahme des Lagerhauses mit 100000 Thaler und die nicht ganz leichte Auseinandersetzung mit den Krautschen Erben, — all das war in diesen Wochen noch nicht abgewickelt. Niemand wußte noch sicher, was aus dem Lagerhause werde[1].

Auch prinzipiell war man, wie ich schon erwähnt, im General-Direktorium durchaus nicht allgemein für Beseitigung der privaten Initiative, und so ist es verständlich, wenn M(anitius), sicher in Übereinstimmung mit Grumbkow, auf den oben erwähnten Bericht Schindlers am 29. Dezember 1723 sein Votum dahin abgab: zunächst sei abzuwarten, ob Mardefeld nicht mit den Stettiner und Königsberger Kaufleuten zum Schluß komme; das Lagerhaus werde schwerlich billiger liefern können. „So lange noch einige Hoffnung ist — heißt es —, daß Unsere Unterthanen und Kaufleute die Lieferung mit Profit thun können, so lange würde das Lagerhauß mit ihrer ohne Profit thuenden Liefferung zurückstehen und denen Unterthanen den Markt nicht verderben müssen."

Der Kriegs- und Domänen-Rat Reinhardt, Commiss. loci für Potsdam, Brandenburg, Ruppin und die nächstgelegenen Städte, berichtet am 17. Januar 1724, alles werde schon gehen; nur könnten die Tuchmacher und Kaufleute in seinen Städten nicht nach Petersburg, sondern höchstens bis zu einem in Stettin zu errichtenden Magazin liefern (A. St. IV). Man bittet den König, für den Fall, daß russische Schiffe die Ware aus Stettin holen, halbe Licentfreiheit für russische Waren zu bewilligen (A. St. V), was er auch 28. März 1724 genehmigt.

Unterdessen gelang es Mardefeld gegen Mitte des Jahres 1724, den entscheidenden Schlag gegen die Engländer zu thun. Der Senat, die höchste Gewalt im Reich[2] neben dem Zaren, die

[1] Berl. Staats-Arch. Kur-Mark CXV. No. 3.

[2] Vgl. Herrmann, Geschichte des russischen Staates IV, 376 (1849).

dem Kriegskollegium vorgeſetzte Behörde, hatte eine Ordre zu Gunſten der preußiſchen Tücher erlaſſen, hatte geboten, mit den Engländern nicht mehr zu unterhandeln. Auf Beſtechung beruhte dieſer Umſchwung nicht, dem engliſchen Geld war das preußiſche nie gewachſen. Auch iſt aus den Akten erſichtlich, daß auf den Antrag Mardefelds erſt viel ſpäter, als die Compagnie in Petersburg abgeſchloſſen hatte, an Jaguſhinsky ein Juwel im Wert von 2000 Thaler geſandt wurde, „da ihm mit Geld nicht gedienet", und der König perſönlich einen liebenswürdigen Brief an Menſchikoff ſchrieb. Wahrſcheinlich hatte die allgemeine politiſche Lage zu dieſer Preußen günſtigen Entſcheidung mit beigetragen. Peter hatte die Hand ſeiner älteſten Tochter dem Herzog von Holſtein verſprochen, wollte dieſen in ſeine ſchleswigſchen Lande wieder einſetzen, wünſchte dazu die preußiſche Zuſtimmung[1], während die Beziehungen zu England bis zum Tode des Zaren (8. Februar 1725) ungünſtige waren. Wichtiger aber war wohl die ganz perſönliche Stimmung Jaguſhinskys für Preußen. Polniſcher Abkunft, der Partei der Ausländer und Emporkömmlinge am Hofe, wie Baſſewitz, Menſchikoff ꝛc. angehörig, hatte er ſich von niedriger Stellung zum Generalmajor, Kammerherrn und Schwiegerſohn des Großkanzlers Golowkin emporgearbeitet und war endlich 1722 in die allerhöchſte Vertrauensſtellung eingerückt; der Kaiſer hatte ihn zum Generalgouverneur des Senats, gleichſam zu dem die Geſetzmäßigkeit der Handlungen des Senats kontrollierenden Polizeimeiſter ernannt. An ſeinem Einfluß hing weſentlich die preußiſche Lieferung, ihn hatte Mardefeld zu gewinnen gewußt. Auch als der König (Mai 1725) direkt an Menſchikoff, der nach dem Tode Peters zunächſt über die Kaiſerin und die ganze Regierung eine ſo weit gehende Gewalt übte[2], ein freundliches Schreiben richtete, iſt Mardefeld ängſtlich, daß dies Jaguſhinsky übel nehme. „Der Fürſt Menſchikoff muß deswegen menagiret

[1] Droyſen, Preuß. Politik IV, 2, 1, S. 356, 359 u. 363.
[2] Herrmann a. a. O. 472.

werden, damit er keine andere engagements bei ſich admittire und im Collegio den Nachdruck geben könne. Die Beitreibung der Sache ſelbſt aber muß abſolut bei dem General Procureur bleiben. Es iſt ſein Departement und weiß er das Detail davon, machet auch ſeine eigene affaire daraus, ſo daß man alles verderben würde, wenn man ihm die geringſte mefiance zeigte (15. Mai 1725)[1]."

Die Entſcheidung des Senats zu Gunſten der preußiſchen Tücher machte natürlich großes Aufſehen in der Handelswelt, erzeugte große Entrüſtung bei den Engländern. „Der reiche Hermann Mayer", ſchreibt Mardefeld, „hat allein für 80 000 Rubel engliſche Tücher da liegen, die er nun nicht verkaufen kann." Aber die unparteiiſchen Engländer mußten zugeben, daß der Entſchluß ein richtiger war. „Der Makler Meux," verſichert Mardefeld, „welcher vor dieſem ein reicher engliſcher Kaufmann geweſen und fallit worden, hat mir theuer verſichert, daß kein engliſcher Kaufmann im Stande ſei, ſolche Tücher, wie die Proben ſind, unter 80 – 90 Copeyken die Arſchine zu verſchaffen."

Es galt jetzt, nur raſch und ſicher einen Unternehmer in der Heimat zu finden, welcher die Lieferung übernahm. Die Stettiner Kaufleute machten zweierlei Schwierigkeiten. Sie verlangten von dem König einen Vorſchuß — außer 6000 am 24. November 1723 bewilligten Thalern — weitere 100 000; der König genehmigte aber nur 3000 (24. Auguſt 1724). Außerdem blieben ſie dabei, daß die ruſſiſche Regierung die Tücher in Stettin abholen, dort ſie examinieren, meſſen und beſiegeln laſſe, um ſo alles Riſiko von ſich abzuhalten. Mardefeld war empört über dieſe kaltſinnige ängſtliche Erklärung; er vermutet, daß böswillige Konkurrenten in Petersburg die Stettiner abſichtlich in Schrecken gejagt hätten. Man verſuchte noch die

[1] Als Jaguſhinsky bald darauf, wohl infolge ſeiner Händel mit Menſchikoff, ſeines Amtes als Generalprokurator enthoben und zum Oberſtſtallmeiſter ernannt wurde, war der Vertrag mit der Berliner Compagnie ſchon geſchloſſen.

Stettiner und Berliner Kaufleute zu vereinigen. Aber ohne Erfolg.

Zehn Berliner Kaufleute, in der Hauptſache dieſelben, welche ſchon am 2. Januar vernommen worden waren, erklärten am 15. September in einer Eingabe an den König ſich bereit, die Lieferung zu übernehmen ohne Vorſchuß der Regierung (A. St. VI). Sie wollen ſofort 60 000 Thaler zuſammenſchießen, zwei aus ihrer Mitte, Reich und Viebebant, nach Petersburg zum Abſchluß des Vertrags und Empfang des praenumerando dort zu erhebenden Drittels der ruſſiſchen Bezahlung ſenden, ſie bitten die Behörden und die Tuchmachergewerke ſofort an ſie zu weiſen. Der König war darüber ſehr erfreut und wies das berichtende Generaldirektorium an, die Leute in jeder Beziehung zu unterſtützen; nur ſoll man acht geben, daß nicht etwa ſächſiſche Tücher untergemenget werden. „Die socii ſollen mir da vor respondiren mit ihrem Kopf, das guhte wahren gemachet werden, das uns das debit nit wieder abgehe und wir guhte kredit halten."

Der Reiſepaß für die zwei kaufmänniſchen Kommiſſare wurde ausgeſtellt; an Marbefeld, an die beteiligten Kriegs- und Domänenkammern wurden die entſprechenden Inſtruktionen geſandt und im Generaldirektorium die Ausſtellung eines ſog. Octroi, eines Privilegiums für die Compagnie vorbereitet. Die Verhandlungen in Berlin hierüber, die in Petersburg über den Lieferungsvertrag und die im ganzen Lande über den Beginn der Arbeit mit den Tuchmachern, ihren Gewerken und den Kammerkommiſſaren, welche dabei vermittelten, begannen zugleich und füllten den Reſt des Jahres 1724 und das ganze folgende Jahr.

2.

Die Gründung und Verfaſſung der Compagnie.

Die Formalien über die Gründung der Compagnie kamen erſt Ende 1725, im September, zum Abſchluß; für uns iſt aber

das Zuſtandekommen derſelben, ihre Organiſation und ihr Privileg doch das Erſte, was wir ins Auge zu faſſen haben.

Von Compagnien erwartete man allgemein damals das volkswirtſchaftliche Heil. In dem ſchweren Konkurrenzkampf der Nationen und Staaten um die Kolonien, um die Herrſchaft in Indien, um die Neugeſtaltung des ganzen Welthandels, der Schiffahrt und Fiſcherei waren die einzelnen Kaufleute und Schiffer, vollends die der kleineren ohnmächtigeren Staaten, faſt wehrlos dem Neid und der Chikane der übermächtigen Gegner preisgegeben; auch im inneren Verkehr zeigte ſich, daß größere konzentrierte Kapitalkräfte an verſchiedenen Punkten nötig ſeien. So lange Deutſchland im 16. Jahrhundert noch rüſtig auf der Bahn des volkswirtſchaftlichen Fortſchrittes mitgegangen war, hatten die kaufmänniſchen Geſellſchaften allerwärts von ſich reden gemacht. Anſätze zu Compagnien für die Beförderung des Abſatzes einzelner Induſtrien finden ſich da und dort, ich erinnere an die vielbeſprochene Iglauer und die von mir in meinem Straßburger Tucherbuch geſchilderte Straßburger Barchentcompagnie, beide aus der Zeit von gegen 1590. Wenn die Hanſeaten auf die öſterreichiſchen Pläne einer monopoliſierten hanſeatiſchen Geſellſchaft für den ſpaniſch-indiſchen Handel (1627) antworteten[1], „nach der bei ihnen üblichen Handelsart verſuche ein jeder ſein Glück für ſich und es ſei unerhört, mit einem zuſammengeſchoſſenen Fonds unter Aufſicht und Leitung einer Direktion Handel zu treiben", ſo waren an dieſer Antwort wohl politiſche Motive ebenſo ſchuld, als ſpießbürgerliche Engherzigkeit.

Jedenfalls war der Fürſt, welcher damals energiſcher als Öſterreich und Spanien nach dem „Dominium maris baltici" griff, nämlich Guſtav Adolf, auch in Bezug auf die Frage der Compagnien anderer Meinung. Er hatte eben in jenen Jahren

[1] Endemann: Handbuch des deutſchen Handelsrechtes (1881) S. 498. Vergl. im übrigen über dieſes Projekt: Reichard, Die maritime Politik der Habsburger im 17. Jahrhundert (1867) und Droyſen G., Guſtav Adolf I., 319 ff. (1869).

eine Kupfer- und eine Eiſencompagnie gegründet, welchen eine „General-Handelscompagnie nach Aſien, Afrika, Amerika und Magellanica" 1627 und eine 1629 mit ihr vereinigte Schiffscompagnie folgte[1]. Und ebenſo ſuchte Dänemark ſeine handelspolitiſche Stellung in der Oſtſee zu verſtärken. König Chriſtian hatte damals eine grönländiſche, oſtindiſche und weſtindiſche Compagnie geſtiftet[2].

Nach dem 30jährigen Kriege predigen die theoretiſchen Schriftſteller in Deutſchland, die in die holländiſche Schule gegangen und dort die großartigen Reſultate der oſt- und weſtindiſchen Compagnie kennen gelernt, die Zuflucht zum Compagniehandel um ſo eindringlicher. Ich führe nur Becher[3] an, der in den Compagnien die Rettung gegen die Krebsübel der Zeit, gegen das Monopolium und das Polypolium ſieht; in der Compagnie vereinige ſich die rechte Zahl Handeltreibender; die Compagnie habe mehr Mittel und Kredit, gehe ſicherer als der private Handelsmann; ſie ſei mächtig genug, eine Sache reifen und auswachſen zu laſſen; wo der Handel in Compagnien getrieben würde, da floriere er, wie man in Italien, Frankreich, England, Schweden und Holland ſehe; da werde verhindert, daß einer den andern gleich verderbe; den Verluſt der Compagnie trage jeder leichter, da er nur für ſeine Quote hafte. Bei der Compagnie werde durch Bewindhaber und Gevollmächtigte alles richtig gelenkt und per plura vota abgemacht. Durch Privilegien geſchützt, brächten die Compagnien teils fremde billige Waren ins Land, teils verlegten ſie die Manufakturiſten, führten neue Induſtriezweige ein, ſeien in einer Richtung thätig, welche durch die fürſtlichen Statuten als dem Lande heilſam anerkannt ſei. Vierzehn Arten des Handels unterſcheidet

---

[1] Geijer, Geſchichte Schwedens III., 56.

[2] Reichard a. a. O. 49.

[3] Diskurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder ꝛc. Kap. III., „Von den Kaufmanns-Compagnien". S. 116 ff. der Ausgabe von 1673.

Becher und meint, ebensoviel Arten von Compagnien könnten bestehen[1].

Die erste praktische Frucht dieser Neuerung in Preußen war die Errichtung der Handelscompagnie für den Handel nach den Küsten von Guinea durch den großen Kurfürsten und Raule gewesen[2] (März 1682). Seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts wurden solche Pläne wieder sehr vielfach besprochen und aufgestellt. Von der dänisch-ostindischen Compagnie jener Tage erzählt Marperger[3], daß sie, begünstigt durch die Sundzollfreiheit, Lübeck die ganze westliche Handlung vollends nähme. Die französischen und spanischen Waren, wie Wein, Salz, Früchte, die früher von Hamburg und Lübeck nach Dänemark gegangen, kämen jetzt von Kopenhagen dahin. In Stockholm wurde in dem 4. Jahrzehnt des Jahrhunderts eine levantische Handelscompagnie errichtet, über deren Druck und Konkurrenz man sogar in Berlin klagte[4]. Im Jahre 1719 hatte Österreich seine orientalische Compagnie ins Leben gerufen[5] und drei Jahre später hatte es versucht, in den österreichischen Niederlanden den schon 1698 in Angriff genommenen Plan der Begründung einer ostindischen Handelscompagnie wieder durch ein neues Octroi

---

[1] Eine spätere theoretische Erörterung und Empfehlung der Compagnien siehe in Zinkens Leipziger Sammlungen (1746) III, 54—94 „Anmerkungen von dem Handel in Compagnie", wo aber mehr die offene und stille Handelsgesellschaft im Anschluß an Savarys Ausführungen empfohlen wird. Vergl. jetzt über die Entstehung der Compagnien meine Untersuchung: „die Handelsgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts, hauptsächlich die großen Compagnien", in meinem Jahrbuch 1893, 959—1018.

[2] Myl. VI. 1, 555.

[3] Kaufmannsmagazin (1708) 350.

[4] B. St.-A. II. Kurmark CXV. b., No. 5, Beschwerden über das Lagerhaus ꝛc. Daselbst eine deutsche Übersetzung der Compagniestatuten von 1739: eine Aktie beträgt 500 Thlr. Silbermünze, der Inhaber ist vor jeder Nachforderung gesichert, kann seinen „Portionsschein" verkaufen: 4—5 Direktoren, deren jeder 10 Portionen haben muß, stehen an der Spitze: für wichtige Beschlüsse haben sie 4 Hauptparticipanten noch zuzuziehen.

[5] Dr. F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Compagnie. Innsbruck 1882.

auf breiterer Baſis zu beleben[1]. Es war die Zeit, da in Frankreich das Lawſche Syſtem (1715—1720) blühte, in England der Schwindel der Südſeecompagnie (1720) ſeinen Höhepunkt erreichte.

Waren die Verkehrsverhältniſſe auch noch nicht ſo ausgebildet, daß dieſe Hauſſebewegungen Brandenburg-Preußen direkt berührten, ſo erzeugte doch der allgemeine Aufſchwung des Geſchäftslebens auch in Berlin ähnliche Pläne. Ein gewiſſer Neumann übergab im März 1724 der Regierung den Plan zur Gründung dreier Compagnien; die eine ſollte die weſtliche, die andere die öſtliche Handlung zur See, die dritte die Fiſcherei und den Fiſchwarenhandel betreiben. Da gerade damals die Stettiner Kaufleute mit Mardefeld über die Tuchlieferungen nach Petersburg verhandelten, lag es nahe, ſie zunächſt darüber zu vernehmen. Das Protokoll ihrer Sitzung, das ich mit dem Plane des Neumann (A. St. VII und VIII) publizierte, zeigt, daß man in Stettin damals nur Schwierigkeiten ſah und über Zölle und Licenten klagen konnte.

Eine faſt gleichzeitige Denkſchrift über den Handel der Kurmark, aus der Feder eines ſehr ſachverſtändigen und klugen Mannes, beklagt vor allem die Abhängigkeit des märkiſchen Handels von Hamburg, Lübeck, Danzig und Breslau, wünſcht hauptſächlich den Tuchabſatz nach dem Norden den Danzigern zu entreißen und den Brandenburgern zuzuwenden; ſie ſieht eine Möglichkeit der Durchführung ihrer Gedanken auch nur in der Aufrichtung einer großen Compagnie, die den ganzen Groß- und Exporthandel in die Hand nehmen ſollte. Auch dieſe anonyme Denkſchrift wurde dem Stettiner Handelsſtand am 18. Januar 1725 zur Begutachtung übergeben, ohne dort vielen Beifall zu finden. (A. St. IX.)

Während die Verhandlungen über dieſe zu groß angelegten Projekte ſchwebten, hatte die Berliner Compagnie für die ruſ-

[1] Siehe die Schrift: La verité du fait, du droit et de l'interêt de tout ce qui concerne le commerce des Indes établi au pais bas autrichiens par octroi de Sa Majesté imper. et catholique (1726).

ſiſche Tuchlieferung auf dem feſten Boden eines engbeſchränkten praktiſchen Zweckes und einer genoſſenſchaftlichen Einigung der größeren Berliner Häuſer, mit Splittgerber und Daum an der Spitze[1] ſich bereits zum Handeln entſchloſſen, hatte ſie ihre Delegierten Reiche und Viebebant im September 1724 nach Petersburg geſchickt und die Lieferungsverträge mit den Tuchmachern angefangen zu ſchließen.

Es war Zeit, daß ſie ſich nun auch ein Privilegium, ein Octroi, wie man es nannte, geben ließ, um ihre Vorrechte gegen alle Zweifel ſicher zu ſtellen. „Octroi hieß die über die Genehmigung einer privilegierten Handelsgeſellſchaft ausgeſtellte obrigkeitliche Urkunde, durch welche alle den Beteiligten und deren Rechtsnachfolgern verwilligten Ausnahmen von der Anwendung des allgemeinen Rechts fixiert waren.“ [2]

In einer umfangreichen Eingabe vom 25. Juni 1725 (A. St. XIII) legten die Intereſſenten dem Könige den Entwurf eines Octrois vor (Auszug davon A. St. XIV). Es iſt lehrreich, wie auch dieſe praktiſchen Kaufleute von Becher'ſchen Theorien über Monopolia und Polypolia erfüllt ſind, wie ſie über Induſtrie und Steuerkraft, über Konkurrenz und Handelspolitik theoretiſieren, um ihren Forderungen das richtige Gewand zu geben. Ihr Entwurf iſt ſehr viel umfangreicher als das ſpäter vollzogene Privileg, enthält auch die weſentlichen Beſtimmungen über die innere Verfaſſung der Compagnie; er verſucht überdies mancherlei Wünſche der Berliner Kaufmannſchaft ſo nebenbei zu erledigen.

Friedrich Wilhelm übergab den Entwurf am 27. Juni 1725 dem Generaldirektorium mit einem ſehr umfangreichen Kabinettsſchreiben, das die Punkte genauer beſpricht, welche der König einräumen wollte; er wünſcht hauptſächlich, daß die Compagnie nicht auf der 6jährigen Zollfreiheit der aus Rußland nach dem brandenburgiſch-preußiſchen Staat gebrachten Waren beſtehe.

[1] Vergl. über die Perſönlichkeit dieſer beiden Kaufleute und ihre Geſchäfte, König, Verſuch einer hiſtoriſchen Schilderung der Reſidenz Berlin IV. 2, 202 (1796).

[2] Endemann a. a. O. 487.

Es begannen nun die Verhandlungen des Generaldirektoriums mit der Compagnie über ihre Vorrechte, welche das Kollegium in möglichſt engen Schranken halten wollte, und über die privatrechtliche Natur der Geſellſchaft, worüber ein Gutachten Coccejis eingeholt wurde. Die im erſten Entwurf enthaltenen zahlreichen Beſtimmungen über die innere Verfaſſung der Compagnie wurden als hier überflüſſig alle beſeitigt und durch die allgemeine Genehmigung des Societätsvertrags (§ 1) erſetzt. Das Privilegium wurde am 21. September 1725 vollzogen und iſt dann ſpäter auch gedruckt an die Behörden und Regimenter zur Nachachtung verteilt worden. (A. St. XV.)

Die Compagnie war eine privilegierte Handelsgeſellſchaft von urſprünglich zehn Berliner Geſchäftshäuſern, von welchen jedes fünf Anteile übernahm. Es waren Splittgerber und Daum, Biedebant und Gregorii, Joh. Chr. Buder, Chr. Heydeler, Adr. Sprögel, G. F. Günther, J. G. Heinlichen, Chr. Thielebein, Joh. Sam. Reich und Joh. Chr. Kirſten. Schon im April 1726 aber, „da die Handlung ſich viel weiter extendierte, als man Anfangs vermuthet", traten noch folgende neun weitere Intereſſenten, Joh. Chriſt. Schrader, Zacharias Negelin, Joh. Friedr. Rettcher und Sohn und Johann Witte aus Berlin, Abraham Dietrich Schröder, Ernſt Gottlieb Gloxen und Sohn, Daniel Buſſe und Samuel Noßke aus Frankfurt, ſowie Samuel Maue aus Landsberg bei. Ihre Namen wurden dem Privilegium einverleibt. Später traten einzelne aus; die Geſchäftsanteile blieben nicht gleich. Die höchſt Beteiligten waren 1735 Splittgerber und Daum mit 72 500 Thlr., Schrader mit 30 000, Günther mit 25 000 Thlr. Das Kapital haben die Intereſſenten urſprünglich zu 60 000 Thlr. angegeben, es muß aber ſchon im zweiten Geſchäftsjahr auf über das Dreifache und ſpäter noch mehr angewachſen ſein.

Unſere heutigen Begriffe von offener Handelsgeſellſchaft, ſtiller Geſellſchaft und Aktiengeſellſchaft paſſen alle nicht ganz auf unſere Compagnie, wie überhaupt wohl nicht auf die meiſten Compagnien des 17. und 18. Jahrhunderts. Es handelt ſich

bei den meiſten dieſer Geſellſchaften um Ausgangspunkte, die halb in der alten Gildeverfaſſung, halb in der offenen Handelsgeſellſchaft liegen, aber zugleich um eine Entwickelung, die zur Aktiengeſellſchaft hindrängte, jedoch noch nicht ganz bei ihr angelangt war.

Die Hanſen der einzelnen deutſchen Städte, die ſpätere große deutſche Hanſa, die flandriſche und die Pariſer Hanſa, die Geſellſchaften der italieniſchen Kaufleute, welche die Meſſen der Champagne beſuchten, die engliſchen Stapelkaufleute und die merchants adventurers — das alles waren Vereine miteinander reiſender, durch lokale Gilden oder Stammes- und Sprachgemeinſchaft miteinander verbundener Kaufleute, deren jeder aber ſein Geſchäft auf eigene Rechnung trieb. Ihre Verfaſſung war eine Reiſe-, eine Karawanenverfaſſung, ihr Ziel war der Erwerb gemeinſamer Privilegien auf fremden Märkten; der Einzelne hatte ſich der gemeinſamen Verfaſſung zu fügen, und dieſe reichte ſo weit, als die gemeinſame Fahrt, der gemeinſame Marktbeſuch, das Stapelhalten da und dort es erforderte. Teil nehmen konnte Jeder, der der heimatlichen Gilde, den berechtigten Städten, demſelben Lande angehörte. Naturgemäß erwuchs aber aus dieſer Gemeinſchaft eine weitere. Man wollte die fremden Märkte beherrſchen: dazu gehörte, daß man ſie nicht überführte, daß man das Angebot regulierte, zeitweiſe ganz mit demſelben zurückhielt, die Preiſe verabredete. Wollte man das, ſo mußten die leitenden Organe den Erwerb der Mitgliedſchaft erſchweren, jedem Teilnehmer den Gehorſam bezüglich ſolcher Anordnungen auferlegen, unter Umſtänden den Umfang ſeines Handels einſchränken. Das haben die Hanſeaten, das haben die merchants adventurers gethan.

Und das iſt, wie ich glaube, der Punkt, von dem aus die Entſtehung der holländiſch-oſtindiſchen Compagnie zu erklären iſt. Die einzelnen größeren Rheder und kleinen Handelsgeſellſchaften, die 1590—1602 aus den verſchiedenen niederländiſchen Städten nach Oſtindien fuhren, hatten durch ihre Konkurrenz es dahin gebracht, daß ſie in Indien beim Einkauf die Preiſe ſehr in die

Höhe trieben, in Europa beim Verkauf ſie durch Überführung des Marktes ſehr ſtark herabdrückten. Man vereinigte alle dieſe Unternehmungen unter einer einheitlichen Leitung; die bisherigen Handeltreibenden und Rheder wurden „Hooftparticipanten und Bewindheebers“ (wir würden ſagen Verwaltungsräte); jede beteiligte Stadt behielt ihr Geſchäft in der Form einer beſonderen Kammer; erſt nach und nach kam der Satz zur praktiſchen Geltung, daß die übergroße Zahl der Bewindheebers bis auf 65 ausſterben ſolle. Auch in der ſpäteren Zeit liegt die praktiſche Leitung und Geſchäftsführung auf dieſer namhaften Zahl Bewindheebers, den großen Kaufleuten und Rhedern vor allem Amſterdams. Die thatſächliche Entwickelung ſcheint die geweſen zu ſein: es blieben zuerſt die beſtehenden Einzelgeſchäfte beſtehen, ſie trugen nur Gewinn und Verluſt gemeinſam, buchten das Kapital, das jedes Geſchäft in dem Handel ſtecken hatte, in Form von Aktien einer einheitlichen Geſellſchaft und fügten ſich gemeinſamer Leitung und Verabredung; ſpäter war wenigſtens noch jede Kammer eine beſondere Geſchäftsunternehmung, die mit der anderen aber unter der gemeinſamen Oberleitung der Siebzehn ſtand. Das waren Einrichtungen, die unſeren heutigen Kartellen verwandt ſind. Sowohl die Ausführungen Bechers als die der oben erwähnten Berliner Denkſchriften zeigen, daß man an derartiges vor allem dachte, wenn man damals von privilegierten Compagnien ſprach. Man plante damit nicht eine Verdrängung, ſondern eine Zuſammenfaſſung der beſtehenden Handelshäuſer, um ihre Kraft zu ſteigern; man meinte nicht ein Monopol damit zu ſtatuieren, da ja jeder beitreten könne; nur das Polypolium, die übermäßige Konkurrenz, ſollte durch gemeinſames Handeln unmöglich gemacht werden.

Auch die Berliner Kaufleute, welche die ruſſiſche Compagnie begründen wollen, zeigen, daß in ihren Kreiſen ſolche Anſchauungen vorhanden waren. Sie bezeichnen ſich in ihrer erſten Eingabe (A. St. VI) als ein von der Berliner Kaufmannſchaft erwähltes Komitee. Sie berühren in ihrer zweiten Eingabe (A. St. XIII und XIV) verſchiedene ganz allgemeine Beſchwerden

und Angelegenheiten der Berliner Kaufleute (Druck der Zollrollen, Einrichtung einer Börse, Errichtung einer Handelsordnung und eines Handelsgerichts), über die sie nur als Vertreter der Kaufmannschaft eigentlich zu reden berufen sind. Vor allem aber ist ihr Protest dagegen, daß ihnen Personen oder Kapitalien wider Willen aufgedrungen werden könnten, bezeichnend. (§ 6 des Priv.) Dieser Protest wäre ja vom Standpunkt eines Privatgeschäfts aus gegenstandslos, vom Standpunkt der damaligen Compagnien aber ist er natürlich; diese Compagnien sollten eben im Anschluß an die alte Gildevorstellung jedem offen stehen Der Octroi der preußischen Compagnie für den Handel nach Guinea hatte gleich im ersten Artikel jedem Fremden und Einheimischen den Beitritt mit einem Kapital von 200 Thlr. und mehr offen gelassen. Diese Offenheit, welche unsichere Majoritäten und Konflikte in Aussicht stellte, wollten die Berliner Herren eben ausschließen. Nur in einem Punkte mußte die Compagnie eine Konzession an diese ältere Anschauung machen; sie mußte sich verpflichten, von jedermann Waren zum Verkauf in Petersburg gegen übliche Provision und getreue Verkaufsrechnung zu übernehmen (§ 3 des Priv.).

Im übrigen wollte der oligarchische Kreis der größeren Berliner Häuser unter sich bleiben; er nahm aber auch keine beschränkte Haftbarkeit in Anspruch. Es sollten alle für einen und einer für alle haften (§ 8 des Priv.). Es darf keiner ohne Zustimmung der Compagnie seine Anteile an Fremde cedieren. Keiner hat das Recht, seinen Anteil herauszuziehen. Wird er wegen Privatschulden verfolgt, so wird der Privatgläubiger zunächst auf die übrigen Habseligkeiten, Güter und Kapitalien des Betreffenden verwiesen. Erreicht er damit keine Bezahlung, so muß er sich bei der Compagnie melden und den von ihr anzusetzenden Zahlungstermin abwarten.

Kurz, die Compagnie ist nach innen eine offene Handelsgesellschaft mit Solidarhaft auf zwölf Jahre. Jedem Gesellschafter ist verboten, neben den Compagnieunternehmungen in denselben Waren, mit welchen sie handelt, nach Rußland oder von Ruß-

land weg Geſchäfte zu machen, bei Verluſt ſeines Geſchäftsanteils (§ 31 des Entwurfs).

Alle wichtigeren Geſchäfte ſollten nach dem Schluß der mehrſten Stimmen abgemacht werden (§§ 3, 11, 15 ff. des Entwurfs). Zu jeder wichtigen Sitzung ſind alle Intereſſenten zu laden, was freilich den Auswärtigen gegenüber wohl ſchwerlich durchführbar war. Die Gevollmächtigten werden nur auf ein Jahr gewählt, um die laufenden Geſchäfte zu führen. Und es ſcheint faſt, als ob die Compagnie gar kein eigenes Bureau gehabt habe. Die verſchiedenen Gevollmächtigten unterzeichnen viel häufiger mit ihrer Privatfirma, als mit dem Namen der Compagnie, die allerdings ein eigenes Siegel, eigene Färbereien, reiſende Faktoren und Commis, in Petersburg ein eigenes Comptoir, in Stettin eine beſondere Niederlage, in Breslau und anderwärts ihre Kommiſſionäre zum Verkauf ruſſiſcher Waren hatte.

Nach außen tritt die Compagnie natürlich als beſonderes Rechtsſubjekt auf. Die Bilanz ihres Buchhalters und ſeine und der Gevollmächtigten Ausſagen ſollen vor Gericht genügen (§ 8 und 9 des Entwurfs). Sie kann zu geſamter Hand Kapital aufnehmen, Depoſita ſich geben laſſen, auch von Fremden, denen Rechtsſicherheit auch für den Fall eines Krieges verſprochen wird. Über die Frage, ob Schulden, welche einzelne Intereſſenten für die Compagnie aufgenommen, als Privat- oder Compagnieſchulden zu behandeln ſeien, war man ſich offenbar zuerſt nicht ganz klar. In einer Umarbeitung des Entwurfs hatte der entſprechende Paragraph 7 (ſiehe A. St. XIV, Schluß) die ſonderbare Form bekommen, welche dem Gläubiger unterſagt, ſolche Schulden abzutreten oder Exekution gegen den Geſchäftsanteil deſſen zu fordern, der mit ihm kontrahiert. Cocceji machte das Generaldirektorium darauf aufmerkſam, daß ſolche Beſchränkung der Gläubiger nicht wohl gehe. Und darauf erhielt der Paragraph (im Privileg der § 8 Abſatz 2) eine weſentlich andere Form: der Gläubiger der Compagnie wird, obwohl er mit einem einzelnen Intereſſenten kontrahiert hat, an ihre gemeinſame Kaſſe

gewieſen; ſie ſoll ſpäteſtens in ſechs Monaten den Gläubiger befriedigen.

Was die allgemeineren volkswirtſchaftlich bedeutungsvollen Rechte und Pflichten der Compagnie betrifft, ſo hatte der König, wie wir ſahen, gleich betont, daß ſie keine ſächſiſchen Tücher ausführen dürfe; ſie darf mit keinen Waren nach Rußland handeln, die nicht in den brandenburgiſch-preußiſchen Landen gemacht ſind. Aber dafür erhält ſie auf 12 Jahre das ausſchließliche Recht, aus Preußen über Stettin zur See Montierungslieferungen für die ruſſiſche Armee zu übernehmen; Splittgerber führt aus, daß ohne dieſes Privileg das große Riſiko nicht zu tragen ſei; denn gehe es in einiger Zeit gut, ſo werde jeder kommen und ſie unterbieten wollen. Splittgerber wollte durchaus weitere Verbietungsrechte für die Geſellſchaft; aber bei der Beratung im General-Direktorium hieß es, die königlichen Unterthanen müßten mit einander gleichen Markt halten können, und ſo kam der § 3 in das Privilegium, der beſtimmt, daß nach wie vor der gewöhnliche private Handel mit Wollwaren nach Rußland über Lübeck, Roſtock, Danzig, Königsberg oder auf Meſſen jedem frei bleibe. Und die Compagnie wird überdem verpflichtet, wie wir ſchon ſahen, Zeuge und Tücher, welche ihr preußiſche Fabrikanten und Kaufleute in Kommiſſion übergeben, gegen die einfache in Rußland übliche Proviſion in Petersburg zu verkaufen.

Für ihren Export an Tüchern, Boyen, wollenen Zeugen und anderen Waren wird die Compagnie von allen Impoſten im Lande, Handlungsacciſe, Nachſchußzoll, Stettiniſchem Fürſtenzoll, Licent, Schleuſen-, Wege-Geldern, Brücken- und Dammgeld, Stettiniſcher Stadtzulage, Bollwerks-Hafengeld wie von allem Niederlagszwang in Frankfurt und Stettin befreit. Und um den Handel mit ruſſiſchen Produkten, der bisher durch den Sund nach der Nordſee ging, möglichſt nach Stettin zu ziehen, wird ihr ferner trotz des entgegengeſetzten Wunſches des Königs für 6 Jahre die Freiheit von allen Impoſten für ruſſiſche Waren bis auf die Niederlage von Stettin und Frankfurt ver-

ſprochen. Was dann davon im Lande verzehrt wird, zahlt Konſumtionsacciſe, was wieder ausgeht, einfachen Niederlagszoll, aber nicht mehr.

Nach Ablauf der erſten 6 Jahre machte der König wieder einen Verſuch, der Compagnie dieſes Recht zu nehmen, gab dann aber auf wiederholte Anträge des General-Direktoriums doch nach und verlängerte auch dieſe Benefizien für die weiteren ſechs Jahre.

Ein Verzicht auf die etwaige Ausübung des Strandrechts gegenüber der Compagnie ſchließt die Reihe der Privilegien, mit denen ausgerüſtet dieſelbe nun rüſtig an ihre Geſchäfte ging.

Ihre Privilegien, wie ihre innere Verfaſſung entſprachen durchaus der Lage der Verhältniſſe. Die Compagnie kam mit ihnen zur kräftigſten Entwickelung. Über ihr weiteres inneres Leben ſind wir freilich nur bruchſtückweiſe unterrichtet, da wir nicht ihre, ſondern die Akten ihrer Aufſichtsbehörde vor uns haben. Aber ſoviel läßt ſich auch aus dieſen erſehen, daß die ſchwierigſte Frage, immer wieder Einigkeit unter 10 bis 19 Intereſſenten zu erzielen, trotz vieler Konflikte doch ſo gelöſt wurde, daß die Compagnie beſtehen und blühen konnte. Daß die weſentlichſten Verluſte derſelben als eine Folge der vielköpfigen Leitung ſich ſpäter herausſtellten, kann nicht wunder nehmen. Das lag in der Natur der Sache. Erſt eine mehrhundertjährige Erfahrung und Eingewöhnung hat heute das kaufmänniſche Geſellſchaftsweſen ſo weit gebracht, nicht, daß man über dieſe Schwierigkeit hinaus wäre, ſondern nur, daß man ihrer etwas beſſer Herr wird. Für jene Zeit, für die Berliner Kaufleute von 1720—40, war es ſchon viel, daß ſie auf dem ſchwierigen ruſſiſchen Boden ſich ſo weit behaupteten. Der Störenfried, der ſpäter die Hauptkriſis im Innern der Compagnie erzeugte, war ein ruſſiſcher Beamter, den das Petersburger Comptoir um ſeiner Geſchäfts- und Lokalkenntniſſe willen in Dienſt genommen. Darauf kommen wir unten zurück. Zunächſt betrachten wir die Thätigkeit der Compagnie in Petersburg.

3.

Die Thätigkeit der Compagnie in Petersburg.

Der erſte Abſchluß in Petersburg war durch Mardefeld und den Senatsbeſchluß ſo vorbereitet, daß er keine Schwierigkeit fand. Schon am 21. November 1724 hatte der preußiſche Geſandte gemeldet, er habe die Gründung der Berliner Compagnie angezeigt und hoffe das beſte; er habe den ruſſiſchen Herren auch mitgeteilt, daß die Compagnie nicht nur beſſere und billigere Tuche als alle anderen liefern, ſondern auch ein konſiderabeles Kommerzium mit ruſſiſchen Waren unternehmen wolle; das ſei wichtig, da man in Petersburg ſage, man müſſe den Engländern die Lieferung ſelbſt mit Schaden laſſen, weil ſie ſonſt nicht mehr ſo viel Hanf abnähmen. Im übrigen ſei das falſch, denn die Engländer müßten den Hanf haben, hätten ihn auch vor den Tuchlieferungen bezogen.

Im Januar und Februar 1725 waren die beiden Beauftragten der Compagnie, die Kaufleute Viebebant und Reich aus Berlin, in Petersburg. Am 30. Januar meldet Mardefeld, mit göttlichem Beiſtand ſei das Geſchäft wegen der Tuchlieferung zu Ende gebracht, geſtern ſei die Ordre aus dem Senat an das Kommerzkollegium ergangen, mit den Berliner Kaufleuten auf 150 000 Arſchinen zu ſchließen. Und kurz darauf ſchreibt er, wenn die Probe ſich bewähre, ſo ſollten ſie künftig die ganze Lieferung haben. „Mit ſolcher Verſicherung reiſet der Kaufmann Reiche dieſe Nacht ab, umb die ouvriers an die Arbeit zu ſetzen und läßet Videbanten plein pouvoir, den rest zu ſchließen und das Geld zu empfangen. Man hat nur über die geringere sorte von Lacken contrahiret, und da der Wechſelcours jetzo ſo hoch, können die Kauffleute bey 20 pro Cento bei dieſem Handel verdienen. Sie fallen ohnedem in eine glückſelige Zeit, denn der vorige tarif gehet übern hauffen, alle violentzen werden eingeſtellet, und wird dem Commercio ſolche Freyheit gegeben werden, wodurch es in ein großes Auffnehmen kommen kann, beſonders wann vermittelſt des neuen Canals von Kasan hieher

alles zu Waſſer ohne risque kommen kann." Das Protokoll des Vertrages mit Viebebant (A. St. X.) zeigt die günſtigen Bedingungen, hauptſächlich die Vorausbezahlung eines Drittels des Kaufpreiſes. Es iſt bald darauf zu einem weiteren Vertrag gekommen; denn die Compagnie lieferte 1725 nicht weniger als 223 375 Arſchinen Tuch, nach einer Zuſammenſtellung Viebebants aus ſpäterer Zeit, die ſoweit wir es kontrollieren können, die Lieferungen eher zu niedrig als zu hoch angiebt. Die Arſchine iſt 0,71 Meter, die Berliner Elle 0,66; die beſagte Zahl Arſchinen umfaßte bei der gewöhnlichen Länge eines Stückes von 24 bis 25 Ellen alſo gegen 9000 Stücke Tuch.

Dieſen zweiten Vertrag hatte ein von Viebebant zurückgelaſſener Commis abgeſchloſſen; Mardefeld hatte bereits richtig bemerkt, daß dem großen holländiſchen Kaufmann Meyer, der bisher der Hauptlieferant der engliſchen Tuche geweſen war, nicht zu trauen war; er hatte beim erſten Vertragsabſchluß weſentlich mitgewirkt, er drängte ſich jetzt auf das zudringlichſte zur Unterſtützung der preußiſchen Compagnie heran, wollte ihr Agent in Petersburg werden, um auch an dieſem neu aufgehenden Geſtirn möglichſt viel zu verdienen oder es unſchädlich zu machen. Deshalb bringt der Geſandte auf raſche Einrichtung eines beſonderen preußiſchen Comptoirs und Beſetzung mit zuverläſſigen Kräften. Man könne weder Meyer noch einem der anderen Kaufleute trauen; beſonders die, welche in Moskau gehandelt, ſeien alle gewöhnt, ſich untereinander und vor allem die Regierung zu betrügen. Überdem führten alle dieſe Leute ein ſo wollüſtiges und debauchantes Leben, daß faſt keiner feſt ſtehe. Die bonne foie ſei die Seele des Kommerzii, davon müſſe das preußiſche Comptoir ausgehen; dann werde es in kurzem mehr Kredit haben als alle anderen.

Schon Ende September 1725 ſiedelten dann Heydeler und Reich, zwei Berliner Hauptintereſſenten, nach Petersburg über. Und daneben gewann das Comptoir in dem bisherigen ruſſiſchen Oberkommiſſar Willers, der außer einem Präſent von 200 Dukaten für ſeine bisherigen Dienſte den Titel eines Preußiſchen Konſuls

und Kommerzienrates erhielt, eine Kraft, die durch findige Geſchicklichkeit und Kenntnis aller ruſſiſchen Beamten und Geſetze ſich zunächſt ſehr brauchbar erwies.

Das Reſultat des erſten Geſchäftsjahres (1725) war ein überaus glänzendes. Bei einem Einlagekapital von wahrſcheinlich nicht viel über 100000 Thaler war ein Gewinn von 22878 Thaler erzielt. Der Vertragsabſchluß für das folgende Jahr hatte keine Schwierigkeit, die Beſtellung war ſehr viel höher als 1725 und ſteigerte ſich auch noch für das nächſtfolgende Jahr.

Trotzdem zeigte ſich natürlich bald, daß die Engländer ſich nicht ſo leichten Kaufes aus ihrer bisherigen Poſition verdrängen ließen, und daß die preußiſche Ware, ſo ſehr man ſich anſtrengte, der engliſchen in gewiſſer Beziehung, beſonders in der Farbe, nicht gleichkam, daß nur mit der äußerſten Anſtrengung und unter fortgeſetztem energiſchem Kampf der Regierung und Compagnie zuſammen gegen die Mißgunſt der Konkurrenten und umfangreicher ruſſiſcher Kreiſe das Feld zu behaupten war. Die bodenloſen Zuſtände am ruſſiſchen Hof, der raſche Wechſel in dem maßgebenden Einfluß der leitenden Perſönlichkeiten erſchwerte dies ebenſo, wie die Thatſache, daß die Engländer die Hauptexporteure blieben.

Der bisherige Hauptvertreter der preußiſchen Intereſſen am Hofe, Jaguſhinski, war zur Armee nach der Ukraine geſchickt; der Vicekanzler Oſtermann, den Mardefeld als ſehr equitable und gut preußiſch rühmt, war unter Katharina wenigſtens Mitglied des neugebildeten oberſten Conſeils und nach ihrem Tode (6./17. Mai 1727) der Hauptleiter und Vertrauensmann des jungen Zaren Peter II. Aber der eigentliche Herrſcher war Menſchikoff, auf den man ſich nicht verlaſſen konnte. Er war es, der 1726—27 ſtets klagte, daß die preußiſchen Tücher die Farbe nicht hielten. General Leßy, ein Irländer und deshalb mit den engliſchen Kaufleuten verbunden, ſchreibt Mardefeld 7. Juni 1727, habe zwei Montierungsröcke im Kriegskolleg vorgezeigt, einen preußiſchen und engliſchen, angeblich gleich lange

getragen. Der preußiſche ſei faſt weiß und ganz entfärbt geweſen. Menſchikoff habe befohlen, zwar mit den Preußen zu ſchließen, aber hinzugefügt, ſie ſollten nur das halbe Geld erhalten, wenn das Tuch nicht gleich dem engliſchen gefärbt ſei. Als Menſchikoff endlich in Ungnade fiel (September 1727), jubelte ganz Rußland, und Mardefeld ſchrieb ſeinem König (1. November 1727): „Euer Majeſtät können nicht glauben, was vor ein Heil dieſem Reiche durch des Fürſten Menſchikoff Sturz wiederfahren ſei und wie alle Sachen jetzo prompter expediret werden und allen practiquen vorgebeuget wird.“ Aber für die Compagnie war der Fall doch im Moment, wie ſich bald herausſtellte, ein Mißgeſchick; denn Menſchikoff hatte mündlich noch für 1728 eine große Tuchbeſtellung gemacht, die dann angezweifelt und nicht abgenommen wurde. Oſtermann, dem Präſente von hieſigen Manufakturen zu machen, Friedrich Wilhelm der Compagnie erſt kürzlich in einem beſonderen Marginal befohlen hatte, blieb zwar in ſeiner Stellung; der König würdigte ihn auch wegen der Tuchlieferung (November 1727) eines beſonderen Schreibens, aber ſein Einfluß ſank gegenüber dem der altruſſiſchen Partei der Dolgorucki. Und damit hängt es wohl zuſammen, daß die Compagnie in den Jahren 1728 und 1729 ſehr wenig abſetzte, und daß man in dieſer Zeit anfing, dem Export ruſſiſcher Waren größere Aufmerkſamkeit zu ſchenken.

Das war der Punkt, den die Konkurrenten immer für ſich ausſpielen konnten. In dem intereſſanten Bericht des ſächſiſchen Legationsrats Le Fort über den ruſſiſchen Handel vom 9. Januar 1728[1] wird die ruſſiſche Einfuhr auf 1 600 000 Rubel, die Ausfuhr an rohen und verarbeiteten Stoffen auf 2 400 000 Rubel geſchätzt; es liege alſo eine Bilanz von 800 000 zu Gunſten Rußlands vor, welche durch die Staaten bedingt werde, welche am meiſten ruſſiſche Produkte abnehmen. Von Preußen heißt es da: „Es hat ſeit zwei Jahren einen Handel mit Rußland begonnen, der, ungerechnet den ſehr erheblichen Abſatz von anderen

[1] Abgedruckt bei Herrmann a. a. O. 498—507.

Manufakturen, vorzüglich wichtig iſt durch die Lieferung von Tuch für die Armee im Betrage von mehr als 200 000 Rubel jährlich. Es nimmt dagegen für 150—200 000 Rubel Juchten, die es jedoch größtenteils wieder nach Schleſien verſendet, von wo ſie in die übrigen öſterreichiſchen Erbſtaaten gehen.“ Der ruſſiſche Landhandel nach Polen ſei unbedeutend, nur Schleichhandel, da Peter zur Hebung der Schiffahrt ihn verboten habe. Die Holländer führten alle möglichen Manufakten und Kolonialwaren ein, aber nähmen dafür nicht halb ſo viel als ſie brächten. Umgekehrt ſei es mit England. „Der Handel mit dieſem Lande“, ſagt Le Fort, „hat in der That am meiſten zu der für Rußland vorteilhaften Bilanz beigetragen, denn ſelbſt als noch die Engländer das Tuch für die 200 000 Rubel im Jahre lieferten, betrugen die Produkte, die ſie ausführten, immer noch das Doppelte von alledem, was ſie einführten. Die engliſche Regierung könnte nun, um ſich für den Ausfall der Tuchlieferung zu entſchädigen, die Einfuhr des ruſſiſchen Hanfes in England verbieten und dagegen die Anpflanzung desſelben in ſeinen amerikaniſchen Kolonien betreiben, wenn ſie nicht überhaupt es zu vermeiden ſuchte, ihnen die Mittel an die Hand zu geben, durch welche ſie darauf kommen könnten, ſich dereinſt von ihrem Mutterlande unabhängig zu machen. Die Geſamtausfuhr nach England, die auch ganz dort verwendet wird, beläuft ſich auf mindeſtens 6—700 000 Rubel, wogegen aus England nach Rußland noch nicht für 100 000 Rubel Waren eingeführt werden, wovon 60 000 Rubel auf den Reſt der Tucheinfuhr für die Armee kommen, der ihnen noch geblieben iſt.“

Als der ſächſiſche Legationsrat dieſe Worte ſchrieb, drohten die Bemühungen der holländiſchen und engliſchen Kaufleute, die ſeit Anfang des Jahres 1727 mit der größten Energie gegen das preußiſche Comptoir arbeiteten, ſchon zum Ziele zu kommen, hatten aber auch die Folge, daß man ſich in Berlin umſomehr anſtrengte. Als der König von den Klagen über die Tücher gehört, hatte er auf das Aktenſtück geſchrieben: „Ge. Dir. (Generaldirektorium) ſoll citto remediren.“ Ein Bericht dieſer

Behörde vom 27. Juni 1727 (A. St. XVI.) erklärt und entſchuldigt dann, daß naturgemäß unter den erſten Sendungen einzelne ſchlechtere Stücke geweſen. Jetzt aber würden lauter gute Tücher gemacht, nur aus der beſſeren neumärkiſchen Wolle; auch habe die Compagnie zu Droſſen und Landsberg mit ſchweren Koſten zwei eigene Färbereien angelegt, ſo daß jetzt tadelloſe Ware geliefert werden könne. Reich, der eine Vertreter der Compagnie in Petersburg, war damals in Berlin; der König befahl, mit ihm zu verhandeln; er ſollte erſt durch Daum in Petersburg erſetzt werden, wahrſcheinlich um die mancherlei Streitigkeiten zwiſchen dem Petersburger Comptoir und den Berliner Direktoren zu beſeitigen. Doch geſchah es nicht. Reich ging wieder dahin, und Mardefeld erhielt den Befehl, ſich um keine Klage des Comptoirs über die Anweiſungen der Berliner Direktoren zu kümmern, es nur zu ſtriktem Gehorſam gegen ſeine Vorgeſetzten anzuhalten.

Vergeblich ſtellte das Comptoir der ruſſiſchen Regierung vor, daß ſie in gutem Glauben ihr Tuch eingeführt, dafür ſchon 17 000 Rubel Zoll bezahlt hätten; man möge ihnen doch jetzt gleiches Recht widerfahren laſſen, wie 1725 den Engländern, denen man auch noch ihre ſchon im Lande befindlichen Waren abgenommen habe. Mardefeld überreichte an Oſtermann Juni 1728 eine Denkſchrift über die Entwickelung des ruſſiſchen Handels in den letzten 25 Jahren, die wahrſcheinlich im Petersburger Comptor der Compagnie angefertigt wurde (A. St. XVII). Sie ſollte die ruſſiſche Regierung darüber aufklären, wie falſch die Anſchuldigungen gegen die Compagnie ſeien. Sie führt aus, daß die Preußen ebenfalls viele ruſſiſche Waren abnehmen, daß ohne einzelne Geldſendungen kein fremdes Handlungshaus auskomme, daß im Jahre 1728 die Preußen auch ohne Tuchabſatz für 100 000 Rubel ruſſiſche Waren gekauft, daß das Fallen des Wechſelkurſes und der verminderte Abſatz der ruſſiſchen Juchten, des Hanfs, der Leinwand und des Thees andere Urſachen als die preußiſche Einfuhr habe. Die Denkſchrift iſt für die ganze Geſchichte des ruſſiſchen Handels von 1700—1728 von größtem

Intereſſe, indem ſie das leichtſinnige Gebahren derjenigen fremden Kommiſſionshäuſer ſchildert, welche Rußland mit fremden Waren überführten, die ſie zunächſt durch leichtſinniges Kreditgeben an den Mann brächten; das preußiſche Comptoir treibe nicht dieſen leichtſinnigen Kommiſſionshandel, ſtehe nun, während zahlreiche andere Häuſer fallierten, feſt und errege darum ſo viel mehr den Neid und Haß der andern. —

Auch noch in anderer Weiſe ſuchte man die Ruſſen wieder zu gewinnen. Es fanden (Sommer 1728) Verhandlungen darüber ſtatt, ob die Ruſſen gegen Einräumung eines pommerſchen Freihafens für die öſtlichen Rohprodukte mit Zollfreiheit für Aus- und Einfuhr nicht die Tuchlieferungen für länger den Preußen zuwendeten und vielleicht gar ſie in den Zöllen den Einheimiſchen gleichſtellten. Es zeigte ſich aber, daß beſonders das letztere unerreichbar ſei. „Dann wäre," meint Mardefeld ſelbſt, „der ruſſiſche Handel vernichtet." Und auch das Angebot des Freihafens ſcheint nicht gewirkt zu haben. Mardefeld vertröſtete darauf, daß eine allgemeine Ermäßigung des ruſſiſchen Tarifs bevorſtehe.

Erſt als Juli 1729 Feldmarſchall Dolgorucki Präſident der neuformierten Kriegskammer wurde, gelang es Mardefeld, bei ihm eine günſtige Wendung herbeizuführen. Am 14. Dezember 1729 ſchon berichtet die Compagnie an den König: endlich ſei ihr Recht widerfahren, man habe ihre geſamten Tücher (die 1728 nicht abgenommen und ſeither teilweiſe von den Motten zerfreſſen waren) durch eine Kommiſſion von Beamten und Kaufleuten taxieren laſſen; von 10 402 Stücken Tuch ſeien nur 1222 ausgeſchoſſen worden; ſie hätten für die beſte Sorte 60, für die mittlere 58, für die geringere 54 Copeyken erhalten. Und im Jahre 1730 kam das Tuchlieferungsgeſchäft wieder in den glänzendſten Gang, aber nicht ohne daß ſich vorher nochmals große Schwierigkeiten wegen der Abnahme ruſſiſcher Waren ergeben hätten.

Die ruſſiſche Regierung hatte an der Ausfuhr einer ganzen Anzahl Artikel noch das beſondere Intereſſe, daß ſie die Ver-

käuferin war. Zwar hatte Peter der Große mit der Beſſerung der volkswirtſchaftlichen Verhältniſſe eine Reihe von Gegenſtänden, die bisher Staatsmonopol geweſen, reſp. deren Produktion und Vertrieb auf Rechnung der Krone verpachtet geweſen war[1], 1718—23 freigegeben. Aber auch ſpäter noch wurde die Pottaſche ausſchließlich auf den Kronländereien bereitet, die Waidaſche zwar von Privatleuten bereitet, aber von der Krone erworben und, wie die Pottaſche, von ihr vertrieben; die Abſicht war dabei, die Holzdevaſtation zu hindern und die Preiſe zu halten[2]. Die ſibiriſchen Eiſenminen gehörten dem Zaren. Auch Kaviar, Hauſenblaſe und Rhabarber waren Waren, die der Ausländer nur in den Regierungsauktionen, wie die obenerwähnten Waren kaufen konnte. Das Kommerzkollegium in Petersburg hatte dies zu beſorgen und lebte von den Erträgniſſen derſelben, die aber natürlich noch einen bedeutenden Überſchuß gaben. Im Jahre 1729 war es den Intriguen des Hauptfeindes der preußiſchen Compagnie, des Kaufmann Meyer gelungen, den Zuſchlag der Waren nach der Auktion hintanzuhalten, ſo daß ſie in Zuſammenhang mit den politiſchen Wirren am Hofe bis 1730 liegen blieben. Es entſtand daraus dann eine große Verlegenheit. Und dieſe ausnützend, erboten ſich nun Meyer und die engliſchen Häuſer, alles zu übernehmen, wenn man ihnen die Tuchlieferungen auf 6 Jahre übergäbe (A. St. XVIII). Die Compagnie mußte nun dasſelbe thun. Ihr Agent in Moskau, Kruſemark, erklärt ſich bereit, gegen zwölfmonatliche Bezahlung 2500 Faß Pottaſche, 3000 Faß Waidaſche, 100 000 Pud ſib. Eiſen, 500 Barik Kaviar, 300 Pud Rhabarber, 500 Pud Hauſenblaſe, d. h. Waren für 300 000 Thaler zu übernehmen. Er tröſtet aber: „wir zahlen die Krone mit ihr eigen Fett," da ſie das Tuch bar bezahlen müſſe.

Es geht nicht klar aus den Akten hervor, was die Compagnie damals von dieſen Waren in der That übernahm. Leicht wurde ihr dieſe Übernahme wohl nicht. Hatte doch eben ihr

[1] Herrmann a. a. O. 410.
[2] Daſ. 502.

Faktor in Breslau, Namens Kupfer, durch den ſie einen großen Teil der ruſſiſchen Waaren, hauptſächlich der Juchten vertrieb, falliert. Auch fand ſie im Innern des Landes immer noch manche Schwierigkeiten. Sie hatte den König gebeten, die Zölle auf dem Oder-Havel-Kurs nach Magdeburg hauptſächlich für ruſſiſchen Talg ſoweit zu ermäßigen, daß ſie dieſe Waren ſo leicht als die Hamburger nach Magdeburg bringen könne. Friedrich Wilhelm, verſtimmt, daß die ganze Sache nicht glänzender gehe, ſchrieb zunächſt auf das Geſuch: „ich halte nits von die gantze Compagnie, ſobald ſie nit 3—400 000 archinen einländiſche Tücher nach Rusland ſchicken; ſie habe dieſes jar 100 000 geſandt, wie ſie ſag, ich glaube es aber nit, ſolln ſich exculpir.“ Auf die Vorſtellungen des Generaldirektoriums aber beruhigte er ſich und genehmigte die gewünſchte Zollermäßigung. Und es kam nun 1730 und 1731 zu faſt zu umfangreichen Tuchbeſtellungen. Schon am 25. September konnte Mardefeld von einem Vertrag über 300 000 Arſchinen melden, den man hauptſächlich den Preußen günſtig geſtimmten höchſten Beamten Jaguſhinski, Oſtermann, Biron und Löwenwolde danke, und an den er die Mahnung knüpft, nun ja recht gute Qualität zu liefern, da hiervon die Zukunft abhänge (A. St. XIX). Am 5. April 1731 berichtet er, daß er den Konſul Willers überredet, gegen den Befehl der Compagnie einen weiteren Kontrakt zu 60 Copeyken einzugehen. Die Engländer hätten 100 000 Rubel ausſchließlich zum Ruin der preußiſchen Compagnie zur Unterbietung derſelben beſtimmt gehabt. Da die Ruſſen trotzdem dem preußiſchen Comptoir hätten treu bleiben wollen, habe man jetzt nicht, ohne den ganzen Handel zu ruinieren, zurücktreten können. Für 1731 haben wir einen genauen Nachweis, daß die Compagnie 458 000 Arſchinen liefern ſollte, 427 282 im Dezember dieſes Jahres bereits geliefert hatte. Das ſind 18—19 000 Stücke Tuch, wovon 16 000 allein aus der Neumark ſtammten, wie ein Bericht der neumärkiſchen Kammer hervorhebt. Im Jahre 1732 ſollte ſie ſogar 600 000 liefern, erklärte aber, das nicht zu können, ſich auf 300 000 beſchränken

zu müſſen. Die Intriguen hörten auch jetzt nicht auf. Feldmarſchall Münnich begünſtigte die Engländer. Es kam zu einer Sitzung der höchſten Generale und der Miniſter, zu welcher aber auch der preußiſche Geſandte geladen war. Er konnte, wie er ſchreibt, leicht nachweiſen, daß die vorgelegten Soldatenröcke aus preußiſchem und engliſchem Tuch ſo gewählt waren, daß jene aus dem älteſten, ſchlechteſten, dieſe aus dem beſten engliſchen angefertigt ſeien. Es kamen bereits auch die ruſſiſchen Fabriken in Betracht; ſie erklärten für 1733 126 000 Arſchinen liefern zu können; der Reſt wurde zwiſchen dem preußiſchen Comptoir und dem Lieferanten der engliſchen Tücher, Hermann Meyer, geteilt.

Als dieſer dann im September 1733 einen „terriblen Banquerot von einer Million“ gemacht, wurden die Preußen gebeten, ſeine 180 000 Arſchinen zu übernehmen, was wohl auch geſchah, obwohl die Compagnie zuerſt zweifelte, ob ſie bei der damaligen prekären Lage ihrer Geſchäfte darauf eingehen könne.

Die von Viebebant gefertigte Liſte der geſamten Tuchlieferungen bis zum Jahre 1733, die, wie geſagt, die Zahlen niedriger angiebt, als ich ſie ſonſt im einzelnen gefunden habe, auch nur das Tuch umfaßt, nicht aber die anderen Woll- oder ſonſtigen Waren, und bezüglich des Wertes nur die Koſten in loco ohne Verpackung und Transportkoſten, lautet folgendermaßen:

1725:	223 375	Arſchinen im Wert von	119 000 Thlr.
1726:	316 792	" " " "	170 000 "
1727:	365 474	" " " "	196 000 "
1728:	9 878	" " " "	5 500 "
1729:	2 313	" " " "	1 300 "
1730:	59 026	" " " "	33 000 "
1731:	369 282	" " " "	230 000 "
1732:	306 226	" " " "	180 000 "
1733:	314 759	" " " "	178 000 "
Noch diverſe melierte und einfarbige Tücher, wie auch feine Mondierungstücher für die Cadets 2040 Stück in obigen Jahren . .			38 000 "
	1 967 125	Arſchinen im Wert von	1 150 800 Thlr.

In den folgenden Jahren blieb das ähnlich. Im Jahre 1734 berief der Feldmarſchall Münnich eine Deputation der Compagnie, Daum und Noske, in das Lager von Danzig wegen einer Beſtellung von 200 000 Arſchinen, die dann viel Streitigkeiten machte, da der letzte formelle Abſchluß erſt in Petersburg erfolgen ſollte. Die damalige Zufriedenheit mit den preußiſchen Tüchern erhellt auch daraus, daß die Ruſſen in dieſer Zeit durch ſchleſiſche Juden größere Bezüge zu machen ſuchten, die ſelbſt wieder in Züllichau, Zielenzig und anderen neumärkiſchen Orten mehrere tauſend Stück beſtellen wollten. Es wurden im Jahre 1735 von der Compagnie über 10 000 Stücke verſandt. Noch 1737 wurde über eine Lieferung von 300 000 Ellen verhandelt. Grumbkow ſtellte dem Könige vor, daß daran die Tuchmacher 150 000 Thaler verdienten, daß damit 50 000 Stein Wolle verarbeitet würden.

Die Schwierigkeiten des Geſchäfts blieben immer außerordentlich große, auch wenn die Intriguen am Hof überwunden, die Verträge zu leidlichem Preiſe geſchloſſen waren. Möglichſt mußte das Tuch zu Waſſer nach Stettin gebracht werden. Oft ergaben ſich Schwierigkeiten, nur zur rechten Zeit die Kähne in Landsberg, Frankfurt a. O. und anderen Orten zu bekommen. Dann wurden möglichſt preußiſche Schiffe in Stettin befrachtet; ein Schiff, das 500 Thlr. Fracht bis Petersburg erhielt, konnte wohl 4000 Stück laden; aber oft mußte man fahren, ehe ſo viel zuſammen waren. Die Aſſekuranz war hoch; und auch wenn man verſichert hatte und gerade ſonſt viel Unglück paſſierte, erhielt man keine genügſame Entſchädigung, „ſo daß kaum 15 und nicht 25 Prozent dieſe Gefahren alle zu verſichern hinreichen“. Da wagte die Compagnie lieber, ab und zu ein Schiff halb verſichert gehen zu laſſen, aber mußte es auch tragen, daß ihr ein ſolches auf der Fahrt von Petersburg zurück zu Grunde ging.

Die fälligen Zahlungen wurden ſpäter in der Regel in Moskau gemacht; es geſchah das hauptſächlich wohl, ſo lange der Hof daſelbſt reſidierte, bis zum Tode Peters II. 1730; auf

der Achſe mußte das Geld dann den weiten wüſten und gefährlichen Weg nach Petersburg auf Gefahr der Compagnie geſchafft werden. Oder, klagte die Compagnie, erhalte man Wechſel der Petersburger Comptoire auf Holland; da ſei es immer zweifelhaft, ob man zuletzt bezahlt werde (Bericht der Comp. v. 2. Jan. 1732). Wolle man in Rußland einiges im Detail verkaufen, ſo würde erklärt, dieſer Handel ſei den Ruſſen vorbehalten. Marbefeld meint, ein beſonderes hierauf bezügliches Patent vom 3. Mai 1732 ſei von Meyer ausdrücklich als Mittel gegen das preußiſche Comptoir extrahiert worden. Doch war offenbar der Abſatz der Compagnie an den allerverſchiedenſten preußiſchen Manufakturwaren ein ſehr bedeutender. Zumal die beteiligten Häuſer, Splittgerber und Daum an der Spitze, nutzten ſo die Compagnie auch für ihre übrigen Geſchäfte aus; das große Meſſingwerk, das die erwähnte Firma in Pacht hatte, dehnte ſo ſeinen Kundenkreis aus. Die Schattenſeite war nur die, daß gerade die vornehmen Herren am Hofe, wie Menſchikoff und andere zwar gute Käufer, aber ſchlechte Zahler waren. Die Compagnie klagt immer wieder, daß ſie keine Juſtiz gegen dieſe Herren bekomme.

Die Übernahme der ruſſiſchen Waren bot ebenfalls die mannigfachſten Schwierigkeiten; es galt da, die feſten Stellungen der Hamburger, Lübecker und Danziger in dieſem Geſchäft anzugreifen, ihnen den Abſatz im inneren Deutſchland, hauptſächlich in Schleſien, abzujagen, ſehr häufig des Tuchgeſchäfts wegen große Juchten- und andere Beſtände zu übernehmen und nun zu ſehen, wo man damit bliebe. Die Beträge, um die es ſich handelte, waren höchſt bedeutende. Gleich Anfangs hatte das Comptoir 26000 Pud oder 8000 Centner Juchten und nicht gar lange darauf nochmals 3000 Centner übernommen. Hatte man in Breslau glücklich für eine größere Summe Juchten verkauft, ſo berief ſich (z. B. 1727) die öſterreichiſche Regierung auf das Verbot der Münzausfuhr vom 12. April 1726, obgleich man ihr vorſtellte, den Öſterreichern widerfahre ſolches nie auf der Frankfurter Meſſe. Als es der Compagnie gelang, den ganzen ſchleſi-

ſchen Juchtenhandel an ſich zu reißen, die Juchten 10—15 pCt. billiger als die Holländer, Hamburger und Danziger zu liefern — hauptſächlich allerdings auch durch viel längere Kredite, welche ſie gab —, und dagegen einen ziemlich bedeutenden Handel mit Senſen, Röthe, Linnen und Kupfer aus Schleſien heraus zu organiſieren (Poſten von 4000 Centner Kupfer kommen vor; 1728/29 hatten ſie für 200 000 Thaler Kupfer gekauft), da erwachte in Schleſien und in Danzig der Handelsneid ſo ſtark, daß ein förmlicher Zollkrieg gegen die Compagnie begann. Die Konvention mit Öſterreich über den Handel nach Schleſien von 1727 wurde auf das gröbſte verletzt; die Juchtenzölle für die brandenburgiſche Waſſereinfuhr unbillig erhöht; Danzig führte ſeine Juchten per Achſe nach Schleſien. Man erwog ernſtlich, ob man nicht auf die ſchleſiſche Leinwand, die auf die Frankfurter Meſſen in ſehr großer Menge kam, einen Retorſionszoll legen ſolle, unterließ es aber auf Kammerdirektor Hilles Gutachten. Ein langer Bericht des öſterreichiſchen Geſandten Seckendorf vom 10. Juni 1731 ſuchte zu entſchuldigen: Schleſien habe, ehe Petersburg zu einem General-Emporio aller ruſſiſchen Waren erklärt worden ſei, einen namhaften Barattohandel mit Moskau gehabt, ihn dann zu ſeinem größten Schaden verloren; dieſen ſuche man nun wieder etwas herzuſtellen, was geſchehen müſſe, wenn nicht die ſchleſiſchen Landesmanufakturen ganz ins Stocken geraten ſollten.

Doch brechen wir hier ab. Wir können die Geſchichte der Compagnie ja nicht ins einzelne verfolgen. Wir wollten nur andeuten, wie auch nach dieſer Seite ihre Stellung keine leichte war, wie ſie es aber eine längere Reihe von Jahren hindurch verſtanden habe, ſich eine angeſehene Stellung im ſchleſiſchen und ganzen Oſtſeehandel zu erkämpfen. Wir haben ſie nun erſt auf ihrem eigentlichſten Felde, als Verlegerin der brandenburgiſchen Tuchmacher kennen zu lernen.

4.

Das Verhältnis der Compagnie zu den Tuchmachern.

Die Aufgabe war, wie wir ſchon aus dem oben erwähnten Bericht Schindlers und den ruſſiſchen Klagen über die Tücher geſehen haben, keine leichte. Es handelte ſich darum, ohne größere ſonſtige Organiſation als die Anſtellung einiger Faktoren aus einer großen Anzahl kleiner Orte von Hunderten kleiner Meiſter jährlich 10 000 und mehr Stücke Tuch in gleicher muſterhafter Qualität zu beſtimmten Terminen geliefert zu erhalten. Dabei war die Compagnie ſelbſt von Jahr zu Jahr ihrer Lieferungsverträge nie ganz ſicher; wenn ſie aber geſchloſſen hatte, ſollte ſie raſch liefern. Sie war ſtets ängſtlich, auf ihr Riſiko zu große Mengen zu beſtellen; waren ihr doch 1727/28 mehr als 10 000 Stücke über Jahr und Tag liegen geblieben; auch zuletzt, beim Abbruch der Geſchäfte 1738 hatte ſie 2000 Stück in Petersburg, 1500 in der Heimat auf Lager liegen, das war ſchon ein Kapital von 40—50 000 Thaler. Gingen die Geſchäfte gut, ſo verſprach die Compagnie auch wiederholt, künftig größere Lager zu halten, wenn man ihr nur diesmal helfe, die Tuchmacher dazu zu bringen, daß ſie raſch möglichſt viel liefern.

Die Verhandlungen mit den Tuchmachern waren ſehr ſchwierige. Die zahlreichen, teilweiſe bitter armen Leute ſahen im Tuchhändler und Kaufmann an ſich den Blutegel, der ſie ausſauge. Und das war nicht bloß ihre Meinung; es war eine allgemein verbreitete und nach Lage und Entwickelung des Geſchäftsverhältniſſes nicht unberechtigte, die bis hinauf zum König reichte und dieſen wiederholt zu ärgerlichen Äußerungen über die Compagnie veranlaßte. Die Tuchmacher waren gewöhnt, nicht in Geld, ſondern in ſchlechten Waren bezahlt zu werden; nur zu oft mußten ſie in der Not zu Spottpreiſen losſchlagen. Jetzt hörte man von den großen Beſtellungen der Compagnie, und die Tuchmacher wollten ſofort ſich das möglichſt zu nutze machen; den Vorteil dauernder Beſchäftigung ſchätzten ſie geringer, als

den augenblicklichen Gewinn; sie gingen schwer auf feste Lieferungstermine ein, wollten höhere Preise, verlangten Geld- und Wollvorschüsse. Später suchte die Compagnie möglichst ihre Bestellungen geheim zu halten, um durch Bekanntwerden derselben nicht in schwierigere Position zu kommen.

Sie war nicht in der Lage, etwa von Anfang an in jeden der wichtigeren Tuchmacherorte einen Faktor zu setzen, der, dauernd anwesend, die etwaigen Vorschüsse geben, die Tücher prüfen und abnehmen konnte. Im Anfang machten die Interessenten die notwendigen Geschäftsreisen zum größten Teile selbst. Später hatte die Compagnie ein paar Commis oder Faktoren, die herumreisten, die Verträge schlossen, die Waren abnahmen, verpackten und nach Stettin verfrachteten. An einigen Orten schloß sie allerdings die Verträge mit ansässigen Kaufleuten oder größeren Tuchmachern, welche dann die Arbeit weiter vergaben. Aber auch das hatte seine Schwierigkeit; diese wollten, da sie das Risiko trugen, dann ein paar Groschen am Stück Tuch verdienen, was die kleinen Meister wieder ärgerte. Die preußischen Regimenter schlossen die Verträge über die Lieferung des Montierungstuches mit den ganzen Gewerken; die Compagnie hat auch diesen Weg betreten und vielfach mit den Zünften als solchen abgeschlossen. Bei der scharfen Kontrolle über gute Qualität und der Notwendigkeit, die Lieferungstermine einzuhalten, erklärten aber wiederholt die Gewerksältesten, sie könnten wohl für drei Viertel oder die Hälfte ihrer Mitmeister gut sagen, aber nicht für alle. Dann mußte man, statt mit dem Gewerk, persönlich mit den Gewerksältesten kontrahieren, und diesen überlassen, zuzuziehen, wenn sie wollten. Vielfach gingen die Tuchmacher auch gar nicht auf feste Verträge ein; sie lieferten, aber ohne sich vorher zu binden, und häufig war die Compagnie froh, nur so ihr Material zu bekommen.

Den Wolleinkauf überließ die Compagnie im ganzen den Tuchmachern. Auch als die Wollpreise 1730 und 1731 so sehr stiegen, erklärte sie, auf die Lieferung der Wolle könne sie sich nicht einlassen. „Wir können uns mit der Wolle nicht meliren,

denn wenn wir den Tuchmachern Wolle geben, möchte dieſelbe ausgetauſcht und gröbere davor genommen werden; wenn dann das Tuch nicht probemäßig wäre, würde der Tuchmacher ſagen, es wäre von unſerer Wolle verfertigt, und da würde man anſtatt gute ſchlechte Ware bekommen (30. Nov. 1730)". Der Tuchmacher hatte in der Regel das gewalkte, aber noch nicht gefärbte Tuch zu beſtimmtem Preis zu liefern; das Scheren, Preſſen, Färben, kurz, das ganze Fertigmachen ließ dann die Compagnie ſelbſt auf ihre Rechnung oder durch ihre Unterkontrahenten beſorgen.

War das Verhältnis der Compagnie zu ihren Faktoren und Unterunternehmern, wie zu den Gewerken und einzelnen Tuchmachern im ganzen ein vollſtändig freies, nicht etwa durch Reglements oder Taxen, ſondern durch zahlloſe einzelne Verträge reguliertes, bat ſogar dieſelbe häufig, ihr ganz freie Hand in allen dieſen Beziehungen zu laſſen, und geſchah das auch im ganzen, ſo ſchloß das doch nicht aus, daß die Regierung jeden Moment eingriff, daß beſonders die Steuerkommiſſare ſo ſehr in Anſpruch genommen wurden, daß es oft faſt den Anſchein hat, als ſeien ſie Beamte der Compagnie. Und das war natürlich. Wie in der mittelalterlichen Stadt der Rat oder die Ratsdeputationen ſich um alle wichtigeren ſtädtiſchen Gewerbe und Handelszweige kümmern, Geſandte ihretwegen ſchicken, Lieferungsverträge ſtatt der Induſtriellen ſelbſt abſchließen, ſo war es auch hier. In Petersburg war es häufig mehr der preußiſche Geſandte, als das Comptoir, der die Verträge ſchloß; wenn Marbefeld zuriet, wurde das Gegenteil von dem gethan, was die Compagniedirektoren aus Berlin gewünſcht hatten. In Berlin wurde über alles Wichtige an den König berichtet, über jede große Lieferung gefragt. In patriarchaliſcher Weiſe wurde das ganze Geſchäft als eine Landesangelegenheit aufgefaßt und demgemäß der ſtaatliche Verwaltungsapparat, wenn es nötig war, in den Dienſt derſelben geſtellt.

Noch ehe die Compagnie durch Beſtätigung ihres Privilegs vollſtändige Anerkennung und rechtliche Perſönlichkeit erhalten

hat, unterzeichnet der König am 28. März 1725 eine Ordre an die Steuerräte und Magistrate zu ihren Gunsten (A. St. XI), welche diese anweist, der Compagnie hilfreiche Hand zu leisten; ja sie sollen für die Tuchmacher, welche gewerksweise alle für einen stehen sollen, verantwortlich sein und sie kontrollieren; die Magistrate sollen unentgeltlich die Auszahlung an die Tuchmacher übernehmen; sie sollen die Meister der kleinen Städte veranlassen, sich mit denen der größeren zu einheitlicher gemeinsamer Lieferung zusammenzuthun; sie sollen die von der Compagnie anzunehmenden Beschauer beeidigen, hauptsächlich aber die Walker, Färber und Tuchbereiter bei schwerer Strafe zu guter Arbeit anhalten.

Und das war nicht überflüssig. Zumal im Anfang mußten die Steuerkommissare da und dort vermitteln, die Händel schlichten, die Verträge abschließen helfen. Ein anschauliches Bild solcher Thätigkeit giebt der Bericht des Kriegsrats Reinhard (A. St. XII) vom 8. April 1725 über die Verhandlungen mit den 140 Tuchmachern der Stadt Brandenburg. Wir sehen auch daraus, wie nahe es derartigen Beamten nach endlosem Gestreite mit halsstarrigen eingebildeten Leuten lag, für die Kontraktserfüllung durch sehr strenge Strafen sorgen zu wollen. Reinhard erbittet sich die Erlaubnis, jeden widerspenstigen Tuchmacher sofort in die Karre nach Spandau schicken zu dürfen. Das Generaldirektorium meint aber doch, der Modus könnte üble Suiten haben; man möge die Leute auf gelindere Weise zum Gehorsam bringen. Als aber die Compagnie bald darauf klagt, sie werde von den Magistraten und Steuerräten nicht nachdrücklich genug unterstützt, entschließt man sich doch sofort, eine Ordre an den Kommandanten der Feste Driesen, um deren Tuchmacher es sich zunächst handelt, abgehen zu lassen, mit dem Befehl zu militärischer Exekution gegen einige nachlässige, säumige Tuchmacher.

Der König war, so oft Klagen über die Tücher aus Petersburg kamen, immer geneigt, das Generaldirektorium und seine Beamten dafür verantwortlich zu machen. So heißt es in einer

Kabinettsordre vom 3. Auguſt 1728, die offenbar von ihm im Kabinett diktiert iſt, das Generaldirektorium müſſe eben beſſere Aufſicht führen, es ſolle ſo wie hier in Berlin, alſo auch in Frankfurt und Stettin eine richtige Schau nach dem Modell anderer Länder, woſelbſt die Wollmanufakturen floriren, angeſtellt und die dabei nötigen Ordnungen errichtet werden. Und die Compagnie war ſtets wieder bereit, die Hilfe des Beamtentums, ſo weit ſie ihr dienen konnte, auszunützen. So erklärte ſie z. B. wieder 1730, ſie könne die Lieferungstermine nicht einhalten, wenn die Steuerräte ſie nicht mit beſſerer Exekution gegen widerſpenſtige und ſäumige Tuchmacher unterſtütze. Sie wünſcht, daß unter der Verantwortung der Steuerräte an jedem Ort beſondere Beſchauer die Güte und das Maß der Tücher prüften und ſtempelten. Aus der Antwort des Generaldirektoriums vom 2. November 1730 ſehen wir zugleich, wie die Kabinettsordre vom 28. März 1725 in der Praxis aufgefaßt und gehandhabt wurde; die Compagnie wird bezüglich ihrer Anſprüche an die Beamten in die richtigen Grenzen zurückgewieſen. Es heißt da: Die Steuerräte hätten den Befehl erhalten, die gewöhnlichen Lokalorgane, Bürgermeiſter, Fabrikinſpektor ꝛc., zur Schau anzuhalten; aber verantwortlich könnten ſie für die probemäßige Lieferung nicht gemacht werden, zumal ſie in der Neumark zugleich Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer ſeien und ſonſt genug zu thun hätten. Die Compagnie habe den Vorteil der Lieferung und müſſe alſo auch die Aufſicht führen. Habe ſie Klagen über einzelne Beſchauer, ſo könnte der Commissarius loci andere ernennen, und ihre Faktoren und Kommittenten könnten dieſe dann gehörig inſtruieren.

Abgeſehen von der Thätigkeit der Beamten bezüglich der Schau und der Exekution war eine weſentliche Frage die, ob man den lieferungspflichtigen Tuchmachern nicht zeitweiſe verbieten ſolle, für andere Beſtellungen zu arbeiten. In Neuruppin hatten die Unterkontrahenten gleich 1725 dieſes Anſinnen geſtellt. Der Commissarius loci, Reinhard, bemerkt aber dazu, das wäre ganz unbillig; da verlören die Tuchmacher ihre übrige

Kundſchaft; es genüge, wenn der Magiſtrat und der Fabrikeninſpektor die Tuchmacher fleißig antreibe und die liederlichen bei Zeiten anzeige. Auch in der Neumark kam die Sache zur Sprache; die Kammer erklärt ſich (Auguſt 1725) auf das entſchiedenſte dagegen; die hohe Strafe von 4 Thaler für das Stück nicht zeitig gelieferten Tuches ſei dieſem Verbot noch vorzuziehen. Nur im Frühjahr 1731 ließ ſich der König, als es auf dem Höhepunkt der Tuchlieferungen und des Wollpreiſes der Compagnie ſo ſehr ſchwer wurde, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, dazu bewegen, den Gewerken in Zielenzig, Droſſen, Reppen und Königswalde durch die Kabinettsordre vom 17. Mai 1731 zu verbieten, ſo lange an jemand anders Tücher zu verkaufen, bis ſie ihren laufenden Verpflichtungen gegen die Compagnie nachgekommen ſeien.

Eine Beſtimmung, die zunächſt zu Gunſten des Lagerhauſes und der preußiſchen Armeelieferungen ergangen war, berührte natürlich auch die Compagnie ſehr. Es waren wiederholt einzelne Städte, z. B. Ruppin, Brandenburg, Burg und Treuenbrietzen, angewieſen wurden, nicht mehr für die Compagnie zu arbeiten, da das Lagerhaus ihre Arbeit vollſtändig brauche; dagegen ſcheint man ebenſo vollſtändig die Neumark mit ihrer beſſeren Wolle und ihren beſſeren Tüchern der Compagnie überlaſſen zu haben. Aber einen Teil ihres Bedarfs mußte ſie immer noch aus den übrigen Marken beziehen.

So ſchreibt ſie z. B. (14. Dezember 1736), ob man ihr nicht Ruppin, Rathenow und Luckenwalde noch überlaſſen könnte; das ſeien Grenzſtädte, wohin ſie die ausländiſche Wolle, die ſie brauche, leicht bringen könnte. Übrigens lag ein ſolches Arrangement zwiſchen dem Lagerhaus und der Compagnie ſo nahe, daß es ebenſowohl Folge einer privaten Übereinkunft als ſtaatlicher Anordnung hätte ſein können.

Die Klagen der Compagnie über die Tuchmacher erreichten naturgemäß in der Hauſſeperiode von 1730—31 ihren Höhepunkt. Da will ſie z. B. den Grundſatz einführen, die Bezahlung der letzten Rate für die Tücher erſt zu verfügen, wenn ſie in Peters-

burg als probemäßig befunden würden. Es drohte in verſchiedenen Städten zu Prozeſſen darüber zu kommen, welche die Regierung durch ihre Steuerräte gütlich ſchlichten ließ.

Als charakteriſtiſch für dieſe Epoche und ihre Wirkung auf die Anſprüche der Tuchmacher führe ich aus dem Bericht der Compagniefaktoren vom 17. März 1731 einiges an, das an die Klagen unſerer Fabrikanten und mancheſterlichen Organe aus den Jahren 1871—72 erinnert; es heißt da:

„Es iſt nur am meiſten zu bejammern, daß man die ſo hoffährtig gewordenen Tuchmacher vor ſo gut Geld zu dieſer Arbeit bitten muß und könnte es nicht ſchlimmer ſeyn, wenn ſie die Waare halb verſchenken müßten, da man ſie ihnen doch ſo raisonable bezahlt und aller Orten mit Vorſchuß secundiret, dafür ſie aber ſehr unerkenntlich und ihr künftiges eigenes Beſtes nicht erkennen wollen; und ſo gehet es nun auch mit Kottbuß und Beßkow, welche durchaus nichts liefern wollen, unter nichtigem Vorwant keine Wolle zu haben und vor den Preiß es nicht thun zu können. Einige von hieſigen Gewerken haben auch, jedoch ſonder Contract, fleißig arbeithen wollen, weshalb ſie auch mit Vorſchuß secundiret, aber nun bringen ſie ſolche miserable Waare, daß davon nicht ein Stück zu gebrauchen, welches höchſt zu beklagen, und ſehen wir nunmehr kein ander moyen, als die Leuthe auf kgl. Befehle zu forciren, daß ein jeder Orth das zugedachte quantum an lauter perfecter Waare in denen mit andern Orten geſchloßenen Preiß à $10^{3}/_{4}$ Rthlr. absolut machen müßte, denn es nur in bloßer caprice von denen Leuten beſtehet, und weil auch Zülchau, erlaubet worden, den vierten Theil fremder Tücher zu ihren auswärtigen Debit ſich zu bedienen, ſo könnte dieſes Gewerk mit großer Comodité die erſt zugedachte 2000 Stück compliren, fals ſie nur dazu befehligt würden; gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Zielentziger ſtarken Gewerk, welche gar wohl ſtatt der übernommenen 2000 3000 Stück machen könnten, wenn nur denen darunter befindlichen capricieusen Köpfen durch den Sinn gefahren würde."

Natürlich erfolgten keine derartigen amtlichen Befehle zu

beſtimmten Lieferungen; die Compagnie pflegte allerdings dem Generaldirektorium, aber ohne daß daran eine weitere Einmiſchung ſich knüpfte, mitzuteilen, wie ſie die großen Lieferungen auf die einzelnen Städte verteilt habe. Wo wir die amtlichen Organe in die Preisverhandlungen eingreifen ſehen, iſt es eher zu Gunſten der Tuchmacher, als der Compagnie. So iſt es derſelbe Kriegsrat Reinhard, welcher die unbotmäßigen Tuchmacher nach Spandau in die Karre ſchicken will, der 1725 in Neuruppin es durchſetzt, daß ſie für den größeren Teil ihrer Tücher 9 Thaler ſtatt 8½ erhalten. Die dauernde Beſchäftigung der kleinen Meiſter zu billigen Bedingungen, die Beſeitigung ihrer Not iſt einer der leitenden Geſichtspunkte bei allen Entſchlüſſen des Generaldirektoriums und allen Handlungen der Steuerräte. (Vergl. auch A. St. XII.) Daß man daneben unbillige Forderungen der Meiſter bekämpfte, betonte, daß ſie bei regelmäßiger Abnahme billiger liefern könnten und müßten, als wenn ſie, dem Zufall preisgegeben, einzelne Stücke verkauften, widerſpricht dem nicht.

Wir ſind damit zu dem eigentlich entſcheidenden Punkt, zu den Preiſen gekommen und haben dabei noch etwas zu verweilen. Wir haben feſtzuſtellen, zu welchen Preiſen die Compagnie ſelbſt liefern mußte, zu welchen ſie von den Tuchmachern kaufte, zu welchen dieſe die Wolle erhielten. Von ſeiten der Regierung hatte man die zu exportierenden Tücher von allem Zoll und aller Acciſe freigemacht; ſogar der Walkzoll von 1 Gr. auf das Stück Tuch wurde am 26. Mai 1725 aufgehoben. Nur eine Wollacciſe für die rohe Wolle von 2 Gr. finden wir noch in den Kalkulationen der Produktionskoſten angeſetzt. Dagegen erhielt die Compagnie oder die Tuchmacher zunächſt die ſonſt üblichen Exportprämien von 4 % nicht; erſt 1731 gelang es ihr oder vielmehr dem Generaldirektorium nach langem Verhandeln dieſe beim Könige herauszuſchlagen. Im übrigen überließ die Regierung, abgeſehen von ihrer Vermittlung bei den Tuchmachern und ihren Bemühungen um gute Preiſe in Petersburg, die Preisbildung ganz dem privaten Übereinkommen. Wie das ganze

Beamtentum ſich dem Wunſche des Königs, 1731 den Wollpreis zu fixieren, widerſetzte, werden wir gleich ſehen.

Die Wollpreiſe waren im Kottbusſchen und Beeskowſchen, wo die feinſte Wolle war, am höchſten; hier galten 3½ bis 4 Thaler als mittlerer normaler Preis für den ſchweren Stein guter Wolle zu 22 Krampfund; in der Uckermark, Altmark und Priegnitz war der Preis etwa die Hälfte[1]. Zu dem Stücke Tuch à 24 Ellen rechnete man 24—30 Pfund reine geſchlagene Wolle[2], ſo daß nach Abzug des Schmutzes und der geringeren Wolle anderthalb oder gar zwei Stein Wolle für das Stück Tuch gerechnet werden konnten. Die erſte weitere Verarbeitung beſchreibt der zeitgenöſſiſche Marperger[3] ſo: „Erſtlich wird die Wolle von aller Unreinigkeit gewaſchen, hernachmals in der Sonne oder auch in einem warmen Zimmer gedrocknet, ferner ausgeſchlagen, mit einem eiſernen Kamm gekämmet, klein zerzupft, mit Oehl und Schmalz eingeſchmiert; nachmahls in lange Blaken gekämmt, abgetheilet und jedes Pfund beſonders gewickelt und aufgerollet, am Rade oder Spindel geſponnen, zu Strennen abgehaſpelt, aus warmem Waſſer, damit die Fettigkeit völlig darvon komme, gewaſchen, getrocknet und gezwirnet.“ Das waren Arbeiten, die mehr koſteten und mehr Arbeitskräfte in Anſpruch nahmen als das Weben ſelbſt; man rechnete auf einen Tuchmachermeiſter mit 1 oder 2 Knappen 10—30 Perſonen Spinn- und Hilfsperſonal. Schröder[4] rechnet die Koſten eines Stückes Tuch zu 11 fl. 45 Xr., wovon 5 auf die Wolle, 3 auf das Spinnen, 1 fl. 30 Xr. auf das Weben, 2 fl. 15 Xr. auf Färben und Zurichten kommen. Auch war es die Kunſt in dieſen Vorbereitungsſtadien einerſeits und im Färben, Scheren und Preſſen andererſeits, welche vor allem den Unterſchied im Preis der Tücher bedingte.

[1] König V, 197 und zahlreiche Aktennotizen.

[2] Über dieſe techniſchen Dinge vergl. Erasmi, Kurtzer Auszug aus den preußiſchen Edikten, erſter Teil, die Nachricht alter und neueſter Verfaſſungen wegen Wolle und Wollmanufakturen (1731).

[3] Das neueröffnete Manufakturhauß (1707) 114.

[4] Fürſtliche Schatzkammer (Ausg. 1721) 261.

Ein Tuchmacher, der im Jahre 35 Stücke Tuch verfertigte und verkaufte, erſchien ſchon als voll beſchäftigt[1]. Um wöchentlich zwei Stücke Tuch zu liefern, alſo 104 im Jahre, muß nach Bechers Ausführungen der Meiſter ſchon ein glänzendes Geſchäft haben, regelmäßig zwei Knappen und ein ſonſtiges Perſonal von 30 Perſonen beſchäftigen[2].

Das fertige Stück Muntierungs- oder Soldatentuch wurde ungefärbt mit 7—10 Thalern, etwas beſſeres zu 12, 15 auch 20 Thalern bezahlt. Das feinſte holländiſche Tuch galt 80 bis 100 Thaler; Tuch zu 1—2 Thaler die Elle, alſo zu 25 bis 50 Thaler das Stück war das, was nach den brandenburgiſch-preußiſchen Acciſetarifen von 1680—1720 als das feinere galt, von den höheren Klaſſen getragen wurde. Die armen Tuchmacher aus den kleinen Landſtädten mußten in der Not ſehr häufig froh ſein, ihre grauen ungefärbten Tücher zu 6 bis 7 Thaler los zu werden; als „Weinelacken", an denen die Thränen der Not kleben, hatte ſie ja ſogar die Geſetzgebung bezeichnet.

Die erſten Probetücher, die man aus Zielenzig bezogen und nach Petersburg geſchickt hatte, hatten an Ort und Stelle gekoſtet: 1. ein rotes und grünes Stück Tuch zu 24 Ellen à 13 Groſchen, das Stück 13 Thaler; 2. ein gleiches blaues Stück die Elle 12½ Groſchen, das Stück 12½ Thaler. Die engliſchen Tücher lagen breiter, ¾ breit, waren 43—44 brabanter Ellen lang; die ruſſiſche Regierung bezahlte für ſie aber auch in Petersburg pro Arſchine 59 Kopeyken, was nach dem damaligen Kurs 21 Groſchen 9 Pfennige waren. Die Verträge wurden durchaus auf ruſſiſche Arſchinen geſtellt; die Arſchine iſt, wie bereits erwähnt, 0,71 Meter, die Berliner Elle 0,66; 100 Arſchinen = 106,63 preußiſche Ellen.

Als Kaufmann Pelloutier zuerſt die Bekleidung zweier ruſſiſcher Regimenter mit preußiſchem Tuch 1722 übernahm,

[1] Vergl. Werner, Urk. Geſchichte der Iglauer Tuchmacherzunft (1862) 96.

[2] Politiſcher Diskurs 472.

bekam er 52 Kopeyken für die Arſchine. Als man dann breitere Proben in Züllichau bei Kaufmann Felſch beſtellte, war er bereit, das weiße Tuch zu 13 Thaler 6 Groſchen, das farbige zu 15 Thaler nach Stettin zu liefern; ein anderer Kaufmann forderte 16 Thaler. Bei dem erſten großen Vertrag, den Biedebant in Petersburg 1725 zu ſtande brachte, wurden ihm für die überwiegend farbigen, faſt 2 Arſchinen breiten Tücher 57½ Kopeyken bewilligt, wogegen die Compagnie den ganzen Transport und Zoll zu tragen hatte. Und zu demſelben Preis wurden auch die folgenden Lieferungen abgeſchloſſen. Als nach der Stockung des Geſchäfts der Compagnie 1729 ihr längſt in Peterburg lagernder Vorrat abgenommen und die Tücher dabei nach der Qualität taxiert wurden, erhielt ſie für die beſten 60, für die mittleren 58, für den Reſt 54 Kopeyken. Als die Wollpreiſe zu Anfang der dreißiger Jahre weſentlich geſtiegen waren und die Compagnie Marbefeld den Auftrag gab, den Preis, wenn irgend möglich, auf 66—68 Kopeyken zu treiben, erhielt ſie wenigſtens 60, iſt im Oktober 1732 aber auch ſchon wieder mit 58 zufrieden, wenn es ein Vertrag auf mehrere Jahre wäre; 1733 ſchließt ſie zu 59 Kopeyken.

Als im Jahre 1728 die Klagen über die Tücher kamen und die Compagnie ſich beim König rechtfertigte, ſuchte ſie zu beweiſen, daß ſie dabei keinen Gewinn habe; der Preis von 57½ Kopeyken ergebe nach dem bisherigen Wechſelkurs und nach Abzug von 7½ Kopeyken zum Zoll nur 15—15½ Groſchen pro Elle; dieſe koſte ſie aber zur Stelle ſelbſt 12—13½ Groſchen. Dann müßten ſie den Ruſſen noch Jahr und Tag Kredit geben, was 12 % freſſe, die Transportkoſten kämen auf 3 %, die Proviſion und Koſten ihrer Comptoirs in Rußland betrügen 3 %, die Aſſekuranz und andere Koſten noch etliche weitere Prozente. Als 1731 die Wollpreiſe ziemlich geſtiegen waren, berechneten die Cottbuſer Tuchmacher (A. St. XX), wohl ziemlich übertrieben, daß ſie das Stück ſelbſt zu 14 Thaler 6 Groſchen komme. Die Beeskower bezifferten ihre Koſten auf 13 Thaler 4 Groſchen pro Stück (A. St. XXI), und die Compagnie ſtellte eine Kalkulation auf

(A. St. XXII), wonach ſie das für 11 Thaler eingekaufte Stück bis Petersburg auf 19 Thaler 10 Groſchen komme, daß ſie alſo bei dem Preis von 60 Kopeyken und dem damaligen Kurs am Stücke 2 Thaler 4 Groſchen verliere. Alle dieſe drei Berechnungen ſind als Maximalzahlen anzuſehen, darauf berechnet, höhere Preiſe herauszuſchlagen.

Die den Tuchmachern für gewalktes ungefärbtes Tuch von der Compagnie bezahlten Preiſe bewegten ſich zwiſchen $8^1/_2$ bis 11 Thaler für das Stück, je nach den Wollpreiſen und der Wollqualität, wovon da und dort noch eine Kleinigkeit für die Unterlieferanten abging; man nahm an, daß die neumärkiſchen Tücher mit ihrer feineren Wolle durchſchnittlich 1—2 Thaler mehr wert ſeien, als die brandenburgiſchen, neuruppiniſchen und derartigen; daraus iſt es zu erklären, wenn die Tuchmacher hier $8^1/_2$ bis 9 Thaler, in Züllichau $10^1/_2$, in Kottbus 10 Thaler 18 Groſchen bekamen. Im November 1730 erhielten die neumärkiſchen Tuchmacher $10^1/_2$ Thaler für das Stück rohes Tuch, wie es aus der Walke kam, 1731 aber 11 Thaler, reſp. mit der Exportprämie 11 Thaler 11 Groſchen. Würden nun wirklich die Kottbuſer Tuchmacher, wie ſie 1731 verſichern, für das Stück Tuch Wolle im Wert von 9 Thaler gebraucht haben, und die weſtlichen Meiſter etwa 5—6 Thaler, ſo wäre ihre Exiſtenz eine ſehr ſchlimme geweſen. Das war eine ſtarke Übertreibung; wenn auch die ſtrenge Kontrolle und die Breite der Tücher etwas mehr Wolle erforderte, ſo blieb von zwei Stein Wolle, welche ſie in ihren Berechnungen als notwendig annahmen, wenn man das beſte zu einem Stücke Soldatentuch herausnahm, noch ein ziemlicher Teil Wolle zu ordinärem Landtuch übrig, was in den obigen Berechnungen außer Anſatz geblieben[1] iſt. So lange der Preis des ſchweren Steins in der Neumark auf etwa 4 Thaler ſtand, war die Lage der Tuchmacher eine gute. Am 26. Februar

[1] Das Lagerhaus, das bei ſeinen feinen Sorten ja ſorgfältiger verfahren mußte, berechnet einmal, daß es bei einem Wolleinkauf von 34 000 Thaler für 20 000 Thaler ſogenannte Ausſchußwolle habe, von deren richtiger Verwertung natürlich das ganze Geſchäft abhänge.

1731 ſchreibt der Commissarius loci Wilkens aus der Neumark daher: „Die Tuchmacher in hieſigen Städten meines Departements haben jetzo güldene Zeit, indem ſie nicht allein vor die privilegirte ruſſiſche Compagnie an 8000 Stück Tücher gegen prompte gute Bezahlung verfertigen, ſondern auch an die Tuchhändler ſo viel ordinäre und Kerntücher, deren Zug jetzt ungemein ſtark iſt, abſetzen können, als ſie nur zu bereiten vermögen, gleich wohl aber wohlfeil Brodt eſſen und den ſchweren Stein gute Land Wolle vor einen annoch erleiblichen Preiß à 4 Thaler und etliche Groſchen bezahlen dürfen."

Anders lag die Sache freilich, wenn die Wollpreiſe noch weiter ſtiegen, reſp. wo ſie damals ſchon im Verhältnis zum gewöhnlichen Preis bedeutender geſtiegen waren. Es war bei ſolchem Steigen der Wollpreiſe weder der Compagnie möglich, in Petersburg ſofort höhere Tuchpreiſe zu erhalten, noch bekamen die Tuchmacher auf der Frankfurter Meſſe ſofort entſprechend mehr für ihre Tücher. Schon einmal hatte das Steigen der Wollpreiſe die ganze Induſtrie und die ganze Regierung Preußens in die größte Beſtürzung und bis zu den kühnſten merkantilen Projekten gebracht. Als das Lagerhaus gegründet, die Wollausfuhr erſchwert worden, die zahlreichen anderen Maßregeln zur Hebung der Tuchinduſtrie 1713—17 von bedeutendem Erfolg gekrönt geweſen waren, ſtiegen die Wollpreiſe ſo, daß 1717 das Lagerhaus umzuwerfen drohte, daß man im Generaldirektorium einen Plan zur Gründung einer Wollhandelscompagnie ausarbeitete, an welche Adel und Bauern zu einem dauernden Mittelpreis verkaufen ſollten. Es kam dazu nicht, wohl aber zu anderen ſchutzzöllneriſchen Maßregeln, zum Ausfuhrverbot aller, auch der adeligen Wolle. Von 1719—30 hielten ſich die Wollpreiſe dann auf mittlerem, mäßigem Stand. Von da an aber ſtiegen ſie raſch, teilweiſe um gegen 40—50 Prozent. Der König hatte ſchon 1730 (2. Nov.) verfügt, daß die Tuchmachergewerke aus 16 Städten nur dann zu der Lieferung von 10 000 Stück verpflichtet werden dürften, wenn die Steuerkommiſſäre bezeugen könnten, daß ſie

die Lieferung ohne Ruin „ihres bereits habenden auswärtigen Debits" ausführen könnten. Es hatte den unzweifelhaften Anſchein, als ob gerade die ruſſiſchen Lieferungen die Preiſe hinauftrieben. Die Statiſtik über die zunehmende Zahl der Tuchmacher, beſonders der neumärkiſchen, und über die zunehmende Quantität der in einzelnen Städten verarbeiteten Wolle laſſen das Steigen auch ganz begreiflich erſcheinen. Beſonders 1731 ſollte die Compagnie gegen 20 000 Stück Tuch liefern, das Lagerhaus hatte ebenfalls ſeine Produktion geſteigert. Die Tuchmacher konnten dem Bedarf gar nicht genügen. Man bat um die Erlaubnis, für den ſonſtigen auswärtigen Konſum fremde Ware hereinbringen zu dürfen. Die Klagen über den Aufkauf der Wolle durch die Juden nahmen von Tag zu Tag zu. Man hatte 26. April 1731 eine Kabinettsordre durchgeſetzt, welche ihnen für dieſes Jahr allen Wollkauf verbot. Die Compagnie erklärt, über 11 Rthlr. könne ſie nicht für die rohen Tuche geben; der König möge ihr doch wie anderen Induſtriellen 4 Prozent Douceurgelder für die im Moment zu verſendenden 6000 Stück Tücher geben; es mache ja nur 11 Groſchen pro Stück, im ganzen 3070 Thaler; die Acciſe habe an jedem Stück ſchon 16 Groſchen [1], zuſammen 6233 Thaler verdient. Aber der König ſchlägt es ab. Er iſt über das Steigen der Wollpreiſe von 3½ auf 5 Thaler pro Stein um ſo entrüſteter, als es heißt, die Nachricht von weiteren Vertragsabſchlüſſen der Compagnie treibe die Wolle noch mehr in die Höhe, und als man ihn verſicherte, wenn das ruſſiſche Geſchäft aufhöre, ſinke der Preis ſicher wieder auf 2½ Thaler und noch niedriger.

Das geht ihm über den Spaß und er verfügt am 28. November 1731: „ſowohl Neuma(rk) als Pomme(rn) u. Kür Marck auf fixen Preiß die Wolle zu ſetzen. Citto. F. W". Und als man ihm nochmals vorſtellt, lieber doch für durchſchnittlich 12 500 Stück Tuch jährlich 5400 Thaler Douceurgelder, d. h.

[1] Was damit gemeint iſt, da nach dem Privileg der Compagnie und den Aktenſtücken XX und XXI die Tücher nichts, reſp. nur eine Wollacciſe von 2 Groſchen zahlen, iſt mir nicht klar.

Exportprämien, zu geben, damit ſei die Compagnie ſchon zufrieden, wiederholt er (1. Februar 1732): „ſonder Resonnir ſollen die Wolle auf den Preiß ſetzen, wie gewehſen iſt. F. W.“

Das Generaldirektorium und die Berliner Kriegs- und Domänenkammer ſehen dieſen Weg als einen unpraktiſchen an; die letztere ſtellt vor: teils ſei der hohe Preis ein günſtiges Zeichen, teils komme er vom Schafſterben; eine Preisfixierung würde eine ſchwierige Wollklaſſifikation vorausſetzen; fixiere man nur den Preis der beſſeren zweiſchürigen Wolle, ſo machten alle Herrſchaften ihre Schafe zu einſchürigen. Man dürfe die polniſchen Wollhändler, die man ſo nötig für den Wollimport habe, durch niedrige Preiſe nicht vertreiben. Noch mehr widerſetzen ſich die Landräte und die Ritterſchaft. Die neumärkiſche erklärt, durch das Wollausfuhrverbot ſei der Preis lange gedrückt worden; man habe ſich bemüht, durch beſſere Qualität der Wolle etwas zu verdienen; wenn einmal durch Schafſterben der Preis etwas anziehe, dürfe man ihnen das nicht nehmen; auch ihre guten Schäfer, die auf dem fünften Teil ſtehen, blieben ihnen dann nicht, gingen nach Sachſen, Schleſien und Polen, wenn man ſo den Ertrag der Schäfereien ſchädige. Direktor und Landräte der Altmark klagen über die ſeit 20 Jahren ſo ſehr gefallenen Produktenpreiſe und die Abnahme der Getreide-, Vieh- und Hopfenausfuhr, ſeit andere Länder angefangen, Hamburg und Holland zu verſorgen; da müſſe man ihnen die geſtiegenen Wollpreiſe doch gönnen.

Und obwohl der König nochmals mahnt, verſteht es das Generaldirektorium doch, die Sache erſt dilatoriſch zu behandeln, dann zu verſichern, der Wollpreis falle ſchon wieder, man könne den Erlaß eines Preisediktes noch verſchieben; auch auf die möglichen Ausfälle in den Domänenpachten weiſt man hin. Es werde ſchon gehen; eventuell würde ein Verbot für die Wollhändler anderer Provinzen, in der Kurmark einzukaufen, genügen; die Compagnie brauche nur ein Viertel des Wollquantums der Kurmark. Die Kammer meint, wenn man nur dem Wollhändler Hahn verböte, nach Halle und Magdeburg aus-

zuführen, würde es genügen. „Es contribuirt dieser Mann durch seine an allen Ecken des Landes liegende Commisen und dadurch treibende Aufkauffereien und Wucher ein vieles zu der jetzigen Wolltheuerung". Daß die Fabrikanten, besonders die französischen — darunter sind die Tuchmacher gemeint — eine staatliche Beaufsichtigung des Wollmarktes zu Gunsten gleichmäßiger Wollpreise wünschen, und sich darauf berufen, wie dies in England angestrebt und durchgeführt werde, betont die Kammer allerdings auch.

Zu der Verwilligung der Douceurgelder hatte man unterdessen den König, wenn auch nicht prinzipiell, so doch von Fall zu Fall bewogen, so lange die Wollpreise so hoch standen. Die Fixierung der Wollpreise aber wurde so lange hingezogen, bis der König nicht mehr daran dachte oder vielmehr die ganze Frage durch den Rückgang derselben gegenstandslos wurde. Abgesehen davon, daß die Wollausfuhr (28. April 1732) nun auch in Ostpreußen verboten wurde, geschah nichts wesentliches. Die Hoffnung der Compagnie, aus Ostpreußen einige tausend Stück Tücher beziehen zu können, bestätigte sich nicht; die Proben fielen zu grob aus, es fehlte dort zu sehr an Färbereien; die Tuchmacher erklärten zum größten Teil beschäftigt zu sein oder zu den von der Compagnie angebotenen Preisen nicht liefern zu können.

Die Compagnie mußte sehen, wie sie durchkam; die Jahre 1731—33 waren durch diese Preiskonjunkturen, wie es scheint, keine sehr günstigen für sie, trotz der großen Lieferungen; auch sonst begannen damals Verluste und Schwierigkeiten mancherlei Art. Wir kommen darauf im letzten Abschnitt zurück, nachdem wir im Folgenden mitgeteilt, was wir an statistischen Zahlen über das brandenburgische Tuchgewerbe in der uns hier interessierenden Zeit wissen. Wir haben hier nur noch ein Wort über die Verfassung und Betriebsform der Tuchmacherei zu sagen, soweit sie aus dem Vorstehenden sich ergiebt.

Noch herrschte der handwerksmäßige Betrieb fast ganz vor. Auch soweit die Tuchmacher regelmäßig für Verleger und große

Meiſter und Kaufleute arbeiteten, hatten ſie die alten Handwerkstraditionen und Einrichtungen beibehalten. Die Mehrzahl wohl kaufte noch ſelbſt die Wolle ein, verkaufte nebenbei an Kunden und auf dem ſtädtiſchen Markte. Und wenn ſie freilich auch ſchon für einen großen Teil ihrer Produktion auf den Abſatz durch Wollhändler, Kaufleute und Exporteure angewieſen waren, ſo hatten ſolche Beziehungen längſt beſtanden. Schon im 16. Jahrhundert und wahrſcheinlich auch im 15. und 14. hatte die blühende märkiſche Tuchmacherei derartiges gekannt; die Innungsverfaſſung war dadurch nicht aufgelöſt worden. Zünfte und Regierung haben mit allen Mitteln darnach geſtrebt, die Selbſtändigkeit der Meiſter zu erhalten. Und wenn die ärmeren auch ſchon längſt in eine gewiſſe Abhängigkeit vom Wollhändler und Kaufmann, ſowie von einigen größeren Mitmeiſtern gekommen waren, die Betriebsform war doch keine weſentlich andere geworden.

Mit den glänzenden Geſchäften einiger großer Verleger, mit der Thätigkeit des Lagerhauſes und der ruſſiſchen Compagnie verſchoben ſich ja nun die Beziehungen der Tuchmachermeiſter zum Verlegertum des weiteren. Wir ſahen, daß die Compagnie die Tücher fertig machen, färben, ſcheren ließ. Aber dazu kam es doch nicht, daß die Tuchmacher zu Lohnarbeitern herabgedrückt wurden; ſie bleiben ſelbſtändige Kleinunternehmer, Wolleinkäufer und Tuchverkäufer, Innungsmitglieder und Arbeitgeber und verzichteten nicht auf eigenen Verkauf an Kunden und auf dem lokalen Markt. Hätte die Compagnie länger exiſtiert, ſo wären vielleicht weitere Umbildungen im Sinne der wirtſchaftlichen Herrſchaft des kaufmänniſchen Verlegers über die Heimarbeiter erfolgt. So aber kam es nicht zu einer Organiſation, wie ſie z. B. die Calwer Compagnie ausbildete[1]. Und das war für die Tuchmacher in Hinſicht ihrer wirtſchaftlichen Selbſtändigkeit ein Glück.

[1] Siehe Tröltſch, Die Calwer Zeughandlungscompagnie und ihre Arbeiter 1897.

Auf die Frage, wie von 1740 ab, und durch das Lagerhaus, das große Haus Wegeli und andere die Stellung der großen wollindustriellen Verleger zu ihren heimarbeitenden Webern geworden sei, haben wir hier nicht einzugehen. Im ganzen haben wohl bis gegen 1806 die alten Innungstraditionen in dem Tuchmachergewerbe so vorgehalten, daß man bis dahin nicht von einer Umwandlung des handwerksmäßigen Meisters in einen Lohnarbeiter und auch nur teilweise in einen hausindustriellen sprechen kann.

5.

Umfang der brandenburgischen Tuchindustrie unter dem Einfluß der Compagnie.

Um sich ein Bild zu machen von dem Stand der brandenburgischen Tuchindustrie in der Zeit von 1713 an, muß man wenigstens mit ein paar Worten ihre Vorgeschichte berühren[1].

Die Tuchindustrie war seit alter Zeit in der Mark, vor allem in der Altmark heimisch; im 16. Jahrhundert hatte sie sich in der Neumark nicht unwesentlich gehoben, wohl in Zusammenhang mit niederländischen Einwanderungen. Das Wolledikt von 1593[2] spricht von etlichen tausend Wollwebern, die im Lande seien. Ihre Lage war aber schon gegen 1600 mit der zunehmenden holländisch-englischen Konkurrenz eine ungünstigere geworden, und im dreißigjährigen Kriege ging sie furchtbar zurück. Die für das 17. Jahrhundert im Auftrag der Acta Borussica durch Dr. Bracht gemachten Vorarbeiten für die Geschichte der Wollindustrie in der Mark Brandenburg ergeben die Wahrscheinlichkeit, daß von 1611 bis 1676 in der Kur- und Neumark zusammen, die Meister von 4000 auf 500, die jährlich angefertigten Stücke Tuch von 156 000 auf 20 800 zurückgegangen. Erst nach und nach und hauptsächlich mit der Einwanderung der französischen Refugiés, ihrer besseren Technik

[1] Vergl. die historische Nachricht von den churmärkischen Wollmanufakturen in (Fischbachs) histor.-polit. ꝛc. Beiträgen I., 183 ff.

[2] Myl. V., 2, 212.

und den Bemühungen des großen Kurfürſten und der Danckelmanniſchen Verwaltung hob ſie ſich wieder bedeutend, hauptſächlich in den Jahren 1680—1707. Im Jahre 1696 ſchätzt eine Eingabe die Zahl der Tuchmacher wieder auf 2000. Von 1704 an, noch mehr von 1707—14 trat aber wieder ein bedeutender Rückſchlag ein, der teils politiſche und natürliche, teils wirtſchaftliche Urſachen, nämlich Krieg, Peſt, Viehſterben, Handelskriſis u. ſ. w. hatte. Gerade mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms hatte die ſchlechte Lage der Induſtrie ihren Höhepunkt erreicht, und die beginnende Sparſamkeit von Hof und Verwaltung, die zunehmenden Werbungen ſchienen eher eine weitere Verſchlechterung als Verbeſſerung in Ausſicht zu ſtellen.

König giebt in ſeiner hiſtoriſchen Schilderung Berlins[1] für das Jahr 1712 eine Anzahl von 5000 Tuch- und Raſchmachern an, die in der Kurmark — gegen 20 000 in Sachſen — vorhanden geweſen ſein ſollen. Es handelt ſich da um eine Schätzung, die König in den Akten, nämlich in den Berichten des Inſpektors Jordan, gefunden hat, die aber der ſtatiſtiſchen Grundlage entbehrt; derartige Schätzungen haben zu allen Zeiten leicht um die Hälfte oder gar um das Doppelte fehl gegriffen. Auch einſchließlich der Geſellen kann die Kur- und Neumark 1713 dieſe Anzahl Tuchmacher nicht gehabt haben, da ſie bei den erſten wirklichen Zählungen gegen 1719—25 nur etwas über 3000 Tuch- und Wollzeugmachermeiſter hatte. Und 1719—25 hatte ſich die Wollinduſtrie ſchon wieder weſentlich gegen 1713 gehoben. Wir können alſo mit ziemlich viel Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß die Zahl der Meiſter während der Kriſe von 1704—14 um einige Hundert unter 3000 geſunken ſei, nachher wieder bis gegen 1720 um ebenſoviel ſich gehoben habe.

Noch bis 1725 erfahren wir nun aber gar häufig aus den Akten, daß der Hauptübelſtand der war, daß ſie nicht voll beſchäftigt waren. König erwähnt (1712), die altmärkiſchen und priegnitziſchen Städte hätten noch vor 10 Jahren 1000 Stücke

[1] III., 356.

Tuch jährlich nach Hamburg abgeſetzt, jetzt könnten ſie dort nur noch 300 loswerden. Der anderweite Export über die Frankfurter Meſſe wird jedenfalls damals nicht bedeutender geweſen ſein, als ſpäter (1740—54), wo er zwiſchen 2000 und 9000 Stück jährlich ſchwankte. Der Inſpektor Jordan klagt (1712) an der Stelle, der König folgt, der Abſatz nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Liſland, Kurland, Rußland, wie auch nach Braunſchweig und Lüneburg, ſei ſehr zurückgegangen. Die Braunſchweiger Kaufleute ſeien z. B. verpflichtet, den dortigen neu errichteten Wollmanufakturen jährlich 2000 Stücke Tuch abzunehmen. Der innere Abſatz war den Tuchmachern ſeit 1687, reſp. ſeit den Tariferhöhungen von 1693, 1698 ꝛc. in der Hauptſache geſichert; aber ſeit 1704 drang mit der Verpachtung der Acciſe die fremde Konkurrenz wieder ſehr viel ſtärker ein; dem machte der Tarif von 1713 ein Ende. Aber wie groß war überhaupt dieſer innere Konſum?

Vielleicht kann das uns als Anhalt dienen, was Becher als genauer Sachkenner von dem damaligen Kurfürſtentum Bayern ſagt; es brauche, meint er, jährlich 70 000 Stücke Tuch, wovon es 10 000 ſelbſt verfertige, 50 000 aus Meißen, Mähren und Schleſien, und 10 000 — die feineren — aus England beziehe. Die kurbrandenburgiſchen Lande waren etwas größer, aber weniger bevölkert und ärmer; dagegen war durch die verhältnismäßig ſtarke Armee eine gewiſſe Nachfrage geſichert. Nähmen wir auch für ſie einen Verbrauch von 70 000 Stücken an, ſo dürfte das vielleicht noch zu hoch ſein. Es wären bei 5—600 000 Seelen über 3 Ellen pro Kopf, wenn das Stück zu 25 Ellen angenommen wird, während Dieterici für die preußiſche Bevölkerung im Jahre 1806 erſt $^5/_8$ Elle, vielleicht etwas zu niedrig, annimmt. Daher iſt es wahrſcheinlich, daß nach dieſen Verhältniszahlen der brandenburgiſche Landeskonſum ohne den Abſatz nach außen nicht über 50 000 Stück Tuch war. Dann kamen bei 3000 Tuchmachern auf einen jährlich 17, bei 70 000 auf einen jährlich 23 Stücke Tuch; gewiß ein kümmerlicher Verdienſt, wenn zur vollen Beſchäftigung 30—40 Stücke gehörten, wenn die 3000 Meiſter

jährlich 90—120 000 Stücke hätten produzieren können. Es iſt nach dieſen Zahlen ganz klar, in welcher kümmerlichen Lage die Mehrzahl derſelben ſich ſo lange befand, als nicht der Abſatz weſentlich ſtieg. Noch im Jahre 1722 berichtet der ſpätere Kammerdirektor, damalige Steuerrat Hille, in ſeinem Bezirke (in der Neumark) ſeien 296 Tuchmacher, 26 Zeugmacher, 38 Strumpfmacher und 27 Hutmacher, welche zuſammen im letzten Jahre 13 641 3/4 ſchwere Stein Wolle verarbeitet hätten und nach ſeiner Berechnung nicht weniger als 89 856 hätten verarbeiten können.[1]

Die volkswirtſchaftliche Aufgabe, die für die Regierung Friedrich Wilhelms I. geſtellt war, ging dahin, dieſen 3000 Webern ſo viel Beſchäftigung zu ſchaffen, daß ſie nicht mehr halb verhungern mußten, ihre Produktion techniſch zu vervollkommnen, die im Lande fallende Wolle durch ſie verarbeiten zu laſſen und einen zunehmenden Export von Wollwaaren zu ermöglichen. Welche Mittel der Handels- und Gewerbepolitik hierfür alle angewandt wurden, haben wir hier nicht zu unterſuchen, ſondern nur feſtzuſtellen, welche Rolle dabei die ruſſiſche Compagnie ſpielte.

Wenn ſie jährlich 10—12 000 Stücke, in einzelnen Jahren auch mehr, bis zu 20 000 Stücken, abnahm und ausführte, ſo mußte das ungeheuer ins Gewicht fallen. Das Lagerhaus ließ 1736—41 jährlich 7211 Stücke teils in ſeinen Gebäuden, teils durch die Berliner und andere Tuchmacher anfertigen. Darunter waren die Armeelieferungen nur zum kleineren Teil. Das gewöhnliche blaue Tuch beſtellten die Regimenter direkt bei den Gewerken. Für die Frankfurter Meſſe liegen mir vor dem Jahre 1740 keine Zahlen vor: auf der Margaretenmeſſe dieſes Jahres wurden 3667 1/2 Stück inländiſche Tücher verkauft, 3295 ins Ausland. Bei drei jährlichen Meſſen können alſo 6—9000 Stücke wohl als Ausfuhr gerechnet werden. Der innere Markt war ſeit 1713 der brandenburgiſchen Induſtrie ganz geſichert. Gingen nun 20—25 000 Stück ins Ausland, war der Konſum

[1] B. St.-A. Kurmark CXV. No. 3.

im Innern infolge des größeren Wohlſtandes und der Vergrößerung der Armee um einige Tauſend Stück geſtiegen, ſo war eben das Entſcheidende erreicht.

Und daß dies erreicht wurde, wenigſtens ſo lange die ruſſiſche Compagnie blühte, dafür haben wir die ſicheren Beweiſe in der Zunahme der Meiſter und Geſellen. Zinken führt in den Leipziger Sammlungen bezüglich Berlins an, daß die Stadt an Wollarbeitern aller Art gehabt habe[1]:

1712	119	Meiſter	366	Gehilfen
1753	312	"	2020	"

ohne die Wollſpinner und Wollkämmer.

Bratring[2] giebt für Berlin an:

	Tuchmacher		Zeugmacher	
	Meiſter	Gehilfen	Meiſter	Gehilfen
1722	16	—	97	—
1730	19	8	130	93
1758	75	64	187	146

Nach Küſter[3] wurden in Berlin verarbeitet:

1720	34 969	kleine	Stein	Wolle
1732	76 422	"	"	"
1735	81 955	"	"	"

Doch intereſſiert uns Berlin weniger, da hier vor allem die Wirkung des Lagerhauſes ſich zeigt, reſp. ſo weit ſich zeigt, als die Zunfttabellen die Arbeiter desſelben mit umfaſſen, was bei Bratrings Zahlen nicht klar iſt.

Wichtiger ſind uns die Zahlen für die ganze Kur- und Neumark. Für erſtere, d. h. für die Kurmark, giebt Bratring[4] folgende Tabelle:

---

[1] XI., 980.

[2] Statiſtiſch-topographiſche Beſchreibung der geſamten Mark Brandenburg (1804) II., 164.

[3] Altes und neues Berlin 4, 369 und Krünitz, Encyklopädie 58, 740.

[4] A. a. O. I., 132.

	Tuchmacher		Zeugmacher		Verarb. Wolle,
	Meiſter	Gehilfen	Meiſter	Gehilfen	kleine Stein
1725	1617	374	247	179	205 725½
1730	1656	668	291	344	216 576½
1740	1689	512	808	746	226 773
1750	1646	567	343	2183	—

Die Zahl der Meiſter nimmt in der Zeit der Compagnie 1724—38 nicht weſentlich zu, wohl aber die Zahl der Gehilfen; d. h. die vorhandenen Meiſter ſind weſentlich beſſer als bisher beſchäftigt. Zugleich iſt für die Kurmark anzumerken, daß die Compagnie aus ihr den kleineren, aus der Neumark den größeren Teil ihrer Produkte bezog. Die Statiſtik dieſer iſt alſo noch lehrreicher. Für ſie entnehme ich die Zahlen aber nicht bloß dem Hauptwerk Bratrings, ſondern noch einer anderweiten ſpecielleren Veröffentlichung desſelben Schriftſtellers[1]. Man zählte:

	Tuchmacher		Zeugmacher		Verarb. Wolle
	Meiſter	Gehilfen	Meiſter	Gehilfen	kleine Stein
1719	1628	—	39	—	119 716
1732	2525	—	149	—	139 878
1740	1774	—	53	—	—
1764	2110	244	40	38	—

Dieſe Zahlen zeigen ſehr deutlich die außerordentliche Wirkung der Compagnie; die Tuchmachermeiſter haben 1719 bis 1732 von 1628 auf 2525 zugenommen; die verarbeitete Wolle iſt um 20 000 kleine Stein geſtiegen. Die Wollproduktion des Landes, die im ganzen eher zu- als abgenommen hatte und die 1713—19 noch weit über den Bedarf der inländiſchen Induſtrie hinausgegangen war, reichte jetzt nicht mehr aus; es war eine große Wolleinfuhr nötig; das Wollausfuhrverbot verurſachte keine Schwierigkeit mehr. Man klagte höchſtens, daß die Magdeburgiſchen Wollhändler ſo viel Wolle aus der Neumark holten. Ein Bericht der kurmärkiſchen Kammer meint, für eine Lieferung von 100 000 Arſchinen oder 4426 Stück Tuch ſeien

[1] Brandenb.-preuß. Miscellen (1804) 344.

17 800 kleine Stein Wolle nötig, das ſei noch nicht 1/10 der inländiſchen Wollproduktion. Aber eine Steigerung um 1/10 des Abſatzes wollte etwas bedeuten. Die neumärkiſche Kammer berichtet 1732, aus ihrem Bezirk habe die Compagnie dieſes Jahr (1731/32) 16 000 Stücke Tuch ausgeführt, dazu ſeien 40 000 kleine Stein Wolle verwendet.

Die ganze Steigerung der Wollpreiſe 1731—32 war vor allem ein Ergebnis des großen Geſchäftes der Compagnie. Ebenſo ſtark freilich mußte ſich dann ihr Aufhören geltend machen; die neumärkiſche Tuchmacherzahl zeigt dies in der eindringlichſten Weiſe, wenn auch andere Umſtände, hauptſächlich die ganze wirtſchaftliche Kriſe der Jahre 1738—41, mit in Betracht kamen.

Wie ſehr die Neumark bei den ſpäteren Lieferungen bevorzugt war, will ich noch durch einige Zahlen aus den Akten erhärten. Von der Lieferung, welche die Compagnie im Oktober 1730 vorhatte, legte ſie folgendes Schema der Verteilung von 10 000 Stück auf die Gewerke der einzelnen Städte vor:

Beeskow	300	Stück	Königswalde	400	Stück
Kottbus	400	"	Sommerfeld	200	"
Frankfurt	200	"	Fürſtenwalde	200	"
Droſſen	1000	"	Reppen	500	"
Kroſſen	600	"	Landsberg	1900	"
Rotenburg	300	"	Drieſen		
Züllichau	2000	"	Soldin		
Zielenzig	2000	"	Damm		

Im März 1731 berichtet ſie, es hätten folgende Gewerke wirklich kontrahiert, auf ult. Mai zu liefern:

Züllichau	1100	Stück	Friedeberg	100	Stück
Rotenburg	300	"	Soldin	150	"
Zielenzig	2000	"	Landsberg	200	"
Droſſen	1300	"	Waldenburg	150	"
Reppen	500	"	Drieſen	120	"
Kroſſen	500	"	Berlinchen	200	"
Königswalde	300	"	Summe:	6920	Stück

Und außerdem hatten bis ult. Juni übernommen:

Reppen	200	Stück	Drossen	500	Stück
Krossen	200	"	Königswalde	200	"
Rotenburg, Züllichau	500	"	Zielenzig	500	"
			Landsberg	1000	"
			Summe:	3100	Stück.

Im Juni 1731 schreibt sie dann, von den 10 000 zu liefernden Stücken seien abgegangen 7000; es restierten 3000, und 6000 weitere habe sie noch übernommen. Man hoffe, daß, ohne ihre Kunden zu verlieren, noch liefern könnten:

Brandenburg	1000	Stück	Friedeberg	250	Stück
Frankfurt a. O.	150	"	Waldenburg	200	"
Fürstenwalde	150	"	Kottbus	300	"
Beeskow	200	"	Krossen	500	"
Neustadt-Eberswalde	200	"	Züllichau	700	"
Treuenbrietzen	100	"	Sommerfeld	150	"
Luckenwalde	100	"	Rotenburg	200	"
Landsberg a. d. W.	400	"	Drossen	1000	"
Soldin	300	"	Zielenzig	1800	"
Neudamm	300	"	Reppen	500	"
Berlinchen	100	"	Königswalde	250	"
				5850	Stück
Driesen	250	"			
	3250	Stück	Summa	9100	Stück.

Am 19. Juli 1735 berichtet die Compagnie, daß sie für dieses Jahr gekauft habe

zu Landsberg an der Warthe . . .	1769	Stück
zu Züllichow und Bobersberg . . .	1400	"
zu Drossen	2230	"
zu Zielenzig	2175	"
aus der Mittelmark (Ruppin, Brandenburg, Rathenow, Gransee, Luckenwalde)	2500	"
	10 074	Stück.

17 800 kleine Stein Wolle nötig, das ſei noch nicht 1/10 der inländiſchen Wollproduktion. Aber eine Steigerung um 1/10 des Abſatzes wollte etwas bedeuten. Die neumärkiſche Kammer berichtet 1732, aus ihrem Bezirk habe die Compagnie dieſes Jahr (1731/32) 16 000 Stücke Tuch ausgeführt, dazu ſeien 40 000 kleine Stein Wolle verwendet.

Die ganze Steigerung der Wollpreiſe 1731—32 war vor allem ein Ergebnis des großen Geſchäftes der Compagnie. Ebenſo ſtark freilich mußte ſich dann ihr Aufhören geltend machen; die neumärkiſche Tuchmacherzahl zeigt dies in der eindringlichſten Weiſe, wenn auch andere Umſtände, hauptſächlich die ganze wirtſchaftliche Kriſe der Jahre 1738—41, mit in Betracht kamen.

Wie ſehr die Neumark bei den ſpäteren Lieferungen bevorzugt war, will ich noch durch einige Zahlen aus den Akten erhärten. Von der Lieferung, welche die Compagnie im Oktober 1730 vorhatte, legte ſie folgendes Schema der Verteilung von 10 000 Stück auf die Gewerke der einzelnen Städte vor:

Beeskow	300	Stück	Königswalde	400	Stück
Kottbus	400	"	Sommerfeld	200	"
Frankfurt	200	"	Fürſtenwalde	200	"
Droſſen	1000	"	Reppen	500	"
Kroſſen	600	"	Landsberg	1900	"
Rotenburg	300	"	Drieſen		
Züllichau	2000	"	Soldin		
Zielenzig	2000	"	Damm		

Im März 1731 berichtet ſie, es hätten folgende Gewerke wirklich kontrahiert, auf ult. Mai zu liefern:

Züllichau	1100	Stück	Friedeberg	100	Stück
Rotenburg	300	"	Soldin	150	"
Zielenzig	2000	"	Landsberg	200	"
Droſſen	1300	"	Waldenburg	150	"
Reppen	500	"	Drieſen	120	"
Kroſſen	500	"	Berlinchen	200	"
Königswalde	300	"	Summe:	6920	Stück

Und außerdem hatten bis ult. Juni übernommen:

Reppen	200	Stück	Drossen	500	Stück
Krossen	200	"	Königswalde	200	"
Rotenburg, Züllichau	500	"	Zielenzig	500	"
			Landsberg	1000	"
			Summe:	3100	Stück.

Im Juni 1731 schreibt sie dann, von den 10 000 zu liefernden Stücken seien abgegangen 7000; es restierten 3000, und 6000 weitere habe sie noch übernommen. Man hoffe, daß, ohne ihre Kunden zu verlieren, noch liefern könnten:

Brandenburg	1000	Stück	Friedeberg	250	Stück
Frankfurt a. O.	150	"	Waldenburg	200	"
Fürstenwalde	150	"	Kottbus	300	"
Beeskow	200	"	Krossen	500	"
Neustadt-Eberswalde	200	"	Züllichau	700	"
Treuenbrietzen	100	"	Sommerfeld	150	"
Luckenwalde	100	"	Rotenburg	200	"
Landsberg a. d. W.	400	"	Drossen	1000	"
Soldin	300	"	Zielenzig	1800	"
Neudamm	300	"	Reppen	500	"
Berlinchen	100	"	Königswalde	250	"
Driesen	250	"		5850	Stück
	3250	Stück	Summa	9100	Stück.

Am 19. Juli 1735 berichtet die Compagnie, daß sie für dieses Jahr gekauft habe

zu Landsberg an der Warthe . . .	1769	Stück
zu Züllichow und Bobersberg . . .	1400	"
zu Drossen	2230	"
zu Zielenzig	2175	"
aus der Mittelmark (Ruppin, Brandenburg, Rathenow, Gransee, Luckenwalde)	2500	"
	10 074	Stück.

Wenn das Aufhören der ruſſiſchen Lieferungen dann in den Jahren 1738—41 die allgemeine Baiſſe und Abſatzſtockung vermehrte, oder ſogar eine weſentliche Urſache derſelben war, wenn in dieſen Jahren Dutzende, ja mehrere Hundert der Wollarbeiter ſich nach Schweden, Dänemark, Lüneburg-Hannover wandten, wo man eben damals mit aller Anſtrengung die Wollmanufakturen zu halten ſuchte, ſo war der Rückgang gegen 1740 ja zu beklagen, aber es ſchmälert den Wert und die Bedeutung der Compagnie und des induſtriellen Aufſchwungs von 1724—37 nicht. In dieſer Zeit war nicht bloß das ganze Land wohlhabender geworden; man hatte vor allem kaufmänniſch und techniſch viel gelernt. Die großen ruſſiſchen Lieferungen waren für die neumärkiſche Tuchinduſtrie eine ſehr gute Schule geweſen, vielleicht eine wirkſamere als die Reglements von 1687 und 1723, welche in der Weiſe der Colbertſchen den kleinen Meiſtern die beſſere Technik Hollands, Frankreichs und Englands beibringen wollten. Jedenfalls erblühte die Induſtrie nach dem Druck der Jahre 1738—41 raſch um ſo glänzender auf. Am 11. Dezember 1748 konnte der neumärkiſche Kammerpräſident Friedrich dem Großen melden, daß der Debit außer Landes das letzte Jahr ſich auf 77 687 Stücke erſtreckt habe. Und der größere Teil derſelben gehörte den feinen Tuchen an.

Noch heute wird man beim Durchmuſtern der zahlreichen Tuchproben, wie ſie in den Akten enthalten ſind, erſtaunt ſein, wie ſelbſt die älteren aus den Jahren 1721—1725 ſchon zeigen, daß man in Brandenburg ſeit den Tagen des großen Kurfürſten viel gelernt hatte. Es ſind lauter ſchwere dicke Tücher, wie ſie heute wohl gar nicht mehr gemacht werden; die altmärkiſchen und die aus der Stadt Brandenburg ſind die ſtärkſten und härteſten, während die neumärkiſchen viel weicher und zarter ſind. Am wenigſten gelungen ſind die erſten Proben von rotem Tuch. Als dem Könige am 17. Oktober 1721 die einheimiſchen und engliſchen Muſter neben einander vorgelegt wurden, ſchrieb er zur roten Probe aus Zielenzig: „das rote dauget nit“, aber zur grünen: „das iſt beſſer als engliſch“. Und das blaue aus

Brandenburg erklärt Kraut eigentlich für das beſte Soldatentuch, während die Ruſſen, an die weicheren, dünneren engliſchen Stoffe gewöhnt, die neumärkiſchen, aus feinerer Wolle gemachten Tücher vorzogen und deshalb die Lieferung ſpäter hauptſächlich ſich dahin wandte.

Wenn dann in der Folgezeit über die Farbe noch öfter geklagt wird, ſo wird daneben doch auch von den Ruſſen zugegeben, daß die gelieferte Ware eine ausgezeichnete im ganzen geweſen. Die Compagnie betont, daß ſie von Jahr zu Jahr beſſere Tücher geliefert habe. Und Mardefeld beſtätigte es. Auf Walke, Färberei und Tuchbereitung hatte man naturgemäß überall, wo die Compagnie Beſtellungen machte, ein wachſameres Auge. In Rotenburg, Zielenzig und anderen Orten wurden neue Färbereien angelegt, den Unternehmern Privilegien dazu erteilt. Die Compagnie hatte ſelbſt ſchon 1727 in Landsberg und Droſſen eigene Färbereien errichtet.

Kurz, alles das hatte die Technik weſentlich gehoben. Noch in dem letzten Bericht Mardefelds vom 17. Mai 1738, in welchem er mitteilt, daß alles aus und keine Lieferung mehr zu erhalten ſei, betont er, nur über die grüne Farbe werde noch geklagt; in allem übrigen ſeien die preußiſchen Tücher jetzt beſſer als die engliſchen; viele Offiziere und auch die meiſten Mitglieder des Kriegskollegii geben das insgeheim zu. Manche, fügt er bei, meinten, es ſei vielleicht gut, daß die Lieferung einige Zeit reſtiere, die Preußen würden ſie zu um ſo beſſeren Bedingungen bald wieder bekommen. „Der Hauptfehler aber" — ſo ſchließt er — „beſtehet darin, daß ſie die Contrahenten nicht ſo ſtark ſchmieren, als wie die engliſche Kaufleuthe thun können; daher auch die interessirten allezeit vor die Engliſche livrance, die desinteressirte aber vor die Preußiſche portirt geweſen."

Daß die Fortſchritte, welche die kur- und neumärkiſche Tuchinduſtrie unter Friedrich Wilhelm I. gemacht hatte, durch die Kriſis von 1738—1741 nicht dauernd rückgängig gemacht, daß ſelbſt ohne Hilfe der ruſſiſchen Compagnie der Abſatz bald wieder ſtieg, ſei noch durch folgende kurze Notizen und Zahlen wahrſcheinlich gemacht.

Friedrich d. Gr. giebt in den brandenburgiſchen Memoiren[1] die Ausfuhr von Tüchern aus der Kur- und Neumark auf rund 44 000 Stück jährlich an. Das gründet ſich auf die vom Gen.-Direktorium ausgearbeitete und dem König am 14. April 1747 überreichte „hiſtoriſche Nachricht von denen Haupt-Manufakturen der Mark Brandenburg“[2]. Es findet ſich daſelbſt auch eine Bemerkung über die ruſſiſche Compagnie. Der König habe durch ſie der Induſtrie des Landes einen unbeſchreiblichen Vorteil (avantage infini) verſchafft; ſie habe während ihres Beſtehens 94 336 Stücke Tuch, durchſchnittlich zu 17 Rthl., ausgeführt, wodurch die Unterthanen 1 606 712 Rthl. gewonnen hätten. Die Ziffer, welche der König für den durchſchnittlichen Export angiebt, iſt die Abrundung der Ziffer von 43 402 Stück, welche das Gen.-Direktorium auf Grund der Acciſeregiſter von 1745 (§ 59, S. 415) vorlegt; 10 000 Stück werden jährlich etwa auf den drei Meſſen zu Frankfurt a. O. den Auslanden verkauft; die übrigen gehen direkt nach Leipzig, Frankfurt a. M., ins Reich, nach Hamburg, Lübeck, polniſch Preußen, ſchwediſch Pommern, Stralſund, Roſtock, Mecklenburg, die anhaltiſchen Lande. In § 60 werden dann vom Gen.-Direktorium als durchſchnittliche Produktion der Kurmark dies- und jenſeits der Elbe und Oder 72 789 Stücke Tuch angegeben, wozu 264 648 kleine Stein Wolle à 11 ℔ verbraucht würden. Eine ſehr niedrige Schätzung, wenn dabei die Neumark, der Export von 43 402 Stück, und die Militärtuche einbegriffen ſein ſollten; es iſt offenbar die Neumark, wo der Hauptſitz der Tuchinduſtrie war, nicht eingerechnet. Das Gen.-Direktorium fügt bei, die 3313 Tuchmachermeiſter und die 2486 gehenden Webſtühle könnten jährlich 616 494 kleine Stein Wolle verarbeiten, 169 536 Stücke Tuch herſtellen, wenn ſie voll beſchäftigt wären. Wahrſcheinlich bezieht ſich dieſe Schätzung auf die erſten Jahre des Jahrzehnts, die ich als ungünſtige oben wiederholt charakteriſiert habe. Die große Beſſerung,

[1] Oeuvres I, 234.

[2] Ihre franzöſiſche Bearbeitung wurde neuerdings in den Miscellaneen zur Geſchichte Friedrichs d. Gr. (1878 S. 401—16) veröffentlicht.

die 1745—51 eintrat, erhellt nicht nur aus der angeführten Exportstatistik der Neumark von 1748, sondern auch aus einer Bemerkung des jungen Bekmann, der 1751 das vor 40 Jahren verfaßte Werk seines Vaters „Historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg" auf den neuesten Stand der Dinge zu ergänzen und herauszugeben anfing. Er sagt da I, 803: Nach dem ersten Verfall der Brandenburgischen Wollweberei (es sind wohl die Jahre 1707—17 gemeint) habe man die 2—250000 kleine Stein Wolle, die im Lande durchschnittlich fallen, nicht verarbeiten können. Jetzt aber, da in diesem Lande über 3000 Tuchmacher, 400 Strumpfmacher, 1000 Wollzeugmacher und 200 Hutmacher seien, welche 464—465000 kleine Stein verarbeiten können, fehle es nicht an Vertrieb und Vergüldung der Wolle, ja es müßte noch ein guter Teil auswärtiger Wolle zu Hilfe gezogen werden.

Wir kehren jetzt zum Ende der Compagnie zurück, das wir noch kurz zu erzählen haben.

6.

Das Ende der russischen Compagnie.

Hatte die Compagnie unzweifelhaft Bedeutendes für Hebung der brandenburgischen Tuchindustrie geleistet und waren ihre Handelsunternehmungen eine für jene Tage und die wirtschaftliche Kultur des Landes großartige Leistung, so hing doch ihre ganze Existenz zugleich von den politisch-diplomatischen Beziehungen Preußens und Rußlands und von ihrer Stellung zur preußischen Regierung, zum König ab.

Ohne die Energie Friedrich Wilhelms wäre sie nicht zu stande gekommen; die thätige Unterstützung des Generaldirektoriums hatte sie stets begleitet; eine ganze Anzahl Zollerleichterungen hatten ihren Handel erleichtert. Und wenn vieles, was die Regierung that, nur eine Anticipation dessen war, was man später für alle Bürger als gleiches Recht einführen mußte, zunächst kam es ihr allein zu gute; so, wenn man für sie ein-

trat, als auf den neumärkiſchen Wollmärkten die Frage aufgeworfen wurde, ob ihre Faktoren als Nichtbürger Wolle einkaufen könnten, als man in Stettin ihre Waren nicht an den Zollprivilegien in Wolgaſt teilnehmen laſſen wollte, die nur Stettiner Bürgern zuſtänden. Die zahlreichen Berichte, Anträge, Aktenvermerke des Geh. Kriegs- und Finanzrats Manitius über die Compagnie zeugen immer von gleicher Sachkenntnis, gleichem Wohlwollen, gleichem Urteil. Und ebenſo ſind die Miniſter ſtets bemüht, für ſie einzutreten, Schwierigkeiten wegzuräumen, auch, wenn es nötig war, diejenigen, welche in der wechſelnden Stimmung des Königs lagen.

Ein ſolcher Wechſel in dem Urteil Friedrich Wilhelms über die Compagnie iſt ſeit 1730 bemerkbar. Nicht als ob er nicht ſtets wieder ſie zu halten bereit geweſen wäre, wenn er ſich überzeugte, daß ſein Verdacht ein falſcher geweſen, daß die Tuchlieferungen wirklich ſtattfänden, daß ſie dem Lande zum Segen gereichten. Aber er ärgerte ſich oft, daß die Compagnie nicht noch mehr leiſte; er hatte ſie im Verdacht, daß ſie nur, um größere Gewinne zu machen, dies oder jenes Beneficium verlange. Er glaubte ihr 1730 nicht, daß ſie 100 000 Arſchinen Tuch ausführe und wünſchte, daß ſie 3—400 000 einkaufe. Am 14. Februar 1731 ſchreibt er, zunächſt die Zollbefreiung auf weitere ſechs Jahre für die ruſſiſchen Importwaren abſchlagend: „Ich zahle ihn nits mehr; quare: haben ſie mein Tuchmanufakturen ruiniert und den Handel verdorben, ſo hohle der Deuffel die Kovmannſchaft.“ Das war in dem Moment, als das Steigen der Wollpreiſe allerlei Schwierigkeit für das ganze Geſchäft erzeugte und die teurer gewordenen Tücher auf den nächſtgelegenen Meſſen nicht mehr recht abgehen wollten. Freilich iſt er bald wieder beruhigt; am 30. September desſelben Jahres ſchreibt er bei der Nachricht eines neuen Lieferungsvertrags: „ſollen es ſo gut machen, als nur möglich, iſt das wir den Debit behalten“. Teilweiſe beruhte ſein Mißtrauen gegenüber der Compagnie auf dem ganz richtigen königlichen Inſtinkt, die Partei der Tuchmacher, der kleinen Leute ergreifen zu müſſen, während

das höhere Beamtentum eher geneigt war, mit den reichen Kaufleuten zu paktieren. So ſchreibt er ſpäter einmal, als es ſich um die Erneuerung des Privilegs der Compagnie handelte: „ſie hat das gantze negotio verdorben, das ſie an die Ruſſe nit guhte Wahre geliefert und zu groß profit genommen und die hieſige Tuche ſehr wohlfeil bezahlet, das die Manufacturiers kein Brot gehabet".

Faſt eine Kataſtrophe für die Geſellſchaft führte eine Denunciation herbei, die ihren letzten Urſprung allerdings in den Streitigkeiten zwiſchen den Mitgliedern und ſpeciell zwiſchen dem Petersburger Comptoir und den Berliner Gevollmächtigten hatte. Eine Kabinettsordre vom 4. November 1733, deren Bedeutung zuerſt weder die Mitglieder der Compagnie, noch die des Generaldirektoriums recht begriffen, befahl dem letzteren, den Kaufmann Viebebant aus der Geſellſchaft zu ſchaffen, da ſie über einen Haufen fallen werde, wenn er länger darin bleibe. Es zeigte ſich bald, daß nur Willers, der frühere ruſſiſche Oberkommiſſar, jetzt Hauptdirigent des Petersburger Comptoirs, die Urſache ſein könne. Es ſtellte ſich weiter heraus, daß er die Hauptveranlaſſung zu allen Händeln ſei, daß er der Compagnie ſchon 30000 Thaler an Gehalt und 50000 Thaler an von ihm gebuchten Präſenten gekoſtet habe, daß der verleumdete Viebebant, der übrigens ſofort bereit war, auszutreten, einer der geſchickteſten Kaufleute unter den Leitern, daß er kaum zu entbehren ſei; wenn man ihm ſtets gefolgt, wären viele Verluſte, hauptſächlich die in Breslau in dem Bankerott des Faktor Kupfer, dem man bei einer Kaution von 20000 Thaler Waren bis zu 150000 Thaler anvertraut, durch den man unter ſechsjährigem Prozeß 85000 Thaler verloren, vermieden worden. Manitius wollte ſofort alles das dem König vorſtellen; aber der erſte Bericht vom 20. November 1733 und der ſpätere vom 15. November 1734 umgehen doch, was den König verletzen konnte, hauptſächlich das Perſönliche bezüglich Willers und Viebebants und ſtellen nur feſt, daß infolge der jetzigen Unterſuchung und Erörterung der ganzen Geſchäftsführung und der begangenen Mißgriffe einige der unzufriedenen Mitglieder

ausgetreten, andere wenigstens kein neues Kapital zuschießen wollten, Daum und Buder aber bereit seien, jeder 10000 Thaler weiter einzuschießen und das Geschäft fortzusetzen, wenn sie die Douceurgelder weiter bekommen und sonst einige ihrer Wünsche erfüllt würden.

Wenn in dem zweiten Berichte wiederholt auf die Uneinigkeit und Disharmonie der Direktoren hingewiesen wird, so lag eine solche bis zu einem gewissen Grad in der Verfassung: wenn ein oder anderthalb Dutzend Geschäftsleute über jede wichtige Handelsoperation sich einigen sollen und dann per majora entschieden wird, so kann das leicht zu Händeln und unsicherer Leitung führen, wenn nicht ein oder zwei hervorragende Köpfe die anderen beherrschen. Übrigens scheint der Austritt der unzufriedenen Mitglieder und die Zusage des Generaldirektoriums an die Compagnie, daß sie bezüglich ihrer Anstellungen — auch in Petersburg — ganz freie Hand erhalten solle, dahin gewirkt zu haben, daß die Geschäfte von da an eher wieder besser gingen und keine wesentlichen Verluste mehr vorkamen. Die Compagnie zeichnete von da an „Splittgerber und Buder", oder auch „Buder, Krusemark und Comp., neue russische Compagnie". Ihre Geschäftsresultate waren solche, daß sie aufs dringendste wünschte, ihr Privileg nach Ablauf der ersten zwölfjährigen Periode erneuert zu erhalten, ja daß sie zunächst auch ohne diese Erneuerung 1737—38 die Geschäfte fortsetzte.

Das eigentliche Ende bereitete ihr die politische Lage. Die guten preußischen Beziehungen zu Peter dem Großen hatten den Grund zu dem Geschäft gelegt, wenn es auch erst mit seinem Tode recht in Gang kam. In dem tollen Wechsel von Regierungen, Palast- und Adelsrevolutionen in den Jahren 1725—1738 war es der Compagnie gelungen, sich zu erhalten und festzusetzen; sie hatte sich mit der Herrschaft der altrussischen Partei, der Dolgorucki in Moskau, wie mit der der deutschen Emporkömmlinge in Petersburg zu vertragen gewußt. Besonders seit Kaiserin Anna 1730 an die Regierung gekommen, die Residenz wieder nach Petersburg zurückverlegt, die Hauptgeschäftsführung

in die Hände Oſtermanns, des einzigen unbeſtechlichen höheren ruſſiſchen Würdenträgers gelegt, ihr alter Gönner Jaguſhinski 1731 als Geſandter nach Berlin geſandt worden war, da waren für die Compagnie die beſten Tage gekommen, obwohl der Rivale Oſtermanns, der Feldmarſchall Münnich, ihr ſtets etwas mißgünſtig geſinnt war.

Aber erſt als der polniſche Erbfolgekrieg die ruſſiſchen und preußiſchen Intereſſen zu trennen begann, konnte das gefährlich werden. Rußland und Öſterreich hatten ſich geeinigt, auf den erledigten polniſchen Thron Auguſt III. von Sachſen zu ſetzen (1732–34), während Preußen dieſe Verſtärkung der ſächſiſchen Macht und die volle Herrſchaft des ruſſiſchen Einfluſſes in Polen naturgemäß bekämpfen mußte. Selbſt ſo lockende ruſſiſche Anerbietungen[1], wie die auf Elbing, Kurland und einen Teil Weſtpreußens konnten Preußen in der Beurteilung dieſer ſeiner Intereſſen nicht wankend machen. Die Folge war, daß das Verhältnis zu Rußland ein immer ſchlechteres wurde, zumal als Friedrich Wilhelm dem von Frankreich unterſtützten, vom Adel gewählten und von den ruſſiſchen Truppen vertriebenen Kronprätendenten Stanislaus eine Zufluchtsſtätte in Preußen bot. Als im Wiener Frieden vom 3. Oktober 1735 Frankreich ihn fallen ließ und ſich mit Öſterreich und Rußland einigte, ſtand Preußen ganz iſoliert da. Wenn auch Oſtermann bemüht war, die ruſſiſch-preußiſchen Beziehungen zu erhalten, ſchon die Thatſache, daß der allmächtige Günſtling Annas, Biron, das von Preußen begehrte Kurland für ſich haben wollte, vermehrte die Entfremdung[2]; ſelbſt der Verzicht auf Kurland war nicht im ſtande, Rußland zur Anerkennung der für Preußen wichtigſten Frage, der jülichſchen Succeſſion zu bringen. Jaguſhinski war, ins Petersburger Kabinett zurückberufen, April 1736 geſtorben. Vergeblich ſucht Preußen, Februar 1738, von den vier identiſchen Noten Öſterreichs, Frankreichs, Englands und Hollands bedroht,

[1] Droyſen, Preuß. Pol. Friedr. Wilh. I. 2, 235.
[2] Droyſen, daſ. 287.

einen gewiſſen Rückhalt an Rußland[1]; man antwortete darauf nicht einmal (Mai-Auguſt 1738); man empfand am preußiſchen Hofe, daß die Kaiſerin Anna unter Umſtänden auch gegen Preußen ſich wenden könne[2].

Da iſt es nicht überraſchend, wenn Münnich über Oſtermann bezüglich der Compagnie den Sieg davon trug, wenn am 2. Mai 1738 das preußiſche Comptoir vor das Kriegskollegium geladen und „ihme in ruſſiſcher Sprache eine Ukaſe vom 22. April 1738 von Ihrer Ruſſ. Kaiſ. Majeſtät vorgeleſen und unter allerhand nichtigem Vorwand (als daß die Proben zu grob, da doch allererſt vor kurzem die Ausſchußtücher abgenommen und vor beſſer als die engliſchen erkannt, auch daß die engliſche Nation und ihre Waare beliebter, die Engelländer auch viel mehr ruſſiſche Waaren als die Preußen nähmen ꝛc.) eröffnet wurde, daß von Preußen ferner kein Tuch genommen werden dürfe." Allerdings ſtand zugleich die Beförderung der eigenen ruſſiſchen Tuchinduſtrie im Hintergrunde, ſowie der Befehl, für fremdes Tuch überhaupt künftig kein bar Geld auszuführen.

Damit war die Compagnie vernichtet. Der König hatte ſeit dem 1. Mai 1737, ſeit dem Ablauf des zwölfjährigen Privilegs gezögert, es zu verlängern; er hatte ſchon im Januar 1737 gemeint, die Ruſſen würden kein Tuch mehr nehmen, alſo ſei die Compagnie nichts mehr nütze. Die Direktoren hatten dann ihre Beſtellungen in der Neumark zurückgezogen; am 21. Februar 1737 meldeten ſie, die Tuchmacher in Droſſen, Zielenzig und andern Orten lamentierten ſo erbärmlich, daß man ihnen zuletzt die Waren abnehmen müſſe; man möge ihnen amtlich mitteilen, daß es mit den Lieferungen aus ſei. Das Generaldirektorium war anderer Anſicht als der König; es wünſchte die Compagnie um jeden Preis zu erhalten und legte dem Könige, der damals zugleich die Zahlung der Baufreiheitsgelder zur Unterſtützung Neuanbauender aufhören laſſen wollte,

[1] Daſ. 326.
[2] Daſ. 337.

am 23. März 1737 in beweglicher Weise ihr Schicksal ans Herz; es schrieb:

„Durch die aufgehörte Tücherlieferung nach Rußland ist ohnedem schon vielen Unterthanen die Nahrung entgangen; wenn nun die ordinaire Baufreiheits-Gelder nicht mehr gegeben werden und der Bau in den Städten desfals gäntzlich aufhören solte, würden die mehrsten Bürger ohne Nahrung sein und in äußerste Dürftigkeit gerathen. Ew. K. May. haben uns die Vorsorge vor der Unterthanen Nahrung ernstlich anbefohlen, und werden also hoffentlich nicht ungnädig nehmen, wenn wir auch in diesem Stück unserer Pflicht ein Genügen thun und die Continuation der Bauten in den Städten, wie auch des russischen Handlungs-Privilegii, wenn die Tücherlieferung dahin noch auf 6 Jahre zu erhalten stünde, allerunterthänigst anrathen."

Es war zunächst umsonst. Der König übersah die Lage in Petersburg klarer und war verstimmt, — wohl über die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage, wie über die Compagnie. Er war entrüstet, als er hörte, sie setze ihren Handel ohne Privileg fort, d. h. sie zahle wie bisher keine Zölle. Splittgerber und Daum konnten sich aber rechtfertigen und nachweisen, daß sie seit Mai 1737 Zoll, Licent und andere Abgaben bezahlt. Man brachte den König endlich am 25. April 1738 so weit, daß er erklärte, das vorige Octroi erneuern zu wollen, wenn die Compagnie jährlich 10000 Stück Tuch exportiere. Freudig machte man Anstalt, das Petersburger Comptoir zu instruieren und die Tuchmacher zu beschäftigen.

Es war zu spät: drei Tage vorher war in Petersburg der entscheidende Schlag geschehen. Als die Nachricht davon nach Berlin kam, machte eine Kabinettsordre vom 1. Juni 1738 der Compagnie bekannt, daß das Privileg definitiv aufgehoben sei. —

VIII.

Die preußiſche Seideninduſtrie im 18. Jahrhundert

und ihre Begründung durch Friedrich den Großen[1].

1.

Die Publikation und ihre Reſultate. Die neuere europäiſche Seideninduſtrie überhaupt.

Meine Herren! Da die drei erſten Bände der Acta borussica in den nächſten Wochen ausgegeben werden, ſo halte ich es für meine Pflicht, Ihnen heute über dieſe erſte Leiſtung der von Ihnen zur Herausgabe der Denkmäler der preußiſchen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert eingeſetzten Kommiſſion Bericht zu erſtatten.

Dieſe drei Bände beziehen ſich auf die preußiſche Seideninduſtrie des 18. Jahrhunderts. Die zwei erſten Bände geben die Urkunden, der dritte eine Darſtellung aus der Feder von Dr. Hintze. Von den Urkunden gehören die zehn erſten noch der Zeit von 1686—1700, die übrigen dem 18. Jahrhundert, und zwar die Nummern 11—1143 der Seideninduſtrie Berlins

[1] Bericht, geleſen in der Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin vom 21. April 1892 über die 3 Bände der Acta borussica, die denſelben Titel führen (P. Parey 1892), gedruckt zuerſt Beilage der Allgemeinen Zeitung 19. und 23. Mai 1892.

und der öſtlichen Provinzen, der Reſt von 1144—1201 der Krefelder Induſtrie an. Von den 1200 Nummern, welche je für die öſtlichen Provinzen und für Krefeld chronologiſch angeordnet ſind, waren nur einige wenige bisher ſchon gedruckt und bekannt, ſie ſind in kurzem Auszug gegeben. Von den anderen Nummern enthält ein Teil für ſich ſtehende Berichte, Kabinettsordres, ſtatiſtiſche Nachrichten, Eingaben der Fabrikanten und ähnliches. Möglichſt aber iſt, um den Stoff zu kondenſieren und Wiederholungen zu vermeiden, eine Angelegenheit, ein Geſchäft in der Art zu einer Nummer zuſammengefaßt, daß von den über Wochen, oft Monate ſich erſtreckenden einſchlagenden Aktenſtücken nur das Wichtigſte voll, die anderen auszugs- oder andeutungsweiſe als Einleitung oder Zuſatz abgedruckt ſind. Auch ein großer Teil der für ſich ſtehenden Stücke ſind nur in Regeſtform aufgenommen. Nur ſo war es möglich, den großen Stoff in zwei Bänden zu 652, reſp. 766 Seiten zu erledigen. Der zweite enthält innerhalb dieſes ſeines Umfanges noch zwei beſondere Beilagen: S. 673—714 techniſche Erläuterungen in alphabetiſcher Reihenfolge, welche in zuſammenhängender Weiſe die damalige Technik der Induſtrie klarlegen und zahlloſe ſich wiederholende Anmerkungen über dieſen Gegenſtand überflüſſig gemacht haben; endlich S. 715—766 ein Perſonen- und Sachregiſter zu den zwei erſten Bänden.

Der dritte Band enthält in 16 Kapiteln eine möglichſt objektive Erzählung und Darſtellung der Ergebniſſe; er kann deshalb nicht ganz ſo frei von der ſubjektiven Auffaſſung des Darſtellenden ſein, wie die beiden Urkundenbände, welche nur die Thatſachen und die Akten ſprechen laſſen, für welche Ihre Kommiſſion die Verantwortung mit und neben Dr. Hintze trägt. Auch die Ergebniſſe der Darſtellung habe ich wiederholt vor dem Drucke geleſen, dieſes und jenes mit Dr. Hintze beſprochen; ich halte alles weſentliche darin für richtig und objektiv dargeſtellt. Aber immer bleibt ſie eine individuelle wiſſenſchaftliche Arbeit, für die der Autor, nicht die Akademie, verantwortlich iſt. Sie aber der Publikation einzureihen, hatte nicht bloß unſer Verleger

großes Interesse. Auch Ihre Kommission war der Ansicht, daß eine solche Darstellung aus der Hand dessen, der den Stoff einmal am vollständigsten beherrscht, angezeigt sei, nicht leicht von jemand anders jemals wieder so gemacht werden könne, und für weitere Kreise allein das ganze neu erschlossene Wissensgebiet gleichsam weg- und gangbar mache.

Daß nur mit dieser Einschränkung der dritte Band als eine Publikation der Akademie erscheine, ist in der Einleitung zum ersten Band, welche von Ihrer Kommission gezeichnet ist, besonders betont. In derselben ist auch auseinandergesetzt, wie es komme, daß die Acta borussica gerade mit diesen drei Bänden beginnen.

Die ganze Unternehmung zerfällt in einen formalen Teil, der die Staatsorganisation, die Staatsbehörden und die Verwaltung im allgemeinen zur Anschauung bringen soll; der erste hierauf bezügliche Band wird demnächst druckfertig sein. Und daneben in einen materiellen Teil, der die einzelnen Gebiete der Staatsverwaltung, und zwar zunächst die Pflege von Handel und Gewerbe, sowie die indirekten Steuern, dann die Militärverwaltung und die Münzverwaltung behandeln soll. Keiner Industrie aber hatte Friedrich d. Gr. lebendigeres Interesse zugewandt, als der Seidenindustrie; ich hatte in Rücksicht hierauf mehrere Jahre lang meine Archivstudien auf dieses Gebiet konzentriert und hatte bereits die Absicht, das von mir gesammelte, hauptsächlich auf die Jahre 1740—77 bezügliche interessante Urkundenmaterial in einem Hefte meiner sozial- und staatswissenschaftlichen Forschungen zu veröffentlichen. Mit dem Zustandekommen einer großen Publikation über die innere preußische Staatsverwaltung durch die Akademie gab ich naturgemäß diese Absicht auf. Ich übergab Herrn Dr. Hintze die von mir gesammelten Urkundenabschriften und Regesten (815 Folioseiten), und wenn ich zunächst halb mit Schmerz darauf verzichtete, an die schöne, mir so lieb gewordene Aufgabe selbst die letzte Hand anzulegen, so konnte ich mich doch bald nur freuen, daß mit den Mitteln der Akademie und unter der Hand des ausgezeichneten Mitarbeiters eine unendlich breitere

und vollkommnere, sowie frühere Publikation zustande kam, als sie mir bei meiner beschränkten Zeit und sonstigen Pflichten möglich gewesen wäre. Ich war an die Aufgabe seiner Zeit herangetreten mit der Absicht, sowie ich in meinem Straßburger Tucherbuch die erste urkundlich genau belegte Geschichte einer städtischen Industrie, nämlich die des Straßburger Wollgewerbes vom 14.—17. Jahrhundert auf dem Hintergrunde der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik gegeben hatte, so nun eine urkundliche Geschichte einer territorialen Gewebeindustrie des 18. Jahrhunderts auf dem Hintergrunde der neuaufkommenden staatswirtschaftlich-merkantilistischen Politik zu liefern. Durch die Unterstützung der Akademie und die Hilfe von Dr. Hintze ist dieses Ziel erreicht. Es liegt nun in den drei Bänden die urkundlich genaue, ich möchte sagen, von Monat zu Monat, von Tag zu Tag belegte Geschichte einer großen und wichtigen deutschen Industrie aus dem 18. Jahrhundert vor, wie sie bisher weder für irgend ein Land, noch für irgend eine Industrie existierte. Sie in diesem Umfange historisch und urkundlich bis in die letzten Motive der beteiligten handelnden Personen hinein zu rekonstruieren, war nur deshalb möglich, weil die Entstehung der östlichen, besonders der Berliner Seidenindustrie wesentlich auf die Initiative der Regierung, speciell Friedrich d. Gr. zurückgeht; die Industriegeschichte ist hier wesentlich zugleich Verwaltungsgeschichte, die ihren schriftlichen Niederschlag in unsern Archiven zurückgelassen hat. Die Krefelder Seidenindustrie verdankt umgekehrt eingewanderten holländischen Mennoniten ihren rein privaten Ursprung; ihre Geschichte ist die von einer oder höchstens ein paar Familien, die schriftliche Denkmäler nur in geringem Maße aufbewahrt haben. Daher nimmt dieser Teil der preußischen Seidenindustrie in unsern Urkunden einen verhältnismäßig so kleinen Raum ein. Wir konnten im Anfang fast keine historisch wertvollen neuen Dokumente für sie auffinden, freuen uns aber doch, noch mancherlei zuletzt beschafft zu haben. Die Einbeziehung Krefelds in die Urkunden und in die Darstellung war schon des großen Kontrastes wegen, in dem die Berliner

Industrie und die diesbezügliche Politik zur Krefelder Seidenindustrie steht, von erheblichem Wert.

Die wesentliche Frage, die sich nun aufdrängt, ist einfach die, was wußten wir vor unserer Publikation über die Geschichte der preußischen Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts und was wissen wir jetzt? Die Antwort ist kurz die: über die Entwickelung Krefelds waren wir schon durch die Arbeiten von Keußen und Thun[1] einigermaßen unterrichtet; für sie bringt unser Werk nur eine Vervollständigung, wenn auch eine erhebliche. Über die Berliner, Potsdamer und sonstige östliche Industrie kannte man nichts als einige statistische Zahlen, einige beschreibende Notizen von Büsching, Rödenbeck, Bratring und anderen und dann die Klagen und Angriffe einheimischer und fremder Physiokraten aus dem Ende des Jahrhunderts, die dahin gingen, daß die verzärtelte Lieblingsschöpfung des Königs nichts als eine künstliche und teure Treibhauspflanze gewesen sei. Und so wenig diese Anklage ganz der Wahrheit entbehrt, so baute sie sich in den Schriften von Mirabeau, Krug, Bassewitz und anderen doch überwiegend auf Sachunkenntnis und Doktrinarismus auf. Jetzt kennen wir die Geschichte dieser Industrie bis in alle Details, die Entwickelung des einheimischen Seidenbaues, der Art des Bezugs der übrigen Rohseide, die Entwickelung der vorbereitenden und Hilfsgewerbe, der Neben- und Hauptgewerbe; wir können jetzt die Geschichte jeder einzelnen größeren Unternehmung, die Rückwirkung der Konjunkturen, der staatlichen Unterstützungen auf sie verfolgen; wir wissen, wann und wo zuerst größere fabrikmäßige Geschäfte entstanden, wie aber im übrigen der hausindustrielle Betrieb mit Verlegern vorhielt, wir wissen von jedem Geschäft, ob kaufmännische oder technische Kräfte, ob Inländer oder Ausländer an der Spitze standen; wir kennen nun jeden einzelnen der zahl-

[1] Keußen, Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Krefeld 1865; A. Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. Erster Teil: Die linksrheinische Textilindustrie 1879. Vgl. auch Geering, Über die Entwickelung der rheinischen Seidenindustrie in der Neuen Züricher Zeitung vom 9. und 10. Februar 1887.

losen Schritte der Regierungspolitik, wir übersehen meist den Anlaß und die Motive, wie die Folgen; wir sehen jetzt ganz genau, welche Tarifsätze, Schutzzölle, Einfuhrverbote erlassen wurden, welche verschiedene Arten von Unterstützungen, von Produktions- oder Ausfuhrprämien gegeben wurden, wie sie wirkten, zu welchen Unterschleifen sie Anlaß gaben; wir können die ganze Art staatlich-merkantilistischen Eingreifens vom König und Minister, vom Geh. Rat und Fabrikinspektor bis zum Schaumeister und Accisekontrolleur herab verfolgen; wir sehen, welche amtliche Vorschriften für die Behörde und den Betrieb erlassen wurden, wie man für Absatz und gleichmäßige Beschäftigung der Arbeiter sorgte. Und wir sind im stande, dieses ganze große Material zu einer unbefangenen objektiven historischen Darstellung der Industrie nach allen ihren Seiten zusammenzufassen, sowie zugleich eine Reihe der wichtigsten allgemeinen Schlüsse aus den Urkunden zu ziehen über die preußische Verwaltungsgeschichte, über das Beamtentum, über die Leistungsfähigkeit des aufgeklärten Despotismus, über die historisch sich folgenden Betriebsformen der Industrie, über den Erfolg der Schutzmaßregeln und Einfuhrverbote, über die Möglichkeit für die Staatsgewalt, zwischen Unternehmern und Arbeitern zu vermitteln und einen Druck auf die private Industrie im Sinne einer normalen Konkurrenzregulierung zu üben.

Kurz wir kommen mit Hilfe eines so wissenschaftlich zubereiteten Materials zu einer Reihe wertvoller historischer und staatswissenschaftlicher Wahrheiten oder Urteile. Freilich zu Wahrheiten von dem Charakter, der durch die Natur des Stoffes und der Überlieferung bedingt ist; — zu Wahrheiten, wie sie in der Geschichte und in allen Geisteswissenschaften überhaupt nur möglich sind. Vor allem, wenn wir die Frage praktisch zuspitzen zu der dem Laien nächstliegenden Alternative: hatte Friedrich d. Gr. recht oder unrecht mit seiner Beförderung der Berliner Seidenindustrie? so werden wir zugestehen müssen, daß darauf unsre Urkunden allein keine glatte, unzweifelhafte Antwort geben und geben können. Denn eine jede Antwort hierauf setzt Klarheit

über zwei ganz allgemeine Vorfragen voraus, nämlich darüber, ob ein hochgeſpanntes Induſtrieſchutzſyſtem für die öſtlichen Centralprovinzen des preußiſchen Staates im 18. Jahrhundert überhaupt richtig geweſen ſei und dies zugegeben, ob die Seideninduſtrie gerade dasjenige Gewerbe geweſen ſei, auf das die Hauptanſtrengung zu konzentrieren war. Gewiß geben unſre Urkunden die erheblichſten Beiträge auch zur Beantwortung dieſer Vorfragen. Aber ſie erledigen ganz und vollſtändig nur die Frage, ob unter Vorausſetzung der Bejahung derſelben die angewandten Mittel die richtigen und erfolgreichen waren.

Ehe ich verſuche, das Wichtigſte aus den Ergebniſſen unſerer Publikation Ihnen kurz vorzuführen, ſei es daher geſtattet, die Stellung zu dieſen zwei Vorfragen, welche ich und Dr. Hintze einnehmen, kurz zu charakteriſieren.

Ich habe ſchon vor Jahren[1] nachzuweiſen verſucht, daß die ganze merkantiliſtiſche Wirtſchaftspolitik nur zu verſtehen ſei als ein Glied und als ein Mittel in der Entſtehung größerer wirtſchaftlicher und politiſcher Gemeinweſen. Als die mittelalterlichen Stadtſtaaten und großen Grundherrſchaften immer unfähiger wurden, als ausreichende Organe des geſellſchaftlichen Lebens zu fungieren, als ihre Kämpfe untereinander zu einem anarchiſchen Chaos ausarteten, da mußten territoriale und nationale Staaten durch alle denkbaren Mittel, eventuell durch Blut und Eiſen hergeſtellt werden; der aufgeklärte fürſtliche Deſpotismus war der Träger dieſer großen fortſchrittlichen Bewegung, welche die ſtändiſche und korporative Freiheit vernichten mußte, nach innen große Märkte mit freiem Verkehr herſtellte, nach außen die geſammelten Kräfte ebenſo wirtſchaftlich wie finanziell und militäriſch zuſammenfaßte. Die Staaten wurden am raſcheſten mächtig und reich, welche dieſe centraliſtiſche Tendenz am kräftigſten durchführten. Deutſchland blieb hinter den größeren italieniſchen Staaten, hinter Burgund, Holland, Eng-

[1] Jahrbuch für Geſetzgebung ꝛc. VIII, 1884, 15 ff. „Das Mercantilſyſtem in ſeiner hiſtoriſchen Bedeutung", jetzt oben S. 1—60.

land und Frankreich, ja hinter den kleineren nordischen Staaten so weit zurück, weil es in den mittelalterlichen Lebensformen stecken blieb, weil selbst seine größeren Territorien zu klein, zu wenig abgerundet, zu weit von den Seeküsten abgelegen waren, um ähnlich wie die Weststaaten diese neue Art wirtschaftlich-finanzieller Centralisationspolitik zu treiben. Erst der große Kurfürst wagte den Versuch, durch Errichtung eines baltisch-deutschen Küstenstaates und einer Seemacht das Dominium maris baltici und damit die handelspolitische Beherrschung des europäischen Ostens an sich zu reißen. Der Versuch mußte scheitern, weil Holland, Schweden, Dänemark, Polen, Österreich und Rußland entgegengesetzte Interessen hatten, weil die Lage und der Umfang des damaligen brandenburgischen Staates für das Ziel nicht ausreichte. So blieb, wenn man auf den Hauptteil dieses Zieles, die Seemachtspläne, verzichtete, zur wirtschaftlich-finanziellen Aufrichtung des jungen militärisch-protestantischen Staates nur der eine Weg offen, auf dem rein agrarisch-feudalen Untergrunde der um Brandenburg sich gruppierenden Provinzen durch Einwanderung, Industriepflege und Schutzzoll eine den westlichen Kulturstaaten ebenbürtige Industrie zu schaffen, die den innern Markt beherrschen, das verlotterte Handwerk der kleinen Ackerstädte heben, die Abhängigkeit vom westeuropäischen Handel und Kredit nach und nach beseitigen, den handelspolitischen Einfluß auf Polen und den Osten überhaupt stärken konnte und mußte.

Auf diese Bahn ist Friedrich Wilhelm I. und seine Minister mit Bewußtsein und Energie eingetreten; aus dieser Schule ging Friedrich II. hervor und hat mit größerer Kühnheit, mit genialerer Hand dasselbe Ziel verfolgt. Wie er aber dazu kam, in der Seidenindustrie das wichtigste Glied oder eines der wichtigsten zu sehen, darauf giebt Dr. Hintze die einfache und, wie mir scheint, schlagende Antwort in dem einleitenden Kapitel seiner Darstellung, das uns auf Grund sehr umfangreicher Vorstudien eine Geschichte der europäischen Seidenindustrie vom älteren Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert aufrollt.

Anknüpfend an die allbekannte Thatſache, daß vor unſerm modernen Zeitalter des Eiſens und der Steinkohle überall die feinere Gewebeinduſtrie der Mittel- und Höhepunkt aller induſtriellen Entwickelung war, zeigt uns Dr. Hintze, wie die wirtſchaftliche Suprematie von Byzanz nach Italien, von Venedig, Genua, Florenz und Lucca nach den größeren italieniſchen Staaten Mailand und Piemont, von Italien nach Spanien und Frankreich, von da nach Holland und England überging und wie dieſer Übergang ſtets begleitet war teils als Folge, teils als Urſache vom Vordringen der Seideninduſtrie neben der feineren Wollinduſtrie in den neu aufkommenden reicheren Staaten. Nirgends war etwa der Seidenbau die Urſache der Seideninduſtrie; die eigene Seidenerzeugung war allerwärts, auch in Italien und Frankreich erſt eine ſpäte Folge der Seideninduſtrie. Mit allen ſtaatlichen Mitteln, mit den größten Opfern hatten ſich Frankreich und England ihre Seideninduſtrie geſchaffen. In Lyon zählte man 1667 2000, 1752 9404 Stühle. Im großen wirtſchaftlichen Kampfe Englands gegen Frankreich war das Verbot der franzöſiſchen Seidenwaren in England von 1678 neben den Schiffahrtsgeſetzen und Seekriegen vielleicht der derbſte Schlag geweſen; für 500 000 ℔ franzöſiſche Seidenwaren waren jährlich bisher nach England gegangen; 1763 beſchäftigte die engliſche Seideninduſtrie 50 000 Perſonen. Aber nicht bloß die Großſtaaten, auch die kleineren wollten um jeden Preis eine eigene Seideninduſtrie haben; den italieniſchen Händlern, die zuerſt die Seidenwaren brachten, folgten meiſt italieniſche Seidenweber und Färber; Zürich und Baſel, Ulm, Augsburg und Nürnberg hatten ſchon im 16. Jahrhundert zahlreiche Seidenarbeiter; in Antwerpen gehen im 17. Jahrhundert 2000 Seidenſtühle; in den Niederlanden wurden Amſterdam, Harlem und Utrecht durch das Gewerbe reich; von da kam die Induſtrie nach Hamburg; vertriebene Belgier und Franzoſen brachten ſie neben den Italienern bis nach Dänemark, Schweden und Rußland; Leipzig hatte gegen 1700 eine erhebliche Sammet- und Seidenweberei; 1750 gingen dort 1000 Stühle; in der

Pfalz, in München und in Wien hatte J. Joachim Becher versucht, durch Compagnien das Seidengewerbe ins Leben zu rufen; das ganze 18. Jahrhundert hindurch hat man eigentlich in jeder deutschen Hauptstadt Versuche dieser Art gemacht. In größerem Maßstab gelungen sind sie aber nur in Preußen, speciell in Berlin. Und das wird jedenfalls zu behaupten sein, daß, wenn Hamburg und Leipzig, wenn Krefeld und Utrecht auch den günstigeren Markt, die leichtere Absatzmöglichkeit voraus hatten, im übrigen Berlin so gut als viele andere Orte eine blühende Seidenindustrie erhalten konnte und daß es nach den Vorstellungen des 18. Jahrhunderts sie erhalten mußte, sobald man diese brandenburgisch-preußischen Provinzen als einen selbständigen wirtschaftlichen Körper auffaßte, der Holland, England und Frankreich ebenbürtig werden wollte.

2.

Die Begründung und der Aufschwung der preußischen Seidenindustrie.

Ob man in Brandenburg schon im 16. Jahrhundert, wie in Kursachsen, Versuche mit Seidenzucht, Seiden- und Sammetweberei gemacht habe, darüber sind wir nicht näher unterrichtet. Jedenfalls beginnen sie im 17. Jahrhundert unter dem großen Kurfürsten. Schon die naturgemäße wirtschaftliche Eifersucht wies darauf hin, nachzuahmen, was man in Leipzig und Dresden Vorbildliches sah. Und als nun die französischen Protestanten von 1680 an immer zahlreicher nach Brandenburg kamen, was lag da näher, als ihre Kunst und Erfahrung zu benützen. Waren doch mancherlei Seidenarbeiter, Strumpfwirker und ähnliche Gewerbetreibende unter ihnen; man beförderte sie, unterstützte sie, begann auch die Accisetarife in einzelnen Positionen zu erhöhen, um die fremden Waren nicht so leicht eindringen zu lassen. Noch mehr that man dies von 1713 an, wie man auch unter Friedrich Wilhelm I. den Seidenbau einzubürgern suchte. Aber aus all den Ansätzen und Versuchen aus der Zeit

von 1675—1740 ist nicht viel dauerhaftes erwachsen; sie haben nur die Bedeutung einer ersten Auflockerung des Bodens für künftige Saat. Die Strumpfwirkerei hatte sich wohl bedeutsam entwickelt, aber wesentlich die in Wolle. Außerdem ist als erheblich aus dieser ersten Zeit nur die Fabrik für Seiden- und Edelmetallstickerei, die Tapeten- und Gobelinfabrik Berlins von Charles Vigne und endlich die 1730 begründete privilegierte Sammetfabrik des Schutzjuden David Hirsch in Potsdam zu erwähnen, welche 1740 bereits 100 Stühle beschäftigte.

In der Instruktion vom 27. Juni 1740 für den neu ernannten Minister des neuen fünften, des Kommerzien- und Manufakturdepartements, v. Marschall, schärft Friedrich II. zuerst ein, die Woll- und Leinenfabriken der k. Lande zu heben, dann aber so viel als möglich die fehlenden Manufakturen ins Leben zu rufen, „da itzo alle auswärtigen Staaten und fast die ganze Welt sich auf Manufacturen befleißigen"; dazu müßten Fremde von allerhand Kondition, Charakter und Gattung ins Land gezogen werden; als fehlende Industrien werden hervorgehoben die der französischen Gold- und Silber-Etoffes, der seidenen Zeuge, dann die von Kanevas, rohen Zitzen und Nesseltuch, von feinen Papieren, Zucker u. s. w. Danach wurde verfahren; man suchte rasch Unternehmer und Arbeiter zu gewinnen, die Seidenweberei, bald auch den Seidenbau in Gang zu bringen. Die Hauptthätigkeit aber fällt erst nach dem zweiten schlesischen Kriege in die glücklichen arbeitsreichen Friedensjahre von 1746—56. Die technischen Arbeiter, die als Gesellen oder als hausindustrielle Meister arbeiteten, waren immer noch leichter zu beschaffen; es waren darunter etwa 100 Kolonistenfamilien, einige ältere, die anderen neu zugewandert aus Hamburg, Leipzig, Dresden, Amsterdam, hauptsächlich aber aus Lyon; zahlreiche deutsche Lehrlinge, besonders aus dem Potsdamer Waisenhaus, ließ der König sofort auf seine Kosten ausbilden. Schwieriger blieb es, die rechten Verleger ausfindig zu machen und zu dem gewagten Geschäft zu veranlassen; sie mußten die Seide einkaufen, für Stühle und Muster, Färberei und letzte

Herrichtung der Stoffe und, was das wichtigste war, für Absatz sorgen. David Hirsch mit 140—150 Stühlen und der Hoflieferant Chr. F. Blume, dessen Schwiegersohn und rechte Hand der geniale und patriotische Gotzkowski war, mit etwa 145 Stühlen waren die größten; das große Haus Fr. M. Schütze ließ sich bewegen, 100 Stühle zu beschäftigen; neben ihnen trat eine französische Firma, Girard und Michelet, mit 90 Stühlen und einer eigenen Färberei, sowie die zwei Juden Moses Ries und Bernhard Isaac hervor; eine Anzahl kleinerer Meister beschäftigten 2—10 Stühle auf eigene Rechnung. Immerhin gingen 1754—56 an Sammet- und Seiden-, Halbseiden- und Bandstühlen aller Art in Berlin, Potsdam und andern Orten der östlichen Hälfte der Monarchie schon über 1000 Stühle, wovon 4—500 auf Sammet- und Seidenstoffe eingerichtet waren.

Die Mittel, um so weit zu kommen, waren gewesen: ein Verbot der Sammeteinfuhr, die Aufhebung der Accise für Rohseideneinfuhr, ein mäßiger Schutzzoll für Seidenwaaren von 6—8%, der erst 1754—55 teilweise auf 18%—25% erhöht wurde, ein energischer Kampf gegen den Schmuggel mit fremden Seidenwaren, der von den jüdischen Seidenhändlern Berlins so schwungvoll betrieben wurde, daß der König endlich 1756 glaubte, nur durch ein Verbot der gewöhnlichen fremden Seidenstoffe helfen zu können; dazu kam ein zunehmender Druck der Verwaltung auf die einheimischen Detailhändler, neben den fremden bestimmte Quantitäten der einheimischen neuen Ware zu nehmen; für bestimmte Fabriken und Warenbranchen wurden Exportprämien von 4—8% bezahlt, die aber 1756 für Berlin in sog. Stuhlgelder verwandelt wurden; man zahlte für jeden regelmäßig beschäftigten Stuhl 25 Rthl. jährlich. Endlich hatte man zahlreichen Unternehmern Häuser, Stühle, Vorschüsse, den neuen Arbeitern Reisegelder und Pensionen zugewiesen und seit 1749 durch ein staatliches Seidenmagazin mit einem Kapital von 55000 Rthl. den Bezug des Rohstoffes erleichtert. Wichtiger aber als alle äußere Hilfe und Organisation war die unermüdliche Thätigkeit von drei Personen: der König selber und sein treuer

Miniſter Marſchall greifen überall ein, raten, helfen, tadeln, ſtiften Frieden und Eintracht, benachrichtigen die Geſchäfte von jeder Änderung der auswärtigen Handelspolitik, begutachten die Güte der Stoffe, ſorgen unermüdlich für den Abſatz. Und ihnen zur Seite ſteht faſt ebenbürtig, zumal nach dem Tode Marſchalls, der große Kaufmann Gotzkowski, vom König vielfach in ſeinen Unternehmungen unterſtützt, aber daneben ſelbſtändig Geſchäfte für Millionen machend; er allein ſchützt Berlin vor der ruſſiſchen Plünderung, Leipzig vor einer die Stadt und ihren Handel vernichtenden preußiſchen Kontribution; er hält den Kredit Berlins in Hamburg und Amſterdam aufrecht, er bürgt für ein anderes Berliner Haus, nur im Intereſſe des Berliner Kredits, und verliert dabei 150 000 Rthl.; zuletzt hat die ſchwere langdauernde Handelskriſis der Jahre 1763—67 ihm ſelbſt Vermögen und Stellung geraubt; aber er bleibt einer der bedeutſamſten Begründer des Berliner Handels und der Berliner Induſtrie; er war für den König von 1749—63 wohl die wichtigſte Autorität in Sachen der Seidenindustrie.

Dieſelbe hatte ſich während des 7jährigen Krieges kaum vermindert; auch die Penſionen und Prämien waren in der Hauptſache während desſelben fortgezahlt worden. Erſt am Ende desſelben zeigten ſich vermehrte Schwierigkeiten; der König ſuchte 1763—1766 um jeden Preis durch ſtaatliche Mittel das ſtockende Geſchäftsleben im Gang zu erhalten und wieder zu beleben; er hat es durch übergroße Anſtrengung ſo weit gebracht, daß ſtatt der 1050 Stühle von 1756 ſogar 1450 im Jahr 1766 gingen. Aber gerade das war das Verhängnis, als der Rückſchlag der großen europäiſchen Kriſis endlich auch Berlin 1766 voll erfaßte; der Bankerott ergriff auch die Seidenindustrie, faſt die Hälfte der Stühle ſtand ſtill; die Unternehmer hatten für über 600 000 Rthl. unverkäufliche Waren. Es handelte ſich nun gewiſſermaßen um eine zweite Neugründung der induſtriellen Lieblingsſchöpfung des Königs.

Die Verhandlungen über ein Reglement, das die Beziehungen zwiſchen den Verlegern, den Meiſtern und Geſellen ordnete, und

ein Gildestatut, das die beiden letzteren zunftmäßig zusammenfaßte, hatten seit länger geschwebt; sie kamen nun zum Abschluß im Zusammenhang mit der Regulierung der Gewerbegerichtsbarkeit, der Arbeiterentlaßscheine, der Einsetzung der Manufakturkommission, die als technische Deputation des V. Departements die Seidenindustrie zu leiten hatte; einen französischen Kapitän, Favrat und einen Lyoner Seidenfabrikanten Chanony stellte man als Fabrikendirektoren an, d. h. als erste Sachverständige der Manufakturkommission, wie als Kontrolleure und technische Beiräte für die Privatunternehmer; neben ihnen stand noch der tüchtige, sachverständige Fabrikkommissar Holtze, vier Schaumeister und das Magistratsmitglied Bingert, das die Stelle eines Gewerbsassessors bei den Seidenwebern bekleidete; alle waren mehr oder weniger an der nun streng durchgeführten Schau beteiligt und versammelten sich als Mitglieder der Manufakturkommission wöchentlich mit den großen Verlegern unter Geheimrat Tarrach auf dem Schlosse, um das Wohl und Wehe der Industrie zu beraten; über ihnen waren Geh. Rat Fäsch, Minister von der Horst und der Regie-Intendant de Launay, zeitweise auch die vortragenden Kabinettsräte thätig, dem König über die Industrie Bericht zu erstatten und Rat zu erteilen.

Um mit den großen Warenbeständen aufzuräumen, genehmigte der König vorübergehend einen Zuschuß von 10 % des Wertes für die auf den Frankfurter Messen abgesetzten Seidenwaren. Um den Mangel des fehlenden leistungsfähigen Seidekommissionshandels auszugleichen, wurde (Jan. 1767) ein neues staatliches Seidenmagazin errichtet; die Fonds des älteren waren längst als Vorschüsse an einzelne Geschäfte ihrem Zwecke entfremdet; es hielt schwer, die rechten Leute für dasselbe zu finden, mit 80 000 Rthl. auszukommen; aber dasselbe hat doch in den späteren Jahren außerordentlich günstig gewirkt, besonders als man dem Rate Moses Mendelssohns folgte und die größeren Geschäfte ihre Seide direkt in Italien bestellen und an das Magazin konsignieren ließ, das sie dann bezahlte, an die Besteller ablieferte und ihnen einen mehrmonatlichen Kredit gab. Das

Bonifikations- und Prämiensystem erhielt nach langen Verhandlungen 1768 eine neue bessere Form; die Stuhlgelder und Exportprämien, die beide zu großen Mißbräuchen Anlaß gegeben hatten, wurden abgeschafft und Prämien im Betrag von etwa 8 % des Wertes für die produzierten, im bureau du poids des soiries genau gewogenen und gestempelten Waren, je nach Gewicht, Maß und Art des Produkts eingeführt, welche dann von 1775 an je nach dem Fortschritt der Industrie für einzelne Branchen oder für alle herabgesetzt wurden, von 1795 an nur noch 1 %, und zwar nur noch für einzelne Warengattungen betrugen, und endlich 1801 ganz aufgehoben wurden. Für die auf der Frankfurter Messe nach dem Ausland abgesetzten Waren wurde 1771 neben der Produktionsbonifikation eine Prämie von 4 % wieder zugestanden. Im übrigen war handelspolitisch für die Förderung des Absatzes nicht mehr allzu viel zu thun; nur nahm der Schmuggel seit der besseren Grenzbewachung durch die Brigaden der Regie ganz wesentlich ab; der Zwang für die inländische Kaufmannschaft, die Seidenwaren des Inlandes zu kaufen, wurde ein stärkerer, teils direkt, indem die Königsberger Kaufleute z. B. jetzt jährlich für 50 000 Rthlr. inländische Ware kaufen mußten, um den Transit und freien Handel mit fremden Seidenwaren nach Polen zu behalten, teils indirekt, indem das Einfuhrverbot nach und nach auf die bisher noch zugelassenen Specialitäten ausgedehnt wurde und die Möglichkeit, geschmuggelte Waren zu führen, abnahm. Die Hindernisse, die im Accisenachschuß und internen Zöllen dem Absatz der Berliner Fabrikation noch im Inland entgegenstanden, wurden nach und nach vollends beseitigt. Die östlichen Provinzen waren in der Hauptsache 1786 zu einem freien einheitlichen Produktions- und Konsumtionsgebiet verschmolzen.

Die Folgen aller dieser Maßregeln ließen nicht auf sich warten; die Nachwehen der Krisis von 1766 waren nach wenigen Jahren verschwunden. Schon während der siebziger Jahre war ein glänzender Aufschwung eingetreten, der 1780 seinen Höhepunkt erreichte und dem nach einem kleinen Rückgang in den

achtziger Jahren 1790—1797 eine noch viel großartigere Zunahme der Industrie folgte. Mit Stolz berichtet Minister Struensee 1795 (10. Okt.) an den König von der brillanten Epoche der preußischen Manufakturen nach wiederhergestellter äußerer Ruhe und fügt bei, daß man jetzt ernte, was Friedrich II. ausgesäet habe. Infolge der Ereignisse der französischen Revolution begann Berlin damals an die Stelle von Lyon zu treten. Ich füge einige Zahlen über die Stühle der Kurmark und des ganzen Staates bei, welche Sammet, Seide, Halbseide, seidene Strümpfe und Bänder umfassen; die Krefelder Stühle der Gebrüder von der Leyen machen in den Angaben des Staates 7—800 Stühle, die der westlichen Provinzen zusammen 11—1300 aus. Es gingen Stühle:

	im ganzen preußischen Staate	in der Kurmark, d. h. hauptsächlich in Berlin u. Potsdam.
1776		1838
1780	3852	2733
1785	4211	2935
1790	4641	3093
1794	5247	3760
1796	6061	4501
1802	5024	3169

Die Sammetfabrikation war von den siebziger Jahren an wegen des Modewechsels im Rückgang; auf rein seidene Stoffe gingen in Berlin 1795—1802 2400—2800 Stühle; die Weberei in Seidengaze, Flor, in Halbseide hatte außerordentlich zugenommen. Die Seidenbandfabrikation beschäftigte 1804 in Berlin 1321 Stühle. Die Jahresproduktion der Kurmark war schon in den achtziger Jahren auf 2 Mill. Thaler, 1795—1796 auf 3,4 Mill. Thaler, die des ganzen Staates auf 3 und 4,6 Mill. Thaler in den gleichen Epochen gestiegen. Von den kurmärkischen Seidenwaren ging etwa $^1/_2$ Million, d. h. 25 Prozent, von den rheinischen schon damals 70—80 Prozent ins Ausland. In den östlichen Provinzen wurde von den Krefelder dort verbotenen Waren gar nichts, von anderen fremden Waren auch nicht mehr

viel verzehrt: nämlich nur einige geſchmuggelte Waren oder ſolche Specialitäten, die noch ausnahmsweiſe zugelaſſen wurden. Die junge Induſtrie hatte den ganzen inländiſchen Markt erobert; ihr Export war mäßig, weil ſie mit der alten franzöſiſchen Induſtrie immer noch ſehr ſchwer konkurrierte, und weil Dänemark, Sachſen, Öſterreich und Rußland ſich den preußiſchen Produkten mehr und mehr verſchloſſen, nur der polniſche Markt für Preußen offen, aber durch die Rechtsunſicherheit gefährlich blieb.

In der Aufſchwungsperiode der Berliner Induſtrie von 1770—1796 ſehen wir zunächſt die großen Firmen aus der Zeit vor dem Kriege in zweiter Generation ſich zu ihrem Höhepunkt erheben: die Söhne von David Hirſch, ein Sohn und Schwiegerſohn von Moſes Ries, die Witwe von Bernhard Iſaac, der Moſes Mendelsſohn ſeit 1754 als Buchhalter, jetzt als Compagnon zur Seite ſteht, ſind neben den franzöſiſchen alten Geſchäften die Hauptträger der Induſtrie; Girard und Michelet beſchäftigten 1767 nur 50, 1774—1779 220 Stühle, die Gebrüder Baudouin 1765 15, 1774 250 Stühle. Aber dazu kamen nun eine Reihe jüngerer Geſchäfte, die Franzoſen traten zurück, die Inländer hervor; die Juden ſpielen noch eine große Rolle, aber keine ſo ausſchließliche wie 1750—1770; Blanc und Beyrich laſſen 1779 82 Stühle gehen; Bartſch und Comp., Klintz und Staberoh, Bonté und Schertz, Platzmann und Laurier, Stumpf und Favreau, Laspeyres und Mathies, Gardemin und Friedländer, Gebrüder Fonrobert, Iſrael Marcus und von Halle ſind lauter erhebliche Geſchäfte; die meiſten haben ſich durchaus mit eigenen Mitteln ohne beſondere ſtaatliche Unterſtützung emporgearbeitet. Es beſtanden in der Berliner Seidenweberei 1786 etwa 20 größere Geſchäfte neben den kleineren Fabrikanten, die nicht über ein Zehntel der Stühle beſchäftigten; doch hatten von dieſen auch manche 10—20 Stühle und mehrere traten nach und nach in die Reihe der großen Geſchäfte über. In der Seidenband- und Strumpffabrikation überwogen dagegen die kleinen Geſchäfte.

3.

Die Verfaſſung und Betriebsform der Seideninduſtrie, ſowie die Stellung der Arbeiter.

Bin ich mit dieſen Bemerkungen auf die Verfaſſung der Berliner Seideninduſtrie gekommen, ſo iſt es angezeigt, bei dieſem Gegenſtand noch etwas eingehender zu verweilen, da die wiſſenſchaftliche Förderung der hier einſchlägigen Fragen nach meiner Anſicht zu den erheblichſten Ergebniſſen unſerer Publikation gehört. Ich habe perſönlich noch das beſondere Intereſſe, daß das hier gebotene Material meine in letzter Zeit veröffentlichten Unterſuchungen über die Geſchichte der Hausinduſtrie[1] ſehr glücklich ergänzt. Außerdem wird jeder, der die heutigen Kämpfe über induſtrielle Organiſation und Arbeitsrecht verfolgt, leicht wahrnehmen, wie ſehr der Keim zu ihnen ſchon in der Induſtrieverfaſſung des 18. Jahrhunderts lag, wie ſehr die Herabdrückung des Arbeiterſtandes zunächſt in Preußen durch die ſtaatlichen Maßnahmen der Friedericianiſchen Politik verhindert wurde.

Die Seideninduſtrie iſt vermöge des hohen Wertes ihres Rohſtoffes, der feinen ſubtilen Künſte, welche die Bearbeitung fordert, der geringen Transportkoſten und der ariſtokratiſchen Abnehmer ſtets ein mit ſeinen Produkten über den lokalen Markt hinausgehendes Gewerbe geweſen; aber doch keines, das früh zu centraliſierten geſchloſſenen Betrieben geführt hätte; ſie iſt bis heute teilweiſe Hausinduſtrie geblieben. Sie zerlegte ſich im 16. bis 18. Jahrhundert allerwärts in eine Reihe zuſammenwirkender Betriebe, von denen die Mehrzahl hauswirtſchaftliche und kleine waren. Der Bauer und Gutsbeſitzer trieb als Nebengeſchäft die Maulbeerbaumzucht und die Zucht von Seidenwürmern und Cocons. Nicht weil die Natur es ſo beſonders erſchwert hätte, ſondern weil dazu eine traditionelle Geſchicklichkeit gehörte, ge-

[1] Siehe die drei Abhandlungen in m. Jahrbuch: die Hausinduſtrie und ihre älteren Reglements XI (1887) 370 ff., die Hausinduſtrie XIV (1890) 1053 ff., das Recht und die Verbände der Hausinduſtrie XV (1891) 1 ff.

lang das in Preußen nur in mäßigem Umfang; Friedrich II. pflegte zu sagen, der Bauer sollte im Jahre wenigstens zwei Pfd. Seide zu 4—5 Rthlr. verkaufen können, um so seine Kontribution zu decken. Das Abhaspeln der Cocons und die Herstellung von verwebbaren Seidenfäden durch Zwirnen war in Italien und anderwärts verbunden, von der Seidenzucht und von der Weberei war es überall getrennt; am ehesten waren für diese sogen. Filatur damals schon etwas größere centralisierte Betriebe möglich; die Überlegenheit Mailands und Piemonts lag an diesem Punkt. Die Färberei war mit wenigen Ausnahmen in den Händen besonderer Färber, die der kaufmännische Verleger beschäftigte, wie er auch die Herrichtung der Seide zu Kette und Einschlag teilweise durch besondere Frauen besorgen ließ, wenn nicht die Seidenweber diese Thätigkeit ausführten. Die einzelnen Arten von Geweben, Sammet, Atlas, Taft, Damast wurden meist je von besonderen Verlegern und Webern hergestellt, in Berlin freilich war diese Arbeitsteilung geringer als in Lyon und anderwärts. Die Band-, Gaze-, Halbseiden-Weberei war allerwärts Sache besonderer Geschäfte; für das Appretieren bestanden ebenfalls meist gesonderte Betriebe.

Die maschinellen Anlagen waren am ehesten in der Zwirnerei, der Appretur und in der Bandfabrikation über den alten Rahmen der einfachen Technik und Handarbeit hinausgegangen; daher auch für sie da und dort schon große Fabriken. In der Weberei existierten schon einzelne teuere und komplizierte Stühle, aber sie spielten keine solche Rolle, um die Betriebsverfassung umzuwälzen. Wenn in Preußen einzelne größere geschlossene Webereietablissements entstanden waren, wie z. B. die Fabriken in Köpenik und Frankfurt a. O., so ging das mehr auf die Thatsache zurück, daß der König große Gebäude für die Unternehmer hatte aufführen lassen, als auf innere Ursachen des Betriebes. Allerdings betonte man in Berlin öfter, die Arbeit leide darunter, daß die Gesellen nicht Familiengenossen der Meister seien, daß Meister und Gesellen, die bei Fabrikanten arbeiten, nicht auch bei ihnen wohnen. Aber ein dringliches Bedürfnis des konzentrierten

Großbetriebes gab es doch noch nicht; sonst hätte es sich gerade in Berlin mehr geltend gemacht als anderwärts; denn es standen ihm hier nicht, wie in Lyon und anderen Orten, althergebrachte Zunfteinrichtungen und Reglements entgegen.

Die Verleger der Weber, welche diesen die Seide, die Muster und teilweise auch die Stühle übergaben und für die Arbeit einen nach Ellen berechneten Lohn zahlten, waren allerwärts reiche Kaufleute oder reich gewordene Seidenweber; der Rohstoff machte die Hälfte oder einen größeren Teil des Wertes der fertigen Ware aus; er mußte in großer Auswahl vorhanden sein; das Kapital setzte sich kaum einmal im Jahre um; Kenntnis des Seidenhandels und der fremden Absatzmärkte war nötig; je höher die Technik stieg, je komplizierter und schwieriger der Absatz war, desto größere Anforderungen an persönliche Eigenschaften und an Mittel stellte das Verlagsgeschäft. Aber da die europäische Seidenweberei hauptsächlich vom 14.—17. Jahrhundert sich entwickelt hatte, also in der Zeit der blühenden Zunftverfassung, so sehen wir überwiegend entweder Verleger und Weber als Glieder zweier übereinander stehender Zünfte, der der Kaufleute und der der Weber, oder als gleichberechtigte Genossen einer und derselben Zunft; das erstere war die Regel in Italien, das letztere ist die typische Form der Lyoner Seidenindustrie, sowie die ursprünglich in Antwerpen vorhandene, während an den Orten der späteren Entwickelung meist eine freie kaufmännische Verlegerschaft den nach und nach zünftig organisierten Meistern und Gesellen gegenübersteht.

Vergleichen wir die Berliner Verleger mit ihren Hauptkonkurrenten, den Lyonern, so hatten die dortigen maîtres marchands zunächst den Vorteil, daß sie weder ans konsumierende Publikum, noch an Kaufleute mit offenen Läden direkt zu verkaufen brauchten, sondern große leistungsfähige Kommissionshäuser neben sich hatten, deren ausschließliches Geschäft der Vertrieb war, die den Verlegern ihr Produkt im großen abnahmen. Die Berliner Verleger waren ursprünglich überwiegend jüdische und französische Detailhändler; ohne das Recht des

Detailhandels glaubten sie nicht bestehen, die Konkurrenz mit fremder und geschmuggelter Ware nicht aushalten zu können; daneben mußten sie die Messen besuchen, an die polnischen Juden und an die Detailhändler der kleinen Orte verkaufen; das waren schwierige, riskante, den ganzen Mann erfordernde Geschäfte. Daneben mußten sie nun die Rohseide einkaufen und den technischen Betrieb leiten. Der Seideneinkauf geschah nur zum kleinsten Teil im Lande; es wurden zuletzt 13—14 000 Pfund, etwa ein Sechstel des Bedarfes, erzeugt; sie waren zu Sammet und Atlas, zum Einschlag für schwere Stoffe, zur Kette für Gaze und zu Strümpfen ganz brauchbar; für die übrigen Zwecke mußte man fremde, hauptsächlich italienische Seide beziehen; es waren wieder schwierige Geschäftsbeziehungen nach Basel, Turin und anderen Orten; mit teuerer Provision, langen Krediten hatte man zu arbeiten; das Seidenmagazin erleichterte später diesen Teil des Geschäftes; immer forderte es große Sachkenntnis. Und nicht minder war das der Fall bei der Leitung des technischen Betriebes; so sehr da die Hilfe der Regierung, die Thätigkeit der Fabrikdirektoren, die Reglements und die Schau helfend und unterstützend eingriffen, es gedieh doch nur das Geschäft, in dem die Leiter selbst neue Muster fanden oder sich verschafften, für alle technischen Fortschritte empfänglich waren. In Lyon waren die maîtres marchands Leute, die als Lehrlinge in alle Geheimnisse der Technik eingeweiht worden waren, während in Berlin immer wieder geklagt wird, daß die Herren sich auf ihre Werkmeister verlassen müßten. Trotzdem muß betont werden, daß gerade in den großen Geschäften doch auch die Technik gegen Ende des Jahrhunderts sehr große Fortschritte gemacht hatte, Produkte lieferte, die den französischen in den meisten Branchen nicht oder nur wenig nachstanden. Der Hauptunterschied bestand gegen 1780—1800 nicht mehr sowohl in der Qualitätsdifferenz, als in dem billigeren Preis der französischen Ware.

Unter den Meistern und Gesellen waren im Anfange die zugewanderten, in der Seidenweberei oder sonstigen Technik erfahrenen ebenso unentbehrlich, als der Zahl nach wohl über-

wiegend; es waren darunter zahlreiche, sehr geschickte, aber wenige moralisch tadellose, viele unordentliche, auch gewiß viele geringe Elemente; denn natürlich gingen die technisch und moralisch besten Leute nicht von Lyon, oder wo sie vorher gewesen waren, weg; neben ihnen stellten die älteren Kolonistenfamilien manch brauchbare Kraft; in der zweiten Generation überwogen die einheimischen Arbeitskräfte, die solider und tüchtiger, als die fremden, wohl aber noch etwas weniger leistungsfähig waren. Wenn die Physiokraten später der Industrie vorwarfen, sie habe eine proletarische Arbeiterklasse geschaffen, so trifft das nicht zu; im Gegenteil, brotlose Arbeiter gab es schon vorher in Menge; die Seidenindustrie, wie andere Maßnahmen der merkantilistischen Politik wollten ihnen einen Verdienst, und zwar guten und dauernden Verdienst, schaffen. Die 12000 männlichen und weiblichen Arbeiter, welche 1796 in der kurmärkischen Seidenindustrie thätig waren, gehörten zum größeren Teile zu den höherstehenden und gut bezahlten. Der Berliner Seidenweber verdiente wöchentlich damals $3^1/_2$—7 Reichsthlr. und hatte an seiner Zunftverfassung und der Sorge der Verwaltung für ihn einen bedeutsamen Rückhalt, der ihn hob und stützte. Freilich arbeitete er täglich 14 und mehr Stunden, aber der Lyoner mit ihm konkurrierende Arbeiter 16 — 17 Stunden bei geringerem Lohn. Accordarbeit für die Gesellen war noch nicht allgemein eingeführt, was auf eine gewisse Gemächlichkeit hindeutet, aber auch auf ein bescheidenes Maß der Leistungsfähigkeit.

Die Beziehungen der Verleger zu den Meistern und dieser zu den Gesellen hatten sich zuerst so entwickelt, wie es den Gewohnheiten der Zugewanderten entsprach; bei Streitigkeiten griff die Verwaltung nach bestem Wissen und nach den Umständen ein; die Klagen über allzu hohe Löhne, Veruntreuungen des Materials, Abspenstigmachen der Meister und Gesellen und ähnliches waren im Anfang am allerstärksten. Dem Polizeidirektor Kircheisen war in den fünfziger Jahren aufgetragen worden, bei Streitigkeiten mit Zuziehung eines gewerbtreibenden Sachverständigen und des Stadtsyndikus als Justitiar nach Recht

und Billigkeit ſummariſch zu entſcheiden; ebenſo hatte man Arbeiterentlaßſcheine und die Warenſchau angeordnet. Aber das genügte nicht; ſeit 1753 war vom Erlaß eines Reglements die Rede; keine große Seidenindustrie exiſtierte ohne ſolche; eben nach 1737 und 1744 hatte Lyon neue erhalten, Utrecht 1729, Harlem 1749. Nach dem Kriege war das Bedürfnis noch dringlicher, der Lohn war durch den Arbeitermangel in der Kriegszeit und das ſchlechte Geld ſehr hoch geſtiegen, ſollte reduciert werden; allgemeine Vorſchriften über Breite, Länge und Qualität der Stoffe ſchienen nötig. Es kam, wie wir ſchon bemerkten, im März 1766 zum Erlaß des Reglements, zur zünftigen Organiſation der Sammet- und Seidenwirker in Berlin und zur Einſetzung der Manufakturkommiſſion. Uns intereſſiert hier nur die definitive Geſtaltung, welche damit das Verhältnis der Verleger zu den Arbeitern erhielt.

Von der beabſichtigten Lohnregulierung ſah man zunächſt ab; doch hat die Regierung und ſpeciell die Manufakturkommiſſion ſpäter wiederholt in dieſer Frage vermittelt, niemals den von den franzöſiſchen Fabrikendirektoren empfohlenen Grundſatz, die Arbeiter ohne jede Schranke dem Lohndruck der Verleger preiszugeben, angenommen. Im übrigen ſucht das Reglement, wie die ganze ſpätere Regierungspolitik die Beziehungen der Beteiligten im Sinne billiger, loyaler, gegenſeitiger Rückſichtnahme zu ordnen, hauptſächlich den Verleger gegen Veruntreuung und Kontraktbruch, den Weber gegen plötzliche Brotloſigkeit und rückſichtsloſe Ausbeutung zu ſchützen: es ſollte die Konkurrenz, deren Nutzen man voll würdigte, doch immer in gewiſſen Schranken ſich bewegen. Um die ganze Art der Konkurrenzregulierung in Bezug auf die Seidenindustrie zu verſtehen, muß man freilich weit über das Reglement hinaus die geſamten Verwaltungsgrundſätze des Königs und der Regierung ins Auge faſſen.

Die fremde Konkurrenz hatte man langſam Schritt für Schritt durch Acciſeerhöhung und Einfuhrverbote zurückgedrängt; doch hatte man keinen ſolchen Schritt gethan, ohne vorher zu

unterſuchen, was die inländiſche Induſtrie nach Quantität und Qualität leiſte. Man ließ auch ſpäter nie außer Acht, daß die geſchmuggelte Ware noch eindringe; es iſt einmal davon die Rede, daß ſie trotz aller Einfuhrverbote 1/3 des inländiſchen Konſums decke. Im Inland wollte die Regierung möglichſt raſch durch Konzeſſionen, Unterſtützungen, Darlehen eine eigene Induſtrie ſchaffen; auch wo ſie, wie z. B. für den Sammet, zuerſt einem oder mehreren Verlegern ausſchließliche Privilegien gab, ſuchte ſie dieſelben bald einzuſchränken oder gar aufzuheben, um nirgends den einzelnen auf dem Polſter des Monopols ausruhen zu laſſen. Die Ungeduld des Königs ſorgte ſtets dafür, daß eher zu viel als zu wenig innere Konkurrenz da war; den Juden, die Schutzprivilegien erhielten, allen, welchen Konzeſſionen oder Unterſtützungen zu teil wurden, legte man die dauernde oder für Jahre begrenzte Pflicht auf, eine beſtimmte Zahl Stühle gehen zu laſſen, und erzwang wenigſtens zeitweiſe da und dort durch Androhung des Verluſtes der Konzeſſionen, ja ſogar durch Exekution die Einlöſung dieſer Zuſagen. Dieſem ſtaatlichen Betriebszwang ſtand dann freilich die Sorge für Abſatz durch alle möglichen Mittel zur Seite, und ebenſo die da und dort eintretende Verſagung neuer Konzeſſionen, das Verbot, ſich Arbeiter abſpenſtig zu machen und ähnliches. Immer bleibt das Ziel der Politik, leiſtungsfähige, in lebendiger Konkurrenz ſtehende Privatgeſchäfte zu erziehen, denen manche ſtaatliche Hilfe zu teil wurde, denen zahlreiche, beſonders ſocialpolitiſche Schranken im öffentlichen Intereſſe geſetzt waren, die aber auf eigene Gefahr einkaufen, produzieren und verkaufen ſollten. Die Idee De Launays, ſechs der größten Geſchäfte in der Form eines ſtaatlich regulierten Kartells und Monopols die ganze Seidenindustrie in die Hand zu geben, fand beim König und ſeinen Beamten keinen Beifall. Noch viel weiter war man von der Idee einer eigentlichen Staatsinduſtrie entfernt.

Die Meiſter, die wenigſtens teilweiſe eigene Stühle hatten, in der Regel 2—4 beſchäftigten, von der Arbeit ihrer Geſellen einen kleinen Vorteil hatten, wollte das Regiment durchaus als

selbständige Mittelglieder zwischen den Verlegern und den Gesellen erhalten; die Forderung, daß auch der Fabrikant und Verleger, wie der Meister nicht über 4 Stühle haben dürfe, wies man zwar ab, aber man hielt am Prinzip fest, daß auch der größere Fabrikant auf je 4 Stühle einen Meister halten müsse, und daß der Verleger und der Meister nur gelernte zünftige Kräfte am Webstuhl beschäftigen dürfe, während anderwärts damals die Frauenarbeit im Interesse geringerer Löhne schon sehr umfangreich angewandt wurde. Der einzelne Meister sollte gleichzeitig nur für einen Verleger arbeiten; beide Teile wurden an eine zweimonatliche Kündigung und an eine genau vorgeschriebene schriftliche Abrechnung gebunden; das gänzliche Verbot aller Vorschüsse ließ sich nicht aufrecht erhalten, wohl aber der Rechtsgrundsatz der Unpfändbarkeit des Stuhls und aller Gerätschaften. Der Austritt aus dem Verhältnis zu einem Verleger mußte durch einen Entlaßschein bezeugt werden. Auf 4 Stühle durfte stets nur ein Lehrling gehalten werden, was ebenso wichtig war für die Erhaltung guter Löhne, als die Ausschließung unzünftiger Arbeiter. Das Lehrlingsverhältnis war genau geordnet, so daß eine gute Ausbildung der Leute gesichert war. Meister und Gesellen standen sich mit vierzehntägigem Kündigungsrecht gegenüber. Für die große Zahl unzünftiger Hilfskräfte, die Wicklerinnen und Spulerinnen, die Ziehjungen an dem Zugstuhl hatte man erst vierwöchentliche, später sechsmonatliche Kündigung eingeführt, um auch dieses Verhältnis möglichst zu einem dauernden zu machen. Irgend welches Koalitionsrecht stand selbstverständlich weder den Meistern, noch den Gesellen zu; auch hatte weder die Gilde der Meister, noch die Verbindung der Gesellen mit ihrer Herberge, ihrer Kasse und ihren Altgesellen einen solchen Einfluß, eine solche korporative Kraft wie in Lyon; es fehlte ihnen der genossenschaftliche Sinn und die freie Bewegung, um etwa zu selbständigen Organen gegenüber den Verlegern zu werden; auch die vier Schaumeister handelten mehr als Beauftragte der Regierung, wie als Vertreter der Seidenwirkergilde. Aber immer

lag in der Form der Zunftverfassung ein erziehendes sittlich belebendes Element, sie war ein Schutzwall gegen Lohndruck und Ausbeutung.

Wo eine Regierung in solcher Weise eingreift, die Mißbräuche und Ausschreitungen zweier im Konkurrenzkampf einander gegenüberstehender Gruppen von Personen einzuschränken sucht, bald für Verschärfung, bald für Milderung der Konkurrenz sorgt, da ist zumal im Moment des Eingreifens nicht leicht auf Zustimmung zu rechnen. Wie beim Erlaß des Reglements die Verleger und die Meister klagten, so sind sie auch später oft unzufrieden gewesen. Zumal die größeren Fabrikanten fanden die Schau und Inspektion, die technischen Vorschriften, das Verbot, Vorschüsse zu geben, das Gebot, auf 4 Stühle einen Meister zu halten, die zweimonatliche Kündigungsfrist äußerst lästig, sie strebten damals, wie in aller Folgezeit darnach, daß man ihnen ihre Arbeitskräfte ohne Schranken überlasse, betonten immer wieder, daß sie nur unter dieser Bedingung mit Lyon konkurrieren könnten. Der Widerstand, den sie bei der Regierung in der Frage der Lohnherabsetzung und der beliebigen Entlassung von Arbeitern fanden, führte zu stets erneuten Kämpfen. Die Regierung beharrte mit vollem Recht im ganzen auf ihrem Standpunkt, wenn sie auch einiges am Reglement änderte und vor allem bemüht war, das technische Detail desselben stets den Forderungen des Konsums entsprechend umzubilden. Das Reglement war ein ebenso wirksames Mittel zur Erzwingung solider Ware und solider Geschäftsgewohnheiten, wie die Stellung des Königs, des V. Departements und der Manufakturkommission in den socialen Streitigkeiten diese Hausindustrie zwar zu etwas teurerer Produktion, aber auch zu menschlicher Behandlung der Arbeitskräfte zwang.

Die Frage der Herabdrückung des Arbeitslohns, der Zulassung von Frauen- und Kinderarbeit, der beliebigen Arbeiterentlassung ist von 1766—1806 eigentlich in steigendem Maße in den Vordergrund getreten. Das Wachstum der Industrie war auch damals stets erkauft durch starke Schwankungen des

Absatzes, wobei die Stillstellung von Dutzenden, ja Hunderten von Stühlen für kürzere Zeit in Frage kam. Die Konkurrenz mit Lyon wurde zeitweise trotz des Einfuhrverbotes äußerst drückend, weil in den Zeiten, wo der Absatz und Handel in Frankreich stockte, die französischen Waren durch ihre Spottpreise den Schmuggel immer neu belebten. Die successive Einschränkung der Bonifikation, der Privilegien oder ausschließlichen Produktionsberechtigungen suchten die Verleger häufig mit Lohnreduktionen und Arbeiterentlassungen zu beantworten, schon weil sie wußten, wie empfindlich der König dagegen war.

Fast in jedem solchen Fall wandten sich die Betroffenen an die Behörden oder an den König selbst; die Sache wurde untersucht; möglichst suchte man den entlassenen Webern wieder Arbeit zu schaffen. Als 1775 die Verleger die Löhne um 25% infolge der reduzierten Bonifikation herabsetzten, vermittelte die Manufakturkommission und setzte durch, daß die Ermäßigung auf 12% vermindert wurde. Ähnliches kam wiederholt vor, zur Freude der Arbeiter, zum Schmerz der Verleger. Am einschneidendsten war die Verfügung vom 3. September 1777, daß kein Entrepreneur bei 10 Rthlr. Strafe einen ausschließlich für ihn arbeitenden Meister ohne verfassungsmäßige, amtlich gebilligte Ursache entlassen dürfe, daß bei Mangel an Beschäftigung jeder Meister nur zwei Stühle gehen lassen dürfe, daß er zuerst die Gesellen, welche Soldaten und Ausländer seien, dann die ledigen, zuletzt die verheirateten, diese aber nur im äußersten Notfall entlassen solle. Im Jahre 1784 (15. Okt.) verfügte man, um die Arbeitslosigkeit zu bannen, daß zwei Jahre lang kein Geselle Meister werden dürfe. Im Jahre 1800 zahlte man aus dem Manufakturfonds an die brotlosen Arbeiter wöchentlich 16 Gr. für den Mann, 12 für die Frau, 8 für jedes Kind unter 15 Jahren. Unter Umständen zwang man auch die Fabriken, entlassenen Arbeitern Wartegelder zu zahlen, die die Manufakturkasse vorschoß, oder erreichte man die Wiederanstellung durch irgend welche Verbesserung oder Verlängerung der betreffenden Konzession.

Zum stärksten Zusammenstoß kam es in der Seidenbandfabrikation 1786 über die Frauen- und Kinderarbeit, welche die zünftigen Posamentierer, dann auch die Behörden nicht dulden wollten. Die großen Fabrikanten antworteten mit starken Entlassungen, die Gesellen mit Demolierung der Fabriken. Die Tumultuanten wurden natürlich strenge bestraft, aber dem Justizminister Carmer, der einseitig für die Fabrikanten eintrat, antworteten die Herren vom Generaldirektorium mit einer Erinnerung an den Prozeß des Müllers Arnold. Später 1791 und 1795 wurde dann freilich die Frauenarbeit in dieser Branche etwas mehr zugelassen.

Im ganzen blieb man bis 1806 bei einer socialen Politik, welche den Standpunkt vertrat, der Schutz des kleinen Mannes sei Sache der Regierung, die Arbeiter müßten eine sociale und wirtschaftliche Existenz von der Höhe des alten Zunftmeisters mindestens behalten.

4.

Die Bedeutung der Berliner Seidenindustrie.

Ich habe versucht, in flüchtigen Strichen von der Berliner Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts ein Bild nach dem historischen Verlauf sowie nach ihrer Verfassung und socialen Struktur zu entwerfen. Es handelt sich um die Gründung einer technisch sehr hochstehenden Industrie auf sprödem Boden mit allen Mitteln konsequenter merkantilistischer Politik; sie sind in solchem Umfang und mit solcher Nachhaltigkeit kaum irgendwo angewandt worden, auch kaum irgendwo mit solcher genauen, schrittweisen Anpassung an die konkreten Verhältnisse. Es handelt sich um eine Hausindustrie, die teilweise schon zur Fabrikverfassung übergegangen ist, aber in welcher die Arbeiter durch Zunftrecht, Reglement und staatliche Inspektion geschützt werden; — es handelt sich um eine für den großen innerstaatlichen wie auswärtigen Markt arbeitende Industrie, deren Unternehmer und Verleger die denkbar schwierigste Stellung haben, trotz aller Staatsunterstützung und alles Schutzes mit einer starken Kon-

kurrenz, mit den Wechſelfällen der Konjunktur, mit den ſchwierigſten techniſchen und kaufmänniſchen Aufgaben zu ringen haben.

Die Gründung war im ganzen gelungen. Berlin ſtand den übrigen Seidenindustrieorten 1780—1806 faſt ebenbürtig zur Seite; Berlin war weſentlich mit durch die Seidenindustrie eine bedeutende Fabrikſtadt und die Stadt des beſten Geſchmacks in Deutſchland geworden. Freilich ganz ſo billig, wie die Lyoner Induſtrie, die drei Jahrhunderte älter war, konnte man in Berlin noch nicht arbeiten; in vielen Specialitäten war man auch hinter Krefeld, der Schweiz, Holland zurück; aber Hamburg und Sachſen hatte man überholt. So weit war man noch nicht gelangt, um nun von 1806 an die Wechſelfälle der großen Kriege, die Zeit einer langen furchtbaren Verarmung und die plötzliche Aufhebung der Zunftverfaſſung, der Reglements und aller Staatsunterſtützung, ſowie der Einfuhrverbote ohne weiteres ertragen zu können. Aber wenn in der Provinz Brandenburg doch 1831 wieder 1503 Stühle, 1840—1860 etwa 3000 gingen, ſo beweiſt das immerhin, daß die Mehrzahl der feſtgewurzelten Geſchäfte aus der Zeit von 1806 noch zwei weitere Menſchenalter auch in der Zugluft der freien internationalen Konkurrenz ſich halten konnten. Und wenn endlich in den 1860er und 1870er Jahren mit der Verteuerung des Berliner Lebens und der Verſtärkung der Krefelder und auswärtigen Konkurrenz die Berliner Geſchäftsleute, Kapitalien und Arbeiter ſich überwiegend anderen Geſchäften zuwandten, während einzelne Teile der alten Induſtrie, wie z. B. die Färberei, ſich um ſo glänzender erhielten, ſo iſt das kein Beweis dafür, daß die Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts nicht an ihrem Platze war.

Damals lag die Aufgabe vor, dem eigentlichen Kern des preußiſchen Staates Anteil zu verſchaffen an den Induſtrien und Induſtrieformen, die das Weſentliche der höhern weſteuropäiſchen Kultur ausmachten. Mochte in einer an der holländiſchen Grenze liegenden Enklave des Staates, in Krefeld, die Seidenindustrie blühen, das konnte eine Induſtrie des Oſtens nicht erſetzen; immer wieder verſuchte Friedrich d. Gr. die Gebrüder von der

Leyen zu bewegen, mit einem Teil ihrer Geſchäfte nach dem Oſten zu kommen. Vergeblich. Alſo mußte er ſuchen, das Ziel in anderer Weiſe zu erreichen. Er hat etwa 2 Millionen Thaler im Laufe ſeiner Regierung für die Seideninduſtrie ausgegeben, wohl mehr als für irgend eine andere Induſtrie. Und was erreichte er damit? daß er eine Induſtrie hatte, die jährlich für zwei und mehr Millionen Rth. Waren erzeugte, ſagt der Merkantiliſt; — nein, daß er eine Induſtrie ſchuf, die im 19. Jahrhundert wieder verſchwand, ſagt der Freihändler. Ich ſage, die 2 Millionen Thaler ſind als eine Schulaufwendung, als ein Erziehungsgeld anzuſehen, das Berlin und dem Oſten die Kräfte und Fertigkeiten, die Sitten und Gewohnheiten einimpfen half, ohne welche ein Induſtrieſtaat nicht beſtehen kann. Es fehlte in dieſen feudalen Territorien mit ihren verarmten Ackerſtädten und Handwerkern ebenſo an den Unternehmern, wie an den Arbeitern, wie ſie für die feineren Induſtrien, für den Weltmarkt unentbehrlich ſind. Die Heranziehung von Fremden, die langſame Einſchulung der Einheimiſchen konnte nur das Werk einer zielbewußten Staatskunſt auf dieſem Boden ſein. Es iſt charakteriſtiſch, daß zuerſt Franzoſen und Juden unter den Verlegern, überwiegend Lyoner, Italiener und andere Fremde unter den Arbeitern auftreten, während 1800 in beiden Klaſſen die Einheimiſchen vorherrſchen. Man könnte ſagen, in der Emporbringung der Seideninduſtrie hätten Franzoſen und Juden dem preußiſchen Staate den Dank für ſeine hochherzige Duldſamkeit abgeſtattet. Die beſten Berliner Judenfamilien, die Mendelsſohn und Friedländer, die Veit und Marcus haben durch ihre Verdienſte in der Seideninduſtrie ihr Anſehen und ihre geſellſchaftliche Stellung erworben und zugleich das bloß handeltreibende Judentum in ein induſtrielles verwandelt; ſie ſind damit ſelbſt etwas Anderes geworden, mit Staat und Geſellſchaft anders verwachſen. Das Wichtigſte aber war, daß Berlin im Jahre 1800 eine techniſch hochſtehende Arbeiterſchaft und ein fähiges kapitalkräftiges induſtrielles Unternehmertum hatte, und dieſe

Thatsache blieb, ob die Seidenindustrie fortdauerte oder nicht, das große Resultat der Friedericianischen Politik.

Und es war nicht ihr geringstes Verdienst, daß sie immer mit klarem Verständnisse auf das doppelte Ziel hingearbeitet hatte, durch staatliche Initiative, staatliche Mittel, Gesetze und Inspektion eine blühende Industrie zu schaffen, sie aber, so bald es und so weit es ging, auf eigene Füße zu stellen, lebensfähige Privatunternehmungen zu schaffen, sich selbst gleichsam überflüssig zu machen. Wo, wie in Krefeld, die Gunst der holländischen Nachbarschaft eine erhebliche Industrie ohne Schutzzoll, ohne Bonifikation und Reglement geschaffen hatte, da dachte der König nicht an Staatseinmischung; höchstens das thatsächliche Monopol der Gebrüder von der Leyen stützte er, weil er sah, daß dieses große Haus fähig war, die ganze Industrie musterhaft emporzubringen und zu leiten. Im übrigen zeigt er gerade darin seine administrative, nicht nach der Schablone, sondern nach den Menschen und Verhältnissen sich richtende Weisheit, daß er zu gleicher Zeit so entgegengesetzte Systeme der Industriepolitik anwendete, wie in Berlin die schroffste staatliche Leitung der Industrie, in Krefeld ein vollständiges laissez faire.

Freilich war er ja selbst in seinem innersten Wesen ebenso sehr ein philosophischer Jünger der individualistischen Aufklärung, als ein letzter großer Vertreter des fürstlichen Absolutismus; der preußische Staat war unter ihm ebenso auf Rechtssicherheit, Unabhängigkeit der Überzeugung und der individuellen Meinung als auf Disciplin, Gehorsam und Unterordnung, gestellt. Hätte er nicht diese seltenen Eigenschaften in sich vereinigt, er wäre nicht der große König gewesen; das schwäbische Bäuerchen hätte bei der Nachricht von seinem Tode nicht die naive Frage stellen können: „ja, wer wird denn nun künftig die Welt regieren?“

Die kleinen Kläffer und Prinzipienreiter, die ihn bei seinem Tode nicht verstanden, verstehen ihn und seine Politik auch heute noch nicht. Sie werden noch weniger je das große Problem der Staaten- und Volkswirtschaftsbildung verstehen, das darin besteht, daß mit steigender Kultur mehr und mehr Staat und

Volkswirtſchaft zwar als geſonderte Kreiſe mit eigenen Organen und eigenem Leben auseinandergehen, daß aber immer wieder dieſe Sonderung einer einheitlichen Führung, einer ſteigenden Ineinanderpaſſung, einer harmoniſchen Geſamtbewegung Platz machen muß. Und das Geheimnis großer Zeiten und großer Männer liegt darin, daß ſie dieſer doppelten Entwickelung Rechnung tragend, die Individuen ſich ausbilden laſſen, den Formen des individuellen Lebens Spielraum gönnen und doch zugleich alle neuen aufſtrebenden und alle alten Kräfte in den Dienſt des Ganzen zu ſtellen vermögen. Dem Ideale, daß die volkswirtſchaftlichen Kräfte für ſich lebend doch ganz dem Staate dienen, und daß der Staat, auf ſeine Ziele gerichtet, doch zugleich alle ſeine Macht und ſeine Organe in den rechten Dienſt der Volkswirtſchaft ſtelle, wird man ſich, je größer die Staaten werden, je komplizierter die Geſellſchaftsverhältniſſe ſind, deſto ſchwerer nähern. Der preußiſche Staat iſt ihm — in ſeiner Art und nach der Weiſe des 18. Jahrhunderts — wohl näher gekommen, als alle anderen damaligen Staaten. Ob wir ihm — unter ſo viel ſchwierigeren Verhältniſſen — heute näher ſtehen, kann man wohl billig fragen; aber eine Antwort darauf zu geben, ziemt nicht an dieſer Stelle, die allein dem Gedächtnis des größten geborenen Fürſten der neueren Zeit und einer ſeiner erheblichſten Leiſtungen gewidmet iſt.

IX.

Die preußiſche Einwanderung und ländliche Koloniſation des 17. u. 18. Jahrhunderts[1].

Wenn wir von Kolonien ſprechen, ſo denken wir zunächſt an die Gründung von ländlichen und ſtädtiſchen Niederlaſſungen, die ein Volk oder Staat in der Ferne vollzieht, an den Erwerb von fernen Herrſchafts-, Ackerbau- und Handelsgebieten, die ein kräftiges politiſches Gemeinweſen ſich unterwirft. Es liegt die Idee einer überſchüſſigen Volkskraft zu Grunde, die für ihre überſchüſſigen Bürger eine neue Heimat, für ihren Handel und ihre überflüſſigen Waren einen Markt, für ihren überſchüſſigen Adel, für ihre Truppen und Schiffe eine Beſchäftigung ſucht.

Wenn wir von Koloniſation ſprechen, ſo meinen wir wohl im allgemeinen Ähnliches, wir meinen die Thätigkeit, als deren Reſultat Kolonien entſtehen. Aber wir denken dabei mit Vorliebe an den Teil der Thätigkeit, der als der wichtigſte erſcheint — an die Occupation des Landes, an die Rodung des Urwaldes, an die erſte Niederlaſſung, an die Art der Bodenverteilung, an die Prinzipien der Siedelung und der neubegründeten Agrarverfaſſung. Wir können ſo die Koloniſation der Kolonieerwerbung, der Kolonieeroberung entgegenſetzen; die

[1] Zuerſt publiziert und geſchrieben für die Schriften des Vereins für Socialpolitik 32, Innere Koloniſation 1886: dieſer Band ſollte die Debatte über die Frage auf der Generalverſammlung zu Frankfurt (24. u. 25. Sept. 1886) vorbereiten.

bloße Gründung von Handelsniederlassungen, die Unterwerfung großer Reiche wie Indien, Mexiko, Peru, Java mit einer einheimischen halb kultivierten Bevölkerung nennen wir nicht Kolonisation im engeren Sinne, weil dabei die bauende, siedelnde, agrarische Thätigkeit zurücktritt oder fehlt. Aber wir sprechen dafür neben der äußeren von der inneren Kolonisation und verstehen unter letzterer in erster Linie die definitive Seßhaftwerdung eines Volkes, den Übergang zum Ackerbau oder zu höheren Formen desselben, dann aber auch die späteren Fortschritte im inneren Anbau des Landes.

Wo die Waldnutzung der Ackernutzung weicht, wo Jagdgebiete, Einöden und Weideflächen dem Pflug unterworfen werden, wo Sümpfe und Moore ausgetrocknet und menschlicher Kultur zugänglich gemacht werden, wo primitive kommunistische Ackerverfassungen dem Privateigentum Platz machen, wo die unfreie Dorfverfassung der freieren weicht, wo ertragloſe Latifundien durch Besetzung mit zahlreichen Bebauern intensiver bewirtschaftet werden, da sprechen wir von der Kolonisation in diesem Sinne. Im engsten Sinne wird auch wohl ausschließlich die Schaffung neuer Bauernstellen als innere Kolonisation bezeichnet. Doch steht auch hier in der Regel die Vorstellung im Hintergrunde, daß es sich, wie bei jeder Kolonisation, um das Vordringen von Volkselementen der höheren sittlichen, geistigen und technischen Kultur handele, welche eine bessere Bebauung und Ausnützung des Bodens oder neue vollkommenere Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen mit sich bringen.

Die Kolonisation im weiteren oder engeren Sinne ist stets ein Fortschritt, ein Umwandlungsprozeß, sie ist eine That — vielleicht die größte, die ein Volk vollziehen kann. Nur die kräftigsten und tüchtigsten Völker haben und zwar immer nur zeitweise in den Epochen ihrer höchsten Blüte, ihrer aufwärtsgehenden Entwickelung kolonisiert. Jede Kolonisation ist ein schwerer Kampf mit den widerstrebenden Naturkräften, mit den hergebrachten überlieferten Sitten und Gewohnheiten des eigenen Volkes, mit den feindlichen oder widerstrebenden Elementen

fremden Volkstums. Bei jeder Koloniſation handelt es ſich nicht bloß um wirtſchaftliche Fortſchritte, als deren Träger einzelne tüchtige Perſonen mit ihrem Privatintereſſe erſcheinen; es handelt ſich zugleich um Verwaltungs-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulorganiſationen, um die Thätigkeit von Genoſſenſchaften und Verbänden, um ſtaatliche Initiative und Leitung, kurz um eine ſociale, gemeinſame, von höheren Geſichtspunkten aus geleitete Thätigkeit. Wenn man oft ſchon die gelungenen Koloniſationen auf perſönliche Freiheit und ſelbſtbewußte individuelle Thatkraft zurückgeführt hat, ſo iſt es ganz richtig, daß an der Wiege der Kolonien meiſt größere perſönliche, kirchliche, wirtſchaftliche oder ſonſtige Freiheit als Geburtshelferin geſtanden hat; die Fortſchritte auf dem Wege zur geſunden individuellen Freiheit fielen oftmals mit den Epochen der Koloniſation zuſammen; manche der trotzigſten und zu Hauſe unbändigſten Geſellen gaben gute Elemente einer neuen Kolonie. Aber doch nur, weil ſie in der Kolonie ſich fügen und in Reih und Glied ſtellen lernten. Und man kann deshalb mit gleichem Recht wie auf die Freiheit alle gelungene Koloniſation auf genoſſenſchaftliche und ſtaatliche Zucht, auf den Gehorſam, auf die Disciplin, auf die Unterordnung unter einen großen, weitblickenden, zielbewußten Willen zurückführen. Alle Koloniſation iſt ein ſocialer Maſſenprozeß, iſt ein Krieg, den nicht der einzelne, als Squatter, führen kann; die Völker mit der ſtärkſten ſocialen Zucht, mit dem beſten ſtaatlichen Gefüge, mit dem geſundeſten Gemeindeleben ſind die koloniſatoriſchen Völker.

Es leuchtet ein, ſagt John Stuart Mill, daß die Koloniſation auf einem großen Fuße als Geſchäft nur von einer Regierung oder von einer Vereinigung von Individuen im vollen Einverſtändnis mit der Regierung vorgenommen werden kann. —

Nachdem die deutſchen Stämme in den erſten fünf bis ſechs Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung nach und nach ſeßhaft geworden, trat in der Zeit von 500 bis 850 die erſte Epoche der großen Koloniſation im Innern ein; Adel und König, Kirche und Klöſter koloniſieren neben den Mark- und Dorfgenoſſen.

Daran schließt sich vom 10. Jahrhundert an, zur Zeit unserer großen Kaisergeschlechter, die zweite Epoche der inneren Kolonisation, in der Klöster und Grundherrschaften hauptsächlich die Führung und Leitung haben. Ihr Höhepunkt reicht vom 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts; vom Ober- und Niederrhein setzt die Bewegung sich fort nach Osten über die Elbe; hier wird unter der Leitung der Askanier und des deutschen Ordens, der slawischen Fürstengeschlechter und der hanseatischen Kaufleute ein neues zweites Deutschland gegründet. Die Städtegründungen und Erweiterungen gehören dieser Bewegung ebenso an, wie die Tausende und Abertausende von Hof- und Dorfgründungen. Der größere, besonders der südwestliche Teil Deutschlands hat damals die Gestaltung und Besiedelung erhalten, die ihn bis auf den heutigen Tag charakterisieren. Zum Stillstand kommt diese Thätigkeit im 14. und 15. Jahrhundert. Von 1450 bis 1650 hört so ziemlich jede Kolonisation in deutschen Landen auf.

Nach dem 30jährigen Kriege war es die Entvölkerung, welche in den größeren und besser verwalteten Territorien aufs neue eine Kolonisationspolitik hervorrief, die zugleich Einwanderungspolitik war: nirgends hat sie so energisch und so erfolgreich wie im brandenburgisch-preußischen Staate eingesetzt. Von Friedrichs des Großen Tod an nachlassend, verschwindet sie von 1806 an, um endlich in unseren Tagen wieder hervorgesucht zu werden. Wie wir heute in so vielen Gebieten endlich — endlich wieder einlenken in die Wege Friedericianischer Politik: wie wir fast alles Große, was wir seit 1864 erreicht, dieser Wiederaufnahme danken, so ist es kein Zufall, daß das heutige Geschlecht auch in der Kolonisationsfrage wieder auf dieses Vorbild zurückkommt.

Die Deutschen sind im letzten Moment, da die Erde verteilt wird, nach vielhundertjährigem Schlummer wieder zu einem großen einigen Volk und Reiche erwacht, und haben mit Recht sofort die Hand nach Kolonien in fernen Weltteilen ausgestreckt. Zugleich aber hat sich das europäische Volk mit dem größten Kinderreichtum und der stärksten Auswanderung darauf besonnen, daß in seinen Marken noch eine große innere Kolonisation

möglich ſei. Die Überflutung unſeres Oſtens mit fremdem Volkstum gab den Anſtoß, ſie für Poſen und Weſtpreußen energiſch in Angriff zu nehmen. Man wird hoffentlich nicht bei dieſen Provinzen ſtehen bleiben, ſondern das Werk abermals fortſetzen, wo die Naturverhältniſſe es geſtatten, wo eine ungeſunde Grundeigentumsverteilung dazu auffordert, wo der kleine Beſitz zu ſehr zuſammengeſchmolzen iſt.

Hier ſoll nur in Kürze erzählt werden, was von 1640 bis 1806 für Einwanderung und innere Koloniſation in Preußen geſchehen ſei.

Eine ziemlich umfangreiche und gute Litteratur giebt uns über dieſe altpreußiſche Einwanderung und Koloniſation ein zutreffendes Bild. Hauptſächlich die verſchiedenen Schriften von Dr. Max Beheim-Schwarzbach haben das Verdienſt, den Gegenſtand ins klare geſetzt zu haben. Hier ſoll nun verſucht werden, aus der Litteratur, deren Verzeichnis am Schluſſe folgt, das Prinzipielle und Wichtige in kurzen Strichen hervorzuheben und es mit dem Ergebnis der eigenen archivaliſchen Studien des Verfaſſers über den Gegenſtand zu verbinden. Der Zweck dabei wird nicht nur ſein, eine hiſtoriſche Darſtellung zu geben, ſondern auch das zu betonen, was einerſeits den Gegenſatz bildet zu der heute wieder aufzunehmenden innern Koloniſation; und was andererſeits in Übereinſtimmung mit ihr iſt, was uns heute noch an ihr lehrreich ſein, Fingerzeige für die Praxis bieten kann. Von dieſem Standpunkt aus werden wir die Koloniſation, ſoweit ſie die Hebung der Städte und der Induſtrie bezweckte, mehr bei Seite laſſen, unſer Augenmerk weſentlich auf die ländliche Koloniſation richten.

1.

Allgemeiner Charakter der Koloniſation.

Die Zuſtände nach dem 30jährigen Kriege im Nordoſten Deutſchlands, ſpeciell in Brandenburg, Pommern und Oſtpreußen, bilden den Ausgangspunkt der hohenzollernſchen Koloniſation. Die Bevölkerung war auf die Hälfte, teilweiſe

auf einen noch geringeren Teil ihres früheren Bestandes herabgesunken, der Viehstand und das Kapital war in noch stärkerem Verhältnis vernichtet; furchtbare Schulden drückten Kommunen wie Private; jede Hufe, jedes Haus war mit rückständigen Renten und Steuern überlastet. Die Besitzer verließen oftmals deshalb ihr Eigentum; ein ganzer Teil der Bevölkerung hatte sich in eine vagabundierende Menge aufgelöst, jeden Moment bereit, sich dahin zu wenden, wo irgend eine Chance des Glücksspiels oder des Genusses lockte. Übermäßig drängte sich teils vorübergehend, teils dauernd das Landvolk nach den Städten. Es war ein hartes und rohes, der sittlichen Zucht vielfach entledigtes Geschlecht, das den Neubau der Zukunft unternehmen sollte, das in den überall hemmenden Maschen und Schlingen veralteter Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen gefangen, nicht die Freudigkeit und Schaffenslust einer Kolonialbevölkerung hatte, die trotz sparsamer Arbeitskräfte auf jungfräulichem Boden rasch voran kommt und rasch sich vermehrt.

Wenn es in einem Berichte an den großen Kurfürsten heißt: „die Acker sind Wald geworden", wenn Hunderte und Tausende von Hufen mit Haidekraut und Gestrüpp sich überzogen, wenn die Deiche zerfielen, die Wiesen versumpften, so fehlten die Kräfte und die Energie, den alten besseren Zustand wiederherzustellen. Wenn die Bauern davongingen, ganze Dörfer ausgestorben waren, so legten die Ritter oder die räuberischen Armeelieferanten, Offiziere und Kriegskommissare, die ihre Güter gekauft, Hand darauf; es war die blühende Zeit des Bauernlegens, der Ausdehnung der Latifundien, besonders in der Uckermarck, in Pommern u. s. w. Und wie der Adel auf dem Lande, so brachte das städtische Patriziat in den Städten vielfach die wüsten Stellen, die leeren Brauhäuser, die unbenutzten Ackerstücke an sich. Wenn sie im Moment nichts trugen, diese Herren waren imstande, die rückständigen Steuerreste zu beseitigen und so den Besitz später kapitalistisch zu verwerten.

Zu diesen Schwierigkeiten gesellte sich dann in der Folgezeit der schwere Steuerdruck unter dem großen Kurfürsten und die

Kalamitäten neuer Kriege. Über die Wirkung des schwedisch-polnischen Krieges und des Tatareneinfalls auf Ostpreußen schreibt Bazko[1]: „Während des Herbstes 1656 bis Ende des Winters 1657 wurden 13 Städte, 249 Flecken, Höfe und Dörfer nebst 37 Kirchen verbrannt, 23000 Menschen erschlagen und 34000 als Sklaven fortgeführt. Überall mehrte sich das Elend; es entstand eine Seuche unter Vieh und Pferden, der Hungersnot folgten ansteckende Krankheiten, die 80000 Menschen hinwegrafften, und so glich Preußen teils einer Einöde, teils wo man Menschen erblickte, sah man nur noch Gegenstände des Mitleids und Elend und Jammer ward allgemein." Auch die schwedischen Einfälle in die Mark und Preußen 1674 bis 1679 wirkten wieder ungünstig. In den folgenden Jahren hauste die Pest in verschiedenen Landesteilen; die Altstadt Magdeburg, von etwa 20—25000 Seelen (1625) auf 2—3000 reduziert (1638), hatte bis 1683 sich wieder bis zu 8000 Seelen aufgeschwungen, sie sank nun wieder durch die Pest auf 5000 herab.

Vor allem aber die Pest- und Viehsterbejahre zu Anfang des folgenden Jahrhunderts trafen den Staat schwer, besonders jedoch Ostpreußen. Ein Drittel der Bevölkerung soll dort der Pest 1709 und 1710 erlegen sein. In Königsberg allein starben 18000 Menschen in einem Jahre. Am meisten wurde Litthauen betroffen. Die Zahl der Opfer in der ganzen Provinz wurde auf 200000, von Süßmilch sogar auf 250000 geschätzt, während die ganze Bevölkerung derselben vorher erst etwas über 600000 Köpfe betragen hatte. Meilenweit war nach zeitgenössischen Berichten kein Mensch mehr zu treffen, ganze Dörfer waren ausgestorben, Rindvieh und Pferde irrten wild auf den Feldern umher und gingen aus Mangel an Pflege größtenteils zu Grunde.

Von da an ist der preußische Staat zwar von ähnlichen schweren Pestjahren verschont geblieben; aber jedes genauere Eingehen in die älteren Bevölkerungsnachrichten lehrt uns doch, daß die Ruhr-, die Masern-, die Pocken- und andere Epidemien,

[1] Geschichte Preußens 5, 206.

die Sterblichkeit der Frauen bei den Geburten, die Hungerjahre noch viel stärker eingegriffen haben, als in unserem Jahrhundert. Und der siebenjährige Krieg hat nochmals die ganze Bevölkerung zurückgeworfen, in einzelnen Provinzen, z. B. in Pommern und der Neumark, um ein ganz erhebliches; Pommern[1] ging von 368 996 auf 339 947 Seelen, d. h. fast um 10 Prozent zurück, die Neumark von 219 362 auf 209 808, d. h. um 5 Prozent[2].

Das von Süßmilch mitgeteilte Material über die Geborenen oder vielmehr die Getauften geht leider nicht viel über das Jahr 1700 zurück, so daß wir nicht sehen können, wie die natürliche Bevölkerungszunahme im 17. Jahrhundert war. Aber die vollständige Statistik des 18. Jahrhunderts lehrt uns eines unzweifelhaft, nämlich, daß zwar auf gutem Boden und unter günstigen Verhältnissen, wie z. B. im Magdeburgischen 1680 bis 1740, die Ehefrequenz und Geburtenzahl eine rasch wachsende war, daß aber in den ärmeren, sparsam bevölkerten Landen die großen Kalamitäten so furchtbar wirkten, daß die Bevölkerung trotz vorübergehender außerordentlicher Steigerung der Ehen und Geburten durch natürlichen Zuwachs allein sich nicht erholen konnte. Ostpreußen konnte eine Ehefrequenz von über 6000 jährlichen Trauungen, die es 1705 gehabt, erst 1750 wieder dauernd erreichen[3]; seine 26—27 000 Taufen, die es 1700—1705 zählte, sinken für Jahrzehnte auf 20—22 000 herab.

Es konnte also nur eine große Einwanderung helfen. Der populationistische Gesichtspunkt ist der maßgebende für die ganze Kolonisationsarbeit. „Menschen", schreibt Friedrich Wilhelm I. an den alten Dessauer als Trost für die großen sich schlecht verzinsenden Summen, welche das Retablissement Ostpreußens gekostet, „Menschen halte vor den größten Reichtum". Neue Arbeiter, Handwerker, Industrielle, Bauern, Gärtner, Spinner und

[1] Dieterici, Mitteilungen 4, 236.

[2] Das. 3, 223.

[3] Im Jahre 1710 kamen 8797, 1711 sogar 11 908 Trauungen vor; dann aber fielen sie dauernd auf 4—5000. Beiträge zur Kunde Preußens 4, 46—47.

Tagelöhner ins Land ziehen, das erſchien als die Hauptaufgabe. Daher die Abneigung, mit Inländern zu koloniſieren, den Inländern Koloniſtenbenefizien zuzuwenden: ſie waren ja ſchon im Lande, ſie ergaben keinen Bevölkerungszuwachs; der Koloniſt, wie er gewünſcht war, mußte ein Ausländer ſein.

Auf der Quadratmeile ſaßen gegen 1680—1700 in Oſtpreußen 600, in der Neumark 505, in Pommern 420, in der Kurmark 656 Menſchen; für den ganzen preußiſchen Staat berechnet Dieterici 919 für die Zeit gegen 1700 (ich ſelbſt kann nur 616 für die öſtlichen und mittleren Provinzen herausbringen), während in Sachſen damals 2017, in Hannover 1367, in Württemberg 2272, in Böhmen 1590, in Schleswig-Holſtein 1225, in den Niederlanden 2150, in Frankreich 2400, in der Lombardei 3000 auf derſelben Fläche ſaßen[1]. Wollte Preußen eine Rolle in der Welt ſpielen, eine Macht werden, zu höherer Kultur gelangen, ſo mußte es trotz Klima und Boden eine verhältnismäßig viel ſtärkere Bevölkerungszunahme erhalten, als der natürliche Zuwachs ſie geben konnte. Es mußte nicht bloß die Hälfte ſeiner Armee mit Fremden aus aller Herren Länder füllen und ſie durch Heiraten mit Inländerinnen an den Staat feſſeln, es mußte vor allem Elemente der Bildung, der Technik, des Handels, der Kunſt daher beziehen, wo die Bildung eine vorangeſchrittene war.

Die Möglichkeit dazu erwuchs hauptſächlich aus dem religiöſen Druck in den katholiſchen Landen, aus der Toleranz und der größeren kirchlichen Freiheit im preußiſchen Staat. Doch hätte das nicht genügt. Vielfach war jede Auswanderung verboten; die Loslöſung von der Scholle war bei den damaligen Verkehrsverhältniſſen und der damaligen Bildung etwas unendlich Schwierigeres als heute. Nur eine ſyſtematiſche Anwerbung von Einwanderern, eine ſtaatliche Organiſation von Agenten und Behörden, von entgegenkommenden Reiterkolonnen, eine Bewilligung von Reiſeunterſtützungen und zeitweiſer Einquartierung, eine

[1] Dieterici, Über die Vermehrung der Bevölkerung in Europa: Abhandlungen der Berliner Akad. 1850, hiſtor.-phil. Klaſſe 115.

Verſprechung von allerlei Benefizien und Steuerfreiheiten konnte die Menge in Bewegung und nach einem Lande bringen, deſſen Naturverhältniſſe den meiſten Koloniſten ſchon abſchreckend waren. Eine ſyſtematiſche Koloniſationspolitik war nötig ſelbſt Menſchen gegenüber, die in der Heimat das Schwerſte zu dulden hatten. In der Korreſpondenz Friedrichs des Großen mit ſeinen Kammerpräſidenten ſehen wir, wie er in dem benachbarten Sachſen jedes Unglück verfolgt: da iſt Großenhayn abgebrannt — ſofort überall hin der Befehl, Leute von daher zu gewinnen; da ward ihm gemeldet, wie die ſächſiſchen Steuern abermals erhöht jetzt einen ungeheueren Druck übten — ſofort ſchärft er ein, von dieſer Stimmung in Sachſen Nutzen zu ziehen und Leute zu engagieren. Da andere Staaten ähnliche Koloniſationstendenzen verfolgten, ſo kommt es darauf an, mit den Edikten und Patenten der erſte zu ſein, ſie möglichſt weit heimlich zu verbreiten oder ſie in unabhängige fremde Zeitungen zu bringen. Es kommt darauf an, die beſten Agenten in Amſterdam, in Frankfurt a. M., in Regensburg, in Genf zu haben. Es kommt aber vor allem auch darauf an, neben dieſen Bemühungen durch eine gute Verwaltung, durch Rechtsſicherheit, durch Wirtſchaftsinſtitutionen zu locken, die den Verhältniſſen entſprachen, Preußen als das Land nicht bloß der religiöſen Toleranz, ſondern auch als das beſtregierte Land der Welt erſcheinen zu laſſen. Stolz pocht Süßmilch[1] darauf, daß Preußen keine Auswanderung, ſondern nur Einwanderung habe. „Die Regierung iſt ſo beſchaffen, daß keiner Urſache hat, an Auswanderung zu denken; vielmehr ſind durch die unermüdete Sorgfalt Sr. Majeſtät für die Aufnahme dero Lande, für den Ackerbau, Fabriken und Handlung, bisher noch allezeit viele Fremde hierher gezogen worden. Der Landmann weiß nichts von einer Unterdrückung und der Bürger genießt mit ihm einer vernünftigen Freiheit.“ Und Dohm, der im übrigen die Friedericianiſche Koloniſation nach vielen Seiten hin tadelt, ſagt von

[1] Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts ꝛc. 3. Aufl. (1765) 1, 556.

der großen Geſamtzunahme der preußiſchen Bevölkerung, „ſie ſei zum großen Teil Folge der guten Rechtspflege, der Sicherheit des Eigentums, der unbeſchränkten Gewiſſensfreiheit, welche Friedrich ſeinen Unterthanen verſchaffte, die Konſequenz ſeiner ganzen Art zu regieren, der mannigfachen Ermunterungen und Belohnungen von Induſtrie und des allgemeinen Geiſtes der Thätigkeit, den er durch ſein Vorbild hervorbrachte".

Menſchen ins Land zu ziehen war ſeit dem großen Kurfürſten der erſte Geſichtspunkt der ſtaatlichen Bevölkerungspolitik; Induſtrie und Handel zu heben der zweite; erſt in dritter Linie ſteht die Gewinnung von Ackerbauern und ländlichen Arbeitskräften. Die ſtädtiſchen Koloniſten überwiegen daher in der älteren Zeit; mit dem Retabliſſement Oſtpreußens nach der Peſt tritt erſt die ländliche Koloniſation in den Vordergrund. Unter Friedrich dem Großen hält ſich ländliche und ſtädtiſche Koloniſation die Wage. Die Durchführung der großen Waſſerbauten, Entſumpfungen und Meliorationen wird die Veranlaſſung, daß man über größere disponible Ackerflächen verfügt. Der Gedanke, bei der ländlichen Koloniſation durch Anſetzung von neuen Bauernhöfen der Latifundienbildung entgegenzuwirken, fehlt unter Friedrich dem Großen nicht, wie er ſchon unter Friedrich I. bei dem Lubenſchen Projekt der Vererbpachtung der Domänen eine Rolle geſpielt. Aber im ganzen tritt er doch zurück gegen andere Geſichtspunkte. Die beſtehende Verteilung des Grundeigentums wird im ganzen als etwas Gegebenes und Selbſtverſtändliches betrachtet; ſoweit gutes Land vorhanden iſt, legt man neue königliche Vorwerke an und daneben ſo viel Bauern und Koſſäthen, als für die Vorwerke nötig ſind. Man empfiehlt und veranlaßt den Adel und die Klöſter, ebenfalls Koloniſten anzuſetzen, aber man kauft ihnen weder ihre Vorwerke zu Koloniſationszwecken ab, noch ſucht man ſie ernſtlich und nachhaltig zu veranlaſſen, die Vorwerke einzuſchränken, man verlangt wohl nur die Bauernhöfe wiederherzuſtellen, wie ſie vor 1618 beſtanden. Man iſt froh, wenn man in der Hauptſache das weitere Bauernlegen verhindern kann. Da der populationiſtiſche Zweck im Vordergrund, der

Gedanke einer social wünschenswerten Verteilung des Grundeigentums im Hintergrund steht, so war dies naturgemäß. Dieselben Gesichtspunkte haben auch auf die Austeilung des verfügbaren Domänenlandes notwendig eingewirkt. Auch hier wollte man möglichst viele Stellen für möglichst viele Leute schaffen.

2.

Umfang der Einwanderung und Kolonisation.

Der Umfang und die Bedeutung der altpreußischen Kolonisation läßt sich zahlenmäßig nur schwer feststellen.

Zwar hat die Verwaltungsstatistik frühe besonders die größeren kompakten Einwanderungszüge zu fassen gesucht. Und später hat Friedrich der Große halbjährlich Kolonistentabellen sich einsenden lassen. Aber wie alle diese ältere Statistik, erschöpft auch diese sich mit dem praktischen Zweck des Tages. Es sind Specialnachweisungen gemacht für den König oder eine Oberbehörde in einem bestimmten Moment, im Zusammenhang bestimmter praktischer Zwecke; eine erschöpfende Summierung nach Jahren und Provinzen, eine fortlaufende vergleichende, mit Bevölkerung oder Fläche in Beziehung gebrachte Statistik existiert nicht. Immerhin aber sind wir durch die mühevollen Zusammenstellungen Beheim-Schwarzbachs über die absoluten Zahlen der Kolonisten einigermaßen unterrichtet.

Unter Kolonisten sind in der Amtssprache des vorigen Jahrhunderts teilweise überhaupt die neuen Ansiedler, welche in Stadt oder Land eine Stelle annahmen, die inländischen wie die ausländischen, verstanden; später aber werden so nur die Zuzügler aus fremden Landen, welche auf Grund von Kolonistenbenefizien eingesetzt sind, bezeichnet. Einwanderer, welche freiwillig kamen und keine Benefizien in Anspruch nahmen, wurden nicht Kolonisten genannt. Die Zahl der letzteren ist wohl auch keine so große gewesen. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, daß der Begriff der Einwanderer der umfangreichere, der der Kolonisten der engere ist.

Ich ſchicke außerdem voraus, daß der Umfang des preußiſchen Staates 1688 2013 □ Meilen, 1713 2043, 1740 2159, 1786 3539 □ Meilen war. Die Bevölkerung wird 1668—1700 auf 1,5, 1740 auf 2,4 und 1750 auf derſelben Fläche der alten Provinzen auf 2,7 Mill. Menſchen zu ſchätzen ſein[1].

Die im einzelnen nachweisbaren Koloniſten dürften in der ganzen Zeit von 1640 bis 1740 die Zahl von 100 000 nicht überſteigen; der thatſächliche Zufluß aber iſt ohne Zweifel ein viel größerer geweſen, vielleicht der anderthalbfache, gegen 150 000 Seelen: das wären, wenn wir 2 Mill. als durchſchnittliche Bevölkerung annehmen, 7,5 Proz. Die beiden Provinzen, die dabei faſt ausſchließlich beteiligt ſind, Oſtpreußen und die Kurmark, haben gegen 1713 etwa 400 000 und 319 000 Seelen gehabt; für ſie bedeutet alſo ein Zuwachs von 50—80 000 Seelen viel mehr. Von der Kurmark berichtet Beheim-Schwarzbach: man habe 1725 bei der erſten Aufnahme der Bevölkerung den fünften Teil der Einwohnerſchaft auf die ſeit 40 Jahren eingewanderten Koloniſten und deren Nachkommen gerechnet, was 60 000 Seelen betrage. Er ſchließt daraus etwas kühn, man könne für den ganzen Staat die Zahl der Koloniſten von 1640—1740 und ihrer Nachkommen auf 600 000, d. h. den vierten Teil der Bevölkerung rechnen. Ich glaube, daß das zu weit geht: 100 000 Koloniſten müßten ſich in 100 oder vielmehr in viel weniger Jahren verſechsfacht, 150 000 vervierfacht haben; der größere Teil der Koloniſten kam ja erſt nach 1680, ein ſehr großer erſt 1724 bis 1732. Auf über 300 000 Seelen dürfte man alſo wohl die geſamten Einwanderer und ihre Nachkommen ums Jahr 1740 nicht ſchätzen. Aber auch dieſe Zahl bleibt bedeutungsvoll genug für eine Bevölkerung von $2^1/_2$ Mill. Seelen. Süßmilch ſchätzt die Bevölkerungszunahme in den alten Provinzen für die Epoche von 1700—1750 auf eine Million; von 1680—1740 dürfte ſie ebenſo groß ſein: von dieſem Zuwachs waren 10—15 Prozent wirkliche Koloniſten, 30 Prozent machten dieſe Koloniſten einſchließlich

[1] Süßmilch 1, 254.

ihrer Nachkommen aus, nach Beheim-Schwarzbach sogar gegen 60 Prozent.

Für die Zeit von Friedrich dem Großen dürften folgende Zahlen für die angesetzten Kolonisten anzunehmen sein: für Schlesien 60—70 000, für die Kurmark 100 000, für Pommern 15—20 000, für die Neumark 20 000, für Magdeburg ebenfalls 20 000, für Ostpreußen 15 000, für Westpreußen etwa ebensoviel. Im ganzen schätzt Beheim-Schwarzbach die „ediktsmäßig auf Grund der Kolonistenbenefizien etablierten Kolonisten" für die Zeit von 1740—1786 auf 300 000; die Zahl der gesamten Einwanderer, einschließlich also derer, die keine Benefizien erhielten, dürfte noch etwas größer sein. Die Zahl der von dem großen König neu gegründeten Kolonistendörfer wird auf 900 angegeben. Die Menge der kleineren Kolonistenetablissements und Abbauten geht in die Tausende.

Auf $5^1/_2$ Mill. Einwohner, welche der Staat 1786 besaß, waren 300 000 Kolonisten oder 350 000 Einwanderer 6—7 Proz. Die gesamte Einwandererschaft von 1640—1786 wäre auf etwa eine halbe Million zu schätzen, d. h. den zehnten Teil der 1786 Lebenden. Beheim-Schwarzbach meint, man könne den dritten Teil aller 1786 Lebenden im ganzen preußischen Staate auf Kolonisten und Kolonistennachkömmlinge rechnen. Ein Drittel wäre aber nicht, wie er meint, 1 Million, sondern 1,8 Million. Rechnen wir 1 Mill. Kolonisten und Kolonistennachkömmlinge, also $^1/_5$—$^1/_6$ der Bevölkerung, so dürften wir der Wahrheit näher kommen, eher unter als über ihr bleiben. Und auch so noch erscheint die Einwanderung als ein Moment von der höchsten Bedeutung für den preußischen Staat. Haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1820—1880 etwa 10 Mill. Einwanderer erhalten, so ist das auf 50 Mill. heutiger Einwohner allerdings das Doppelte, es sind 20 Proz. der am Schlusse der Epoche im Lande Lebenden. Es ist das aber auch das höchste Maß einer unter den günstigsten Verhältnissen und mit modernen Verkehrsmitteln vollzogenen Einwanderung. In der Zeit vor letzteren, bis gegen 1840—1845, betrug die Einwanderung dort

niemals über 100 000 Seelen jährlich, schwankte zwischen 1/4 und 1 Prozent der Bevölkerung, während die natürliche Zunahme 2—2 1/2 Prozent betrug.

Bei den obigen Zahlen ist die Einwanderung durch das preußische Werbungssystem nicht inbegriffen. Es ist freilich auch schwer sie zu schätzen. Wenn es wahr ist, daß unter Friedrich Wilhelm I. Hunderte von Werbeoffizieren im Ausland waren, daß 1712—1735 12 Mill. Thlr. für Anwerbung von Ausländern ausgegeben wurden, daß 1730—1740 zwei Drittel der 80 000 Soldaten Ausländer waren, so kommen wir für diese Zeit doch wohl auch schon auf einen jährlichen derartigen Zuwachs von mehreren Tausend Mann.

Im Jahre 1751 zählte die Armee 132 000 Mann, von welchen nach Droysen wahrscheinlich nicht über 50 000 Landeskinder waren. Im Testament von 1765 sagt der König, von der Million erwachsener Männer, die er habe, könne er unmöglich die erforderlichen 160 000, sondern höchstens 70 000 Mann in die Armee einstellen; der Rest, also 90 000 Mann waren Ausländer. Im Jahre 1780 giebt er Luccheſini gegenüber an[1], daß er jährlich 6000 Mann im Auslande für 500 000 Thaler anwerben lasse. Blieb davon nur die Hälfte, was sicher anzunehmen ist, dauernd im Lande, so hat der preußische Staat im 18. Jahrhundert gewiß 300—400 000 Mann kräftige Männer auf diese Weise sich einverleibt. Die anderweite Einwanderung wird dadurch um ein ganz Erhebliches verstärkt.

Man muß das im Auge haben, wenn man den Versuch machen will, aus der Gesamtzunahme der Bevölkerung und ihrem Geburtenüberschuß die Größe der Einwanderung zu berechnen. Eine Berechnung, die jedenfalls ihren Wert hat und allein zahlenmäßig darüber aufklärt, welche wirtschaftliche Bedeutung die Einwanderung und Kolonisation geübt hatte.

Bleiben wir für eine solche Berechnung bei der Kurmark

[1] Gespräche mit H. de Catt und Marchese Luccheſini (1885) 183.

als dem wichtigsten Beispiel stehen. Bratring[1] giebt für das 18. Jahrhundert folgende in der Hauptsache mit den Zahlen Dietericis übereinstimmende Bevölkerungsangabe; wir halten sie für die relativ richtigste:

1701:	283 566	Menschen	=	636	pro □ Meile
1713:	319 566	"	=	739	" "
1725:	367 566	"	=	850	" "
1740:	475 991	"	=	1101	" "
1755:	586 375	"	=	1375	" "
1763:	519 531	"	=	1202	" "
1786:	683 145	"	=	1581	" "
1797:	803 960	"	=	1861	" "
1801:	834 080	"	=	1930	" "

Es ist fast eine Verdreifachung der Bevölkerung in 100 Jahren, die Verdoppelung war in 53 Jahren etwa erreicht. Dazu gehörte ein jährlicher Zuwachs von 13 pro Mille. Der wirkliche natürliche Zuwachs stellte sich, wenn wir mittlere normale Jahre herausgreifen, nach den Süßmilchschen und Bratringschen Zahlen folgendermaßen:

	Zahl der jährlich		Auf 1000 Seelen kamen jährlich		Also jährlicher natürlicher Zuwachs
	Getauften	Gestorbenen	Getaufte	Gestorbene	pro Tausend
1720—25:	17 000	13 000	46,02	35,21	10,81
1749—55:	22 500	17 000	38,37	29,66	8,71
1786—87:	35 400	28 000	51,87	41,00	10,87

Diese Zahlen ergeben zunächst, wenn wir sie mit den modernen vergleichen (die Provinz Brandenburg hat 1882 auf 1000 Seelen 38,26 Geburten und 26,35 Todesfälle = 11,93 pro Mille natürlichen Zuwachs), daß das 18. Jahrhundert fast die gleiche natürliche Zuwachsrate von etwa 1 Prozent jährlich hatte wie die Gegenwart[2]. Die größere Zahl der Geburten wird durch

[1] Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg (1804) 1, 39.

[2] Die jährliche Zuwachsrate war in Preußen und Deutschland wohl vorübergehend 1820—30, 1874—79 1,2—1,4 Prozent, neuerdings ist sie ebenso oft unter 1 Prozent geblieben, jedenfalls von 1874 bis 1882 auch

die größere Kinder- und ſonſtige Sterblichkeit ausgeglichen. Die Zuwachsrate von 8,7—10,8 pro Mille bleibt hinter der erwarteten von 13 pro Mille, welche in 53 Jahren eine Verdoppelung giebt, um 3—5 pro Mille zurück. Dieſe müſſen alſo durch Zuwanderung entſtanden ſein. Neben dem natürlichen Zuwachs von etwa 1 Prozent haben wir ſo einen ſolchen durch die Einwanderung von $^1/_3$—$^1/_2$ Prozent. Das iſt ein analoges Verhältnis des natürlichen zum Einwanderungszuwachs wie in den Vereinigten Staaten bis in die 20er Jahre.

Nach den Liſten der Getauften und Geſtorbenen, welche Süßmilch[1] über die anderen Provinzen mitteilt, iſt in der Hauptſache die natürliche Zuwachsrate in Pommern und der Neumark eine ähnliche; in Preußen iſt ſie ohne die Peſtjahre etwas höher, mit dieſen niedriger; im Magdeburgiſchen wird ſie von 1720 an etwas geringer; in allen weſtlichen dichter bevölkerten Provinzen iſt ſie ſchwächer. Wo wir alſo eine ähnliche raſche Verdoppelung der Bevölkerung treffen, iſt ſie ebenfalls zu einem gleichen Anteil auf die Einwanderung zurückzuführen. Oſtpreußen hatte 1720 etwa 400 000, 1775 bereits 837 357 Seelen, alſo auch eine Verdoppelung in 55 Jahren; 1800 waren es 931 000. Weſtpreußen zählte 1774 356 000, 1800 545 000 Seelen, das iſt eine Zunahme von faſt 50 Prozent in 25 Jahren. Pommern hatte gegen 1720 etwa 200 000 Seelen, 1800 etwas über 500 000. Die Neumark hatte gegen 1700 etwa 120 000 Seelen, 1754 219 000, 1800 etwas über 300 000 Seelen. Magdeburg hatte 1700 etwa 130 000, 1804 309 767 Einwohner, alſo auch hier mehr als eine Verdoppelung. Um zuletzt Schleſien zu erwähnen, ſo hatte es 1740 1 109 000, 1794 1 793 000, 1804 etwas über

---

wieder von 1,4 auf 1,1 Prozent geſunken. Für den Durchſchnitt von 1800 bis 1885 dürfte die Zuwachsrate 1 Prozent nicht überſteigen. Nach der amtlichen deutſchen Statiſtik hat ſich die deutſche Bevölkerung in den 55 Jahren 1825 bis 1880 von 28 auf 45 Mill. gehoben, alſo noch nicht verdoppelt, wie es ſein müßte, wenn der jährliche Zuwachs 1,3 Prozent regelmäßig geweſen wäre.

[1] Bd. 1, Tabellen 83—100.

2 Millionen: alſo hier in 55 Jahren noch keine Verdoppelung, aber immer eine ſehr erhebliche Zunahme.

In den eigentlichen Koloniſationsgebieten nähern ſich die Reſultate allenthalben der Kurmark[1], wir haben hier allenthalben neben einem natürlichen jährlichen Zuwachs von gegen 1 Proz. einen ſolchen von $^1/_3$—$^1/_2$ Prozent durch die Einwanderung und Koloniſation anzunehmen. Und dabei iſt nicht zu überſehen, daß die Vermehrung durch Einwanderung, ſoviel ſie auf der anderen Seite Schwierigkeiten bietet, doch in der Hauptſache fertige arbeitskräftige Menſchen und nicht Säuglinge bietet. Der Satz von Süßmilch: „Ein eingeborener Unterthan iſt in den meiſten Fällen und Abſichten beſſer als zwei Koloniſten," denkt an dieſe Schwierigkeiten, an die vielen zweifelhaften Erwerbungen der ſtaatlichen Kolonieagenten. Aber er könnte, wenn man an die Réfugiés, die Salzburger, die Sachſen, die Niederländer und Pfälzer denkt, ebenſo gut umgekehrt werden. Derartige Koloniſten waren zwei und mehr eingeborene Unterthanen wert. Und jedenfalls bleibt der Altersunterſchied zu Gunſten der Einwanderer: es iſt durchſchnittlich bereits eine erwachſene, ausgebildete Arbeitskraft, der natürliche Zuwachs der Bevölkerung liefert Kinder, die erſt noch 15—25 Jahre lang Vorſchüſſe und Koſten in Anſpruch nehmen, welche nur von der Hälfte, d. h. von denen erſetzt werden, die ein höheres Alter erreichen.

Wollen wir zum Schluß dieſer Betrachtung über die numeriſche Bedeutung der altpreußiſchen Einwanderung einen Blick auf die Zunahme der Bevölkerung in anderen Staaten, verglichen mit der preußiſchen, werfen, ſo wird dadurch erſt das Geſamtreſultat der Entwickelung von Staat und Volkswirtſchaft ebenſo wie die Bevölkerungspolitik ins klarſte Licht geſetzt. Wir haben geſehen, daß in den meiſten altpreußiſchen Provinzen ſich die Be-

[1] Süßmilch 1, 254 berechnet für die geſamten alten Provinzen die Geſamtbevölkerungszunahme von 1700 bis 1750 auf 67,78 Prozent oder 1,04 Prozent pro Jahr. Dieſe Zahl ſchließt die Peſtjahre in ſich und die Provinzen mit ſchwächerer Zunahme, muß alſo hinter den 1,3 Prozent der Kurmark etwas zurückbleiben.

völkerung von 1700 bis 1800 mehr als verdoppelte, in der Kurmark ſogar ſich verdreifachte. Dieterici berechnet allerdings für den geſamten preußiſchen Staat in den Grenzen von 1688 eine Vermehrung, die nicht ganz 100 Prozent erreicht; er nimmt für dieſen Umfang 1700 919 Menſchen, 1800 1584 pro Quadratmeile an. Ich halte ſeine Zahl für 1700 nicht für richtig; ich kann, wie ich ſchon erwähnte, für dieſe Epoche nur einen Durchſchnitt der öſtlichen und mittleren Provinzen von 616 herausrechnen, während ich für dieſelben Provinzen pro 1800 ſeiner Zahl ganz nahe komme; das iſt aber eine Vermehrung auf das zweieinhalbfache.

Dagegen ſtellt ſich nun die Bevölkerung pro Quadratmeile nach Dietericis Berechnung bezw. Schätzung auf folgende Seelenzahl:

	in Kurſachſen,	Hannover,	Dänemark,	Schleswig-Holſtein
1700:	2017	1367	900	1225
1800:	2774	1567	1148	1840.

Das ſind unter den Staaten, die Dieterici berechnet, diejenigen, welche nach ihren natürlichen Verhältniſſen am eheſten mit Preußen verglichen werden können. Und wie weit bleibt ihre Zunahme hinter der preußiſchen zurück!

Auch die unter viel günſtigeren Naturverhältniſſen lebenden ſüddeutſchen Staaten und öſterreichiſchen Provinzen erreichen teilweiſe Preußen nicht; teilweiſe übertreffen ſie es wenigſtens nicht. Man zählte pro □Meile Seelen:

	in Württemberg,	Böhmen,	der Lombardei
1700:	2272	1590	3000
1800:	3955	3192	4900

Die drei reichſten Länder der damaligen Welt, ausgeſtattet mit großen Kolonien, im Beſitze des damaligen Welthandels, mit einer Induſtrie, die die preußiſche in jeder Beziehung übertraf, zeigen folgende Zahlen. Man zählte pro □Meile:

	in England und Wales,	Schottland,	Frankreich,	den Niederlanden
1700:	1970	832	2400	2150
1809:	3559	1079	2800	3500.

Das heißt, sie waren, wie die süddeutschen und österreichischen Lande, von alter Zeit her bevölkerter als Preußen, aber der Fortschritt erreicht den preußischen nicht, bleibt teilweise, wie in Frankreich und Schottland, weit hinter ihm zurück.

Damit fallen auch alle die albernen Bemerkungen Mirabeaus[1] über die preußische Bevölkerung und ihre Bewegung, über die Kolonisation und ihre staatliche Begünstigung in sich zusammen. Er muß zugeben, daß die Bevölkerung in den östlichen preußischen Provinzen mehr zunehme als in den westlichen; aber die westlichen sind ihm die reicheren und dichter bevölkerten nicht sowohl wegen ihres Bodens, sondern weil man in ihnen weniger regiert habe, weil sie die Regie oder die Kantonpflicht nicht oder nicht ganz gehabt hätten. Er findet die Bevölkerungszunahme in den Kernlanden viel zu schwach; man hätte da, meint er, im Jahre 1786 eine Million Einwohner mehr besitzen können, wenn man physiokratisch regiert hätte. Nur wer die Zahlen Preußens oberflächlich, die der anderen zum Vergleiche dienenden Staaten gar nicht kannte, konnte so argumentieren.

Preußen war im 18. Jahrhundert das ärmste Land unter den größeren Staaten, das verhältnismäßig den stärksten Zuwachs hatte; und ein großer Teil, etwa ein Drittel dieses Zuwachses beruhte auf der Thatsache, daß es das einzige europäische Land mit großer Einwanderung und staatlich gelenkter innerer Kolonisation war.

3.

Heimat und Art der Kolonisten.

Wir haben in der Einleitung, wie vorhin bei der Frage, ob der natürliche Zuwachs oder die Einwanderung für das Land wertvoller gewesen sei, schon auf die Heimat der Kolonisten hingewiesen. Wir müssen hierbei noch ausführlicher verweilen.

[1] De la monarchie prussienne 2, 23—47. An anderer Stelle spricht er sich auch ganz anders aus; z. B. 1, 161 führt er aus, Preußen habe trotz seiner enormen Armee, die ja an sich vernichtend für die Bevölkerung sein müßte, die gleiche Geburtenzahl wie die glücklichsten und fruchtbarsten

Neben den religiöſen und kirchlichen Motiven, welche die erſte proteſtantiſche Kontinentalmacht veranlaßten, allen Glaubensgenoſſen ein Aſyl zu bieten, erklären es zwei Urſachen, daß man die Ausländer bevorzugte, nur in beſchränkter Weiſe mit Inländern koloniſierte: einmal die populationiſtiſche Tendenz der ganzen Koloniſation, welche nur im Ausländer ein Plus für die inländiſche Bevölkerung ſehen konnte; und dann der Rationalismus des 18. Jahrhunderts, der alles Nationale, Provinzielle, Lokale mißachtete oder nicht verſtand, im Menſchen nur die Arbeitskraft, die abſtrakte Gattung anerkannte. Aus Italien, Piemont, aus den Niederlanden, aus Frankreich, England, Dänemark, Rußland, Polen, Griechenland, der Schweiz und Öſterreich bezog Preußen Koloniſten, wie in ſeiner Armee noch mehr Leute aus aller Herren Ländern dienten. Die Mehrzahl dieſer Fremden war evangeliſch oder reformiert, aber doch nicht alle; unter den polniſch-deutſchen Koloniſten waren ſicherlich manche Katholiken. Die Jünger Menos wurden geduldet, wie die Bekenner der griechiſchen Kirche, ſogar den muhamedaniſchen Gottesdienſt zu geſtatten wäre Friedrich der Große bereit geweſen.

Immer aber waren die nichtdeutſchen Koloniſten die Minderzahl; es waren nur einzelne Italiener, die man lieber als anſäſſige Kaufleute, wie als Hauſierer dulden wollte; es waren einzelne Griechen, durch welche man den Handel nach dem Oſten zu heben hoffte. Die Holländer unter dem Großen Kurfürſten laſſen ſich nicht beziffern. Die Waldenſer (1688), 1800 etwa an der Zahl, haben Preußen teilweiſe wieder verlaſſen. Die Wallonen, welche mit den Pfälzern kamen, waren in der Pfalz ſchon halb germaniſiert. Die Böhmen, welche hauptſächlich in den Jahren 1729 bis 1736, aber auch ſpäter unter der Regierung Friedrichs kamen, und von welchen eine große Zahl in Berlin,

---

Länder Europas. Das danke man der Einrichtung, daß eine große Zahl der ſonſt Beſchäftigung findenden Soldaten nur 1/4 Jahr vom Staat beſoldet und unterhalten würde und andererſeits alle, die über nichts als über ihre Hände verfügen, zeitlebens einen geſicherten Unterhalt in der Armee fänden.

Rixdorf, Nowawes, Schöneberg und Köpenik saß, hatten sich von gegen 2000 auf gegen 4500 (1786) vermehrt. Auch in Schlesien hatten sie eine Reihe von Niederlassungen. Sie waren als hussitische Brüder oder Reformierte im protestantischen Lande willkommen gewesen, jedenfalls nicht so fremd wie es heute eine tschechische Einwanderung wäre. Übrigens gebot der König 1782 (24. Jan.), keine Böhmen mehr ins Land zu ziehen. Die 6—7000 Schweizer, die 1685 bis 1738 hauptsächlich einwanderten, waren wenigstens deutschredende Schweizer. Die wichtigsten fremden, nichtdeutschen Kolonisten waren die 20 000 französischen Reformierten, welche in der Zeit von 1672 bis 1700 dem preußischen Staate gewonnen wurden. Sie haben auf die ganze geistige und wirtschaftliche Entwickelung des Staates den nachhaltigsten und günstigsten Einfluß ausgeübt.

Sie stammten aus dem Lande, von dem man damals viel mehr als später rühmen konnte, es stehe an der Spitze der Civilisation, der geistigen und wirtschaftlichen Kultur. Die vertriebenen Hugenotten waren die Blüte der Nation, es waren die sittlich tüchtigsten Elemente, die besten Gewerbtreibenden Frankreichs, es waren hervorragende Gelehrte und Künstler, Juristen und Offiziere, es war der Teil der Bevölkerung, der das reinste Familienleben, einen hohen Grad streng kirchlichen Gemeindelebens hatte. Man rühmte ihre Kinderzucht, wie ihren Kinderreichtum. Zahllose Kunstfertigkeiten und Verkehrseinrichtungen brachten sie in die neue Heimat; als Gärtner und Gemüsebauer haben sie auf die landwirtschaftliche Kultur gewirkt. Überwiegend aber wurden sie in den Städten angesiedelt.

Im Gegensatz zu ihnen gehören die Schweizer fast nur der ländlichen Kolonisation an; ihre größte Zahl ist in Ostpreußen angesiedelt; sie mögen der einheimischen Bevölkerung kaum weniger fremd als die Franzosen gegenüber gestanden haben. Sie suchten sich möglichst kompakt an bestimmten Orten zusammenzuhalten und ihre eigenen Prediger kommen zu lassen. Lange haben sie um ihre besonderen schweizer Schulzen und ihren Koloniekontrakt gekämpft, auf den wir zurückkommen werden.

Unter den deutſchen großen Zuzügen aus weiterer Ferne ſtehen die 7000 Pfälzer (1680—99) und die 20 000 Salzburger (1732) obenan. Jene wurden hauptſächlich durch die franzöſiſchen Einfälle, dieſe durch die kirchliche Unduldſamkeit des Erzbiſchofs Firmian aus ihrer alten Heimat vertrieben; jene fanden eine neue Heimat hauptſächlich im Magdeburgiſchen, dieſe in Oſtpreußen und Litthauen. Jene haben neben manchen Gewerben hauptſächlich den einträglichen Tabakbau in die Flußniederungen der Elbe, der Havel und der Spree gebracht; dieſe waren einfache Gebirgsbauern, denen die Wirtſchaft in der kalten, flachen norddeutſchen Niederung anfangs recht ſchwer wurde. Die ſalzburger Einwanderung war wohl das ſchwierigſte Problem, das der preußiſchen Koloniſationspolitik geſtellt war; 15 000 Seelen — ſoviel kamen nach Oſtpreußen auf einmal — aufzunehmen, zu verpflegen, einzuquartieren, in ganz neue Verhältniſſe überzuführen, und zwar 15 000 mißtrauiſche, ſtörriſche Bauernſeelen, denen man im Lande zunächſt unfreundlich begegnete, für die nicht ſofort die Hufen und Häuſer und vollends nicht in geſchloſſenen Bauerſchaften bereit ſtanden, denen hier Klima, Boden, Sprache, Werkzeuge, Wirtſchaftsbetrieb, kurz alles fremd und ungewohnt war, — das war ein ſocialpolitiſches Meiſterwerk. Kein Wunder, daß Jahre und Jahrzehnte vergingen, ehe die günſtigen Seiten ausſchließlich hervortraten, ehe ihr Starrſinn als zäher Fleiß ſich zeigte, ehe ihre kirchlichen und Familientugenden, ihre haushälteriſchen Eigenſchaften, ihre intellektuelle und ſittliche Bildung, wie von Oberpräſident Schön, als die eigentlichen Grundlagen der wirtſchaftlichen und geiſtigen Kultur Litthauens gerühmt werden konnten.

Mit dieſen großen Einwandererzügen ſind aber auch die Koloniſten, die aus weiterer Ferne ſtammten, in der Hauptſache erſchöpft. Unter Friedrich d. Gr. überwiegen die Deutſchen aus der nächſten Umgebung des preußiſchen Staates, die Mecklenburger, Braunſchweiger, Anhaltiner, Thüringer, Sachſen, Öſterreicher, ſowie die Deutſch-Polen, wenn auch daneben noch aus dem entfernteren Deutſchland, aus Naſſau, Schwaben, der Pfalz,

mancherlei Züge und einzelne Kolonisten kamen. Die Mehrzahl derselben war evangelisch. In einzelnen Fällen verlangt der König ausdrücklich gute Wirte von ausländischen evangelischen Leuten.

Die Kolonisten aus den Nachbarstaaten hatten jedenfalls den Vorteil für sich, der Landesart und Sitte verwandter zu sein: blieben sie ja auch meist in der Nähe ihrer ehemaligen Heimat, wie z. B. die Mecklenburger in der Priegnitz und Pommern, die Österreicher in Schlesien, die Sachsen im Herzogtum Magdeburg und der Kurmark, die Deutsch-Polen in der Neumark und Westpreußen.

Von den noch unter Friedrich d. Gr. aus weiterer Ferne kommenden spielt die schwäbische Kolonie in Westpreußen die Hauptrolle. Es sind hauptsächlich Leute „aus der Gegend von Stuckert herum", wo schon damals eine Art von Übervölkerung herrschte: saßen doch im Jahre 1800 im Altwürttembergischen 3955 Menschen auf der □Meile. Sie waren, wie allgemein gerühmt wird, eine gute Erwerbung. Beheim-Schwarzbach schildert die westpreußischen Schwaben teilweise aus eigener heutiger Anschauung folgendermaßen: sie sind durchaus evangelisch, oft bigott und abergläubisch; Fleiß und Ausdauer sind ihre Haupttugenden, daneben Sparsamkeit, Neigung, mit jedem Fleckchen Erde zu geizen, ihm etwas abzugewinnen; der ihnen vor 100 Jahren übergebene Boden trägt jetzt das vier- bis fünffache; sie halten zusammen, was sie erworben; sie sind verständig, schlau und pfiffig, geschickt zu allen Nebenhantierungen, im ganzen mäßig; sie waren seiner Zeit mit guter Schulbildung ausgestattet; fast alle konnten lesen, die meisten schreiben; sie waren hierin der deutschen wie der polnischen Landbevölkerung weit überlegen. Mit den polnischen Bauern, die von Natur gutmütig und fähig waren, fremde Sitten anzunehmen, vertrugen sie sich meist besser als mit den Deutschen. Sprachlich verständigen konnten sie sich im Anfang weder mit den einen noch mit den andern; sie heirateten die ersten Generationen hindurch nur unter sich, folgten in der ersten Zeit am liebsten nur

jenen Führern, die sie aus dem Schwabenlande in größeren oder kleineren Zügen hergebracht, wie vor allem dem sogenannten „Kolonisten-Herrgöttle", dessen Andenken sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Neben diesen Ausländern haben nun die Inländer trotz der prinzipiellen Abneigung gegen sie doch niemals ganz gefehlt, ja bei der Kolonisation dann einen bedeutenden Umfang erreicht, wenn die Bevölkerungsvermehrung gegen andere Rücksichten in den Hintergrund trat. So zuerst schon unter dem großen Kurfürsten, wo man jeden Annehmer einer wüsten Stelle willkommen hieß. Dann waren die Erbpächter, an welche die Vorwerke zur Zeit der Lubenschen Vererbpachtungsprojekte ausgegeben wurden (1700—1711), zu einem guten Teile Inländer, so sehr man in den Instruktionen auf die Gewinnung bemittelter Ausländer hingewiesen hatte; die Gegner Lubens warfen diesem unter anderem gerade vor, daß dieses Ziel nicht erreicht worden sei. Viele wüste, aber kontribuable Hufen, welche bisher von den Vorwerken aus irgendwie genützt worden waren, wurden bei der Vererbpachtung den Domänenbauern, die zur Übernahme und Kontribution bereit waren, überlassen. Friedrich Wilhelm I. hat neben den Anhaltinern, Schweizern und anderen Deutschen auch Magdeburger, Halberstädter und Kurmärker nach dem entvölkerten Litthauen geschickt. Er hat, soweit es irgend ging, die alten Bauern des Landes veranlaßt, wüste Hufen mit zu übernehmen. Und Gleiches ist ohne Zweifel, wenn es an Kolonisten fehlte, auch anderwärts vorgekommen. Er hat dann auch mit eingeborenen Landeskindern, mit Litthauern viel kolonisiert. Sein Verbot vom 6. Juni 1739, keine Polacken und Szamaiten auf Bauernerben zu setzen, weil sie doch wieder durchgehen und dann alles, selbst Thüren und Fenster mitnehmen, geht ohne Zweifel nicht auf preußische Unterthanen, sondern auf Leute von jenseit der östlichen Grenze. In gewisser Weise mit Inländern hat man insofern kolonisiert, als man die auf Domanialbauernhöfen wegen Untauglichkeit und schlechter Wirtschaft ausgemerzten Wirte anderwärts als Gärtner, Büdner, Tagelöhner

anſetzte. Auch Friedrich der Große mußte öfter, um mit der Koloniſation raſch voranzukommen, auf Inländer zurückgreifen. Auf eine Bitte, Inländer anſetzen zu dürfen, antwortete er zuſtimmend: „Einige aus dem Lande nehmen, aber ausländiſche Familien müſſen dabei ſein, ſonſt vermehren wir die Anzahl der Familien im Lande nicht.“ Bezüglich der Anſetzung von Invaliden aber nach dem großen Kriege als Büdner fügte er bei: „Es mögen Ein- oder Ausländer ſein.“ Zeitweiſe hat er eine Art der Koloniſation mit Eifer für beſtimmte Landesteile betrieben, die ihrer Natur nach ſich auf Landeskinder des Ortes beſchränkte. Der ſog. Abbau der zweiten Hufe beſtand darin, daß man Großbauern mit mehreren Hufen veranlaßte, den Hof zwiſchen mehreren Söhnen zu teilen, beſonders ſolchen, die als Soldaten gedient haben, eine Hufe abzutreten. Als Miniſter Hagen dem König 1769 vorſtellt, das werde im Herzogtum Magdeburg viel leichter gehen, als das Hereinziehen Fremder, der Hufenſtand ſei dort ein viel zu großer, iſt Friedrich ganz einverſtanden, meint aber, der Neubau der zweiten Höfe und die Gewohnheiten der Bauern würden auch dagegen ein Hindernis bilden. Doch wird die möglichſte Teilung der Bauerngüter im Magdeburgiſchen dann dem Provinzialminiſter Derſchau am 16. Juli 1769 anbefohlen. Und auch für andere Provinzen, beſonders Oſtpreußen, Weſtpreußen und die Kurmark, hat ſie eine Rolle geſpielt[1] und zwar bis gegen 1806 hin. Endlich iſt anzunehmen, daß bei der umfangreichen Aufteilung und Vererbpachtung ſchlechter und entlegener Vorwerke nach dem 7jährigen Kriege zahlreiche Inländer neben den Ausländern berückſichtigt wurden. In einer Kabinettsverfügung von 1782 wird die Neugründung von Dörfern in der Kurmark ausſchließlich in der Weiſe in Ausſicht genommen, daß die umliegenden Dörfer je ein bis zwei Söhne dazu ſtellen ſollen.

Zahlenmäßige Anhaltspunkte für die Teilnahme der Inländer laſſen ſich nicht viele, aber doch einige recht ſchlagende

[1] Über die Kurmark Stadelmann 2, 115.

beibringen. Nach einer Zuſammenſtellung des Berliner ſog. Miniſterialarchivs waren in den litthauiſchen Ämtern bis 1726 1565 Koloniſtenfamilien angeſetzt, die 2451 Hufen übernommen hatten, während daneben die alten Bauern in denſelben Ämtern an wüſt Land bei der ſog. neuen Einrichtung 3001 Hufen mehr als bisher angenommen haben. Das heißt: es wurden an Hufen 1/4 mehr durch Inländer als durch Ausländer wieder in Kultur gebracht. Eine Hauptzuſammenſtellung der bis Ende Juni 1736 neu auf Huben angeſetzten Familien, welche ich im Gumbinner Regierungsarchiv fand, giebt folgenden Stand („der neu auf Huben angeſetzten Salzburger, Schweitzer, Naſſauer und anderer Deutſcher, wie auch Litthauer", wobei allerdings ſprachlich zweifelhaft iſt, ob die Bezeichnung „neu angeſetzt" auf die Deutſchen allein oder auch auf die Litthauer geht):

	Familien	Hufen
Salzburger	766	719
Schweizer, Naſſauer und andere Deutſche	2992	3333
Litthauer	8075	8153

Nach den Zahlen, welche Beheim-Schwarzbach aus ähnlichen Quellen publiziert hat[1], und nach der Geſamtmenge der Bauern iſt es zwar nun nicht anders denkbar, als daß wir unter den 8075 Litthauern nicht bloß die neuen, ſondern auch die alten Wirte verſtehen müſſen. Aber wenn die alten Wirte ſchon 1726 600 neue Hufen mehr angenommen hatten als die ausländiſchen Koloniſten, ſo iſt ohne Zweifel anzunehmen, daß unter den 8075 Litthauern viele Hundert jüngerer Söhne von Litthauern waren, welche die damalige Amtsſprache zwar nicht als Koloniſten führte, die es aber in unſerem heutigen Sinne ſind. Im Dezember 1740 berichtet die litthauiſche Kammer an den König, er brauche keine fremden Leute mehr zu ſchicken; was man noch brauche, auch an Inſtleuten, finde ſich genugſam im Lande.

In einer amtlichen Zuſammenſtellung aus dem Jahre 1790

[1] Friedrich Wilhelms I. Koloniſationswerk in Litthauen, 11—80.

finde ich für das Herzogtum Magdeburg und die Zeit von 1740—1786 folgende Angaben über die neu angesetzten Familien; man zählte:

2606 ausländische mit 10 021 Seelen,
1866 inländische " 7 543 " .

Etwa ein Neuntel der Familien ist in den Städten, der Rest auf dem platten Lande angesiedelt.

Die Behörden waren stets mit den Inländern mehr zufrieden als mit den Ausländern, wie die litthauische Kammer in dem vorhin erwähnten Fall schreibt: da spare man die teueren Transportkosten, der Fremde sei der hiesigen Landesart nicht gewöhnt, komme meist in armseligen Umständen an u. s. w.

Auch in den Berichten der kurmärkischen Kammer von 1771 und 1772, die Lamotte anführt, wird dem König vorgestellt, wie viel besser die Inländer und etwa die bei den Garnisonregimentern ausrangierten Ausländer gegenüber den gewöhnlichen fremden, ganz neu ins Land gekommenen Kolonisten seien. Und es ist klar, daß die Kolonisation mit inländischen Bauernsöhnen oder Jahr und Tag im Inland lebenden Soldaten eine leichtere war; sie kannten Land und Leute, Klima und Boden, Sitte und Verkehr des Landes. Aber es war doch ganz falsch, anzunehmen, daß deshalb die Landeskinder durchaus die besseren, wertvolleren Arbeitskräfte, daß sie die wohlhabenderen und geschickteren Landwirte gewesen wären.

Die Aussprüche der physiokratischen Schriftsteller, die in der Epoche der stärksten Reaktion gegen das Friedericianische System über die Kolonisation aus der letzten Zeit des großen Königs geschrieben haben, wie Mirabeau, Lamotte und Dohm, haben freilich ein sehr schwarzes Bild von den zugewanderten Ausländern entworfen. Sie erscheinen, hauptsächlich bei Lamotte, als ein Haufen träger, liederlicher, unruhiger Bettler, die über ihren Beruf und ihre Fähigkeiten falsche Angaben machten, vor jeder Arbeit sich scheuten, immer nur querulierten, weiteres Land oder weitere Benefizien verlangten, zuletzt immer wieder durchgingen.

Aber wenn Lamotte als Beweis dafür anführt, daß einmal ein Perrückenmacher als Ackersmann ſich angegeben und ſo eine Hufe erſchwindelt habe und daß einer einmal vor der Kammer erklärte: „wir haben nicht nötig zu arbeiten, dazu hat uns der allergnädigſte König nicht ins Land kommen laſſen, ſondern nur, daß wir darin Kinder zeugen ſollen", ſo ſind ſolche einzelne Anekdoten doch kaum ernſthaft zu nehmen. Die Erfahrungen Lamottes beſchränkten ſich auf eine Anzahl Jahre und einzelne Ämter der Kurmark. Was er ſagt, iſt der Ausdruck einer in den Beamtenkreiſen unzweifelhaft verbreiteten Stimmung, aber einer Stimmung, die naturgemäß parteiiſch war. Die Beamten hatten übermäßige Schererei und wenig Dank von der Koloniſation. „Das unruhige Weſen der Koloniſten", ſagt Lamotte, „iſt nicht genug zu beſchreiben."

Dohm und Hoym, die auch die Heranziehung der vielen Ausländer nicht mit günſtigen Augen anſahen, urteilen ſchon viel vorſichtiger. Hoym hebt ausdrücklich hervor, daß das Mißlingen mancher Anſiedelungen auf den Boden zurückzuführen ſei, der den Anſiedlern habe zugewieſen werden müſſen und der ihnen den Erwerb ſehr ſchwer gemacht habe.

Zuzugeben aber iſt, daß an den Schilderungen Lamottes und Mirabeaus ein unzweifelhafter Kern von Wahrheit war. Die ſyſtematiſche Werbung von Koloniſten im Auslande mit dem Verſprechen von Reiſegeldern und hohen Benefizien lockte nicht bloß glaubenstreue Proteſtanten, von Steuerdruck und Polizeiwillkür mißhandelte tüchtige Unterthanen der Kleinſtaaten, ſondern Geſindel aller Art, das von Anfang an darauf ſpekulierte, nach den Freijahren wieder durchzugehen. Wir finden daher von den Tagen Friedrich Wilhelms I. an hohe Strafen auf ſolches Durchgehen, Deſertieren, wie man es nannte, geſetzt. Auch dem Naturell und den Charaktereigenſchaften nach iſt es damals — wie heute — verſtändlich, daß zur Auswanderung Leute geneigt ſind mit unruhigem Temperament, mit ſanguiniſchen Hoffnungen; energiſche, kühne Naturen, die ſich nicht beugen und drücken laſſen wollten und nun in die preußiſche Disciplin ſich

auch nicht leicht fanden; Leute, die schon wiederholt Schiffbruch gemacht und darum leicht zum zweiten und dritten Mal den Wanderstab zur Hand nahmen. Die Kolonistenbevölkerung aller Zeiten hat aus trotzigen, harten Gesellen bestanden. Die Tugenden hergebrachten Familien- und Gemeindelebens können da noch nicht vorhanden sein, wo Menschen mit der verschiedensten Sprache, Sitte und Denkungsart zusammengesperrt werden sollen. Drohende aufständische Mienen nahmen die salzburger Bauern ab und zu an, wie die Bruchkolonisten, die Brenkenhof in die Wartheniederung gesetzt und die ihn andererseits doch liebten wie einen väterlichen Patriarchen.

Das Menschenmaterial mußte sich außerdem verschlechtern, wenn man, wie unter Friedrich dem Großen, nicht soviel kolonisierte, als man tüchtige Leute fand, sondern nach festem Plan jährlich soviel hundert Familien ansetzen wollte. Es mußte geringer werden in dem Maße, als einzelne Staaten, wie Österreich, Polen, Hessen-Kassel, Bayreuth und Kursachsen, letzteres sogar bei Lebensstrafe, die Auswanderung verboten, andere auf Befehl des Königs mit derartiger Werbung verschont werden mußten, wieder andere Preußen die Kolonisation nachmachten und die preußischen Kolonistenbenefizien überboten, wie Joseph II., also eine übermäßige Nachfrage nach Kolonisten einem sinkenden Angebot gegenüberstand. Friedrich der Große selbst tröstete sich über die geringe Qualität vieler seiner Kolonisten mit dem bekannten Satze, daß erst die zweite Generation etwas tauge.

Aber neben dem schlechten Gesindel kamen doch stets nicht die botmäßigsten, aber viele tüchtige, kräftige Menschen. Ein großer Teil der Einwanderer stand, wie auch Lamotte betont, an sittlicher und intellektueller Kultur unendlich hoch über den damaligen Durchschnittsbewohnern des preußischen Staates, und auch das Vermögen, das sie mitbrachten, war nicht unerheblich. Und auch von der großen Menge der unter Friedrich dem Großen Eingewanderten wird man behaupten können, daß sie den Inländern mindestens gleich standen, ja, je weiter wir in die östlichen Kolonisationsgebiete gehen, sie übertrafen. Die Mecklen-

burger, welche das Bauernlegen, die Sachſen, welche die Brühlſche Mißwirtſchaft aus dem Lande trieb, waren keine ſchlechten Elemente. Ebenſo die Schwaben, die wir geſchildert, und die Deutſchpolen, welche einem maßlos verrotteten Ariſtokratenregiment mit all ſeinen Mißbräuchen ausweichen wollten. Die Böhmen, welche in Schleſien und in der Mark viele Jahre durch als das unruhigſte und unzuverläſſigſte Geſindel galten, haben ſich auf die Dauer als tüchtige Arbeiter und ausgezeichnete Ackerbauer bewährt.

Auch für dieſe Behauptungen laſſen ſich wieder einige zahlenmäßige Beweiſe erbringen. Bei den Domänenbauern mußten in den Liſten ſtets die guten und die ſchlechten Wirte unterſchieden werden; mag die Beurteilung nach den verſchiedenen Perſönlichkeiten der Amtmänner eine ſchwankende geweſen ſein — einen Anhalt geben die Zahlen doch, z. B. die aus der litthauiſchen Liſte von 1736, die ich vorhin erwähnte. Man unterſchied da:

unter den Salzburgern	693	gute	73	ſchlechte Wirte
Schweizern, Naſſauern und andern Deutſchen	2 458	„	534	„ „
Litthauern	6 895	„	1 180	„ „
	10 046	gute	1 787	ſchlechte Wirte.

Über das mitgebrachte Vermögen der Koloniſten hat Beheim-Schwarzbach verſchiedene Zuſammenſtellungen gemacht. Die 20 000 Salzburger ſollen von Hauſe allein an Barvermögen 800 000 Thaler mitgenommen haben; an in Preußen ungültigen Münzen beſaßen ſie im Minimum 158 393 Thlr.; im Jahre 1744 hatten 237 ländliche Salzburger Beſitzer für ihre erkauften Höfe 46 915 Thlr. gezahlt. Das Grund- und Hausvermögen, das ſie im Salzburgiſchen zurückließen, berechneten ſie auf über $2^1/_2$ Millionen Thaler, wovon aber nicht viel mehr als 300 000 Thaler eingingen. Für die 300 000 Koloniſten, die unter Friedrich dem Großen nach Preußen kamen, berechnet Beheim-Schwarzbach im Minimum als mitgebrachtes Vermögen etwas über 2 Mill. Thlr., 6392 Pferde, 7875 Stück Rindvieh, 20 548 Schafe und 3227 Schweine.

Das Wichtigste aber war, daß die ganze Einwanderung und Koloniſation auf einem Zuge von Weſt nach Oſt beruhte, d. h. auf einer Heranziehung von Menſchen älterer und höherer Kultur, während das Prinzip des laissez faire im 19. Jahrhundert allein die umgekehrte Richtung begünſtigt und hervorgerufen hat: das Wandern nach dem Weſten, das Hereindringen aus dem niedriger ſtehenden Oſten.

Mochten alſo viele einzelne Koloniſten nichts taugen, mochten Dutzende und Hunderte wieder durchgehen, die Geſamtmenge der Einwandernden ſtand — in Oſtpreußen, Weſtpreußen, Schleſien wenigſtens — höher als die einheimiſche Bevölkerung. Es war ſtets eine bewußte Germaniſierung, die ihren Rechtstitel in dem Kampf für techniſchen, geiſtigen und ſittlichen Kulturfortſchritt hatte. Wie ſchon Friedrich Wilhelm I. die Anſiedlung von Juden, Polen, Szamaiten in Oſtpreußen ausgeſchloſſen wiſſen wollte, ſo verlangt Friedrich II. für Oberſchleſien vernünftige und geſittete Koloniſten, die durch ihr Beiſpiel das gemeine Volk aus ſeiner bisherigen Dummheit und Blindheit reißen (24. Juni 1770). Bei der Beſitznahme Weſtpreußens ließ er 4000 Juden über die Grenze ſchaffen, wie er in Oſtpreußen auf dem platten Lande keine duldete — nicht weil er ihren Glauben und ihre Raſſe verfolgt hätte: das lag ihm gerade ſo ferne als Leſſings Nathan, ſondern weil er ſah, daß ihre Art zu handeln, zu ſchachern, den Bauern zu bevormunden, hier Schaden bringe weil er ſie hier und in dieſer Berührung mit dem polniſchen und deutſchen Bauer für ungünſtig wirkende Elemente anſah. An anderer Stelle, in beſchränkter Menge, für beſtimmte Geſchäfte und Induſtrien, hat er ſie ebenſo befördert und begünſtigt, wie er ſie hier zu Tauſenden vertrieb.

Die Tendenzen des Königs zeigten ſich in Ausſprüchen, wie die: Der polniſche Mann ſoll zu deutſcher Landesart gebracht werden, die polniſchen Einwohner ſollen mit den deutſchen meliert, der polniſche Koloniſt in die Umgebung Deutſcher gebracht werden. Überall wurden deutſche Schulen, mehr katholiſche als

proteſtantiſche, geſchaffen. In Weſtpreußen hat der König nach ſeinem Ausſpruch 200 neue deutſche Lehrer angeſtellt, die ihn jährlich außer dem Brennholz 22 000 Thlr., deren Gebäude ihn 80 000 Thlr. koſteten.

Die große Einwanderung aus Polen, die in den Jahren 1770—1774 ſtattfand, war, wie Beheim-Schwarzbach nachweiſt, ganz überwiegend eine deutſch-polniſche. Friedrich ſchrieb ſelbſt einmal: „Die Attention iſt auf Pfälzer, Schleſier, Thüringer, Mecklenburger und deutſche Polen zu richten, die im Rufe tüchtiger Ackerbauer ſtehen, ſchlechterdings aber ſind keine Stockpolen anzunehmen.“ Auch hier leitete den großen, franzöſiſch denkenden Weltbürger des 18. Jahrhunderts nicht ein nativiſtiſches Raſſengefühl, ſondern die einfache verſtändige Überlegung, daß die Provinz nicht zu beſſerem Wohlſtande kommen könne, „wenn nicht die polniſche Wirtſchaft aufhöre“, „wenn das Volk nicht in einen anderen Schlender gebracht werde“.

4.

Die Beſchaffung des Grund und Bodens für die Koloniſten.

Land und Wohnſitze verlangten die in das Römerreich eindringenden Germanenſtämme; ein kompliziertes Syſtem der Landteilung zwiſchen den alten Poſſeſſoren und den eindringenden Eroberern bildeten die Burgunder, die Langobarden und andere Stämme im Anſchluß an die römiſchen Einquartierungsgewohnheiten aus. Land verlangten die Holländer und andere Deutſche, die im 12. bis 14. Jahrhundert über die Elbe zogen. Billiges Land ſuchten die Puritaner, welche die Neuenglandſtaaten gründeten. Das Wakefieldſche Syſtem des Landankaufs und der Landzuteilung hat das raſche Emporblühen Auſtraliens verurſacht[1]. Die Möglichkeit, für eine kleine Gebühr in den Ver-

[1] John Stuart Mill, Grundſätze der pol. Ök., überſ. von Soetbeer, 2, 452 ff.

einigten Staaten eine rechtlich ganz sichere Bauernstelle von 160 und mehr Acres zu erhalten, lockt den europamüden Auswanderer wie den einheimischen Bewohner des Ostens nach dem Westen, hat seit der gesetzlichen Einführung dieses Prinzips die frühere Latifundienbildung gehemmt. Die Landbaupolitik jeder Kolonie, jedes kolonisierenden Staates ist das wichtigste Stück seiner inneren Politik überhaupt; von ihm hängt die zukünftige Verteilung des Grundeigentums und damit die Struktur der ganzen Gesellschaft, die Art ihrer zukünftigen Entwickelung ab.

Auch der preußische Staat des 17. und 18. Jahrhunderts konnte trotz aller sonstigen Benefizien, Reiseunterstützungen, Steuerfreiheiten und Privilegien, die er seinen Einwanderern bot, durch nichts mehr locken als durch Landzuweisungen. Er mußte möglichst dem städtischen Kolonisten eine Haus- und Gartenstelle, dem ländlichen eine Ackerstelle bieten — und zwar umsonst oder gegen ganz geringe Zahlung.

Die große Frage war, woher dieses Land zu nehmen. Denn so wenig dicht die Bevölkerung, so groß die Zahl der wüsten Stellen und Hufen war, alte Rechtsansprüche der verschiedensten Art lagen doch auf allem Grundbesitz. Und selbst denen, die mit reichlichen Mitteln kamen und aus freier Hand Grundbesitz zu kaufen geneigt waren, bot sich meist nicht leicht und sicher die Gelegenheit. Die Zahl derer, die in dieser Weise sich ansiedelten, ist nicht groß. Wir haben schon erwähnt, daß von den 15 000 nach Ostpreußen gekommenen Salzburgern, d. h. also von etwa 3000 Familien, nur 237 sich aus freier Hand Grundeigentum erwarben, während 862 Familien als Bauern, 105 als Gärtner auf königlichem Grund und Boden angesiedelt wurden. Die französischen Hugenotten waren vielleicht wohlhabender als die Salzburger; daß ein größerer Teil derselben sich auf seine Kosten Grundbesitz erworben hätte, ist nicht wahrscheinlich. Die Erbpächter von 1700 bis 1710 hatten ein Erbstandsgeld zu erlegen. Später wurde ein solches bei Ansiedelungen, soweit ich es verfolgen kann, nie mehr verlangt. Daß die böhmische Glaubenskolonie, die ursprünglich in Münsterberg saß und dann aus ge-

ſammelten Kollektengeldern zwei Vorwerke der Stadt Strehlen für 10 500 Thaler (1747) kaufen konnte, um hier das Dorf Huſſinetz zu gründen, iſt eine ſeltene Ausnahme. Die zuſammengebettelten Gelder ſind nur der Perſönlichkeit ihrer Geiſtlichen zu danken. Im großen und ganzen verlangten alle Koloniſten Land ohne Erlegung eines Kaufpreiſes. Man mußte froh ſein, wenn ſie nach einer Reihe von Jahren Steuern und Erbzins zahlten. Große Landankäufe durch die Regierung zum Zwecke des Wiederverkaufs, wie man ſie heute plant, waren durch die Mittelloſigkeit der Koloniſten ebenſo ausgeſchloſſen wie durch die Finanzlage des Staates.

Dagegen hatte die Regierung andere Möglichkeiten, das Land zu beſchaffen, die heute fehlen oder wenigſtens entfernt nicht mehr in dem Maße vorhanden ſind. Sie konnte auf die Grundherrſchaften wirken und ſie konnte ihren eigenen Beſitz, wie ihre grundherrlichen Rechte zum Zwecke der Koloniſation verwenden. Es ergaben ſich ſo zwei ganz verſchiedene Arten der Koloniſation; wir wollen auf die erſtere, die grundherrſchaftliche, zuerſt einen Blick werfen.

Es iſt bekannt, wie die preußiſche Regierung es verſtand, die grundherrliche Gewalt nach und nach der Kontrolle und Oberaufſicht der Staatsgewalt zu unterſtellen, wie ſie das Legen der Bauernſtellen ſchon unter Friedrich Wilhelm I., energiſcher unter Friedrich II. verbot. Die Regierung hatte das größte Intereſſe, ſich in den Unterthanen des Adels, der Städte und der Kirche leiſtungsfähige Steuerzahler und Rekruten zu erhalten, ihre Zahl nicht durch Ausbreitung der Latifundien ſich mindern zu laſſen. Es war naturgemäß, daß ſie auch Verſuche machte, die Grundherrſchaften zur Wiederherſtellung der früher vorhandenen Bauernſtellen zu veranlaſſen. Doch war der Widerſtand hiergegen ein zu großer. In der Kurmark ſind von 1624—1746 1962 Bauernſtellen und 935 Koſſätenſtellen[1], zuſammen 2897 Stellen verſchwunden, deren Areal den großen Gütern zuwuchs. Friedrich II.

[1] Büſching, Topographie der Mark Brandenburg (1775) 53.

verlangte 1764 nur, daß die seit 1740, besonders aber die seit 1756 wüste gewordenen Höfe und Stellen wieder besetzt würden. Dazu jedoch waren Adel und Kirche ab und zu zu bringen, daß sie Kossäten, Häusler, Büdner und Gärtner, sei es an Stelle der früheren Bauern, sei es auf Forstland, Ödland oder Außenschlägen neu ansetzten. Hauptsächlich Friedrich der Große hat mit Energie und Eifer dahin getrachtet, und wohl am meisten nach dem siebenjährigen Kriege und in Schlesien, wo der staatliche Domänenbesitz ein ganz geringer, zu staatlicher Kolonisation also wenig Gelegenheit war. Die Adeligen und die Äbte Schlesiens konnten sich durch nichts mehr beim König empfehlen, als wenn sie Dörfer und Kolonien gründeten. Die königliche Deklaration vom 28. August 1773 suchte System in dieses ganze Verfahren zu bringen: der König verspricht den Grundherrschaften für jede neu gegründete Stelle eine Bonifikation von 150 Thlrn.; aber dafür schreibt er auch die Bedingungen vor, unter denen die Leute angesetzt werden sollen: Es sollen wo möglich nur Ausländer, in den rein polnischen Gegenden nur deutsche Leute gewählt werden, während in den deutschen Gegenden auch polnische angesetzt werden können; die einer fremden Grundherrschaft unterthänigen müssen sich durch das herkömmliche Loskaufsgeld frei gemacht haben; alle Angesetzten sollen freie Leute sein; sie können über ihr Hab und Gut als erbliche freie Leute disponieren, stehen aber unter der grundherrlichen Jurisdiktion. Zu jeder Stelle sollen an Acker, Wiesen und Garten nicht weniger als 8 Magdeburgische Morgen, aber auch nicht mehr als 20 gegeben werden. Zu einem neuen Dorf gehören mindestens sechs solch neuer Possessionen. In jedem soll ein tüchtiger Schulmeister angesetzt werden, der mit einer Stelle auszustatten ist. In betreff des Gottesdienstes soll die Gemeinde beschließen dürfen, wohin sie sich halten will. Neue Steuern sollen diese Kolonien gar nicht an den Staat zahlen, von der Grundsteuer des Dominiums nur so viel übernehmen, als auf ihr Land trifft.

Es waren also nur Häusler-, keine Bauernstellen, die so in

Schlesien geschaffen wurden. Und auch in den übrigen Provinzen werden die Grundherrschaften nicht bereit gewesen sein, größere Landflächen abzutreten, zumal in den dichter bevölkerten Gegenden, wie im Magdeburgischen, wo die Klöster eine Anzahl Kolonisationen übernahmen.

Das Wichtigste blieb immer die Ansetzung auf königlichem Grund und Boden, sowie die Kolonisation in solchen Gegenden, die, gänzlich ausgestorben, vom Fiskus in Besitz genommen wurden, und in bisherigen Sümpfen und Niederungen, über welche sich die Regierung ein Dispositionsrecht zuschrieb, obwohl Gemeinden und Grundherrschaften einzelne Nutzungsrechte bisher daran gehabt, welche in dieser oder jener Weise nachträglich entschädigt wurden.

Die Ausführung der Kolonisation und Ansetzung geschah hier überwiegend durch die Staatsbehörden selbst und auf Rechnung des Staates. Doch kam es auch, besonders in der späteren Zeit Friedrichs des Großen, vor, daß den Domänenpächtern als Pachtbedingung die Ansetzung einer Anzahl von Kolonisten auf ihre Rechnung auferlegt wurde.

Um die Tragweite dieser ganzen durch den Staat ausgeführten Kolonisation zu verstehen, muß man sich erinnern, wie groß der Umfang der grundherrlichen Rechte des Staates, der herrschaftlichen Domänen und Forsten, der wüsten Hufen, sowie des dem Wasser abgerungenen Landes im 18. Jahrhundert war.

Ganz genaues darüber wissen wir ja nun nicht; aber eine Reihe fester Anhaltpunkte haben wir immerhin, um zu ermessen, wie ganz anders als heutzutage die Staatsgewalt noch über das Grundeigentum verfügte. Dabei müssen wir vor allem im Auge behalten, daß es sich für unsere Frage nicht bloß um die verpachteten Vorwerke, sondern auch um die Forsten, um die großen Einöden und Wüsteneien, um das gesamte Domanialbauerland nebst seinen Weiden und Nutzungen handelte; denn über all das hatte die Staatsgewalt direkt oder indirekt die Verfügung.

In dem Berichte eines der besten Kenner der agrarischen

Zustände des preußischen Staates, Luden von Wulfen, von 1710 wird ausgesprochen, die Regierung sei an der Einteilung der Kontribution wenn nicht pro tertia, doch pro quarta beteiligt; er nahm also an, daß die Domänenbauern 1/8 bis 1/4 der Bauern überhaupt ausmachen. In der Kurmark kamen auf 1262 adlige 652 königliche und 53 Kämmereidörfer; in Pommern auf 1276 adlige 625 königliche und 159 städtische Dörfer. In Ost- und Westpreußen und Litthauen kann man nach Goldbeck und Haxthausen folgenden Stand annehmen:

	Litthauen	Ostpreußen	Westpreußen
a) unter königlicher Grundherrschaft			
Bauer- u. Scharwerkerdörfer .	1288	966	1081
Erbpacht- und Fischerdörfer .	170	74	197
gemischte Bauern- und Kölmerdörfer	637	97	—
a) zusammen:	2095	1137	1278
b) Kämmerei- und Hospitaldörfer .	—	17	99
c) adlige Bauerndörfer	148	742	1269
d) Kölmerdörfer	445	190	90

Für Ostpreußen und Litthauen wird in den Akten einmal der Domanialbesitz 1722—23 so angegeben:

37 deutsche Ämter mit 102 Vorwerken und 63 598 Hufen,
33 litthauische Ämter mit 78 " " 59 558 "
zusammen 123 156 Hufen.

Die ganzen im Generalhufenschoß für Ostpreußen und Litthauen nachgewiesenen steuerbaren Hufen betrugen nur 48 009 adlige (Vorwerks- und Bauern-), 23 765 Kölmer- und 29 490 Bauern- (d. h. Domänenbauern-), zusammen 100 264 Hufen. Alle Vorwerke, die königlichen Forsten, das sonstige unbesteuerte Land sind in diesen 100 264 Hufen nicht begriffen, während umgekehrt unter den 123 156 die Vorwerke, Forsten, Einöden, Wüsteneien, die königlichen Bauern und die Kölmer stecken. Man kann also im großen und ganzen sagen: der Adel verfügte über 48 009, die Staatsgewalt über 123 156 Hufen. Und diese

Verfügungsgewalt hatte wohl gegenüber den Kölmern eine ganz feſte Grenze, im übrigen aber waren die Rechte der königlichen Grundherrſchaft ſehr weitgehende; wenn man auch ein Erbrecht der Bauern mehr und mehr anerkannte, ſo entſetzte man doch den ſchlechten Bauern, ſetzte ihn an eine andere Stelle, vermehrte oder verminderte ſeinen Hufenſtand nach Gründen der Zweckmäßigkeit.

Bezüglich der Provinz Magdeburg will ich noch hinzufügen, daß von 847 ländlichen Ortſchaften 346 königlich, 306 adlig waren, daß in den königlichen Dörfern 65439 Seelen, in den adligen 50251 wohnten (1785). Alſo auch hier verfügte der Fiskus indirekt über mehr als die Hälfte des platten Landes; freilich waren hier die Rechte der Grundherrſchaft ſehr viel beſchränkter als im Oſten.

Aber immerhin war auch hier, wie in der Kurmark, ein gewiſſer Spielraum für die Einwirkung der Staatsgewalt, für die Beſchaffung einzelner Ackerſtellen, ja ganzer Dorfmarken. Nicht bloß, daß man den Bauern zum ſog. Abbau der zweiten Hufe veranlaſſen konnte; auch über die großen Außenſchläge, die nur alle ſechs bis zwölf Jahre einmal beſtellt wurden, über das ertragsloſe Land, über wüſte Hufen und Stellen verfügte die Regierung. Die Dörfer lagen vielfach ſo weit auseinander, daß auf den Grenzen noch Neugründungen möglich waren.

Dazu kam dann der große Forſtbeſitz, den Krug im Jahre 1802 auf über zehn Millionen Morgen ſchätzt. Schon 1713 iſt die große Zahl der ſogen. Schatullgüter und Schatullhufen, die bisher unter den Forſtbehörden ſtanden, nun den Kammern unterſtellt wurden, eben das Reſultat der Waldkoloniſation. Und auch in der Folgezeit blieb, je mehr es oftmals an anderem Grund und Boden fehlte, der fiskaliſche Forſtbeſitz der Reſervefonds, auf den man immer zurückgreifen konnte und teilweiſe auch da zurückgriff, wo man es mit abſolutem, den Ackerbau verſagenden Waldboden zu thun hatte. Außerdem war in vielen der öſtlichen Gegenden, z. B. noch in der Neumark, das Holz ſo wertlos, daß man eine Verringerung der Forſten in keiner Weiſe

ſcheute. Lamotte ſpricht von dieſen Waldkolonien, als ob ſie die Hauptſache geweſen wären; er beklagt freilich in ſeiner Weiſe dieſe Thatſache, indem er ſagt: „Die königlichen Forſten haben für immer einen beträchtlichen Abgang dadurch erlitten, daß die Kolonien auf ihrem Grunde angelegt und die dazu nötigen Ländereien den Forſten abgenommen worden ſind; ſie wurden überdem durch die erforderlichen Bauholzlieferungen ſtark angegriffen, und wenn ich ſicher behaupten kann, daß das meiſte von den beträchtlichen auf die Anſetzung der Koloniſten verwandten Summen verſchwendet worden iſt, ſo gilt gewiß das nämliche von dem zu ihrem Anbau angewieſenen Holzmaterial."

Die fiskaliſchen Forſten des preußiſchen Staates ſchätzt Krug, wie wir oben erwähnt, für 1802 auf 10 Mill. Morgen, während er die fiskaliſchen Vorwerksgrundſtücke für dieſelbe Zeit nach einer freilich ſehr rohen Rechnung auf $2^1/_2$ Mill. Morgen angiebt, bei einem Geſamtumfang des nutzbaren Landes von 117,9 Mill. Morgen. Vorwerke und Forſten zuſammen machten nach ihm damals in Schleſien 4, in Pommern 7, in der Kurmark 13, in Litthauen 17 Prozent aus. Dieſe Zahlen geben aber — daran iſt ſtets feſtzuhalten — kein zureichendes Bild von dem Domanialvermögen des Staates, ſofern ſie eben nur auf das Gebiet ſeines direkten Eigentums ſich beziehen, nicht auch auf das unendlich viel größere ſeines indirekten Obereigentums. Auch wenn wir uns erinnern, daß Hardenberg den ganzen preußiſchen Staatsgrundbeſitz 1810 auf 97—98 Millionen Thaler ſchätzte, daß davon 1806—1865 für $92^1/_2$ Millionen Thaler veräußert wurden, und nun doch noch ein Domänen- und Forſtbeſitz 1865 von etwa 9 Millionen Morgen übrig blieb, mit einem Wert von weit über 90 Millionen Thaler, ſo liegt das nicht bloß in der Wertſteigerung, ſondern auch darin, daß unter den Veräußerungen von 1806—1865 alle Ablöſungsgelder ſtecken. Auch jeder Blick in einen Specialdomänenetat des vorigen Jahrhunderts lehrt uns, daß abgeſehen von den Forſteinkünften das Domanialvermögen höchſtens zur Hälfte aus den Vorwerken, zur anderen aus den grundherrlichen Rechten beſtand.

Der heutige preußiſche Staat hat auf 34—35 Millionen Hektaren Fläche 340000 ha Domänen und 2,3 Mill. ha Forſten; der altpreußiſche Staat konnte bei ähnlichem Forſtumfang und etwa doppeltem Umfang der Vorwerke doch vor allem deshalb leichter koloniſieren, weil er in faſt einem Drittel des Staates Grundherr war. —

Über die Zahl der wüſten Hufen, die vorzugsweiſe den Gegenſtand der Koloniſation bildeten, findet man naturgemäß die widerſprechendſten Zahlen. Der Begriff war ein ſehr ſchwankender. Bald verſtand man darunter nur die in den letzten Jahren wüſte gewordenen Hufen; bald alle ſeit 1618 eingegangenen Bauern- und Koſſätenſtellen; bald waren die zahlreichen Hufen, die ſeither zu Rittergütern und königlichen Vorwerken eingezogen und daher bebaut waren, mit inbegriffen, bald fehlten ſie. Teilweiſe verſtand man darunter alles wüſte Land, teilweiſe nur das wüſte Domanialland.

Am wichtigſten iſt in dieſer Beziehung die Provinz Oſtpreußen und Litthauen. Die Nachricht in dem bekannten Manuſkript von Lucanus[1], es ſeien 1721 noch 60000 Hufen wüſte geweſen, hat Beheim-Schwarzbach für eine ſtarke Übertreibung erklärt, die etwa auf ein Viertel zu reducieren ſei; höchſtens 14200 Hufen ſeien durch die Peſt wüſte geworden, davon ſeien im Jahre 1732 noch 1597 wüſte geweſen. Ein guter Teil der Widerſprüche wird darin liegen, daß Lucanus Magdeburgiſche Hufen meinte, während alle gewöhnlichen Angaben aus preußiſchen Akten, alſo auch alle Angaben Beheim-Schwarzbachs, auf kölmiſche Hufen gehen, die mindeſtens $2^1/_4$ Mal ſo groß ſind als die Magdeburgiſchen.

Eine 1707 von Geh. Rat von der Gröben geforderte Überſicht der wüſten Hufen hat folgendes Reſultat; es waren vorhanden an kölmiſchen:

[1] Preußens uralter und heutiger Zuſtand, 1748. Vgl. Beheim-Schwarzbach, Koloniſationswerk 2—3 und Schmoller, Hiſtor. Zeitſchrift 33, 42.

	wüstbesäten Hufen			ganz wüsten Hufen		
	Hufen	Morgen	Ruten	Hufen	Morgen	Ruten
in Natangen	5013	40	50	1659	14	90
im Oberland	2184	29	18	725	10	150
im Samland	3100	29	160	3374	7	74
	10299	12	228	5759	2	14
	5759	2	14			
zusammen	16058	14	242.			

Riebel, dem ich diese Tabelle verdanke, meint, diese 16058 kölmischen seien zu 41000 Magdeburgischen Hufen zu veranschlagen. Das war vor den eigentlichen Pestjahren. Also war die Not und das Wüsteliegen schon damals recht groß, und in den Jahren 1709—1711 stieg die Verödung noch wesentlich, so daß eine Zunahme bis zu 60000 Hufen wohl denkbar wäre, wenn darunter auch die sogenannten wüstbesäten begriffen werden. Nun aber weisen die späteren sicheren Angaben auf eine ziemlich geringere Zahl.

Eine Erklärung des Feldmarschalls Dohna vom 21. Februar 1717 in den Akten geht dahin, der König habe noch 15000 (natürlich kölmische) Huben unbebauter Domänen im Lande. Ob darunter auch die sog. wüstbesäten Hufen stecken, wage ich nicht recht zu entscheiden. Eine Zusammenstellung aus dem Berliner Ministerialarchiv von 1726 ergiebt aber jedenfalls das Gesamtresultat, daß über 5—6000 kölmische Hufen zur Kolonisation nicht verfügbar waren; man zählte da:

a) bis anno 1726 angesetzt:
   1. auf ganz Wüstland 949 Familien mit 5865 Personen auf 1620 Hufen 8 Morgen 178 Ruten;
   2. auf der ausgemerzten Wirte Hufen 446 Familien mit 2660 Personen auf 579 Hufen 8 Morgen 179 Ruten;

b) die alten Bauern haben bei der neuen Einrichtung an wüst Land angenommen 3001 Hufen 26 Morgen 49 Ruten;

c) noch sind in den Ämtern an wüst und an bebaut Land vorhanden 645 Hufen 11 Morgen 157 Ruten.

In jenen Jahren hatte man nach Lucanus 6 Städte erbaut, 332 wüſte Dörfer neu beſetzt, 49 Kammerämter neu errichtet, 11 neue Kirchſpiele geſchaffen und mit neuen Kirchen verſehen. Von da an ruhte die Koloniſation, bis ſie 1732 mit den Salzburgern wieder in Gang kam. Und wenn nun wieder 1597 wüſte Hufen gezählt wurden, ſo beweiſt dies, wie ſchwankend der Begriff war; es müſſen etwa 900 neu entdeckte geweſen ſein, die man 1726 nicht kannte, oder vielmehr nicht zählte, weil ſie zu ſchlechten, nur als Weide dienenden Boden umfaßten. Wir ſehen aber jedenfalls, daß der Spielraum für die Koloniſation auf wüſten Hufen ſich bald verengt hatte.

Was die großen Meliorationen und Eindeichungen betrifft, durch welche neues Land geſchaffen wurde, ſo umfaßte das 1718 bis 1719 entwäſſerte Rhin- und Havelländiſche Luch gegen 22 □ Meilen; wie viel Land da gewonnen wurde, kann ich nicht angeben; die neugeſchaffene Domäne Königsforſt zählte 14 876 Morgen. Der Oberbruch umfaßte 10—12 □ Meilen; im Ober-Oberbruch wurden 1746 bis 1753 117 000 Morgen, im Nieder-Oberbruch 108 000 Morgen gewonnen. Hier habe ich eine Provinz im Frieden gewonnen, erklärte der König. In 43 neuen Kolonien wurden 1200 Familien meiſt auf ſehr fruchtbarem Boden angeſetzt, ſo daß ſich ein behaglicher Wohlſtand raſch entwickeln konnte. In den Warthebrüchen waren 1767 bis 1785 95 201 Morgen urbaren Landes gewonnen, 68 740 an Koloniſten ausgethan; neben 51 alten Dörfern beſtanden im Jahre 1785 94 neue Kolonien; neben 1088 alten Wirten ſaßen 1755 neue Koloniſtenfamilien. Das ſind aber nur die paar größten derartigen Unternehmungen. Mit den ſpäter erworbenen Weichſelniederungen, den großen Kulturarbeiten in Oſtpreußen, in Weſtpreußen, in der Priegnitz, im Halberſtädtiſchen, bei Stettin, in der Altmark, an der Netze u. ſ. w.[1] wird man kaum zu viel ſagen, wenn man behauptet, 60—80 □ Meilen nutzbaren Landes ſeien ſo dem Staate zugewachſen. —

[1] Vgl. Stadelmann 2, 38—65.

Wie hat nun aber der Staat die Flächen, über die er verfügte, zur Koloniſation verwendet?

Die Frage für ihn war, ob er größere, kleinere oder mittlere Güter daraus bilden ſolle, welche Miſchung er in dieſer Beziehung eintreten laſſe, ob er die gebildeten Güter in Zeitpacht, Erbpacht oder Eigentum an einzelne Unternehmer weggebe.

Nach der hiſtoriſchen Entwickelung des deutſchen Nordoſtens und den Gewohnheiten der Bewohner, nach den Reſultaten, die man im Laufe des 17. Jahrhunderts mit der Zeitpacht gemacht, ſtellte ſich die Frage praktiſch einfach dahin, ob man den Schwerpunkt auf die Neubildung von Domänenvorwerken legen ſolle, die in Zeitpacht ausgegeben dem Staate eine dauernd ſteigende Einnahme ſicherten, oder auf die Neuſchaffung von Hufen und Stellen für Bauern, Koſſäten und Häusler, die ihr Grundeigentum gegen feſten Erbzins unter verſchiedenen Einſchränkungen der Benützungs- und Verfügungsfreiheit erhielten. Die preußiſche Domänenpolitik hat bekanntlich in dieſer Beziehung mehrfach geſchwankt, je nachdem die finanziellen oder die allgemeinen Geſichtspunkte der Kulturbeförderung in den Vordergrund traten.

Nachdem bis 1700 die Tendenz vorgeherrſcht hatte, den Domänenbeſtand an größeren Vorwerken zu vermehren, hat unter Friedrich I. die Lubenſche Idee einer Vererbpachtung der Vorwerke Platz gegriffen und iſt von 1700 bis 1710 wenigſtens teilweiſe ausgeführt worden.

In ſeinem urſprünglichen Projekt geht Luben davon aus[1], daß aus einem mittleren Vorwerk, das bisher 500 Thlr. Pacht gegeben, 50 Kühe und 750 Schafe ernährt habe, 12 Bauernhöfe, 5 Koſſätenſtellen und ein Braukrug zu machen ſei. Daneben verfolgt Luben die Idee, daß man ſo auch beſſer zur Wiederbeſetzung der alten wüſten Hufen komme, die jetzt vielfach von den Domänenpächtern genutzt würden; noch ein Drittel aller Hufen, meint er, liege in den preußiſchen Staaten wüſte, auf

[1] Ich folge hier dem ungedruckten Manuſkript von Riedel, über die Erbpacht, das im Beſitz von Herrn Geh. Archivrat Reuter iſt.

denen sich Tausende von Familien nähren könnten. Der Geh. Rat stimmte zu, „weil allerdings die Glückseligkeit eines Landes größtenteils in der Menge seiner Einwohner bestehe". Hauptsächlich in den ersten Jahren wurde die Vererbpachtung im Sinne der direkten Schaffung mittlerer und kleinerer Bauerngüter durchgeführt. Im Magdeburgischen wurden neben 50 bis 100 Thlrn. Erbstandsgeld pro Hufe je nach der Bodenqualität 8 bis 30 Thlr. jährlichen Erbpachtgeldes erzielt. Die Erbpächter eines Vorwerkes hafteten in solidum; dafür hatten sie das Recht, einen Wirt, der sich übel aufführte, sein Land nicht gehörig bebaute und die Pacht nicht zahlte, mit königlicher Genehmigung abzusetzen und einen andern, tüchtigen Wirt auf die Stelle zu bringen. Der Erbpächter hatte ein insofern beschränktes Veräußerungsrecht, als er zum Verkauf den Konsens der Amtskammer brauchte und dieser stets ein Vorkaufsrecht zustand.

Schon 1704 wurde aber nachgelassen, daß, wenn die durchführenden Behörden nicht genug Erbpächter fänden, sie ganze Vorwerke einem Unternehmer übergeben könnten, welchem dann die Familienetablissements überlassen würden. Und je mehr es an tüchtigen bäuerlichen Erbpächtern fehlte, je mehr endlich die Beamten selbst an der Übernahme ganzer Vorwerke sich beteiligten, desto mehr verwandelte sich die ursprünglich kolonisatorisch gedachte Maßregel in eine bloße Verschleuderung des Staatsgrundbesitzes zu Gunsten von Beamten, Günstlingen, Abenteurern, größeren Unternehmern, städtischen Kapitalisten, ja sogar wohlhabenden Zunftmeistern aus den Städten. Als man 1707 in der Neumark ganz allgemein anordnen mußte, daß die gesamten alten Bauern, statt ihrer Scharwerkspflicht auf dem Vorwerke gegen ein jährliches Dienstgeld ledig zu werden, auch künftig wie bisher den Erbpächtern ihre Dienste leisten müßten, als darüber fast ein allgemeiner Aufstand der neumärkischen Bauern drohte, da mußte für jeden Einsichtigen klar sein, daß diese großen Erbpächter, die der Bauerndienste bedurften, nur zu einer neuen Art Rittergutsbesitzer auswachsen, nicht aber den Bauernstand vermehren würden.

Die 1710 angeordnete Rückkehr zur Zeitpacht war natürlich da um so leichter, wo in der eben bemerkten Weise nicht eine eigentliche Zerteilung der Vorwerke stattgefunden hatte. Von den zahlreichen wüsten Hufen, die man zugleich 1700 bis 1710 wieder besetzt hatte, blieben manche, sofern sie für die Vorwerke nicht besonders günstig lagen, im Eigentum der neuangesetzten Wirte, wie zahlreiche alte Bauern von da an das Dienstgeld statt der Scharwerkspflicht entrichteten. Sogar manche parzellierte Vorwerke blieben geteilt; nur mußten die Erbpächter sich die Verwandlung in Zeitpacht gefallen lassen. Im ganzen östlichen Teil der Monarchie, d. h. in einem großen Teil der Neumark, Pommerns und Ostpreußens und in den westlichen Provinzen hatte die Zerteilung und Vererbpachtung kaum begonnen.

Unter Friedrich Wilhelm I. wirkte dieselbe Tendenz, welche die Erbpacht rückgängig gemacht, auch weiter: die Einsicht, daß das höchste denkbare Maß der Steueranspannung allein den Staat und die Armee nicht erhalten könne, nötigte zu einer ebenso sparsamen, als rationellen, auf das höchste Maß des Reinertrags und gute Neuerwerbungen gerichteten Domänenverwaltung: der Ankauf von Rittergütern, der Zukauf zu den Ämtern bis zum Reinertrag von 5000 Thlrn., die Neubildung von Vorwerken — derartiges stand im Vordergrund; die Verpachtung auf Zeit an den damals geschaffenen Generalpächterstand, welcher hohe Technik, großen Kapitalienbesitz und modernen Unternehmersinn mit gewissen Beamtenqualitäten verband, gab die höchsten Gelderträge. Dieser finanzielle Gesichtspunkt überwog sogar die populationistischen Lieblingswünsche des Königs.

Am deutlichsten sehen wir dies bei der sog. Neueinrichtung in Ostpreußen und Litthauen, wie sie aus den Beratungen des Königs mit der großen Domänenkommission von 1721 hervorging, deren Protokolle uns im Regierungsarchiv zu Gumbinnen erhalten sind[1]. Es handelte sich darum, in den verödeten, aus-

[1] Ich fand diese wichtigen Protokolle im Herbst 1872 in Gumbinnen, teilte in der Histor. Zeitschrift 30, 64 einiges darüber mit. Stadelmann 1, 244 (1878) hat dann ein einzelnes Stück aus diesen Protokollen publiziert;

gestorbenen Gegenden des Landes auf Grund einer Neuvermessung eine vollständige Neuverteilung des Grundeigentums vorzunehmen. Nur die geschlossenen großen Kölmergüter wurden in ihrem alten Bestande und auf ihrer bisherigen Stelle gelassen; kleinere Kölmer- und freie Güter, die im Gemenge lagen, mußten, wenn es nötig war, „rücken". Die alten Bauern mußten trotz allen Protestes sich die Zuweisung anderer Grundstücke, als sie bisher gehabt, gefallen lassen. Für die neuen Kolonisten konnten so am besten die Hufen ausgeschnitten werden. Wir kommen auf die einschlägigen Fragen zurück.

An dieser Stelle interessieren uns die prinzipiellen Beschlüsse über die Gesamtverteilung des disponiblen Landes in Bauern- oder Vorwerksland. Trotz der großen Differenzen zwischen den brandenburgischen und den ostpreußischen Kommissaren, hauptsächlich zwischen dem Minister von Görne und dem Oberpräsidenten von Waldburg, sind darüber alle Mitglieder der Domänenkommission einig, daß man soviel als möglich Vorwerke, d. h. zu verpachtende größere Domänengüter herausbringen müsse. Die Vermessung hatte im Amt Oletzko begonnen; Waldburg erklärte, hier könnten nicht viele Vorwerke angelegt werden, weil die Äcker zu schlecht und die Verführung des Getreides nach Königsberg zu difficil und precieux sei; Görne antwortet, man könne ja durch Wiesen und Brauerei die Vorwerke einträglich machen.

Der König befiehlt dann aber, in den polnischen Ämtern aus den von Waldburg angeführten Gründen so wenig als möglich Vorwerke anzulegen. Um den Bauern einen Absatzmarkt in der Nähe zu schaffen, werden die neuen Städte gegründet. Im Gegensatz hierzu aber verfügt er, daß in den litthauischen und samländischen Ämtern Vorwerk an Vorwerk zu stehen komme und nur so viel neue Dörfer mitangelegt werden sollen, daß die Vorwerke mit Arbeitskräften versehen werden können. Görne

Beheim-Schwarzbach, Kolonisationswerk in Litthauen, hat 13—20 weiteres daraus mitgeteilt. Erschöpft haben beide den interessanten Teil der Protokolle entfernt nicht.

faßt die Gesichtspunkte später nochmals dahin zusammen: die Vorwerke sind zur Vermehrung der Kammerrevenüen, die Bauernhöfe zur Peuplierung des Landes.

Im Jahre 1642 zählte man 42, gegen 1700 57 [1], im Jahre 1722 70 Kammerämter im Lande; diese 70 Ämter hatten damals 180 Vorwerke; 1732 werden bereits 101 Ämter gezählt; Krug erwähnt 122 Domänenämter in Ostpreußen und Litthauen mit 450 000 Magdeburger Morgen Nutzland und fast 2 Mill. Morgen Forsten; auf den 122 Ämtern saßen nach Krug 274 Generalpächter. Die Zahl der Vorwerke war also jedenfalls jetzt eine viel größere als im Jahre 1722. Kammerdirektor von Bredow erwähnt einmal bei der neuen Einrichtung von 1721, ein Vorwerk müsse 15 — 20 kölmische Hufen bekommen; das gäbe, bei 1000—1400 Magdeburger Morgen auf eines, über 400 Vorwerke auf die Provinz.

Unter Friedrich dem Großen wird die Domänenpolitik wieder eine wesentlich andere als unter seinem Vater. Die Vergrößerung des Domänenbestandes hört ganz auf; der König verbietet ausdrücklich, weitere Rittergüter zu kaufen; der Adel des Landes und sein Grundbesitz erscheinen ihm als die sociale Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung und des Offizierstandes, als eine Stütze des Thrones. Aber auch auf die sonstige Vermehrung der Vorwerke legt er nicht den Wert wie sein Vater. Er hat wohl auf neu urbar gemachtem Boden auch noch da und dort zu verpachtende Vorwerke anlegen lassen: z. B. wurden im Warthebruch eine Anzahl sog. Entrepriſen errichtet, d. h. Vorwerkswirtschaften, die einem größeren Unternehmer übergeben wurden unter der Bedingung, auf einem Teil derselben eine bestimmte Anzahl Kolonisten anzusetzen. Aber im ganzen und überwiegend wurde das disponible Land zur bäuerlichen Kolonisation verwendet. Ja es wurden viele Vorwerke unter ihm wieder zerteilt. Er nahm die Vererb-

[1] Töppen, Histor.-komparative Geographie von Preußen 311 u. 313.

pachtungspolitik Lubens wieder auf. Vor allem nach dem siebenjährigen Kriege[1].

In der Lebensbeschreibung Brenkenhofs heißt es: „Da in dem Kriege mit den Russen eine große Menge königlicher Vorwerke abgebrannt und verheert worden war, so hielt es Brenkenhof für besser, wenn die kleineren Vorwerke abgebaut und mit ausländischen Familien besetzt würden, die dann auf ihre eigenen Kosten gegen Bewilligung des Bauholzes und gewisse Freijahre sich einrichten und in der Folge mit Ersparung der Reparaturgelder den königlichen Kassen alles Weggeschenkte reich ersetzen könnten." Er soll sofort 108 Familien auf die kleinen neumärkischen, 238 auf die hinterpommerschen Vorwerke gesetzt haben. Der gleiche Plan wurde auf die Kurmark angewandt: die Kammer reichte 1763 eine Designation von 46 Vorwerken ein, in welchen keine Brauereien, und die vom Amte entlegen wären; es sollten da 240 Bauern-, 123 Kossäten- und 57 Büdnerstellen geschaffen werden; 391 Familien wurden im ersten Jahre angesetzt und es folgten in den nächsten Jahren weitere. Bei dem nun längere Zeit fortgesetzten Kolonisieren der schlechten Vorwerke wurde häufig so verfahren, daß ein sog. Erbpächter das Vorwerk übernahm und dieser auf seine Kosten die Kolonisten ansetzte; das waren dann häufig nur Büdner: die kleinen Vorwerke, hieß es, könnten eine größere Zahl von Kolonistenfamilien nicht ernähren. Der König meinte aber darauf, Büdner wolle er nicht, sondern Bauern mit Land; denn jene gingen wieder fort, diese aber blieben im Fall der Not und verließen Haus und Hof nicht so leicht wieder. Im Jahre 1778 berichtet Derschau, von Trinitatis 1775 bis 1778 seien 529 Familien auf abgebauten und in Erbpacht gegebenen Vorwerken angesetzt, daneben über 1000 Büdnerfamilien[2].

[1] Der Aufsatz von Isaacsohn, Das Erbpachtsystem in der preuß. Domänenpolitik, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 11, 698—736, behandelt fast ausschließlich den vergeblichen Anlauf, die Erbpacht in Kleve-Mark 1745 durchzuführen.

[2] Es bezeichnet Lomottes Standpunkt, daß er diese Zerteilung als eine der nachteiligsten Kameraloperationen angreift; das wesentliche Motiv,

Ähnlich ist wohl auch in Ostpreußen verfahren worden. Krug wenigstens verzeichnet für das Jahr 1802 für das Königsberger Departement:

167 217 Morgen Zeitpachtvorwerke,
55 340 = Erbpachtvorwerke.

Letztere sind wohl erst nach dem siebenjährigen Krieg in Erbpacht gegeben worden.

In Westpreußen befahl der König sofort die Starosteien, d. h. jene großen Domänen, die als Besoldung den höchsten Beamten zugewiesen waren, einzuziehen und die Vorwerke derselben, die keine Brauereien haben, in Dörfer zu verwandeln. Auch später kommt er darauf öfter zurück.

Für diese Provinz finden wir auch allein den Gedanken ausgesprochen, adelige Güter zum Zwecke der bäuerlichen Kolonisation anzukaufen; der König faßte ihn bezüglich der polnischen Magnaten, welche außerhalb des Landes ihre Renten verzehrten. In wie weit diese 1783 vom König zuerst geäußerte und 1786 wiederholte Idee zur Ausführung gelangte, kann ich nicht beurteilen; ich glaube kaum, daß thatsächlich etwas derart geschah.

Unter seinem Nachfolger wurde zwar die Vererbpachtung einzelner Vorwerke in den alten Provinzen fortgesetzt, aber in den neuen polnischen Provinzen schlug der kolonisatorische Gedanke in sein Gegenteil um. Die großen eingezogenen Starosteien und geistlichen Güter wurden, statt zur Grundlage deutscher bäuerlicher Kultur zu dienen, an „verdiente" Männer, d. h. an die Günstlinge des Hofes und des Ministers Hoym, weggeschenkt, oder gar gegen Bestechung gewisser Subalternbedienten verschleudert. Es waren in 52 Portionen 241 Güter mit einem Minimalwert von 20 Mill Thalern, die in dieser unerhörten Weise in Privatbesitz übergingen. —

Dieser kurze Überblick über die Geschichte der preußischen

---

das er anführt, ist die größere Sicherheit der Einnahmen bei der Zeitpacht und die Thatsache, daß Friedrich Wilhelm I. gegen diese Zerteilung und Vererbpachtung gewesen.

Domänenpolitik lehrt uns, daß wohl zeitweiſe für Hunderte, ja für Tauſende von Bauern, für Zehntauſende von Kleinſtellen das nötige Land beſchafft wurde, daß aber trotzdem ein eigentlicher Überfluß an Land nie vorhanden war, zumal ein Überfluß an gutem Land. Auf den guten Ackerboden legten Adel und königliche Vorwerke die Hand, wenn er wüſte war; die Vorwerke, welche unter Friedrich dem Großen zerteilt wurden, hatten überwiegend ſchlechten Boden, ähnlich wie die zahlreichen Waldkolonien und die Kolonien auf dem 6- und 12jährigen Roggenland darunter litten.

Die Idee, daß der große Grundbeſitz zu umfangreich geworden, daß man ſeiner weiteren Ausdehnung entgegenwirken müſſe, daß es auch für den Fürſten richtiger wäre, ſeine Ackerhufen, ſtatt ſie zu verpachten, an Bauern auszuteilen, fehlte im 18. Jahrhundert nicht[1], ja ſie gewann bis 1800 immer mehr an Ausdehnung, beſonders in der Litteratur. Auch in die Praxis der preußiſchen Staatsverwaltung griff ſie ein; aber doch nicht ſo ſtark, um eine tiefergehende Wirkung und Änderung der beſtehenden Grundeigentumsverteilung herbeizuführen. Und die Folge hiervon war, daß bei der vorhandenen Abſicht einer möglichſt ſtarken Bevölkerungsvermehrung die Zahl der anzuſetzenden Koloniſten häufig zu groß gegenüber dem disponiblen Lande war, daß die dem einzelnen zufallenden Landportionen häufig kleiner ausfielen, als man urſprünglich geplant und als es für das Gedeihen wünſchenswert geweſen wäre.

5.

Die Bedingungen und die Art der Anſetzung.

Selbſt die wohlhabenden und reichen Einwanderer, die nach Preußen kamen, haben in der Regel vorher oder nach ihrer Ankunft direkt mit dem König oder mit den Behörden über dieſe oder jene Gunſt verhandelt. Zahlreiche Antworten des

[1] Vgl. z. B. Süßmilch 2, 32.

Königs ſind mir aufgeſtoßen, worin er zugeſteht, daß ein zuwandernder Kapitaliſt ſein Geld bei der kurmärkiſchen Landſchaft zu 5 Prozent unterbringen könne. Dieſer bittet um einen Titel, jener um eine Stelle, dieſer um ein Haus, jener um eine gewerbliche Konzeſſion, dieſer um eine kleine Penſion, jener um ein Darlehen.

Nur wer ohne jede Vergünſtigung gekommen war, blieb in jeder Beziehung ein freier Mann, dem man auch den Abzug mit ſeinem Vermögen ohne Abzugsſteuer ſtets frei ließ.

Die große Maſſe hatte auf irgend welche Bedingung hin mit der Regierung kontrahiert. Hatten die Behörden ihrerſeits erfüllt, was ſie verſprochen, ſo verlangten ſie auch, daß der Koloniſt halte, was er gelobt; und dazu gehörte vor allem, daß er ein ſolides Etabliſſement beabſichtige, nicht durchgehe mit Hinterlaſſung von Schulden, ſeine Stelle nicht verlaſſe, ohne einen andern tüchtigen Koloniſten als Erſatz beizubringen. Unter dieſer Bedingung war den Koloniſten die Freizügigkeit im Lande in der Hauptſache gewährleiſtet.

Die Benefizien, mit denen man die Leute lockte, waren im einzelnen ſehr vielfach verſchieden; je nachdem man leichter Koloniſten fand, je nach den Grundſtücken, die man zu bieten hatte, brauchte man weniger als ſonſt einzuräumen. Auch die zahlloſen Patente, welche erlaſſen wurden, verſprachen bald mehr, bald weniger. Im ganzen aber kann doch folgendes als das regelmäßig Gebotene angeſehen werden.

Den ſtädtiſchen, wie den ländlichen Koloniſten wurde gewährt: a) eine Reiſeunterſtützung, bemeſſen nach der Zahl der Köpfe und der Entfernung in Meilen (2 Gr. pro Kopf und Meile); b) Zollfreiheit für alles Mitgebrachte; c) eine Unterſtützung für den Anbau, ſei es in der Zuweiſung von frei Holz oder gar fertigen Wohnungen, oder in der von ſog. Freiheitsgeldern, welche in Prozenten des Bauanſchlags (bis zu 23 Proz.) bemeſſen waren; d) gewiſſe Freijahre von den ſtaatlichen Steuern und kommunalen Laſten von 2 bis zu 15 Jahren; daneben Freiheit von den Chargen- und Stempelſteuern, Gerichtsſporteln,

Gerichtsfuhren und derartigem für die Freijahre. Die ſtädtiſchen Handwerker und Manufakturiers erhielten daneben noch freies Meiſter- und Bürgerrecht, Stuhlgelder und andere Geldunterſtützungen für die erſte Einrichtung. Alle erhielten, was in der Regel am meiſten geſchätzt und in einem beſonderen Protektorium ausgedrückt wurde, die Werbe- und Enrollierungsfreiheit, ſpäter meiſt für drei Generationen.

Der bäuerliche Koloniſt erhielt außer ſeiner Stelle häufig das nötige Vieh, Saatgetreide und Ackergeräte; die Hufen und Stellen waren teilweiſe vorher von den Beamten und älteren Unterthanen des Amtes angebaut und beſät, ſo daß der vor der Ernte eingewieſene Wirt ſofort verſorgt war; teilweiſe wurde das Land auch in ganz rohem Zuſtande zugeteilt, ſo daß die Koloniſten die Rodung und Urbarmachung ſelbſt vollziehen mußten, wie im Warthebruch. Wenn man eine Summe von 600 Thalern als mittlere Koſten, bezw. bare Auslagen für Anſetzung einer Koloniſtenfamilie rechnete (wovon 11—15 Thlr. Reiſekoſten, 26—28 Thlr. Hausbauzuſchuß, 150 Thlr. Beſatz oder Vieh, 132—140 Thlr. Saatkorn und Subſiſtenzmittel ꝛc.), ſo ſteigen ſie doch bei vielen Familien bis auf 1000 und mehr Thaler, während in anderen Fällen, beſonders ſpäter, die Einwanderer Haus, Geräte, Vieh und alles derartige ſelbſt bezahlten.

Das für ſie Wichtigſte blieb aber immer die Landzuweiſung nach Größe, Art, Lage, Gemeindeverhältniſſen, Weide- und Waldanteil, Verhältnis von Ackerland zum Wieſenland, ſowie nach der Höhe des für ſpäter in Ausſicht genommenen Erbzinſes ſowie etwaiger Frohnen. Auch hier iſt es bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe ſchwer, in kurzen Worten das zu ſagen, was die Regel geweſen ſei; wir müſſen aber doch verſuchen hervorzuheben, was uns als der Geſamteindruck erſcheint.

Wo es ſich um Neuanlagen handelte, war die Vorfrage, ob das Dorf- oder das Hofſyſtem zu bevorzugen ſei. Ich habe in der ganzen gedruckten Litteratur über die altpreußiſche Koloniſation keine Erörterung über dieſe Frage gefunden. Wohl

aber ſprechen alle Nachrichten dafür, daß überall thatſächlich das Dorfſyſtem gewählt wurde. Bei den Beratungen über die Neueinrichtung der oſtpreußiſchen Domänen fanden nach den ungedruckten Protokollen eingehende Beratungen über dieſe Frage in Königsberg und Oletzko im Mai 1721 ſtatt. Die Frage war hier ſo geſtellt, ob die Dörfer zu laſſen oder ſogenannte Bauernhöfe ausgebaut werden ſollten, wie im Weſtfäliſchen nnd Kleviſchen, die dann auch mit Wieſewachs und Triften auszuſtatten wären. Der Oberpräſident Graf Waldburg war der Verteidiger dieſer Neuerung, obwohl auch er zugab, daß die Dorfweide in den Wäldern und auf den gemeinen Plätzen große Schwierigkeit bereiten werde; aber er betonte, daß der Feuerſchaden dadurch in Zukunft ſehr vermindert werde, ſowie, daß es das einzige Mittel ſei, den Bauern zu beſſerer Wirtſchaft, hauptſächlich zur Düngung zu zwingen; er meint, der Acker ſei hier zu Lande gar nicht ſo ſchlecht, der Ruin aller Unterthanen komme von der mangelnden Düngung und der zu großen Entfernung der Felder von der Dorfſtätte; das „Genie und die üble Disciplinierung des Bauern" ſei nur durch Gott zu ändern, aber man müſſe ihn in ſolche Lage bringen, daß er gleichſam wider ſeinen Willen den Acker doch durch gute Düngung in Stand ſetze. Seien überdies im Dorfe nur alte baufällige Häuſer, ſo ſei der Ausbau doppelt angezeigt. Miniſter von Görne war weſentlich anderer Meinung; der König werde gewiß nicht geſtatten, daß man bebaute und etablierte Dörfer zerreiße; höchſtens wo bei der Vermeſſung ein Übermaß über die 30 Hufen, die das Dorf haben ſolle, ſich ergebe, will er einzelne Bauernhöfe zulaſſen. Der König ſtellte ſich ganz auf Görnes Seite; er verfügt, daß Einzelhöfe gänzlich ceſſieren, lieber zwei Dörfer aus einem gemacht werden ſollen. Auf einzeln liegenden Stellen könnten etwa Krüge angelegt werden. Damit aber der Acker nicht zu weit entfernt zu liegen komme, ſo ſoll das Dorf nicht über 24—30 urbare kölmiſche Hufen, und da jeder Bauer davon 2 erhalten ſoll, nicht über 12 — 15 Höfe nebſt einer Anzahl Koſſätenſtellen erhalten. In jedem der 3 oder 4 Felder ſoll

jeder Bauer ſeinen Anteil in einem Stück erhalten, außer wo das Land zu verſchieden in der Qualität iſt. Dieſe Vorſchrift fand bei den beteiligten Bauern großen Widerſtand. Inwieweit er bei der 1721 bis 1726 und auch ſpäter noch durchgeführten Neueinrichtung der Ämter überwunden wurde, kann ich aus den mir zugänglichen Akten nicht erkennen.

Die damals feſtgeſtellten Grundſätze waren für die Regulierung der alten litthauiſchen Bauern, die ja einen großen Teil der wüſten Hufen mit übernahmen, daneben aber auch bis zu einem gewiſſen Grade für die neuen weſtdeutſchen Koloniſten geltend. Über die Miſchung derſelben mit den Litthauern verfügte der König eben damals (1721): „Wo ganze Dörfer in Litthauen ſind, in ſelbigen ſollen nicht die Nationes unter einander confundiret, ſondern in einem Dorfe nur eine Nation angeſetzt werden.“

Es verſteht ſich, daß eine ſolche Belaſſung zuſammengewöhnter, befreundeter und verwandter Leute immer die Koloniſation erleichtert hat. Und wenn Friedrich der Große im Intereſſe der Germaniſierung Weſtpreußens ab und zu wünſchte, in jedes Dorf wenigſtens 2—3 deutſche Leute zu bringen, ſo hat er den Vorzug des entgegengeſetzten Syſtems doch ganz gut eingeſehen und ſoweit es ging befolgt. So ſchreibt er von einem Zug Süddeutſcher, die nach Weſtpreußen gingen: „Dieſe Leute wollen nicht gern mit polniſchem Volk melirt ſein.“ Und an anderer Stelle betont er ſogar den Vorzug der Iſolierung für die Germaniſierung: „Wenn fremde Familen etablirt werden, muß man ſie nicht mit Einheimiſchen meliren, ſondern ganze Dörfer und Kolonien mitten unter dem groben und bunten Zeug anlegen, die ganz allein wohnen und ihre Nahrung und Gewerbe für ſich treiben, damit das hieſige Volk um ſo beſſer ſiehet und gewahr wird, wie jene ſich einrichten und wirthſchaften[1]“.

[1] Ob ſchon damals, wie heute (vgl. die Poſt vom 22. April 1886), zu befürchten ſtand, daß der einzelne Deutſche im polniſchen Dorfe poloniſiert werde, will ich dahin geſtellt ſein laſſen.

So sehr die Einwanderer nach diesem Ziel strebten, so wenig war es freilich überall erreichbar. Beheim-Schwarzbach hat gezeigt, daß gerade die Nationalitäten, die am meisten unter sich zusammenhielten, doch durch die Thatsache der zerstreuten, wüsten, ihnen einzuräumenden Hufen weit auseinandergesprengt wurden. Er weist z. B. von den Salzburgern nach, daß durchschnittlich nur je drei Familien in einem Dorfe Unterkunft fanden. Man darf freilich für Litthauen nicht vergessen, daß das dortige bunte deutsche Dialektgewirr doch immer wieder gegenüber den Polen und Litthauern sich als eines fühlte.

Ebenso ließ man in der späteren Zeit offenbar die Landsleute möglichst beisammen, war aber nicht imstande, das als Grundsatz einzuhalten.

Auch wo man in einem Dorfe die Freunde und Gevatterschaften zusammen siedeln ließ, war man nach Herkommen und gegebenen Bedürfnissen bestrebt, Groß- und Kleinbauern, Kossäten und Häusler oder Büdner nebeneinander zu stellen. Teilweise wies schon das Bedürfnis der Domänenvorwerke nach Spann- und Handdiensten darauf hin. Der Kossäte und Büdner übernahm die Hand-, der Bauer die Spanndienste. Dann mußte der Bauer selbst Arbeitskräfte haben, Wald- und Meliorationsarbeiten forderten solche. Die fremden, für Eindeichungen ins Land gezogenen Erdarbeiter suchte man ebenso als Häuslinge zu fesseln, wie Erntewanderarbeiter, die aus dem Voigtland ins Magdeburgische jährlich kamen. Die populationistischen Tendenzen beförderten die Ansetzung auf möglichst kleine Stellen, obwohl gerade Friedrich II. einsah, daß er im Bauern den besseren und sicherern Unterthan habe.

Bei dem Landüberfluß in Ostpreußen 1721 hatte man verfügt, daß jeder Bauer mindestens zwei kölmische Hufen, d. h. also vier bis fünf Magdeburgische, neben einem sehr erheblichen Gartenland, Wiesen und Weide erhalte. Darauf rechnete man als Besatz ein Pferd, vier Ochsen und drei Kühe. Thatsächlich haben aber die angesiedelten deutschen Kolonistenbauern im Durchschnitt nur eine kölmische Hufe an Ackerland erhalten,

obwohl die Abſicht im Anfang viel weiter ging. Den Schweizern hatte man eine bis drei Hufen für jede Familie verſprochen. Der Plan für 1725—1726 war darauf gegangen, 50 Bauern- und 50 Koſſätenhöfe zu bauen; man blieb zuletzt bei 200 Koſſätenhöfen. Auf einen Koſſätenhof rechnete man mindeſtens 20 kölmiſche Morgen, zwei Pferde und eine Kuh. Für Pommern beſtimmte eine Kabinettsordre vom 29. Juli 1774, der Bauer ſolle 60 Magdeburgiſche Morgen Acker, 6—10 Morgen Wieſen und einige Morgen Gartenland erhalten. Im Warthebruch wurden nur wenige Stellen von 50, 60, 100 und 200 Morgen abgegeben; die meiſten waren 5, 10, 15, 20, 30 und 40 Morgen. Viele dieſer kleinen Koloniſten konnten nur beſtehen, ſolange die großen Meliorationsarbeiten dauerten und reichlichen Tagelohnverdienſt gaben. Doch iſt nicht zu vergeſſen, daß ſchon von 15 Morgen guten Bruchlandes eine Familie leben konnte.

Ich könnte noch mancherlei Zahlen nach einzelnen Jahren und Ämtern, einzelnen Eindeichungen und Meliorationen anführen, wie das Verhältnis der Zwei- und Einhufner zu den Koſſäten und Büdnern ſich geſtellt: einen zahlenmäßig ſicheren Durchſchnitt könnte ich daraus doch nicht berechnen. Ich kann nur wiederholen, was ich ſchon in anderem Zuſammenhang betonte: die Zahl der kleinen Stellen war eine zu große; beſonders auf ſchlechtem Wald- und Sandboden fehlte oft die entſprechende Wieſe und Weide, oft auch der Nebenverdienſt. Viele derartige Kolonien ſollten freilich nichts ſein als Spinnerdörfer.

Von den privatrechtlichen Laſten, die man den Koloniſten auferlegte, waren das Scharwerk, die Ackerfrohnen, Getreide- und Poſtfuhren und Handdienſte die am wenigſten beliebten; man hat ſie in den öſtlichen Provinzen den Koloniſten nur ſo weit aufgelegt, als das Bedürfnis der Domänenvorwerke ging. Obwohl dieſe Dienſte ſehr mäßig angeſetzt waren — auf höchſtens drei Tage, teilweiſe nur auf einen Tag in der Woche —, haben gerade die beſten Koloniſten, wie die Schweizer, ſtets dagegen gekämpft und bis auf einen gewiſſen Grad auch die Befreiung bezw. Umwandlung in ein Dienſtgeld von einigen Thalern

durchgesetzt. Nur die öffentlich-rechtlichen Fuhren blieben, z. B. in dem Vertrag mit den Schweizern vom 11. März 1729: sie müssen gegen das gewöhnliche Meilengeld Vorspannpferde stellen, sollen jedoch so viel als möglich damit verschont werden, außer für die persönlichen Reisen des Königs. Unter Friedrich dem Großen tritt die Belegung mit privatrechtlichen Diensten ganz zurück und hört auf; man strebte überhaupt dahin, möglichst alle Domänenbauern auf Dienstgeld zu setzen; die Zahl der Vorwerke, die der Dienste bedurften, nahm nicht mehr zu, sondern ab. Der Wunsch, die Kolonisten ganz als freie Leute zu behandeln, war ein stetig zunehmender.

Im übrigen suchte man den Kolonisten und Erbpächter auf eine feste jährliche Geldabgabe — abgesehen von der Steuer, der Kontribution — zu stellen, die aber auch erst nach einer Reihe von Jahren in ihrem vollen Betrag abzuführen war. Gegen Getreidezinsen hatte der König sich schon 1721 in Litthauen erklärt. Beim Besitzwechsel finde ich an einzelnen Stellen ein Laudemium vorbehalten; es war aber so gering, daß es kaum in Betracht kommt: z. B. im Oberbruch ein Zwölftel des jährlichen Erbzinses. Dagegen war die Haftung für die Zahlung des Erbzinses eine sehr strenge. Der Kolonist mußte all sein bewegliches und unbewegliches Vermögen zum Pfand setzen und es war ihm angedroht, daß zweijährige Nichtzahlung ihn um seine Stelle bringe.

Die Höhe des Geld- oder Erbzinses wurde nicht etwa im Wege der Konkurrenz oder Ausbietung festgestellt, sondern in der Regel auf Grund von den damals üblichen Reinertragsberechnungen fixiert. Friedrich Wilhelm I. bestimmte einmal, daß bei sehr gutem Lande der Bauer die Hälfte, bei ganz geringem ein Fünftel dieses sog. Ertrages als Geldzins abzuführen habe. Bei der litthauischen Domänenkommission wird dann aber der letztere niedrigere Satz allgemein als Regel für die abgelegenen geringen Ämter angenommen. Die Geldrechnung für den Zweihufner stellt sich dahin, daß er 92 Thaler einnehme, 55 Thlr. 21 pr. Gr. als Unkosten abgehen, von den bleibenden 36 Thlrn.

69 Gr. als Kontribution 11 Thlr. 50 Gr. zur Kriegskaſſe fließen, daß ſomit dem Bauern 25 Thlr. 19 Gr. bleiben, von welchen er 5 Thlr. als Geldzins zur Domänenkaſſe abzuführen habe. Bei den Schweizern wird der Zins pro kölmer Hufe allerdings auf 8—10 Thlr. angegeben. Auch Beheim-Schwarzbach giebt — wohl für die beſſeren Ämter — den Zins auf 9—12 Thlr. pro Hufe an, eine Summe, die alſo für den Doppelhufner auf das Vierfache des vorhin angeführten Beiſpiels hinaufgeht.

Im Warthebruch wurden 10 — 15 g. Gr. Erbzins pro Magdeburgiſchen Morgen, alſo pro Magdeb. Hufe 12—18 Thlr. feſtgeſetzt, was bei der Lage und dem Boden kaum viel mehr iſt als der oſtpreußiſche Erbzins. Dannemann meint, die Abgabe ſei eine ſo niedrige, daß ſie ſich nur als Anerkennung des Obereigentums charakteriſiere. Aber der Koloniſt im Warthebruch hatte ſchwere Deichlaſten zu tragen, er hatte die Rodung ſelbſt vorgenommen und viel weniger Benefizien erhalten, als die älteren Koloniſten. Im Oderbruch werden 16 g. Gr. als jährlicher Erbzins pro Morgen angegeben.

Die Überlaſſung der Hufen und der Häuſer an die Koloniſten geſchah von Anfang an mit der Abſicht, ihnen damit eine dauernde Zuwendung zu machen, ſie verhältnismäßig frei über ihren Beſitz verfügen zu laſſen; aber von einem Eigentum im römiſch-rechtlichen Sinne, von einer unbedingten Verfügungsfreiheit war nicht die Rede; war es doch ein Geſchenk, eine freie Gabe, an die der Schenker ſtillſchweigend oder ausdrücklich beſtimmte Bedingungen knüpfte. Teilweiſe erſchienen gar nicht die einzelnen Einwanderer, ſondern die Koloniſtengemeinden als die Beliehenen.

So haben z. B. die franzöſiſchen ländlichen Dorfgemeinden ihre Gemarkung allerdings unter der Bedingung erhalten, die Hufe den einzelnen Familien erblich zu überlaſſen; aber wenn eine Familie ausſtarb, fiel das Grundſtück an die Gemeinde zurück, die es nur wieder einem Refugié übergeben durfte; damit war jede Veräußerung an einen Fremden ausgeſchloſſen. Die keineswegs geſchloſſen geſiedelten oſtpreußiſchen Schweizerkolonien ſetzten es durch, daß ſie in ihren Schulzen eine Art Vertretung

bekamen; der mit ihnen am 11. März 1729 geschlossene Societätsvertrag verpflichtet sie zu gemeinsamer Haft für ihre Leistungen; dafür dürfen sie aber auch mit Zustimmung der Kammer schlechte und liederliche Wirte absetzen. Die ihnen zugeteilten Höfe sollen ihnen beständig verbleiben; sie haben aber auch für die Neubesetzung vakant gewordener Erbe und Stellen aus ihrer Mitte zu haften. Die ostpreußische Kolonie der Nassauer und Pfälzer erwirkte sich nach drei Jahren einen ähnlichen Societätsvertrag und ebenso die Salzburger im Jahre 1735.

Der einzelne Kolonist stand so unter einem genossenschaftlichen Censoramt, das ihn in jeder Beziehung kontrollierte, ihn einerseits stützte, andererseits in seinen Verfügungen beschränkte. Für den größeren Teil der übrigen, nicht in solchen Verbänden stehenden Kolonisten mußten bezüglich der Verfügung über ihr Grundeigentum allgemeine Regeln aufgestellt werden. Es scheint aber nach Lamotte, über dessen Mitteilungen Beheim-Schwarzbach in dieser Beziehung nicht hinausgeht, erst von 1754 und 1764 an zu allgemeinen Vorschriften in dieser Beziehung gekommen zu sein. Es galt nun als Grundsatz, daß die Besitzer von Kolonistenhufen und Häusern vor der dritten Generation keine Verpachtung, Verpfändung und Verschuldung und keine Veräußerung vornehmen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer. Bezüglich des Erbrechtes wurde das Kolonistenhaus im Sinne unseres heutigen Anerbenrechts behandelt; der übernehmende Sohn erhielt ein Vorrecht zur Hälfte des Wertes; hatte der Vater keine Bestimmung getroffen, welches der Kinder diesen Vorzug genieße, so wählte das Amt.

Daneben blieb die allgemeine Oberaufsichtsgewalt des Amtmanns, der in patriarchalischer Weise in die Wirtschaft und in die Vermögensverhältnisse des Bauern eingreifen konnte; es blieben die strengen Strafen für Desertion des Kolonisten, für liederliche Wirtschaft überhaupt. Mancherlei anderen Schranken hatten die Kolonisten in ihren Kontrakten sich unterworfen; so z. B., daß sie nicht nach Biere und Branntwein gehen sollten, daß sie, in der Nähe einer Stadt, kein Handwerk trieben. Kurz,

es fand eine weitgehende Leitung, ein Einfluß von Genoſſenſchaften und Beamten ſtatt, ohne welchen das Gedeihen der vielfach ſo verzweifelten, unbotmäßigen Koloniſten nicht zu denken geweſen wäre.

Erſt im neuen Jahrhundert ſchlug die kurmärkiſche Kammer Friedrich Wilhelm II. vor, die unnötigen Einſchränkungen des Privateigentums bezüglich der Koloniſten fallen zu laſſen. Solche vertrügen ſich, beſonders was die Verpfändungen und Verkäufe betreffe, nicht mit den Grundſätzen einer guten Staatsverwaltung. Die früheren Gründe der Einſchränkung ſeien weggefallen; die wenigſten Koloniſtenſtellen ſeien noch im Beſitz der erſten ausländiſchen Erwerber, ſondern meiſt in dem ihrer Nachkommen. Nur wo auf der Stelle die Verpflichtung ruhe, daß ein Spinner, ein Weber, ein Gärtner u. ſ. w. darauf ſitze, möge man dieſe Schranke beibehalten.

Was damals 1800 geſchah, kann ich nicht angeben. Jedenfalls mit der neuen Agrargeſetzgebung fielen die alten Schranken, ſie hatten ihre Schuldigkeit gethan.

6.

Das wirtſchaftliche und ſociale Geſamtergebnis.

Wir haben zum Abſchluß nur wenige Worte hinzuzufügen.

Die Bedeutung der Einwanderung und Koloniſation für die Bevölkerungsbewegung haben wir oben erörtert. Diejenige für die agrariſchen Zuſtände des preußiſchen Staates dürfte aus folgenden Erwägungen und Zahlenſchätzungen erhellen.

Rechnen wir 400 000 Koloniſten im ganzen für das 17. und 18. Jahrhundert, ſo können davon höchſtens 200 000 ländliche ſein. Bleiben wir noch weſentlich unter dieſer Zahl, ſo können wir vielleicht behaupten, es ſeien dadurch 30—40 000 ſpannfähige Bauerngüter und 100 000—120 000 Kleinſtellen entſtanden.

Die vier im weſentlichen in Betracht kommenden Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Pommern (ohne Stralſund), Branden-

burg und Schlesien hatten nach den Untersuchungen von 1859 im Jahre 1816 226 553 bäuerliche spannfähige Nahrungen mit 23—24 Mill. Morgen. Diese Zahl würde um 40 000 geringer sein ohne die Kolonisation. Die ganze Eigentumsverleihung der Stein-Hardenbergschen Zeit hat von 1811—1848 nicht mehr als 45 493 Eigentümer in diesen vier Provinzen geschaffen, die nach 1848 nur um ein unbedeutendes noch vermehrt wurden. Im Jahre 1837 zählten dieselben Provinzen 263 130 bäuerliche Kleinstellen von 6—10 Morgen durchschnittlichen Umfangs. Diese Zahl wäre wahrscheinlich ohne die Kolonisation um 100 000 geringer.

Das heißt: die ganze Grundeigentumsverteilung der preußischen östlichen Provinzen ist bis auf den heutigen Tag auf das stärkste beeinflußt durch die Kolonisation. Ohne dieselbe wäre der mittlere und kleine Besitz viel schwächer, hätten wir an Stelle einer großen Zahl kleiner Eigentümer bloße Tagelöhner. Die durch das natürliche Schwergewicht der feudalen Klasseninteressen vor sich gehende und nie ganz gehemmte Ritterguts- und Latifundienbildung mit besitzlosen Tagelöhnern ist wenigstens teilweise korrigiert und eingeschränkt worden durch die Kolonisation.

Relativ noch deutlicher läßt sich die Bewegung für die Kurmark darstellen, wenn wir die Resultate, die Friedrich der Große für 1618 und 1746 zusammenstellen ließ, mit denen von 1804 vergleichen. Wir erhalten so folgende kleine Tabelle:

Kurmark:

	1618	1746	1804
Dörfer	1 841	1 934	2 026
Bauern und Fischer	18 558	16 646	18 097
Kossäten und kleine Ackerleute .	13 644	12 709	21 045
Hausleute, Handwerker, Spinner	2 659	18 456	33 228
Davon sind Tagelöhner und Instleute	—	13 303	20 533
Summe der Unterthanen	34 861	47 811	72 370.

Die Richtigkeit dieser Zahlen vorausgesetzt, was immerhin für 1618 problematisch ist, erhalten wir in diesen Zahlen das

Bild von drei ſocial weſentlich verſchiedenen Zuſtänden. Im Jahre 1618 kann der Umfang der Rittergüter verhältnismäßig nur ein ſehr mäßiger geweſen ſein, die Bauern mit ihren Scharwerken neben 2659 Hausleuten hätten ſonſt zur Beſtellung nicht hingereicht. Von da bis 1746 die ſchon oben erwähnte bedeutende Abnahme der Bauern und Koſſäten, die noch viel größer wäre, wenn die Koloniſation ihr nicht bereits entgegengewirkt hätte. Der Abnahme der Bauern entſpricht die Zunahme — die Verſechsfachung der kleinen Leute. In der Zeit von da bis 1806 wird die Zahl der Bauern von 1618 faſt wieder erreicht, die der Koſſäten ſteigt um etwa 75 Proz., die der ganz kleinen, zum Teil beſitzloſen Leute in etwas ſtärkerer Proportion. Die Zunahme der Tagelöhner und Inſtleute bedeutet nicht ſowohl mehr eine ſtarke Zunahme der großen Güter und Vorwerke, obwohl ſie teilweiſe noch darauf zurückgeht, als eine Entlaſtung der Bauern und Koſſäten von Scharwerkspflichten. Verglichen mit 1618 hat die Pyramide der Geſellſchaft 1804 wohl eine ſehr ſtarke Zunahme der Klaſſengegenſätze erfahren; die unterſte Schicht der Geſellſchaft, die der Beſitzloſen, iſt weitaus am erheblichſten gewachſen. Aber ſie wäre ohne die ſtaatliche Agrarpolitik und Koloniſation noch viel ſtärker geſtiegen, und es wären in der Stufenleiter der Klaſſen die Mittelglieder, die von 1700 an wieder verſtärkt wurden, ſehr viel ſchwächer geworden. —

Die Koſten, welche die preußiſche Regierung aufwendete, um dieſes Ziel zu erreichen, ſind ſehr erheblich. Ich will nur anführen, daß nach der Angabe von Lucanus das Retabliſſement Oſtpreußens 6 Mill. Thlr. gekoſtet haben ſoll, was dem Betrag einer vollen reinen Jahreseinnahme des damaligen Staates gleichkommt. Ich habe ſchon vor Jahren nachgewieſen, daß allein aus den Centralkaſſen 1713—1732 3,2 Mill. Thlr. für dieſen Zweck gezahlt wurden, wonach die Geſamtſumme von 6 Mill. Thaler nicht undenkbar iſt.

Friedrich ſoll nach der Schätzung Beheim-Schwarzbachs während ſeiner ganzen Regierung etwa 25 Mill. Thlr. für die Koloniſation ausgegeben haben. An Grundeigentum können wir

annehmen, daß den 40 000 Koloniſtenbauern und den 100 000 Kleinbauern und Häuslern 2½—3 Millionen Morgen überlaſſen wurden.

Die baren Auslagen pflegten ſich ſchon im vorigen Jahrhundert zu einem großen Teil reichlich zu verzinſen, teilweiſe bis zu 10 und 11 Prozent. Was Staat und Volkswirtſchaft an Kulturförderung und ſocialer Beſſerung der Geſellſchaftsſchichtung gewann, entzieht ſich jeder zahlenmäßigen Schätzung.

Jedenfalls aber erſcheint heute eine Aufwendung von 100 Mill. Mark, die zum größeren Teil nicht à fonds perdu gegeben ſind, ſondern durch Grundſtücksverkäufe wieder einkommen ſollen, für das Retabliſſement Poſens und Weſtpreußens nicht zu groß, wenn ſeiner Zeit 18 Mill. Mark ohne Wiedererſatz für Litthauen ausgegeben wurden.

Der weſentliche Unterſchied von damals und heute iſt wohl der: 1. daß jede Abſicht der Bevölkerungsvermehrung heute wegfällt, daß man infolge hiervon keine Fremden braucht, in den jungen Bauernſöhnen des Landes das naturgemäße Koloniſationsmaterial hat; — 2. daß man dieſen das in der Form von großen Gütern erkaufte Land nun in Bauern- und Kleinſtellen zerteilt verkaufen will. Die weſentliche Bedingung des Gelingens ſcheint mir dabei zu ſein, daß man nicht zu fiskaliſch verfahre, ſich nicht ſcheue, wenn man nur die rechten Leute hat, auch einige, ſelbſt einige Dutzend Millionen zunächſt zuzuſetzen. Im übrigen gehört ein weiteres Eingehen auf die Bedingungen einer heutigen Koloniſation nicht in den Rahmen dieſer Bemerkungen.

Anhang.

Als das Wichtigſte aus der benützten Litteratur iſt anzuführen:

Süßmilch, Joh. Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts. 2 Teile. Berlin 1765, Realſchule, 3. Ausg.

(Meisner,) Leben des Franz Balthaſar Schönberg von Brenkenhof, kgl. preuß. Geh. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Rat. Leipzig 1782, Breitkopf.

(F. H. Stubenrauch,) Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung des Warthebruches. Berlin 1787, Spener.

Lamotte, Gust. Aug. Heinrich Baron von, kgl. preuß. Kriegs- und Dom.-Rat, Abhandlungen. Berlin 1793, Pauli. S. 160—302: Von den Kolonisten.

Dohm, Christ. Wilh. v., Denkwürdigkeiten meiner Zeit. 4ter Band. 1819. S. 387—396.

Dieterici, Die Waldenser in ihrem Verhältnis zum preußischen Staate. 1831.

Derselbe, Über die frühere und gegenwärtige Bevölkerung der jetzigen Provinz Brandenburg. Mitteilungen des Statist. Bureaus in Berlin. Bd. 3. 1850. S. 199—231.

Derselbe, Über die frühere und gegenwärtige Bevölkerung der Provinz Schlesien. Daselbst Bd. 4. 1851. S. 161—176.

Derselbe, Über die frühere und gegenwärtige Bevölkerung der jetzigen Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Sachsen, Westfalen und Rhein. Daselbst Bd. 4. S. 252—308.

Hauptbericht des Ministers Graf Hoym über den Zustand Schlesiens d. d. 23. August 1787. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, herausgegeben von Röpell. Bd. 1. Breslau 1855. S. 130—143.

Wehrmann, Die Eindeichung des Oberbruches. Berlin 1861, Bosselmann.

Beheim-Schwarzbach, Dr. M., Friedrich d. Gr. als Gründer deutscher Kolonien in den im Jahre 1772 neu erworbenen Landen. Berlin 1864, E. S. Mittler und Sohn.

Lippe-Weißenfeld, Ernst Graf v., Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Thorn 1866, E. Lambeck.

Dannemann, Die Melioration des Warthebruches. Berlin 1816, Duncker.

G. Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. Sybels Historische Zeitschrift Bd. 30. 1873. S. 40—71.

Beheim-Schwarzbach, Dr., Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig 1874, Duncker & Humblot.

Derselbe, Die Zillerthaler in Schlesien, die jüngste Glaubenskolonie in Preußen. Breslau 1875, Ed. Trewendt.

Derselbe, Friedrich Wilhelm III. und die Zillerthaler im Riesengebirge, Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Bd. 13. 1876. S. 73—112.

Derselbe, Geschichte der Hussiten-Ansiedelungen unter Friedrich II. als Mittelpunkt der böhmischen Glaubenskolonie in Preußen. Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 13. 1876. S. 395—466 und 481—559.

Derselbe, Kolonisatorisches aus Ostpreußen. Ostpreußische Monatsschrift Bd. 14, Heft 1 u. 2. S. 17—37.

Derſelbe, Friedrich Wilhelms I. Koloniſationswerk in Litthauen, vornehmlich die Salzburger Kolonie. Königsberg 1879, Hartungſche Verlagsdruckerei.

Stadelmann, Dr. R., Geh.-Rat, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur.

Erſter Band: Friedrich Wilhelm I. 1878.
Zweiter Band: Friedrich der Große. 1882.
Dritter Band: Friedrich Wilhelm II. 1885.

In den Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven. Leipzig, S. Hirzel.

X.

Die Epochen der Getreidehandelsverfaſſung und -politik[1].

Ich glaube Goethe war es, der einmal zu den Freuden des höhern Alters vor allem die rechnet, zu ſehen, daß Aufgaben, die man ſelbſt einſt in die Hand genommen, aber nicht durchführen konnte, nun von Anderen gelöſt werden. Mit ſolcher Empfindung zeige ich das vorſtehend genannte Buch von Dr. W. Naudé an.

Ich hatte mich zuerſt in Halle, wo ich weſentlich für Landwirte las, viel mit dem Getreidehandel, der Getreideproduktionsſtatiſtik und den Getreidepreiſen des 19. Jahrhunderts beſchäftigt. Dann hatte ich in Straßburg das mittelalterliche Wochenmarktsrecht ſtudiert, war auf den hiſtoriſchen Wandel der geſamten Getreidehandelspolitik aufmerkſam geworden; ich hatte dann in den 80er Jahren in Hamburg und Stettin die Materialien über die dortige Getreidehandelspolitik vom 15.—18. Jahrhundert geſammelt, die ſpäter W. Naudé bearbeitete, und hatte zugleich

[1] Acta Borussica. Getreidehandelspolitik, erſter Band. Die Getreidehandelspolitik der europäiſchen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert als Einleitung in die preußiſche Getreidehandelspolitik. Darſtellung von W. Naudé. Berlin, Paul Parey, 1896. 8°. XVI u. 443 S. Die folgende Abhandlung erſchien zuerſt in meinem Jahrbuch XX (1896), Heft 3.

mir über die brandenburgisch-preußische Verwaltung bis ins 18. Jahrhundert auf Grund der Quellen und der Archive einen Überblick verschafft. Hier in Berlin las ich mehrere Jahre eine kleine Vorlesung über Geschichte der Getreidehandelspolitik, wobei ich mich freilich auf England, Frankreich und Deutschland beschränkte, soweit es sich um die Zeit vor 1800 handelte. Doch waren weder meine eigenen Arbeiten über das ganze Gebiet zu einem festen Abschluß gelangt, noch hatten die meiner Schüler[1] mehr als einzelne Zeiten und Gebiete erledigt, als sich mir bei Begründung des großen Unternehmens der Acta Borussica durch die Berliner Akademie die erwünschte Gelegenheit bot, eine tüchtige wissenschaftliche Kraft mit der Aufgabe zu betrauen, wenigstens die preußische Getreidehandelspolitik des 18. Jahrhunderts in breiter erschöpfender Weise aus den Archiven klar zu legen.

Seit 1889 hat Dr. W. Naudé die Materialien für diesen Zweck in den preußischen Archiven gesammelt; sie liegen heute in der Hauptsache nicht bloß für 1713—86, sondern auch für 1640—1713 und 1786—1806 vollständig vor, und nicht bloß für die Getreidehandelspolitik im engeren Sinne, sondern auch für die Geschichte der Getreidepreise, der Ernten, der Handelsbeziehungen und -formen. Dabei zeigte sich aber bald, daß das volle Verständnis für die großen Leistungen der Friedericianischen Getreidehandelspolitik doch nur zu gewinnen sei, wenn man ihr Bild auf den größeren Hintergrund der älteren europäischen Getreidehandelspolitik überhaupt einzeichne. Auch hatte Dr. Naudé bei den Archivstudien in Danzig, Hamburg und anderwärts stets Gelegenheit gehabt, die Zusammenhänge der preußischen Politik mit dem Ostsee-Getreidehandel zu verfolgen, der vom 15.—18. Jahrhundert ja den Mittel- oder Ausgangspunkt des holländischen

[1] Dr. A. Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789, staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Heft 17, 1882; Dr. W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs, daselbst Heft 36, 1889. In gewissem Sinne gehört auch hierher: Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 2 Bde. 1881.

und damit des beginnenden großen internationalen Getreidehandels bildet. Es schien mir daher sehr erwünscht, daß Dr. Naudé, obwohl dadurch die Fertigstellung der preußischen Publikation um Jahre verzögert wurde, den Versuch mache, in einem Überblick die Getreidehandelspolitik der wichtigeren europäischen Völker, vor allem für die Zeit von 1500—1800 darzustellen. Es konnte selbstverständlich nicht davon die Rede sein, daß er dabei in gleicher Weise verfahre, wie in Bezug auf Preußen. Eine Bereisung der ausländischen Bibliotheken und Archive war durch Zeit und Geldmittel, sowie durch das Statut der Acta Borussica ausgeschlossen. Aber schon die kritische Sichtung und Zusammenfassung des in Urkundenbüchern, Geschichtswerken, Handels- und wirtschaftspolitischen Schriften weit zerstreuten Materials mußte einen erheblichen historischen und staatswissenschaftlichen Wert haben. Was die große Litteratur über Getreidehandelspolitik bisher bot, beschränkte sich überwiegend auf Gelegenheits- und Tendenzschriften. Auch was an brauchbaren Untersuchungen neuerdings erschien, war zeitlich und örtlich beschränkte Specialarbeit[1]. Was an allgemeinen Sätzen die Nationalökonomie von Adam Smith bis Roscher geliefert hatte, war einseitig und ohne ausreichende Kenntnis der historischen Thatsachen geschrieben; ja es erreichte nicht einmal wieder die geistige Höhe eines großen universalen Überblicks, wie Galianis berühmte Dialogues sur le commerce des blés (1770), von denen Voltaire meinte, sie machten den Eindruck, als ob Plato und Molière sich dazu vereinigt hätten. Um so mehr war eine zusammenfassende Übersicht und Darstellung des zugänglichen historisch-wirtschaftlichen Materials nötig. Sie war ebenso erwünscht vom historischen Standpunkt aus, als vom nationalökonomischen. Vom ersteren, weil weder die innere noch die

[1] Z. B. die gute Schrift von Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft 5) 1888 bricht mit dem Jahre 1689 ab; hierher gehört auch: Afanassiev, le commerce des céréales en France au XVIII siècle; étude historique, traduite du russe, Paris 1894.

äußere Politik der meisten Staaten verständlich ist ohne Aufschluß darüber, wie zeitweise die Sorge für Ernährung der Bevölkerung und speciell der großen Städte, zeitweise die Sorge für gute Geschäfte der Landwirte Staat und Gesellschaft beschäftigen, wie zeitweise der Getreidehandel als solcher die Seele der auswärtigen Politik bildet. Vom nationalökonomischen, weil die Lehren von der unbedingten Berechtigung eines freien lokalen, interlokalen und internationalen Privatgetreidehandels für alle Zeiten und Länder durch die neuesten Ereignisse vollends ad absurdum geführt sind und es die höchste Zeit ist, sie zu ersetzen durch eine Erfassung des typischen Entwickelungsgangs, den die Organisation und Verfassung des Getreidehandels und die staatliche auf ihn bezügliche Politik durchlaufen hat.

Um letzteren Zweck einigermaßen zu erreichen, dazu bietet zum erstenmal das Buch von Naudé eine willkommene Grundlage. Es ist mit ihm in der Hand möglich, endlich den Faden da wieder aufzunehmen, wo ihn Galiani vor 125 Jahren hat fallen lassen. Mein Zweck ist, in den folgenden Zeilen nicht bloß kurz zu resumieren, was uns Naudé bietet, sondern seine und die Resultate meiner eigenen Studien zu einem Versuche theoretischen Verständnisses der ganzen Entwickelungsgeschichte des Getreidehandels zu verwerten.

1.

Die Voraussetzungen alles Getreidehandels.

Zuerst eine elementare Vorbemerkung. Wie kamen die Getreide verzehrenden Völker dazu, durch gesellschaftliche Organe Getreidevorräte sammeln und wieder an die Einzelnen verteilen zu lassen? Die Antwort ist einfach: 1. weil infolge der Arbeitsteilung und der ungleichmäßigen Verteilung im Raume, durch die Siedlungsverhältnisse ein Teil der Bevölkerung die Getreideproduktion für die anderen oder ausländische Konsumenten übernahm, uud 2. weil durch die Ernteverschiedenheiten von Jahr zu Jahr jeweilig sich Überschüsse und Fehlbeträge ergaben, die nur durch Vorratssammlung auszugleichen waren.

Bleiben wir zunächst bei dem ersten Moment stehen und fragen wir nach den Bedingungen, unter denen es möglich wurde, daß ein zunehmender Teil der Menschen sein Getreide nicht mehr selbst erzeugte, sondern von der Produktion von Nachbarn lebte und, wie es kam, daß diese Nachbarn erst aus Gemeindegenossen die Bewohner der benachbarten Dörfer, später die Landwirte anderer Gegenden und Länder werden konnten.

Wo die Brotfrüchte das Hauptnahrungsmittel geworden sind, wird man etwa 400 Pfund oder 200 kg[1] Getreide als durchschnittlichen Bedarf pro Kopf und Jahr annehmen können; etwas weniger, wenn Kartoffeln oder andere Nahrungsmittel eine Rolle spielen, etwas mehr, wenn diese fehlen. Auf einem Hektar Ackerland, das mit Getreide bestellt ist, wächst heute in Deutschland etwas über eine Tonne, d. h. 2000 Pfund Roggen, und 1,2—1,4 Tonnen Weizen, d. h. 2400 bis 2800 Pfund[2]; davon geht die Saat ab, mancherlei zu Viehfutter und anderen Zwecken; also ist ein Hektar Getreideland für etwa 3—4 Menschen nötig.

[1] Diese Annahme entspricht der älteren allgemeinen Gepflogenheit, auf den Kopf 5 preußische Scheffel à 80 Pfund zu rechnen, während daneben auch Schätzungen von 4–10 Scheffel vorkommen. Freilich darf man den Gesamtbedarf an Getreide für Menschen, Vieh, Saat, Brauerei und Brennerei nicht mit dem Bedarf für menschlichen Konsum verwechseln. In England hat man früher eben diesen Gesamtbedarf stets zu etwas über 2 Quarter oder etwa 900 Pfund angenommen, so z. B. Macculloch 1834. Vgl. Roscher, Über Kornhandel und Theuerungspolitik, 3. Aufl. 1852, S. 22–24.

[2] Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches 1894, 4. Heft S. 210 kamen auf den Hektar Anbaufläche 1893 Kilogramm

	in Deutschland,	Österreich,	Ungarn,	Italien,	Frankreich,
Weizen	1465	1037	1261	693	1069
Roggen	1241	1000	1059	730	1068

	Großbritannien, und Irland,	Rußland,	Vereinigte Staaten
Weizen	1754	787	739
Roggen	—	709	818

Das stimmt mit den obigen Zahlen überein: in Deutschland 2482—2930 Pfund Ertrag in einem ausgezeichneten, weit über dem Durchschnitt stehenden Erntejahr, in welchem an Weizen und Roggen über 10 Mill. Tonnen geerntet wurden gegen 8—9 in gewöhnlichen Jahren.

Und wenn heute unsere Ernten die 2—4fachen früherer Zeiten sind, so würde früher mindestens 1 Hektar für einen oder zwei Menschen, 100 Hektar oder ein Quadratkilometer Getreideland für 1—200 Menschen nötig gewesen sein.

Nun leben auf dem qkm Fläche heute in Amerika etwa 2—3 Menschen, in den Vereinigten Staaten 6, in Rußland 17, in Ungarn 42, in Frankreich 70, in Deutschland 90, in Großbritannien 110; viele Gegenden beziehen schon bei einer Dichtigkeit von 40—70 Menschen pro qkm erhebliche Mengen anderweit erzeugten Getreides. Sehr fruchtbare Länder mit 40—50 dagegen führen noch aus. Von der gesamten Bodenfläche dienen der menschlichen Kultur heute in Europa 28—90 %, darin ist der Wald mit begriffen; er macht heute in Europa 2—40 %, vereinzelt bis 80 % der Fläche aus. Das Ackerland macht heute in Europa erst 20—30 % der Gesamtoberfläche, in Skandinavien 2—6 %, in den mitteleuropäischen Kulturstaaten meist 24—56 % aus. Für ältere Zeiten wird man einen sehr viel geringeren Anteil anzunehmen haben. Das Getreide wieder nimmt vom Ackerland 40—60 % heute ein. So kommen wir zu dem Schlusse, daß auch heute in Gegenden mit ebenem gutem Boden auf den Quadratkilometer oder 100 Hektare Fläche nicht über 30 Hektar Ackerland, 15 Hektar Getreide durchschnittlich vorhanden sein werden, also eine Durchschnittsernte von 15×2000 Pfund = 30 000 Pfund oder 15 Tonnen zu erwarten sei, die Nahrung für 75 Menschen. Eine deutsche Dorfmarkung hat 4—13 qkm, also im Durchschnitt 8,5; das Dorf wird also für 6—700 Menschen Nahrung erzeugen. Bei geringerem Anbau und geringeren Ernten wird es in früheren Jahrhunderten für 1—200 den Bedarf hergestellt haben. Die ältere deutsche Markgenossenschaft nahm nach Lamprecht Flächen von 60—300 qkm ein und wird etwa 500—1000 Seelen, pro qkm also 2—8 Seelen gezählt haben; also auch angenommen, sie hätten schon wesentlich von Brotfrucht gelebt, würden 800—3200 Pfund für diese Zahl gereicht haben, wozu bei damaligem Betrieb vielleicht 4—12 Hektar Getreide gehört hätten. Mit dem Fortschritt der

Landwirtschaft wurde es dann successiv möglich, auf dem Quadratkilometer die Nahrung für 75 Seelen zu erzeugen und zwar in der Regel durch die Arbeit von sehr viel weniger Menschen als auf 75 Seelen Arbeitskräfte fallen. Von der größeren Zahl unserer Dörfer können wir heute annehmen, daß sie bei 300—350 Seelen das Getreide für 6—700 und mehr erzeugen.

Diese schematischen Zahlenbeispiele sollen nur so viel lehren, daß bei niedriger landwirtschaftlicher Kultur Dörfer mit 50 bis 100 Seelen auch auf gutem Boden und bei einer mittleren Gemarkung von 8—10 qkm keine sehr großen Überschüsse abgeben konnten, daß das erst bei etwas höherer landwirtschaftlicher Kultur, bei Dreifelderwirtschaft, Düngung und mehrfacher Pflugführung möglich wurde; daß aber auch dazu dann im Dorfe eine gewachsene Menschenzahl vorhanden sein mußte, die wieder die Abgabe der Überschüsse einschränkte. Wuchs nun aber die Menschenzahl an einzelnen Orten über 1000 oder gar 2000 Seelen, so mußte die Getreideproduktion der Nachbarorte herangezogen werden. Das war der Fall, sobald die eigentliche Städtebildung begann. Sie mußte aber in älterer Zeit stets in engen Grenzen sich bewegen, weil die Herbeischaffung der Nahrungsmittel zu große Schwierigkeiten bereitete. Wir wissen ja aber auch heute, daß die meisten mittelalterlichen Städte nicht über 1500—2000 Seelen, die mittleren 4—6000, die ganz großen 10 000— 20 000 Seelen hatten; nur eine ausgezeichnete Flußschiffahrt oder die Seeküste ließ Städte mit 40 000, 100 000 und mehr Seelen entstehen.

Schon 5000 Seelen erforderten 5000×400 Pfund oder 2000 Tonnen. Davon lieferten sie selbst einen kleinen Teil; das übrige mußte die Umgebung beschaffen. Auf eine Stadt kommen in Deutschland etwa 2—8 Quadratmeilen oder 112—448 qkm, also etwa 14—56 Dörfer, jedes mit einer Durchschnittsgemarkung von 8,5 qkm. Vierzehn solcher Dörfer produzieren heute nach unserer Durchschnittsannahme 8,5×15×14=1785 Tonnen, also erst etwa einen Überschuß für die Stadt von 900 Tonnen; in früheren Zeiten wird er 2—400 Tonnen kaum überschritten

haben, also mußte die Stadt von 5000 Seelen schon auf 8 und mehr Quadratmeilen hin ihren Bezug ausdehnen. Noch größere Städte aber viel weiter. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts rechnete man pro Centner und Meile 8—12 Pfennige Transportkosten. Also 100 Pfund Weizen im Werte von 9,2 Mark in Berlin (1800—1850) konnten 10 Meilen von Berlin nur mit 8,2, 20 Meilen davon mit 7,2 Mark bezahlt werden. Man konnte als Durchschnitt rechnen, daß über 15 Meilen meist für gewöhnliche Orte mit niedrigeren Preisen als Berlin der Transport nicht lohne. Thünen berechnete bekanntlich für seine Zeit (1826) und Mecklenburg, daß die Frachtkosten bei 50 Meilen Entfernung den ganzen Wert des Getreides aufzehren, wenn also der Landmann etwas erhalten solle, die Zufuhr lange nicht aus solcher Entfernung stattfinden könne. Die Eisenbahnen setzten die Fracht gleich auf 1,5—5 Pfennige pro Centner und Meile herab; damit stieg die Zufuhrmöglichkeit auf die 4—5fache Entfernung. Heute kann man pro Tonne und Kilometer die Landstraßenfracht auf 30—50 Pfennige rechnen[1]; früher waren aber die Straßen viel schlechter, also die Fracht wohl viel höher, sofern man für dieselbe nicht die Frohnpferde der Hörigen zur Verfügung hatte. Die Tonne ist heute 150—250 Mark wert; 75 Kilometer Fracht (= 10 Meilen) kosten also 75×40 Pfennige = 30 Mark Fracht; 150 Kilometer oder 20 Meilen 60 Mark. Also muß, wenn der Preis auf dem Markt 150 ist, der Landwirt zu 90 verkaufen. Die Bahnfracht dagegen ist pro Tonne und Kilometer heute 4—6 Pfennige, Ausnahmetarife gehen auf 1,5—2 herab; also kosten 100 Kilometer Fracht erst 1,5—6 Mark, 1000 Kilometer 15—60 Mark. Die Wasserfrachten, vollends die auf große Entfernungen, waren stets noch viel niedriger als die Eisenbahnfrachten.

Der Schluß ist also einfach: früher bei den schlechten Wegen war die Zufuhr nach den kleinen Städten mit bloßer Landfracht nur auf einige Meilen möglich; nur zu Schiff gelang ein Bezug

[1] Vgl. z. B. Export 1886 Nr. 20, S. 302.

aus der Ferne. Die besseren Wege vergrößerten das Zufuhrgebiet, noch mehr thaten es die Eisenbahnen. Aber auch heute noch ist eine Getreidebewegung großen Stils, so daß große Menschenmengen von Millionen von einem in fernen Gegenden erzeugten Getreide leben können, nur mit Hülfe des Wassertransports möglich.

Die örtliche Ausgleichung der erzeugten Getreidemengen ist die eine Ursache des Handels, die zeitliche Ausgleichung der Ernten die andere.

Je niedriger die landwirtschaftliche Kultur steht und je kleinere Bezirke man ins Auge faßt, desto mehr müssen die erzeugten Getreidemengen je nach der Ernte schwanken. Wir haben aus früheren Jahrhunderten keine sicheren Angaben, können aber aus den furchtbaren Hungersnöten und den Preisschwankungen von Ernte zu Ernte um 100—400 Prozente schließen, daß die Erntemengen außerordentlich verschieden waren. Im Anfang unseres Jahrhunderts schätzte F. G. Schulze die Schwankungen der deutschen Ernten wie 3 : 5. Die englischen Weizenernten von 1816—26 giebt Tooke als zwischen 9 und 16 Mill. Quarter sich bewegend an. Nach den Berechnungen desselben Gelehrten für 1815—55 waren die besten Weizenernten 29 Proz. über, die schlechtesten 23 Proz. unter den zehnjährigen Durchschnitten. Nach einer Berechnung Dr. Engels für Preußen waren die Erntedifferenzen, die Mittelernte = 1 gesetzt, 1846—60 in Preußen für Weizen 1,07—0,61, für Roggen 1,22—0,57. Auch 1871—88 haben die Summen des einheimischen im Vereinigten Königreich verkauften Weizens zwischen 6,4 und 12,9 Mill. Quarter geschwankt; die französische Weizenernte betrug 1890 bis 1891 54 Mill. Hektoliter. Man wird so kaum behaupten dürfen, die neuere Entwickelung seit hundert Jahren habe in den einzelnen Ländern die Erntedifferenzen sehr viel ermäßigt; freilich ist das Material für einen genauen Beweis nicht ausreichend.

So viel aber zeigen die wenigen angeführten Zahlen ohne weiteres, daß alle Getreide verzehrenden Kulturvölker seit Jahrtausenden vor der Aufgabe standen, mit diesen von Jahr zu Jahr

stark wechselnden Mengen hauszuhalten. Und es wurde ihnen nicht etwa dadurch erleichtert, daß der Konsum, wie bei entbehrlicheren wirtschaftlichen Gütern, sich leicht einschränkt und ausdehnt. Er ist im großen und ganzen ein recht konstanter. Freilich der rohe Naturmensch ist an ein Hungern gewöhnt, welches den Kulturmenschen tötet; auch unsere unteren Klassen sind noch an große zeitweilige Entbehrungen gewöhnt; in den preußischen Städten, die Mahlsteuern zahlten, hat 1845 der Kopf der Bevölkerung 357 Pfund, 1847 241 Pfund Weizen und Roggen verzehrt; Kartoffeln und andere Ersatzmittel können einen Teil des Deficits decken. In den Jahren der Überernte kann ein Teil verfüttert, zu Branntwein gebrannt werden. Aber immer reichen solche Hilfsmittel der Ausgleichung nicht weit. Die Aufgabe bleibt immer, die Fehlbeträge in den schlechten Jahren zu ergänzen durch die Überschüsse der guten. Aber dieselbe ist eine schwierige. Das Getreide verdirbt rasch, ist schwer und nur bei besonders guten Vorrichtungen zu konservieren. Die guten und die schlechten Ernten wechseln nicht von Jahr zu Jahr, sondern meistens folgen mehrere gute und mehrere schlechte Ernten direkt aufeinander. Die Preisbewegung bleibt stets eine höchst unsichere, jede Berechnung des Händlers auf künftige Jahre erschwerende. Aller Getreidehandel hat, obwohl immer wieder als Wucher angeklagt, doch fast stets als überwiegend verlustbringend wegen dieser Ungewißheit der Preisbewegung bei den Kaufleuten gegolten.

Bis zum Jahre 1846/47 waren die Hungersnöte die schlimmsten Krisen der Volkswirtschaft in Europa, sie sind es noch in Asien, wo Hunderttausende durch Mißernte noch im letzten Menschenalter zu Grunde gingen. Erst der Weltgetreidehandel seit 1850 und eine die Nachfrage überholende Überschußproduktion in jungfräulichen Ländern hat für Europa seit 1850 diese Gefahren in den Hintergrund gerückt.

Aber so furchtbar diese Katastrophen früher zeitweise waren, daran ist festzuhalten, daß sie doch mehr Ausnahmen waren, daß sie meist nur ein paar Mal in einem Jahrhundert in ihrer

schlimmsten Form vorkamen und eben deshalb in der Regel keinen dauernden Handel hervorriefen, auch jede Vorratssammlung immer wieder erlahmen ließen. Gewiß hat man sehr frühe die Notwendigkeit erkannt, Vorräte für Hungerjahre zu sammeln. Aber die Kosten und Schwierigkeiten waren gleichsam unüberwindliche. Sie wurden nur überwunden durch ganz besondere Umstände und für ganz bestimmte Teile der Bevölkerung und für ganz besondere Zwecke, wie wir gleich sehen werden. Die Masse der Bevölkerung, zumal so lange sie eine überwiegend ackerbauende war, sich in Hungerjahren durch größeren Konsum von Fleisch, Milch, Gemüse, Kartoffeln und durch geringeren Verkauf von Getreide helfen konnte, wird von sich aus nicht leicht zu einer anderen Vorratshaltung gekommen sein, als wie sie für Saat und eigenen Bedarf ohnedies üblich war.

Deshalb liegen die Ursachen des sich ausbildenden Getreidehandels doch im ganzen mehr in der Arbeitsteilung und Städtebildung, als in den Erntedifferenzen, wenn auch beides in untrennbarer Wechselwirkung steht. Die Versorgung der Städte war eine dauernd, die Abwendung der Hungersnot eine nur periodisch wirkende Ursache. Der eigentliche Handel und seine Veränderungen in Verfassung und Organisation gingen mehr von ersterer, die Vorratssammlung aber vielleicht mehr von letzterer aus.

Aber wie kommen wir dazu, diesen Unterschied zwischen dem Handel und der Vorratshaltung zu machen? Um darauf zu antworten, müssen wir fragen, wer die Personen und Organe waren, die zuerst beides in die Hand nahmen.

2.

Die öffentliche und die private Vorratssammlung.

Die Sammlung von Getreidevorräten und ihre Verteilung kann, wie alle gesellschaftlichen Einrichtungen, doppelter Art sein: die Gesamtheit und ihre Organe können es in die Hand nehmen oder es kann den Einzelnen oder Familien oder freiwillig sich

dazu anbietenden Händlern überlassen werden. Und man wird sagen können, daß beides historisch vorkam, daß alle Formen und Einrichtungen, welche auf dem Gebiete der Getreidefürsorge vorkommen, entweder auf gemein- oder auf privatwirtschaftliche Ausgangspunkte zurückzuführen seien und daß das Nebeneinanderbestehen und Gegeneinanderwirken dieser zwei Entwickelungsreihen die konkrete Gestaltung der Verfassung dieses wichtigen Zweiges der Volkswirtschaft zu jeder Zeit und bei jedem Volke bestimmt habe. Eine Art gemeinwirtschaftlicher Verfassung scheint das ältere zu sein.

Sobald barbarische und halbkultivierte Stämme eine feste Staatsgewalt und Militärverfassung ausgebildet haben, sehen wir, daß die Fürsten oder die Verbände für Feldzüge, für Truppenhaltung, für die Zwecke des Hofes und für Notzeiten mit einer gewissen Vorratssammlung beginnen. Wo ein großer Domänenbesitz vorhanden ist, ergiebt sich das im Anschluß an die Verwaltung der fiskalischen Güter von selbst. Wo der Grundbesitz als Eigentum der Gentilverbände oder des Staates rechtlich erscheint, aber der Besitz und die Bebauung doch dem Einzelnen überlassen ist, da treffen wir ein System von Naturalabgaben, das zur Vorratssammlung führt; oder es wird ein Teil des Bodens für Staat und Fürst, Kirche oder Korporation direkt reserviert, durch Frohnen bestellt und der Ernteertrag in öffentliche Speicher abgeliefert. Ich brauche für die an Domänenbesitz angeschlossene Vorratssammlung als Beispiel nur auf die karolingische Verwaltung und die Domänenverwaltung der deutschen Territorien vom 13.—18. Jahrhundert zu erinnern. Für die Anlegung öffentlicher Magazine im ganzen Gebiete auf Grund des staatlichen Bodenmonopols verweise ich auf das Incareich, wo jede Familie zwar in der Regel ihren Mais auf der zugewiesenen Parzelle baute, wo aber daneben die Erträgnisse der übrigen zwei Drittel des Bodens sich in den öffentlichen Vorratshäusern sammelten und für die Zwecke des königlichen Hofes, des Kriegsadels, der Priester, wie für Kriegs-, Not- und

ähnliche Zwecke lagerten[1]. Wir werden annehmen können, daß alle Stämme und Völker, die sich kriegerisch organisierten, zu Verteidigung und Eroberung fähig wurden, die eine oder andere Art dieser Getreidevorratssammlung gehabt haben; wir können z. B. sicher vermuten, daß im alten Ägypten die Könige ähnlich wie die Incas über sehr große Getreidespeicher verfügten. Solche Sammlung war wahrscheinlich viel älter, als die durch den privaten Handel. Die gesammelten Vorräte dienten, so weit wir sehen können, stets dem Doppelzweck des Unterhalts des Herrschenden und der Fürsorge für Kriegs- und Notzeiten, nie aber handelte es sich etwa darum, alles erzeugte Korn in die Hände der Gemeinschaft oder der Regierung zu bringen und es dann wieder an alle Bürger zu verteilen. Die Verwaltung und Nutzung der Vorräte hat insofern nicht stets den gleichen Charakter, als die an der Spitze Stehenden sie bald mehr wie ihr Privateigentum, bald mehr wie ein ihnen anvertrautes Gut der Gemeinschaft ansehen und behandeln. Im ersteren Fall liegt der Versuch nahe, in Notzeiten das Getreide möglichst hoch zu veräußern; im letzteren wird es umsonst abgegeben oder gegen billiges Entgelt, gegen das Versprechen, die gleiche Quantität nach der nächsten Ernte zurückzuliefern. Seßhaftigkeit, geordneter Ackerbau, in den südlichen Ländern große Wasserbauten und Terassierungsarbeiten sind die Vorbedingungen einer solchen Verfassung; in kleinen und mittleren Staatswesen von wenigen Dutzend bis wenigen hundert Quadratkilometern ist sie entstanden, hat sich dann aber auch bei der Vergrößerung derselben teilweise erhalten. Erleichtert wurde sie, wenn ein geordnetes Wegewesen, eine gewisse Technik des Wegebaues oder ein System von Wasserwegen vorhanden war, wie ersteres im Incareich, letzteres in Ägypten zutraf. Geldwesen, Städtebildung und Marktwesen gehören nicht zu den Voraussetzungen ihrer Entstehung.

In dem Maße aber als Städte, Märkte, Marktverkehr und

[1] O. Martens, Ein socialistischer Großstaat vor 400 Jahren, 1895, S. 59—61.

Geld entstehen, entwickeln sich die Anfänge eines privaten Handels mit Getreide und Lebensmitteln. Freilich schon an die Fest-, Kirchen-, Gerichtsversammlungen der Stämme, wie an die Kriegszüge hat sich ein gewisser Marktverkehr für Lebensmittel und Pferdefutter angeknüpft, der aber nur in längeren Zwischenräumen und bei Gelegenheit einsetzte. Es waren im älteren deutschen Mittelalter z. B. die königlichen und kirchlichen Grundherrschaften, die hier ihre Vorräte zu verwerten suchten. Aber als Städte von 1—2000 Seelen, als neben den Jahr- die Wochenmärkte sich bildeten, da entstand ein Anreiz für alle Ackerbauer der nächsten Umgebung der Stadt, Überschüsse für den städtischen Markt zu erzeugen. Und so ist im Altertum und im Mittelalter die lange Epoche der Städtebildung und Städtegründung die Zeit, wo allerwärts der Schwerpunkt des ganzen wirtschaftlichen Verkehrs in die Beziehungen des städtischen Marktes zu seiner ländlichen Umgebung fiel. Der einzelne Bauer wie der größere Besitzer brachte sein Getreide in die Stadt, verkaufte es da direkt an den städtischen Bürger; die Zahl solcher städtischen Bürger, die nicht mehr genügende eigene Getreideproduktion hatten, mußte wachsen in dem Maße, als die Stadt über 1000 Seelen hinausging. Es lag in der Natur der Sache, daß auch da, wo eine fiskalische oder gemeinwirtschaftliche Vorratssammlung der vorhin erwähnten Art stattfand, diese nicht etwa die ganze Stadtversorgung übernahm; sie beteiligte sich höchstens am Markte; ihr Zweck war stets nur gewesen, für kleine Kreise und für außerordentliche Fälle Vorräte zu halten; sie hatte dies nur mit Schwierigkeiten, Verlusten, hohen Verwaltungskosten durchführen können. Jetzt die größere und dauernde Aufgabe der Versorgung der städtischen Bevölkerung zu übernehmen, lag ihr um so ferner, je mehr die Leiter dieser älteren Vorratssammlung Fürsten, Großgrundbesitzer, Bischöfe waren, die zunächst ihre Sonderinteressen verfolgten, und je mehr in viel einfacherer Weise durch den freien Wochenmarkt den Interessen der einkaufenden Bürger und der

verkaufenden Landleute gedient wurde. Der Bürger wollte vom Bauer Getreide kaufen, schon weil dieser ihm dann auch seine Gewerbsprodukte abkaufte.

Immer verschwand jene ältere Einrichtung nicht, sie erhielt sich da und dort, kam in späterer Zeit wieder zu stärkerem Leben. Städtische Magazine, fürstliche große Magazinverwaltungen werden uns weiterhin noch öfter entgegentreten. Ja man könnte sagen, es sei das Prinzip der öffentlichen Vorratssammlung und das des privaten Getreidehandels von nun an stets im Kampfe gegen einander gewesen. Zunächst aber überwog für die erste Versorgung der Stadt der private Verkehr.

3.

Die ältere städtische Getreidehandelspolitik.

Wenn für die älteren Epochen der eigentlichen Kulturstaaten nun die städtische Getreidehandelspolitik, eine Verfassung, die den Stadtinteressen angepaßt war, ausschließlich maßgebend ist, so darf ich gleich hier vorausschicken, daß eine solche nur in Stadtstaaten von geringem Umfang oder in Ländern und Staaten, wo eine Großstadt die beherrschende Rolle spielte oder in Gebieten, wo die großen Städte politisch und administrativ relativ selbständig waren, ganz vorherrschen und sich behaupten konnte. Wir werden in Gegensatz zu dieser städtischen Getreidehandelspolitik nachher die der mittleren und kleineren Staaten und Territorien und die der modernen Großstaaten stellen. Die staatliche Getreidehandelspolitik im Gegensatz zur städtischen nimmt auf die ländlichen Interessen neben den städtischen Rücksicht, sucht die verschiedenen Interessen auszugleichen, von den Landesinteressen auszugehen, und muß daher eine wesentlich andere als die städtische sein.

Eine solche städtische Getreidehandelsverfassung treffen wir in den Stadtstaaten des Altertums, in den unabhängigen mittelalterlichen Kommunen, die teilweise ja zu selbständigen kleinen Territorien sich ausgeweitet haben; auch wo die Städte

zwar einem Könige oder Fürsten mit größerem Gebiete unterthan sind, wie teilweise schon im Mittelalter, aber doch eine weitgehende Autonomie erlangen und behaupten, sehen wir die Stadt mit ihrer nächsten Umgebung zu einem relativ selbständigen Wirtschaftsgebiet zusammenwachsen, in dem sie die maßgebende Rolle spielt, die wirtschaftlichen Institutionen nach ihrem Interesse zu gestalten weiß. Zumal, wo die Verkehrswege noch sehr wenig ausgebildet waren, mußte die wirtschaftliche Abgeschlossenheit zur administrativen organisatorischen Selbstständigkeit des Stadtgebietes führen.

Die maßgebenden städtischen Interessen waren nun aber selbst nicht immer die gleichen. Die Größe der Stadt, die Nähe oder Entfernung der Getreide liefernden Ackerbaudistrikte, die Anweisung auf Land- oder Wasserzufuhr, die Entstehung eines Getreidehandels für die Versorgung anderer Städte bedingte große Unterschiede. Und es werden sich demgemäß drei historische Typen der städtischen Getreidehandelsverfassung unterscheiden lassen: a) diejenige der kleinen Städte mit bis zu 5 oder 10 000 Seelen, die ihr Getreide ohne zu große Schwierigkeiten aus der nächsten Umgebung beziehen konnten; hauptsächlich die ohne Wasserwege kommen hier in Betracht und diejenigen, deren Umgebung gar keinen anderen Absatz hat, als in die Stadt, die an einem Getreidehandel in die Ferne bis in die neuere Zeit infolge der Transportschwierigkeiten gar nicht beteiligt waren; b) diejenige der mittleren Städte von 10—50 000 Seelen, welche in älterer Zeit gar nicht leicht entstehen konnten ohne Zufuhr von weiterher, in der Regel nicht ohne Wasserzufuhr, die nun aber auch durch diese Zufuhr die Möglichkeit bekamen, einen größeren Getreidemarkt zu schaffen, durch die größeren Vorräte desselben einen Handel in die Ferne zu entwickeln; c) diejenige der Großstädte bis 100 000 und mehr Seelen, welche die Zufuhr von weit her, womöglich zur See brauchen und ihr Ziel nur erreichen entweder durch staatliche Veranstaltungen und politische Herrschaft oder durch die Erhebung ihres Getreidehandels zu einem Mittelpunkte weit-

greifender Getreidehandelsbeziehungen. Im ersten Falle a ist die lokale Versorgung das Prinzip aller Veranstaltung; im zweiten b handelt es sich um Kompromisse zwischen dem Versorgungs- und dem Handelsinteresse; im dritten Falle c herrscht entweder das Prinzip der Versorgung der städtischen Menge durch Staatsmaßregeln oder das einseitige Handelsinteresse vor. Bleiben wir zunächst bei a, d. h. bei den kleineren Städten mit Landhandel.

Indem die Stadt nach und nach anwächst, bedarf sie der Zufuhr auf einige Meilen; aber man will in der Stadt möglichst bei mäßigen Getreide- und Brotpreisen stehen bleiben; man sieht in der einfachen alten Art, daß der nicht selbst Getreide bauende Bürger im Herbst seinen Wintervorrat vom Bauer kauft, selbst mahlen und backen läßt, das Normale; man will das Getreide nicht durch irgend einen Zwischenhändler teuer werden lassen. Der billige Preis des Getreides, die regelmäßige reichliche oder genügende Zufuhr aus der Umgebung auf den Wochenmarkt, das ist das Ziel der städtischen Politik. Nur bei billigem Brot und regelmäßiger Zufuhr ist Ruhe und Zufriedenheit in der Stadt zu erhalten; man riskiert Unruhe, wenn nicht Schlimmeres, wenn auch nur einmal 100 Sack weniger als gewöhnlich auf den Markt kommen. Die Getreideversorgung ist, wie Galiani sagt, nicht dem Handel, sondern der Administration anvertraut, d. h. den Wochenmarkts-, Fürkaufs- und ähnlichen Einrichtungen und deren Handhabung durch die Stadtbehörden.

Aus dem Stadtgebiet darf kein Getreide ausgeführt werden, das galt in Attika, in der Grafschaft Florenz, in den meisten deutschen Stadtgebieten; wo die Stadt kein eigenes Gebiet hat, sucht sie durch Verträge, gesetzliche Vorschriften und auf andere Weise ihre Nachbarn dahin zu bringen, daß sie ihr Getreide in die Stadt bringen, nicht mit ihrer Umgehung ausführen. Was in die Stadt an Getreide gebracht ist, darf nicht wieder hinaus. In dem reichen Halberstadter Korngebiet lautet die Marktsatzung der Stadt 1370 bis 1400 noch dahin, daß kein Fremder und

kein Bürger auf eines Fremden Rechnung Korn kaufen soll[1]. In Braunschweig wird im Echteding (von etwa 1412)[2] bestimmt, daß jede Ausfuhr durch Bürger und Gast von jedem Bürger, der Korn zur eigenen Wirtschaft bedarf und das Korn bezahlen will, gehindert werden kann. In den französischen Städten bestand in der älteren Zeit allgemein das droit de partage: jeder Bürger kann von jedem Kornkäufer Anteil an der von ihm gekauften Ware verlangen, soweit sie den Hausbedarf des Käufers überschreitet[3]. Im Landshuter Rechtsbrief von 1279 heißt es, ut annona tantum ematur pro domo necessaria; der Erfurter Zuchtbrief von 1351 verlangt, daß jeder Bürger eingekauftes Getreide mindestens ein Vierteljahr behalte, ehe er es wieder verkaufe. Auch in Nürnberg bestand ein Statut, daß Niemand mehr Korn kaufe, als für den Hausbedarf, der Pfragner, als er zu seinem Pfragenverkauf nötig habe. Der Handel am Ort zwischen Bürgern im Sinne des Einkaufes zum Zwecke teuerern Wiederverkaufs, wie der Handel zur Ausfuhr soll verhindert werden.

Das wichtigste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist die Wochenmarkts- und Fürkaufsgesetzgebung, die Verpönung des sog. Kornwuchers. Alles Getreide soll auf den Wochenmarkt kommen; der Bürger soll es nicht auf dem Lande einkaufen, nicht vor das Thor hinaus ihm entgegengehen, nicht kaufen, bis das Angebot auf dem Markte sich zu bestimmter Stunde, an dem bestimmten Tage, am bestimmten Platze gesammelt hat. Erst wenn das Zeichen gegeben, die Marktfahne aufgesteckt ist, darf der Bürger kaufen und zwar nun einige Stunden allein der, welcher zu eigenem Hausbedarf kauft. Oft ist noch der Preis von der Marktbehörde gesetzt, wobei der Landmann nicht leicht mitzusprechen hat. Erst zu späterer Stunde, auf ein gegebenes Zeichen dürfen Bäcker, Höker, Brauer, welche größeren Bedarf haben und für Geschäftszwecke oder Wiederverkauf ein-

[1] Urkundenbuch der Stadt Halberstadt von Dr. G. Schmidt I, 573.
[2] Braunschw. Urkundenbuch I, 140 art. 153.
[3] Araskhaniantz a. a. O. S. 17.

kaufen, auf dem Markte erscheinen. Der Landmann, der die Nacht über zur Stadt gefahren, schon viele Stunden auf dem Markte ausgehalten hat, übermüdet nun den Wunsch hat, nach Hause zu kommen, war dann meist zu billigem Entgegenkommen geneigt. Teilweise war noch bestimmt, daß auch diese späteren Käufer, die mehr als zu ihrem Hausbedarf mußten erwerben können, doch nur bestimmte Mengen erwerben sollten. Oft war auch das Recht, Korn länger zu lagern, mit Schranken umgeben.

Soweit wir bis jetzt sehen, waren im Altertum und im Mittelalter, in Italien, Deutschland, Frankreich, England und den Niederlanden solche Bestimmungen in älterer Zeit allgemein verbreitet. Und wenn einzelne davon und an größeren Orten mit höherer wirtschaftlicher Entwickelung frühe ins Wanken kamen, so erhielten sich doch die meisten, zumal in den kleineren Städten, bis ins vorige oder in dieses Jahrhundert.

Diese ganze ältere Verfassung des Wochenmarktes mit ihren Ge- und Verboten war für die Zeit der Städtebildung, für die kleinen Städte, für die kleinen Wirtschaftsgebiete der alten Zeit das unzweifelhaft richtige; sie garantierte einen regelmäßigen, anständigen, normalen Marktverkehr; sie hinderte einen damals in der Hauptsache noch überflüssigen Zwischenhandel, der stets, aber damals noch viel mehr als heute, neben seinem Vorteil den Nachteil hat, daß er zur Schmarotzerpflanze, zum Organ werden kann, das Produzenten wie Konsumenten übervorteilt und ausbeutet. Wenn die Einrichtungen die Preise auf mäßigem Niveau halten wollten, so war das die Voraussetzung der älteren städtischen Entwickelung überhaupt; unter Umständen lag in der Handhabung des Wochenmarktes, in der einseitigen Preissetzung durch die Stadtbehörde freilich eine Benachteiligung des platten Landes. Aber so lange die Stadt und ihr Bedarf wuchs, konnte diese Benachteiligung nicht gar zu schlimm sein. Und so lange die Stadt so mäßig in ihrem Umfang war, daß die direkte Zufuhr aus ihrer Umgebung durch die Produzenten ausreichte, war eine andere Organisation und Verfassung nicht Bedürfnis, war sie auch kaum im Interesse der verkaufenden Land-

wirte, für die teilweise heute noch der Verkauf auf dem Wochenmarkte besser ist, als der an hausierende Einkäufer oder an Kommissionäre, die sie täuschen können, während auf dem Wochenmarkte jeder mit offenen Augen sieht, wie die Marktlage ist. Die Schwierigkeiten begannen erst in dem Maße, als einzelne Städte größer wurden, Zufuhr von weiterher brauchten, die ohne Zwischenhändler nicht möglich war, als in den betreffenden Städten ein Getreidehandel nach andern Städten und Ländern begann. Da konnte die alte Wochenmarkts- und Einkaufsgesetzgebung nicht oder nicht mehr ganz aufrecht erhalten bleiben. Man begann einzelne ihrer Bestimmungen zu übertreten und außer Kraft zu setzen; die neue Art des Zwischen- und Großhandels drängte nach einer neuen Verfassung. Man suchte aber in allen möglichen Abstufungen Kompromisse herzustellen. Das alte Recht blieb in ganzen Landesteilen, in allen kleineren Städten in Kraft. An den größern Orten suchte man für bestimmte Verkäufer und Käufer die alte, für die andern die neue Ordnung gelten zu lassen. Auch wo die Gewerbe- und Handelsfreiheit längst im Prinzip gesiegt hatte, blieb in den lokalen Marktordnungen bis auf unsere Tage vielfach der alte Gedanke von der Schädlichkeit des Zwischenhandels, vom verbotenen Fürkauf, vom Vorkaufsrecht der Konsumenten in der ersten Hälfte des Marktes halb oder ganz, offen oder versteckt, maßgebend [1].

[1] So allgemein in Preußen im 18. Jahrhundert; vgl. Naudé, Städtische Getreidehandelspolitik, S. 62. Im heutigen Frankreich haben die Bestimmungen des Kassationshofs die gewerbefreiheitlichen Bestimmungen über Marktwesen dahin interpretiert, daß der Bürgermeister in Ausübung der Marktpolizei für die Sicherung ordentlicher Zufuhr sorgen solle, daß er dahin wirke, den Verbrauch der Lebensmittel auf dem Markte zu konzentrieren, das Publikum gegen die Verabredung der Wiederverkäufer schütze und ihm die Möglichkeit biete, vor den Wiederverkäufern zu kaufen.

Ein sehr anschauliches Bild, wie auch heute noch die ausgezeichnete Pariser Marktverwaltung den vendeur-producteur normal, den Bauer und Gemüsehändler vor der Konkurrenz der Zwischenhändler zu schützen sucht, geben Pierre du Maroussem und Camille Guérie, Halles centrales de Paris et Commerce d'Alimentation (s. Anzeige im Jahr-

4.

Die spätere städtische Getreidehandelspolitik.

Die Städte, welche über 10 000 oder gar über 20 000 Seelen wuchsen, brauchten Zufuhr von weiterher; der Landmann konnte nicht mehr stets selbst zu Markte kommen; ein Stand von Kornhändlern mußte entstehen, Bäcker, Höker, Brauer begannen größere Vorräte zu halten. Wo Wasserverbindung vorhanden war, hielt es nicht sehr schwer, ein wachsendes Angebot auf den städtischen Markt von weiterher zu bringen; aber es konnte dann auch leicht der lokale Markt überführt werden; man verlangte nun das Recht, das hergebrachte Getreide stets oder je nach den Umständen weiter führen zu dürfen. Es entstanden so zwei große einander entgegengesetzte städtische Interessen: der alte Versorgungsstandpunkt wollte billiges und reichliches Getreide; die Masse des

buch XIX, 1387) und in dem Aufsatz: une grande cité et son marché central, Revue d'économie polit. VIII (1894) 364 ff.

Die preußische Gewerbeordnung von 1845 § 79 gestattete noch mit Zustimmung der Regierung, die Zwischenhändler in bestimmten Stunden vom Markt fern zu halten. Nach unserer heutigen Gewerbeordnung muß jeder mit gleichen Befugnissen zum Wochenmarkt zugelassen werden (§ 64); dadurch sollen alle Bestimmungen der Marktordnungen gegen den Vorkauf außer Kraft gesetzt sein; aber nicht verboten sind die Bestimmungen, daß niemand verkaufe an anderem Ort oder ehe er das Marktstandgeld bezahlt habe (vgl. Wochenmarktsordnung von Barmen v. 30. Juni 1888 § 13, Stolp-Klinckmüller, Ortsgesetze XIX, 567), oder eine Androhung, wie die (Wormditter Ordnung v. 24. März 1891, eod. XXII 235): „namentlich ist es den Zwischenhändlern untersagt, die Wagen der Landleute dergestalt zu umstellen und zu besetzen, daß hierdurch das übrige den Markt besuchende Publikum gehindert wird, sich dem Wagen zu nähern und seine Einkäufe zu machen". Indem meist jeder Verkauf von Wochenmarktsartikeln vor dem Läuten der Marktglocke verboten ist (z. B. Saargemünder Ordnung vom 10. September 1890 eod. XXI, 520), ist auch das Kaufen vor dem Thore durch die Wiederverkäufer untersagt. In Bayern verbietet z. B. die Memminger Marktordnung vom 25. Okt. 1872 § 4 direkt den Verkauf auf dem Wege zum Markte und droht § 20 den Aufkäufern, die durch brutales Betragen gegen andere Käufer die Ordnung stören, sofortige Abführung durch die Polizei an (eod. IV, 164 ff.). In gewisser Beziehung enthalten die Ordnungen der neuen Markthallen eine Rückkehr zu einzelnen Grundsätzen des älteren Wochenmarktsrechtes.

Volkes wollte, wie bisher, billiges Brot und Sicherheit gegen Hungersnot zumal nach schlechten Ernten; auch die Ratsgewalt identifizierte sich oft mit diesen Interessen oder wurde durch Unruhen und Aufstände daran erinnert, daß sie das Gesamtinteresse nicht bloß im Handel der großen Kaufleute, der Bäcker und Brauer, der Kornhändler, sondern im billigen Brot für die Masse zu sehen habe. Die Handelsinteressenten hatten im Gegensatz zur Masse der Konsumenten den Wunsch, möglichst ungeniert Handel treiben zu können; Preiswechsel und starkes Steigen der Preise verhieß ihnen große Gewinne. Und diese durften ihnen nicht ganz unmöglich gemacht werden, wenn sie bestehen wollten; je größer das Gebiet wurde, je mehr es mit anderen in Zusammenhang kam, desto größer waren häufig auch ihre Verluste. Neben diesen städtischen gespaltenen Interessen erwuchs das ländliche zu größerer Bedeutung als früher. Mit dem Wachsen der Stadt war die Grundrente in der Nähe, dann auch in etwas weiterer Entfernung gestiegen. War man früher in der Stadt bemüht gewesen, die Getreidepreise möglichst niedrig zu halten, so waren auch die Bodenpreise und der ganze Betrieb nur auf mäßigen Absatz eingerichtet gewesen. Jetzt war die Tendenz auf eine Überschußproduktion für den Markt viel stärker geworden, jetzt drückte jede Preissenkung und jede Änderung des Bedarfs auch wieder stärker auf den Landmann; jede Wasserzufuhr von weiterher konnte dem in der Nähe der Stadt produzierenden durch Preisdruck schaden; jede Organisation der Weiterausfuhr konnte ihm nützen. Jedenfalls hatte er das größte Interesse daran, wie die Interessenkonflikte in der Stadt geschlichtet wurden, ob z. B. ein großer Getreideexport von dem Markte aus, den er befuhr, entstand.

Die Einrichtungen der Städte, wie wir sie vom 14. bis 17. Jahrhundert hauptsächlich in Niederdeutschland an den großen Flüssen und in den Seehäfen treffen, beruhen auf dem Gedanken, es solle für die Masse der Konsumenten und den Landmann der nächsten Umgebung die alte, vorhin geschilderte Wochenmarktsverfassung fortdauern, aber es solle ein Zwischen- und Groß-

getreidehandel in neuen Formen und mit neuem Recht entstehen, geduldet, ja gefördert werden. In der nächsten Umgegend Stettins durfte nach wie vor kein Händler kaufen, der Bauer sollte zu Markte kommen; aber jenseits der Randow, da durfte der Stettiner Getreidekaufmann selbst das Getreide holen. In Frankreich wird bis ins 18. Jahrhundert in allen Ordonnanzen wiederholt, daß in der Umgebung der gewöhnlichen Städte bis auf 2 lieues (fast 8 km), in der von Paris auf 7—8 lieues der Getreidehändler nicht kaufen dürfe, sondern der Bauer selbst zu Markte kommen solle; erst darüber hinaus beginnt das Einkaufsgebiet des Händlers.

In den Mittelpunkt der Diskussion war die Frage getreten, wann, von wem, welches Getreide in die Stadt gebracht, wieder ausgeführt werden dürfe. In Gent, das mit seinem Stapelrecht früh zu einem großen Getreidehandel gekommen war, bestimmte man im 15. Jahrhundert, daß alles in Flandern gewachsene Korn und ein Viertel des aus der Fremde bezogenen in der Regel in der Stadt bleiben müsse. Man unterschied so zwischen „freiem" und „unfreiem" Korn. Und ähnlich verfuhr man in anderen Städten; in Hamburg wurde vom 15. Jahrhundert bis 1740/48 in den Zeiten einer hohen Blüte des Getreidehandels stets ein Drittel oder die Hälfte des von der Oberelbe nach Hamburg gekommenen Getreides als „unfrei" behandelt.

Meist wurde vom Herbst an und im Winter überhaupt keine Ausfuhr gestattet: die Schiffahrt pflegte ja ohnedies früher meist im Winter zu ruhen. In Stettin wird die Ausfuhr erst nach Lichtmeß (2. Februar) gestattet, bis dahin sollen die Bürger sich versehen haben. In vielen Städten war von Bartholomäi bis Lichtmeß (24. August bis 2. Februar) die Ausfuhr des neuen Korns verboten. Aber auch im übrigen Jahre hängt die Ausfuhr von der Ratserlaubnis ab; wo er sie früher allein erteilt, wie in Hamburg, erlangt später die Bürgerschaft einen Anteil an den Beschlüssen. In den holländischen Städten bezieht sich von 1550 etwa ab das jeweilig verhängte Ausfuhrverbot nur auf das einheimische, nicht auf das eingeführte fremde Getreide.

Das Recht der Getreideausfuhr ist teilweise auf die Getreidehändler, die Gildemitglieder, die „Divites“ beschränkt. In einer Reihe brandenburgischer Städte erteilt es der Landesfürst auch den übrigen, armen Bürgern[1]; in Böhmen hat Karl IV. das Recht überhaupt zahlreichen Städten erst erteilt. In Stettin durfte kein Bäcker oder gewöhnlicher Bürger am Getreidehandel im großen, also hauptsächlich an der Ausfuhr teilnehmen, während in Magdeburg das jedem frei stand.

Der Kampf um die jeweilige Sperre war die wichtigste Angelegenheit in der Stadt: sie betraf den Landmann durch die Wirkung auf die Preise, die Nachbarstädte durch Erschwerung der Versorgung, die fernen Importorte dadurch, daß mit der Sperre in Stettin oder Danzig leicht Hungersnot in Holland entstand; sie traf am härtesten den einheimischen Kaufmann, der sich auf den Export eingerichtet, oft auch den Bäcker, den Brauer, der Vorräte hatte; sie war ersehnt vom Volke, das bei jeder drohenden Teuerung die Sperre verlangte. Es war ein harter Schlag für die selbständige Stadtpolitik, als vom 15. und 16. Jahrhundert an die territorialen Gewalten den städtischen das Recht selbständiger lokaler Getreidesperren nahmen.

Am ehesten konnten öftere Sperren entbehrt werden, wenn man die Zufuhr möglichst steigerte, und zugleich am Orte dafür sorgte, daß alle wohlhabenden Bürger und die Bäcker sich stets reichlich und beizeiten versorgten, und wenn für die Armen öffentliche Speicher vorhanden waren. Die Zufuhr steigerte man durch Ausdehnung des Stapelrechtes, durch Verhinderung von Märkten und Einladestellen in der Nähe, durch Verbot für alle Fremden, in der Umgegend mit Umgehung des städtischen Marktes zu kaufen. Die Hamburger ließen sich 1460 das Recht geben, in ganz Holstein Getreide und Vieh zu kaufen.

In Athen sorgte man dafür, daß die reiche Zufuhr aus dem

---

[1] Z. B. für Spandau in Riedel, Cod. Dipl. Brand. 1, 11, 25—26. Ähnlich in Berlin-Cölln, Fidicin, Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin II, 19.

Pontos nur in den Piräus oder nach Städten kam, die beſondere Erlaubnis dazu hatten.

Städtiſche Getreidemagazine finden wir im Altertum wie im Mittelalter. Soweit wir näher über dieſelben unterrichtet ſind, ſehen wir, daß neben der Veranlaſſung durch einzelne Teuerungen das Exportintereſſe reſp. die Entſtehung eines andauernden Privathandels, der möglicherweiſe die Stadt von Vorräten entblößte, zu ihrer Einrichtung führte. Es waren teils die Stadt, teils die Zünfte, teils die Kirchſpiele und andere Korporationen die man dazu zwang; die Magazine wurden durch Einkauf oder Naturalabgaben vom Export geſpeiſt. So letzteres in Stettin, wo von jeder exportierten Laſt — alſo von 60 — ein Scheffel ins Magazin kam. Ähnlich in Reval, Gent und anderwärts. Die Hamburger Magazine hatten im 16. und 17. Jahrhundert ſtets für 5000—7000 Menſchen Getreide vorrätig. Zwang man daneben alle, die dazu imſtande waren, zu einer reichlichen privaten Vorratshaltung, kontrollierte man, wie es vielfach üblich war, alle Vorräte in der Stadt und ſtrafte man gar die Bäcker mit hohen Strafen, wenn ſie nicht entſprechend ihre Speicher gefüllt, ſo konnte man die Sperre leichter entbehren. In Danzig wußte im 18. Jahrhundert jedermann, daß es Vorſchrift war, zu ſperren, wenn nicht eine feſte Menge, von bald 1000, bald bis zu 2500 Laſt Korn in der Stadt vorhanden war und dablieb; der Handel konnte ſich alſo darauf einrichten. In Hamburg ließ man ſich die Verwaltung des ſtädtiſchen Magazins zeitweiſe ſehr hohe Summen koſten, obwohl man nie Getreide verſchenkte, ſondern nur zu billigen Preiſen abließ; man ſcheute große Koſten nicht, um im übrigen liberal verfahren, auch von den alten, den Handel ſtets hemmenden Vorſchriften eine nach der andern milder handhaben oder außer Kraft ſetzen zu können. In Frankreich ſuchte die Ordonnanz vom 21. November 1577 dadurch zu helfen, daß ſie vorſchrieb, in jeder Stadt müßten jederzeit Vorräte auf drei Monate ſein.

Wir wiſſen von den Einzelheiten einer derartigen Kornhandelverfaſſung am meiſten aus den Häfen der Nord- und Oſt-

see. Aber wir haben Andeutungen aller Art, daß in anderen Ländern und zu anderen Zeiten unter ähnlichen Voraussetzungen die Einrichtung ähnlich war, und daß sie auch hier gut wirkte. Es war eine Verfassung, welche in der teilweisen Erhaltung der Wochenmarktsordnung, in der Neubildung eines privaten Zwischen- und Großhandels, in seiner Einschränkung durch die Sperren sowie in seiner Ergänzung durch städtische öffentliche Magazine kulminierte. Die Verfassung war komplizierter, als die vorhin geschilderte; das Ineinandergreifen des alten direkten Wochenmarktverkehrs mit seiner Preisbildung und des beginnenden Groß- und Durchfuhrhandels und seiner Preise, sowie die Balancierung beider Gruppen des Verkehrs durch die städtischen Magazine und ihre Einkäufe und Verkäufe, war natürlich oft von Reibungen und Unzufriedenheit begleitet. Viele Statuten und Kornkaufordnungen wurden in der Erregung auf Grund einer augenblicklichen Konjunktur erzwungen und nachher widerwillig oder nur halb ausgeführt, kamen auch da und dort durch Nichtbeobachtung mit der Zeit wieder in Vergessenheit. Ein großer amtlicher Apparat von städtischen Beamten, Messern, Schauern, Kontrolleuren beaufsichtigte stets die Vorräte, die Transaktionen, die Ankunft und den Abgang des Getreides. Aber nichtsdestoweniger bleibt die Thatsache, daß diese Gesamteinrichtungen, wo sie gut getroffen und gerecht gehandhabt wurden, Generationen hindurch den Doppelzweck glücklich erreichten, größere Städte reichlich und billig zu versorgen und daneben für die Großhändler der Stadt einen steigenden Getreidehandel zu ermöglichen, der für Jahrhunderte, wie in Danzig, zugleich den Reichtum der ganzen Stadt bedingte.

5.

Die Getreidehandelspolitik der Welthandelsplätze.

Es liegt nahe, daß der weitere Weg der Entwickelung, falls die Stadt und ihr Bedarf immer größer wurde, falls es sich nun um die Ernährung von 100 000 und mehr, um eine halbe oder ganze Million Menschen in der Stadt handelte, von denen

ein immer größerer Teil weder Getreide produzierte noch Vorräte für länger kaufen konnte, ein doppelter sein konnte. Entweder bildete sich der private Zwischen- und Großhandel weiter aus, suchte womöglich zu Wasser billiges Getreide aus der Ferne zu holen; gelang ihm dies leidlich, so suchte er auch die Fesseln der alten Wochenmarktsgesetzgebung wie die Ausfuhrsperren und alles derartige definitiv zu sprengen; es siegte der freie kaufmännische Gewinn- und Handelsstandpunkt vollständig. Oder die städtische Vorratshaltung wurde weiter ausgebildet, unter Umständen in eine staatliche Einrichtung übergeführt; die unteren Klassen verlangten um jeden Preis billiges Brot oder gar Brot umsonst, der private Handel spielte in diesem Falle nur die zweite Rolle oder trat ganz zurück; die Frage, ob die alte Wochenmarktseinrichtung, die Sperren fortdauern sollen, hatte dann gegenüber der staatlichen Einrichtung keine erhebliche Bedeutung.

In Athen scheint man zwischen beiden Systemen geschwankt und vermittelt zu haben, aber doch nicht zu staatlichen regelmäßigen Getreideaustellungen gekommen zu sein. Der private Handel behauptete das Feld, die Klagen über Kornwucher bei den schwankenden Getreidepreisen und der Zufuhr von weit her waren entsprechend. In Rom hat die Demagogie und der Cäsarismus die Getreidelieferung für die Armen aus öffentlichen Speichern eingeführt und die ganze regelmäßige Versorgung der Stadt in der Hauptsache dem Staate und seinen Behörden in die Hand gelegt. Von Ägypten und Afrika bezog man das Getreide; der Kaiser erschien verantwortlich für den Brotpreis und die ausgiebige Versorgung. Wer die ägyptische Flotte in der Hand hatte, beherrschte Rom.

Genua und Venedig lebten im Mittelalter wesentlich auch von fremder Zufuhr. Venedig[1] bezog sein Getreide in seinen glänzenden Tagen hauptsächlich aus dem Pontos, wie seiner Zeit Athen, und aus Sicilien. Verträge über freie Ausfuhr aus den Mittelmeerstaaten, zeitweise Prämien für die Einfuhr sollten das

[1] Vgl. Leo, Geschichte der italienischen Staaten III, 38.

Geschäft befördern; es durfte ein Drittel des eingeführten Korns wieder ausgeführt werden. In Venedig scheint der private Handel, in Genua die Annonarverwaltung des Rates die Hauptrolle gespielt zu haben. Ganz ist dieser Teil der Getreidehandelsgeschichte durch Naudé nicht aufgeklärt.

In den Niederlanden hatten Brügge, Gent, Antwerpen und Amsterdam sich nach einander zu bedeutsamen Getreidehandelsplätzen emporgearbeitet. Sie brauchten fremdes Korn nicht bloß für sich, sondern teilweise auch fürs übrige Land und die weitere Versorgung Westeuropas; man behauptete schon 1436, obwohl sicher sehr übertrieben, Flandern erzeuge Brot nur für einen Monat. Nach Antwerpen kamen gegen 1540—50 jährlich 60 000 Faß Getreide, das waren etwa 28,8 Mill. Pfund oder (bei 400 Pfund pro Kopf) die Nahrung für 72 000 Menschen. Amsterdam behauptete 1501, daß alles Korn, das in der Stadt und in Holland verzehrt wurde, von auswärts komme, und suchte deshalb mit allen Mitteln jede Beschränkung dieses Handels durch Zölle, Sperren und ähnliches zu beseitigen. Der Getreidehandel der Stadt erreichte im 17. Jahrhundert seine Glanzzeit. Amsterdam bezog die großen Überschüsse der Ostsee und versorgte damit Holland, wie West- und Südeuropa. Es soll nach einer Schrift von 1603 stets 700 000 Quarter Korn = 4 Mill. Scheffel = 320 Mill. Pfund, also Korn für 800 000 Menschen bei sich liegen gehabt haben. Von Danzig gingen damals jährlich 100—115 000 Last = 6—7 Mill. preußische Scheffel = 480—560 Mill. Pfund Korn nach dem Westen, die Nahrung für mehr als 1 Million Menschen, während die ganze Republik der Niederlande nach Noorden nur etwas über 2 Mill. Menschen besaß. Es war wesentlich die Kaufmannschaft und Reederei von Amsterdam, die durch freien Handel zu Hause, unterstützt durch die politische Macht und Herrschaft der „Herren Staaten" im Ostseegebiet, die gute Versorgung der Heimat nebst enormen Gewinnen für sich erzielte. Jede staatliche oder städtische Vorratshaltung war da überflüssig.

In den sämtlichen eben besprochenen Fällen von großstädtischer Getreideversorgung waren die betreffenden Städte bereits Mittel-

punkte von Territorien, Städtebünden oder Reichen geworden. Aber es gab doch eigentlich keine staatliche, sondern nur eine städtische Getreidepolitik; die städtischen Interessen waren die maßgebenden auch für die leitenden Staatsbehörden in Athen, wie in Rom, in Genua wie in Venedig, in Antwerpen, wie in Amsterdam. Irgend welche Rücksichten auf die agrarischen Interessen des Landes um die Stadt herum nahm man nicht. Was Mommsen von Rom sagt: den Interessen der hauptstädtischen Bevölkerung, der freilich das Brot nicht billig genug werden konnte, wurde das Wohl des Ganzen, die Landwirtschaft, geopfert, das gilt in gewisser abgeschwächter Beziehung auch von Attika, von der terra firma Venedigs, von dem niederländischen Ackerbau. Freilich konnte das im Privathandel herbeigeschaffte Getreide nie so ungünstig auf den Korn verkaufenden Bauer wirken, wie die umsonst an Hunderttausende verteilten Brotspenden Roms. In der Republik der Niederlande kamen sogar die agrarischen Interessen Seelands und Frieslands gegen Amsterdam 1725 etwas zur Anerkennung durch erhöhte Einfuhrzölle. Im ganzen aber gehören alle diese Einrichtungen noch zum Kreise der Stadtwirtschaftspolitik. Entweder das Kaufmannsinteresse oder das Interesse der großstädtischen Volksmenge oder beide zusammen haben diese Institutionen beherrscht. Und darnach wird auch das Urteil über sie lauten.

Ich möchte sagen, sie waren das Ergebnis einseitiger Großstadtbildung und Großstadtherrschaft. Eine solche erzeugte gewiß hohe geistige und materielle Kultur an einem Punkt, kühne Zusammenfassung großer Gebiete. Aber die Möglichkeit, $^1/_{10}$ bis 1 Million Menschen auf engem Raum zusammenzudrängen, war erkauft durch eine Getreideversorgung anormaler Art. Wenn in Rom die Knechtung des orbis terrarum benutzt wurde, um dem städtischen Pöbel Brot umsonst zu liefern, so schuf man ein ganz falsches Anziehungsmittel für die Hauptstadt, man depravierte die unteren Klassen und ruinierte zugleich die italienische Landwirtschaft.

Erreichte man das Ziel wie in Venedig oder Amsterdam

nur durch den freien Handel, so waren die Folgen natürlich entfernt nicht so schlimm. Die Möglichkeit des wasserkopfartigen Anwachsens der Stadt war viel geringer. Aber immer blieb es auch hier schlimm, daß die billige Versorgung der Stadt und der blühende Handel der Getreidehändler verbunden war mit einer Preisgabe der heimischen Landwirtschaft. Jeder Fortschritt internationaler Arbeitsteilung beruht auf einer Preisgabe heimischer Produktionszweige und Verkehrsentwickelungen. Es fragt sich nur, welchen Umfang diese Preisgabe annahm und ob sie Majoritäten des Volkes traf, die infolge der politischen Verfassung kaufmännischer Aristokratien nicht in der Lage waren, ihr Interesse geltend zu machen. Das Normale ist es doch, wenn nicht das egoistische Sonderinteresse einer Großstadt die Wirtschaftspolitik eines Staates beherrscht, in dem die Großstadt doch höchstens ein Viertel oder ein Zehntel der Menschen ausmacht. Und ebenso bleibt es wirtschaftspolitisch das Wünschenswerte, daß eine Großstadt wie Venedig oder Amsterdam den Vorteil ihrer großen Nachfrage nicht ausschließlich fernen und fremden Landen, sondern auch der agrarischen Umgebung der Stadt, die politisch mit ihr verbunden ist, die in allem übrigen die Schicksale mit ihr teilt, zuwende.

Derartiges aber war nur möglich, wenn und wo größere politische Gemeinwesen mit Regierungen entstanden waren, die über den Sonderinteressen einer Handelsstadt standen.

6.

Die Getreidehandelspolitik der Territorien und Mittelstaaten.

Wo nicht mehr die Interessen einer Hauptstadt die Wirtschaftspolitik des Gebietes oder Territoriums absolut beherrschen, wo feste Regierungen, unter Umständen neben ihnen einflußreiche Vertretungen des Volkes die Politik leiten und beeinflussen, wo es sich um Bevölkerungen von wenigstens einer halben, einer oder mehrerer Millionen, um Gebiete von wenigstens 25 000—200 000

□Kilometer handelt mit einer Anzahl gleichstehender Städte, mit verschiedenen Landesteilen, Grafschaften, Kantonen, Kreisen oder gar schon Provinzen, mit einem bewußten und organisierten Gegensatz der städtischen und der ländlichen Interessen, da wird die Getreidehandelspolitik nicht leicht in den Bahnen verharren, die wir bisher beschrieben haben, da kommen jedenfalls neben den geschilderten und naturgemäß in gewissem Umfang fortdauernden Interessen und Einrichtungen andere und neue in Betracht, die ihren Kern im gesamten Landesinteresse und in den Versuchen haben, für die vorhandenen Interessengegensätze einen Ausgleich zu finden.

Ich rechne zu diesen staatlichen Gebilden Sicilien unter Friedrich II., wie die späteren italienischen Mittelstaaten, das deutsche Ordensland und die deutschen größeren Territorien des 16.—18. Jahrhunderts, auch im ganzen England vor der wirtschaftlichen Einverleibung Schottlands und Irlands, die älteren skandinavischen Staaten. Auch Frankreich ist bis Ende des 15. Jahrhunderts ein Mittelstaat, sofern wir dabei an das Krongut denken, in dem allein das Königtum etwas zu sagen hatte, und auch in den Tagen Richelieus und Colberts sind nur die pays d'élection in die staatliche Getreidehandelspolitik einbegriffen, nicht die pays d'Etat wie Languedoc, Bretagne, Bourgogne, Provence ꝛc. und nicht die neuerworbenen Provinzen, wie Lothringen und das Elsaß. Immerhin waren die pays d'élection jetzt schon so groß, daß man nicht eigentlich mehr von einer territorialen, sondern von einer staatlichen Politik sprechen muß. Im ganzen aber haben wirkliche Großstaaten mit einheitlicher Wirtschaftspolitik erst in den letzten Generationen sich gebildet. Von ihnen will ich daher noch ein Wort sagen. Sie haben vor allem in unseren Tagen durch die modernen Verkehrsmittel ein anderes wirtschaftliches Gepräge erhalten, als die hier ins Auge gefaßten, mehr dem 13.—18. Jahrhundert angehörigen Mittelstaaten und Territorien, deren Getreidehandelspolitik Naudé in dem vorliegenden Bande hauptsächlich schildert.

In solchen Gemeinwesen nun mußte, sofern ein gemeinsames

Bewußtsein der wirtschaftlichen Zustände und Interessen entstanden war, naturgemäß ein Gedanke sich bilden und nach Verwirklichung trachten, der dahin ging, die Getreideproduktion und -versorgung, sowie allen Getreidehandel des Landes als ein Ganzes zu erfassen und alle Einrichtungen dieser Betrachtung und dem Gesamtinteresse unterzuordnen. Die Versorgung des ganzen Landes mit Brot, die Blüte der einheimischen Landwirtschaft, die Einfügung des Getreidehandels in die gesamten Handelsinteressen des Landes — das waren jetzt die Ziele, die man von seiten der Regierungen ins Auge faßte, für die man Einrichtungen schaffen wollte. Es konnte je nach den konkreten Verhältnissen recht Verschiedenes aus diesem Standpunkt der Betrachtung folgen. Meist aber war das Nächstliegende, daß der Handel im Innern frei, eine Stadt der anderen, ein Kreis, eine Provinz der anderen die Zufuhr nicht sperre und daß dieser Ausgleich innerhalb des Staates mehr Förderung verdiene, als ein über die Grenzen des Staates hinausgehender Handel, und zweitens, daß man nach außen gegen Dritte gemeinsam auftreten, gemeinsam Einfuhr oder Ausfuhr erlauben oder verbieten, durch Zölle an der Grenze oder andere Maßregeln die Ein- oder Ausfuhr fördern oder erschweren müsse. Und doch standen beiden Prinzipien lange die überlieferten Zustände, Interessen und Einrichtungen entgegen, so daß sie erst langsam siegen konnten. Zumal in Territorien und Staaten ohne natürliche Straßen und Wasserwege, in solchen, welche infolge zufälliger historischer Grenzen kein natürliches Ganze bildeten, war es schwierig, zu dieser wirtschaftspolitischen Einheitlichkeit zu kommen. Schon Galiani erinnert daran, daß die französischen reichen Getreidegebiete fast durchaus Grenzgebiete waren, die eher mit dem Auslande als mit dem unwegsamen Centrum Frankreichs Verkehr haben konnten. Teilweise ähnlich verhielt es sich mit dem Süden Englands, mit den deutschen Korngebieten und ihrem Hinterlande. Ein großer Teil aller Staaten blieb bis zum modernen Straßen- und Eisenbahnbau in derselben Lage, wie im Mittelalter, d. h. jede Stadt blieb mit ihrer Umgebung für den Getreidehandel

ein isoliertes Wirtschaftsgebiet für sich, weil Wege und Frachtkosten jeden Austausch mit den Nachbargebieten hinderten. Und in den einzelnen Stadtgebieten und Landesteilen hatte man sich an die alten Einrichtungen gewöhnt, hatte längst, soweit ein Handel stattfand, ihn ebenso nach außen, als in die politisch verbundenen Landesteile gerichtet. Daher der lange Kampf gegen die doch notwendige und heilsame Tendenz der Vereinheitlichung.

Daß ein einheitliches Staatsgebiet auch ein einheitliches freies inneres Marktgebiet werden müsse, dieser Gedanke hat Jahrhunderte zu seiner Verwirklichung gebraucht. Im mailändischen Herzogtum sehen wir lange als Rest der Stadtpolitik die Praxis maßgebend, daß zu jeder Kornfuhre von einem Bezirk zum anderen, von einem Ort zum anderen eine polizeiliche Licenz nötig war. Auch in England war der Getreidetransport von einer Grafschaft zur anderen in älterer Zeit nicht ohne königliche Licenz erlaubt. Im Jahre 1439 wird bei Gelegenheit einer Teuerung jede Ausfuhr von einem Hafen in den anderen, von einer Grafschaft in die andere ohne königliche Licenz verboten. Erst das Gesetz von 1663 führte definitiv einen freien Verkehr im Innern Englands ein; erst 1806 bekam es mit Irland ganz ungehinderten Austausch. In Spanien wurde 1480 zwischen Aragon und Kastilien das Verbot der Getreideausfuhr beseitigt, um der Zusammengehörigkeit beider Reiche Ausdruck zu geben. Aber erst 1717 wurde die Beseitigung der Zollschranken in Bezug auf Getreide in der Hauptsache für die meisten Provinzen erreicht, — freilich auch nicht ohne spätere Rückfälle. In Frankreich ging das Recht, Getreidesperren zu verhängen, erst von den lokalen Baillis auf die Gouverneure der Provinzen, dann unter Franz I. auf die Krone über; 1567 und 1577 suchte man den Gedanken der interprovinzialen Getreidehandelsfreiheit zu verbinden mit den alten Wochenmarktseinrichtungen. Im Jahre 1763 erst (Deklaration vom 25. Mai) wurde definitiv der Getreidetransport von einer Provinz in die andere ohne Erlaubnisschein gestattet.

Auch wo prinzipiell Getreidesperren im Innern beseitigt waren und keine besondere Erlaubnis zum Transport und Handel von Ort zu Ort mehr nötig war, blieben natürlich oft lange innere Zölle und Wegeabgaben ein Hemmnis der Ausgleichung. Colbert hat viele derselben beseitigt, entfernt nicht alle. Daß die inneren Zölle in Preußen in der Hauptsache erst im 19. Jahrhundert fielen, ist bekannt. Ebenso blieben oft die Stapelrechte eine Hinderung des freien Verkehrs. Auf Grund derselben haben größere Getreidemarktorte, wie Magdeburg, Stettin, Hamburg, Danzig das Recht, weite Distrikte zu zwingen, all ihr Getreide zuerst an den Stapelort zu bringen, dort an den Ortsbürger zu verkaufen; der Stapelort hatte ein Verbietungsrecht gegen neu aufkommende Märkte und Schiffseinladestellen in seiner Nähe. Je nach der Bedeutung, der Macht, der Unterordnung der einzelnen Städte unter die Staatsgewalt, suchten die Landesregierungen im Gesamtinteresse das Stapelrecht zu mildern oder ganz zu beseitigen, die einander bekämpfenden Stapelrechte benachbarter Städte zu versöhnen.

Hauptsächlich aber nahmen die Regierungen frühe das Recht in Anspruch, bei der Sperre von Getreidehandelsplätzen ein Wort mitzureden, wie ich das für Stettin und Magdeburg im 16. Jahrhundert nachwies[1]. Und bald trat an die Stelle aller lokalen Sperren das Prinzip, daß Ein- und Ausfuhr stets für das ganze Staatsgebiet einheitlich zu erlauben oder zu verbieten sei. Es war ein Prinzip, das davon ausging, daß wenn die Bürger eines Landes an einer Stelle, wenn bestimmte Klassen Not leiden, nicht der Besitz von Getreide zum Gegenstand eines Gewinnes für einzelne Landesteile, für einzelne Klassen, Gutsbesitzer oder Händler gemacht werden dürfe. Es war derselbe Gedanke der Solidarität, der einst die Stadtpolitik beherrscht, der nun auf das Land übertragen wurde. Gegen das Prinzip bestand kaum eine ernstliche Opposition; nur der Ausführung im einzelnen widersetzten sich die Interessenten; sie suchten immer

[1] Siehe oben S. 21.

wieder zu beweisen, daß das Ziel nicht schablonenhaft zu erreichen sei, daß das Mittel in seiner Anwendung leicht mehr Schaden, als Nutzen stifte. Trotzdem blieb für die Mehrzahl der Staaten vom 15. bis 18. Jahrhundert und teilweise bis tief ins 19. hinein es der leitende Grundsatz der Getreidehandelspolitik, daß die Regierung die Pflicht habe, durch wechselnde, den Ernteverschiedenheiten angepaßte, das ganze Land umfassende Ausfuhrverbote und Ausfuhrgestattungen die Getreidepreise zu beherrschen, die Versorgung des Landes mit Brot zu garantieren.

Es ist klar, daß der Erfolg dieser Politik ganz abhing von dem Maß von Kenntnis und Nachrichten, Gewissenhaftigkeit und Geschicklichkeit derer, welche diese Politik leiteten, sowie von der Art, wie die Ausführung im einzelnen erfolgte, wie sie sich mit fiskalischen und militärischen Gesichtspunkten verband, wie es Klasseninteressen gelang einzugreifen. Die ganze erste Hälfte des Buches von Naudé ist überwiegend der Frage gewidmet, wie diese Aufgabe den Regierungen zu lösen gelungen sei. Hauptsächlich die französischen und englischen Maßregeln werden in dieser Beziehung untersucht. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, das Einzelne hier wiederzugeben. Ich will nur einige prägnante Züge hervorheben.

Nachdem Franz I. 1515 das Recht, die Kornausfuhr im Innern wie nach außen zu erlauben und zu verbieten, für ein ausschließlich königliches Recht erklärt hatte, kam man in Frankreich zu dem Gesetz, daß jede Ausfuhr aus den pays d'élection nur mit königlicher Erlaubnis gestattet sei, und zu dem Versuche, nach den in Paris gesammelten Ernte- und Preisberichten die zur Ausfuhr erlaubten Quantitäten zu bestimmen, welche auf die Provinzen verteilt wurden. Die gute Absicht springt in die Augen, ebenso die Möglichkeit, auf die verschiedenen Bedürfnisse der Provinzen Rücksicht zu nehmen; aber auch die Wahrscheinlichkeit ungerechter willkürlicher Ausführung liegt nahe. Mit der Blüte der französischen Landwirtschaft, hauptsächlich unter Heinrich IV. und Sully, wurde dann die

freie Ausfuhr regelmäßig gestattet, während ihr Verfall Colbert zu einer viel vorsichtigeren, die Getreidevorräte mehr im Land zurückhaltenden Politik nötigte. Die Untersuchung der Colbertschen Getreidehandelspolitik ist eine der besten Partien des Buches; sie kommt zu ganz anderen Resultaten, als die ganze bisherige französische Litteratur. Naudé weist nach, daß Colbert von den 168 Monaten seiner Verwaltung im ganzen während 56 die Ausfuhr sperrte, während 112 sie teils ohne, teils mit höheren oder niedrigeren Zöllen zuließ, auch stets für einzelne Provinzen Ausnahmen machte. Er zeigt vor allem, daß der Vorzug der Colbertschen Verwaltung nicht sowohl darin bestand, für die Städte und die Industrie mäßige Preise herbeizuführen, als darin, dieses Ziel auf Grund eines gut organisierten Nachrichtendienstes unparteiisch, geschickt, den Verhältnissen entsprechend zu erreichen. Unter seinen Nachfolgern war man bald mehr für Ausfuhrfreiheit, bald mehr für das Verbot, hauptsächlich 1731—63 herrschte letzteres vor, — aber gedankenlos, schablonenhaft angewandt, und darum schädlich wirkend.

In England galt in der älteren Zeit bis 1393 der Grundsatz, daß nur mit königlicher Licenz ausgeführt werden dürfe. Der Versorgungsstandpunkt herrschte vor. Von da an bis zu den Tudors weiß es das agrarische Interesse der südlichen Grafschaften durchzusetzen, daß die freie Ausfuhr gegen mäßigen Zoll in der Regel gestattet, ja daß 1463 die Einfuhr verboten wird, wenn der Weizen nicht über 6 Schilling pro Quarter gestiegen sei. Die Tudors kehren zu dem Gesichtspunkt der Teuerungspolitik zurück: die Ausfuhr wird nur gegen besondere königliche Licenz gestattet. Von Elisabeth aber wird die Ausfuhr, aber vor allem die auf englischen Schiffen, wieder begünstigt, so lange der Preis nicht eine gewisse Höhe erreicht. Und diese Politik wird unter Cromwell und Karl II. weiter ausgebildet: 1670 wird die Ausfuhr bei jedem Preis erlaubt, und die Einfuhr bei niedrigem Preis mit hohem, bei hohem Preis mit niedrigem Zoll belegt. Es war von da nur noch ein kleiner Schritt bis zu dem Gesetz von 1689, das jeden Aus-

fuhrzoll bei niedrigem Preis beseitigte und für jede Ausfuhr pro Quarter 5 Schilling Prämie verspricht, so lange der Preis des Weizens im Ausfuhrhafen unter 48 Schilling beträgt. Es ist das Gesetz, das nach der Annahme fast aller Schriftsteller des 18. Jahrhunderts und auch nach der Untersuchung Fabers und Naudés die Blüte der englischen Landwirtschaft erzeugte.

Wir sehen, es ist der große Interessengegensatz zwischen den Konsumenten der Städte, die billiges Brot, und den ländlichen Produzenten, die gute Preise haben wollten, welcher diese ganze Politik und ihre Wechsel bestimmt. Ob ein Land mit der einen oder andern Entscheidung gut gefahren, hängt ausschließlich davon ab, ob die Regierenden das überwiegende oder Gesamtinteresse richtig erkannten, die entsprechenden Maßregeln geschickt und schonend durchführten, auch auf die dadurch verletzten entgegenstehenden Interessen, soweit es ging, leidlich Rücksicht nahmen. Die Colbertschen Sperren waren so richtig, wie die unter Ludwig XV. falsch; in England war die Art der Sperre im 14. Jahrhundert überwiegend schädlich, die Ausfuhrprämien von 1689 an waren überwiegend nützlich. Der damalige Sieg des Landinteresses hat von 1689—1763 England nicht sowohl hohe Preise gebracht, als nur die Preise, die allgemein in Westeuropa 1720—60 so sehr tief sanken, nicht so sinken lassen, wie anderwärts. Die Getreideausfuhrpolitik hat zugleich vor allem die englische Marine befördert, da die Prämien an die Verfrachtung auf englischen Schiffen geknüpft waren, und so dem Lebenselement des Landes, dem Seehandel, genützt.

In andern Staaten hat ein ähnlicher Sieg des Landadels die schlimmsten Folgen gehabt, z. B. in den damals politisch vereinten Staaten Norwegen und Dänemark. Dort setzte der dänische Landadel, welcher zwei Fünftel des Bodens besaß und der Hauptverkäufer von Getreide war, das Korngesetz von 1735 durch, welches alle Einfuhr in Dänemark verbot, und ganz Südnorwegen, wo stets Getreide fehlte, zum ausschließlichen Absatzgebiet für Dänemark erklärte. Das Gesetz war eine grobe Ungerechtigkeit, da es dem dänischen Adel enorme Gewinne auf

Kosten der oft hungernden südnorwegischen Bevölkerung brachte. Der Minister Struensee, welcher 1771—72 das System über den Haufen werfen wollte, freie Korneinfuhr in Norwegen gestattete und nach Preußens Vorbild die königlichen Magazine ausdehnen wollte, bezahlte diesen Versuch mit dem Tode auf dem Schaffot. Erst 1788 fiel das Korngesetz von 1735 definitiv. —

Mit den beiden Fragen der Freiheit des innern Getreidehandels und einheitlicher Regulierung der Aus- und Einfuhr je nach den vorwiegenden Interessen ist aber die territoriale Getreidehandelspolitik noch nicht erschöpft. Es kommt ein wichtiger weiterer Punkt in Betracht.

7.

Die staatliche Getreidehandelspolitik und das Finanzinteresse.

Ich sagte vorhin, die englische Sperrpolitik im 14. Jahrhundert sei überwiegend schädlich gewesen. Ich habe nicht hinzugefügt warum. Sie war es nicht sowohl, weil damals die Erschwerung der Ausfuhr vom Standpunkt der reichlichen Landesversorgung an sich etwas falsches gewesen wäre, als weil die englischen Könige nur sperrten, um möglichst viel Licenzen zur Ausfuhr in fiskalischem Interesse verkaufen zu können, weil so die Sperrpolitik in falscher Weise als Besteuerungsmittel benutzt wurde, ohne Rücksicht auf die jeweilige Marktlage und die Preise.

Damit ist ein Punkt berührt, der in der ganzen Geschichte der staatlichen Getreidehandelspolitik vom 13.—18. Jahrhundert eine große Rolle spielt. Je größer die Staaten werden, je mehr in den Händen der Regierung ein Apparat von Machtmitteln, wie das Recht des Aus- und Einfuhrverbots, die Dispensationen von den allgemeinen Ge- und Verboten, das Recht Zölle zu erheben, sie zu erhöhen oder zu mildern, sich sammelt, je mehr die Regierungen vollends selbst durch ihren Domänenbesitz, durch Naturalabgaben oder sonstwie über große Vorräte verfügen und Getreidehandel treiben, desto mehr

schiebt sich als eine weitere Hauptursache der jeweiligen Maßnahmen neben dem Versorgungsinteresse der städtischen Konsumenten, dem landwirtschaftlichen Interesse an guten Preisen und dem Händlerinteresse an lebendigem Umschlag und wechselnden Preisen das fiskalische Regierungsinteresse, das gewinnen will, in den Zusammenhang der Getreidehandelspolitik ein. Solange es sich den Handelsinteressen unterordnete, war es nicht ohne Berechtigung; wo es zum ausschließlich herrschenden wurde, hat es die schlimmsten Zustände erzeugt. Die Politik Friedrichs II. in Sizilien ist ein Beispiel der ersten, die des deutschen Ordens und die Annonarpolitik der meisten italienischen Staaten vom 16. Jahrhundert an sind Beispiele der zweiten Art.

Sicilien stellt unter dem Kaiser Friedrich II. ein im großen und ganzen einheitliches Verkehrsgebiet mit freiem inneren Handel dar; ausdrücklich war die Absperrung der Provinzen in der Zeit der Teuerung verboten. Jedermann durfte mit Getreide handeln, obwohl die Krone mit ihren großen Domänen und ihrem Getreideüberfluß den ersten Getreidehändler und -exporteur des Landes darstellte. Ein Getreideausfuhrzoll in natura vermehrte die Vorräte in den kaiserlichen Speichern. Weitergehende Vorschläge einer Verstaatlichung des Getreidehandels in fiskalischem Sinne wies Friedrich mit der Bemerkung zurück, das Ziel seiner Regierung sei, den Besitz seiner Unterthanen zu mehren; die sichere und wohlhabende Stellung der Unterthanen begründe den Ruhm der Könige.

Wenn der deutsche Orden in seinem Gebiete im 14. und 15. Jahrhundert eine ähnliche Stellung durch seine Domänen und seine Getreidezinsen und -hebungen erhielt und ebenso im Stande war, einen großen Export durch seine Schäffer in Marienburg und Königsberg zu organisieren, so verstand er leider nicht ebenso, wie Friedrich II., die nötige Rücksicht auf seine Unterthanen zu nehmen. Der Orden mißbrauchte seine landesherrliche Gewalt in fiskalischem Interesse für seinen Getreidehandel; er führte Getreide aus, wenn den Unterthanen wegen Teuerung die Ausfuhr verboten war, er gab und verweigerte willkürlich

Erlaubnisbriefe an Private zur Ausfuhr, er hielt sich nicht an das bestehende Wochenmarkts- und Vorkaufsrecht. Die ganze Behandlung dieses staatlichen Getreidehandels als eines guten Geschäftes mit Vorzugs- und Monopolrechten und nicht als einer der Bevölkerung dienenden Wirtschaftsmaßregel war vielleicht die wichtigste Ursache für die ständischen Bewegungen gegen den Orden im 15. Jahrhundert, für den revolutionären Anschluß an Polen und den Anschluß Westpreußens an diesen Staat.

Die Ordensregierung wurde durch diese ihre kaufmännisch-fiskalischen Interessen immer leicht gehemmt, in den wichtigsten prinzipiellen Fragen des territorialen Getreidehandels die rechte Stellung einzunehmen. Es handelte sich in Preußen, wie in den andern Staaten 1. um den Interessengegensatz von Stadt und Land, der für Ausfuhrverbote, Zulassung fremder Einkäufer und polnischen Getreides, Wochenmarktsrecht und alles Ähnliche die entgegengesetzten Forderungen stellte, und 2. um die innere Freiheit des Getreideverkehrs im Lande. Wenn Teuerung war, wollten häufig die Ritter freie Ausfuhr, die Städte das Verbot derselben. Es war der natürliche Gang der Entwickelung in allen Territorien, daß die Entscheidung hierüber nicht mehr den einzelnen Städten oder Gebieten nach ihrem Sonderinteresse, sondern den Organen des Landes nach dem Gesamtinteresse des Landes zustehen solle: also der Landesregierung, oder ihr und den Ständen gemeinsam[1]. Der Hochmeister und seine Gebietiger verhandelten nun auch über die Sperre, ihre Dauer, ihre Aufhebung oft mit den Städten und den Rittern, ebenso über die Frage, ob es den Gästen erlaubt sein soll, aufs platte Land hinauszureiten und Getreide vom Landmann, statt vom städtischen Händler zu kaufen, ob der Landmann das in die Stadt gebrachte Getreide sofort da verkaufen müsse oder aufschütten dürfe[2]. Aber je häufiger die Ordensregierung von ihren

[1] Vgl. oben S. 21—23.

[2] Z. B. Töppen, Akten der preuß. Ständetage II, 388—489.

Sonderintereſſen bei den Verhandlungen beherrſcht war und Ausnahmen für ſich wollte, deſto ſchwieriger mußte es für ſie ſein, die Intereſſen richtig zu verſöhnen, dem augenblicklichen Geſamtintereſſe den Sieg zu verſchaffen. Beſſer noch gelang ihr, ſich in der Frage des innern Verkehrs auf den richtigen Standpunkt zu ſtellen. Als 1433 der Hochmeiſter Danzig aufforderte, doch den freien Verkehr des Getreides nach andern Städten des Landes nicht zu verbieten, findet er nötig, hinzuzufügen, er habe auch ſeinen Gebietigern verboten, eine Sperre von einem Gebiete zum andern zu verhängen[1]. Und im folgenden Jahre wird dieſer Grundſatz des freien innern Verkehrs von Orden, Land und Städten auf der Tagfahrt von Elbing als allgemeines Geſetz ausgeſprochen[2].

In Florenz herrſchte bis ins 15. Jahrhundert die einfache alte ſtadtwirtſchaftliche Getreidepolitik. Es iſt verboten, Korn und Weizen, Öl und Wein zu kaufen, um es mit Gewinn wieder zu verkaufen. Jeder darf nur für ſeine Familie kaufen, Müller ſollen überhaupt kein Getreide erhandeln. Auf 9 Miglien darf kein Städter dem Bauer etwas abkaufen, damit dieſer alles auf den ſtädtiſchen Markt bringe. Der Bäcker war Brottaxen unterworfen. Die Annonarbehörde durfte allen auf den Markt kommenden Lebensmitteln einen Maximalpreis ſetzen. Rückfuhr von Getreide, das auf dem Markt lag, war verboten. Die unterworfenen Kommunen wurden in der Regel gezwungen, ihre überflüſſigen Lebensmittel nur nach Florenz zu bringen. In Teuerungsjahren hob man alle Einfuhrzölle auf, zahlte Prämien für ausländiſchen Import, kaufte auf Rechnung des Staates im Auslande. Die Medici ſetzten im 16. Jahrhundert dieſe Politik fort, aber nicht ohne als kluge Kaufleute ſich ſelbſt dabei die Taſchen zu füllen, indem ſie ſelbſt in Getreide ſpekulierten, die Ein- und Ausfuhrlicenzen zur eigenen Bereicherung benutzten. Es kam ſo zu der im ganzen beibehaltenen Stadtwirtſchafts-

[1] Daſ. I, 606.
[2] Daſ. I, 655.

politik, welche im Interresse der Versorgung der städtischen Gewerbebevölkerung das platte Land mißhandelte, ein fiskalischer Zug in die Florentiner Annonarpolitik, der je mehr er hervortrat, desto mehr für die Arnostadt verderblich wurde.

Freilich in ganz anderer Weise haben die Päpste und die bourbonische Regierung in Neapel diese abschüssige Bahn verfolgt. In Rom saß seit dem 15. Jahrhundert das päpstliche Kollegium der Annona oder Abundanzia, das für die Stadt Rom einkaufte, den Landleuten verbot, an andere zu verkaufen, willkürlich die Preise festsetzte, zu denen es kaufte, die Ausfuhr verbot, in Rom den Getreidemarkt und die Bäcker beherrschte. Und das Unglück war nun, daß daneben die Beamten und der Präsident der Annona selbst Kornhandel auf eigene Rechnung trieben, gegen Bestechung Ausnahmen und Ausfuhrscheine erteilten. Nur wenige Päpste schritten gegen diese unerhörten Mißbräuche ein, welche die ganze Landwirtschaft des Kirchenstaates ruinieren mußten; einzelne nahmen selbst oder durch ihre Verwandten an dem Kornwucher teil; ebenso waren häufig die Kardinäle beteiligt. Der ungeheure Bankerott der Annonarbehörde 1790—98 beseitigte noch nicht einmal für immer diese schamlose Entartung staatlicher Pflichten gegen die Bevölkerung.

Für Neapel zu sorgen war noch schwieriger als für Rom, da es 2—350 000 Seelen schon damals hatte. Der Präfekt der Annona befahl im ganzen Lande zu Gunsten der Hauptstadt; die Annonarbehörde hatte 1680 schon 11 Millionen Dukaten Schulden. Die Beamten betrogen nicht minder als in Rom; die Annonarbehörde wurde nur zeitweise gezwungen, billig zu verkaufen, wenn die hauptstädtischen Massen in Gärung gekommen waren und die Revolution drohte. Für gewöhnlich wurde auch die hauptstädtische Masse bewuchert, nicht bloß der Bauer; den Raub teilte die Regierung mit den Baronen und Annonarbeamten. In Sicilien und Genua scheinen die Einrichtungen ähnlich gewesen zu sein. Es war natürlich, daß der kühne Entschluß Leopolds von Lothringen, in Florenz mit der ganzen alten mißbräuchlichen Annonarwirtschaft zu brechen

(September 1767) und in physiokratischem Sinne volle Freiheit des innern Getreidemarktes und in der Regel auch der Ausfuhr herzustellen, als ein ungeheurer Fortschritt gepriesen wurde: die Landwirtschaft Toskanas war in kurzer Zeit die blühendste Italiens.

Nach diesen wenigen Beispielen ist es begreiflich, daß die von vielen Regierungen vom 16.—18. Jahrhundert wieder aufgenommene Idee, durch eigene große Vorratshaltung mehr als durch die Regulierung der Aus- und Einfuhr die Preise zu beherrschen und die entgegengesetzten Interessen auszugleichen, von den einen in den Himmel gehoben, von den andern als das schlimmste aller Systeme verurteilt wurde. Für Frankreich, wo auch der König und die Spitzen der Regierung sich an Kornspekulationen im 18. Jahrhundert beteiligt hatten, war es gewiß zeitgemäß, wenn Turgot 1774 den König feierlich versprechen ließ, er werde in Zukunft auf allen Kornankauf auf eigene Rechnung verzichten. Zu gleicher Zeit wirkte das System königlicher Magazine in Preußen ausgezeichnet, und versuchte Katharina II. das in Preußen bewährte System des fiskalischen Getreidehandels mit der Tendenz, dadurch die Preise auf einem mittleren Niveau zu erhalten, auf ihr Reich zu übertragen.

Nicht der staatliche Getreidehandel an sich zeigte sich als segensreich oder verderblich, sondern nur die Art seiner Handhabung, nur der Geist, welcher ihn beherrschte.

8.

Die Resultate der Getreidehandelspolitik vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Deshalb ist es auch nicht ganz leicht, ein allgemeines Urteil über die Getreidehandelspolitik der bisher ins Auge gefaßten Staaten und Territorien vom 15.—18. Jahrhundert abzugeben; die Institutionen und ihre Wirkung gehen im einzelnen weit auseinander.

Außerdem ist für uns das Urteil deshalb schwierig, weil

der bisherige Überblick, ganz summarisch gehalten, vieles nur andeutet, manches übergehen mußte. Ich füge hinzu, daß auch Naudés Darstellung nur eine übersichtliche ist und sein wollte. Für Preußen werden erst die folgenden Bände der Acta Borussica das Einzelne vorführen. Und erst wenn sie vorliegen, ist für diesen Staat eine so gesicherte Grundlage vorhanden, daß man ganz klar urteilen kann. Dennoch möchte ich versuchen, in ein paar allgemeinen Worten unsere jetzige Erkenntnis der staatlichen Getreidehandelspolitik vom 15.—18. Jahrhundert zusammenzufassen.

Der Gegensatz zu der älteren Verfassung ist einfach: früher Stadtwirtschaftspolitik nach städtischen Interessen, jetzt Landespolitik nach Landesinteressen; früher wie jetzt rangen verschiedene Interessen um den Vorrang, handelte es sich darum, wie sie sich ausglichen, welches die Vorherrschaft behauptete, was als Stadt- oder Landesinteresse erschien, sich behauptete. Nur war jetzt der Vorgang komplizierter. Und entsprechend waren auch die Institutionen viel komplizierter als zur Zeit der Stadtwirtschaft. Daher war auch ihre Durchführung, selbst wenn und wo man das an sich Richtige, dem Gesamtinteresse am besten Entsprechende gefunden hatte, im ganzen schwieriger. Und je größer und verschiedenartiger das Land war, je weniger der Staat von Natur ein wirtschaftliches Ganze bildete, desto schwerer war es, die richtige Verfassung zu finden und sie durchzuführen.

Die Tendenz auf freien inneren Verkehr war so notwendig und heilsam, als die auf gemeinsame einheitliche Maßregeln gegenüber dem Ausland. Aber beide Tendenzen mußten unzählige Kompromisse abschließen mit den älteren Einrichtungen, mit den verschiedenen Interessen einzelner Landesteile, mußten immer wieder mit halber Durchführung zufrieden sein. Die wechselnde Sperrung und Öffnung des Landes war nach der Idee der Zeit, nach dem Stande des Verkehrs, der Verwaltungstechnik und der Behördenorganisation das Richtige, war das notwendige Instrument der Regierungspolitik. Seine Handhabung hing von der Art und Fähigkeit der Regierung ab; hier siegte wirklich das

Landes-, dort ein einseitiges Klassen-, wieder wo anders ein fiskalisches Regierungsinteresse. Bei den damaligen mäßigen Kenntnissen von Bedarf und Angebot, von Erntemenge und Zufuhr war ein gut Teil der verhängten Maßnahmen ein Tappen im Dunkeln. Aber falsch waren deswegen doch diese Maßnahmen nicht, oft wirkte schon der gute Wille, die Bekanntmachung der Sperre oder der Öffnung auf normalere Preise. Aber andererseits war auch bei den mancherlei fehlerhaften Entscheidungen, bei der oft noch mangelhafteren Ausführung natürlich, daß man sich fragte und mit praktischen Versuchen begann, ob nicht an Stelle willkürlich freier Regierungsentscheidung von Fall zu Fall allgemeine Regeln treten könnten, die mechanisch die Entscheidung gäben und darum als gerechter angesehen würden. Man begann Sperre und Ausfuhrerlaubnis, Zoll- und Exportprämie von der Preishöhe abhängig zu machen. Noch mehr hat man in der Folgezeit, im 19. Jahrhundert sich diesem Prinzip zugewendet. Wir werden sehen, daß es auch seine Schattenseiten hatte, bald in der Durchführung als schädlich sich erwies.

Die Ausgleichung der Überschüsse der guten Jahre mit den Fehlbeträgen der schlechten war immer schwer gewesen; sie wurde an den Punkten, wo ein großer Privathandel durch Wasserwege möglich war, in den Staaten, wo eine Domänen- und Militärverwaltungspolitik zu staatlichen Magazinen führte, wohl etwas erleichtert. Aber andererseits waren früher die kleineren Städte doch wohl leichter durchzubringen gewesen; sie hatten sich, wenn sie wohlhabend waren, durch ihre Kaufkraft in der Regel auf Kosten der Umgebung oder der exportierenden Gegenden helfen können. Jetzt handelte es sich darum, das Problem für ein ganzes Land, für verschiedene Landesteile zu lösen, die teilweise noch ohne alle Verkehrswege mit den besseren Korngegenden waren. Eine leidliche städtische Magazinverwaltung war schon früher nicht ohne große Kosten und Verluste zu erreichen gewesen; ein staatliches Magazinsystem, über ein Land von mehreren Millionen, über verschiedene Provinzen ausgedehnt, war ein unendlich viel schwierigeres Kunststück der Verwaltung. Wie schwierig war die

Kontrolle, der Ein- und Verkauf, das Ausleihen, die Abgabe ans Ausland, eventuell der Bezug von dort her; wie schwer war es, mit dieser Magazinverwaltung den Interessen des verkaufenden Landmanns, des einkaufenden städtischen Konsumenten und Handwerkers, des privaten Getreidehändlers, der doch nicht ganz zu entbehren war, zugleich gerecht zu werden. Wir sahen, welch große fiskalische und Verwaltungsmißbräuche sich da und dort an das System anknüpften. Und doch war das ganze 17. und 18. Jahrhundert erfüllt von dem Ideal öffentlicher Getreidemagazine. Auch in England hatte eine königliche Proklamation die Errichtung von solchen 1623 in den Grafschaften verlangt. Freilich vergeblich. In Schweden war die Regierung im 17. Jahrhundert auch zur Einrichtung eines staatlichen Getreidehandels geschritten, im 18. entstanden dort vielfach die sogenannten Kirchspielsmagazine. Das preußische System in seinen guten Folgen werden die folgenden Bände der Acta Borussica zur Anschauung bringen. Wir werden sehen, daß es neben gewissen Schattenseiten doch im ganzen gut funktionierte, einen erheblichen privaten Exporthandel aus Elbing und Königsberg nicht unmöglich machte.

So bleibt der wesentliche Schluß: weder die gesamte Tendenz, noch die wichtigsten Einrichtungen der damaligen Getreidehandelsverfassung waren falsch; im Gegenteil sie entsprachen dem wirtschaftlichen Zustande, dem Verkehr, den politischen Bildungen der Zeit. Da und dort ist Gutes, ja Ausgezeichnetes geleistet worden. Wo das nicht gelang, war mehr die Ausführung mißlungen, als das Ziel an sich ein falsches. Überall so ziemlich treffen wir ähnliche Anläufe der Politik. Aber die Aufgabe war so schwierig, die Mittel der Verwaltung waren so vielfach ungenügend; die Verfassung der Staaten bot oftmals keinen genügenden Schutz gegen fiskalische und Klassenmißbräuche. Und deshalb war das Resultat vielfach ein so wenig genügendes und erfreuliches.

So ziemlich alle die besprochenen Maßnahmen entsprangen derselben Tendenz, welche die Wirtschaftspolitik der Zeit über-

haupt beherrschte, der merkantilistischen. Die Fiktion, daß Staat und Volkswirtschaft getrennte Sphären des gesellschaftlichen Lebens seien, die möglichst zu scheiden, außer Berührung zu setzen seien, existierte damals höchstens in den Köpfen einzelner Großkaufleute, die unbehindert sein wollten; sie hatte damals keinen überwiegenden Einfluß aufs praktische Leben. Die vorherrschende Doktrin war an sich und in der Hauptsache für die damaligen Verhältnisse die richtige. Aber zuzugeben ist, daß die meisten Menschen jener Tage die Möglichkeit staatlicher Leitung des Wirtschaftslebens und des Gelingens bureaukratischer Unternehmungen überschätzten. Man kannte die Schwierigkeiten der Funktion großer staatlicher Organisationen noch nicht genug, glaubte, jede Regierung und jede Beamtenschaft sei zu großen Leistungen fähig. Erst nach und nach erwachte das Bewußtsein, daß hier die Klassenmißbräuche der Herrschenden, die Indolenz und Unehrlichkeit des Beamtentums oft die besten Pläne in ihr Gegenteil verkehren können.

Daraus schöpfte die optimistische Naturlehre der Volkswirtschaft, welche die ganze merkantilistische Politik verurteilte, alles Heil von dem egoistischen Handeln der Einzelnen erwartete, ihre besten Argumente. Sie sah, daß an einzelnen Orten ein freier privater Getreidehandel Treffliches geleistet habe, sie nahm sich der bisher oft verkannten kaufmännischen Interessen an und verlangte für sie ganz freie Bahn. Von der Harmonie aller Interessen träumend und kosmopolitisch fühlend, verwarf sie alle staatlich-egoistische Getreidehandelspolitik, Sperren und Zölle, Ausfuhrprämien und öffentlichen Magazine. Da ihrem Optimismus keine Schlechtigkeit und Habsucht der Menschen verdächtig war, erschien ihr alle ältere Wochenmarktspolitik, wie jede Sorge für mäßige Preise oder für das Gedeihen der Landwirtschaft nur als Verirrung und Dummheit. Sie verurteilte in demselben Athemzug die italienische und die preußische Annonarpolitik, die französische und die englische Getreidehandelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Und wenn die Kenner des wirklichen Lebens von Galiani an, wenn in England Arthur Young, Jones, Malthus

zu anderen Schlüssen kamen, in der Wissenschaft behielten die Doktrinäre das Wort. In der Staatspraxis freilich blieb man bis 1840—60, was die Zölle betrifft, in der alten Bahn. Erst in der Mitte unseres Jahrhunderts siegte unter dem Eindruck der neuen Verkehrsmittel, der enormen Bevölkerungszunahme und Verteuerung des Lebens, im Moment einer gänzlichen Umgestaltung des Welthandels die Idee einer unbedingten und vollen Getreidehandelsfreiheit auf dem Wochenmarkte, wie auf den großen Getreidebörsen, im Inneren wie für den auswärtigen Handel.

9.

Die Getreidehandelspolitik der großen Staaten des 19. Jahrhunderts.

Eine Besprechung der europäischen Getreidehandelspolitik des 19. Jahrhunderts liegt eigentlich außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes, der das Naudésche Buch anzeigen will. Aber da wir die historischen Thatsachen in dem Schema einer Entwickelungsreihe vorgeführt haben, die in Vorstehendem nur bis zu den Staaten mittlerer Größe während des 16.—18. Jahrhunderts ging, so ist es doch angezeigt, hier noch ein paar Worte über die Getreidehandelspolitik und -verfassung der großen Staaten des 19. Jahrhunderts, sowie über den heutigen Welthandel hinzuzufügen, um damit die Reihe abzuschließen.

Es ist bekannt, daß ein ganz einheitliches inneres Marktgebiet mit freiem Verkehr erst entstand in den Vereinigten Staaten seit 1789, in Frankreich seit der Revolution, im großbritannischen Vereinigten Königreich seit 1806, in Deutschland seit 1833 resp. 1866, in Österreich-Ungarn, Rußland-Polen und der Schweiz seit 1850, in Italien seit 1860—66. Und erst der Kanal-, Wege- und Chausseebau von 1750—1850, der Eisenbahnbau von 1830 bis 1890 hat den möglichen freien Verkehr einigermaßen zum wirklichen gemacht, eine erhebliche Preisausgleichung zwischen den dicht und den sparsam bevölkerten Gegenden, zwischen den Industriecentren und agrikolen Landesteilen herbeigeführt. Der große europäische Aufschwung der Landwirtschaft von 1770 bis

1875 beruhte wesentlich auf der gesteigerten inneren Absatzmöglichkeit, welche die großen Staaten, ihr freier Markt und ihre Verkehrsmittel boten. Ebenso war die Bevölkerungszunahme von 1750—1890 nur hierdurch möglich. Die in den verschiedenen Staaten seit zwei bis vier Jahrhunderten gemachten Anläufe, den inneren Handel von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt frei zu machen, sind nun erst zur vollen Wahrheit geworden; man beseitigte zu gleicher Zeit vollends die inneren Zölle, ermäßigte die Fluß-, Kanalschiffahrts- und Chausseegebühren oder hob sie ganz auf. Und Hand in Hand damit verschwand die alte Wochenmarktsverfassung, wie der direkte Verkauf des Landmanns an den Konsumenten zurücktrat oder auf die kleinen Städte sich beschränkte; die gewerbefreiheitlichen Gesetze nahmen den Stadtverwaltungen ein Mittel nach dem andern, das noch gedient hatte, den Zwischenhandel zu hemmen. Ein innerer erheblicher Getreidehandel entstand; die vergrößerten Mühlen wurden aus von Kunden benutzten Lohnanstalten große Geschäfte, die Getreide kaufen und Mehl verkaufen. Die liberale Nationalökonomie bekämpfte mit großem Eifer die alten Vorurteile gegen den Kornwucher, suchte nach immer neuen Beweisen, daß die Kornhändler die Wohlthäter der Menschheit seien. Die kommunalen und staatlichen Getreidemagazine verschwanden; die Domänen wurden verkauft oder gegen Geld verpachtet, die Naturaleinnahmen der Staaten wurden abgelöst; die staatliche Magazinverwaltung reduzierte sich mehr und mehr, wo sie bis in die 50er Jahre noch vorhanden gewesen war. Der private große Getreidehändler, der hausierende kleine Einkäufer, der städtische Kommissionär, der Müller, der Vorrathändler, der in der Stadt die Müller und Bäcker versorgt und von Stadt zu Stadt seine Ware sendet, sie traten immer mehr in den Mittelpunkt der Geschäfte. Die Produktion wie der Konsum wurde immer mehr von einem großen kaufmännischen Apparat von Händlern und Mittelspersonen, von ihrem Kapital und ihrem Kredit, ihrer Organisation, ihrer Ehrlichkeit und ihrer Neigung, die eingenommene Machtstellung voll auszunutzen, abhängig. Die größeren Marktorte begannen immer

mehr die kleineren zu beherrschen, ja einen Teil ihrer Geschäfte ihnen abzunehmen. An den größeren Centralpunkten entwickelte sich eine Getreidebörse, ein zunehmender Lieferungs- und Terminhandel und eine große Getreidespekulation.

In dem Maße, als aus den kleinen Staaten von 1—5 Mill. Einwohnern solche von 10—60, aus solchen von 50—200 000 □ Kilometer solche von 3—700 000 und mehr geworden waren, verwandelte sich ein Teil des früheren Außengetreidehandels in inländischen Handel. Und daraus erklärt sich teilweise, daß so lange ein erheblicher internationaler Getreidehandel nicht in der Statistik sich uns offenbarte. Freilich kommt hinzu, daß die meisten größeren Staaten bis 1850 nur in den seltenen Teuerungsjahren einen etwas erheblicheren Bedarf an fremder Zufuhr hatten, daß bis dahin weder Transportmittel, noch Speicher, noch Geschäfte, noch Geschäftsbedingungen auf erhebliche Leistungen eingerichtet sein konnten. Nach Roscher hat im Hungerjahr 1817 Rußland 1,85 Proz. seiner Ernte ans Ausland abgegeben, Frankreich Nahrungsmittel für $2^1/_2$ Tage importiert. Aller ältere sogenannte Weltgetreidehandel war wesentlich Seezufuhr für einzelne Großstädte gewesen; so der antike Handel nach Athen und Rom; nach Demosthenes soll Athen zu seiner Zeit 2,8 bis 3 Millionen Medimnen Korn gebraucht und davon 800 000 zur See eingeführt haben; so der mittelalterliche Handel von Venedig und Genua, von Antwerpen und Amsterdam, dessen Umfang wir oben erwähnten. Freilich hatte der einzige Getreidehandel, der bis 1850 den Namen eines Welthandels verdiente, der aus der Ostsee nach Holland, England und weiter, bereits einen anderen Charakter, er hatte größere Menschenkonzentrationen im Westen Europas möglich gemacht und größeren rein agrarischen Gebieten an den Ostseeströmen vom 16.—19. Jahrhundert eine blühende Landwirtschaft verschafft, die auf der Ausfuhr beruhte. Doch bewegte sich auch dieser im ganzen noch in mäßigen Grenzen. Roscher nimmt noch in seiner Schrift über Kornhandel von 1851 es als das Normale an, daß die exportierten Überschüsse der Ackerbaustaaten und die Bezüge der Industriestaaten sich höchstens

zwischen 1—9 Proz. der Ernte und des Bedarfs bewegen, daß mehr in der Regel nicht zu transportieren sei. Es galt für eine erstaunliche Ausnahmeleistung, daß Großbritannien im Hungerjahre 1847 25 Proz. seines Bedarfs einführen konnte.

England hatte 1766—80 etwa 0,45 Millionen Centner Weizen, 1830—40 hatte das Vereinigte Königreich mit seinen 26—27 Millionen Menschen 4 Millionen Centner jährlich eingeführt, etwa die Nahrung für eine Million Menschen, wenn wir bei unserer Annahme eines Bedarfs von 400 Pfund pro Kopf bleiben. Im Jahre 1867 bezog es 38,8 Millionen Centner Weizen[1], 1890—94 etwa 120—140 Millionen[2]. Wäre das alles für menschliche Nahrung bestimmt gewesen, so hätten von der Einfuhr 1867 10, 1890—94 schon etwa 30—35 Millionen Menschen leben können. Da auch im Inland noch für mindestens 10 Millionen Menschen Brot erzeugt wurde, und die Bevölkerung nur 37—38 Millionen betrug, so ist von dieser Einfuhr ein Teil wohl für andere Zwecke verwendet, oder ist der Bedarf pro Kopf in England eben ein höherer als 400 Pfund. Jedenfalls lehren die Zahlen, daß erst in den letzten dreißig Jahren ein erheblicher und regelmäßiger Weltgetreidehandel entstanden ist. Sein heutiger Umfang möge durch die folgenden Zahlenangaben illustriert werden. Die Getreideernte der Welt an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais schätzt das Corn Trade Year Book 1890—94 auf 1000—1100 Mill. Quarter oder 4500—5000 Millionen Centner[3], die Nahrung für 11 bis 1200 Millionen Menschen, wenn wir 400 Pfund als Bedarf annehmen, für entsprechend weniger, wenn wir mit Rücksicht auf Saat und andere Zwecke ihn höher setzen. Die Gesamtzahl der Menschen auf der Erde wird heute auf 1480—1510 Millionen geschätzt. Von den 1000—1100 Millionen Quarter fallen 420—470 auf Weizen und Roggen, also nicht ganz die Hälfte,

---

[1] Neumann-Spallart, Übersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirtschaft 1878, S. 43.

[2] Wiedenfeld, Supplement zum Handwörterbuch d. Staats-W. S. 353.

[3] Vgl. Wiedenfeld a. a. O.

etwa 300 auf den Weizen allein. An Weizen nun wurden 1893 160—180 Millionen Centner, also über die Hälfte der Produktion aus den Ausfuhrländern exportiert, in die Einfuhrländer importiert, die Nahrung für 40—45 Millionen Menschen. Dazu kommt nun noch der Roggen- und sonstige Getreide- und Mehlhandel. Also werden immer heute 50—60 Mill. Menschen von Brotfrüchten anderer Länder leben. Ein schwerwiegender Beweis, zu welcher Bedeutung sich in kürzester Zeit der Weltgetreidehandel entwickelt hat.

Ausschließlich die neuen Verkehrsmittel und die Verbilligung der Frachten durch sie ermöglichten es, daß in Ländern mit überflüssigem, jungfräulichem, gutem Boden, in neu aufgeschlossenen Kulturgebieten, die früher stets durch den Mangel an Exportgütern in ihrer Entwickelung zurückgehalten wurden, nun eine rasche volkswirtschaftliche Entwickelung eintreten konnte. Erst Ungarn und die Donaustaaten, dann Rußland, später die Vereinigten Staaten, Indien, Australien, Südamerika hatten von 1850—96 den Vorteil davon. Die dichtbevölkerten Einfuhrstaaten konnten ohne gestiegene Brotpreise, und bald sogar unter sinkenden Lebensmittelpreisen ihre Volkszahl in einer Weise vermehren, die sonst zu furchtbarer Not geführt hätte. Aber zugleich wurde für ihre Landwirte die Getreideproduktion immer unrentabler. Teilweise entstand ein agrarischer Notstand, wie ihn die billigen Preise 1720—60 und 1819—30 kaum erzeugt hatten. Die Getreideproduktion war dem Bedarf vorausgeeilt und zwar in dauernder Weise.

Die äußere Getreidehandelspolitik konnte dementsprechend nicht bei den Resultaten stehen bleiben, die 1840—70 sich endlich nach fast hundertjährigem Kampfe durchgesetzt hatten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte man die Künstlichkeit und Willkürlichkeit in der Durchführung der alten Systeme so drückend empfunden, daß man zunächst überall die jeweilig wechselnden, von den Regierungen verhängten Sperrmaßregeln beseitigte; sie wurden zwar in Deutschland noch 1816—17 angewandt, aber auch streng verurteilt. Es siegte der Grundsatz,

daß die Ausfuhr überall und dauernd frei, höchstens mit minimalen Zöllen zu belegen sei. Die Einfuhr wurde in England und Frankreich, welche im agrarischen Interesse die zu starke Einfuhr hauptsächlich aus der Ostsee in den billigen Jahren fürchteten, mit Zöllen belegt, die nach dem Stand der Preise wechselten. Man wollte so die Willkür der Regierung ausschließen. Aber der automatisch-mechanische Apparat versagte; er war zu künstlich, er hielt die Einfuhr zu lange zurück, machte sie zu einer stoßweisen, die bei hohen Preisen dann zu plötzlich kam, veranlaßte künstliche Preisbeeinflussungen. Das System wurde unter allgemeinem Beifall der Wissenschaft und der Praxis, der Majorität der Völker 1840—60 beseitigt. Und in gleicher Zeit fielen auch die mäßigen festen Getreidezölle, welche die anderen Staaten, wie Deutschland, bisher noch gehabt. Unbedingter Freihandel in Getreide galt 1845—70 als der Weisheit letzter Schluß.

Aber es war ein Schluß, der zu seiner Voraussetzung eine im ganzen doch mäßige Zufuhr nach den dichtbevölkerten Staaten hatte, wie sie 1840—70 noch bestand. So ziemlich alle Beweisführung, auch die der damaligen radikalen Freihändler, hatte immer in jenen Jahren darauf gepocht, die Einfuhr könne gar nicht so stark wachsen, wie der Bedarf zunehme. Der Ausbau des russischen, amerikanischen, indischen Eisenbahnsystems, der Bau der größern eisernen Seeschiffe und die Verbilligung der Seefrachten mit dem Sieg der Dampfer veränderte die Sachlage. Als sich die Möglichkeit deutlich herausgestellt hatte, daß nicht bloß 10 und nicht bloß 25 %, sondern 40—80 % unserer Ernährung durch die Ackerbaukolonisation fremder Länder und Weltteile geliefert werden könne, mußte die Frage entstehen, ob deren Aufblühen die Welt und uns dafür entschädigt, daß unsere Getreideproduktion zu Grunde geht, ob die rasche agrarische Entwickelung dieser Staaten mit unseren Interessen übereinstimmt, vollends wenn sie nicht mal dafür unsere überschüssigen Industrieprodukte uns abnehmen, und daneben durch zufällige Valutaschwankungen und künstliche Mittel, wie Eisenbahnfracht-

ermäßigung, ihren Export plötzlich und künstlich steigern. Daher die ganz richtige Rückkehr zu agrarischen Einfuhrzöllen in fast allen europäischen Staaten mit Ausnahme Großbritanniens seit Ende der 70er Jahre. Nicht über deren Existenz ist eigentlich mehr viel Streit, sondern nur über ihre Höhe, über die Art ihrer Anlegung, über die Frage, ob nicht statt der europäischen Einzelstaaten ein europäischer Staatenbund mit freiem Getreidehandel im Innern sie erheben solle. Und weiter darüber, ob nicht andere Mittel hinzukommen sollten, um unsere Landwirtschaft zu retten, oder besser gesagt, den heutigen kritischen Zustand ohne zu viel Verluste und Existenzvernichtung wieder in einen normaleren umzuwandeln. Die einen verlangen Wiederherstellung der hohen Preise von 1850—70 um jeden Preis, die andern Mittel der Anpassung an die geringeren Preise. Die einen wünschen Erhaltung der jetzigen Eigentums- und Betriebsverhältnisse, die andern verlangen ganzen oder teilweisen Ersatz des großen Besitzes oder Betriebes durch den kleinen, der die niedrigen Preise eher ertragen könne. Man hat Umwandlung einesteils des geringen Getreidelandes in Forstland vorgeschlagen, dann Güterankauf durch den Staat in großem Maßstab und Wiederveräußerung zu mäßigen Preisen und in geeigneten Größen; man hat von Entschuldungsmaßregeln nach Vorbild unserer Ablösung, von rechtlichen Verschuldungsgrenzen gesprochen und betont, daß die Krisis geeignet sei, ein ganz neues Agrarrecht mit Anerbenrecht und ähnlichem zu schaffen. Der extremste Vorschlag ist wohl der, daß der Staat den Handel mit allem ausländischen Getreide in die Hand nehme, der Antrag des Grafen Kanitz.

Die chaotische Gärung der Geister und der Kampf der Sonderinteressen wird verstärkt durch eine breite, nicht aller Berechtigung entbehrende Mißstimmung über die Formen und die Machtstellung, welche der private internationale Getreidehandel hauptsächlich in den letzten 30 Jahren angenommen und erreicht hat. Der Übergang des Lieferungshandels auf Zeit in den Terminhandel, d. h. einen Handel, wobei Qualität, Größe des

Quantums und alle sonstigen Bedingungen durch Börsenverabredungen fest gelegt, nur die Höhe des Preises zwischen den Kontrahenten verabredet wird, erzeugte eine außerordentliche Steigerung der Umsätze, eine leichtere internationale Ausgleichung der Vorräte und eine Verteilung der Preisschwankungen auf sehr viel mehr Kontrahenten; der Terminhandel war ein kaufmännisch-technischer Fortschritt, der von 1870—96 hauptsächlich Platz griff, der aber zahlreiche nicht sachverständige, zahlreiche unlautere Elemente in den Getreidehandel einbezog, der vorübergehend zu ungesunden Preissteigerungen und Monopolisierungen (Kornerungen), wie zu entsprechenden Baissespekulationen geführt hat. Allerdings ist nicht sowohl die börsenmäßige Terminspekulation in Getreide, als die Herrschaft des Getreidezwischenhandels über den verschuldeten Grundbesitzer als die Ursache anzusehen, daß der Landmann von den ohnedies geringen Preisen weniger bekommt, als er glaubt, daß ihm gebühre. In den Vereinigten Staaten fühlen sich die sämtlichen Landwirte durch die großen Getreidespeichergesellschaften bedrückt, und verlangen, daß der Staat durch Bau von Speichern eingreife. In Deutschland hat eine ganz berechtigte Agitation die Bildung von agrarischen Genossenschaften zum Zwecke des Speicherbaues angeregt. Und der Staat stellt in Preußen Mittel in Aussicht, dies zu unterstützen. Teilweise erhofft man — freilich wahrscheinlich ganz vergeblich — vom Verbot des Getreideterminhandels bessere Preise. Große Umbildungen in der ganzen agrarischen Verfassung, in der Besitzverteilung, der Größe der Betriebe, der Stellung der Arbeiter bereiten sich jedenfalls in Zusammenhang mit der geringen Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe und der zunehmenden Verschuldung vor. Es ist natürlich, daß die Interessenten mit äußerster Energie für die Erhaltung ihrer Lebensstellung kämpfen, daß große Agitationen und Diskussionen in die Öffentlichkeit dringen, die regierenden Kreise beeinflussen wollen.

Was aus diesen Kämpfen und Bewegungen noch werden wird, wer will wagen, es zu prophezeien. Verschiedene Möglich-

keiten liegen vor; das Eintreten der einen oder anderen hängt nicht bloß von den materiellen wirtschaftlichen Ursachen, sondern ebenso von Parteikonstellationen, politischen Ereignissen und der Persönlichkeit der führenden Geister ab. Soviel aber scheint mir sicher:

Unsere modernen Großstaaten sind durch unsere Verkehrsmittel und die internationale Arbeitsteilung rasch über die Phase hinweggeführt worden, in welcher rein staatliche Maßnahmen ohne Rücksicht auf den Welthandel leicht durchführbar wären. Deutschland wird heute etwa ein Nationaleinkommen von 18 bis 20 Milliarden Mark haben, seine Aus- und Einfuhr beträgt 7—8 Milliarden; diese Zahlen sagen alles: sie zeigen, wie sehr unsere Existenz eine halbweltwirtschaftliche ist, ein wie großer Teil unserer Produktion ins Ausland geht, unserer Konsumtion von da stammt. Jede Verschärfung des Schutzsystems greift hier tief ein, sie ist nicht deshalb stets unberechtigt, weil sie gewisse Handelsbeziehungen erschwert; aber es kommt bei jeder Zollerhöhung die Grenze, wo der im Innern dadurch erreichte Vorteil unsern Handel zu sehr schädigt. Und diese Grenze wird um so leichter erreicht, je kleiner das Land ist. Rußland hat jetzt 22 Millionen Quadratkilometer und 105 Millionen Menschen, geht durch alle Zonen und Klimate; ein solches Weltreich kann sich leicht abschließen; das kann Deutschland mit seinen 540 483 Quadratkilometern und seinen 52 Millionen Seelen nicht. Noch viel mehr aber als Schutzzollmaßregeln würden staatssocialistische Maßregeln, ein Getreidemonopol, ein Monopol der Brotlieferung zum isolierten Handelsstaat, zur vollständigen Auslösung der Volkswirtschaft aus dem Zusammenhang der Weltwirtschaft nötigen. Das haben alle tiefer blickenden Socialisten von Fichte bis auf Frau Sidney Webb und Kautsky eingesehen; nur die blinden Träumer glauben Socialismus und internationale Weltwirtschaft vereinigen zu können. Nun ist natürlich ein staatliches Tabaksmonopol möglich, ohne allen Handel mit dem Ausland zu vernichten, auch ein staatliches Getreidehandelsmonopol ist vielleicht noch denkbar ohne diese Folge. Aber je mehr wir derartige Maßregeln ergreifen, desto schwieriger wird

doch der internationale Handel, desto mehr werden wir auf einen Isolierschemel gedrängt, desto mehr gehen uns die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung verloren, desto weniger können wir daran denken, eine führende Rolle im Welthandel zu erhalten.

Das sind schwerwiegende Gründe, die gegen den Antrag Kanitz sprechen, die zu den früher von mir entwickelten hinzukommen[1]. Auch die Erfahrungen mit kommunalem und staatlichem Getreidehandel, welche von Naudé in unserem Bande vorgeführt werden, zeigen, daß ein solcher mit dem Wachstum der Staaten immer schwieriger wurde. Die Anziehung der preußischen Erfahrungen des 18. Jahrhunderts scheint mir ebenfalls sehr zweifelhaft in ihrer Verwertung für den Antrag Kanitz. Ein kleiner, absolut regierter, merkantilistisch abgeschlossener Staat des 18. Jahrhunderts beweist mit seinen Einrichtungen nichts für einen heutigen konstitutionellen Großstaat mit Eisenbahn und Telegraph. Doch will ich mein definitives Urteil in dieser Beziehung lieber zurückhalten, bis unsere weitere Publikation vorliegt. Ich gestehe zu, daß neben den Verschiedenheiten auch Ähnlichkeiten vorliegen, und daß wer für Verstaatlichung des Getreidehandels schwärmt, immer in Friedrich II. sein bestes historisches Vorbild hat.

Jedenfalls aber scheint mir auch heute, daß eine halbe Maßregel, wie sie der Antrag Kanitz will, ganz unmöglich wäre: will man auf diesen Weg eintreten, so muß der Staat allen, auch den inneren Getreidehandel in seine Hand nehmen, und will er billiges Brot garantieren, auch die Mehl- und Brotbereitung. Und das wäre eine sociale Revolution; nur unter außerordentlichen politischen Zuständen, nur unter der Voraussetzung einer demokratisch gefärbten Diktatur scheint mir irgend eine entfernte Wahrscheinlichkeit für derartiges vorzuliegen. Und ich sehe nicht, daß solche Zustände in absehbarer Zeit zu erwarten seien, noch weniger, daß diese Zustände dann denen gefallen würden, die mit derartigen Plänen sich heute tragen.

[1] Einige Worte zum Antrag Kanitz, in meinem Jahrbuch XIX, 1895, 611 ff.

Daher bleiben nach meiner Ansicht nur Aktionen möglich, die auf dem Boden des heutigen Welthandels und der heutigen Wirtschaftsverfassung stehen bleiben. Also für die Zeit des Ablaufs der Handelsverträge ein Getreidezollbund möglichst der sämtlichen mitteleuropäischen Staaten, der, wenn er groß genug ist, auch eine mäßige Erhöhung unserer Getreidezölle gegen die nicht einbezogenen Staaten ertragen würde, im Innern aber freien Getreideverkehr hätte. Das setzte voraus, wie ich schon anderweit zu zeigen suchte [1]: die Spaltung der Meistbegünstigungsklausel in zwei Arten von begünstigten Staaten: die großen Reiche Rußland, Vereinigte Staaten, England, sowie die ferner stehenden Staaten würden gleich zu behandeln sein, ihre Begünstigung erstreckte sich aber nicht auf die Getreide- und Lebensmittelzölle, resp. die Freiheit, die wir unsern nächsten Nachbarn einräumen. Wir erhielten dadurch die Möglichkeit, durch die Meistbegünstigung erster Klasse einen mitteleuropäischen Zollverein vorzubereiten, während die fernerstehenden Staaten mit einer Begünstigung zweiter Klasse zufrieden sein müßten. Es ist dasselbe Ziel, das die Staaten Australiens unter einander im Gegensatz zu England anstreben.

Im Innern aber beförderе man die landwirtschaftliche Genossenschaftsbildung und deren Speicherbau, wodurch der Zwischenhandel einen anderen Charakter erhalten wird. Man habe endlich den Mut, große Bodenankäufe für den Staat zu machen, wo die agrarische Not am schlimmsten ist; einen Teil des Bodens aufzuforsten, den übrigen wieder unter richtigen Bedingungen kauf- oder pachtweise und zwar überwiegend in der Größe von mittleren und kleinen Bauernhöfen auszugeben. Und man beginne eventuell ein allgemeines Entschuldungsverfahren, benütze die agrarische Not zur Durchführung eines neuen angemessenen Agrarrechtes. In diesen Richtungen liegen große, fast übergroße wirtschaftspolitische Aufgaben für den Staat und das Beamtentum; aber es sind wenigstens solche, welche weder den Welthandel, noch die

[1] In meinem Jahrbuch XIX 1053.

moderne bestehende Technik des Verkehrs und des Handels negieren wollen. Wir werden so nicht plötzlich wieder die hohen Preise bekommen wie 1856—75; das ist auch nicht wünschenswert; das würde jede Bevölkerungszunahme hindern, unsere arbeitenden Klassen und das ganze nicht landwirtschaftliche Volk zu sehr schädigen. Aber wir werden so wenigstens die Krisis überwinden und den besseren Teil unseres Bauern- und Gutsbesitzerstandes hinüberretten in bessere Tage.

Auch zu solchen Maßregeln freilich gehörten große, mutige, selten geschickte Staatsmänner, nicht bloß in der innern, sondern ebenso in der äußern Politik!

Gelesen in der Akademie der Wissenschaften 20. Febr. 1896.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.